Zu Seite 109

... del.

T V Poll sculp ...

Ludwig der Fünfte oder der Getreue
Landgraf zu Hessen = Darmstadt.

Friedrich Wilhelm Freyherrn von Ulmenstein,

fürstlich = Nassau = Weilburgischen Regier. Raths,

# Geschichte

und

topographische Beschreibung

der

# Stadt Wetzlar.

Zweyter Theil. Neuere Geschichte.

Wetzlar,

gedruckt in der Stockischen Druckerey.

1806.

Dem

Hochwürdigsten Fürsten

und

Herrn, Herrn

# Carl Theodor,

in Germanien Erzbischofe, des heiligen Römischen Reiches Erzkanzler und Kurfürsten, Fürsten zu Aschaffenburg und Regensburg, Grafen zu Wetzlar ꝛc.

Meinem

gnädigsten Kurfürsten und Herrn.

# Hochwürdigster Kurfürst,
## gnädigster Kurfürst und Herr!

Da die von Ew. Kurfürstlichen Gnaden mir durch Höchstdero Unterzeichnung auf funfzig Exemplare dieses Werkes zugewandte huldreiche Unterstüzzung mich vorzüglich in den Stand gesetzt hat, die Fortsetzung und den Schluß dieses Werkes zum Drucke befördern zu können, so fordert mich diese fürstliche Huld auf, das Gefühl des lebhaftesten Dankes für dieselbe Ew. Kurfürstlichen Gnaden öffentlich zu bezeugen. Ich glaube mich dieser Pflicht auf keine sprechendere Art entledigen zu können, als wenn ich mich erdreiste, den Namen Ew. Kurfürstlichen Gnaden diesem hier erscheinenden zweyten Theile des Werkes vorzusetzen, und ihn Höchstdenselben unterthänigst zuzueignen. Ich werde es als die schmeichelhafteste Belohnung meiner Arbeit ansehen, wenn dieselbe so glück-

glücklich seyn sollte, den Beyfall eines Teutschen Fürsten zu erhalten, der sich im Reiche der Wissenschaften und der Gelehrsamkeit eben so sehr als gründlicher Kenner, als ruhmwürdiger Beförderer derselben, so höchstehrenvoll auszeichnet, und selbst durch die rühmlichsten Zeugnisse der Ausländer sich diese hohe Stufe der Auszeichnung verdienet hat.

Geschmeichelt von der angenehmen Hoffnung, daß diese Arbeit sich dieses mir so höchstschätzbaren Beyfalles nicht unverdient zu erfreuen haben dürfte, habe ich die Gnade mit der tiefsten Ehrerbietung zu ersterben,

Euer Kurfürstlichen Gnaden,

meines gnädigsten Kurfürsten und Herrn,

Wetzlar,
im Maymonate 1806.

unterthänigst gehorsamster,
Friedrich Wilhelm Freyh. v. Ulmenstein.

# Geschichte

der

# Stadt Wetzlar.

---

# Dritter Abschnitt.

## Neuere Geschichte der Stadt, vom Anfange des sechzehenten bis zum Anfange des achtzehenten Jahrhunderts.

### §. 1.

Das sechzehente Jahrhundert begann unter Umständen, welche dem ganzen Teutschen Reiche eine ruhige und glückliche Zeit versprachen. Der allgemeine Landfriede war in den letzten Jahren des verflossenen Jahrhunderts im Reiche verkündet worden.

Das zur Aufrechthaltung desselben, kurz vor dem Anfange dieses sechzehenten Jahrhunderts, am 7ten August 1495, auf dem Reichstage zu Worms, neuerrichtete Reichskammergericht sorgte mit beständiger Wachsamkeit für die Ruhe des Reiches, und strafte die Unruhigen, die sich erkühnten, den Landfrieden zu brechen, mit der nöthigen Strenge.

Unter diesen Umständen verflosse: die ersten Jahre nicht allein, sondern auch das erste Jahrzehend dieses Jahrhunderts, vorzüglich für unsere Stadt Wetz-

lar, in einer so tiefen Ruhe, daß derselben, während dieser Zeit, weder in einer mir bekannten Urkunde, noch bey einem gleichzeitigen Geschichtschreiber, Erwähnung geschiehet.

Die in dieses erste Jahrzehend desselben fallende Anwesenheit des Kaysers Maximilian des Ersten, in den Mauern der Stadt, im Jahre 1505, war bey ihrer sehr kurzen Dauer von nur wenigen Tagen, für dieselbe von keinem erheblichen Vortheile.

1505.

Chelius erzählt: daß die Stadt dem Kayser gefallen, vorzüglich aber die ihr eigene gesunde Luft ihm so wohl behaget habe, daß er sich einige Tage darinnen verweilet habe *).

Aus unserer vaterländischen Geschichte wissen wir, daß Kayser Maximilian der Erste im Sommer des Jahres 1805, zu Cölln, einen Reichstag hielt, auf welchem die Befestigung des Landfriedens, und des zehen Jahre vorher errichteten Reichskammergerichts, und die Errichtung einer Reichs-Polizey-Ordnung die wesentlichsten Gegenstände waren **).

Wahr-

*) Im 28sten §. seiner Beschreibung.

**) Siehe die neuere Sammlung der Reichs-Abschiede — Frankfurth 1747 im zweyten Theile des ersten Bandes, Seite 102. und Seite 641.

Wahrscheinlich war es auf der Rückreise, von Cölln nach den kayserlichen Erbstaaten, daß der Kayser, auf seiner Durchreise durch die Stadt, hier einige Tage zu verweilen beschloß.

§. 2.

Im nächstfolgenden zweyten Jahrzehende, führte die Wollenweberzunft bittere Klagen, daß die Zinsen und Gülten, zu deren jährlichen Bezahlung sie sich, gröstentheils durch den im ersten Theile unserer Wetzlarischen Geschichte gemeldeten, im November 1361, zwischen dem Rathsschöffen, Markle von Nuvern und seinen Stamm-Verwandten, Katherine von Herborn, Güde und Bethe, Gilbrechts von Herborn, der Katherine Bruders-Tochtern, dann Hermans von Brachbach Wittwe und deren Kindern, und endlich Emmerich, genannt Winke Mecklin von Gozzelshusen, und Siegfried von Bicken, und deren Erben, einerseits, und ihr, der Wollenweber-Zunft andererseits, über die auf dem Lahnstrome gelegene Walkmühle abgeschlossenen Erbleih-Contrakt a) verbunden und anheischig gemacht habe,

bey

a) Siehe diesen Erbleih-Contrakt, im ersten Theile unserer Wetzlarischen Geschichte, in den demselben angehängten Urkunden, unter Ziffer VII.

bey ihrem dermaligen verminderten Gewerbe, zu schwer fielen, und sie zur Erhaltung der Walkmühle ausser Stand setzten.

Da die meisten der im genannten Erbleih-Contrakte bestimmten Zinsen und Gülten aus ältern Stiftungen herrührten, welche theils im ebenberührten Erbleih-Contrakte, theils bey andern Gelegenheiten, zum Vortheile des Wetzlarischen Collegiatstiftes und der Stiftskirche, gemacht waren, so veranlaßten die Klagen der Wollenweber, am 7ten Junius 1516, einen Vergleich zwischen dem Collegiatstifte und dem Stadtrathe, einer- und der Wollenweberzunft andererseits.

1516.

In diesem Vergleiche bewilligte das Capitel des Collegiatstiftes, mit Beystimmung des Stadtraths, als Untertheidigern, nach dem Ausdrucke der Urkunde, daß die Summe jener Gülten und Zinsen, welche nach jenem Erbleih-Contrakte, jährlich 24 Gulden, weniger zwey Turnosen betrugen, jetzt auf die jährliche Summe von 19 Gulden, weniger zwey Turnosen, also jährlich um 5 Gulden herunter gesetzt wurde, zu dem Zwecke, damit, wie der Vergleich sagt, die baufällige Walkmühle wieder in Bau und Besserung komme, und die Zinsherrn der Entrichtung der jährlichen Gülten gewiß seyn mögten.

Diese

Diese **Gülten**, sollten, nach dem Buchstaben des Vergleiches, **jährlich**, folgenderweise entrichtet werden:

1.) **in den Bauhof** b) **der Stiftskirche**, elftehalb **Gulden**, **drey** Schillinge, acht und ein viertel **Häller**;

2.) **dem Vicario an S. Jacobs-Altare** in der **Stiftskirche**, **zwey** Gulden elf Turnosen und achthalb Häller, **oder vierteljährlich**, neunthalb Turnosen, und **siebenthalb** Häller;

3.) **dem Vicario an S. Johannis-Altare** in derselben, **ein** Gulden, weniger zwey Häller, oder

---

b) Nach dem **Berichte** des Chelius, im 5ten §. seiner Beschreibung, sollen viele Wohlthäter, adelichen und unadelichen Standes, zu diesem Bauhofe, nemlich zur Erhaltung des Kirchenbaues, mehrere beträchtliche Stiftungen gemacht, daher auch verschiedene bürgerliche Geschlechter, von mehrern Jahrhunderten her, das Recht haben, ihre Leichname in die Kirche zu begraben.

Ueber diese Stiftungen aber, sollen zwey Canonici des Stiftes, und zwey Wetzlarische Rathsschöffen, als Kirchen-Bauherrn, die Aufsicht, auch die dazu gehörigen Urkunden, Gelder, und Kleinodien, in ihrer Verwahrung haben.

Er nennt auch zwey Rathsschöffen, **Philipp Balthasar Schurge**, und **Andreas Müller**, welchen zu seiner Zeit, diese Aufsicht anvertrauet war.

oder vierteljährlich drey Turnosen, weniger ein halber Häller; und

4.) dem Vicario an S. Nicolai-Altare in derselben, acht Turnosen und dreyzehen Häller, oder vierteljährlich, vier Schillinge, drey und ein viertels Heller;

5.) dem Stadtpfarrer, zehenthalb Turnosen, oder vierteljährlich, zwey Turnosen und sieben weniger ein viertels Häller;

6.) in die gemeine Präsenz c), sieben Turnosen acht

---

c) Unter einer Präsenz, werden alle, und darunter die täglich sowohl, als die jährlich fälligen, von der eigentlichen Pfründe aber verschiedenen Einkünfte eines Capitels verstanden. Weil diese Einkünfte nur unter die gegenwärtigen und den Gottesdienst wirklich abwartenden Canonicos, und zwar mit solcher Strenge vertheilt werden, daß auch selbst diejenigen, welche aus einer guten und löblichen Ursache, z. B. des Studierens halber, oder die mit dem Bischofe abwesend sind, daran nicht mittheilen dürfen, so ist daher dieser Name der Präsenz entstanden. Daher komt es auch ohne Zweifel, daß selbst in verschiedenen, protestantischen, Teutschen Staaten, z. B. im fürstlich-Nassauischen Amte Weilburg, die Casse, in welche gewisse, zum Unterhalte der Geistlichen gehörigen Einkünfte fließen, die Präsenz, und der Verwalter der Casse und Verrechner der Einkünfte, der Präsenzmeister, genannt wird.

acht Häller, **oder** vierteljährlich, drey Schillinge und siebenthalb **Häller**;

7.) dem **Teutschen Orden** d), neun Turnosen, oder vierteljährlich, fünfthalb Schillinge; und endlich

8.) dem **Jungfrauenkloster Altenberg**, anderthalb **Gulden** und sechstehalb Häller, oder Vierteljährlich, **neun** Schillinge und anderthalb Häller e).

Die-

---

d) **Den Teutschen Herren**, nach dem Ausdrucke der Urkunde.

e) **Wir würden** die in diesem Vergleiche enthaltene Vertheilung dieser Gülten nicht so umständlich erwähnt haben, wenn diese jährlichen Gülten nicht noch bis auf den heutigen Tag üblich wären, und noch dermalen, von der **Wollenweberzunft**, als ein Erbleihzins für die **Walkmühle**, bezahlt werden müssen. Nach der in der Stadt **Wetzlar**, ohngefähr ein Viertel-Jahrhundert nach diesem hierberührten Vergleiche eingeführten Kirchenverbesserung, sind diese jährlichen Gülten einer anderen Bestimmung gewidmet, und in den hier folgenden Anschlag, nach dem heutigen Münzfuße gebracht worden. Nach demselben, muß die Wollenweberzunft jährlich entrichten:

| | | |
|---|---|---|
| 1.) In die Stadt-Rente . . | 1 fl. | 30 kr. |
| 2.) Dem zweyten Lutherischen Stadtpfarrer, jährlich . . . | - | 44 - |
| 3.) Dem Conrector an der Lateinischen Stadtschule, jährlich . | 4 - | 50 - |
| 4.) Dem Cantor an derselben, jährlich eben so viel . . . . . | 4 - | 50 - |
| Latus . | 11 fl. | 14 kr. |

Dieser Bestimmung der jährlichen Gülten, wurden noch folgende Bedingungen hinzugefügt:

Die Wollenweberzunft solle in der Zukunft, keine andere Walkmühle bauen, auch keine andere Wahlstadt zu derselben miethen dürfen.

Dieselbe solle auch die Walkmühle, ohne Einwilligung der Zinsherrn, mit keinen weitern Zinsen beschweren.

Sollte aber die Walkmühle, durch Wasser, Feuer, oder auf eine andere Art, zu Grunde gerichtet oder weggeführt werden, so solle zwar die Wollenweberzunft auf dieselbe Wahlstatt, eine neue Walkmühle zu bauen gehalten seyn.

Doch

---

| | fl. | fr. |
|---|---|---|
| Transport . | 11 fl. | 14 fr. |
| 5.) In den Bauhof der Stiftskirche, jährlich . . . | - fl. | 40 fr. |
| 6.) In die Präsenz des Stiftes, jährlich . . . . | 4 - | $45\frac{1}{2}$ - |
| 7.) Dem Teutschen Orden, jährlich . . . . | - - | $40\frac{1}{2}$ - |
| Endlich 8.) dem Jungfrauen-Kloster Altenberg, jährlich . . | 1 - | 20 - |
| Summa . | 19 fl. | - - |

Diese letztere jährliche Gülte, soll der Stadtrath, in der neusten Zeit, ums Jahr 1794, durch einen mit dem Jungfrauenkloster Altenberg geschlossenen Vergleich, abgelöset haben.

Doch solle, in diesem Falle zur Erbauung einer neuen Mühle, jeder der Zinsherrn, den Wollenwebern wenigstens die Zinsen eines Jahres nachlassen f).

## §. 3.

In diesen ersten Jahrzehenden des sechzehenten Jahrhunderts finden sich Spuren, daß zu dieser Zeit noch einige alte Patricier-Geschlechter in der Stadt vorhanden gewesen seyn müssen.

Einer von Schwalbach, besaß noch um mehrere Jahrzehende später, ein Haus in der Stadt.

Zu diesen damals noch vorhanden gewesenen Patricier-Geschlechtern scheinet auch das Geschlecht der vom Heinzenberg oder von Enzenberg, gehöret zu haben.

Im dritten Jahrzehende des sechzehenten Jahrhunderts, ums Jahr 1524, wird Peter vom Heinzenberg, und Johann vom Heinzenberg, erwähnet, welche entweder kurz nach einander, oder doch einer von beyden, Stadtschreiber zu Wetzlar waren.

Da

f) Siehe die Urkunden über diesen Vergleich, in der dem dritten Bande dieses Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer 1.

Da in der Folge, die Patricier-Geschlechter in der Stadt gänzlich verloschen; so scheinet dieses Geschlecht in den bloßen Burgerstand herabgesunken zu seyn. Es erscheinet dann, im Anfange des sechzehenten Jahrhunderts, unterm Namen Heinzenberger, und ist unter diesem Namen, noch dermalen, in der Wetzlarischen Bürgerschaft vorhanden.

## §. 4.

Um diese Zeit, gab der berühmte Augustiner-Mönch, Dr. Martin Luther, durch seine im Jahre 1517, auf der hohen Schule zu Wittenberg angeschlagenen Theses, zu der damals so hochnöthigen Kirchen-Verbesserung den Anlaß. 1517.

Noch im folgenden, dritten Jahrzehende dieses Jahrhunderts, zeigen sich aber keine Spuren, daß sich die Lehren der Kirchen-Verbesserer, weder in der Stadt, noch in der nahen Nachbarschaft derselben, ausgebreitet hätten, ungeachtet die der Kirchen-Verbesserung geneigten Reichsstände, schon am 25sten Juny 1530, dem Kayser, ihr Glaubensbekenntniß, zu Augsburg übergeben hatten.

Auf dem Reichstage, welchen der König Ferdinand von Ungarn und Böhmen, als Reichsverweser

weser zu **Speyer**, im April 1729 hielt *), wurde, wie unsere **Reichs**geschichte lehret, von der größern Zahl der **Reichsstände** der Schluß gefasset; „daß „da, wo **bisher** das Wormsische Edict gehalten wor„den sey, **da** solle ferner niemand Luthers Lehre „annehmen. **Da** wo diese Lehre aber schon einge„führt sey, **und** ohne Aufruhr nicht abgewandt wer„den möge, **da** solle man doch in Zukunft sich aller „weitern **Neuerungen** enthalten, und die Messe „nicht **verbieten**."

Gegen **diesen** Reichsschluß protestirten bekanntlich alle die **Reichsstände**, welche zu dieser Zeit schon die Lehre **Luthers** angenommen hatten, und erhielten **von diesem dem** Reichsschlusse entgegengesetzten Widerspruche, den Namen der P r o t e s t a n t e n.

**Die** auf **diesem** Reichstage erschienenen Abgeordneten der Reichsstadt Wetzlar, P e t e r v o n E n z e n b e r g, T h o m a s v o n S a n d w e i l, und S t e p h a n W e i g, traten der größern Zahl der Reichsstände, oder den N i c h t p r o t e s t i r e n d e n, durch **deren** Abstimmung der Reichsschluß zu Stande kam,

bey,

*) Kayser Carl der Fünfte war zur Zeit dieses Reichstages nicht in Teutschland anwesend, sondern befand sich in Spanien.

bey, und unterzeichneten mit noch andern sieben und dreyßig Reichsstädten, den Reichsschluß *).

## §. 5.

Jetzt kommen wir in der Geschichte der Stadt, zu einem Ereignisse, welches für dieselbe und ihre Geschichte, von vorzüglicher Wichtigkeit war, weil sie durch dasselbe, ihren bisherigen Schutzherrn, den Graf von Nassau, der seit verschiedenen Jahrhunderten, als kayserlicher Obervogt, (Advocatus) in enger Verbindung mit der Stadt gestanden, und dessen Schutze der Kayser selbst die Stadt empfohlen hatte, verlor, und einen noch mächtigern Teutschen Volksherrscher zum neuen Schutzherrn erhielt.

Wir müssen hier zuvorderst die wahrscheinliche Veranlässung dieses Ereignisses aufsuchen.

Um diese Zeit war die Würde eines Nassauischen Untervogtes im Wetzlarischen Schöffengerichte,

*) Siehe Melchioris Goldasti Haiminsfeldii, Collectionem Constitutionum Imperialium, im dritten Theile, Seite 504. Es ist merkwürdig, daß unsere Reichsstadt Wetzlar hier mit drey Deputirten erschien. Nur die einzige Reichsstadt Cölln erschien, ausser ihr, allein noch mit drey Abgeordneten.

gerichte, einem gewissen Bruno von Cölln, anvertraut.

Dieser Untervogt verfiel in einen Zwist, mit den Mitgliedern des Schöffengerichts und mit dem Stadtrathe. Der Streit wurde so hitzig, daß die Mitglieder des Schöffengerichts den Vogt nicht mehr im Schöffengerichte dulten wollten, und daß der damals regierende Graf, Philipp der Dritte von Nassau-Weilburg a) sich veranlasset sah, ihn von seinem Amte zu entfernen.

Wahrscheinlich war aber das Betragen, das der Wetzlarische Stadtrath bey diesem Vorfalle beobachtete, dem Grafen Philipp mißfällig, und bewog ihn, die Stelle des Untervogtes nicht sogleich wieder zu besetzen.

Der Wetzlarische Stadtrath, welcher die aus der Abwesenheit des Untervogtes entstehende Unbequemlichkeit fühlte, wandte sich im Jahre 1534, ans Reichs-Kammergericht zu Speyer, und bat; daß, da der Mangel eines Untervogtes, auf die bürgerlichen

---

a) Dieser Graf Philipp der Dritte, war ein Sohn des Grafen Ludwig, und des oben genannten Grafen, Philipp des Zweyten, Urenkel.

Siehe J. G. Hagelgans Nassauische Geschlechtstafel, Seite 56 — 58.

lichen und peinlichen Rechtssachen sowohl, als vorzüglich auf die Polizey, einen großen Einfluß habe, das Kammergericht die Verwaltung des Amtes des Untervogtes, einem Mitgliede des Schöffengerichts übertragen, dem Wetzlarischen Stiftsprobste auch einen besondern Auftrag zur Beylegung des Zwistes ertheilen möge *).

Wir haben keine Nachricht gefunden, in wie ferne das Kammergericht diesem Gesuche willfahrte.

Dieser Hader scheinet aber vorzüglich den Graf Philipp von Nassau-Weilburg zum Wunsche bewogen zu haben, sich der Vogtey im Wetzlarischen Schöffengerichte entlediget zu sehen. Wir sehen ihn daher die Gelegenheit, welche sich zwey Jahre darauf, zur Erfüllung dieses Wunsches darbot, mit vielem Eifer ergreifen.

1536. Im Jahre 1536 b), schloß nemlich derselbe, mit dem in unserer vaterländischen Geschichte hoch- be-

---

*) Dieser Schritt erhellet aus einem Auszuge der vom Stadtrathe zu diesem Zwecke, beym Reichs-Kammergerichte, durch den Dr. Ludwig Herter, übergebenen Bittschrift, in der Deduktion der dem fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt in der Reichsstadt Wetzlar zustehenden Gerechtsame, in den Beylagen, unter Nro. 22.

b) Am Tage Pauli Bekehrung, also den 25sten Jänner.

berühmten Landgrafen, Philipp von Hessen, dem die Geschichte seiner Zeit den Namen des Grosmüthigen beygelegt hat, einen Abtretungs-Vertrag, durch welchen er demselben verschiedene Güter, Besitzungen und Rechte abtrat, wogegen ihm der Landgraf verschiedene, andere Güter und Besitzungen, als Hessische Lehen verlieh.

Die Besitzungen und Rechte, welche Graf Philipp von Nassau an den Landgraf abtrat, waren:

1.) das Pfandrecht, welches die Grafen von Nassau auf die Beed oder Steuer hatten, welche die Stadt Wetzlar jährlich dem Kayser entrichten muste.

Der Vertrag sagt; daß die kayserliche Verschreibung, welche sich damals noch in den Händen des Grafen von Nassau befunden haben muß, auf viertausend Pfund Geld, oder auf vierzehentausend Gulden, laute.

Hiermit stimmen die bereits oben erzählten Geschichts-Umstände ziemlich genau überein.

Aus der ältern Münzgeschichte unsers Vaterlandes ist nemlich bekannt, daß am Ende des vierzehenten Jahrhunderts, ein Pfund Häller den Werth

eines Gulden Silbermünze hatte c). Das Darleihen also, gegen welches der Kayser Carl der Vierte, dem Grafen Johann von Nassau, die Kayser-Steuer der Stadt Wetzlar verpfändete, von viertausend Pfund Häller, betrug viertausend Gulden in Silbermünze. Rechnet man nun zu diesem Darleihen, die Summen, worüber Graf Philipp der Erste von Nassau, von den beyden Kaysern, Jodokus und Sigismund, Pfandbriefe erhalten hatte, nemlich vom erstern, über viertausend Gulden, und vom letztern, zuerst über dreytausend, hernach nochmals über dreytausend, und zuletzt über viertausend Gulden, so betragen diese sämtlichen Posten der kayserlichen Pfandbriefe, die Summe von achtzehntausend Gulden, also noch mehr, als die hier im Vertrage gemeldete, kayserliche Verschreibung besagte.

2.) die Nassauischen Rechte am Schlosse Kalsmunt, und die Vogtey zu Wetzflar, mit ihren Zugehörungen. Beyde Gegenstände werden hier so zu-

c) (Oder genau angegeben, 240 Pfennige.) Siehe gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem Teutschen Münzwesen, älterer und neuerer Zeiten, mit Johann David Köhlers Vorrede. — Helmstädt — 1741 — im 9ten §. des dritten Capitels, S. 81. in der Note c.

zusammengestellt, daß diese Verbindung einen genauen Zusammenhang derselben anzuzeigen scheinet.

3.) den Schutz des nahe bey der Stadt Wetzlar gelegenen Prämonstratenser Nonnenklosters Altenberg, mit dem Rechte des Geleites für das Kloster.

Dagegen erhielt Graf Philipp von Nassau, vom Landgrafen

1.) das Hessische Schloß Burg-Schwalbach d), mit dem dazu gehörigen Thale und Amte, welches dem Grafen von Nassau, nach dem Vertrage, vom Hessischen Amtmanne zu Diez, Volpert Riedesel zu Eisenbach, übergeben werden soll.

2.) den Hessischen Antheil am Schlosse, der Stadt und dem Amte Löhnberg e), mit allen dazu gehöri-



d) Der Flecken Burg-Schwalbach, bey welchem noch die Trümmer eines Schlosses vorhanden sind, gehört noch jetzt zum Nassauischen Gebiete, und insonderheit zu den fürstlich Nassau-Usingischen Landen, zum Amte gleiches Namens. Siehe Büschings Erdbeschreibung, im ersten Bande des dritten Theils, Seite 1426.

e) Der Flecken Lähnberg oder Lahnberg, welcher, meines Wissens, niemals Stadtrechte gehabt hat, liegt eine gute halbe Stunde von der Stadt Weilburg, an der Lahn, wurde noch, vor ungefehr dreyßig Jahren, von dem fürstlichen Hause Nassau-Weilburg, und dem fürstlichen Hause Nassau-Diez, gemeinschaftlich besessen, gehört aber seit dieser Zeit, nach der Theilung der

hörigen Dörfern, Leibeigenen, Ausleuten, Wäldern, Weiden, Teichen, Schäfereyen und Jagden.

3.) den Hessischen Antheil an der Stadt, und am Schlosse und Amte Hadamar f), mit den damit verbundenen Gerechtigkeiten und allen Zugehörungen, wie der von Königstein diesen Landesbezirk besessen habe.

Graf Philipp schoß dem Landgrafen, besonders wegen dieses Gegenstandes, der Stadt und des Amtes Hadamar, ein Capital von zweytausend Gulden vor, wogegen ihm der Landgraf insonderheit auch die Landsteuer und Folge in genannter Stadt und dem Amte, jedoch mit der Bedingung verpfändete, daß, wenn in Zukunft dieses Capital wieder abgetragen, also die Pfandschaft wieder gelöset werden sollte, das fürstliche Haus Hessen die Land-

steuer

der zwischen beyden Häusern gemeinschaftlich gewesenen Besitzungen, zu dem fürstlich Nassau-Weilburgischen Amte Weilburg.

f) Das Amt und die Stadt Hadamar machten, bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, den Landes-Antheil einer besondern Linie des fürstlich Nassau-Oranischen Hauses, der ausgestorbenen Fürsten von Nassau-Hadamar aus, und gehören jetzt, als ein eigenes Fürstenthum, dem noch blühenden Hause Nassau-Oranien.

steuer und **Folge** g) in der Stadt und dem Amte Hadamar, **wieder zu** erheben und zu verlangen berechtiget seyn **solle** *).

Die **Gegenstände**, welche der Landgraf dem Grafen abtrat, **waren** augenscheinlich ungleich beträchtlicher und **einträglicher**, als die, welche er vom Grafen erhielt; **dann jene** begriffen, nach dem gemeinen Sprachgebrauche, **Land und Leute**, das ist, **Kammergüter und Unterthanen**, diese aber nur, **Landeshoheits**-Rechte, und ähnliche Gerechtsame.

Dagegen **erhielt** Graf Philipp von Nassau die ihm abgetretenen Gegenstände, vom fürstlichen Hause Hessen, nur **als Lehen**.

So viel mir bekannt ist, wird auch das fürstliche Haus Nassau, vom fürstlich-Hessischen Lehenhofe, mit

---

g) Unter der **Folge** oder **Landfolge**, wird das Recht des Landesherrn verstanden, vermöge dessen er die dazu taugliche, junge Mannschaft zum Kriegsdienste ausheben kann.

*) Dieser für die Geschichte der Reichsstadt Wetzlar sehr merkwürdige und erhebliche Abtretungs-Vertrag findet sich unter den Beylagen zu den vom verstorbenen Kammergerichts-Beysitzer, Georg Melchior von Ludolf, verfasseten Anmerkungen zur Cheliusischen Beschreibung der Stadt Wetzlar, oder dessen Sicilimentis ad historiam civitatis Wetzlariensis, unter Ziffer 13. Buchstab B, Seite 32.

mit diesen Gegenständen, noch bis auf den heutigen Tag belehnet h).

Da

h) Ob es gleich nicht ausdrücklich im Abtretungs-Vertrage gemeldet wird, so ist es doch, nicht allein aus dem sehr ungleichen Verhältnisse der Gegenstände, welche durch diesen Vertrag gegeneinander ausgetauscht wurden, sondern auch aus einer im Vertrage selbst vorkommenden, ziemlich kenntlichen Spur, sehr wahrscheinlich, daß Graf Philipp von Nassau dem Landgrafen, ausser dem im Vertrage ausdrücklich erwähnten Capital von zweytausend Gulden, noch eine beträchtliche Summe in baarem Gelde vorgeschossen haben müsse, dann der Vertrag spricht von einer Hauptverschreibung, nemlich über den größeren Vorschuß, das Hauptcapital, und von einer Nebenverschreibung, nemlich über das kleine Capital von zweytausend Gulden.
Hierdurch erklärt sich nun auch, warum Landgraf Philipp so beträchtliche Gegenstände, ganze Aemter, Städte und Flecken, gegen die schon erwähnten Gerechtsame vertauschte. Vielleicht brauchte der schon damals, mit dem höchsten Reichs-Oberhaupte, mit Kayser Carl dem Fünften selbst, in weitaussehende Mißhelligkeiten verwickelte Landgraf, der grade in diesem Jahre, nebst dem Kurfürsten Johann Friederich von Sachsen, von den Gliedern des Schmalkaldischen Bundes, zum Bundshauptmanne erwählt war, zur Zurüstung zu dem ihm und allen übrigen, protestantischen Fürsten drohenden Kriege, Geld. Das fand er bey Graf Philipp von Nassau, hauptsächlich noch von seinem haushälterischen Vater, Graf Philipp dem Zweyten erspart. — Die Sparsamkeit war immer eine schöne Tugend der Herrn aus dem Nassauischen Hause. —

Und

Da auch einer der vom Grafen von Nassau dem Landgrafen abgetretenen Gegenstände, die Rechte am Schlosse Kalsmunt, und die damit verbundene Vogtey zu Wetzlar, ein kayserliches und Reichslehen war, so wurde die kayserliche Einwilligung zu dieser Abtretung, und die kayserliche Bestätigung des Vertrages, zwar am Schlusse desselben bedungen.

Es scheinet aber, daß die beyden contrahirenden Theile wegen der politischen Lage, in welcher sie sich zu dieser Zeit, als Verfechter der Lehre Luthers, gegen die Römische Kirche, und gegen Kayser Carl den Fünften befanden, an der Erlangung der bedungenen, kayserlichen Einwilligung gezweifelt haben müssen. Dieser Zweifel bewog sie, am nemlichen Tage, wo sie den Abtretungs-Vertrag unterzeichneten, durch einen besondern Neben-Vertrag, noch dahin übereinzukommen;

1.) wenn sie die kayserliche Einwilligung

---

Und Graf Philipp, der fünf Jahre vor diesem Vertrage, im Jahre 1531, unter allen Gliedern des Nassauischen Hauses, zuerst zum Augsburgischen Glaubensbekenntnisse getreten war, unterstützte den heldenmüthigen Landgrafen, der für die die Freyheit des Glaubens focht, mit Vergnügen, mit seiner väterlichen Ersparniß.

gung des Haupt-Vertrages nicht erlangen sollten, so solle derselbe doch unter ihnen, gültig und rechtsbeständig bleiben, und von ihnen aufrecht erhalten werden i); und

2.) wolle in diesem Falle, entweder der Graf Philipp von Nassau, dem Landgrafen Philipp von Hessen, das im Vertrage gemeldete Schloß Kalsmunt, die Vogtey zu Wetzlar, und das Gebietsrecht, mit den dazu gehörigen Gerechtsamen, und Nutzungen, wie die Worte der Urkunde des Neben-Vertrages lauten, als ein Nassauisches Lehen verleihen, und verliehen haben k),

oder

i) „So sich dann würde zutragen, daß also sein Fürstlich „gnade und wir sampt oder sondern Soliche Bewilligung nit erlangen möchten, wollen wir dännost vor „uns unser Erben Erbnemen und Nachkommen daß „dieselb unsere Wechselung Beutung und Contract „nichts destoweniger erblich ewig und unwiderrüflich „rechtmessig rechtsbestendig und standhafftige pleibe „und pleiben solle. — —“

k) „Darumb und uf solichen Fall belehnen wir vor uns „unser Erben Erbnemen und Nachkommen sein Fürstlich Gnade ire Erben Erbnemen und Nachkommen „Fürsten zu Hessen mit solich gemelte Schloß „Vogtei und Glaide mit allen iren Oberkeiten „Herrlichkeiten Gerichten — Gerechtigkeiten und Nuz-

[illegible], zun-

oder er wolle diese erwähnten Gegenstände des Vergleiches, dem Erzbischofe und Kurfürsten von Trier, in der Form, wie der Landgraf solches gut finden werde, übergeben, und zwar mit der Vorsicht l),

daß

---

„zungen, in crafft und macht dieses Brieffs und wan
„es zu dem Fall kombt wil sein Fürstlich gnade sich
„gegen uns als den Lehenherrn mit Reversalien und
„anderer Fürstlicher Gebür als ein Fürstlicher Lehen-
„trager Furstlich und geburlich halten, doch sollen sein
„Fürstlich Gnade ubir die Empfengniß uns weither
„von dissem Lehen nichts verpflicht noch zu thun schuldig
„sein.“

l) „Befunde aber sein Fürstlich Genade in Rath oder
„gefiele sein fürstlichen Gnaden der eheſt gemelt wegk
„des Lehen nit und wolt lieber dissen nachvolgenden
„Wegk furnemen und würde sein Fürstlich Gnade das
„an uns unser Erben oder Nachkommen begeren, so
„sollen und wollen Wir bei Verpflichtung wie oben
„davon gemelt, — sölich mergemelte Schloß Calschmitt
„die vogtei und glait mit allem dem das dartzu ein und
„angehort und geheren sol, einem Ertzbischoff und
„Churfürsten zu Trier der itzo ist oder künfftiglich sein
„wirdet, kauffsweise oder Uebergabe, oder anders
„Contractsweise, wie wir unser Erben Erbnemen und
„Nachkommen des von sein Fürstlichen Gnaden iren
„Erben Erbnemen und Nachkommen Fürsten zu Hessen
„bericht werden das irem Fürstlichen Gnaden mage am
„nutzlichsten furtreglichsten und Besten sein, daß sie
„bey denselben stücken allesampt und besondern pleiben
„mugen zustellen, also das dieselben further sein fürst-

„lichen

daß dieselben dem Landgrafen bleiben, und vom Erzbischofe ihm wieder ausgefolgt werden sollten m).

Bald nach der Abschliessung dieses Vertrages, verlangte Landgraf Philipp, auf die Anzeige der geschehenen wechselseitigen Vertauschung, von dem Rathe und der Bürgerschaft zu Wetzlar, daß sie ihm, wegen der ihm von dem Grafen von Nassau abgetretenen Vogtey des Schlosses Kalsmunt, und des mit derselben verbundenen Schutzes der Stadt — auch wegen der jährlichen Reichssteuer, den Huldigungs-Eid leisten sollten.

Da der Stadtrath und die Bürgerschaft die Leistung

---

„lichen Genaden iren Erben — von dem Ertzbischoff
„zu Trier alsbalt on Vertzug und on alle geverde und
„yde Beschwerung mit voller Gerechtigkeit geantwort
„werdenn, dan dise weiße des Kauffs Uebergabe oder
„Contract soll darumb gescheen, daß sie den Fürsten
„zu Hessen zu gutem komme, auf daß sie bey dem ge-
„meltem Schloß Vogtai Glait — — — mit keinen
„Gericht oder Recht entwert werden sollen noch mu-
„gen. —“

m) Siehe diesen Nebenvertrag, im Anhange zu der oben angeführten, von dem berümten Göttingischen Rechtslehrer, Georg Ludwig Böhmer, verfaßten Abhandlung, de Superioritate territoriali in Civitatem Wetzlariensem etc. unter Ziffer 17.

ßung dieses **Eides** verweigerten, so erschienen am 4ten Merz 1536, zwey fürstlich-Hessische Räthe, Werner von Walstein, Marschall in Hessen, und Georg von Boineburg, der Rechte Doctor, zu Wetzlar, und gaben dem vor ihnen versammelten Rath und der Bürgerschaft, die Unzufriedenheit des Landgrafen über diese Weigerung zu erkennen. Der Rath und die Bürgerschaft erboten sich gegen diese Abgeordneten, daß die beyden regierenden Bürgermeister, im Namen des Stadtraths und der ganzen Bürgerschaft, ihnen, statt ihres Herrn, den Huldigungs-Eid, der vertauschten Gegenstände, nemlich der Erbvogtey des Schlosses Kalsmunt und der damit verbundenen Schutz-Gerechtigkeit, und der jährlichen Reichssteuer wegen, durch Handgelübde ablegen sollten *).

Dieses Erbieten wurde angenommen, und ein Notariats-Instrument über diese Handlung errichtet.

Die

*) Ueber die „kayserliche Erbvogtey des Schlosses Kalschmund, mit seiner zugehörenden Gerechtigkeit, Schutz, „Schirms, Geleits, und der jährlichen sechshundert Gulden Pension und Steuergeld „vermög der Pfandschaft;" wie die Worte des Notariats-Instruments lauten. Hier wird also die jährliche Reichssteuer der Stadt, auf sechshundert Gulden angegeben.

Die beyden regierenden Bürgermeister, welche vermöge dieser Uebereinkunft, das Handgelübde dem ersten Hessischen Abgeordneten, dem Marschalle, Werner von Walstein, ablegten, waren Tönges (Anton) Schuler, und Emmerich Beckern n).

1536. Aus einem Schreiben des Landgrafen Philipp, an seinen Statthalter zu Gießen, Jörgen (Georg) von Cöllmetsch, vom 30sten September 1536, siehet man, daß der Landgraf, noch nach dieser Uebereinkunft, mit dem Wetzlarischen Stadtrathe, wegen der zur Vogtey gehörigen Gerechtsame, in einen weitern Widerspruch gerathen seyn müsse o), ferner auch,

n) Siehe dieses Notariats-Instrument, unter den ebenangezogenen Beylagen zu den Ludolfischen Sicilimentis ad histor. civitat. Wetzlariens. unter Ziffer 13, Buchstab C, Seite 332.

o) „Inn Sachen des Unter-Voygt-Ampt zu Wetzflar „belangend haben wir die Relation von Unserem Cantz„lar und D. Waltern weß du und sie mit denen „von Wetzflar gehandelt habt, gehort, und „dieweil sie sich je nicht weißen lassen wol„len, so denken Wir auff dißmal auch nicht „herter dringen — — — und wollen darauf ge„schehen lassen daß der Vogt inliegenden Aidt thue, „doch das Burgemeister und Rath ihme wiederumb zu„sagen, auch keine gerichtlich erkannte Bueß zu ver„they-

auch, daß das Amt eines Untervogtes im Wetzlarischen Schöffengerichte, wenigstens nicht lange vor diesem Tauschvertrage, von dem vorhin genannten Brun oder Bruno verwaltet worden p), und daß der Landgraf Willens gewesen sey, dem neuen Hessischen Untervogte, künftig seinen Wohnsitz auf dem Schlosse Kahlschmitt anzuweisen q).

Inzwischen bestellte Landgraf Philipp seinen Rentmeister zu Gießen, vor der Hand zum Untervogte, machte auch dieses in einem an den Wetzlarischen Stadtrath erlassenen Schreiben, demselben zu wissen, und fügte in einem Nachschreiben hinzu; da, dem Vernehmen nach, das Schloß Kahlschmitt zu ver=

---

„theydigen, one sein des Voigts beysein, auch furbe= „halden, was Uns als dem Voigt in peinlichen hen= „deln, deßgleichen in den Bueßen die nicht gerichtlich „erkanth worden gepurth, darinn Wir nichts begeben „haben wollen, und so fern die von Wetzlar alſo ver= „willigen, so soll der Vogt den Eydt thun. —"

p) „Besorgen auch es möchte füglich nicht geschehen, die= „weil Brun Unser Voygt nicht gewesen „ist. —"

q) „Sondern einen andern dahin zu setzen und ist es müg= „lich auff Callschmitt. — —"

Dieses Schreiben findet sich, im Anhange zu der schon angeführten, Georg Ludwig Böhmerischen Abhandlung, de Superioritate territoriali in Civitat. Wetzlariens. unter Ziffer 19.

verfallen beginne, und der Stadt eben so viel, als ihm dem Landgrafen, an demselben gelegen sey, so begehre er, daß der Stadtrath für die Ausbesserung desselben sorgen solle r).

## §. 6.

Aus unserer vaterländischen Geschichte wissen wir, daß noch um diese Zeit, das ganze Teutsche Vaterland ziemlich in Ruhe lebte, und daß die öffentlichen Feindseligkeiten des Kaysers Carl des Fünften, und seiner Römischen Glaubensgenossen, gegen die protestantischen Stände des Reiches, wenigstens vor der Hand rasteten.

Der heilige Vater, Paul der Dritte, aus dem Welschen Fürstenhause, Farnese, war zwar rastlos bemühet, den Kayser zu neuen kriegerischen Unternehmungen gegen die protestantischen Fürsten und Stände des Reiches zu bewegen, durch welche er sie, und mit ihnen, die seiner geistlichen Herrschaft so äusserst gefährliche Lehren des Protestantismus gänzlich zu unterdrücken und zu vertilgen hoffte.

Allein

r) „Wir vernehmen auch, daß das Schloß Kalschmitt „gar verwüst werde, dieweil dann Uns zu beyden „Theilen daran gelegen, so begeren Wir, Ihr wollet „uffsehen daruff haben lassen.“

Am eben angeführten Orte, unter Ziffer 18. und 20.

Allein der Kayser und sein Bruder, der Römische König Ferdinand der Erste, hatten noch ausserhalb Teutschland, in Welschland, und in Ungarn, mit so wichtigen und mächtigen Feinden zu kämpfen, daß sie an keine offenbaren Feindseligkeiten gegen die protestantischen Teutschen Reichsstände denken konnten. Dort, in Welschland, war der Kayser seit dem Jahre 1536, mit seinem persönlichen rachgierigen Feinde, dem Französischen Könige, Franz dem Ersten, in einen neuen Krieg verflochten, und hier, in Ungarn, drohete Franzens Busenfreund, der Feind der Christenheit, Sultan Solyman der Zweyte, mit wiederholten neuen Einfällen und Verheerungen *).

1536.

Die protestantischen Teutschen Reichsstände ihrer Seits, benutzten diesen critischen Zeitpunct, um sich durch immer festere Verbindungen noch enger zusammen zu schließen, und die Mächtigern derselben, vorzüglich der Kurfürst, Johann Friederich von Sachsen, und der Landgraf, Philipp der Grosmüthige von Hessen, um ihre Kriegsmannschaft auf einen solchen Fuß zu setzen, auf welchem

*) Siehe des Herrn Hofraths Christoph Gottlob Heinrichs, Teutsche Reichsgeschichte im fünften Theile, Seite 408 — 413. und 442. und folg. Seiten.

chem sie einem mächtigen Feinde den nöthigen Widerstand thun konnten. In dieser Lage war es, in welcher der ebengenannte Landgraf Philipp von Hessen, sich bewogen fand, die mitten in seinen Staaten gelegenen, zum Erzstifte Maynz gehörigen Besitzungen und festen Schlösser, mit seinen Kriegsvölkern zu besetzen. In dieser Absicht insonderheit, besetzte der Hessische Oberste, Marx Lesch *), das Maynzische Amt Fritzlar, in Niederhessen, und die Maynzischen Aemter Amöneburg und Neustadt, in Oberhessen. Aus einem Schreiben eben dieses Hessischen Kriegsmannes, vom Jahre 1538, ist es wahrscheinlich, daß er zu dieser Zeit auch, unsere Stadt Wetzlar, und die Nachbarschaft derselben, mit seiner Mannschaft besetzt gehalten haben müsse; denn er nennt sich darin: der Zeit Obervogt zu Wetzlar, und Amtmann zu Königsberg **).

Da sich jetzt, nach dem eben gemeldeten Tausche, wie vorher ein Nassauischer, nun ein Hessischer Unter-

*) Ohne Zweifel aus dem adelichen Geschlechte der Lesche von Mülheim, aus dem schon einige im mittlern Zeitalter, insonderheit im vierzehenten Jahrhunderte, eine ausgezeichnete Rolle in unserer Stadt Wetzlar spielten.

**) Siehe die Nachricht hiervon, in des Kammergerichts-Beysitzers von Gudenus Cod. diplom. im vierten Bande, Seite 700.

tervogt im Wetzlarischen Schöffengerichte befand, so sah sich dieser Hessische Staabsoffizier, wahrscheinlich als den den Landgraf von Hessen selbst vorstellenden Obervogt in der Stadt an. Vielleicht hatte der Landgraf auch ihm diesen Titel audrücklich beygelegt.

## §. 7.

Die nicht sehr freundschaftlichen Verhältnisse, in welchen schon zu dieser Zeit, sowohl Landgraf Philipp von Hessen, als die allermeisten, protestantischen Reichsstände, mit Kayser Carl dem Fünften, des Religions-Zwistes halber, standen, hatten die im eben berührten Hessischen und Nassauischen Tausch-Vertrage bedungene, kayserliche Bestätigung um mehrere Jahre verzögert.

Kayser Carl der Fünfte ertheilte sie erst, fünf Jahre nach der Abschliessung des Vertrages, im Jahre 1541, zu Regensburg, wo er dem dahin ausgeschriebenen Reichstage beywohnte, und wo er sowohl die katholischen, als die protestantischen Reichsstände, zu einem nachdrücklichen Beystande, und besonders zu einer erklecklichen Steuer, zu dem in diesem Jahre wieder ausgebrochenen Türkenkriege, zu vermögen suchte. Die kayserliche Bestätigung war, der Absicht der Urheber des Tausch-Vertrages gemäs, nicht

1541.

auf diesen Vertrag selbst, sondern nur auf die Abtretung des Schlosses Kalsmunt, und der Vogtey zu Wetzlar, mit ihren Zugehörungen, als kayserliche und Reichslehen, gerichtet *).

Merkwürdig ist aber dabey, daß noch über vierzig Jahre nach diesem Abtretungs-Vertrage, im Jahre 1578, die Grafen Albrecht und Philipp der Vierte, von Nassau-Weilburg s) bey Kayser Rudolph dem Zweyten, um die kayserliche Belehnung über verschiedene sowohl diesseits, als jenseits des Rheins gelegene Güter und Gerechtsame, und darunter auch insonderheit, über das bey der Stadt Wetzlar gelegene Schloß Kalsmunt und über die Vogtey zu Wetzlar, nachsuchten, diese kayserliche Belehnung auch vom Kayser Rudolph erhielten t).

1578.

§. 8.

---

*) Siehe diese kayserliche Bestätigung des vorhererwähnten Abtretungs-Vertrages, in den Beylagen zu den Ludolfischen Sicilimentis ad histor. civit. Wetzlar. unter Ziffer 13. Buchstab B. Seite 330.

s) Beyde Brüder, und Grafen Philipp des Dritten Söhne, aus der andern und aus der dritten Ehe.

t) Siehe diese kayserliche Belehnungs- und Bestätigungs-Urkunde, unter den Beylagen zu den Ludolfischen Anmerkungen, unter Ziffer 12. Seite 318.

## §. 8.

Zehen Jahre nach der Abschliessung dieses Tausch-Vertrages, im Jahre 1546, am 24sten November, ver- 1546. kaufte Landgraf Philipp von Hessen, dem Junker, Johann von Buseck, zu Dorlar, die aus sechshundert Gulden Frankfurther Währung, den Gulden zu 27 Albus oder zu 15 Batzen gerechnet, bestehenden Einkünfte, welche er, nach diesem Kaufbriefe, von der Stadt Wetzlar jährlich zu erheben hatte u), für zwölftausend Gulden, die der Käufer theils in baarem Gelde, theils durch eine Lieferung von hundert Malter Hafer, welche im Kaufbriefe zum Werthe von achthundert Gulden angeschlagen sind, bezahlte. Der Landgraf befahl auch, laut des Kaufbriefes, dem Wetzlarischen Stadtrathe, diese Einkünfte an den Käufer jährlich zu bezahlen v), bedung sich aber das Recht, dieselben künftig zu jeder Zeit, wieder

 zu

---

u) „Sechs hundert Gulden Müntz je sieben und zwenzig „Albus vor einen Gulden Frankfurter Wehrung so „wir jerlich bey der Statt Wetzlar fallen und uffzuhe- „ben haben. —“

v) „Und befelhen demnach hiemit in crafft diß Briffs „Burgermeister und Rathe der Statt Wetzlar, daß „sie bemelten Johann von Busseck und seinen Erben „mit den sechshundert Gulden von Unsern wegen alle „Jar gewärtig seyen. —“

zu kaufen oder einzulösen w), und der Wetzlarische Stadtrath versprach, die angezeigten sechshundert Gulden dem Käufer jährlich zu entrichten.

## §. 9.

Wenige Jahre nach eben diesem für die Wetzlarische Geschichte sehr wichtigen Tausch-Vertrage, schon im Jahre 1542, bekannte sich die Stadt Wetzlar zur Lutherischen Glaubens-Lehre x).

1542.

Der damalige zum Wetzlarischen Stifte gehörige Canonikus und Stadtpfarrer oder Scholaster, Antoni oder Anton, soll, nach des Stadt-Syndici Chelius Berichte, der erste gewesen seyn, der die Lehre

---

w) „Doch Uns unsern Erben und Nachkommen vorbehalten, welches Jahr über kurtz oder lange Uns Unsern „Erben und Nachkommen es geliebte, fugte, und eben „ist, solche sechshundert Gulden jarlicher Gulte wiederum an uns zu kauffen und loißen. —“
Siehe diesen Kaufbrief, im Anhange zu der schon öfters angeführten Georg Ludwig Böhmerischen Abhandlung, de Superioritate territorial. etc. unter Ziffer 21.

x) Siehe die Beschreibung des Chelius im 16ten §. Aus der Geschichte dieser Zeit ist bekannt, daß ihr zuerst die Reichsstädte Nürnberg, und Reutlingen, und hernach die Reichsstädte, Windsheim, und Weissenburg in Franken, und Heilbronn, und Kempten in Schwaben mit ihrem Beyspiele hierinn vorgegangen waren.

Lehre des **Augsburgischen** Glaubens-Bekenntnisses in der **Wetzlarischen** Stiftskirche predigte.

Auf den **Reichstägen** zu Speyer, im Jahre 1544, und zu **Augsburg**, im Jahre 1548, erschien die Stadt, **als eine protestantische** Reichsstadt, durch ihren **Bevollmächtigten**, den Deputirten der damals auch schon **zum** Augsburgischen Glaubensbekenntnisse getretenen **Reichsstadt** Frankfurth, wie die unter den Reichs-**Abschieden** dieser Reichstäge befindliche Unterzeichnung **ausweiset**.

1544.
1548.

**Da aber die übrigen** geistlichen Glieder des Wetzlarischen **Collegiat**-Stiftes bey der Römischen Kirche geblieben **waren**, so gerieth die Stadt bald, wegen des **Gottesdienstes** in der Stiftskirche, mit dem Erzbischofe **Johann von Trier**, aus dem freyherrlichen **Geschlechte** von der Leyen, in Zwist.

## §. 10.

**Um diese Zeit**, und zwar im Jahre 1547, wurde die **schon in der** ältern Geschichte der Stadt von uns **erwähnte Lahnmühle** neu gebauet.

1547.

**Man findet** diese Jahrzahl, über dem Eingange **der Mühle**, in Holz geschnitten, und darunter folgende **fromme**, alt-Teutsche Mönchsschrift, welche ganz **den** charakteristischen Zug dieser Zeit hat. „Gott

„Vat-

„Vatter, Sohn und heilger Geist, drey person und
„ein Gott. Mit seinem Wort lauter rein schon er
„würt geben den Lon."

So wenig gelehrt diese Innschrift ist, so haucht sie doch den Geist dieser Zeit.

Sie gründet sich auf die Lehren der heiligen Schrift und des Evangelii, und zeigt; daß die Erbauer der Mühle, zu dieser Zeit, also fünf Jahre nach dem Uebertritte der Stadt zum Augsburgischen Glaubens-Bekenntnisse, mit diesen trostreichen Lehren schon vertraut waren.

## §. 11.

Um eben diese Zeit wurde die Stelle eines Hessischen Untervogtes im Wetzlarischen Schöffengerichte erlediget. Wir meldeten bereits oben *), daß der aus der Reichsstadt Cölln gebürtige Bruno oder Braun die Stelle eines Untervogtes im Wetzlarischen Schöffengerichte versehen habe, vom Grafen Philipp dem Dritten von Nassau-Weilburg aber, derselben entsetzt worden wäre. Seit dem Jahre 1533 hatte dieser Braun, nach dem um diese Zeit erfolgten Ableben des Probstey-Schultheißen, Lud- wig

1533.

*) Im vierten §. dieses zweyten Bandes.

wig Weilburgs, die Stelle eines Probstey-Schultheißen im Wetzlarischen Schöffengerichte verwaltet *). Jetzt war dieser Mann, der im Anfange der Einführung der Kirchenverbesserung in der Stadt, ein sehr eifriger Verfechter sowohl der Rechte des Probstes, als der des Collegiat-Stiftes gewesen war, ebenfalls zur Lutherischen Glaubenslehre übergetreten. Diese Religions-Veränderung scheinet den Landgrafen von Hessen bewogen zu haben, demselben die nun erledigte Stelle eines Vogtes, wahrscheinlich besonders in der Absicht wieder zu ertheilen, die Vogtey mit dem Schultheißen-Amte zu vereinigen.

Der damalige Wetzlarische Stiftsprobst, der Graf Reinhard von Solms, widersetzte sich aber diesem Versuche, und übertrug das Schultheißen-Amt nach

*) Wir wollen hier die uns hierher zu gehören scheinende Bemerkung hinzufügen; daß der älteste, Wetzlarische Probstey-Schultheis, dessen Namen wir zunächst vor dem hier genannten Ludwig Weilburg aufgezeichnet gefunden haben, war, Gottfried Albach, und daß derselbe in der Mitte des funfzehenten Jahrhunderts, 1445, dieses Amt bekleidete. Diese Nachricht findet sich, in dem im Jahre 1631 gedruckten uns vorliegenden Berichte des Grafen Wilhelm von Solms, gegen die Schenke von Schweinsberg, über die Obrigkeit in der Mülheimer Gemarkung, Seite 152.

1554. nach dem bald darauf, im Jahre 1554 erfolgten Ableben des mehrgenannten Brauns, dem Jodokus Stauß, einem catholischen Gelehrten, der sich durch seinen enthusiastischen Eifer, mit dem er die Rechte des Probstes und des Collegiat-Stiftes vertheidigte, und durch seine schwärmerische Heftigkeit sich eben so sehr auszeichnete, als er sich durch dieselbe, bey seinen protestantischen Gegnern verhaßt machte. Er bekleidete dieses Amt, bis zum Jahre 1568. 1568 *).

Jacob Wisch, dem der ebengenannte Stiftsprobst, nach Jost Staußens in diesem Jahre erfolgten Ableben, dieses Amt verlieh, und welcher dem- 1576. selben bis zum Jahre 1576 vorstand, trat in die mit der dieser Zeit eigenen Wuth und Schwärmerey gezeichneten Fußstapfen seines Vorgängers, und zeigte einen ähnlichen Eifer, sowohl in der Vertheidigung der erzbischöflichen und der Probsteyrechte, als in der Unduldsamkeit gegen die Bekenner des Augsburgischen Glaubens-Bekenntnisses.

## §. 12.

Die wichtigen, unterdessen ausgebrochenen Religions-

*) Siehe des Freyherrn Valentin Ferdinand von Gudenus Cod. diplomat. im fünften Bande, Seite 518.

gions-Zänkereyen hinderten den Stadtrath nicht, daß er auf die Verwaltung der Gerechtigkeit seine Aufmerksamkeit richtete. In dieser Absicht, machte er noch im Jahre 1548, eine neue Gerichts-Ordnung, oder sogenannte Reformation bekannt, durch welche verschiedene, seit langer Zeit, den Rechten und der Billigkeit zuwider eingeschlichene Gerichtsgebräuche abgestellt wurden. 1548.

Bald nach der Verkündung dieser neuen Gerichts-Ordnung, im Jahre 1550, bestellten die Statthalter und Räthe der Landgräfin Christine und des Prinzen Wilhelm von Hessen, welcher hernach, in der Hessischen Geschichte, Wilhelm der Vierte genannt zu werden pflegt y), den jetzt auch zum Augsbur- 1550.

y) Aus unserer Reichsgeschichte wissen wir, daß der berühmte Landgraf, Philipp der Grosmüthige von Hessen, grade in dieser Zeit, nemlich vom Sommer des Jahrs 1547 an, bis in den Herbst 1552, also über fünf Jahre, in der Gefangenschaft Kaysers Carl des Fünften war, und daß in diesem ganzen Zeitraume, die Hessischen Staaten von der Gemahlin des gefangenen Landgrafen, der Landgräfin Christine, und von seinem altesten Sohne, Prinz Wilhelm, dem nachherigen Stifter der Casselischen Hauptlinie, regiert wurden. Siehe hier Joannis Sleidani Commentarios de statu religionis et reipublicae, Carolo Quinto Caesare. Argentorati — 1612. Lib. 19. pag. 584. seq. auch

burgischen Glaubens-Bekenntnisse übergetretenen Junker, Herman Schenk von Schweinsberg, zum Hessischen Vogte in diesem Schöffen-Gerichte, und machten es der Stadt in einem besondern, noch vorhandenen Schreiben bekannt z).

§. 13.

---

auch Struv., im Corp. hist. german. Seite 1068 §. 94; und Veit Ludwig von Seckendorf, in der Historia Lutheranismi.

z) S. des sel. Kanzlers Estors Abhandlung: vom Ursprunge der Schenke zu Schweinsberg, in dessen kleinen Schriften, im ersten Stücke des ersten Bandes S. 18.

Unter den Beylagen der im Jahre 1764, erschienenen Apologiae Wetzlariensis, oder der Geschichts-Erzählung des im Jahre 1763 vom fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt, gegen die Reichsstadt Wetzlar verhängten militärischen Ueberzuges, u. s. w. unter Buchstab Xx 4., Seite 58., findet sich der diplomatische Beweis; daß Junker, Hermann Schenk, die Stelle des Hessischen Untervogtes im Wetzlarischen Schöffen-Gerichte bekleidet, und daß er noch im Jahre 1570 gelebt habe, nemlich ein vom 21sten Jenner dieses Jahrs datirtes Schreiben desselben, an den Wetzlarischen Stadtrath, worinnen er vor einen gewissen Conrad, wahrscheinlich einen seiner Hermannsteiner Unterthanen, welcher sich in der Stadt, irgend eines Vergehens schuldig gemacht hatte, eine Vorbitte beym Stadtrathe einlegt, und sich Hermann Rudolph Schenk zu Schweinsburgk, Vogt zu Wetzlar, unterschreibt.

1570.

Der

§. 13.

Um diese Zeit, schickte die Stadt Abgeordnete an die Reichsstadt Frankfurth, wahrscheinlich in der Absicht, mit derselben gemeinschaftliche, den damaligen Zeitläuften angemessene Maasregeln zu verabreden. Diese Abgeordneten hatten aber, bey der vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, mit seinen Bundesgenossen, den Herzogen, Moriz von Sachsen, Johann Albrecht und Georg von Meklenburg, und Otto von Braunschweig, und dem Pfalzgrafen Otto Heinrich, im Jahre 1552 unternommenen, über drey Wochen lang gedauerten Belagerung der Reichsstadt Frankfurth, das Schicksal, auf Anstehen des kayserlichen Obersten, Conrad von Hanstein, welcher die aus dreytausend Mann kayserlicher Truppen bestehende Besatzung der Stadt befehligte *), in der belagerten Stadt eingeschlossen zu werden. Die Belagerer fanden sich bewogen, durch

1552.

---

Der Nachfolger dieses Hessischen Untervogtes im Wetzlarischen Schöffen-Gerichte, war wahrscheinlich Dr. Philipp Kisel. Wenigstens findet sich, daß derselbe, im Jahre 1586, diese Würde bekleidete.

1586.

*) Siehe hier, Dr. Wilhelm Robertsons Geschichte der Regierung Kayser Carl des Fünften, im dritten Bande, Seite 526. der Teutschen Uebersetzung.

durch einen an den Frankfurther Stadtrath geschickten Trompeter, die Loslassung und Zurückschickung der Wetzlarischen Gesandten nach ihrer Vaterstadt zu begehren, und diesem Verlangen die Drohung hinzuzufügen; daß sie, im Weigerungsfalle, gegen die Stadt Wetzlar, mit Feuer und Schwerdt verfahren wollten. Der kayserliche Befehlshaber der Besatzung lies sich aber, durch diese Drohung, zur Loslassung der Wetzlarischen Abgeordneten nicht bewegen *).

## §. 14.

Während der bereits erzählten Religionsstreitigkeiten, war inzwischen in dem in der Stadt befindlichen Barfüßer- oder Franziskaner-Mönchskloster, die Zahl der Mönche so zusammen geschmolzen, daß ausser dem alten Prior, Johann Roist, keiner derselben mehr übrig war.

Dieser alte Mönch räumte der Stadt, im Jahre 1555. 1555, also in eben dem Jahre, in welchem bekanntlich, der am 25sten September desselben, geschlossene, berühmte Religions-Friede die Religions-Freyheit der Bekenner des Augsburgischen Glaubens-Bekenntnisses sicherte und besiegelte, gegen die Zusiche-

*) Siehe A. A. von Lersner Chronik der Reichsstadt Frankfurth, Seite 383. und 384.

sicherung des lebenslänglichen Unterhalts, das Kloster ein aa), und die Stadt lies noch, in eben dem Jahre, in der zu demselben gehörigen Kirche, die Lehren des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses predigen, das Kloster selbst aber, mit den dazu gehörigen Gebäuden, zu Wohnungen für Geistliche dieses Glaubens, und vorzüglich für die lateinische Stadtschule, und zu Wohnungen für die beyden Lehrer derselben, einrichten.

## §. 15.

Im nächstfolgenden Jahre gerieth die Stadt, mit dem Grafen Philipp von Solms-Braunfels, wegen der Koppelhut und der Weide im Girmeser Felde, in Zwist. Da aber weder der Graf, noch der Wetzlarische Stadtrath geneigt waren, wegen dieses Gegenstandes, die zwischen der Stadt und dem Solmsischen Hause, über achtzig Jahre lang bestandene Eintracht und nachbarliche Freundschaft zu stören, so vereinigten sie sich bald, über die Wahl zweyer Schiedsrichter, nemlich des Teutschen Ordens-

aa) Nach des Chelius Erzählung, im 9ten §. muste der damalige evangelisch-lutherische Kaplan, Magister Philipp Beilstein, die Klostergebäude zuerst in Besitz nehmen.

dens = Comthurs zu Marburg, Johann von Neen, und des Nassauischen Amtmannes in der Grafschaft Diez, Andreas von Brambach, welche durch einen am 24sten August 1556 ertheilten Schiedsrichterspruch, den ganzen Zwiespalt beylegten. Unter den fünf Zeugen, welche dieses Schiedsrichterurtheil unterzeichneten, befand sich der Wetzlarische Burger und Rathsherr, zugleich auch kayserliche Notarius, Siegfried Groin *).

1556.

## §. 16.

Unterdessen vermehrte sich der schon erwähnte Zwist, mit dem Erzbischofe von Trier, als im Jahre 1561, der auf dem Thurme der Stiftskirche befindliche, sehr hohe Helm, vom Wetterstrahle gezündet, bis auf den Kranz abbrannte **), und der Stadtrath, da das Collegiatstift zur baldigen Herstellung des Thurmes sich zu fügen zauderte, von den dem Stifte zuständigen liegenden Gütern, zwey Stücke Ackerlandes, für zweyhundert Gulden verkaufte, und das Geld zur Herstellung des Thurmes verwandte.

1561.

Der

*) Siehe die Urkunde über diesen Schiedsrichterspruch, in der dem dritten Bande dieses Werkes beygefügten Urkunden = Sammlung, unter Ziffer 11.

**) Siehe die Beschreibung des Chelius, im vierten §.

Der Stadtrath lies bey dieser Herstellung, statt des ehemaligen Helmes, den Thurm, mit dem noch jetzt darauf befindlichen Kronen-Dache versehen, und bediente sich dazu, eines Baumeisters, Johann von Gredel *).

Noch in eben dem Jahre, am 1sten September, kam aber, zwischen den erzbischöflichen Abgeordneten, und der Stadt, ein Vergleich zu Stande.

Die wesentlichsten Punkte dieses Vergleiches waren folgende:

1.) die Stifts-Canonici sollten an der Absingung ihrer Stunden auf keine Art gehindert, auch

2.) mit der Abgabe von vier Weispfennigen von jedem Malter Korn, welches sie in der zum Stifte gehörigen Mühle zum eigenen Gebrauche mahlen ließen, vom Stadtrathe nicht weiter, wie bisher geschehen war, belegt werden;

3.)

---

*) Wahrscheinlich von Griedel, einem Solms-Braunfelsischen Dorfe. Man findet diese Nachricht, über der zur Wohnung des Wächters führenden Thüre, in Holz geschnitten.

Die auf dem Titelblatte dieses zweyten Bandes unserer Wetzlarischen Geschichte befindliche Vignette liefert eine Abbildung der Wetzlarischen Stiftskirche, von der Vorderseite derselben, oder von der dem Hauptplatze der Stadt, dem Buttermarkte zu gekehrten Seite.

3.) der Stadtrath solle künftig über die dem Stifte gehörigen Grundstücke und Güter, welche auch hier, in einem Innbegriffe, der Bauhof genannt sind; ohne Einwilligung des Capitels des Stiftes, etwas zu verfügen nicht befugt seyn, der Bau des Thurmdaches zwar, aus den Mitteln des Bauhofes vollendet werden, der Stadtrath aber doch das Wachthaus, die Glocken, und das Uhrwerk, auf seine eigene Kosten bauen, auch die zum Baue des Thurmes nöthigen Handlohndienste bezahlen, und Kalch und Steine herbeyschaffen, und endlich

4.) solle der Pfarrer Anton, den evangelischen Gottesdienst, von 6 bis 8 Uhr Morgens, in der Stiftskirche halten *).

Inzwischen waren durch diesen Vergleich noch nicht alle Streitigkeiten, welche zwischen dem Collegiatstifte und der Stadt obgewaltet hatten, beygelegt.

Zur Erreichung dieses Zweckes, scheinen beyde streitende Theile übereingekommen zu seyn, die zwischen ihnen noch streitigen Gegenstände der fürstlich-

Hes-

*) Siehe diesen Vergleich, unter den Beylagen, zu des Kammergerichts-Beysitzers von Ludolf Anmerkungen zu der Chelinsischen Beschreibung, zur Note Q. Num. 6. Seite 285. bis 289.

hessischen **Regierung** zu **Marburg**, zur Ausgleichung **vorzulegen.**

Ihre **beyderseitigen** Deputirten erschienen daher im Jahre 1568, **vor** dieser Regierung, und zwar, im Namen **der Stadt**, der Bürgermeister und der Stadtschreiber, im Namen des Capitels aber, der Stifts-Cantor, Hermann Busch. 1568.

Die **fürstlich**-Hessische Regierung that diesen Deputirten **Vergleichs**-Vorschläge, welche in folgenden fünf Punkten **bestanden**:

1.) das **Capitel** solle dem Stadtrathe, das ihm zur Besoldung **des Stadtpfarrers** nöthige Pfarr-Register, nebst **den** Gefällen des St. Georgen-Altars ausliefern, **und weil** dieselben zum Unterhalte des **Stadtpfarrers nicht** hinreichten, so solle das Collegiatstift hierzu **noch** eine Präsenz reichen;

2.) dasselbe **solle dem** Stadtrathe zwey Kelche zur **Austheilung des heiligen** Sakraments ausliefern;

3.) weil **vorhin** ein Canonicat, ein Vicariat, und eine Präsenz bb) zur Wetzlarischen Stadtschule ge-

bb) Wir müssen hier an das erinnern, was wir schon oben, im 2ten §. dieses dritten Abschnittes, von der Bedeutung dieses Wortes bemerkten.

gehört hätten, so solle das erwähnte Stift die zu diesen geistlichen Stellen gehörigen Gefälle den vom Stadtrathe angesetzten, Lütherischen Schullehrern ausfolgen lassen, auch den Schulmeistern das ledige, zum Stifte gehörige Haus einräumen, und das alte Schulhaus sowohl, als die Pfarrwohnung, in bewohnbaren Stand stellen.

4.) die Kirchen-Almosen sollten zu nichts anders, als zum Unterhalte der Nothdürftigen verwandt und die Augsburgischen Glaubens-Verwandten vom Genusse derselben nicht ausgeschlossen, auch die jährlichen Rechnungen wegen derselben sowohl, als die Rechnungen über den Bauhof, oder die zum Stifte gehörigen Güter, von zwey Mitgliedern des Stiftes, und von zwey Rathsschöffen, in Gegenwart des stiftischen Capitels und des Stadtrathes, abgelegt werden; und

5.) sollten die Gelübde und Eide, mit welchen die Bürgerssöhne, die zu Vicarien aspirirten, ungewöhnlicherweise wären beladen worden, abgeschafft werden, und der freye Wille solle ohne Gewissenszwang gestattet werden.

Die städtischen Deputirten nahmen diese Vergleichs-Vorschläge unbedingt, auf der Stelle an. Der Deputirte des mißtrauischen Stiftes aber erklärte;

klärte; daß er dieselben dem Capitel hinterbringen und innerhalb einiger Wochen, der fürstlich-Hessischen Regierung, die Entschliessung desselben zufertigen wolle cc).

Ob diese Vergleichs-Vorschläge in der Folge vom Stifte angenommen worden, oder ob dieselben ein bloser Entwurf geblieben sind, darüber habe ich zwar bisher keine weitere Auskunft auffinden können.

Wahrscheinlich muß aber doch nach diesem Vergleichs-Versuche, noch eine weitere Uebereinkunft zwischen der Stadt und dem Collegiatstifte getroffen worden seyn; diejenige nemlich, durch welche das förmliche sogenannte Simultaneum unter der catholischen Geistlichkeit, und der Lutherischen Gemeine, in Ansehung der Haupt- oder Stifts-Kirche, eingeführt wurde.

Nach dem Berichte des Chelius *), war zwar das Chor dieser Kirche vom Schiffe derselben, schon mehrere hundert Jahre vor der Zeit dieses Berichtgebers, mithin schon lange vor der allgemeinen Kir-



cc) Siehe das über diesen Vorgang, zu Marburg, von der fürstlich-Hessischen Regierung gefertigte Protokoll, unter den Beylagen, zu den Ludolfischen Anmerkungen, unter Num. 7. Seite 290.

*) Im 17ten §.

chen=Verbesserung, so ganz abgesondert, daß jedes für sich bestand, und daß also keine Gemeinschaft Statt hatte.

Dermalen ist auch das Schiff der Kirche allein und ausschlieslich, dem Gottesdienste der evangelisch=Lutherischen Gemeine gewidmet; und so war es auch ohne Zweifel schon zur Zeit des Chelius: denn er meldet ausdrücklich; daß die Stifts=Geistlichen keine gottesdienstlichen Handlungen in der Kirche verrichten durften.

Da aber die Thüren am Schiffe der Kirche der catholischen Geistlichkeit und Gemeine, an gewissen Tägen, und zu gewissen Stunden, z. B. an Sonn= und Festtägen, und in der heiligen Woche, noch bis auf den heutigen Tag offen stehen müssen, so war wahrscheinlich das Schiff der Kirche den zum Stifte gehörigen Geistlichen niemals ganz verschlossen, auch der Eingang vom Chore in die Kirche offen.

Durch eine sehr wahrscheinlich in diese Zeit, und wenigstens in die letzten Jahrzehende des sechzehnten Jahrhunderts fallende Uebereinkunft, zwischen der Stadt, und dem Collegiat=Stifte, müssen auch alle die Stunden genau bestimmt worden seyn, in welchen die evangelisch=Lutherische Gemeine ihren Gottesdienst im Schiffe der Kirche halten sollte.

Denn

Denn von dieser Zeit an, pflegte der Lutherische Gottesdienst, Morgens, von 6 bis 8 Uhr, und Mittags von 12 bis 2 Uhr, die Catechismus-Lehre aber, im Sommer, von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, in der Kirche gehalten zu werden.

## §. 17.

Da dieser, dem Anscheine nach, fruchtlos gebliebene Vergleichs-Versuch mit dem vorher erwähnten, zwischen dem Wetzlarischen Stadtrathe und dem Collegiat-Stifte errichteten Vergleiche in Verbindung steht, so bewog uns diese Betrachtung, die Erzählung jenes Versuches der Nachricht von diesem Vergleiche unmittelbar hinzuzufügen. Wir müssen aber jetzt wieder um einige Jahre in unserer Geschichte zurückgehen.

1563. Im Jahre 1563 wüthete eine heftige, ansteckende, der Meynung der damaligen Zeitgenossen nach, pestartige Krankheit, in der Stadt Wetzlar und in der Nachbarschaft derselben, mit solcher Dauer, daß sie über ein ganzes Jahr lang anhielt, und mit solcher Verheerung, daß verschiedene Hundert Einwohner der Stadt das Opfer derselben wurden *).

Da

*) Die fürchterliche Verheerung, welche diese Epidemie in der Stadt angerichtet haben müsse, erhellet insonder-

Da der Wetzlarische Stadtrath sah, daß der bisherige, einzige, dem Augsburgischen Glaubens-Bekenntnisse zugethane Geistliche, der Stadtpfarrer Anton, beym herannahenden Alter, nicht mehr Kräfte genug hatte, neben der Versehung des Gottesdienstes, auch die Seelsorge, und insonderheit, den häufig nöthigen Zuspruch der Kranken und Leidenden zu versehen, so fand er sich durch diese Beherzigung bewogen, ihm noch einen Amtsgehülfen beyzugeben.

Zu diesem Zwecke stellte er noch einen zweyten Evangelisch-Lutherischen Stadtpfarrer, und zwar in der Person des Magisters, Johann Helle, an, und wies ihn insonderheit, zur Haltung des Gottesdienstes in der Walpurgis-Kapelle an. In

derheit auch, aus einem vom Wetzlarischen Stadtrathe, an den Dechant und den Sänger des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes, am 15ten November 1563, nach Braubach erlassenen Schreiben, worinnen derselbe klagt, daß das Unkraut in seines Burgers, Peter Seips Hause eingerissen sey, und demselben seine Gattin und mehrere seiner Kinder gestorben seyen. Dieses Schreiben findet sich unter den Beylagen des im Jahre 1732 gedruckten Memorials oder Bittschreibens des Wetzlarischen Stadtraths, an die Reichs-Versammlung zu Regensburg, worinnen sich derselbe über einen vom Collegiat-Stifte versuchten Eingriff in sein Kirchenrecht beschwerte, unter Num. 9.

In einer dem Stadtrathe übergebenen Bittschrift, in welcher dieser zweyte Lutherische Stadtpfarrer, besonders um die Nachlieferung eines beträchtlichen, ihm bisher vorenthaltenen, in Naturalien, insonderheit in Rocken, bestandenen Besoldungs-Rückstandes, zugleich aber auch um die Beygebung noch eines andern Gehülfen bat, klagte er über die vielen Mühseligkeiten seines Amts, vorzüglich bey den Besuchen der Kranken.

Das Sterben an der schweren Plage, meldet er in dieser Bittschrift, habe 5 Vierteljahre mit einer Verheerung angehalten, wie bey Menschen Gedenken keine geschehen sey.

Wir müssen dabey noch bemerken; daß aus dieser Bittschrift besonders auch der gewaltthätige Zwang erhellet, welchen sich die bey der Römischen Kirche gebliebene Religions-Parthey zu dieser Zeit noch, über die Kinder der zum Augsburgischen Glaubens-Bekenntnisse übergetretenen Eltern in der Stadt erlaubte, indem sie sie nöthigte, die Messen, welche die Römischen Priester lasen, zu besuchen, und bey den Chorgesängen zu singen *).

§. 18.

*) Siehe diese Bittschrift, in der dem dritten Bande dieses Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer III.

## §. 18.

Aus unserer Reichsgeschichte wissen wir, daß dies der Zeitpunkt ist, in dem der damalige Römische König, Maximilian der Zweyte, nach dem 1564. am 25sten Julius 1564, erfolgten Ableben seines Vaters, Kaysers Ferdinand des Ersten, den Römischen und Teutschen Kayser-Thron bestieg *).

1566. Zwey Jahre später, im Jahre 1566, litt die Stadt, durch eine verheerende Ueberschwemmung des Lahnstromes **).

## §. 19.

1567. Im folgenden Jahre, am 31sten März 1567, starb der in unserer Wetzlarischen Geschichte eben so, wie in der ganzen Teutschen Reichs-Geschichte, hochberühmte Landgraf, Philipp der Grosmüthige von Hessen, welcher durch den dreyßig Jahre vorher, mit dem Grafen Philipp dem Dritten von Nassau-Weilburg, errichteten Tausch-Vertrag, die Schutz-

*) Siehe Struv. Corpus Hist. Germ. im 14ten §. Seite 1136. und des Herrn geheimen Justizraths, J. S. Pütters Handbuch der Teutschen Reichs-Historie, im 125sten §. im ersten Bande, Seite 562.

**) Die an dem mittelsten Pfeiler der Brücke in einen Quaderstein gehauene Jahrzahl dieses Jahres enthält davon den Beweis.

Schutzherrschaft über die Stadt, und die Vogtey im Wetzlarischen Schöffengerichte, nebst der Hälfte der Burg zum Kalsmunt, erworben hatte, im 64sten Jahre seines Alters, und im 50sten Jahre seiner ruhmvollen Regierung *).

Bey der vor seinem Ableben vorgenommenen Theilung seiner Lande, unter seine vier Söhne, Wilhelm, Ludwig, Philipp, und Georg, erhielt sein ebengenannter jüngster Sohn, Georg, der Stifter der Darmstädtischen Linie des Hessischen Fürstenhauses, welchen die Geschichte Georg den Frommen nennt, den grösten Theil der Grafschaft Catzenelnbogen, und überhaupt denjenigen Theil der Hessischen Lande, welcher nach dieser Theilung, das Erbtheil der Landgrafen von Hessen-Darmstadt ausmachte; und mit demselben auch, die schutzherrlichen Rechte über die Reichsstadt Wetzlar, mit der Vogtey daselbst, und dem halben Antheile an der Kalsmunter Burg.

§. 20.

Um diese Zeit, hatte die Verbitterung, welche die

*) Siehe Johann Hübners, Rectors an der Schule zu Sanct Johann in Hamburg, Genealogische Tabellen, im ersten Theile, in der 208ten Tabelle.

die Verschiedenheit der Religions-Meynungen erzeugte, und der scheusliche Haß, welchen diese Verbitterung nach sich zog, eine Höhe erreicht, welche den kaltblütigen Geschichtsforscher der heutigen Zeit in Erstaunen setzt, und in ihm den tiefsten Abscheu erregt.

Mit Erstaunen und Abscheu, wird er in der Geschichte dieser Zeit belehrt; daß im Jahre 1567, ein Canonicus des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes, in der Stiftskirche, am Altare, hinterwärts, von einem jungen Burschen, gefährlich verwundet, und ein anderer, in einem Thurme eingekerkert wurde *).

1567.

Diese schrecklichen Thathandlungen musten den Haß der bey der Römischen Kirche gebliebenen Glaubens-Genossen natürlich noch immer vermehren, und sie zum hartnäckigsten Widerstande reizen. Diese Wirkungen zeigten sich auch bald.

Sie veranlaßten, daß das Collegiat-Stift die Haupt- oder Stiftskirche gänzlich zuschloß. Der Wetzlarische Stadtrath setzte aber dieser Eigenmacht eine andere entgegen, und lies die Kirchthüre, im Jahre

*) Man erinnere sich hier, daß der schon vorhin, im 16ten §. erwähnte Vergleichs-Versuch der fürstlich-Hessischen Regierung zu Marburg, grade in eben diesen Zeitpunkt fällt.

Jahre 1570, mit Gewalt erbrechen, stellte auch, 1570.
noch im nemlichen Jahre, einen Lutherischen Schulmeister bey dieser Kirche an.

Im folgenden Jahre 1571, schickte der Kurfürst, 1571.
Jacob von Trier, aus dem Geschlechte der Freyherrn, jetzt Grafen von Elz, besondere erzbischöfliche Commissarien nach Wetzlar, welche einen catholischen Prediger anstellten. Der Wetzlarische Stadtrath aber, und die Bürgerschaft, litten nicht, daß er in der Stiftskirche, die Kanzel betreten durfte.

Das Collegiat-Stift, mit seinen Glaubens-Genossen, wandte sich jetzt, aller dieser hier erzählten Thälichkeiten wegen, an den kayserlichen Hof.

Diese Klagen bewogen Kayser Maximilian den Zweyten; daß er in einem am 3ten Jänner 1576 ausgefertigten Rescripte, dem Wetzlarischen 1576.
Stadtrathe alle solche Thätlichkeiten untersagte. Dieses kayserliche Rescript enthält auch den Beweis der von uns eben erzählten Thatsachen *).

§. 21.

---

*) In der dem dritten Bande dieses Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer IV., findet man daher auch einen vollständigen Abdruck dieses kayserlichen Rescripts.

§. 21.

In diese Zeit fällt auch eine Uebereinkunft, welche der Wetzlarische Stadtrath, mit der benachbarten, fürstlich-Hessischen Stadt Gießen, unter Vermittelung des dasigen Hauptmannes, Caspar Schutzbar genannt Milchling, und des fürstlich-Hessischen Canzlers, D. Johann Heinzeinbergers, am letzten Jänner 1575 traf. Nach derselben, soll der Ueberzug aus der einen in die andere Stadt völlig frey seyn, und der Burger, welcher sich von Wetzlar nach Gießen, oder umgekehrt, übersiedeln will, eben sowohl als der, welchem am einen oder am andern Orte, eine Erbschaft zufällt, soll davon keinen zehenten Pfennig und überhaupt keine Abzugs-Abgabe entrichten *).

1575.

Sie-

*) „Daß hinfürter, wie auch bis dahere beschehen, zwi„schen Ihnen beyden Städten Wetzlar und Giessen „und ihren Bürgern ein freyer unversperrter überzugk „sein und bleiben, und kein theil von dem andere und „dessen Angehörigen, jetzigen oder künftigen Bürgern, „etwas an seinem Angestorbenen oder sonsten zugehö„rigen Gürtern, des zehenden Pfennigs oder sonsten „abzugs halben vorzuhalten macht haben sollen, doch „sonsten in alle andere Wege beyden Theilen an ihren „Rechten und Gerechtigkeiten sonder schaden und Nach„theil. —“ Siehe die Urkunde über diese Uebereinkunft, in Johann Philipp Kuchenbeckers Analectis Hassiacis, Collect. 2. Seite 279—282.

Sieben Jahre nach der Abschliessung dieser Uebereinkunft, im Jahre 1582, wurde die Stadt abermals, von einer sehr verwüstenden Epidemie, welche von ihren Zeitgenossen wieder eine Pest genannt wird, heimgesucht *).

## §. 22.

Wir kommen nun in der Geschichte der Stadt, der Zeit nahe, in welcher die Niederländischen Unruhen die Aufmerksamkeit des ganzen Europas auf sich zogen, in welcher die Einwohner der Niederländischen Provinzen um die Freyheit des Glaubens, mit bewunderungswürdiger Anstrengung kämpften, und dieser ihrer Beharrlichkeit wegen, von ihrer Spanischen Oberherrschaft, vorzüglich von dem blutdurstigen Statthalter Königes Philipp des Zweyten

von

*) Dieses erhellet besonders aus einem am 12ten September dieses Jahrs erlassenen Schreiben Johann Victors, Pfarrers zu Gießen, an den Senior des Ministerii der Reichsstadt Frankfurth, D. Mathias Ritter.

Pestis, heisset es in diesem Schreiben, in nostra vicinia serpit, nimirum apud Wetzlarienses.

Siehe dieses Schreiben, in Johann Friedrich Conrad Retters Hessischen Nachrichten, darinnen allerhand zur Historie von Hessen und der Nachbarschaft gehörige Anmerkungen und Urkunden mitgetheilt werden; in der zweyten Sammlung, Seite 222.

von Spanien, dem bekannten Herzoge von Alba, und von seinem Nachfolger in der Statthalter-Würde, dem sogenannten Johann von Oesterreich dd), gröblich gemißhandelt wurden.

Diese verabscheuungswürdigen Mißhandlungen und diese Unruhen veranlaßten, ungefehr um das Jahr 1586, ausser sehr vielen andern, besonders auch eine Anzahl von sechzig Familien, welche den Lehren der evangelisch-reformirten Kirche mit Eifer ergeben waren, zur Auswanderung aus ihrem Vaterlande. Es ist wahrscheinlich, daß unter diesen Niederländischen Auswanderern viele Leute waren, welche in ihrem Vaterlande in Wollen-Fabriken, an welchen dasselbe um diese Zeit bekanntlich sehr reich war, gearbeitet hatten, oder auch wohl Eigenthümer solcher Wollen-Fabriken gewesen waren.

1586.

Die Reichsstadt Wetzlar hatte in dieser Zeit, so wie mehrere, andere Reichsstädte, eine zahlreiche Zunft von Wollenwebern, und unter denselben, mehrere wohlstehende Männer, die ihr Gewerbe auf einer beträchtlichen Anzahl von Stühlen trieben. Man darf mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß der

dd) (Gemeiniglich Don Juan d'Austria genannt, einem natürlichen Sohne Kaysers Carl des Fünften.)

der Ruf des Wohlstandes der Wollenweber in einigen Teutschen Reichsstädten, in welchen die Niederländischen Auswanderer damals schon die völlige Freyheit des Glaubens zu finden hoffen konnten, dieselben bewogen haben möge, diese Reichsstädte, zu ihrem Wohnorte und zu ihrem neuen Vaterlande zu wählen.

Die Errichtung der zu Frankfurth am Mayn bekannten, sogenannten Niederländischen Gemeine fällt ungefehr in eben diese Zeit *).

Die Reichsstadt Frankfurth hatte zu dieser Zeit, ebenfalls eine sehr zahlreiche Zunft von Wollenwebern, unter welchen viele wohlstehende Männer waren, und die Zunft war dort von solcher Bedeutung, daß sie das wichtige Vorrecht erhielt, daß aus ihr, allezeit zwey Webermeister Mitglieder des Raths der dritten Bank seyn müsten ee).

Der

*) Sie geschah nemlich im Jahre 1585.

ee) In der Stadt Wetzlar ist gegenwärtig die Wollenweber-Zunft so zusammen geschwunden, daß sie jetzt nur noch aus sieben Meistern, welche grobes Tuch weben, besteht. In der Reichsstadt Frankfurth aber, ist sie so völlig verschwunden, daß die beyden Mitglieder der dritten Bank nicht mehr aus dieser Zunft gewählt werden können, sondern daß der Frankfurther Magistrat,

Der Ruf des guten Nahrungsstandes bewog wahrscheinlich auch jene sechzig Niederländische Familien, die Reichsstadt Wezlar zum Orte ihrer Niederlassung zu erkiesen ff).

Da diese neuen Ansiedler der Teutschen Sprache gar

---

strat, diese zwey Mitglieder, aus der übrigen Bürgerschaft, entweder aus dem Handelsstande, aus der Geldarbeiter-Zunft, oder aus dem sogenannten Feuerhandwerke auszuwählen, genöthiget ist.

ff) Von diesen damals ausgewanderten Niederländischen Familien, sind gegenwärtig die meisten, selbst bis auf die Namen ausgestorben. Nur wenige derselben, z. B. Ploucquet ꝛc. ꝛc. haben sich noch bis jetzt in der Stadt erhalten.

In einer fast hundert Jahre jüngern Urkunde, in einem Huldigungs-Instrumente über die dem Landgrafen von Hessen, wegen der Vogtey und des Schutzes, geleisteten Huldigung, komt noch ein solcher Niederländischer Nachkömmling, Ploucquet, als Zunftmeister der Wollenweber-Zunft vor. In der Folge, wahrscheinlich nach der Widerrufung des Edictes von Nantes, scheinen auch eigentlich Französische Flüchtlinge, (Refugiés) sich zu dieser ursprünglich Niederländischen Gemeine gesellet zu haben, weil dieselbe sich mit ihnen eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes, und zwar in ihrer Muttersprache, bediente. Daher kommen wahrscheinlich einige eigentlich Französische Familien-Namen, z. B. Bleumortier, (Teutsch Blau-Mörschel) welche sich noch bis jetzt in der Stadt erhalten haben.

gar nicht, **wohl aber** der Französischen kundig waren, so **ertheilte ihnen** der Wetzlarische Stadtrath, am 19ten **November** 1586, die Erlaubniß, ihren 1586. Gottesdienst, **nach** den Lehren der evangelisch-reformirten **Kirche**, **in** dieser Sprache zu halten, räumte ihnen zu **diesem Zwecke** das Chor der Barfüßer Kloster-**Kirche ein** *), **und** gestattete ihnen, eine vierjährige **Freyheit von** allen bürgerlichen Lasten, Wachen und **Frohndiensten** gg).

## §. 23.

Nach **dem im** folgenden Jahrzehende, am 7ten Hornung 1596, **erfolgten** Ableben des bisherigen 1596. Schutzherrn **der** Stadt, des Landgrafen **Georg des Ersten**, **oder** des **Frommen** von Hessen-Darmstadt, **folgte** ihm sein ältester, damals 19jähriger **Sohn**, **der** Landgraf **Ludwig** der **Fünfte**, in der **Regierung** der Hessen-Darmstädtischen Lande so-

*) Siehe die Beschreibung des Chelius, im 10ten §.

gg) Siehe die dieser Niederländisch-Französischen Gemeine vom Stadtrathe, über ihre Aufnahme ertheilte Urkunde, in des Kammergerichts-Beysitzers von Ludolf Siciliment. ad Histor. Civitat. Imperial. Wetzlariens. in der Zugabe zur Note M, zum 9ten und 10ten §. der Cheliusischen Beschreibung, Seite 442.

sowohl, als in der Eigenschaft eines Wetzlarischen Schutzherrn und Obervogtes *).

Die folgende Erzählung wird uns lehren, welch eine wichtige und merkwürdige Rolle dieser neue Schutzherr in der Geschichte unserer Stadt spielte.

§. 24.

Gegen den Ausgang des sechzehenten Jahrhunderts, sehen wir die Stadt Wetzlar, nachdem sie 1580. noch im Jahre 1580 am 8ten April von Kayser Rudolph dem Zweyten, eine Bestätigung aller ihrer Gerechtsame und Freyheits-Briefe erhalten hatte hh), in Grenz- und Weide-Streitigkeiten mit dem benachbarten Grafen von Nassau-Weilburg verwickelt.

Die Geschichte lehrt es, und wir haben nicht unterlassen, bisher am schicklichen Orte, die Beweise davon anzuführen, daß, seitdem durch den Landfrieden, die Ruhe und die Ordnung in

*) Siehe Johann Hübners genealogische Tabellen, im ersten Theile, in der 211ten Tabelle.

hh) Siehe diese Bestätigungs-Urkunde, in Lünigs Reichs-Archiv, in der vierten Fortsetzung des Part. Special. im zweyten Theile, oder im 14ten Bande, Seite 634., und in Johann Jacob Mosers reichsständischen Handbuche, im zweyten Theile, Num. 5., Seite 880.

in Teutschland wieder hergestellt war, der Stadtrath sowohl, als die Wetzlarische Bürgerschaft, immer den Frieden geliebt habe, immer geneigt gewesen sey, die Streitigkeiten mit ihren Gegnern oder Nachbarn, durch eine friedliche Uebereinkunft beyzulegen.

In diesem Geiste der Friedensliebe, der der Beschaffenheit der Umstände nach, den Mindermächtigen gewöhnlich belebt, wenn er mit dem Mächtigern hadert, geschah es auch, daß sie zur Beylegung der verschiedenen Streitigkeiten mit ihren Nassauischen Nachbarn, im Jahre 1596, am 2ten September, mit dem Vormunde des damals noch unmündigen Grafen, Johann Casimir, dem Grafen Philipp dem Vierten von Nassau-Weilburg ii), einen weitläuftigen und für sie wichtigen Vergleich schloß.

1596.



In

ii) Der hier genannte Graf, Johann Casimir, war des oben erwähnten Grafen Albrecht von Nassau-Weilburg jüngster Sohn. Da sein Vater mit seinem Bruder, dem hier erwähnten Grafen, Philipp dem Vierten, im Jahre 1574, den letzten Grafen, Johann von Nassau-Saarbrücken erbte, so theilten die beyden Brüder die Saarbrückische Erbschaft unter sich. Graf Albrecht behielt, bey dieser Theilung, die alten

In diesem Vergleiche wurden folgende zwölf Bedingungen festgesetzt:

1.) Wurden die Grenzen des beyderseitigen Gebietes, nach den vorhandenen Grenzsteinen, genau bestimmt.

Weiter wurden darinnen

2.) allgemeine Regeln festgesetzt, wie sich die Wetzlarischen Bürger sowohl, als die Einwohner der zunächst an der Wetzlarischen Grenze gelegenen, Nassauischen Dorfes, Garbenheim, der Hut und Weyde, in den der gemeinschaftlichen Grenze zunächst liegenden Weidebezirken, nemlich, dem Eisen=

---

ten Nassau=Weilburgischen Länder, welche in der Wetterau, theils disseits, theils jenseits der Lahn liegen. Nach des Grafen Albrechts Ableben, theilten dessen drey Söhne, Ludwig, Wilhelm, und der hier genannte jüngste, Johann Casimir, im Jahre 1594, also zwey Jahre vor diesem Vergleiche, die väterliche Erbschaft wieder unter sich.

S. J. G. Hagelgans Nassauische Geschlechtstafel, Seite 60. und 65.

Bey dieser Brudertheilung, scheinet Graf Johann Casimir, denjenigen Theil der Nassau=Weilburgischen Länder, welcher unmittelbar an das Gebiet der Reichsstadt Wetzlar grenzt, also besonders den Landesbezirk, welcher noch heutiges Tages, unter der Benennung des Hütten= und Stoppelberges begriffen wird, zu seinem Antheile erhalten zu haben.

senberge, dem Lähnberge, dem Wartenfeld, der Oberau, und der Nieder- oder Hauserau, weiter auch, auf dem Drachengeläude, dem Affenberge, am Hegelbache, auf'm Langenberge, im Westersgrunde, am Stoppelberge, und in der Kühemark, bedienen sollen.

Ferner wurde

3.) dem Grafen von Nassau, von der Stadt Wetzlar, im letztgenannten, der beyderseitigen Grenze zunächst gelegenen Bezirke, der Kühemark, die hohe, peinliche Obrigkeit, in verschiedenen andern, dem Nassauischen Gebiete angrenzenden Bezirken aber, nemlich auf dem Drachengeläude, dem Affenberg, am Hegelbache, auf dem Langenberge, und im Westersgrunde, die mittlere und niedere Obrigkeit eingeräumt; auch die Art und Weise bestimmt, wie es mit den durch die beyderseitigen Flur- oder Feldschützen verübten Pfandungen gehalten werden solle. Der Stadt Wetzlar aber wurde dagegen

4.) vom Grafen von Nassau, dem obenerwähnten ältern, mit Graf Philipp dem Zweyten errichteten Vergleiche vom Jahre 1482 gemäß, in der Kühemark, die mittlere und niedere Obrigkeit eingeräumt, und vermöge derselben, ihr auch das Eigenthum

thum des in diesem waldigen Bezirke wachsenden Holzes, und mit diesem Eigenthume des Waldes, auch das Recht zugestanden, denselben durch ihre eigenen Förster zu hegen.

Weiter wurde darinnen

5.) auf einem zwischen der beyderseitigen Grenze gelegenen Bezirke, auf welchem ehemals das Dorf Büblingshausen gestanden hat kk), dem Grafen von Nassau die hohe, peinliche Obrigkeit, dem Wetzlarischen Spitale aber, zu dessen Gü-

kk) Man hat sonst geglaubt, daß das ungefehr eine halbe Meile von der Stadt entlegen gewesene Dorf Büblingshausen im dreyßigjährigen Kriege zerstört worden sey. Aus dem Vergleiche selbst geht aber schon nicht undeutlich hervor, daß dasselbe schon zur Zeit seiner Abschließung, also lang vor dem dreyßigjährigen Kriege zerstört gewesen seyn müsse; denn der Vergleich erwähnt nur des Büblingshäuser Bezirkes, also der zum Dorfe gehörig gewesenen Gemarkung, nicht aber des Dorfes, dessen Zerstörung wahrscheinlich noch vor der Verkündung des Landfriedens, in der Fehdezeit, geschehen ist.

An der Stelle, wo dieses Dorf gestanden hat, sind noch jetzt die Trümmer der zu demselben gehörig gewesenen Kirche, nemlich die Ueberreste der Mauern derselben, vorhanden. Nach diesen Ruinen, an welchen noch der Eingang der Kirche sehr genau zu erkennen ist, war diese kleine Dorfkirche 46 bis 48 Schuhe lang, und 18 bis 20 Schuhe breit.

Gütern dieser Bezirk gehört, und dem Stadtrathe, als Pfleger des Spitals, alle andere Obrigkeit, wie der Ausdruck des Vergleiches lautet *), und dabey bedungen, daß die Jagd, in diesem Bezirke, von den Wetzlarischen Bürgern, und von den Nassauischen Unterthanen, gemeinschaftlich ausgeübt werden, die Hut und Weyde aber, auf diesem Bezirke, dem Wetzlarischen Spitale, und den Wetzlarischen Bürgern, nur allein zustehen solle.

Ferner wurde

6.) bedungen, daß die in der Gemarkung des ehemali-

*) Wir müssen hier an eine Bemerkung erinnern, welche wir oben, in der mittlern Geschichte der Stadt Wetzlar, im 151sten §. des ersten Theils dieses Werkes, bey der Erwähnung des zwischen den Brüdern, Kraft und Wigand von Rodenhausen, und dem Wetzlarischen Collegiat-Stifte, im Jahre 1479, über das Dorf Büblingshausen, oder vielmehr die zur Gemarkung desselben gehörigen Aecker und Güter, geschlossenen Kaufes, zu machen Gelegenheit nahmen, die nemlich; daß der über diesen Kauf gefertigte Kaufbrief ausdrücklich bestimmt, daß neben dem Dorfe und Gerichte Büblingshausen, auch die Vogtey daselbst, in diesem Kaufe begriffen seyn solle; und daß, nach der Bemerkung mehrerer Kenner des alten Teutschen Staatsrechts, öfters die gesammte bürgerliche Gerichtbarkeit, jedoch mit der ausdrücklichen Ausnahme der peinlichen Obrigkeit, unter diesem Ausdrucke verstanden werde.

maligen Dorfes Büblingshausen, denn im Wartenfeld, auf dem Lahnberge und auf dem Eisenberge gelegenen, sowohl den Einwohnern des Dorfes Garbenheim, als den Wetzlarischen Bürgern, gehörigen Grundstücke von aller Beed oder Schatzung frey seyn sollen.

Weiter wurde

7.) die Grenze der zum ehemaligen Dorfe Büblingshausen gehörigen Gemarkung, nach der Angabe, welche sich in dem von uns oben, in der mittlern Geschichte der Stadt erwähnten, im Jahre 1497 errichteten Notariats-Instrumente befindet, genau bestimmt, und dabey bedungen; daß ein an diese Gemarkung grenzender Bezirk, dessen Lage zwischen dem sogenannten Richterstücke, der Kühemark, und der alten Landstraße, angegeben wird, nicht zu dieser Gemarkung, sondern zum Nassauischen Gebiete gerechnet werden, den Wetzlarischen Bürgern jedoch, zugleich mit den Garbenheimern Einwohnern, in diesem Bezirke sowohl, als in einem andern angrenzenden, dessen Lage vom Richterstücke, bis an die Büblingshäuser Kühwende, zwischen der alten Landstraße, und der Weilnauer-Straße, angegeben wird, die Koppelweyde erlaubt seyn soll.

Fer-

Ferner wurde

8.) den Einwohnern des Dorfes Garbenheim, von der Stadt vergönnet, ihre Schaafheerde, über die genannte Weilnauer- oder Gleiberger-Straße, an den vor dem Buchenwalde befindlichen Bach, zur Tränke zu treiben, doch mit der Einschränkung, daß sie auf diesem Durchtriebe, nicht mit der Heerde weiden sollen.

Endlich wurde

9.) in Ansehung der beyderseitigen Gerichtbarkeit festgesetzt: wenn unter den Wetzlarischen Bürgern sowohl, als unter den Nassauischen Unterthanen, beyden unter sich, über das Eigenthum der in dem Bezirke, über welchen sich dieser Vergleich erstreckt, gelegenen Güter, Rechtsstreitigkeiten vorfielen, so sollten dieselben zwar von den Gerichtsstellen, welchen die streitenden Theile sonst gewöhnlich untergeben seyen, entschieden werden. Die Vollstreckung der Urtheile aber, solle bey den Streitigkeiten, welche über die auf dem Eisenberge, Lahnberg, Wartenfeld, und in der Büblingshäuser Gemarkung gelegenen Güter vorfielen, der Stadt Wetzlar zukommen. Bey den Händeln über die Güter in der Ober- und in der Nieder- oder Hauserau, und über die Güter in den Bezirken, welche laut dieses Vergleiches,

ches, nicht zur Büblingshäuser Gemarkung, sondern zum eigentlichen Nassauischen Gebiete gehören, solle aber die Vollstreckung der Urtheile dem Grafen von Nassau zustehen.

Diesen jetzt erwähnten Bedingungen wurde noch

10.) hinzugefügt; daß, wenn zwischen den Wetzlarischen Bürgern und den Nassauischen Unterthanen zu Garbenheim und zu Nauborn, in den im Vergleiche begriffenen Bezirken, Grenzstreitigkeiten vorfielen, und die Partheyen sich wegen derselben nicht vergleichen könnten, die Absteinung der Grenze dann, von demjenigen Theile vorgenommen werden solle, welchem, laut dieses Vergleichs, die bürgerliche Obrigkeit am Orte, wo der Streit entstanden sey, zustehe.

Weiter wurde

11.) noch bestimmt; daß keiner der beyden contrahirenden Theile, die ihm nach dem Vergleiche, auf den Grundstücken des andern Theils oder seiner Leute, zustehende Hoch- und Obrigkeit, nach dem Ausdrucke des Vergleiches, nicht auf eine Unterwürfigkeit, (Subjection) oder Landsasserey, wie die Ausdrücke eigentlich lauten, auslegen solle; und endlich wurde

12.) noch verglichen, daß der Wetzlarische Burger, oder

oder der Nassauische Unterthan, welcher, an einem Tage, der in seiner Heimath ein Werkeltag, im Gebiete des contrahirenden Nachbarn aber, ein Feyertag sey, auf seinen in diesem Gebiete liegenden, eigenthümlichen Gütern Feldarbeit verrichte, deswegen mit keiner Strafe belegt, und in dieser Absicht, die Ungleichheit der Feyertäge im beyderseitigen Gebiete zu verhüten gesucht werden solle *).

## §. 25.

Wahrscheinlich waren noch gegen den Ausgang des sechzehenten Jahrhunderts, Patrizier-Geschlechter in der Reichsstadt Wetzlar vorhanden.

Zum Beweise dienet hier, daß ein Mitglied eines Patrizier-Geschlechts, Georg Erdmann von Schwalbach **), mit seiner Gattin, Anna Maria,

*) Von diesem Vergleiche ist ein alter Abdruck — Giessen, bey Anton Utzen, 1661 — vorhanden. Er findet sich aber auch, unter den Beylagen zu des Kammergerichts-Beysitzers von Ludolf Anmerkungen zu der Cheliusischen Beschreibung, unter Ziffer 15. zur Note MM. Seite 380. bis 393.

**) Bekanntlich hat dieses Geschlecht noch bis auf unsere Zeiten, in Oberhessen geblüht, und ist erst vor zehen oder funfzehen Jahren erloschen.

ria, einer geborenen von Multzberg (wahrscheinlich jetzt Molsberg) im Jahre 1598, das in der Haussergasse, an der linken Seite derselben, nicht weit vom Hauser-Thore, noch vorhandene, grossentheils steinerne Haus baute, und es die Freudenberg nannte.

1598.

Den Beweis hiervon, liefert eine rechter Hand über der Hausthüre, in Stein gehauene, Teutsche, aber aus Lateinischen Unzial-Buchstaben bestehende Innschrift.

Noch vor dem Ablaufe des hier sich zu Ende neigenden sechzehenten Jahrhunderts, schloß der Wetzlarische Stadtrath, mit dem Kurfürsten Wolfgang von Maynz, aus dem uralten Geschlechte der Cämmerer von Worms, Freyherrn von Dahlberg, am 15ten December 1599, einen Vertrag, durch welchen der sogenannte zehente Pfennig oder die Nachsteuer aufgehoben, und der freye Ueberzug, aus der Stadt Wetzlar in die Kur-Maynzischen Staaten, und aus diesen, in die Stadt, beliebt wurde *).

1599.

---

Das jetzt fürstlich-Solms-Braunfelsische Dorf Klein-Schwalbach, welches zu dieser Zeit, wahrscheinlich der Wohnsitz dieses Geschlechts war, ist nur eine halbe Meile von Wetzlar entfernt.

*) In der dem dritten Bande dieses Werkes beygefügten Ur-

## §. 26.

Ehe wir jetzt mit der Wetzlarischen Geschichte, vom sechzehenten zum siebenzehenten Jahrhunderte fortgehen, müssen wir noch folgende, zur Geschichte der Stadt gehörige Nachricht nachholen.

Bey den im sechzehenten Jahrhunderte, häufig und an ganz verschiedenen Orten, gehaltenen Teutschen Reichstägen, pflegte der Wetzlarische Stadtrath, die Vollmacht zur Führung seiner reichsständischen Stimme, und zur Besorgung des Anliegens der Stadt, gewöhnlich den Abgeordneten der Reichsstadt Frankfurth am Mayn, zu übertragen.

Die Beyspiele davon finden sich, bey den Reichstägen, zu Augsburg, im Jahre 1525, wo der Frankfurther Patrizier, Hamman von Holzhausen, die Stadt vertrat a), zu Speyer, und zu Eßlingen, im Jahre 1526, wo der ebengenannte Hamman von Holzhausen, mit einem andern Frankfurther Patrizier, Bechtold von Rhein, ihre Stimme führte b), zu Regensburg, und zu Speyer,

1525.

1526.

Urkunden-Sammlung unter Ziffer V. liefern wir einen vollständigen Abdruck dieses Vertrages.

a) Siehe den Reichs-Abschied von diesem Jahre, Seite 191.

b) Siehe den Reichs-Abschied von diesem Jahre, Seite 199.

1527. Speyer, im Jahre 1527, wo die Frankfurther Abgeordneten, Philipp Fürstenberger, und D. Conrad von Dilligshausen, diese Stimme führten c), zu Worms, im Jahre 1535, wo die Frankfurther Patrizier, Georg Weiß von Limburg, und Justinian von Holzhausen, dieselbe führten d), zu Regensburg, im Jahre 1541, wo die Frankfurther Patrizier, Johann von Glauburg, und D. Hyeronimus zum Lamb, dieselbe führte e), zu Speyer, im Jahre 1542, wo die Frankfurther Abgeordneten, Justinian von Holzhausen, und D. Hyeronimus Agnimus, die Stadt vertraten f), zu Nürnberg, in eben diesem Jahre, wo dieses durch die Frankfurther Patrizier, Justinian von Holzhausen, und D. Hyeronimus zum Lamb geschah g), zu Speyer, in den Jahren 1544, und 1545, wo der ebengenannte D. zum Lamb die Stimme der Stadt führte h), zu Augsburg, im Jahre 1548, wo der Frankfur-

1535.

1541.

1542.

1544.
1545.

1548.

c) S. den R. A. von diesem Jahre, Seite 207.
d) S. den R. A. von diesem Jahre, Seite 293.
e) S. den R. A. von diesem Jahre, Seite 318.
f) S. den R. A. von diesem Jahre, Seite 343.
g) S. diesen R. A., Seite 354.
h) S. den R. A. vom erstgenannten Jahre, Seite 388.

further Patrizier, Oiger von Mölem, dieselbe führte i), ebendaselbst, im Jahre 1551, wo der 1551. Frankfurther Patrizier, Johann Völker, Namens der Stadt erschien k), ebendaselbst, im Jahre 1555, wo die Frankfurther Patrizier, D. Conrad von Humbracht, und Anton zum Jungen, die Stadt vertraten l), zu Regensburg, im Jahre 1557, wo der ebengenannte Anton zum Jungen 1557. ihre Stimme führte, zu Augsburg, im Jahre 1559, wo der Frankfurther Patrizier, Daniel 1559. zum Jungen, dieselbe führte m), ebendaselbst, im Jahre 1566, wo der ebengenannte Daniel zum 1566. Jungen, mit einem andern Frankfurther Patrizier, Carl von Glauburg, die Stadt vertrat n), zu Regensburg, im Jahre 1567, wo der ebengenannte 1567. Carl von Glauburg ihre Stimme führte o), ebendaselbst, im Jahre 1594, wo der Frankfurther 1594. Patrizier, Hyeronimus zum Jungen, mit dem Frankfurther Raths-Syndicus, D. Christoph

i) S. den R. A. von diesem Jahre, Seite 418.
k) S. den R. A. von diesem Jahre, Seite 493.
l) S. den R. A. von diesem Jahre, Seite 521.
m) S. den R. A. von diesem Jahre, Seite 654.
n) S. den R. A. von diesem Jahre, Seite 715.
o) S. den R. A. von diesem Jahre, Seite 733.

stoph Kellner, die Stadt vertrat p), und end-
1598. lich, ebendaselbst, im Jahre 1598, wo der ebenge-
nannte Hyeronimus zum Jungen, mit einem an-
dern Frankfurther Patrizier, Johann von Mar-
torf, und dem auch schon genannten Syndicus,
D. Kellner, ihre Stimme führte q).

§. 27.

Die ersten Jahre des siebenzehenten Jahrhun-
derts, in welches wir jetzt treten, verflossen, ohne
daß sie durch eine zur Geschichte der Stadt gehörige
merkwürdige Begebenheit ausgezeichnet waren.

Wenn man der an einer äussern Seite des Ge-
bäudes befindlichen Innschrift folgen darf, so wur-
1606. de um diese Zeit, und zwar im Jahre 1606, das
dermalige alte Rathhaus, welches in der folgenden
Zeit, dem Reichs-Kammergerichte, über ein halbes
Jahrhundert lang, zu seinen Sitzungen, und noch
länger, zu den gerichtlichen Audienzen diente, ge-
bauet.

Man findet diese Jahrzahl dreyfach, theils
in Stein gegraben, theils in Holz geschnitten, am
untern Stocke der in die Krämergasse gehenden Seite
des

p) S. den R. A. von diesem Jahre, Seite 920.
q) S. den R. A. von diesem Jahre, Seite 959.

des Gebäudes, über der an dieser Seite befindlichen runden Thüre.

Unter der in Stein gegrabenen Innschrift, finden sich die Buchstaben: J. B. R., wahrscheinlich die Anfangs-Buchstaben des Baumeisters des Gebäudes.

§. 28.

Einige Jahre hernach, im Jahre 1608, erlies 1608. der Stadtrath eine Verordnung an die Bürgerschaft, in welcher er die schon im Jahre 1648 gegebene, von uns auch schon oben erwähnte, sogenannte Reformation verschiedener, ehedem üblich gewesener, gesetzwidriger Gerichts-Gebräuche erneuerte ss).

§. 29.

Mit dem Nachbarn an der westlichen Seite der Wetz-

ss) Diese wiederholte und erneuerte, insonderheit einige Erbschaftsfälle und die Beerbung der Ehegatten betreffende Reformation ist zu Marburg, im Jahre 1608, gedruckt; findet sich aber auch, nicht allein in des Reichs-Kammergerichts-Beysitzers, G. M. von Ludolf Observationen, in der Fortsetzung, oder im zweyten Theile, in der 119ten Observ. Seite 37., sondern ist auch der von uns schon im ersten Theile dieses Werkes angezeigten, historischen Nachricht alter und neuer Sachen von der Reichsstadt Wetzlar beygefügt.

Wetzlarischen Grenze, dem Grafen von Solms, war die Stadt, nach dem allen Teutschen Reichsstädten gemeinen Schicksale, von ihren mächtigern Nachbarn zu immer neuen Klagen und Streitigkeiten gereizet zu werden, ebenfalls noch in Zwistigkeiten über mancherley Gegenstände verflochten. In eben dem Geiste der Friedensliebe, in welchem sie sich mit dem Grafen von Nassau verglichen hatte, sehnte sie sich auch nach einem Vergleiche mit dem Grafen von Solms. Dieser Vergleich kam im Jahre 1609, mit den beyden Brüdern, den Grafen Johann Albrecht, und Wilhelm 11), zu Stande.

1609.

In

11) Beyde waren Söhne des schon 17 Jahre vorher, im Jahre 1592 abgelebten Grafen Conrad, von der ältern Braunfelsischen Linie. Der Aeltere der beyden eben genannten Brüder, Johann Albrecht, war der Stifter der jüngern Braunfelsischen, der Jüngere, Wilhelm aber, der Stifter der Greifensteinischen Linie des erlauchten Solmsischen Hauses. Siehe Christoph Heinrich Zeibichs Genealogische Tabellen des gräflichen Hauses Solms; Berlin, Wittenberg und Zerbst, 1709; in der dritten und in der vierten Tabelle; auch die im Jahre 1785, zu Leipzig erschienene Fragmente zur Solmsischen Geschichte, welche den gelehrten regierenden Herrn Reichsgrafen, Friedrich Leopold von Solms-Baruth, zu Baruth, zum Verfasser haben, im vierten Stücke, im ersten, zweyten und vierten §. Seite 118. und 125.

In diesem **Vergleiche** wurden zuforderst

1.) die **Grenzen** des beyderseitigen Gebietes genau, und **zugleich** bestimmt, wie weit sowohl die Wetzlarischen **Bürger**, als die Solmsischen Unterthanen im **Lahnstrome** zu fischen berechtiget seyn sollten.

Weiter wurden

2.) die den beyderseitigen Grenzen angrenzende Bezirke verglichen, in welchen entweder die Wetzlarische Bürger, oder die Solmsischen Unterthanen, insonderheit die **Dorf**-Gemeinen zu **Girms**, und zu **Steindorf**, und die Bewohner des **Mainhauser Hofes** mm), die Weide mit dem Rindvieh sowohl, als mit den Schaafen allein genießen sollen, und die Bezirke, in welchen die Bürger der Stadt besonders mit der Gemeine Girms, das Recht der Weide gemeinschaftlich ausüben sollen,

3.) wurde bedungen, daß die Wetzlarischen Feldschützen, wenn sie Feldfreveler pfändeten, die Pfänder dem Solmsischen Dorf-Schultheißen zu **Aßlar** liefern sollten, und daß der Gepfändete dem Schützen für diese Mühe zwey Tornos geben, dem Gra-

 fen

---

mm) Ohne Zweifel derjenige, welcher jetzt der **Magdalenenhäuser-Hof** genannt wird.

fen von Solms aber eine Geldstrafe von vier Tornos nn) erlegen und dagegen das Pfand zurück erhalten solle, wogegen die Solmsischen Feldschützen die Pfänder nach Wetzlar liefern sollten.

Ferner wurde

4.) bedungen, daß die Wetzlarischen Bürger von den Gütern, auf welchen bisher eine Beed gehaftet habe, solche auch künftig dem Grafen von Solms entrichten sollten.

Weiter wurde

5.) versehen, daß die Wetzlarischen Bürger, welche in das Solmsische Gebiet, und die Solmsischen Unterthanen, welche nach Wetzlar überziehen wollten, statt des bisher üblichen, zehenten Pfenniges, künftig nur den zwanzigsten Pfennig abgeben sollen.

Ferner

6.) daß die Wetzlarischen Bürger an den Solmsischen Zollstätten zollfrey seyn, Weggeld aber nur an einer Zollstätte, und zwar mehr nicht, als von einem

nn) Von dem Werthe dieser Scheidemünze, haben wir schon oben, im ersten Theile dieses Werkes, im 45sten §. in der Note h. in der mittlern Geschichte der Stadt, gelegenheitlich die nöthige Erläuterung gegeben.

einem geladenen Wagen, ein Albus oo), und von einem geladenen Karren, vier Pfennige entrichten, die Mitglieder des Wetzlarischen Stadtraths aber, und das Wetzlarische Spital, auch von diesem Weggelde frey seyn sollten.

Weiter

7.) daß die Wetzlarischen Bürger nur von denjenigen Gütern, auf welchen bisher die Beed gehaftet habe, und welche außer der Grenze des Wetzlarischen Gebietes gelegen seyen, dem Grafen von Solms die Reichs- und Türkensteuer entrichten sollen, das Wetzlarische Spital aber, auch auf seinen außer dieser Grenze gelegenen Gütern, von dieser Steuer ebenfalls frey seyn solle.

Endlich versprach der Wetzlarische Stadtrath

8.) am Schlusse des Vergleiches, dem Grafen von Solms, die Summe von tausend Gulden, innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Abschließung des Vergleiches angerechnet, in gangbarer Münze zu bezahlen *).

In

oo) (Zwey Rheinische Kreuzer).

*) Auch von diesem Vergleiche ist ein alter Abdruck — Gießen, bey Anton Utzen, 1661 — — vorhanden. Man

In diesem Vergleiche ist sich ebenfalls, wie im vorhergehenden Nassauischen Vergleiche, auf zwey ältere Verträge der Stadt mit den Solmsischen Grafen bezogen, nemlich einen vom Jahre 1472, wegen der Zollfreyheit der Wetzlarischen Bürger, und den oben in unserer Wetzlarischen Geschichte im 14ten §. dieses zweyten Theils, bereits erwähnten, vom Jahre 1556 wegen der Weidegerechtigkeit und der Koppelhut, in der zum Solmsischen Dorfe Klein Girmes gehörigen Gemarkung.

## §. 30.

Noch einige Jahre vor der Abschließung dieses Solmsischen Vergleiches, insonderheit im Jahre 1606, verfiel die Stadt, mit ihrem Schutzherrn, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, Ludwig dem Fünften, in einen so heftigen Zwist, daß die Sache an den kayserlichen Reichshofrath zur Rechtfertigung gelangte. Die Stadt wurde durch diese Streitigkeiten, schon einige Jahre vorher, ehe der Zwist zum förmlichen Rechtsstreite kam, gleich

1606.

Man findet ihn aber auch unter den Beylagen zu des Kammergerichts-Beysitzers von Ludolf Anmerkungen zu der Cheliusischen Beschreibung, unter Ziffer 16. zur Note Mm. Seite 394. bis 404.

gleich in den ersten Jahren des siebenzehenten Jahrhunderts veranlaßt, den Rath eines bewährten Rechtsgelehrten, über den Gegenstand dieser Streitigkeiten einzuholen.

Diese vom damaligen Reichs-Kammergerichts-Procurator zu Speyer, D. Thomas Merkelbach, der Stadt ertheilte, sehr weitläuftige Berathung, findet sich in des ehemaligen Kanzlers, Caspar. Klockii Consiliis, im ersten Bande, Consil. 37. pag. 636. bis 673.

Die vorzüglichste Veranlassung zu diesem Zwiste scheinet im Jahre 1605 entstanden zu seyn. In diesem Jahre nemlich, schickte der Landgraf Ludwig der Fünfte von Hessen-Darmstadt, welchen unsere vaterländische Geschichte den Getreuen nennt, seinen Kanzler, mit einigen seiner Räthe, nach Wetzlar, welche die Verpflichtung des Wetzlarischen Stadtraths, als Hessische Schutz-Verwandte, nach der von der ältern Zeit her üblichen Weise, durch Handgelübde, vornehmen musten. Auf diese nach dem gewöhnlichen Gebrauche vollzogene Huldigung, sagten die Hessischen Abgeordneten dem Stadtrathe zu; daß der Schutzbrief ihnen in der gewöhnlichen Form ertheilt werden solle. Diese Zusage wurde

1605.

aber,

aber, der öftern Erinnerung des Stadtraths ungeachtet, nicht erfüllt.

Zu dieser ersten Veranlassung, geselleten sich in der bald darauf folgenden Zeit, noch verschiedene Versuche der Hessischen Schutzherrschaft, welche der Wetzlarische Stadtrath als harte Beschwerden und als Kränkungen der Unmittelbarkeit der Stadt ansah. Zu diesen Versuchen gehörten z. B. folgende:

1.) verlangte der Schutzherr außer dem ordentlichen Schutzgelde, welches nach dem alten Herkommen, jährlich sechshundert Gulden betrug, noch besonders jährlich hundert Gulden, aus dem oben, in der Geschichte der Stadt, im 145sten §. des ersten Theils dieses Werkes, von uns gemeldeten Vertrage, welchen dieselbe, noch zu der Zeit, als der Graf Philipp der Zweyte von Nassau-Weilburg noch die Schutzherrschaft über die Stadt ausübte, im Jahre 1470, mit dem Landgrafen von Hessen, nur auf gewisse Jahre geschlossen, und worinnen sie sich, gegen das Versprechen des Schutzes, zur jährlichen Bezahlung dieser Summe verbunden, solche auch während dieser Jahre entrichtet hatte.

2.) Verlangte derselbe die Geldstrafen, welche

wegen

wegen begangener Frevel angesetzt wurden, für sich einzuziehen.

3.) Nahm er, bey einem an die Gemarkung der Stadt anstoßenden Walde, das Dahlheimer Holz genannt, welchen die Stadt zur Zeit des ehemaligen Schutzherrn, des Grafen von Nassau-Weilburg, wie wir im ersten Theile dieses Werkes im 141sten §. gemeldet haben, als Eigenthum gekaufet hatte, verschiedene Gerechtsame in Anspruch.

4.) Wollte er die von alter Zeit her übliche, und von den ältern, Nassauischen sowohl, als Hessischen Schutzherrn, gestattete Zollfreyheit der Wetzlarischen Bürger im sogenannten Hüttenberge, nicht mehr anerkennen.

5.) Verweigerte er den Wetzlarischen Bürgern die ebenfalls von alter Zeit hergebrachte Geleitsfreyheit zur Zeit der Frankfurther Messen; und der Hessische Geleitshauptmann zu Nidda lies sogar! im Jahre 1607, einige Wetzlarische Rathsglieder, welche sich den Forderungen desselben nicht fügen wollten, verhaften und nach Roßbach führen. 1607.

6.) Hatte er den Versuch gemacht, bey einer Durchreise des damaligen Kurfürsten Friederich des Vierten von der Pfalz, nach Dillenburg,

die-

diesen Fürsten mit Hessischen Kriegsvölkern, durch die Stadt und ihr Gebiet, begleiten zu lassen.

7.) Versuchte er, der Stadt den Steinbruch am Kalsmunt zu verwehren; wogegen die Stadt behauptete, daß sie diesen Steinbruch noch vor der Zeit, ehe sie, nebst dem Grafen von Nassau, die Burg zum Kalsmunt gekauft hätte, schon käuflich erworben habe. Endlich

8.) erlaubte sich derselbe verschiedene Pfandungen und mehrere andere Handlungen, welche in die Gerichtbarkeit der Stadt einschlugen, und von derselben, mit gutem Grunde, als landeshoheitliche Rechte angesehen wurden a).

Durch die vom Wetzlarischen Stadtrathe, über alle diese Unternehmungen der Schutzherrschaft, beym damaligen Kaiser Rudolph dem Zweyten, ange-

a) Den Beweis dieser hier erzählten Thatsachen, liefert eine im Jahre 1613, in folio erschienene Druckschrift, in welcher sich die hier berührten Beschwerden des Wetzlarischen Stadtraths gedruckt finden. Zum Beweise derselben, sind 84 Beylagen beygefügt, und diese sollen uns jetzt zu Beweisen unserer hier nachfolgenden Erzählung dienen.

Diese hier erwähnte Druckschrift wurde zwar bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg ausgetheilt, ist aber dermalen so äußerst selten, daß wir sie nur mit großer Mühe haben auftreiben können.

gebrachten Klagen, wurde der Kayser bewogen, dem Abte Johann Friederich von Fulda, aus dem Geschlechte der von Schwalbach, und dem Stadtrath der Reichsstadt Gelnhausen, als kayserlichen Commissarien, die Untersuchung der Ursachen des Zwiespalts aufzutragen.

Die Abgeordneten dieser kayserlichen Commission erschienen auch im Jahre 1609, zu Wetzlar, eröffneten in einem, von ihren Committenten, am 8ten October desselben Jahres erlassenen Schreiben, dem Wetzlarischen Stadtrathe ihren Auftrag, und verlangten, daß derselbe die in seinen Händen befindlichen Stadtbücher, Register und Urkunden, nebst den Zunftordnungen, ihnen vorlegen, auch die Wetzlarische Bürgerschaft, zur Ablegung des nöthigen Zeugnisses und Ertheilung einer hinlänglichen Auskunft anweisen, zuvor aber sich bestimmt erklären solle, ob er zu dem einen sowohl, als zu dem andern geneigt sey b). 1609.

Dieses Ansinnen schlug der Wetzlarische Stadtrath, in einem am 20sten Jänner 1610 erlassenen Antwortschreiben geradezu ab c), übergab aber, der kai- 1610.

b) Dieses Schreiben findet sich, unter den Beylagen der eben angeführten Druckschrift, unter Nummer 2.

c) Unter den eben angeführten Beylagen, Num. 3.

kaiserlichen Commission, eine Schrift, welche eine Aufzählung der Beschwerden des Stadtraths gegen den Schutzherrn enthielt.

Durch diese abschlägliche Antwort gerieth die Sache wieder ins Stecken. Wenigstens scheinen von den ernannten kayserlichen Commissarien, weiter keine thätigen Schritte geschehen zu seyn.

## §. 31.

Zu der Unzufriedenheit, und zur Erbitterung, welche dieses Betragen und alle die jetzt erwähnten Versuche der Schutzherrschaft, beym Wetzlarischen Stadtrathe erzeugte, trug aber wahrscheinlich folgender, noch im Jahre 1606 geschehener Vorfall das meiste bey. Der damalige Hessische Untervogt, Valentin Eherler hatte sich erlaubt, über das Wetzlarische Schöffengericht Schmähreden auszustoßen. Das Schöffengericht erlaubte sich dagegen, ihn dieser Unvorsichtigkeit halber, am 17ten October dieses Jahrs, von der Verwaltung seines Amtes, und von der Beywohnung der Gerichts-Sitzungen, bis zur rechtlichen Entscheidung des Zwistes, zu suspendiren.

1606.

Vermuthlich sah aber der Untervogt seinen Fehltritt, und die Schuld, welche ihm bey diesem Vorfalle zur Last lag, selbst ein. Er suchte daher, die

Sache auf einem gütlichen Wege, wieder beyzulegen.

In dieser Absicht, bat er, im Jahre 1610 das Schöffengericht, ihn zur Verwaltung seines Amtes und zu den Gerichts-Sitzungen wieder zuzulassen; und da er in einer am 5ten October dieses Jahrs gehaltenen öffentlichen Gerichts-Sitzung, die mündliche Erklärung und Bitte that; die ihm im Zorne, aus Unbedachtsamkeit vielleicht entfarene Reden ihm christlich zu verzeihen, und dabey versprach, sich künftig friedlich zu betragen, diese Erklärung auch, durch ein den sämtlichen Schöffen abgelegtes feyerliches Handgelübde bestätigte, so wurde er seines Wunsches erhöret, und wieder zu seinem Sitze im Gerichte zugelassen *). 1610.

Durch diesen Schritt wurde zwar dieser Hader glücklich beygelegt.

Einige, in den beyden folgenden Jahren, 1611 und 1612, vorgekommene, sonst nicht weiter bemerkungswürdige Ereignisse, bey denen sich die Stadt 1611. 1612.

mit

*) Siehe das unter den eben angeführten Beylagen befindliche, über diesen Vorgang aufgenommene Protokoll des Schöffengerichts, unter Nro. 32.

Eben dieses Protokoll findet sich auch, in der Deduction der dem fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt in der Stadt Wetzlar zuständigen Rechte, in den Beylagen, Nro. 34.

mit dem Schutzherrn, sowohl wegen der peinlichen, als wegen der bürgerlichen Gerichtbarkeit, und der Eingriffe in dieselbe, in neue Streitigkeiten verwikkelt sah, bliesen aber die Flamme der Zwietracht aufs neue an, und vermehrten die Stimmung des Widerwillens und der Abneigung, welche die schon vorhergegangenen Vorfälle, zwischen dem Schutzherrn und den Schutz-Verwandten, und unter diesen, besonders beym Wetzlarischen Stadtrathe, erzeugt hatten.

Vorzüglich scheint aber diese ungünstige Stimmung, beym Schutzherrn, durch ein am 26sten März 1612 erlassenes Schreiben des Wetzlarischen Stadtraths, noch stark vermehrt worden zu seyn.

In diesem Schreiben hatte derselbe sich folgender Ausdrücke bedient:

der der Stadt zugesagte Schutz werde eher wieder, als für die Stadt gewendet, und dieselbe von keinen ihrer Nachbarn mehr beschweret, als von dem, von welchem sie Schutz zu erwarten haben sollte; und diese Beschwerden stiegen so hoch, daß, wenn keine Milderung derselben erfolgen sollte, der Stadtrath sich gegen seinen Willen

lengenöthiget sehen würde, sich nach einem andern Schutze, gegen den Schutzherrn der Stadt, umzusehen d).

Man kann nicht leugnen, daß diese Ausdrücke nicht allein übel gewählt und höchst unvorsichtig waren, sondern auch einen hohen Grad von Erbitterung und Gallsucht hauchten.

Das erstere waren sie vorzüglich aus dem Grunde, weil es, zu dieser Zeit, nach der Teutschen Reichs-Verfassung, gar nicht mehr von der Willkühr des Wetzlarischen Stadtraths abhing, sich nach eignem Belieben, dem Schutze des bisherigen Schutzherrn zu entziehen, und sich einen andern zu wählen.

Der Landgraf Ludwig äußerte auch, in seinem am 4ten April dieses Jahres erlassenen Antwortschreiben, seine ungemeine Empfindlichkeit über diese unbesonnenen Ausdrücke e).

## §. 32.

Beym Wetzlarischen Stadtrathe, war inzwischen der Widerwillen gegen die Schutzherrschaft, in diesem

---

d) Unter den Beylagen der eben angeführten Druckschrift, Num. 5.

e) Unter eben diesen Beylagen, Num. 6.

sem Jahre, besonders dadurch vermehrt worden, daß der fürstlich-Hessische Hauptmann, welcher die in der Festung Gießen liegende Besatzung befehligte, den Wetzlarischen Rathsherrn und derzeitigen jüngern Bürgermeister, Philipp Schurg, unterweges verhaftet, nach Gießen geführt, und in ein Gefängniß gesteckt hatte, worinnen er bey strenger Kälte, zehen Tage bleiben muste f).

Unterdessen fanden sich, im April dieses Jahrs, der bey der Regierung zu Gießen angestellte fürstlich-Hessische Kanzler, mit mehrern Räthen dieser Regierung, und zugleich auch der Kur-Trierische Marschall und Oberster, Melchior von Elz, mit dem Kur-Trierischen Rath, D. Beyer, zu Wetzlar ein.

Diese Abgeordneten schickten am 25sten April, eine aus dem Hessischen Rentmeister zu Giessen, Daniel Stamm, dem fürstlich-Hessischen Untervogte zu Wetzlar, Valentin Eherler, dem damaligen Kur-Trierischen Probstey-Schultheißen, Jost Staus *), und noch zwey anderen Personen bestehende

f) Siehe unter eben diesen Beylagen Num. 7.

*) Wir erwähnten bereits oben, im 10ten §. dieses zweyten Theils der Wetzlarischen Geschichte, eines Probstey-

hende Deputation, an den im Rathhause versammelten Stadtrath, welche von demselben über verschiedene, zu dem Zwiste zwischen dem Schutzherrn und dem Stadtrathe gehörige Gegenstände, daneben auch über eine zwischen dem Jungfrauenkloster Altenberg und der Stadt Wetzlar entstandene Irrung, eine Erklärung verlangten.

Der Stadtrath wich aber der Erklärung durch die Entschuldigung aus; daß er dermalen nicht vollständig versammelt sey.

Die sämtlichen Trierischen und Hessischen Abgeordneten verließen zwar die Stadt wieder, ohne die vom Stadtrathe verlangte Erklärung abzuwarten g).

In einem weitern am 14ten Julius dieses Jahres erlassenen Schreiben, verlangte aber der Schutzherr; daß der Stadtrath am nächstkünftigen 5ten Oktober, vor ihm und seiner Regierung, entweder zu Darmstadt, oder zu Gießen, erscheinen und wegen

1612.

---

stey=Schultheißen, der eben diesen Namen führte, und wir vermuthen mit Grunde, daß derselbe der Vater des hier erscheinenden war.

g) Siehe unter den Beylagen der eben angeführten Druckschrift, Num. 10.

gen der Ertheilung eines neuen Schutzbriefes, eine Unterhandlung eröffnen solle h).

Der Stadtrath lehnte aber in seinem erst am 24sten November erlassenen Antwortschreiben, dieses Ansinnen ab, und erklärte; daß er sich nur an einem nicht zum Hessischen Gebiete gehörigen Orte, in eine solche Unterhandlung einzulassen gemeynt sey i).

In einem am 6sten October dieses Jahrs, vom damaligen Kurfürsten und Erzbischofe Lothar von Trier, und dem schon genannten Landgrafen von Hessen-Darmstadt, an den Stadtrath erlassenen gemeinschaftlichen Schreiben, wurden auch noch mehrere gemeinschaftliche Beschwerden des fürstlich-Hessischen Untervogtes, und des Trierischen Probstey-Schul-

h) Unter eben diesen Beylagen, Num. 8.
In diesem Schreiben fragte der Landgraf den Stadtrath unter andern: Lasset ihr nicht die in öffentlichen Diebstälen und andern strafbaren Verbrechen Ergriffenen entwischen, damit nur unser peinliches Gericht nicht ausgeübt werde; und wenn ihr auch dergleichen Verbrecher zu haften bekommt, was habt ihr für Winkelprozesse? Der Landgraf beschwerte sich auch in diesem Schreiben, über die Nachlässigkeit des Stadtraths, mit der er besonders die Burg zum Kalsmunt verwüsten und verfallen lasse, und nennt sie landkundig.

i) Unter eben diesen Beylagen, Num. 9.

Schultheißen, gegen das Wetzlarische Schöffengericht und den Stadtrath aufgestellt.

Die auffallendsten unter denselben waren; „daß „die Schöffen die vor dem Schöffengerichte verhan„delten Acten, für sich, ohne Zuziehung des „Untervogtes und des Probstey-Schul„theißen, inrotulirten, solche zur Fällung des „Urtheils, an auswärtige Richter verschickten, den„selben auch einen besondern Nebenunterricht „beyfügten und an die auswärtigen Rechtsgelehrten „gesinneten, daß sie diesen Nebenunterricht von den „Acten zurückbehalten, bey der Rücksendung „der Acten auch, die Ueberschrift nicht, nach der „von alter Zeit hergebrachten Weise, an den Vogt „und den Schultheis des Gerichts, son„dern an den ältern Bürgermeister, die Schöffen „und den Stadtrath, richten mögten“ f).

## §. 33.

Zu allen den bisher erzählten Vorfällen, welche sämmtlich zur Vermehrung der Abneigung und des Widerwillens zwischen den hadernden Partheyen so sehr geeigenschaftet waren, gesellte sich nun noch, in

 eben

f) Siehe unter eben diesen Beylagen, Num. 12.

eben diesem Jahre, ein unglückliches Ereigniß, durch welches die schon vorhandenen Spannung aufs höchste getrieben wurde.

Der schon genannte Trierische Probstey-Schultheiß, Jost Stauß, weigerte sich, dem bisherigen Herkommen zuwider, von dem Getreide, welches er zu seinem Hausgebrauche auf die Mühle gab, der Stadt die Accise zu entrichten, und vermogte den Mühlknecht dahin, daß er, dem Verbote des Stadtraths entgegen, ihm das Mehl, ohne das gewöhnliche Freyzeichen lieferte. Der Stadtrath belegte den Mühlknecht, zur Strafe seines Ungehorsames, mit Gefängnißstrafe.

Der Probstey-Schultheis beschwerte sich darüber beym Hessischen Vogte, und dieser lies das Gefängniß, in welchem der Mühlknecht eingesperrt war, zur Nachtzeit erbrechen, und befreyte den Verhafteten.

Dieses eigenmächtige und in allem Betracht unerlaubte Verfahren empörte den Wetzlarischen Stadtrath so sehr, daß er seiner Seits kein Bedenken trug, sich eine eben so gesetzwidrige Eigenmacht zu erlauben.

Anstatt nemlich, daß er über das Verfahren des Vogtes, beym Obervogte, dem Landgrafen von Hessen, seine Beschwerde hätte anbringen sollen, lies

er

er sich beygehen, den Hessischen Vogt, selbst zur Strafe zu ziehen, und ihn in eine Geldstrafe von 50 Reichsthalern zu verurtheilen, auch da derselbe die Bezahlung dieser Strafe verweigerte, noch im Dezember dieses Jahrs, mit einigen Serganten in sein Haus zu fallen, ihm ein Pferd und eine Kuh, als Pfänder für die Strafe, aus dem Stalle zu nehmen, und diese Pfänder an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen l).

1613. In einem am 6ten Jänner 1613 erlassenen Schreiben, verlangte der Landgraf, daß der Stadtrath entweder selbst oder durch seine Bevollmächtigten, am nächstkünftigen 31sten März an seinem Hofe zu Darmstadt erscheinen, und um die Ausfertigung des Schutzbriefes anstehen solle; und sicherte den Wetzlarischen Deputirten, auf diesen Fall, ein sicheres Geleit zu m).

Am folgenden Tage, den 7ten Jänner, erschienen der Hessische Regierungs-Sekretär, Anastas Junker, und der Giesser Stadtschultheis, Valen-

l) Siehe die Beylagen der eben erwähnten Druckschrift, unter Num. 13. 16. und 17.

m) Unter eben diesen Beylagen, Num. 14.

lentin Schaudanz, zu Wetzlar, vor dem nicht ganz vollständig versammelten Stadtrathe, und verlangten die Wiederauslösung der dem Vogte genommenen Pfänder; zeigten aber auch zugleich an, daß der Schutzherr den Entschluß gefaßt habe, seinen bisherigen Untervogt, Valentin Cherler, an einen andern Dienstposten zu stellen, seinen bestimten Nachfolger D. Conrad Pinziern aber, schon den 14ten desselben Monats, dem Stadtrathe vorstellen zu lassen, mit dem Gesinnen, daß derselbe sich an diesem Tage versammeln und diese Vorstellung gewärtigen möge n).

Der Stadtrath wich einer bestimten Erklärung auf diese Anzeige wieder durch die Entschuldigung aus; daß er dermalen nicht vollstäņdig versammelt sey; erklärte aber, in einem am 12ten Jänner, an den Schutzherrn erlassenen Schreiben; daß er die Vorstellung des neuen Vogtes den nächstkünftigen 14ten desselben Monats nicht geschehen lassen könne, daß er aber am darauf folgenden 18ten desselben Monats, im Rathhause versammelt erscheinen, und die Vorstellung des neuen Untervogtes gewärtigen wolle o).

Man

n) Siehe unter eben diesen Beylagen, Num. 17.
o) Unter eben diesen Beylagen, Num. 19.

Man sieht leicht, daß die Gallsucht, und ihre beständigen Begleiterinnen, die Halsstarrigkeit und die Täuschung, auch diesen Schritt dem Stadtrathe eingehaucht hatten. Denn wenn er der kaltblütigen Beurtheilung Raum gegeben hätte, so würde er gewiß eingesehen haben, daß der ungleich mächtigere Schutzherr sich die Vorschreibung eines bestimten Tages, an welchem er seinen neuen Untervogt vorstellen lassen solle, sich vom Mindermächtigen nicht werde gefallen lassen. Man kann auch nicht leugnen, daß, ungeachtet der Stadtrath sich in verschiedenen an den Landgrafen erlassenen Schreiben rühmte, daß er mehrere, zum Theil sehr weit von Wetzlar entfernte Rechtsgelehrte, in diesem Zwiste zu Rathe ziehe, derselbe doch äußerst übel berathen war, und daß seine Rathgeber vorzüglich von einer blinden Leidenschaft geleitet erscheinen.

Vorzüglich scheinet aber der damalige ältere Bürgermeister, Philipp Kisel, ein siebenzigjähriger Greis, in die Handlungen des Wetzlarischen Stadtraths und in die Leitung dieser wichtigen Angelegenheit, einen entschiedenen Einfluß gehabt zu haben.

Am 14ten Jänner, erschienen hierauf der fürstlich-Hessische Hauptmann und Commandant der Festung Giessen, Johann von Weitolzhausen ge-

genannt Schrautenbach, mit dem Hessischen Regierungsrath, D. Wagner, zu Wetzlar, in der Absicht, an diesem Tage, den neuen Vogt, dem Stadtrathe vorzustellen.

Die beyden Wetzlarischen Bürgermeister ließen sich aber nicht zu Hause finden, und der damalige Stadtschreiber, D. Heinzenberger meldete dem Lakey des Hauptmanns von Schrautenbach: der Stadtrath werde dermalen nicht zusammen zu bringen seyn, ohne die Zuziehung eines oder zweyer seiner Sachwalter auch, sich mit den Hessischen Abgeordneten gar nicht einlassen.

Diese Abgeordneten musten also, an diesem Tage, unverrichteter Dinge wieder abreisen.

Am folgenden 18ten Jänner versammelte sich zwar der Stadtrath auf dem Rathhause. An der Stelle des zum neuen Untervogte ernannten Doktors Pinziern aber, erschien der alte Untervogt, Valentin Cherler, im Rathhause, und zeigte an, daß der neue Untervogt noch nicht angelangt sey, daß aber er, der alte Untervogt, den Befehl habe, im Schöffengerichte noch so lange den Sitz zu nehmen, bis der neue Untervogt anlangen werde.

Der Stadtrath verweigerte ihm aber die Einnehmung des Sitzes im Schöffengerichte; und da der

ge=

genannte Vogt den Versuch machte, beym Eintritte der Schöffen in dieses Gericht, sich in dasselbe zu dringen, wurde er mit Gewalt wieder herausgedrängt. Der Stadtrath lies hierauf den neuen Vogt, laut beym Namen rufen, und einigen anwesenden Bürgern, welche man wahrscheinlich nur in dieser Absicht, auf dem Rathhause versammelt hatte, seinen dieser Vorstellung des neuen Vogtes wegen gefaßten Beschluß vorlesen.

Unmittelbar darauf vernahm der Stadtrath, daß D. Pinziern so eben im Wirthshause zur Krähe, in der Stadt angekommen sey. Er schickte ihm also auf der Stelle den gefaßten Rathschluß zu, und begehrte; daß er sich auf dem Rathhause einfinden und den Sitz im Schöffengerichte einnehmen solle. Pinziern lehnte aber das Ansinnen mit der Entschuldigung ab, daß er nur in der Absicht, sich eine Wohnung zu miethen, in die Stadt gekommen sey, und reisete, ohne sich dem Willen des Stadtraths zu fügen, wieder ab p).

## §. 34.

In einem am folgenden 20sten Jänner erlassenen Schrei-

p) Siehe das unter eben diesen Beylagen befindliche Protokoll, Num. 17.

Schreiben, hatte zwar der Landgraf dem Stadtrathe schon seine sehr große Empfindlichkeit und seinen allerdings muthwillig gereizten Unwillen zu erkennen gegeben, und den 25sten desselben Monats, zum Tage bestimmt, an welchem der neue Vogt dem Stadtrathe vorgestellt werden solle q).

Der Stadtrath hatte auch in dem am 22sten desselben Monats erlassenen Antwortschreiben, die Saiten etwas herabgestimmt, und erklärt, daß er die Vorstellung des neuen Vogtes, an dem vom Landgrafen bestimmten Tage, weil derselbe ohnehin ein Gerichtstag sey, geschehen lassen wolle r).

Der Landgraf war aber erst nach dem Abgange dieses letztern Schreibens, von den neuen Schritten des Stadtraths, der Wegdrängung des alten Vogtes, und der Anerkennung des neuen, durch einen eigenmächtigen Rathsschluß, unterrichtet worden.

Höchst aufgebracht über diese neuen Schritte, bedeutete er dem Stadtrathe, in einem am 22sten desselben Monats, erlassenen weitern Schreiben; daß er Willens sey, die Vorstellung des neuen Vogtes am

---

q) Unter eben diesen Beylagen, Num. 22.
r) Unter eben denselben, Num. 23.

am vorhin bestimmten Tage, noch nicht vor sich gehen zu lassen, und verlangte dabey; daß der Stadtrath dem alten Vogte vorerst seinen Sitz im Schöffengerichte wieder einräumen, und ihn in der Ausübung seines Amtes nicht hindern solle s).

Der Stadtrath wollte sich aber, in seinem am 25sten desselben Monats erlassenen Antwortschreiben, diesem Ansinnen nicht fügen t).

So verstrichen einige Täge, ohne weitern Erfolg.

## §. 35.

Inzwischen fieng jetzt der Stadtrath an, die Rache des beleidigten Landgrafen zu ahnden, und zu fürchten.

Er sandte daher zwey seiner Mitglieder, die Rathsschöffen Johann Braun Ritter, und Johann Schuler, in die Nachbarschaft, mit dem Auftrage, auf die Wendung, welche die Sache nehmen dürfte, zu lauern, und sich an einen Ort zu begeben, wo sie die Meinung der ausländischen Sachwalter des Stadtraths vernehmen, auch sich bey andern Teutschen Reichsstädten Raths erholen könnten u).

---

s) Unter eben diesen Beylagen, Num. 24.
t) Unter eben denselben, Num. 25.
u) Unter eben denselben, Num. 35.

Bald sah er auch, daß ihn seine Ahndung nicht getäuscht habe.

1613. Am ersten Hornung, Morgens vor 7 Uhr, erschien der Landgraf Ludwig der Fünfte, in eigener Person, mit einer zahlreichen, ungefehr viertehalbtausend Mann starken, militärischen Bedeckung, welche unter andern mit 7 Feldstücken und 2 Karthaunen bewaffnet war, begleitet von seinen beyden Brüdern, den Prinzen Philipp und Friedrich, seinem Statthalter zu Darmstadt, dem Grafen Wolf von Mannsfeld, und mehrern Hofleuten und Räthen, insonderheit dem Hofmarschalle, Reinhart Heinrich von Lehrbach, den Regierungs-Räthen, Georg von Riedesel zu Eisenbach und D. Johann Wagner, und dem Gießer Stadtschultheiß, Valentin Schaudanz, vor den noch verschlossenen Thoren der Stadt, und begehrte die Oeffnung derselben.

Der Stadtrath schickte den Rathsschöff, Mathias Deusenbürger, und den Stadtschreiber, D. Heinzenberger, an den Hessischen Statthalter, den Graf von Mannsfeld, und lies die Oeffnung der Stadtthore verweigern.

Da aber dieser mit der gewaltsamen Eröffnung der Thore drohete, so erklärten die Wetzlarischen

Ab-

Abgeordneten; daß sie sich zuvorderst mit dem Stadtrathe und der Bürgerschaft berathen wollten.

Nun erschienen einige Bürger vor dem Landgrafen, fielen ihm zu Füßen, und baten ihn, die gegen die Stadt gefaßte Ungnade zu mildern.

Da er die ersten derselben nicht auf eine erwünschte Art aufnahm, wurden noch zweymal wieder andere an ihn abgeschickt, die den Fußfall wiederholen, und bey der letzten Botschaft das Erbieten machen mußten; daß der Landgraf zwar, mit 50, 60 oder 100 Pferden in die Stadt reiten, die übrige Begleitung aber sich von der Stadt entfernen solle.

Der Landgraf wollte aber auch dieses nicht annehmen, sondern bestand unbedingt, auf der Oeffnung der Thore v).

Un-

v) Siehe das unter eben diesen Beylagen befindliche Protocoll, unter Num. 26. Wir liefern hierbey, dem Titelblatte dieses zweyten Bandes unserer Wetzlarischen Geschichte gegenüber, eine Abbildung des Landgrafen Ludwig des Fünften oder des Getreuen, nach einem uns zu Handen gekommenen sehr saubern Kupferstiche in Folio-Formate, ganz unverändert, nur bis zur Octavform verkleinert. Dieses Bild gleichet sehr dem großen, diesen Fürsten in Lebensgröße vorstellenden Gemählde, welches sich noch dermalen im großen Hörsaale der hohen Schule zu Gießen befindet, und ihm sehr ähnlich seyn soll. Wir haben ihn hier auf dem Wetzlarischen Rathhause abgebildet.

Unterdessen begann die Bürgerschaft in der Stadt unruhig zu werden. Insonderheit stellte sich der Probstey-Schultheis, Jost Staus, ein sehr frecher Mann, der schon vor diesem Ereignisse, die Kühnheit gehabt hatte, den damaligen ältern Bürgermeister, Ludwig Wisch, beym öffentlichen Schöffengerichte, von seinem Bürgermeistersitze zum Faustkampfe herauszufordern, an die Spitze einer mit dem Stadtrathe unzufriedenen, bürgerlichen Parthey. Zu ihm gesellte sich, ein anderer ihm an Verwegenheit gleicher Burger, Jost Dieterich, welcher ungefehr zwey Jahre vor diesem Vorfalle, den Rathsdiener, der seine Schwester, auf den Befehl des Stadtraths pfänden sollte, mit einer Axt gemißhandelt hatte, deswegen aber aus der Stadt entflohen, und bis zur Ausgleichung der Sache abwesend geblieben war.

Diese Parthey wuchs bald bis auf mehr als dreyssig Bürger an, und verlangte die Oeffnung der Thore vom Stadtrathe. Insonderheit waren drey derselben, Daniel Müller, Hans Adam Bierbrauer, und Baptist Kirchner, so dreist, daß sie den schon genannten ältern Bürgermeister, Philipp Kisel, in seinem Hause aufsuchten, unter Fluchen und Schwören, ihm die Thorschlüssel

ab-

abforderten, und da er die Ablieferung derselben verweigerte, sogar! den kühnen Versuch machten, ihn mit Gewalt dazu zu zwingen, der jedoch durch die Dazwischenkunft mehrerer dem Stadtrathe zugethanen Bürger vereitelt wurde w).

Von den übrigen Gliedern dieser unruhigen Parthey, finden wir noch folgende genannt:

Seyfried und Zerbe Dieterich,
Jacob Diefenbacher,
Hermann Rüdinger,
Henn und Caspar Greisse,
Johann Zaunschliffer,
Daniel Müller,
Heinrich und Anton Pausch,
Conrad Kraft,
Georg Weisgerber,
Endris (Andreas) Beer,
Georg Philipp Braun, der Gärtner,
Simon Lautz,
Conrad Lott,
Hans Braunhorn,
Friederich Atzbach,
Eckard Kisel der ältere, und

Eckard

w) Siehe unter den eben angeführten Beylagen, Num. 35.

Eckard Kisel der jüngere,
Johann Geirtner,
Johann Ferre,
Eckard Emrich,
Jörg Runke,
Franz Pfeifer,
Hans Braun Bausse,
Andres Kirschenbruch,
Franz Schirlenfus, und
Melchior Lauk.

Indessen waren, unter diesen abwechselnden Auftritten, über drey Stunden verflossen, und der Mittag nahete heran.

Jetzt fing der Landgraf an, über die lange Zögerung ungedultig zu werden, ließ daher eine Karthaun auf einen der Stadtthürme richten, und die bleyernen Brunnenröhren, durch welche das Wasser in die Stadt geleitet wird, abgraben.

Da man nun auch merkte, daß man keinen weitern Widerstand von der Bürgerschaft erfahren werde, lies der Landgraf das Hauser- das Wiibacher- und das Eilhofer-Thor mit Gewalt öffnen, und die an diesen Thoren befindlichen Schlagbäume zerhauen, zog dann, Mittags gegen elf Uhr, mit seinem ganzen Kriegsheere, in die Stadt, besetzte

setzte das Rathhaus und das Zunfthaus, und wählte das erstere zu seinem eigenen Quartiere.

Die Soldaten wurden in die Bürgerhäuser gelegt, worunter die grösten, wegen der großen Menge der Mannschaft, zwanzig bis dreyßig Mann aufnehmen musten.

Das Geschütz wurde in die Stadt geführt, und die Ketten, mit welchen man, dem uns vorliegenden Berichte nach, die Straßen gesperrt hatte, wurden zersprengt *).

## §. 36.

Jetzt suchte man der Personen, welche die vorzüglichsten Triebfedern der bisherigen Ereignisse gewesen waren, und vorzüglich des unruhigen Stadtschreibers, D. Heinzenbergers, habhaft zu werden. — Aber sie waren entflohen.

Doch

*) Von diesem Sperren der Straßen durch Ketten, siehet man noch jetzt, an einigen Orten der Stadt, die Spuren; am Eingange der sogenannten Gewandsgasse, nemlich, da, wo man vom Kornmarkte in dieselbe eingehet, zur rechten Seite, und am Hauserthore.

Hier stehet man noch die großen eisernen Ringe und Kloben, in den hier befindlichen Mauern befestiget, durch welche diese Sperrung der Straßen bewirkt war.

Doch holten die Hessischen Reuter den auch entflohenen ältern Bürgermeister, Philipp Kisel, vor der Neustädter Vorstadt, nahe am Dillstrome, ein, nahmen ihm den Mantel, und führten ihn zu Pferde, durch die Stadt ins Rathhaus, wo ihm ein Hessischer Offizier die Rathhausschlüssel einhändigte.

Der Landgraf quartierte sich in der Schöffenstube ein, und lies sich sein Bett darinnen aufschlagen.

Die noch in der Stadt anwesenden Glieder des Stadtraths musten sich indessen in der gewöhnlichen Rathsstube versammeln.

Hier fanden sich auch der Statthalter, Graf von Mannsfeld, der Hofmarschall, von Lehrbach, und der Regierungsrath, D. Wagner, ein, erwähnten der dem Landgrafen vom Stadtrathe zugefügten Beleidigungen und Beschimpfungen, und verlangten, daß sogleich ein Schöffengericht gehalten, und dem alten Vogte, Valentin Eherler, der Sitz in demselben wieder eingeräumt werde.

Auch jetzt machte entweder der Starrsinn, oder die Kurzsichtigkeit der Rathsglieder, ungeachtet sie die grosse Uebermacht vor Augen sahen, noch Schwierigkeiten, durch den Vorwand, daß es schon Nachmittag und zu spät zur Haltung des Gerichts sey,

daß

daß zu dieser Stunde, keine Partheyen vorhanden wären; daß auch überdies, der folgende Tag ein Feyertag, nemlich das Fest der Reinigung der Jungfrau Mariä sey, also auch dann das Gericht nicht schicklich werde gehalten werden können.

Da ihnen aber hierauf der Regierungsrath D. Wagner erklärte; daß, wenn sie sich hierinnen sowohl, als in dem andern Begehren des Landgrafen, demselben willfährig bezeigen würden, die Kriegsmannschaft desto eher wieder abziehen solle, und dieser Erklärung hinzufügte; daß sich auch eine Parthey wohl finden lassen werde, gaben sie nach, und ließen den Probstey-Schultheis, zur gleichbaldigen Haltung des Gerichts rufen.

Mit ihm erschien auch der alte Vogt, Valentin Eberler. Als beyde ihren gewöhnlichen Sitz im Gericht eingenommen hatten, trat der schon genannte Gießer Stadt-Schultheis, als Anwaldt zweyer zu Gießen und zu Bützbach wohnhafter Partheyen auf, brachte eine Klage gegen den entflohenen Rathsschöff, Philipp Schurg, beym Schöffengerichte an, und erhielt darauf einen gerichtlichen Bescheid, wobey statt des auch entflohenen Stadtschreibers, Heinzenbergers, der Wetzlarische Rathsherr Balthasar Keyser, das Protokoll führte.

Nach der Aufhebung dieser feyerlichen Handlung, zeigten die Hessischen Abgeordneten den noch versammelt gebliebenen Schöffen an, daß der alte Vogt von seiner Stelle weggezogen werden solle, und daß sie dem Gerichte den D. Conrad Pinziern, zum neuen Vogte vorstellen wollten.

Jetzt erschien auch der neue Vogt, D. Pinziern, leistete, nachdem die Schöffen mit dem Gerichts-Schultheißen, sich wieder zu Gericht gesetzt hatten, den gewöhnlichen Eid, und nahm seinen Sitz im Schöffengerichte ein.

Nach der Endigung dieses Gerichts, begehrten die Hessischen Abgeordneten vom Stadtrathe; daß er am folgenden Morgen, früh um sechs Uhr, sich im Rathhause versammeln, und die Verfügung treffen möge, daß nach geendigtem Gottesdienste, entweder die sämtlichen Zünfte oder wenigstens ein Ausschuß aus denselben, vor dem Landgrafen erscheinen möge; mit dem Beyfügen, daß derselbe, vor seiner Abreise, noch einen Trunk mit dem Stadtrathe thun wolle x).

§. 37.

x) Ich freue mich immer, wenn ich meine Leser auf einen Zug aufmerksam machen kann, in dem der Geist der Zeit wehet. Auch hier ist das der Fall. Der Landgraf wollte die Stadt nicht eher verlassen, bis er seine Aus-

söh-

## §. 37.

Am folgenden Morgen versammelte sich der Stadtrath auf dem Rathhause. Die Hessischen Abgeordneten

---

söhnung mit ihr, mit dem Becher in der Hand, besiegelt hatte. Dieser Zug beweißt mir, daß Ludwig wirklich das war, was seine Räthe von ihm rühmten — ein guter und biederer Fürst. Was bewog wohl, fragte der Regierungsrath Wagner, einen Ehrbaren Rath, solche schimpfliche Worte, einem so frommen und gütigen Fürsten zu schreiben? Noch vor funfzig bis sechzig Jahren, also noch lange nach der Zeit, in der diese Scene spielt, hielt man in unserm Teutschen Vaterlande, das ich, wie jeder rechtschaffene und biedere Teutsche, mit vorzüglicher Wärme und mit dem tiefsten Gefühle seines Werthes, vielleicht mit Schwärmerey liebe, fast keine Verträge für verbindlich und heilig, wenn sie nicht mit dem Glase in der Hand, besiegelt wurden. Keine Freundschaft konnte gestiftet, keine Feindschaft getilgt werden, wenn nicht der weite Pokal die Handlung begleitete. Das neugebohrne Kind konnte nicht in den Bund der Christenheit aufgenommen, das heilige Band der Ehe nicht geknüpft, und der Leichnam des Erblaßten nicht dem Schooße, aus dem er kom̄t, zurückgegeben werden, wenn nicht die Gläser klangen. Der Weinkauf war, bey allen diesen Handlungen, die Losung des Teutschen.

Das Teutsche Volk hat sich seit hundert Jahren in einem hohen Grade verfeinert. Der verfeinerte Teutsche liebt den Trunk nicht mehr leidenschaftlich, und in den höhern und gebildetern Ständen meiner lieben Landsleute, sind die Weinkäufe, die Kindbetter- und die Be-

neten stellten ihm einen schriftlichen Aufsatz zu, welcher die Gegenstände enthielt, deren Hebung und Erledigung der Landgraf von der Stadt begehrte y), und verlangten darüber eine Erklärung.

Der vorzüglichste dieser Gegenstände war, daß der Stadtrath die Unkosten, welche dieser zahlreiche Besuch veranlaßt habe, dem Landgrafen erstatten solle.

Der Stadtrath verweigerte aber die Erklärung über jene Gegenstände so lange, bis er die Drohung hörte, daß das Kriegsvolk nicht eher, als bis dieselbe erfolgt sey, abziehen werde.

Jetzt kam der Stadtrath mit seiner Erklärung zum

---

Begräbniß-Gelage, die Leid-Pfennige, wie die Wetzlarische Volkssprache die letztern nannte, oder die Trostweine, wie sie in der Volkssprache einer benachbarten Stadt *) genannt wurden, alle nicht mehr Sitte, und bey den niedern Ständen, sind sie bis zur äussersten Nüchternheit und Sparsamkeit eingeschränkt. Ob aber das Teutsche Volk, bey dieser hohen Verfeinerung, nicht viel von seiner, in der ältern Zeit, in ganz Europa anerkannten und geschätzten Redlichkeit und Biederkeit verloren hat? — das ist eine andere Frage.

y) Siehe den diese Gegenstände enthaltenden Aufsatz, unter den eben angeführten Beylagen, unter Num. 27.

*) Zu Weilburg.

zum Vorscheine z). Nun erschien auch der Ausschuß der Bürgerschaft, und die Hessischen Abgeordneten erklärten diesem sowohl, als dem zugleich anwesenden Stadtrathe, daß der Landgraf die bey diesem Ueberfalle auf dem Lande aufgegangenen Kosten tragen, der Stadtrath also zwar nur den in der Stadt gemachten Aufwand bezahlen, überdies aber, entweder das dem abgerufenen Vogte gepfändete Vieh wieder ausfolgen, oder wenn dasselbe nicht mehr vorhanden wäre, ihm den Werth desselben erstatten solle.

Ungeachtet nun der Stadtrath nicht unterlies, diesem Verlangen mit Beharrlichkeit zu widersprechen aa), so muste er sich doch demselben fügen.

Die Hessischen Abgeordneten bezeigten bey dieser Unterhaltung, dem Stadtrathe, die vorzügliche Empfind-

---

z) Siehe diese Erklärung, unter den eben angeführten Beilagen, unter Num. 28.

Sie enthält keine neuen Thatsachen, und wird daher hier übergangen.

aa) Ungeachtet man nicht leugnen kann, daß dem damaligen Stadtrathe, bey diesem lang gedauerten Zwiste, mehrere unverzeihliche Versehen und Uebereilungen zur Last fallen, so kann man ihm doch eine gewisse Standhaftigkeit, mit der er, seiner Meynung nach, die Gerechtsame der Stadt aufrecht zu erhalten strebte, nicht absprechen.

pfindlichkeit des Landgrafen, über die kühne Drohung, daß die Stadt sich einen andern Schutzherrn wählen werde.

Nun trat der Landgraf selbst, mit seinen beyden Brüdern, der Unterhaltung bey, sprach huldreich mit dem Stadtrathe, und mit dem Bürger-Ausschusse, versicherte sie seines Schutzes, und seiner Huld, bey seinem fürstlichen Worte; gab zwar, bey dieser Unterhaltung, seine besondere Unzufriedenheit über den entflohenen Stadtschreiber, D. Heinzenberger, zu erkennen, und begehrte dessen Entlassung, versprach aber doch dem Stadtrathe, die Ausfolgung des Schutzbriefes, in der gewöhnlichen Form, den Abzug seines Kriegsheeres, am folgenden Morgen, und seine ganze Bereitwilligkeit, jeden, zwischen ihm und der Stadt noch obwaltenden Zwist, in der Güte beyzulegen, und begab sich noch am Abende eben dieses Tages, nach dem Jungfrauenkloster Altenberg.

## §. 38.

Am folgenden Morgen, also am 3ten Hornung, vor Tages-Anbruch, zog auch das ganze Hessische Kriegsheer wieder aus der Stadt ab *).

---

*) Siehe hier auch Joh. Adolphi Hartmanni, Histor. Prof. ord. Hist. Hassiacam, P. 2. cap. 6. §. 32. p. 250.

Die Soldaten holten dabey die in den Stadtthürmen befindlichen sogenannten Doppelhaken heraus, zerschlugen die Schäfte, warfen sie in den Stadtgraben, und nahmen die Haken mit.

Der uns vorliegende Bericht meldet auch; daß die gemeinen Soldaten, in den Bürgerhäusern, die Speicher oder Böden, die Keller, Scheuern, und Kisten geöffnet, und den darinnen vorhandenen Vorrath, an Lebensmitteln, Getreide, Pferdefutter, Wein, Kleidungsstücken, und Krämerwaaren, weggenommen und die Sachen theils noch in der Stadt verkauft, theils mit sich fortgeschleppt, auch einige Bürger, welche sie nicht, nach ihrem Willen, bewirthet hatten, gemißhandelt und geschlagen hätten bb).

Noch an eben diesem Tage, wurde nun auch der Schutzbrief, einigen Abgeordneten des Stadtraths, von der fürstlichen Regierung zu Gießen ausgefolgt cc).

Einige

---

bb) Siehe das unter jenen Beylagen befindliche, schon angeführte Protokoll, unter Num. 26.

cc) Siehe diesen Schutzbrief, unter eben diesen Beylagen, unter Num. 30.

Ein vollständiger Abdruck dieses immer merkwürdigen Schutzbriefes, findet sich auch in der dem dritten Bande dieses Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung; unter Ziffer VI.

Einige Tage nach diesen Vorgängen, am 8ten Hornung, wurde Valentin Purgolt dd), ein Wetzlarischer Burger, und Rechtsgelehrter, von dem die Hessischen Räthe bey ihrem Besuche zu Wetzlar erfahren hatten, daß er der gefährlichste Rathgeber bey diesen Händeln gegen die Schutzherrschaft gewesen sey, da er sich im Hessischen Gebiete, nahe beym Flecken Großenlinden betreten lies, verhaftet, nach Gießen geführt, und des Haftes nicht eher entlassen, bis er sich durch einen schriftlichen Revers, nicht wieder gegen die Hessische Schutzherrschaft zu dienen, verpflichtet hatte *).

## §. 39.

Bald nach dem Abzuge der Hessischen Kriegsvölker, fieng die dem Stadtrathe abgeneigte Parthey der Bürgerschaft neue Unruhen in der Stadt an.

Diese Unruhen brachen insonderheit da aus, als sowohl die beyden Rathsschöffen, Johann Braun Rit-

dd) Bekannterweise ist das diesen Namen führende Geschlecht noch gegenwärtig in Hessen einheimisch, und daher zu vermuthen, daß dieser Wetzlarische Rathgeber, seiner Geburt nach, ein Hesse, also ein Unterthan des Landgrafen, gewesen seyn möge.

*) Siehe unter eben diesen Beylagen, Num. 39.

Ritter, und Johann Schuler *), welche der Stadtrath, in der oben gemeldeten Absicht, verschickt hatte, als auch die entflohenen Rathsglieder, Philipp Schurg, Andreas Kupferschmidt, und Balthasar Reiskircher, und besonders der Stadtschreiber, D. Heinzenberger, in die Stadt zurückkehrten.

Die unruhige Parthey in der Bürgerschaft verlangte, daß alle diese aus der Stadt entfernt gewesenen Rathsglieder ihrer Stellen entsetzt, und andere dagegen erwählt werden sollten, und da sich der Stadtrath diesem Begehren nicht fügen wollte, suchte sie ihren Zweck mit Gewalt zu erreichen.

Sie suchte daher die Bürger, welche noch dem Stadtrathe anhingen, in ihre Zusammenkünfte zu locken, und sie zur Unterschrift der gegen den Stadtrath gerichteten Schriften zu vermögen, und ging bey diesem Versuche so weit, daß sie den herbeygelockten Bürgern die Thüre der Stube versperrte, und kei=

*) Daß diese beyden Rathsschöffen Männer von Bedeutung und Vermögen gewesen seyn müssen, dies scheinen schon ihre an der äußern Mauer der Stiftskirche, zur linken Seite der mittlern oder Hauptthüre der Kirche angebrachte Denkmäler oder sogenannte Grabsteine, zu beweisen. Die Nachkommen ihrer Familien sind auch noch jetzt in der Stadt vorhanden.

keinen, der sich nicht zur Unterschrift bequemte, entwischen lies.

Aber auch hiermit war diese aufrührerische Parthey noch nicht zufrieden. Sie hatte sich unterdessen so sehr vermehrt, daß sie durch ihre Zahl, die gänzliche Oberhand über die Parthey des Stadtraths erhielt.

Durch diese Uebermacht, sah sie sich zu dem vermessenen Schritte im Stande, daß sie nicht allein Freytags, den siebenzehenten April, sondern auch am folgenden Tage, ungeachtet an denselben der gewöhnliche Wochenmarkt gehalten werden sollte, die sämtlichen Stadtthore sperrte, und mit Schildwachen aus ihrem Mittel besetzte, auch zwey Rathsgliedern, nemlich dem Stadtbaumeister, Carl Kremer, und dem Rathsschöffen Hans Zerber Keller, welcher zu dieser Zeit, das Amt des ältern Bürgermeisters verwaltete, die Oeffnung der Stadtthore verweigerte.

Die Aufrührer erwählten dabey einen sogenannten Ausschuß, nemlich einige aus ihrer Zahl, welchen sie die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten überließen, und verboten der ganzen Bürgerschaft, dem Stadtrathe keine Abgaben und Schatzungen mehr zu entrichten.

Sie

Sie behandelten dabey denselben mit solcher schnöden Verachtung, daß sie den Rathsgliedern mit trozziger Mine zuriefen: Sie seyen Herren gewesen; jetzt aber müsten sie Knechte seyn; und die Bürger seyen Herren. Sie schlugen in gleicher Absicht, auch Schmähschriften an öffentlichen Orten an, und sangen in den Straßen der Stadt Lieder, welche Schmähungen gegen die Mitglieder des Stadtraths enthielten nn).

Der verwegenste und boshafteste dieser Aufrührer scheint der Probstey-Schultheis, Jost Staus gewesen zu seyn.

Dieser Tollkühne ging mit zwey geladenen Feuerröhren mit gespanntem Hahne in der Hand, ins Haus des Apothekers und schon erwähnten Rathsschöffen, Ludwig Wisch, hielt ihm das Gewehr vors Gesicht, und drohete, ihn zu erschießen, würde auch die Drohung erfüllt haben, wenn es nicht dem Bedroheten geglückt hätte, ihn zeitig genug dazu außer Stande zu setzen.

Zu einer andern Zeit sties er, unter den vermessensten Schwüren, die Drohung aus, daß der oftge-

---

nn) Siehe unter den angeführten Beylagen, Num. 47., im 8ten Artikel.

genannte Stadtschreiber sowohl, als zwey Rathsglieder, von seiner Hand sterben sollten, und ging nicht anders, als mit einem geladenen, unter dem Mantel verborgenen Gewehre bewaffnet, über die Straße.

Da die Lutherischen Geistlichen, und unter ihnen vorzüglich, der Lutherische Oberpfarrer, gegen das unziemliche Betragen dieser Ruhestörer von den Kanzeln eiferten, und die, welche darunter zur Lutherischen Gemeine gehörten, zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Vorgesetzten, ihre Obrigkeit, öffentlich ermahnten, so machte dieser Versuch, auf die Aufrührer einen der gewünschten Erwartung so ganz entgegengesetzten Eindruck, daß der genannte Probstey-Schultheis, mit einigen zur Parthey der Unruhigen gehörigen Bürgern, dem Oberpfarrer ins Haus lief, und ihm drohete, daß er ihm Abends, beym Heimgehen, auflauern und ihn darniederschlagen wolle.

Diese Drohung wurde auch so oft wiederholt, daß der Pfarrer eine Anstellung an einem andern Orte suchte, solche auch bald fand, und sich von Wetzlar wegbegab.

§. 40.

## §. 40.

Die unterliegende Parthey des Stadtrathes betrug sich indessen mit eben so wenig Mäßigung.

Die ledigen Söhne der Rathsglieder insonderheit, forderten die zur bürgerlichen Gegenparthey gehörigen Bürger, zur Nachtzeit aus ihren Häusern, belegten sie mit Scheltworten, und gingen so weit, einige derselben thätlich zu behandeln und zu verwunden ff).

Die schon genannten beyden Rädelsführer der ruhestörerischen bürgerlichen Parthey trieben dagegen ihre dreisten Versuche so weit, daß sie ohne Mitwissen der übrigen Bürger, dem Reichs-Kammergerichte zu Speyer, Schriften übergaben, welche im Namen der ganzen Bürgerschaft abgefaßt waren; und daß der schon genannte Jost Dieterich, sich nicht entblödete, öffentlich zu sagen: Er habe die Bürger in seiner Hand, und könne sie lenken, wie er wolle.

Am 18ten May dieses Jahres, ging endlich die Frechheit der Aufrührer so weit, daß sie den im Rathhause versammelten Stadtrath darinnen einsperr-

ff) Siehe unter den eben angeführten Beylagen, Num. 40.

sperrten, und ihm den Ausgang aus dem Rathhause verweigerten gg).

Diese Kühnheit der Neuerungssüchtigen nöthigte den Stadtrath, bey den höchsten Reichsgerichten, Hülfe gegen ihre Anmaßungen zu suchen.

Er erwirkte auch am 31sten May dieses Jahrs, zu Speyer, ein kammergerichtliches Mandatum S. C. gegen die Aufrührer hh).

Als dieses Mandat ihrer Parthey, zu Wetzlar durch einen Kammergerichts=Boten eingehändiget werden sollte, erdreisteten sie sich, nicht allein diejenigen, welche dasselbe erwirkt hätten, nemlich die Glieder des Stadtraths, sondern auch die, welche es geschrieben hätten, also die zur Reichs=Kammergerichts=Kanzley gehörigen Personen, in der Gegenwart des Gerichts=Boten, mit den Scheltworten, Diebe und Schelmen, zu belegen ii).

§. 41.

---

gg) Siehe unter eben diesen Beylagen, Num. 47., im 37sten Artikel.

hh) Siehe dieses von dem damaligen Kammergerichts=Kanzley=Verwalter, D. Cyprian Vomelius Stapert, und von dem kammergerichtlichen Protonotar, Wilhelm Artopäus, unterfertigte Mandat, unter den eben angeführten Beylagen, unter Num. 35.

ii) Siehe unter eben diesen Beylagen, Num. 47., im 15ten und 16ten Artikel.

## §. 41.

Unterdessen waren am 3ten April dieses Jahrs, der schon genannte fürstlich-Hessische Hauptmann, Johann Wolf von Weitelshausen, genannt Schrautenbach, und der Regierungsrath D. Wagner, wieder zu Wetzlar erschienen, und hatten dem Stadtrathe angezeigt; daß der Landgraf ihnen die gütliche Beylegung aller, zwischen Ihm und der Stadt, noch obwaltenden Streitigkeiten aufgetragen, und dazu drey Täge, den 19ten, 20sten, oder 21sten desselben Monats, mit dem Beyfügen bestimmt habe, daß der Stadtrath einen dieser drey Täge, zu diesem Zwecke auswählen möge.

Der Wetzlarische Stadtrath suchte aber diesen Antrag, unter dem Vorwande abzulehnen, daß er sich zuvorderst mit seinen Sachwaltern berathen müsse, und bewog den Landgrafen, der Sache, bis nach dem Schlusse des damals bevorstehenden Reichstages, Anstand zu geben kk).

Um diese Zeit, erlies der Stadtrath ein gedrucktes Schreiben an die sämtlichen Teutschen Reichsstädte, fügte demselben eine ebenfalls gedruckte Schilde-

kk) Siehe unter eben diesen Beylagen, Num. 37. und 38.

derung der Beschwerden, welche er gegen den Schutzherrn der Stadt, den Landgraf von Hessen=Darmstadt, zu haben glaubte, dieser aber 41 Beylagen bey ll), und stand um ein Gutachten der Reichsstädte über diese Beschwerden an mm).

In einem im Julius dieses Jahres an den Stadtrath erlassenen Schreiben, gab der Schutzherr demselben sein Misfallen über den Schritt zu erkennen; daß er gegen die über ihn aufgebrachte Parthey der Bürgerschaft beym Reichs-Kammergerichte zu Speyer geklagt,

---

ll) In der folgenden Zeit, lies man zu diesen 41 ersten Beylagen, noch 43 andere hinzudrucken, daher die Zahl der zu der erwähnten Druckschrift gehörigen Beylagen hernach 84 betrug.

mm) Dieses ist die von uns beym Eingange der Erzählung aller der damals, zwischen dem Wetzlarischen Schutzherrn und der Stadt, entstandenen Streitigkeiten, angeführte Druckschrift, deren Beylagen uns hier bisher zu Beweisen gedienet haben. Sie hat den Titel: Ein abgelassenes nothdringliches Schreiben von Seiten des Magistrats der Reichsstadt Wetzlar an alle übrigen Reichsstädte, mit dessen 84 Beylagen, um ein Gutachten derselben, wegen der schon zu Regensburg auf dem Reichstage, und zu Worms auf dem Kreistage, von Seiten dieses Magistrats, gegen den Landgraf, Ludwig von Hessen=Darmstadt, angebrachten Beschwerden, in Betref dessen Reichs=Amtmannschaft und Erbschutz=Vogtey=Gerechtigkeiten, und erschien gedruckt, 1613, in folio.

geklagt, und ein Mandatum S. C. gegen dieselbe ausgewirkt habe nn).

## §. 42.

Die aufrührerische Parthey der Bürgerschaft fuhr indessen fort, durch allerley eigenmächtige Schritte, die Wirksamkeit des Stadtraths zu hemmen.

Unter andern, lies sie, ohne Befehl oder Vorwissen des Stadtraths, die Stadtthore mit neuen Schlössern versehen.

Sie vergaß sich endlich, bey dieser frechen Ausübung der Eigenmacht so sehr, daß sie in einer dem Stadtrathe übergebenen Schrift, den Satz aufzustellen wagte; daß es den Unterthanen erlaubt sey, ihre vorgesetzte Obrigkeit, auch selbst den Kaiser umzubringen oo).

Die Geschichte aller Empörungen, aller Fälle, in welchen die Untergebenen die Fahne des Aufruhrs gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit aufzustecken gewagt haben, lehret; daß die Aufrührer die Kühnheit ihrer Unternehmungen von einem Schritte zum andern weiter getrieben, endlich aber, im Taumel der Ver-

 mes-

nn) Siehe dieses Schreiben, unter den angeführten Beylagen, unter Num. 41.

oo) Siehe unter eben diesen Beylagen, Num. 42.

messenheit, die höchste Stufe erreichet, durch die Erreichung dieser schwindelnden Höhe aber, ihren eigenen Untergang unausbleiblich herbeygeführt haben.

So liegt immer, in der sittlichen, wie in der physischen Welt, im Keime der Entwickelung, auch der Keim der Zerstörung.

Das den allermeisten Aufrührern gemeine Schicksal traf auch diese. Die Höhe, zu der ihre Vermessenheit aufgestiegen war, hatte ihnen nicht allein das Mißfallen des Schutzherrn, der ihren ersten Versuchen allerdings nicht ohne Beyfall-Lächeln zugeschaut zu haben scheint, sondern auch sogar! die Aufmerksamkeit und Mißbilligung des zu dieser Zeit regierenden Kaisers, Mathias, zugezogen, und denselben zum ernsten Entschlusse veranlaßt, ihren verwegenen Unternehmungen Einhalt zu thun.

Man muß mit Grunde vermuthen, daß der Schutzherr selbst, den Kaiser von der Frechheit der Aufrührer unterrichtet und ihn zu dem eben gemeldeten Entschlusse bewogen habe. Diese Vermuthung gewinnt auch um so mehr Wahrscheinlichkeit, wenn man besonders bemerkt; daß keine Spuren vorhanden sind, daß der Wetzlarische Stadtrath eine Klage gegen die Aufrührer, unmittelbar beym Kaiser Mathias, oder beym kayserlichen Hofe angebracht

habe;

habe; dabey aber erwägt, daß der damalige Schutzherr, der schon mehr erwähnte Landgraf Ludwig der Fünfte von Hessen-Darmstadt, als ein so eifriger und standhafter Anhänger des Kaisers und des kaiserlichen Hofes bekannt und ausgezeichnet war, daß unsere vaterländische Geschichte ihm, wegen eben dieser Standhaftigkeit und Treue gegen das Oberhaupt des Reiches, den Beynamen des Getreuen beygelegt hat.

Zur Erreichung des eben erwähnten Zweckes, ertheilte Kaiser Mathias, in einer zu Regensburg, wo er dem damals daselbst versammelten Reichstage beywohnte, am zweyten September 1613 gefertigten Urkunde, dem eben genannten Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt, als ohnehin, wie der Ausdruck der Urkunde lautet, kaiserlichem und des Reiches rechtem Vogte und Amtmanne, den Auftrag, alle die Mittel und Wege einzuschlagen, durch welche die zwischen dem Stadtrathe und der aufrührerischen Parthey der Bürgerschaft, entstandenen Streitigkeiten und Irrungen, in der Güte und ohne weitläuftigen Rechtsstreit, beygelegt werden könnten pp).

1613.

Der

pp) Siehe dieses kaiserliche Commissorium, unter eben diesen Beylagen, unter Num. 43.

Der Landgraf machte dem Wetzlarischen Stadtrathe diesen Auftrag, in einem noch am 11ten November dieses Jahres erlassenen Schreiben, mit dem Beyfügen bekannt; daß er zwar durch wichtige Geschäfte verhindert werde, diesen kaiserlichen Auftrag in eigener Person zu vollziehen, daß er aber dem Kanzler der fürstlichen Regierung zu Gießen, Johann Strupp von Gelnhausen, dem dasigen Hauptmanne, Johann Wolf von Weitelshausen, genannt Schrautenbach, und den beyden Regierungsräthen, Melchior von und zu Lehrbach qq), und Nikolaus von Ottera, der Rechte Doctor, die Vollziehung dieses Geschäfts aufgetragen habe, und bestimmte dabey, den 22sten December dieses Jahrs als den Tag, an welchem die kaiserliche Commission zu Wetzlar eröffnet werden solle rr).

In

qq) Gelegenheitlich können wir hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß unsere bisherige Erzählung die Beweise liefert, daß sich unter den Mitgliedern dieses sehr alten Teutschen adelichen Geschlechts, von mehrern Jahrhunderten her, immer einer oder der andere, vorzüglich im gelehrten Stande, rühmlich ausgezeichnet hat, und die Zeit, in welcher wir leben, gibt uns hiervon einen neuen vortrefflichen und diesem Geschlechte noch rühmlichern Beweis.

rr) Unter eben diesen Beylagen, Num. 44.

In einem weitern, am 8ten December erlassenen Schreiben, bezeugte der Landgraf dem Stadtrathe sein Mißfallen, über die Zögerungen, mit denen er, unter dem Vorwande, daß er sich zuvor mit seinen Sachwaltern berathen und das Gutachten anderer Reichsstädte einziehen müsse, die Eröffnung der kaiserlichen Commission aufhalten zu wollen scheine, und bedeutete demselben; daß er der Landgraf, jetzt entschlossen sey, zu diesem Zwecke in Person nach Wetzlar zu kommen ss).

In einem fernern, noch am 15ten December dieses Jahrs erlassenen Schreiben, bedeutete er dem Stadtrathe weiter; daß er sich durch die Dazwischenkunft anderer Geschäfte genöthiget sehe, den zur Eröffnung der kayserlichen Commission, auf den 22sten desselben Monats bestimmten Tag, auf den 18ten Jänner des folgenden Jahres 1614, hinaus zu setzen tt). 1614.

Der Stadtrath fuhr indessen noch immer fort, die Sache im Wege des Prozesses am Reichs-Kammergerichte zu Speyer zu betreiben, und lies in dieser Absicht, noch am 10ten December 1613, einen 1613.

ss) Unter eben denselben, Num. 45.
tt) Ueber eben denselben, Num. 46.

einen nach der damaligen Sitte des Reichs-Prozesses, in 50 Artikeln verfaßten Klaglibell, diesem Reichsgerichte übergeben uu).

Diese Klage war aber nur gegen drey Wetzlarische Bürger, nemlich Hans Adam Bierbrauer, Jost Held, und Heinrich Pausch, und insonderheit gegen die von denselben, gegen die Mitglieder des Stadtraths ausgestoßenen Schmähreden, gerichtet.

1614. Am gemeldeten Tage, nemlich am 18ten Jänner 1614, erschienen die vom Landgrafen ernannten, Abgeordneten, der schon erwähnte Hessische Kanzler, mit den auch schon genannten Hessischen Regierungsräthen zu Wetzlar, und eröffneten die kaiserliche Commission.

## §. 43.

Unter diesen Unruhen, starb der erste Lutherische Stadtpfarrer, und da der Stadtrath, durch diese innerlichen Unruhen so sehr beschäftigt war, so lies er zwey Monate verstreichen, ohne zur Anstellung eines neuen Stadtpfarrers, zu schreiten. Diese Nachlässigkeit bewog den damaligen Erzbischof und Kurfürst,

uu) Siehe diesen Libell, unter eben diesen Beylagen, unter Num. 47.

fürst, Lothar von Trier, dem Stadtrathe deswegen eine Erinnerung zugehen zu lassen. Diese Erinnerung gründete sich auf einen Anspruch des Wetzlarischen Collegiatstiftes, durch welchen dasselbe, aus dem oben, in der mittlern Geschichte der Stadt, im 28sten §. des ersten Theils, erwähnten Schiedsrichter-Spruche, vom Jahre 1292, das Recht der Vergebung der ersten Lutherischen Pfarrstelle, (jus collaturae) zugleich mit dem Wetzlarischen Stadtrathe, auszuüben verlangte.

Das Collegiat-Stift fand seinen eben gemeldeten Anspruch dadurch befriediget, daß nach gehaltenem Gottesdienste, am 10ten December 1613, drey Mitglieder desselben, nemlich der Dechant, Servatius Cramer, der Scholaster, Balthasar Schurg, und der Stiftssänger, Melchior Cramer, und drey Wetzlarische Rathsschöffen, Nikolaus Oeler, Hans Carben Keller, und Johann Braun Ritter, in der Kirche blieben, und jene Stiftsglieder, unter der Erinnerung an den eben gemeldeten alten Schiedsrichterspruch, dem bisherigen, zweyten Lutherischen Pfarrer, Johann Ockershausen, zur Antretung der ersten Pfarrstelle Glück wünschten, und eine Mahlzeit begehrten, welchem Ver-

1613.

Verlangen auch bald darauf willfahrt und die Mahlzeit ihnen gegeben wurde.

Sie begehrten zwar dabey noch einen Goldgulden für jeden von ihnen drey Anwesenden. Da aber der ältere Rathsschöff, Nikolaus Oeler, ihnen die Entrichtung desselben, nur unter der Bedingung zugestehen wollte, daß sie die ganze Stifts-Pfarr-Besoldung dem Pfarrer ausfolgen lassen sollten, standen sie freywillig von ihrem Begehren wieder ab *).

## §. 44.

1614. Zu Anfang des Hornungs des folgenden Jahrs, 1614, kam der Landgraf Ludwig der Fünfte, den uns die Geschichte dieser Zeit, als einen sehr klugen und gelehrten Fürsten, und besonders als einen tiefen Kenner der Rechtsgelehrsamkeit beschreibt, abermals in Person nach Wetzlar, und gab sich, mit seinem Kanzler und seinen Räthen, sehr ernstliche Mühe, einen Vergleich zwischen dem Stadtrathe, und

*) Den Beweis dieses Vorganges liefert ein Auszug aus dem Wetzlarischen Kirchenbuche, von der eigenen Hand des hier genannten Pfarrers, Johann Ockershausen, welcher sich unter den Beylagen, des schon angeführten, im Jahre 1735 vom Stadtrathe, bey der Reichsversammlung zu Regensburg übergebenen Memorials, unter Num. 2. findet.

und der unruhigen Parthey der Bürgerschaft, zu stiften.

Die in dieser Absicht, im Namen der sämtlichen Reichsstädte, nach Wetzlar gekommenen Abgeordneten der Städte Worms und Speyer, scheinen dabey ihre Mühe zur Stiftung des Vergleiches, mit der des Landgrafen vereiniget zu haben. Wenigstens scheinet dies, aus einem vom Stadtrathe an den Schutzherrn erlassenen Schreiben zu erhellen vv).

Dieser Eifer des seiner Kenntnisse eben so sehr als seiner Klugheit wegen, rühmlich bekannten, und wegen seines Vertrauens bey kaiserlicher Majestät gefürchteten Fürsten, machte auch auf beyde Theile einen so tiefen Eindruck, daß der bezweckte Vergleich am zwölften Hornung zu Stande kam, und noch in eben dem Jahre, vom Kaiser bestätiget würde.

## §. 45.

Dieser für die Verfassung der Reichsstadt Wetzlar noch bis auf die neueste Zeit sehr wichtige Vergleich enthielt hauptsächlich folgende Bedingungen:

1.)

---

vv) Siehe dieses Schreiben, unter den zur vorhin erwähnten Druckschrift gehörigen Beylagen, unter Num. 73.

1.) Der zur Wachsamkeit auf die Erhaltung der Rechte und der Freyheiten der gemeinen Bürgerschaft angestellte, bürgerliche Ausschuß, welcher vermöge des im ersten Theile, im 115ten §. erwähnten ältern Vergleiches, vom Jahre 1390, aus neun Bürgern bestand, sollte mit zwey Bürgern vermehrt werden, also künftig aus elf Bürgern bestehen.

Zur Ergänzung der Zahl dieser nun sogenannten Elfer, sollten, da von den vorigen Neunern, drey Bürger, (Hans Adam Bierbrauer, Henrich Pausch, und Dönges Rücker tt)) sich des Geschäftes nicht weiter unterziehen wollten oder konnten, von denselben also nur noch sechs, (Jacob Diefenbächer, Jost Dieterich, Jacob Maus, Heinrich Löberich, Johannes Theis, und Eberhard Emmerich) übrig waren, aus fünf Zünften, nemlich aus der Wollenweber-Zunft, der Becker-Zunft, der Schmidt-Zunft, der Leinenweber- und end-

tt) Es scheinet, daß zu dieser Zeit wieder eine gefährliche ansteckende Krankheit in der Stadt geherrschet haben müsse, dann der Vergleich meldet; daß dieser Dönges Rücker, wegen des auf seinem Hause ruhenden Verdachtes der Ansteckung dermalen nicht zugezogen werden könne.

endlich der sogenannten Gemeinen-uu) Zunft, aus jeder zwey, also zusammen zehen Bürger, dem Stadtrathe vorgeschlagen, und von demselben aus dieser Zahl fünf Bürger ausgewählt, und von ihm verpflichtet werden.

Diesen Elfern, solle der Stadtrath die Freyheits-Briefe der Stadt, ihre Verträge mit ihren Nachbarn, das Buch, welches die Statute der Stadt vv) enthalte, und den Schutzbrief des Schutz-

---

uu) Unter dem Namen der gemeinen Zunft wird die Zunft verstanden, zu welcher alle diejenigen Bürger gehören, welche kein besonderes Handwerk oder Gewerbe treiben, keine Becker, Metzger, u. s. w. sind, also auch sich zu keiner dieser Zünfte halten dürfen, nemlich die von uns schon im ersten Theile dieser Wetzlarischen Geschichte im 115ten §. in der Note e. erwähnte Stadt-Gemeine.

vv) Hierunter wird wahrscheinlich die Sammlung von Gesetzen und Rechten, welche vorzüglich vor dem Römischen und gemeinen Rechte, in der Stadt zur Entscheidung streitiger Rechtsfälle dienen, (jus statutarium s. consuetudinarium,) verstanden. Man trifft dergleichen Sammlungen in ganz Deutschland, in jedem großen und kleinen Lande, und vorzüglich in jeder Reichsstadt an. Nur selten stimmen die in diesen Sammlungen enthaltenen Verordnungen miteinander überein.

Der Kammergerichts-Beysitzer von Ludolf, in seinen Siciliment. ad Histor. Civitat. imperial. Wetzlariens. Seite 357., bemerkt in Ansehung dieser Wetzlarischen Statute: „Ein förmliches Statutenbuch der „Stadt

herrn, in den Original-Urkunden vorlegen, denselben auch dabey erlaubt seyn, 1.) von denjenigen Urkunden, von deren Inhalte sie glaubten, daß die Kenntniß desselben der ganzen Bürgerschaft nöthig sey, beglaubte Abschriften machen zu lassen, und 2.) diesen Inhalt der Bürgerschaft bekannt zu machen, auch 3.) aus dem Statuten-Buche das, was dieselbe insgemein betreffe, auszuziehen.

Die Abschriften dieser Urkunden sollen in einer gemeinschaftlichen Kiste verwahrt, und jede Zunft soll mit einem Schlüssel zu derselben versehen werden.

Die zu dem Vergleiche deputirten Mitglieder des Stadtraths musten dem Landgrafen selbst, durch Handgelübde versprechen, daß sie alle, die Stadt betreffende Urkunden der Bürgerschaft getreulich mittheilen wollten. Der Stadtschreiber wurde

---

„Stadt Wetzlar sey, dem Vernehmen nach, nicht vorhanden; vielleicht aber ein altes Buch, in welchem „man allerley die Stadt betreffende Sachen zusammen „getragen habe. Die meisten Statute der Stadt gründeten sich auf Gewohnheiten. Doch seyen auch gedruckte Verordnungen und Erklärungen über einzelne „Fälle vorhanden.“ Wir werden bald Gelegenheit haben, unsern Lesern gründlichere Nachrichten von den Wetzlarischen Statuten und dem Wetzlarischen Statutenbuche, dessen hier im Vergleiche Erwähnung geschiehet, mitzutheilen.

wurde darüber durch einen besondern Eid verpflichtet, und die Elfer sowohl, als die Notarien, welche die Abschriften der Urkunden machen sollten, wurden zur Geheimhaltung dessen, was nicht zur Kenntniß der Bürgerschaft gehöre, ebenfalls eidlich verbunden.

2.) Eben diesen Elfern soll der Stadtrath dreyßigjährige Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der Stadt, sowohl über die Stadt-Rente ww), als über den Kirchenkasten, und die Unterhaltung des Spitals, nebst den Busregistern vorlegen; und die Elfer sollen das nöthige daraus zur Kenntniß der Bürgerschaft bringen.

In Zukunft aber, soll die Bürgerschaft jährlich dem Stadtrathe acht Bürger vorschlagen, derselbe aber aus dieser Zahl vier auswählen, und diese vier sollen der Abhörung der jährlichen, gemeinen Rechnungen und der Spital-Rechnung beywohnen.

3.) Vier Rathsglieder, welche sich bey dem im vorhergehenden Jahre, in zahlreicher Begleitung in der

ww) Eine Benennung, welche zu Wetzlar der gemeinen Kasse gegeben wird, in welche alle die Abgaben fließen, welche die Wetzlarische Bürgerschaft, jährlich, unter sehr verschiedenen Rubriken, vorzüglich aber, als Accise, zur Bestreitung gemeiner Lasten und Ausgaben der Stadt, entrichten muß.

der Stadt abgelegten Besuche des Landgrafen, aus eigener Bewegung aus der Stadt entfernt hatten, (Philipp Kissel, Andreas Kupferschmidt, Philipp Schurg, und Balthasar Reiskircher) sollen von ihren Rathsstellen suspendirt, dann beym Wetzlarischen Schöffengerichte xx) öffentlich vorgeladen, und mit ihrer Verantwortung gehört, die Acten aber an eine auswärtige Juristen-Facultät zur Fällung des Urtheils geschickt, und dieses Urtheil soll, ohne Gestattung einer weitern Appellation, vollstreckt werden.

Zwey andere, zu jener Zeit in der Stadt auch nicht anwesend gewesene Rathsglieder aber, (Johann Braun Ritter, und Johannes Schuler) sollen von dieser Strafe ausgenommen seyn, weil der Stadtrath bezeugte, daß sie von ihm verschickt gewesen seyen yy). Der Stadtschreiber, D. Johann Heinzenberger aber, soll die von ihm selbst nachgesuchte Entlassung erhalten.

4.)

xx) Etwas ungewöhnlich wird dieses Schöffengericht hier mit dem Namen eines Reichsgerichtes, wahrscheinlich darum belegt, weil demselben der Reichsschultheis, nemlich der schutzherrliche Vogt, beysaß.

yy) Man erinnere sich hier an das, welches wir bereits oben, von der Verschickung dieser beyden Rathsglieder, und von der Absicht derselben, gemeldet haben.

4.) Bey Grenz- oder andern Streitigkeiten mit den Nachbarn, soll der Stadtrath, nicht ohne Zuziehung der Bürgerschaft zu Werke gehen.

5.) Der Stadtrath, und insonderheit der Schöffenrath, soll der Gerechtigkeit den graden Lauf lassen, auch die Versendung der einen Rechtsstreit betreffenden Verhandlungen an auswärtige Rechtsgelehrte, wenn die Partheyen dieselbe verlangen würden, nicht verweigern.

Kein Burger soll durch die Androhung einer Geld- oder Gefängnißstrafe abgehalten werden, gegen die Bescheide des Stadtraths die Berufung einzulegen, oder seine Sache, gegen Anbietung einer hinlänglichen Caution, gerichtlich entscheiden zu lassen zz), doch mit der Einschränkung,

zz) Diese beyden Stellen des Vergleiches machen allerdings sehr wahrscheinlich, daß der damalige Stadtrath sich sehr grobe Mißbräuche erlaubt haben müsse, weil 1.) dieselbe die sonderbare, schon so vorzüglich in der Pflicht des Stadtraths begriffene Bedingung enthält, der Gerechtigkeit freyen Lauf zu lassen; und weil 2.) daraus erscheint, daß der Stadtrath seine Bürger sogar mit Gefängnißstrafen von den Appellationen abzuhalten versucht, auch die Verbrechen, theils mit zu harten Strafen belegt, theils auch solche nur nach Gunst, bestraft haben müsse.

daß dem Stadtrathe unbenommen seyn solle, bey hinlänglich bekannten Vergehungen, und bey klaren und eingestandenen Schuldsachen, die frevelmüthigen Haderer zu bestrafen, und sie zur Erstattung der Kosten zu verurtheilen.

Die Verbrechen sollen auch gleich, und ohne Ansehen der Person, jedoch mit Mäßigung, und auf eine erträgliche Art bestraft, die Geldstrafen auch nicht über das Herkommen erhöhet, sondern nach der Vorschrift der städtischen Statute, und in Gegenwart der nach altem Herkommen dazu gehörigen Personen angesetzt, und in Einnahme gebracht werden aaa).

6.)

---

aaa) Ohne Zweifel ist dies der Sinn der Ausdrücke des Vergleiches; wenn es darinnen heißt:

„So solle auch in Bestrafung ohne Ansehen Gleich„heit gebraucht, und dabey jederzeit solche Modera„tion verfügt werden, daß solche nach Gelegenheit der „Exceß und Proceß leidlich und verantwortlich seyen: „die Geldbußen auch über das Herkommen nicht er„höhet, nach den Statuten und Stadtrechten proce„dirt, auch sowohl die Raths= als Gerichts=Bußen „Beywesens derjenigen, so hierzu gehören, wie von „Alters herkommen, getheidiget, erheben, und an „gebührende Orte gebracht werden.“

Die tauderwelsche, mit Lateinischen und halb Lateinischen Ausdrücken bunt durchwebte Gerichtssprache, der Stylus Curiae dieser Zeit, erfordert jetzt oft For-

schen

6.) In **Münzangelegenheiten** und in Ansehung des auf den Kreis- und Münz-Probations-Tägen, bestimmten **Aufwechsels**, (**Agios**) sollen der Stadtrath und die angestellten Rentmeister der Stadt sich nach den Schlüssen des Oberrheinischen Kreises achten bbb).

7.) Bey der Wahl der Bürgermeister, der Schöffen und der Mitglieder des Stadtraths, soll derselbe auf die **Ersparung aller unnöthigen Kosten** sehen.

8.) Um der Gefahr einer **Feuersbrunst** vorzubeugen, soll der Stadtrath Sorge tragen, daß **Feuerleitern** sowohl als **Bauleitern** immer vorräthig und an einem besondern Orte verwahrt

K 2 sind,

---

schen und Nachdenken, wenn man einen zuverläßigen Sinn aus derselben schöpfen, und ihn in eine verständlichere Sprache übertragen will.

bbb) Es scheinet hier, daß die damalige Wetzlarische Bürgerschaft sich bey der kayserlichen Commission über das Steigen des Aufwechsels oder des Agios der Goldmünzen, vielleicht auch der größern Silbermünzen, also die **Agiotage**, beklagt, und dieses Steigen vorzüglich dem Stadtrathe zur Last gelegt, die kaiserliche Commission aber sie ihres Irrthums belehrt und sie überzeugt habe, daß die Schuld davon nicht am Stadtrathe liege, sondern vorzüglich durch das Gutachten und die Versuche der Scheidekünstler, der **Kreis-Waradeine**, veranlaßt werde.

sind, und daß solche einem jeden Bürger geliehen, aber auch von ihm wieder ausgeliefert werden mögen.

9.) Die Bürgerschaft soll künftig, ohne ihre Einwilligung, mit keinen neuen Auflagen belästiget werden.

Das Umgeld aber, (die Accise) soll nach dem vor dem Vergleiche gewöhnlichen Fuße entrichtet werden, nemlich von jeder Ohm Wein, achtehalb Albus, vom Achtel Gerste, fünftehalb Albus, und für das Mühlzeichen ein Albus, den Albus zu acht Pfennigen gerechnet, weiter auch von den Rheinweinen, welche nicht in der Stadt verzapft, sondern nur niedergelegt werden, soll für die Niederlage, ein Gulden, was aber davon verzapft wird, mit fünf Gulden Umgeld belegt, die Verordnung wegen des Umgeldes auch öffentlich verkündet werden ccc).

10.)

---

ccc) Ganz deutlich ist diese Stelle nicht. Vorher heißt es: Von jeder Ohm Wein solle achtehalb Albus Umgeld bezahlt werden; und nachher: Von den Rheinweinen sollen für das, was davon verzapfet werde, fünf Gulden Umgeld erlegt werden. Da in der letztern Stelle nicht ausgedruckt ist, ob das Fuder oder die Ohm darunter verstanden sey, so scheinen beyde Stellen sich zu widersprechen. Unter der erstern Bestimmung des sogenannten Umgeldes aber, auf acht Albus von jeder Ohm

10.) Der Stadtrath soll seine Bürger nicht wie leibeigene Unterthanen, sondern nach dem bey den Reichsstädten gewöhnlichen Style behandeln; die Bürger aber sollen dem Stadtrathe als ihren Obern, allen Gehorsam zu leisten schuldig seyn.

11.) Der Stadtrath soll sorgen, daß durch die Viehhändler und Metzger die gemeine Weide nicht beschädiget, bey den Schaafheerden, das reine Vieh nicht von unreinem angesteckt, auch kein Bürger durchs Vieh in seinen Feldgütern beschädiget werde, und der Fleischschirm jederzeit mit Fleisch versehen sey.

12.) Der Stadtrath soll die besondern Beschwerden einzelner Kläger gerichtlich untersuchen, und, wenns von den Partheyen verlangt werden sollte, die Entscheidung, auf ihre Kosten, von unpartheyischen Rechtsgelehrten einholen.

13.) Wenn die vorhergehenden Bedingungen des Vergleiches noch einer weitern Erläuterung, oder einer Verbesserung bedürften, so soll die kayserliche Com-

---

Ohm, scheinet der Wein, welcher damals im Gebiete der Stadt gezogen wurde, verstanden zu seyn. Zuverläßig war auch der Weinbau, zu dieser Zeit, im Wetzlarischen Gebiete, weit beträchtlicher, als heutiges Tages.

Commission, auf des einen oder andern Theils Anstehen, binnen einer halbjährigen Frist, die nöthige Verfügung treffen.

14.) In Ansehung der Kosten der bisher obgewalteten Streitigkeiten soll zwar jeder Theil die seinigen tragen; doch soll der Stadtrath sowohl, als die Bürgerschaft, jeder Theil, zur Bestreitung derselben, tausend Gulden aus der gemeinen Stadt-Rente beziehen. Wenn aber diese Summe von zweytausend Gulden in der Stadt-Rente nicht vorräthig seyn, oder der darinnen befindliche Vorrath zur Bezahlung der Kosten nicht hinreichen sollte, so soll der schon vorher bewilligte Hülfgulden, sechs Jahre lang, von der Bürgerschaft in die Stadt-Rente bezahlt werden.

15.) Dem Stadtrathe soll allein die Sorge für die Schließung der Stadtthore, und die Bestellung der nöthigen Thorwachen, obliegen, das eigene Insiegel auch, dessen sich bisher der Ausschuß der Bürgerschaft bedient hatte, abgeschafft seyn.

Endlich 16.) sollen die von den beyden Theilen bisher am kaiserlichen Kammergerichte zu Speyer,

gegen-

gegeneinander ausgebrachten Prozesse gänzlich aufgehoben seyn *).

## §. 46.

Im folgenden Jahre, 1615, am 27ten April, 1615. ließen die fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Abgeordneten, die schon am 18ten Julius 1614 ausgefertigte kaiserliche Bestätigung des eben gemeldeten Burgervergleiches, auf dem Wetzlarischen Rathhause, dem Stadtrathe sowohl, als der Bürgerschaft, öffentlich verkünden a).

Inzwischen scheinet doch durch diesen Vergleich, nicht aller Saamen der Zwietracht unter den in diesen Mißhelligkeiten befangen gewesenen Personen, getödtet worden zu seyn.

Insonderheit brachten der über die Kirchen- und Schulgefälle, und über die zum Siechhofe gehörigen Gefälle angestellte Einnehmer, Baptist Kirchner, der Rathsschöffe, Valentin Dieterich, und

*) Von diesem Vertrage, findet sich ein Abdruck, unter den Beylagen zu des Kammergerichts-Beysitzers von Ludolf Anmerkungen zu der Cheliusischen Beschreibung, unter Ziffer 8. zur Note x. Seite 293. bis 306., und in Lünigs Reichsarchiv, im 14ten Bande, Seite 635.

a) Siehe unter den Beylagen der eben angeführten Druckschrift, Num. 79.

und die Bürger, Hermann Rüdiger, Daniel Müller, und Conrad Kraft, bald nach der Abschließung des Vergleiches, bittere Klagen über die Gewaltthätigkeiten der alten Rathsparthey, beym Schutzherrn an, und der entlassene Stadtschreiber, Johann Heinzenberger, erlaubte sich allerley Scheltworte und Unziemlichkeiten, gegen die Glieder der ihm abgeneigten Parthey der Bürgerschaft. Das letztere insonderheit bewährt ein unterm 15ten Julius 1615, vom Landgrafen Ludwig dem Fünften, an den Wetzlarischen Stadtrath erlassenes Schreiben *).

Fünf Jahre nach der Abschließung des Vergleiches, im Jahre 1619, äußerten sich auch schon neue Zwistigkeiten, zwischen dem fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Vogte und dem Kur-Trierischen Probsten-Schultheißen, an der einen, und zwischen den Mitgliedern des Wetzlarischen Schöffengerichts, an der andern Seite. In einer im Jenner dieses Jahres, gehaltenen Sitzung des Schöffengerichts, hatten sich schon

1619.

*) Siehe dieses Schreiben in der Deduction der dem fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt in der Reichsstadt Wetzlar zustehenden Gerechtsame, in den Beylagen, unter Num. 35.

schon unruhige Auftritte ereignet, bey welchen man sich anzügliche Reden gegen den fürstlich-Hessischen Vogt erlaubt hatte.

Da nun im folgenden Monate, im Hornung dieses Jahres, die Sitzungen des Schöffengerichts, welche jährlich gewöhnlich in der Fastenzeit gehalten und daher die Fastengerichte genannt zu werden pflegen, gehalten werden sollten, ließen die Wetzlarischen Gerichtsschöffen, am 14ten dieses Monates, diese Gerichte, ohne Vorwissen und ohne Zuziehung des Vogtes sowohl, als des Probstey-Schultheißen, ankündigen, hielten auch wirklich, am 15ten desselben Monates, ohne die beyden Directoren des Schöffengerichts, eine Sitzung.

Da sie nun auf den 19ten desselben Monates eine solche zweyte Sitzung verkünden ließen, legten der fürstlich-Hessische Vogt und der Trierische Probstey-Schultheis, einen feyerlichen Widerspruch gegen diese verfassungswidrige Unternehmung ein.

In dieser Protestation äußerten der fürstlich-Hessische Vogt und der Probstey-Schultheis, daß die schon im Jenner dieses Jahres vorgefallenen Ungebürlichkeiten vorzüglich von dem abgesetzten, unruhigen, alten Stadtschreiber, Johann Heinzenberger, also von eben dem Manne herrührten, der

bey

bey dem zwischen dem Stadtrathe und der Bürgerschaft, im Jahre 1614, vom Schutzherrn erzielten Vergleiche, zur Niederlegung seines Amtes genöthiget worden war b).

1619. Dem noch in eben diesem Jahre 1619, abgelebten Hessischen Vogte, D. Conrad Pinziern, folgte jetzt, Heinrich Crollius, im Amte.

Dem Amte eines Probstey-Schultheißen stand zu dieser Zeit, der Schultheis Herstein vor.

## §. 47.

Nicht lange nach den eben erzählten Ereignissen, begab sich ein unvermutheter Vorfall, der eine neue Störung des guten Vernehmens und der Eintracht zwischen der Stadt, und ihrem Schutzherrn, dem Landgrafen Ludwig dem Fünften, veranlassete.

1620. Im Jahre 1620, am 29sten März, übernachtete der Kurfürst, Ferdinand von Cölln, aus dem Bayerischen Fürstenstamme, auf einer Durchreise, in der Stadt.

Bey seinem Einzuge in dieselbe, erschien er, mit dem Geleite einiger vom Landgrafen Ludwig dem Fünften, mitgeschickten Abgeordneten.

Da

b) Siehe diese Protestation, in Lünigs Reichsarchiv, im 14ten Bande, Seite 641.

Da der große Haufen der Wetzlarischen Bürgerschaft wähnte, daß die Begleitung dieser Abgeordneten die Absicht habe, dem Schutzherrn den Besitz des Geleitsrechts durch die Stadt zu sichern, so äusserte er darüber seine laute Unzufriedenheit auf eine so unzweydeutige Art, daß der fürstliche Reisende einen Aufstand in der Stadt befürchtete, und auf die Vorstellung des Stadtraths, daß er den Thätlichkeiten der Bürgerschaft zu steuern nicht vermöge, die Hessischen Abgeordneten, welche den Kurfürsten bey seiner Abreise wieder aus der Stadt begleiten wollten, durch sein Zureden bewog, ihn ohne diese Begleitung abreisen zu lassen.

Die Hessischen Abgeordneten wollten sich aber zu dieser Nachgiebigkeit nicht anders, als gegen das Versprechen des Kurfürsten verstehen, daß er sie wegen derselben beym Landgrafen entschuldigen, und seine Fürsprache für sie, bey demselben einlegen wölle.

Der Kurfürst erlies auch, noch am 30sten März, von Lemmerich aus, ein diese Fürsprache enthaltendes Schreiben an den Landgraf *).

Nicht

*) Siehe dieses Schreiben, in der Deduktion der dem fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt in der Stadt Wetz-

Nicht lange nach diesem Ereignisse fand der Stadtrath nöthig, eine neue Stadt-Rent-Ordnung zu verfassen.

Die öffentliche Bekanntmachung derselben geschah am 24sten October 1622 *).

Der bey allen jetzt erzählten, in unserer Wetzlarischen Geschichte höchstmerkwürdigen Auftritten, oft erwähnte Landgraf, Ludwig der Fünfte oder der Getreue, von Hessen-Darmstadt, starb elf Jahre nach den oben, im dreyßigsten und in den folgenden §§. gemeldeten Ereignissen, am 27sten Junius 1626, und hinterlies zu seinem Nachfolger in der

1626.

Wetzlar zustehenden Gerechtsame, in den Beylagen, unter Num. 70. In diesem Schreiben werden die Hessischen Abgeordneten zuerst Offiziere, hernach Räthe und Beamten, genannt.

*) Da erst vor kurzer Zeit, wegen der Verfassung einer neuen Rentordnung, zwischen dem Stadtrathe, und der Bürgerschaft, ein hartnäckiger Zwist, und sogar! ein Rechtsstreit am Reichs-Kammergerichte entstanden ist, so finden wir uns bewogen, in der dem dritten Bande dieses Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer VII. einen Abdruck dieser ältern sogenannten Verbesserung gemeiner Stadt-Rent-Ordnung, zu liefern.

der Regierung, seinen ältesten Sohn, den Landgraf, **Georg den Zweyten** *).

## §. 48.

Wir kommen nun in der Geschichte der Stadt derjenigen Zeit nahe, in welcher der für unser Vaterland so traurige und so verherende dreyßigjährige Krieg ausbrach.

Schon kurz vor dem Ausbruche dieses Krieges, bald nach dem Schlusse der zwischen einigen protestantischen Reichsständen geschlossenen sogenannten **Union**, muste die Stadt durch die Kriegsheere dieser Union, mancherley Bedrängnisse leiden. Besonders verübten diese **Unions-Völker** in den zur Stadt gehörigen Gärten und Feldern, große Verwüstungen †). Die Bürger musten, zur Abwendung

*) Siehe Johann Hübners, Rectors der Schule zu Sanct Johann in Hamburg, Genealogische Tabelleu, im ersten Theile, in der 211ten Tabelle.

†) Der Stadtrath klagt über diese Verwüstungen, besonders in einem an den Kurfürsten von Trier gerichteten Antwortschreiben, worinnen er verschiedene Beschwerden des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes zu widerlegen suchte; in Johann Jacob Mosers Trierischen Staatsrechte, in den Supplementen zum 25sten §. des 6sten Capitels, Seite 347.

Aus

dung des Schadens, abwechselnd ihre Feldgüter bewachen.

Die Stadt empfand auch frühe genug die verwüstenden Wirkungen des vorzüglichsten Beweggrundes dieses verherenden Krieges, des Religionshasses.

1626. Im Jahre 1626 wurde die Stadt von einem Spanischen Heerhaufen überzogen, welcher wahrscheinlich bestimmt war, dem kaiserlichen Heere, und dem Heerführer desselben, dem berühmten Tilly, welchen Herzog Christian von Braunschweig, mit seinem nicht starken Heere, bis tief in Hessen, bis an die Fulde und an die Werre zurückzuweichen genöthiget hatte ddd), zu Hülfe zu kommen, vielleicht auch einen Versuch zu machen, den Herzog zur Zertheilung seines Heeres zu nöthigen.

Der glaubensstörrige *), vom Religionshasse beseelte

Aus unserer vaterländischen Geschichte wissen wir, daß die Union, am 3ten Hornung 1610, zu Halle in Schwaben, geschlossen wurde. Siehe Burcardi Gotthelsii Struvii Corpus Hist. Germanicae, period. 10. Section. 7. §. 35. et 37.

ddd) Siehe Michael Ignaz Schmidts Geschichte der Teutschen, im neunten Theile, im 25sten Capitel des vierten Buches, S. 279. und 280.

*) Wir versuchen dieses Wort, und glauben, durch dasselbe,

stellte **Befehlshaber** der Spanier nöthigte die Lutherischen **Schul= und** Religions=Lehrer, welche bey seinem **Einzuge in** die Stadt im ehemaligen Barfüßer=**Kloster wohnten**, und darunter insonderheit den damaligen **Stadtpfarrer**, Mag. Jacob Hert sowohl, **als auch die** Niederländische, reformirte Gemeine, **welche, wie** wir schon vorhin meldeten, jetzt im Chore **der Klosterkirche** ihren Gottesdienst verrichtete, **das Kloster** und die Kirche mit dem Chore zu räumen, **und besetzte** es wieder mit Mönchen aus dem **Franziskaner=Orden**.

**Die Niederländische** reformirte Gemeine sah sich **durch diese gewaltthätige** Handlung genöthiget, ihren **Gottesdienst** einstweilen, in dem nahe bey der Stadt **Wetzlar** gelegenen, Solms=Braunfelsischen Dorfe Girmes zu halten eee).

## §. 49.

Drey Jahre nach diesem Ereignisse, im Jahre 1629, am 6sten Merz, erschien das berufene Resti= 1629. tu=

selbe, den Begriff des aus einer fremden Sprache entlehnten Wortes bigot, hinlänglich auszudrucken.

eee) S. die Beschreibung des Chelius, im 9ten §. und des Reichskammergerichts=Beysitzers von Ludolf Anmerkungen zu derselben, in der Note m, S. 235.

tutions=Edikt. Aus der Geschichte dieser Zeit ist bekannt; daß die protestantische Religions=Parthey, während des ganzen dreyßigjährigen Krieges, in keiner mißlichern Lage war, als die, in welche sie, in dieser Zeit, theils durch dieses gefährdevolle Edikt, theils durch einen Zusammenfluß mehrerer anderer Umstände, gesetzt war.

Unter den verschiedenen Gegenständen, welche den Inhalt dieses den protestantischen Religions=Verwandten so äußerst nachtheiligen Ediktes ausmachten, war auch der; daß alle seit dem Passauer Vertrage eingezogene, mittelbare Stifter, Klöster und andere Kirchengüter, den Catholischen, von den Protestanten wieder hergestellt werden sollten fff).

Aus der Reichsgeschichte ist bekannt, daß Kaiser Ferdinand der Zweyte, dem man dieses Edikt verdankte, zur Vollziehung desselben, in jeder Haupt=Provinz des Reiches besondere kaiserliche Commissarien ernannt hatte ggg).

Diese

fff) Siehe des herzoglich=Sächsischen Geheimen Raths, Hiob Ludolfs, Schaubühne der Welt, im 2ten Capitel des 29sten Buches, beym Jahre 1629, Seite 489. und 490.

ggg) S. bey Londorp, in den actis publicis, im vierten Bande,

Diese **kaiserlichen** Commissarien ließen sich die Vollziehung **des** Ediktes mit solchem Eifer angelegen seyn, **daß sie** die ausdrückliche Vorschrift desselben, welche **nur** die seit dem Passauischen Vertrage, **also** seit 1552 eingezogenen Kirchengüter begriff, **aus** den Augen setzten.

Aus unserer vorhergehenden Geschichts-Erzählung wissen **wir**, daß schon im Jahre 1542, also zehen Jahre vor dem Passauer Vertrage, in der Stiftskirche, als der eigentlichen Pfarrkirche der Stadt, der Gottesdienst nach dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse gehalten wurde. Durch den Eifer der kaiserlichen Commissarien in der Vollstreckung des Restitutions-Ediktes angefacht, und vom Religionshasse geleitet, nahmen die Anhänger der Römischen Kirche hierauf keine Rücksicht, sondern zwangen den Stadtrath und die Bürgerschaft, sich des Gottesdienstes in der Stiftskirche zu enthalten.

Nach des Chelius Berichte *), muste der Stadtrath

Bande, S. 1. das Theatr. Europ. im zweyten Bande, S. 24., und Struv. im Corp. hist. german. S. 3000. oder eigentlich 1200., §. 36.

*) Im 38sten §.

rath und die Bürgerschaft, von dieser Zeit an, ihren Gottesdienst, einige Jahre lang, in der zum Wetzlarischen Spitale gehörigen, und in der sogenannten Walpurgis-Kirche hhh) halten.

## §. 50.

Die Geschichte dieser Zeit belehrt uns, daß die mißliche Lage, in welcher sich der protestantische Religionstheil seit der Verkündung des Restitutions-Ediktes befunden hatte, durch die Erscheinung des durch seine Klugheit sowohl, als durch seine persönliche Tapferkeit, rühmlich bekannten Königes, Gustav Adolph von Schweden, und durch das Glück der Schwedischen Waffen, sich auf eine sehr vortheilhafte Art veränderte.

1632. Im Jahre 1632, bemeisterte sich Gustav Adolph, mit seinem siegreichen Heere, der ganzen Wetterau, und zwang unter andern, mit der Hülfe der Grafen von Solms, und insonderheit des Grafen Philipp Reinhard von Hohen-Solms

hhh) Diese alte, nur sehr kleine, der heiligen Walpurgis oder Walpurga, in den Zeiten des Pabstthums gewidmet gewesene Kirche, ist noch jetzt, aber nur in verfallenen Trümmern in der Stadt vorhanden.

Solms *), das zwey Stunden von Wetzlar gelegene, Solmsische Bergschloß Braunfels, dessen Vertheidiger, ein Befehlshaber kaiserlicher Kriegsmannschaft, ihm einen hartnäckigen Widerstand entgegen setzte, zur Uebergabe iii).

Bey der Ankunft des Königes in Wetzlar, muste die Stiftskirche den Augsburgischen Glaubens-Ver-



*) Der hier genannte Graf Philipp Reinhard von Hohen-Solms, war der Sohn des Grafen Hermann Adolph, des Stifters der Hohen-Solmsischen Linie des Solmsischen Hauses. Siehe Christoph Heinrich Zeibichs Genealogische Tabellen des Solmsischen Hauses, in der sechsten und siebenten Tabelle.

iii) S. Sam. Pufendorf. Commentar. de rebus Suecicis; Lib. 4. §. 5. pag. 62. auch die bereits oben im 29sten §. dieses zweyten Theils angeführten, vom Herrn Grafen Friedrich Leopold zu Solms-Baruth verfasseten Fragmente zur Solmsischen Geschichte, im 7ten §. des vierten Stücks, Seite 138.

Der Kaiser hatte den grösten Theil der dem Grafen Johann Albrecht von Solms zuständigen Besitzungen, und darunter auch das Schloß Braunfels, wegen des dem genannten Grafen angeschuldigten Verbrechens der beleidigten Majestät, als ein verwirktes Reichslehen eingezogen, und in Besitz genommen, dieselben auch dem seiner Thaten halber bekannten kaiserlichen Heerführer Tilly verliehen, und Tilly war zehen Jahre lang im Besitze derselben geblieben. Siehe die eben angeführten Fragmente zur Solmsischen Geschichte, am angeführten Orte, im sechsten und im siebenten §. Seite 135. und 138.

wandten, zu ihrem Gottesdienste sogleich wieder eingeräumet werden.

1633. Im folgenden Jahre 1633, wurde, ohne Zweifel auf Veranlassung der Schweden, ein Mann aus dem weltlichen Stande, Arnold von Senheim Schwedischer Amtmann zu Höchst, Hofheim und Hochheim, wie er sich in einer Urkunde nennt, vom Wetzlarischen Collegiat-Stifte, zum Probste desselben erwählte. Herr von Gudenus glaubt kkk), daß das Capitel durch die Absicht, das Eigenthum des Stiftes von allem feindlichen Eingriffe zu schüzzen, zu diesem Schritte, welcher nach der von diesem Probste ausgestellten Urkunde, einhällig, und mit dem Beyfalle der sämmtlichen Mitglieder des Stiftes geschehen seyn soll lll), veranlasset worden seyn müsse.

## §. 51.

Zwey Jahre nach der durch die Schweden in der Stadt bewirkten Religions-Freyheit, im September 1634. 1634, fand sich der Wetzlarische Stadtrath bewogen, ver-

kkk) Im Cod. diplomat. im fünften Bande, Seite 319.

lll) (Unanimiter et communibus omnium votis). In dieser Urkunde bestellt dieser Probst, den Dechant des Stiftes, Johann Conrad Herstein, zum Einnehmer der Probstey-Gefälle.

verschiedene Thore der Stadt, nemlich das sogenannte Oberthor, und die zweyte gegen die Vorstädte hin befindliche Halle der Lahnbrücke, mit neuen Thorflügeln zu versehen.

Die an den eisernen Banden dieser Thorflügel befindliche Inschrift lehrt: daß die Wetzlarischen Rathsglieder, Siegfried Theodorich, wie ihn die Inschrift am ersterwähnten Thore nennt, oder Seyberth Diederich, wie er am andern Thore genannt ist, und Michael Schuler, als damalige Bauherrn, die Urheber dieser neuen Anstalt waren *).

Wir würden die Anschaffung dieser Thorflügel, als einen in der That geringfügigen Umstand, kaum einer kurzen Erwähnung in der Geschichte der Stadt würdig finden, wenn nicht in der dieser Nachricht, vorzüglich am Oberthore, hinzugefügten, Lateinischen und

*) Am Oberthore ist neben dieser Inschrift, noch eine andere befindlich, nach welcher, schon 14 Jahre vorher, im Jahre 1620, zwey andere Bauherrn, Johann Carl Buri, und Johann Hert, für die Verwahrung der Stadt, und vorzüglich dieses Thores, Sorge trugen.

Am Langgasser-Thore, finden sich die beyden Jahrzahlen, 1585, und 1611, die erstere in Holz, die andere aber auf das eiserne Band des Thorflügels gegraben. An keinem der übrigen Stadtthore, habe ich eine ähnliche Anzeige finden können.

und Griechischen Inschrift, der Geist dieser Zeit, auf eine uns merkwürdig dünkende Art ausgedruckt wäre.

Diese Inschrift scheinet freylich die damalige heftige Verbitterung der Protestanten, gegen ihre Verfolger, die Anhänger der Römischen Kirche, zu hauchen. Sie zeigt aber doch auch, wie sehr die frommen, aber noch in beständiger Gefahr der Verfolgung schwebenden Protestanten dieser Zeit, von dem ächten Geiste der Evangelischen Lehre, von der Furcht Gottes, als des Rächers böser und des Vergelters guter Handlungen, in allen, auch den geringsten Unternehmungen dieser gefahrvollen Zeit, belebt waren.

Wir wollen den Lateinischen und den Griechischen Text dieser Inschrift hierher setzen und die Teutsche Uebersetzung hinzufügen:

Dominus Sigfridus Theodoricus
et Do. Mich. Schuler aediles:
Johannes Jungius, Faber, me fecit.
Tu Deus, o nostros ausdisque videsque labores,
Auxilium nobis dextra die feres.
1634. 24 die 7bris.

Ὁς ἵς

Οςις εης εν ὁδοισι μενει και κυριον ορει
Την νικην δοσει σεβαια εχθροφονον

Unter dem Bauherrn-Amte des Herrn Siegfried Dieterich, und Herrn Michael Schulers, hat mich der Schmidt Jung gemacht.

Gott! du hörst und siehest unsere Trübsal;
Du wirst uns deine Hülfe senden, zur rechten Zeit.
Wanderer! wer du seyn magst,
Bleib' auf deinem Wege, und habe Gott den Herrn vor Augen!
Der wird den Sieg, der die Feinde vertilgt, den Gerechten verleihen.

## §. 62.

In des eben genannten Kammergerichts-Beysizzers von Gudenus Codice diplomatico mmm), findet sich die Bemerkung: Im Jahre 1635 sey, durch die vom kaiserlichen Feldmarschalle, Grafen Wolf von Mannsfeld, und vom General von Bönnigshausen, geführten kaiserlichen Kriegsheere, in der um die Stadt Wetzlar befindlichen Gegend, alles verhert und verzehrt worden. Im folgenden Jahre 1636, sey das vom kaiserlichen Feldmar-

1635.

1636.

mmm) Im fünften Bande, Seite 352.

marschalle, Grafen von Götzen, geführte Heer, bey seinem Durchmarsche durch diese Gegend, in dem zwischen der Stadt Wetzlar, und dem Dorfe Hermanstein gelegenen, zum Dorfe Nieder Girmes gehörigen Felde, welches jetzt die Girmeser Wiese genannt wird, einige Tage gelagert gewesen, und weil dieser Marsch in die Erndtezeit gefallen wäre, so sey dadurch alles auf dem Felde befindliche Getreide zu Grunde gerichtet worden nnn).

Aus der Geschichte dieser Zeit ist bekannt, daß der Landgraf Wilhelm von Hessen, nach der im 1634. Jahre 1634, bey Nördlingen erfolgten, unglücklichen Schlacht, noch der einzige, den Schweden treu gebliebene Teutsche Bundesgenosse war, und daß er den Fortschritten der kaiserlichen Waffen sich mit solcher Anstrengung entgegen setzte, daß er noch einen großen Theil des Westphälischen Kreises mit seinen Truppen besetzt hatte.

Der kaiserliche Feldmarschall, Graf Johann 1636. von Götzen, erhielt daher, im Jahre 1636, den vor-

nnn) Der Erzähler entlehnte diese Bemerkungen aus den ihm vorliegenden Urkunden und Papieren des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes.

vorher vom Grafen von Gronsfeld geführten Oberbefehl über das kaiserliche Kriegsheer, zu dem Zwecke, den Landgraf anzugreifen, und ihn zur Räumung der besetzten Lande zu nöthigen.

Derselbe führte auch diese Absicht mit einem so glücklichen Erfolge aus, daß er, nach einem über den Hessischen Feldherrn Melander erfochtenen Siege, den Landgraf nöthigte, mehrere, von ihm bisher besetzt gehaltene Städte in Westphalen, und selbst Hersfeld und Homburg in Hessen, zu verlassen ooo).

Die Hessischen Lande wurden bey diesem glücklichen Erfolge, vom kaiserlichen Heere sehr empfindlich heimgesucht, und dem Landgrafen Wilhelm so hart zugesetzt, daß er genöthiget wurde, bey den Generalstaaten der vereinigten Niederlande seine Zuflucht zu suchen ppp).

Zu dieser Unternehmung zweckte ohne Zweifel der hier gemeldete Marsch des kaiserlichen Heeres durch die Wetterau, und durch die um Wezlar gelegene Gegend, ab.

§. 53.

---

ooo) Siehe Sam. Pufendorf, im Commentar. de rebus Suecicis, Lib. 8. §. 70. pag. 265.

ppp) Siehe Hiob Ludolfs Schaubühne der Welt, im zweyten Capitel des 36sten Buches, Seite 491.

§. 53.

Wir bemerken hier noch, daß das Amt eines Wetzlarischen Raths-Consulenten oder eines ersten Syndici, um diese Zeit, nach des oft genannten Stadtschreibers Chelius Berichte *), von Johann Georg Grünwald, das Amt eines zweyten Syndici aber, oder eines Stadtschreibers, vom Dr. Georg Keller, und nach desselben im Jahre 1637 erfolgten Ableben, vom genannten Chelius, versehen wurde.

1637.

§. 54.

Zu den Drangsalen des Krieges, welchen die Stadt zu dieser Zeit ausgesetzt war, kam in den Jahren 1636 und 1637, noch eine gefährliche, ansteckende Krankheit qqq), und diese erzeugte, nebst dem

*) In der Vorrede zu seiner Beschreibung der Stadt Wetzlar, oder der Zueignungs-Schrift an den Stadtrath und die Bürgerschaft.

qqq) Chelius im 58sten §. nennt diese Epidemie geradezu eine Pest, und sagt, daß damals einige hundert Menschen in der Stadt gestorben seyen.

Schon diese Angabe der Mortalität beweiset, daß diese Epidemie keine eigentliche Pest war. Denn da die Stadt zu dieser Zeit doch wenigstens noch eine Volkszahl von einigen tausend Menschen gehabt haben muß,

dem mit allgemeiner Verherung noch immer fortdauernden Kriege, eine sehr lästige Theurung aller Lebensmittel xxx).

In

muß, so würde die Zahl der von der Krankheit hingerafften weit höher gestiegen seyn, wenn dieselbe eine wirkliche Pest gewesen wäre.

Die Geschichte dieser Zeit lehrt auch, daß der Hunger zwar damals, in den Gegenden, welche der Schauplatz des Krieges waren, großen Schaden gethan habe. Von einer wirklichen Pest aber, findet sich keine Nachricht.

xxx) Im oft angeführten Cod. diplomat. im vierten Bande, Seite 799, sind von dieser hoch gestiegenen Theurung, verschiedene wirklich sehr auffallende Beyspiele angeführt. Ein Maas Butter, z. B. galt zu Maynz drey Reichsthaler, ein Pfund Speck, einen Reichsthaler, ein Pfund Käse, zwanzig Batzen, ein Ey, acht, neun bis zehen Albus.

Chelius im 38sten §. führt auch Beyspiele dieser Theurung an, aber nur solche, welche nach der Höhe, zu welcher in der neuern Zeit, und besonders in der, in welcher wir jetzt leben, die Preise aller Lebensbedürfnisse gestiegen sind, nicht sehr in Verwunderung setzen. Der Rocken wurde, nach des Chelius Berichte, zu Wetzlar, das Achtel mit 9 bis 10 Reichsthalern, in der Wetterau, mit 15, und zu Worms mit 24 Reichsthalern bezahlt, und war selbst um diesen hohen Preis schwer zu bekommen. Dieser hohe Preis war von dem, welcher ungefehr zwanzig Jahre vorher statt hatte, allerdings sehr verschieden.

Denn aus einem Schreiben des Wetzlarischen Stadtraths, an den Landgraf Ludwig den Getreuen, von

Hessen

In den folgenden Jahren dieses verherenden Krieges, wurde die Stadt mit immerwährenden Besatzungen und Durchmärschen, bald der einen, bald der andern im Kriege begriffenen Parthey, jezt von Schwedischen, dann von Hessischen, und dann von kaiserlichen und Bayerischen Kriegsheeren belästiget, und bald von den erstern, bald von den leztern, mit sehr schweren Brandschazzungen belegt, vorzüglich aber, im Jahre 1642, von einem kaiserlichen Heere so hart beschwert, daß Chelius *) die der Stadt zur Last gefallenen Kosten der Verpflegung desselben, während eines einzigen Monates, auf beynahe eine halbe Tonne Goldes, nemlich auf 49077 Gulden rechnet.

1642.

Schon bey der Annäherung dieses Heeres gegen die Stadt, begehrte der Führer desselben, der kaiserliche Feldmarschall, Graf Melchior von Hazfeld, von der Stadt, 20000 Pfund Brod, und die bedrohete Stadt bewilligte 15000 Pfund.

## §. 55.

So hart das Ungemach und die Bedrückungen

waren,

---

Hessen-Darmstadt, vom 31sten May 1614, siehet man, daß zu dieser Zeit, das Achtel Rocken nicht über 2 Gulden gegolten habe.

*) Im 37sten §.

waren, welche die Stadt in dieser Zeit, in einem Zeitraume von zehen bis zwölf Jahren, gelitten hatte, so waren doch zwey Unglücksfälle einer andern Art, welche der Stadt im gleich darauf folgenden Jahre 1643, zustießen, ihrem Wohlstande ungleich empfindlicher.

Nachdem die Stadt in zehen und mehrern vorhergehenden Jahren, durch mannichfache Uebel eines über alle Beschreibung harten Krieges, durch eine ansteckende Krankheit, deren Opfer viele ihrer Bürger und Einwohner geworden waren, durch Hunger, und durch theure Zeit, die schwersten Prüfungen eines unglücklichen Schicksals ausgestanden hatte, wurde sie in einem einzigen Jahre, von den beyden schrecklichsten Werkzeugen, deren sich die Natur zu ihren Zerstörungen bedient, vom Wasser, und vom Feuer, zum Schauplatze der Verwüstung dieser Elemente gemacht.

Im Jenner 1643, wurde sie von einem so verherenden Wolkenbruche und einer solchen Ueberschwemmung getroffen, daß außer dem übrigen, dadurch verursachten, großen Schaden, die äußere Stadtmauer, mit den darinnen befindlichen Thürmen und Thoren, und die vor der die Neustadt genannten Vorstadt über den Dillstrom befindliche, steinerne

1643.

nerne

nerne Brücke, vom Wasser umgerissen wurden *).

Noch schrecklicher aber, war die noch in eben diesem Jahre, am 14ten des Herbstmonats, durch eine beym Flachsdörren begangene Unvorsichtigkeit, ausgebrochene große Feuersbrunst, durch welche, da sie von einem heftigen Winde angefacht wurde, binnen einer einzigen Stunde, größtentheils in der noch jetzt sogenannten Lahngasse, über siebenzig Gebäude in die Asche gelegt wurden a).

Diese fürchterliche Feuersbrunst traf insonderheit die rechte Seite dieser Straße, wenn man der Lahn oder der Lahnbrücke zugeht, erstreckte sich, bis an die Ecke dieser Straße, und verzehrte noch das hier befindliche, dem Nonnenkloster Altenberg zuständige Haus.

Das Kloster schätzte den durch diese Feuersbrunst erlittenen Verlust, mit den dabey verbrannten Kostbar-

*) An dem in der Hausergasse befindlichen, alten, zur Freudenburg genannten Hause, sieht man, außen, an der der Straße zugehenden Mauer, noch das Merkzeichen, wie schrecklich hoch diese verheerende Fluth gestiegen ist.

a) Nach dem Berichte des oft genannten Stadtsyndici Chelius, der hier, als Augenzeuge, allen Glauben verdienet, im 37sten §.

barkeiten, welche dasselbe des Krieges wegen, in die Stadt geflüchtet hatte, auf siebentausend Thaler b).

Da diese Seite der Lahngasse dermalen, mit ihren Hintergebäuden, an die linke Seite der Krämergasse unmittelbar anstoßet, so wundert man sich billig, daß nicht auch die linke Seite dieser letztgenannten Straße von der Wuth der Flammen ergriffen und verzehrt worden, da doch die von dieser Feuersbrunst sich erhaltene Nachricht hievon nichts meldet. Zur Erklärung dieser auffallenden Erscheinung, müssen wir hier bemerken, daß, nach einer auf uns gekommenen, leider! nicht ganz genau bestimmten Sage, in der ältern Zeit, hinter diesen Hintergebäuden der Lahngasse, die alte Stadtmauer herzog. Von dieser alten Stadtmauer, welche in der ältesten Zeit, den Umfang der Stadt, an dieser Seite derselben begrenzte, sind die Trümmer und Ueberreste an den Hintergebäuden dieser rechten Seite der Lahngasse, wirklich noch jetzt bemerkbar.

Am Eingange vom Eisenmarkte in die Krämergasse, an den beyden hier befindlichen Eckhäusern, soll auch in jener ältesten Zeit, noch eine an diese Stadtmauer anstoßende Halle vorhanden gewesen seyn.

b) Siehe die im ersten Theile unserer Wetzlarischen Geschichte angeführte Nachricht vom Ursprunge des Jungfrauenklosters Altenberg, Seite 14.

Zur Zeit der hier gemeldeten Feuersbrunst, war zwar der Umfang der Stadt ohne Zweifel schon so erweitert, daß die in der Krämergasse befindlichen Häuser nicht allein schon gebauet waren, sondern daß diese Straße auch schon mit der Stadt vereiniget war. Die alte Stadtmauer war aber wahrscheinlich, zu dieser Zeit, zwischen den Hintergebäuden der Lahngasse, und der Hinterseite der Krämergasse, noch vorhanden, und schützte die letztere, vor der Wuth der Flammen. Wahrscheinlich gab auch die durch dieses Feuer angerichtete Verherung, bey der Wiedererbauung der abgebrannten Häuser, die Veranlassung, daß diese alte Stadtmauer, bis auf die geringen, noch vorhandenen Ueberrester ganz abgebrochen, und der Platz, auf dem sie gestanden hatte, zum Bauplatze der neuen Häuser gezogen wurde sss).

Noch

sss) Die auf der gegenüber befindlichen, linken Seite der Lahngasse stehenden Häuser, müssen auch, ihrer Bauart nach, älter, als die Zeit der Feuersbrunst, älter nemlich, als ungefehr 150 Jahre seyn. Zum Beyspiele dienet vorzüglich, das gewiß sehr alte Haus, welches jetzt noch den Gläubigern der Pinguetischen Concursmasse zusteht.

NB. Dieses Haus wurde seit der Zeit, wo dieses niedergeschrieben wurde, vom Herrn Stadtrath Mohr gekaufet, und neu gebauet.

Noch in eben diesem Jahre 1643 starb der erst im Jahre 1638 ins Amt gekommene fürstlich-Hessische Vogt, Georg Joachim Strupp.

Ihm folgte noch im nemlichen Jahre, Joachim Johann Junker, im Amte.

## §. 56.

Wir nähern uns hier, in der Geschichte unserer Stadt, dem Zeitpunkte, wo der traurige dreyßigjährige Krieg sein so sehnlich gewünschtes Ende zu erreichen schien, und wo man schon angefangen hatte, gedeyliche Friedens-Handlungen auf verschiedenen Wegen einzuleiten. Da aber die Vortheile und Absichten der in diesem langwierigen Kriege aufgetretenen Europäischen Mächte sowohl, als der dabey betheiligten Teutschen Reichsstände, so sehr mannigfaltig waren, so wurden die Friedens-Handlungen durch mancherley Hindernisse verzögert, und konnten nur einen äusserst langsamen Gang gehen.

Unterdessen ließen sich die bisher im Kriege befangenen Mächte, durch den Schneckengang der Friedens-Handlungen, von der Ausführung kriegerischer Unternehmungen nicht abhalten.

Im October des Jahrs 1645 wurde die Stadt von 1645.

von den dem General-Major Wiese untergebenen Kriegsvölkern, vierzehen Tage lang besetzt gehalten.

---

1646. Im Anfange des Jahres 1646, hatte sich das kaiserliche Hauptheer, unter dem Oberbefehle des Oesterreichischen Erzherzogs, Leopold Wilhelm, mit dem grösten Theile des Bayrischen Heeres vereinigt. Diese Vereinigung bewog den neuen Schwedischen Heerführer, den Graf Carl Gustav Wrangel, der in diesem Jahre, nach des berühmten Schweden, Leonhard Torstensohns Entfernung, die Führung des Heeres übernommen hatte, einen ihm ungleich dünkenden Kampf zu vermeiden. Da ihn aber der kaiserliche Heerführer dazu zu zwingen suchte, zog er sich mit dem Schwedischen Hauptheere, zuerst aus Böhmen, nach Ober-Sachsen, von da aber, beym herannahenden Frühlinge, nach Westphalen, und nach der Weser. Die Absicht seines Zuges war, am Niederrheine, sich mit dem unter dem Oberfehle des berühmten Marschalls von Türenne, stehenden Französischen Heere zu vereinigen.

Nach der Einnahme verschiedener festen Plätze in Westphalen, besonders Hörter, und Paderborn, rückte

rückte er mit seinem Heere in Hessen ein*), zog dann dasselbe nach Ober-Hessen, und setzte sich, am 23sten May 1646, am linken Ufer der Lahn, 1646. nahe bey unserer Reichsstadt Wetzlar.

Hier zog er nicht allein einen noch in Westphalen zurückgebliebenen, unter dem Befehle des Schwedischen Generals, Grafen Johann Christoph von Königsmark, stehenden Heerhaufen, sondern auch die ihm vom Hessischen General, Johann Geiße zugeführten Hessischen Hülfsvölker an sich, und nahm eine so vortheilhafte Stellung, daß er die Vereinigung des Französischen Heeres, das bereits zwischen Bingen und Bacharach, eine Brücke über den Rhein geschlagen hatte, mit Sicherheit erwarten konnte. In dieser Stellung des Schwedischen Heeres, war es den Umständen angemessen, daß die Stadt Wetzlar wieder mit Schwe-



*) Siehe Samuelis à Pufendorf, (königlich-Schwedischen Raths und Historiographi) Commentarios de rebus Suecicis, ab expeditione Gustavi Adolphi regis in Germaniam, ad abdicationem usque Christinae — im 18ten Buche, im 6sten, 7ten und 8ten §. der zweyten Ausgabe vom Jahre 1707., fol. pag. 610.

Bekanntlich hat man von diesem Werke, auch eine unter dem Druckorte Frankfurth und Leipzig, im Jahre 1688 erschienene Teutsche Uebersetzung.

dischen Kriegsvölkern besetzt war, und in dieser Lage der Kriegs-Unternehmungen war es, daß der im dreyßigjährigen Kriege berühmte Schwedische General, Graf Robert Duglas, sich vierzehen Tage in der Stadt Wetzlar aufhielt, und während dieser Zeit, in der Wohnung des Stadtsyndici Chelius, nach dem Berichte desselben *), sein Quartier hatte.

Der Schwedische Heerführer hatte in dieser Stellung, die Vereinigung mit dem Französischen Heere bald zu bewerkstelligen gehofft. Der Französische Marschall von Türenne aber, zauderte vorsätzlich mit dieser Vereinigung; unter dem Vorwande; daß sie ihm noch zur Zeit von seinem Hofe verboten sey.

Diese Verzögerung, von welcher jener in seinem vor Wetzlar bezogenen Lager unterrichtet wurde, nöthigte den Schwedischen Heerführer, länger, als er wünschte, in dieser Stellung zu weilen **), und unterdessen,

*) In der seiner Chronik vorgesetzten Zueignungs-Schrift an den Wetzlarischen Stadtrath, und die gesammte Bürgerschaft der Stadt.

**) Wahrscheinlich stand das Schwedische Lager nahe an dem der Reichsstadt Wetzlar gehörigen Walde, welcher das Finsterlug genannt wird, disseits des Waldes, auf dem sogenannten Büblingshäuser Felde, und war an der Fronte, von diesem damals noch

sen, im Anfange des Brachmonates, mit seinem Heere noch eine Bewegung bis gegen Amöneburg zu machen, bis er endlich anderthalb Meilen von Wetzlar, bey Gießen, am 31sten Julius dieses Jahres, die Vereinigung des Schwedischen Heeres mit dem Französischen, zu vollziehen im Stande war.

Man kann nicht leugnen, daß die Schwedischen Kriegsvölker, während dieses ziemlich langen Aufenthalts, sich wenigstens in der Nachbarschaft der Stadt, besonders auf dem ihr benachbarten flachen Lande, allerley Ausschweifungen und Zügellosigkeiten erlaubt haben. Vorzüglich aber musten die in dieser Gegend befindlichen Ordens-Klöster von ihrem Muthwillen leiden.

Besonders hart verfuhren sie gegen das nahe bey der Stadt gelegene Jungfrauen-Kloster Altenberg. Sie plünderten dasselbe nicht allein so rein aus, daß weder ein Löffel, noch eine Schüssel oder Teller, weder ein Bett, noch ein Tisch, Stuhl oder Bank, auch nicht ein Kleidungsstück, den Bewohnern des Klosters übrig blieb, sondern sie verdarben auch

noch sehr dichten Walde, an der linken Flanke aber ebenfalls von dem damals noch dichten Busche, der Wetzlarischen Kühemark, gedeckt.

auch das vorräthige Getreide, und machten es zur Nahrung unbrauchbar, raubten das Vieh, und rissen die Gebäude nieder *).

Das kaiserliche Kriegsheer blieb indessen, im Sommer dieses Jahres, in einem stark verschanzten Lager, nahe bey der Reichsstadt Friedberg, und beym Mönchskloster Ober-Ilbenstadt, in ruhiger Stellung **). Wahrscheinlich bewog die politische Lage, in welcher sich die Stadt Wetzlar, bey diesen Kriegsunternehmungen, und den damit in Verbindung stehenden Umständen befand, den Wetzlarischen Stadtrath, daß er noch in eben diesem Jahre, den ebengenannten Stadt-Syndicum Chelius, an den kaiserlichen Hof, nach Wien, und da er denselben dort nicht antraf, nach Preßburg in Ungarn, abschickte.

Der Stadt-Syndicus berichtet dieses, meldet aber

*) Siehe des Freyherrn von Gudenus Cod. diplomat. im dritten Bande, Seite 1195.

**) Siehe Pufendorf, am eben angeführten Orte, im 11ten bis zum 17ten §. pag. 611. et seqq. und Michael Ignaz Schmidts Geschichte der Teutschen, im 10ten Theile, im 20sten Capitel des 5ten Buches, Seite 327; auch Hiob Ludolfs Schaubühne der Weltgeschichte, im zweyten Bande, im 2ten Capitel, des 46sten Buches, Seite 1296. und 1297; und das Theatrum Europaeum, im fünften Bande, Seite 1098.

aber nur *); daß er in hochangelegenen Geschäften gemeiner Stadt verschickt gewesen sey, und fügt hinzu: Er habe bey der Ausrichtung seines Auftrages, die höchste Lebensgefahr ausgestanden.

## §. 57.

Im nächstfolgenden Jahre 1647, näherten sich die vereinigten kayserlichen und Bayerischen Kriegsheere der Stadt wieder so sehr, daß das gewöhnliche Schöffengericht, dieser Kriegsunruhen wegen, nicht gehalten wurde. 1647.

Es scheinet aber doch nicht, daß die Stadt wirklich mit Kriegsvölkern belegt gewesen seyn müsse.

In eben diesem Jahre ertheilte der damalige Probst des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes, Franz Ludwig Faust von Stromberg, dem Stadtrathe, als Pflegern des Spitals zum heiligen Geiste, die feyerliche Lehens-Investitur, über die zum ehemaligen Dorfe Büblingshausen gehörige Gemarkung **).

Die

*) In der eben angeführten Zueignungsschrift.

**) Siehe des Kammergerichts-Beysitzers von Gudenus Cod. diplom. im fünften Bande, Seite 320.

Wir sind zwar nicht im Stande, die Urkunde über die Ertheilung dieser Investitur zu liefern. Statt derselben

Die Zeitgenossen dieser Zeit nennen uns den damaligen Syndicus der Stadt, den Dr. Johann Seip, und den Stadtschreiber Ritter.

Der letztere scheinet diese Stelle in der Abwesenheit des eigentlichen damaligen Stadtschreibers, des bisherigen einzigen Wetzlarischen Historiographen, Johann Philipp Chelius, verwaltet zu haben.

## §. 58.

Von den in der ersten Hälfte des siebenzehenten Jahrhunderts die Stadt betroffenen, schweren Unglücksfällen, konnte sie sich, nach fünf Jahren, nur noch wenig erholt haben, als sie, vermöge des im Jahre 1648, zu Münster und zu Osnabrück geschlossenen, Westphälischen Friedens, an Genugthuungs- und Verpflegungs-Kosten, für die kaiserlichen und für die Schwedischen Kriegsheere, eine für die damalige Zeit sehr beträchtliche

1648.

Geld-

selben liefern wir aber in der dem dritten Bande dieses Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer VIII. den acht Jahre hernach, unter dem nächsten Nachfolger dieses Stiftsprobstes, dem Probste, Johann Reichard von Frankenstein, vom damaligen Dechante, Johann Servatius Dieterich, am 11ten August 1655 ausgefertigten Lehnbrief über die Büblingshäuser Gemarkung.

Geldsumme, welche Chelius auf mehr als 16000 Gulden angibt *), zu bezahlen sich genöthiget sah.

Noch in eben diesem Jahre 1648, trat ein neuer hessischer Vogt, Johann Burk, sein Amt an. 1648.

§. 59.

Bey den im siebenzehenten Jahrhunderte, gewöhnlich zu Regensburg gehaltenen verschiedenen Teutschen Reichstägen blieb der Wetzlarische Stadtrath, bey der im vorhergehenden Jahrhunderte beobachteten Gewohnheit, die Führung seiner reichsständischen Stimme den Abgeordneten der Reichsstadt Frankfurth zu übertragen.

Die Beyspiele davon erscheinen bey dem daselbst im Jahre 1603 gehaltenen Reichstage, wo der Frankfurther Rathsherr, Hyeronimus zum Jungen, mit dem Frankfurther Syndicus, D. Christoph Kellner, die Stadt vertrat a), bey dem daselbst im Jahre 1641 gehaltenen Reichstage, wo der Frankfurther Raths-Syndicus, D. Zacharias Stenglin, die Stimme der Stadt führte b), und bey den 1603. 1641.

zu

*) Im 39sten §.

a) Siehe den Reichsabschied von diesem Jahre, Seite 990.

b) Siehe den R. A. von diesem Jahre, Seite 1029.

1649. zu Nürnberg, im Jahre 1649, zur Vollziehung des Westphälischen Friedens, gepflogenen Unterhandlungen, bey welchen der eben genannte Frankfurther Syndicus, D. Stenglin, die Stimme der Stadt vertrat.

## §. 60.

Inzwischen hatte der eben erwähnte Westphälische Friede, der dem langen Kampfe um die Freyheit des Gewissens und des Glaubens in Teutschland ein Ende machte, die Wirkung, daß die Fran-
1649. ziskaner-Mönche, im Jahre 1649, das Kloster der ehemaligen Barfüßer wieder räumten, und dem Stadtrathe die Schlüssel dazu überlieferten ttt),
1650. worauf dieser, am Neujahrstage 1650, in der Klosterkirche, wieder den ersten Gottesdienst, nach der Lehre des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses halten lies uuu), und die zum Kloster gehörigen Gebäude den Lutherischen Religions-Lehrern, und

---

ttt) Chelius nennt im neunten §. den Ueberlieferer der Klosterschlüssel, den Guardian der Mönche, Vater Conrad Meelbaum.

uuu) Nach des Chelius Berichte, wurde die erste Predigt, nach der Lehre des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, vom Stadtkaplan, Magister Wilhelm Caul, gehalten.

und den Lehrern an der Lateinischen Stadtschule wieder einräumte.

## §. 61.

Um diese Zeit fing die Wetzlarische Bürgerschaft wieder an unruhig zu werden, und über das Betragen des Stadtraths zu murren.

Ihre Unzufriedenheit ging so weit, daß sie sich im Jahre 1651, mit ihren Klagen wieder ans Reichs-Kammergericht zu Speyer wandte. 1651.

Hier brachte sie vorzüglich folgende Beschwerden gegen den Stadtrath an:

1.) Derselbe weigere sich, der Bürgerschaft die Einsicht der kaiserlichen Freiheitsbriefe, der nachbarlichen Verträge, der vorhandenen ältern städtischen Statute, und der Hessen-Darmstädtischen Schutzbriefe, zu gestatten.

2.) Ungeachtet derselbe, nach dem oben erwähnten Vertrage vom Jahre 1614 schuldig sey, den sogenannten Elfern, Rechnungen über die Stadt-Rente, und über die städtische Einnahme, vorzulegen, verweigere er doch die Vorlegung derselben, schalte auch mit solcher Willkühr über die Einnahme der Stadt, daß die Bürgerschaft fast gar nicht nach der Verwendung

dung der von ihr erpresseten Geldsummen fragen dürfe.

3.) Habe er mit den Nachbarn, die Grenzen des zur Stadt gehörigen Gebietes, an mehrern Orten, insonderheit am Drachengelände, am Mannhäuser-Bache, an der Tränkfurth, auf der Bieler Weyde, in der Mullheimer-Au, im Steindorfer Felde, an der Armensorge, am Schildgraben, in der Kühemark, in der Büblingshäuser Gemarkung, und endlich an den dem Jungfrauen-Kloster Altenberg, und dem adelichen Geschlechte der von Schwalbach, zugehörigen Gütern, willkührlich, und ohne Vorwissen und Einwilligung der Bürgerschaft, verglichen und festgesetzt;

4.) Habe er der Gerechtigkeit keinen freyen Lauf gelassen, sondern bey der Ausübung derselben, und bey der Bestrafung sich durch das Ansehen der Person leiten lassen, die Prozeßakten einseitig inrotulirt, solche auf eine ähnliche Art eröffnet, die eingeholten Urtheile verkündet, und die Geldstrafen, gegen die hergebrachte Gewohnheit erhöhet, auch

5.) die bey Rathstägen, und beym Schöffengerichte, fallenden Geldstrafen, nicht zur Einnahme ge-

gebracht, sondern unter sich und seine Mitglieder vertheilt.

6.) Habe er bey der Wahl seiner Mitglieder, die Kosten so sehr vergrößert, daß dieselben von sechzig Reichsthalern, welche geringe Summe diese Kosten noch vor ungefehr zwanzig Jahren betragen hätten, jetzt auf tausend Gulden gestiegen seyen.

7.) Habe er sich bey der Vorkehrung der zur Abwendung der Feuersgefahr nötigen Anstalten, eine unverzeihliche Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen.

8.) Habe er willkührlich die Bürgerschaft, ohne die Noth und den Nutzen der Stadt, mit neuen Geldauflagen beschweret.

9.) Habe er seine Mitbürger wie leibeigene Unterthanen behandelt.

10.) Hätten die Mitglieder des Stadtraths, mit ihren Familien und Anverwandten, die fürs Schaafvieh bestimmte gemeine Weide fast ausschließlich benutzt, den Bürgern allen erdenklichen Schaden gethan, und ihre Schaafe auf den Gütern der Bürger geweidet, die Kinder derselben dabey bis zur Lebensgefahr geschlagen, die Mißhandelten aber

aber noch überdies mit Geldstrafen, und ihre Eltern, mit Gefängnißstrafen, beleget.

11.) Habe der Stadtrath den zu dieser Zeit üblichen sogenannten Hülfsgulden von der Bürgerschaft mit grausamer Strenge eingetrieben, gegen seine Mitglieder und die Kinder derselben, bey dieser Eintreibung aber große Nachsicht bewiesen; und endlich

12.) habe er bey der Eröffnung der Stadtthore, bisher große Partheylichkeit bewiesen, dem einen Burger sie verweigert, dem andern aber sie nicht allein gestattet, sondern auch wohl gar die Schlüssel zu denselben, den Anverwandten seiner Mitglieder und ihren Weibern gegeben.

Auf die Anzeige dieser Beschwerden erkannte das Reichs-Kammergericht, am 30ten May 1651, eine Citation, und befahl dabey dem Stadtrathe, sich genau dem erwähnten ältern Vertrage vom Jahre 1614 gemäs zu betragen, keine neue Auflagen ohne Wissen und Einwilligung sowohl der ganzen Bürgerschaft, als des gesammten Stadtraths, zu machen, bey der Erhebung der Abgaben, gegen seine eigenen Mitglieder eben so wenig, als gegen andere Bediente

und

und Einwohner der Stadt, eine besondere Nachsicht zu beweisen, sondern nach der Bestimmung derselben, einen jeden, nach der Größe der Güter beytragen zu lassen, sodann auch der Bürgerschaft, über die seit so vielen Jahren erhobenen Gelder schriftliche Rechnungen vorlegen zu lassen.

Zur Befolgung des kammergerichtlichen Befehls, legte jetzt der Stadtrath den Elfern verschiedene Rechnungen vor, und versprach, die baldige Vorlegung der übrigen, noch rückständigen.

## §. 62.

Im folgenden Jahre 1652, erfrechten sich einige Bösewichter, Feuer in der Stadt anzulegen, erreichten auch so weit ihren Zweck, daß einige Gebäude vom Brande beschädiget wurden. Die Mordbrenner wurden aber bald nach der Löschung des Feuers, entdeckt und verhaftet. Dieser Vorgang erhellet zwar aus einem von den Wetzlarischen Gerichtsschöffen, an den damaligen Hessischen Untervogt, Johann Burgk, am 29sten October dieses Jahres erlassenen Schreiben, worinnen derselbe ersucht wird, sich bey dem gegen diese Verbrecher verhängten peinlichen Gerichte, entweder in Person einzufinden, oder einem

1652.

nem der Gerichtsschöffen die Vertretung seiner Stelle zu übertragen *).

Ich habe aber keine weitere Nachricht finden können, ob oder wie diese Verbrecher bestrafet wurden?

## §. 63.

In der That ist es zu bewundern, und man kann es nur theils aus dem rühmlichen Fleiße und der Betriebsamkeit der Wetzlarischen Bürger, theils aus der ungemeinen Fruchtbarkeit des zur Stadt gehörigen Gebietes vvv), erklären, wenn uns die Geschichte belehrt, daß die Stadt nur sechs Jahre nach dem Westphälischen Frieden, im Jahre 1654, sich schon

1654.

*) Siehe dieses Schreiben, in der Deduktion des fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt, in der Reichsstadt Wetzlar zustehenden Gerechtsame, in den Beylagen, unter Num. 23.

vvv) Chelius im 39sten §. führt als eine Mitursache der Zunahme des Wohlstandes der Stadt den häufigen Anbau des Tabacks in ihrem Gebiete an. Dermalen wird entweder sehr wenig, oder gar kein Taback mehr im Gebiete der Stadt gebauet. Der vortheilhaftere Bau der Kartoffeln und des Klees, haben ihn ganz verdrängt. Den Wetzlarischen Bürgern aber gibt schon Winkelmann in der Beschreibung des Hessenlandes, Seite 181, das schöne Zeugniß; „daß „sie sehr nahrhafte und arbeitsame Leute „wären."

schon wieder zu einem solchen Grade des Wohlstandes emporgeschwungen hatte, daß der Stadtrath nicht allein sich im Stande sah, an der großen Stiftskirche, welche durch die dreyßig Jahre lang gedauerten Kriegsunruhen äußerst baufällig geworden war, eine starke, sehr kostspielige Ausbesserung vorzunehmen, die ganze Kirche nemlich, sowohl das Schiff, als das Chor, mit einem ganz neuen Dache, und beyde mit neuen Fenstern, im folgenden Jahre 1655 auch, die Kirche mit einer neuen Orgel www) zu versehen, und sogar! diesen ganzen, beträchtlichen Aufwand, gröstentheils aus den eigenen Einkünften und Mitteln der Stadt, zu bestreiten xxx), indem der zu diesem Zwecke eigentlich bestimmte, sogenannte Bauhof des zur Kirche gehörigen Stiftes so unvermögend war, daß er dazu nicht mehr, als die unbeträchtliche Summe

www) Chelius im dritten §. seiner Beschreibung meldet, daß diese neue Orgel mehr als tausend Gulden gekostet habe.

xxx) Chelius, im 6sten §. seiner Chronik, nennt Philipp Ritter, und Anton Kupferschmidt, als die beyden Mitglieder des Stadtraths, oder die Bauherrn, unter deren Leitung und Aufsicht diese Ausbesserung der Stiftskirche geschah.

me von ungefehr hundert Reichsthalern beytragen konnte; sondern daß auch der Stadtrath, entweder schon im Jahre 1654, oder doch nur wenige Jahre später, bereits die Mittel hatte, einen nicht unbeträchtlichen Theil der Schulden, in welche sich die Stadt, durch die bisher gemeldeten, mannigfaltigen Unfälle gestürzt sah, wieder abzutragen.

## §. 64.

Da die Französisch-reformirte oder Niederländische Gemeine, welche, wie wir schon oben bemerkten, seit der ersten Zeit des dreyßigjährigen Krieges, ihren Gottesdienst in dem der Stadt Wetzlar nahe gelegenen Dorfe Nieder-Girmes gehalten hatte, um diese Zeit, beym Stadtrathe dringend nachsuchte, ihr den Gottesdienst in der Stadt wieder zu gestatten, so sah sich derselbe, besonders durch die beym damaligen Zusammentritte der Reichsdeputation zu Frankfurth, für diese Gemeine eingelegte Verwendung, zwar bewogen, ihr das Chor der Barfüßer-Klosterkirche zum Gottesdienste wieder einzuräumen, zugleich aber auch ihr unterm 29sten Hornung 1660, über die Ausübung ihres Gottesdienstes, eine besondere, verschiedene Bedingungen enthaltende Erlaubniß zu ertheilen.

1660.

Nach

Nach der ersten dieser Bedingungen soll der Gottesdienst dieser Gemeine nur auf die Französische Sprache eingeschränkt seyn.

Nach der zweyten soll die Gemeine bey einer Pfarrer- und Schulmeister-Wahl, dem Stadtrathe die gewählten Personen anzeigen, und seine Genehmigung erwarten.

Nach der dritten sollen Pfarrer und Schulmeister der Gemeine dem Stadtrathe vor dem Antritte ihres Amtes den Eid der Treue ablegen.

Nach der vierten aber behält sich der Stadtrath vor, diese Vergünstigung nicht allein zu vermehren und zu vermindern, sondern auch dieselbe, den Umständen nach, zu verändern und völlig aufzuheben yyy).

## §. 65.

Im folgenden Jahre 1661, nahm der Land- 1661. graf Ludwig der Sechste von Hessen-Darmstadt



yyy) Siehe diese Erlaubniß in des Kammergerichts-Beysitzers von Ludolf Siciliment. ad Histor. Civitat. imperial. Wetzflariens. in den Zusätzen zur Note M, zum 9ten und 10ten §. der Cheliusischen Beschreibung, S. 444.

stadt zzz), von den beyden Bürgermeistern der Stadt, in der im Jahre 1536 verglichenen Gestalt, die Huldigung wegen der Erbvogtey des Schlosses Kalsmunt und der Schutzgerechtigkeit, in eigener Person ein, und ertheilte dagegen der Stadt einen neuen Schutzbrief.

Der Hessische Untervogt, welcher sich zur Zeit dieser Huldigung im Wetzlarischen Schöffengerichte befand, war, nach des oftgenannten Stadtsyndici Chelius Berichte *), Philipp Junker, und der erzbischöflich-Trierische Probstey-Schultheis in demselben war, Johannes Klink.

Noch in eben dem Jahre leistete auch die Stadt Kayser Leopold dem Ersten, und dem dazu abgeordneten kaiserlichen Commissario, dem Grafen, Johann Friederich von Hohenlohe, die feyerliche Huldigung α.).

---

zzz) Des Landgrafen Georg des Zweyten Sohn und des von uns oben erwähnten Landgrafen, Ludwig des Getreuen, Enkel.

*) In seiner Beschreibung der Stadt, im 24sten §.

α.) Chelius im 12ten §. seiner Beschreibung, nennt Johannes Büßer, und Caspar Schuler, als zur Zeit dieser Huldigung, regierende Bürgermeister der Stadt.

Graf Johann Friederich von Hohenlohe war, zu diesem Zwecke, nach des Chelius Bemerkung, vom Kaiser, mit diesem Auftrage an alle übrige Reichsstädte geschickt.

## §. 66.

In dieser Zeit, und noch im Jahre 1664, lebte 1664. der bisher einzige Geschichtschreiber der Stadt Wetzlar, der Syndicus und Stadtschreiber derselben, Johann Philipp Chelius, dessen magere und geschmacklose, aber einzige Chronik oder sogenannte Beschreibung der Stadt, wir schon sehr oft anzuführen Gelegenheit genommen haben. Wir glauben daher, daß es hier der Ort ist, wo wir bemerken müssen; daß dieser Geschichtschreiber verschiedener, zum Theile ganz eigener Sitten, erwähnt, welche, seinem Berichte nach, zu seiner Zeit, noch in der Stadt üblich waren.

Dahin gehört z. B. eine sonderbare Sitte, welche er das Pfingstgras nennt.

Er meldet von dieser Sitte β.): Am Pfingstsonntage, nach der Mittagskirche, werde der Wetzlarische Stadtrath, mit den sämmtlichen Dienern der Stadt, geist- und weltlichen, höhern und geringern Standes, durch einen Diener des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes, in einem öffentlichen Aufzuge, aus der Stiftskirche, ins Pfingstgras, oder

β.) In seiner kurzen Beschreibung der Stadt Wetzlar, im 18ten §.

oder nach der im Hofe der sogenannten Dechaney, d. i. der Wohnung des Dechants, befindlichen, zu diesem Zwecke mit Riedgras umstreuten, großen Linde, zu den daselbst versammelten Mitgliedern des Collegiat-Stiftes geführt. Hier verehre der Stadtrath den Stifts-Geistlichen sechs Flaschen Wein, werde darauf von diesen, während einer angestimmten Musik, mit kalten Speisen und Wein bewirthet, nehme dabey zu den beyden Seiten des Dechants, auf den an der Mauer befindlichen steinernen, mit Tapeten gezierten Bänken seinen Platz ein, und pflege sich solchergestalt, nach dem sonderbar frömmelnden Ausdrucke des Erzählers, mit dem Trunke im Herrn lustig zu machen.

Wir glauben nicht mit Unwahrscheinlichkeit vermuthen zu dürfen, daß der Ursprung dieser Sitte in einer sehr alten, in ihrer Art auch sonderbaren Stiftung zu suchen seyn mögte.

Diese Stiftung rührte von einem Scholaster des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes, Rudolf, aus dem adelichen Geschlechte der von Garbenheim her. In der über dieselbe im Jahre 1252 ausgefertigten Urkunde $\gamma$.), erwähnt zuforderst der genannte

---

$\gamma$.) S. diese Urkunde in des Freyherrn von Gudenus Cod. diplomat. im fünften Bande, Seite 16.

Stifter; daß er für die, der damaligen Zeit nach, beträchtliche Geldsumme, von beynahe hundert Mark Silbers, Grundstücke, Zehenten und Renten, gekauft habe.

Aus dem Ertrage dieser Güter soll der Abt und Convent des Bernhardiner Mönch-Klosters Arnsburg in der Wetterau, als Vollzieher der Stiftung, dem zeitigen, zum Gottesdienste in der der heiligen Walpurgis gewidmeten Kapelle angestellten Priester, jährlich 60 Cöllnische Solidos *) zum Unterhalte abreichen.

Da durch diese, und noch einige damit in Verbindung stehende Anordnungen des Stifters, der jährliche Ertrag der Stiftung, bis auf fünf Mark Silbers erschöpft war, so verordnete der Stifter noch: Von diesem Ueberschusse, sollten für zwey Mark Silbers, jährlich Butter, für die Tafel des Arnsburger Abtes und der Mönche, welche aus dieser Abtey nach Wetzlar kämen, zur Schmelzung des Gemüses, der Hülsenfrüchte, und anderer Speisen, eingekauft werden. Für drey Mark Silbers aber, solle jährlich am Pfingstfeste, den alsdann in der Stadt

*) Wahrscheinlich Gulden.

Stadt anwesenden Arnsburger Mönchen, zu ihrer Erholung für die Anstrengungen, welche sie, in der Woche vor diesem Feste, durch die nächtlichen Gebete und das häufige Lesen der Messe, zu leiden hätten, Speise und Trank, abgereicht, und diese Summe zu keinem andern Zwecke verwandt werden.

Dieses in seiner Art sonderbare Vermächtniß gab sehr wahrscheinlich, in der folgenden Zeit, zu der erst erwähnten, eben so sonderbaren, vier Jahrhunderte nach der Stiftungszeit, noch üblichen Sitte, den Anlaß.

Wahrscheinlich hatte man die Rudolphische Stiftung, während der Zeit der Kirchenverbesserung, und nach derselben, da der dem Arnsburger Mönchs-Kloster in der Stadt zuständig gewesene Hof vom Stadtrathe eingezogen und den Mönchen dieses Klosters kein Aufenthalt in der Stadt mehr gestattet wurde, in diese Sitte verwandelt.

Inzwischen bezeugt der Kammergerichts-Beysitzer von Ludolf; daß diese Sitte zu seiner Zeit, also schon im zweyten und dritten Jahrzehende des bald zu Ende eilenden 18ten Jahrhunderts, nicht mehr üblich gewesen sey.

§. 67.

## §. 67.

Einer andern, auch ganz eigenen, zur Zeit des Stadtsyndici Chelius üblichen Sitte, gedenkt derselben, unterm Namen des Pfaffengelages *).

Dieses sogenannte Pfaffengelag soll seinen Ursprung in einem ältern Vergleiche des Stiftes mit dem Wetzlarischen Stadtrathe haben, vermöge dessen das Stift der Erhebung des Zolles, an den beyden, auf Pfingsten und auf St. Gallentag fallenden Jahrmärkten, entsagt ♂.) und sich dagegen bedungen haben soll; daß der Dechant und der Scholaster, oder die von ihnen an ihrer Stelle abgeordneten Canonici, nebst dem Stiftskellner, jährlich zweymal, nemlich am Johannisfeste und am Markusfeste, vom Stadtrathe auf dem Rathhause bewirthet werden sollten.

Diese Sitte hat sich auch noch sehr lange nach der Zeit, in welcher Chelius lebte, erhalten.

Erst in ganz neuer Zeit, gab eine neue Uebereinkunft des Stadtraths mit dem Collegiat-Stifte, von

---

*) Im 19ten §.

♂.) Hierauf scheint auch der vom Chelius gebrauchte Ausdruck — „daß dieses sogenannte Pfaffengelag wegen der freyen Markzeichen gehalten zu werden pflege,“ zu deuten.

von welcher wir in der neuesten Geschichte, zu seiner Zeit, Nachricht geben werden, zur völligen Abschaffung derselben, den Anlaß.

## §. 68.

Noch einer andern, nicht weniger sonderbaren Sitte, welche nach des Stadtsyndici Chelius Berichte, schon zur Zeit dieses Erzählers, in der Stadt üblich war, erwähnt derselbe, unterm Namen, der Bürger-Gerechtigkeit in geistlichen Höfen *).

Von dieser Sitte meldet er: Am Aschermittwoche, pflegten die Bürgeroffiziere, mit der mit Gewehr bewaffneten, jungen Bürgerschafft, mit Trommeln und fliegenden Fahnen, in einige, in dieser Absicht geöffnete, meistens dem Römischen Clerus zuständige Höfe zu ziehen. Bey ihrem Erscheinen, werde ihnen, im Hofe der Wohnung des Dechants, ein Goldgulden, in dem dem Teutschen Orden zuständigen Hofe, ein lebendiges, weißes Huhn, im Hofe des heiligen Geistspitals, und in dem dem Nonnenkloster Altenberg gehörigen Hofe, in jedem, ein geräucherter Schinken gereichet.

Ueber-

*) Im 20sten §.

Ueberdies würden ihnen, von der Judenschaft sowohl, als vom Stadtrathe, aus der Stadt-Rente, Geldgeschenke gemacht, vom letztern ihnen auch eine Ohm Bier gereicht. Es ist allerdings merkwürdig, daß diese, wie es scheint, sehr alte, reichsstädtische Sitte sich noch bis auf unsere und bis auf die neuesten Zeiten, erhalten hat.

Noch vor einigen Jahren ist dieser wenigstens schon vor länger als einem Jahrhunderte üblich gewesene Bürgeraufzug ε.) in der Stadt gehalten und die damit verbundene, alte Gerechtsame sind dabey in Ausübung gebracht worden. Erst seit dieser kurzen Zeit, ist diese alte Sitte, wegen eines unter den Bürgeroffizieren entstandenen, kleinen Zwistes, unterblieben.

§. 69.

---

ε.) Wegen des weißen Huhnes, welches der Amtmann des Teutschen Ordens, mit vielen bunten Bändern geputzt, zu liefern, und welches dabey von einem kleinen Knaben öffentlich zur Schau getragen zu werden pflegt, wird dieser Bürgeraufzug, in der Stadt der Hühnchens- oder nach der Wetzlarischen Volkssprache, der Hünkelchens-Aufzug genannt. In der neuern Zeit, soll den Bürgeroffizieren auch, in jeder Mühle eine Metze, oder nach der Wetzlarischen Volkssprache, eine Meste Weizenmehl, gereichet worden seyn.

## §. 69.

Da wir hier von der Zeit des einzigen Geschicht-schreibers der Stadt, des Stadtsyndici Chelius, zu reden Gelegenheit haben, so wollen wir hier auch bemerken, daß derselbe mehrere Gelehrten nennt *), welche theils zu seiner, theils kurz vor seiner Zeit, überhaupt seit 90 Jahren, in der Stadt geboren worden, nemlich die beyden fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Geheimenräthe, den fürstlich-Hessischen Kanzler, D. Johann Clotz, und dessen Bruder, D. Siegfried Clotz, den Syndicus der Reichsstadt Cölln und Professor auf der dasigen hohen Schule, D. Friederich Wisch, den fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Leibarzt und Professor auf der hohen Schule zu Gießen, D. Johann Tack, und den Dr. Johann Heitzenberger.

Man könnte dieses allzu kurze Verzeichniß dermalen ohne Zweifel beträchtlich vermehren, wenn es unserer Absicht angemessen wäre, die Grenze der Geschichte der Stadt auch bis zu einer Wetzlarischen Gelehrten-Geschichte auszudehnen. Da aber eine solche Ausdehnung die Grenzen unsers Planes einer Geschichte der Stadt überschreitet, so wollen wir

*) Im 29sten §. seiner Chronik.

wir jetzt nur noch die denselben angemessenere Bemerkung hinzufügen; daß der jüngere der hier zuerst genannten Brüder, D. Siegfried Cloß, das noch in der Silvergasse, am Eingange der Güllgasse, an der linken Seite befindliche, drey Stockwerk hohe Eckhaus, gebauet hat.

Den Beweis davon liefert die über der Hausthüre befindliche, in Stein gehauene, lateinische Inschrift.

## §. 70.

In diese Zeit, und zwar ins Jahr 1666, fällt eine beträchtliche Ausbesserung, welche der Wetzlarische Stadtrath an der über die Lahn führenden steinernen Brücke, welche durch die einige Jahre vorher erfolgten Ueberschwemmungen, beschädiget worden war, vornehmen lies.

1666.

Eine an der linken Seite der Brücke, grade über dem mittelsten Bogen derselben, auf einem schwarzen Marmorsteine, angebrachte Inschrift enthält diese Nachricht, und nennt dabey zwey Rathsglieder, nemlich Johannes Büßer, und Johannes Dieterich, als damalige Bauherrn.

Einige Jahre hernach, im Jahre 1670, erlies der Stadtrath eine sogenannte Feuerordnung, welche

welche eine ziemlich vollständige Vorschrift, wie sich die Bürgerschaft beym Ausbruche einer Feuersbrunst zu verhalten habe, enthielt *).

## §. 71.

In eben diese Zeit fällt auch eine wichtige Veränderung, welche sich beym Wetzlarischen Collegiat-Stifte zutrug.

Dieses Stift hatte nemlich bis auf diese Zeit immer seinen besondern Probst.

Von der Zeit des vierzehenten Jahrhunderts an, war auch diese geistliche Würde, gemeiniglich von sehr angesehenen Personen des geistlichen Standes bekleidet worden. Zur Zeit Kaisers Carl des Vierten, im Jahre 1365, z. B. stand der Bischof von Verden, Rudolph von Friedberg ζ.), und

*) Die Anzeige hiervon findet sich in der im Jahre 1730, in der Winklerischen Buchdruckerey, im Drucke erschienenen erneuerten Feuerordnung, bey welcher jene ältere Feuerordnung zum Grunde gelegt ist. Siehe dieselbe in der dem dritten Bande dieses Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer IX.

ζ.) Er führte diesen Namen von seinem Geburtsorte, der Reichsstadt Friedberg, und war der Sohn Johannes Kühles, eines dasigen Burgers und Besitzers eines zum eisernen Hut genannten Hauses.

und im Jahre 1389, Hermann der Sechste, Graf von Henneberg, dem Stifte, als Probst vor η.).

Noch im sechzehenten Jahrhunderte finden wir mehrere aus angesehenen, noch blühenden, Teutschen Häusern, z. B. den Grafen, Johann von Leiningen, Herrn zu Westerburg, im Jahre 1523, den Graf Wolfgang von Solms-Braunfels im Jahre 1524, und den Graf Reinhard von Solms, im Jahre 1552, mit dieser Würde bekleidet ϑ.).

Da aber der im Jahre 1651 erwählte Probst, Johann Richard von Frankenstein *), im Jahre 1670, diese geistliche Würde freywillig niederlegte, so schloß der Erzbischof, Carl Caspar von Trier, aus dem Geschlechte der Grafen von der Leyen, mit dem Capitel des Stiftes eine Uebereinkunft, vermöge deren ein jeweiliger Erzbischof

1651.

1670.

η.) Siehe Johann Winkelmanns Beschreibung des Hessenlandes, im vierten Capitel des zweyten Theils, Seite 176. und 179.

ϑ.) Siehe des Kammergerichts-Beysitzers von Gudenus Cod. diplomat. im fünften Bande, Seite 311. bis 318.

*) Aus dem noch blühenden adelichen Geschlechte dieses Namens.

schof von Trier allezeit Probst des Stiftes seyn sollte. Von dieser Zeit an sind auch die Trierischen Erzbischöfe, in unverruckter Ordnung, Pröbste des Wetzlarischen Stiftes gewesen 1.).

Der Kammergerichts-Beysitzer von Gudenus gibt als die Ursache dieser Vereinigung der Probstey mit der erzbischöflichen Würde an, daß dergleichen Privatmänner, wie die vorhergehenden Pröbste, zu wenig Nachdruck hätten, um die Rechte und die Einkünfte der Probstey, gegen die Eingriffe sowohl des Wetzlarischen Stadtrathes, als anderer, welche sie zu schmälern suchten, zu schützen *).

## §. 72.

Wir wollen der Erzählung dieser wichtigen, das Wetzlarische Collegiat-Stift betroffenen Veränderung, noch ein so viel möglich vollständiges Verzeichniß der sämmtlichen Pröbste, welche seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts, bis auf diese Zeit,

---

1.) Siehe des Freyherrn von Gudenus Cod. diplomat. im fünften Bande, S. 320. und 321.

*) Das Amt eines Probstey-Schultheißen im Wetzlarischen Schöffengerichte wurde zu dieser Zeit von Johann Dreßeler, nach dessen im Jahre 1674 erfolgten Ableben aber, von Johann Heinrich Flender, verwaltet.

Zeit, diese ansehnliche geistliche Würde bey diesem Stifte bekleidet haben, hinzufügen.

Dieses Verzeichniß ist aus mehrern, in des Kammergerichts-Beysitzers von Gudenus Cod. diplomat. befindlichen Urkunden gezogen.

Im Jahre 1167, erscheinet Harmund, oder Artmund.

1214 Conrad.

123- Gerhard.

1242 Burchard.

1258 Magister Arnold aus Holland, zuerst König Richards Protonotarius und hernach dessen Kanzler.

1282 Heinrich von Gymnich.

1308 Hartrad, Dynaste von Merenberg und Gleiberg.

1330 Robin Graf von Sayn.

1359 Rudolph von Friedberg, der Sohn Johannes Rühle's, eines dasigen Burgers und Eigenthümers eines zum eisernen Hut genannten Hauses, Kaisers Carl des Vierten Protonotarius, hernach Fürst und Bischof zu Verden, und kaiserlicher Kanzler.

1389 Hermann Graf von Henneberg, auch Domherr zu Bamberg.

Im Jahre

1415 Peter von Heltberg, nach andern Nachrichten von Heylpurk, auch Domherr zu Eichstädt.

1445 Johann von Eych, der beyden Rechte Doctor.

1446 Peter Knorr.

1483 Georg, päbstlicher Protonotarius.

1485 Ambrosius Peuscher, auch Domherr zu Freysingen.

1494 Johann von Teusbruck.

1512 Johann von Dalheim aus Camberg.

1523 Johann Graf von Leiningen, Herr zu Westerburg und Schauenburg, auch Domherr zu Cölln.

1524 Wolfgang Graf von Solms-Braunfels auch Domherr zu Cölln.

1526 Balthasar von Waltkirch, eigentlich genannt Merkel, der beyden Rechte Doctor, Probst zu Waltkirch und Kaisers Carl des Fünften Hofrath, hernach Fürst und Bischof zu Kostanz, zu Hildesheim, und zu Metz, zugleich auch Reichsvicecanzler.

1551 Tilmann Kreich, Kaiserlicher Secretarius, Cantor zu Sanct Peter in Maynz, Dechant zu Sanct Victor daselbst, und Domherr zu Cölln.

1552

Im Jahre

1552 Reinhard Graf von Solms, Probst des Bartholomäi-Stifts zu Frankfurth am Mayn, auch Domherr zu Maynz, und zu Cölln.

1579 Theodorich von der Horst.

1609 Johann von Warsberg, Domherr, hernach Cantor zu Worms.

1633 Arnold von Senheim, königlich-Schwedischer Amtmann zu Höchst, Hofheim und Hochheim.

1644 Franz Ludwig Faust von Stromberg, Domherr zu Würzburg und zu Worms, und Dechant des Ritterstiftes zu Comburg.

1651 Johann Richard von Frankenstein, Domherr zu Bamberg und zu Würzburg *).

## §. 73.

Wir müssen hier Gelegenheit nehmen, noch eines

 an-

*) Dieser letzte vom Stifte gewählte Stiftsprobst, Johann Richard Freyherr von und zu Frankenstein, stellte mit dem damaligen Stiftsdechante, Johann Servaz Dieterich, unterm 11ten August 1655, noch den Lehenbrief über die Gemarkung des Dorfes Büblingshausen aus, der sich in der dem dritten Bande dieses Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer VIII. findet.

andern sich zu dieser Zeit zugetragenen Ereignisses zu gedenken.

1673. Unter der in die Jahre 1673 bis 1680 fallenden Amtsführung des Dechants am Wetzlarischen Collegiatstifte, Otto Reinhold von Andrimont, wagte es ein wohlgekleideter Fremder, Namens Eichmann, sich in diebischer Absicht, in die Stiftskirche einsperren zu lassen, wurde aber vom catholischen Kirchendiener auf der That des Diebstahls ertappt, von einigen zum Stifte gehörigen Bedienten, aus der vermeynten Freystätte, der Wohnung der Franziskaner-Mönche, die damals das Kloster zwar noch nicht wieder, aber ein Privathaus bewohnten, geholt, sodann vom Stadtrathe verhaftet, und ein peinlicher Prozeß über ihn verhängt.

## §. 74.

Nicht lange nach jener, das Wetzlarische Collegiat-Stift betroffenen Veränderung, im Jahre 1672. 1672, drohte der Gegend, in welcher die Stadt Wetzlar liegt, das unangenehme Schicksal, die Schaubühne der um diese Zeit, zwischen dem großen Kurfürsten, Friedkrich Wilhelm von Brandenburg und der Krone Frankreich, ausgebrochenen Kriegsunruhen zu werden.

Im

Im December dieses Jahres zog sich das aus Kaiserlichen, Brandenburgischen und Lothringischen Hülfsvölkern bestehende Heer, aus dem Hessen-Darmstädtischen Amte Lichtenberg, über den Mayn, nach der Gegend dieser Stadt *).

Schon waren die beyden, einander entgegenziehenden Heere bis an die Lahn vorgedrungen, und einige einzelne Französische Heerhaufen auf den Vortrab des Brandenburgischen Heeres gestoßen a).

Bey dieser Annäherung des Kriegsschauplatzes litt die Stadt einige Durchmärsche, besonders der Brandenburgischen Kriegsvölker b).

Gegen

---

*) Siehe hier die vom Mag. Johann Daniel Mink, Pfarrer zu Großen-Biberau, hernach Metropolitan zu Gerau, aus den Kirchenbüchern und andern glaubwürdigen Nachrichten zusammen getragene Erzählung, in Johann Friedrich Conrad Retters Hessischen Nachrichten, in der zweyten Sammlung, Seite 131. Der Pfarrer fügt seiner Erzählung die Bemerkung bey: Diese Kriegsvölker hätten Hülfsvölker seyn sollen, hätten aber wie Türken gehauset. Man muß diese Bemerkung Seiner Ehrwürden verzeihen. Der Pfarrer hatte nie Türkische Kriegsvölker beherbergt.

a) Siehe das Theatrum Europaeum, im elften Theile, Seite 27. und 28.

b) Eine uns vorliegende handschriftliche Nachricht rühmt, daß diese Krieger den protestantischen Gottesdienst in

Gegen den Ausgang des Jahres 1672, am 10ten December, zog auch das vereinigte kaiserliche und Kur-Brandenburgische Kriegsheer, ungefehr 40000 Mann stark, durch die Stadt. Der Durchzug dieses Heeres währte zwey ganze Tage, und eine uns handschriftlich vorliegende, von der eben berührten aber verschiedene Nachricht meldet; daß die Bagagewägen gröstentheils zur Nachtzeit durch die Stadt gegangen seyen, und daß das Hauptquartier des Kurfürsten von Brandenburg sowohl, als des kaiserlichen Heerführers, des berühmten Fürsten, Raimund von Montecuculi, und des Herzogs, Carl Leopold von Lothringen, sich zwey Tage und drey Nächte in der Stadt befunden und derselben große Kosten verursacht habe.

Da

---

in der Stadt zahlreich besucht und der Gemeine das gute Beyspiel der Erbauung gegeben hätten.

Wir verdanken die Mittheilung dieser handschriftlichen Nachricht, so wie mancher andern, in unserer Wetzlarischen Geschichte enthaltenen Nachricht, einem sehr alten, jetzt abgelebten, Wetzlarischen Burger, welcher sich in der Geschichte der Stadt und in den Gerechtsamen derselben, so gründliche und ausgebreitete Kenntnisse erworben hatte, daß sie bey einem Ungelehrten, wie er seiner Erziehung und seinem Stande nach war, nur äußerst selten angetroffen werden dürften.

Da sich das vereinigte Teutsche Kriegsheer nach diesem Durchzuge nach Westphalen wandte, so entfernte sich die Schaubühne des Krieges zwar jetzt glücklicher Weise wieder von der Stadt und ihrer Nachbarschaft.

Im folgenden Jahre 1673 aber näherte sich ihr der Schauplatz des Krieges schon wieder, und zwar so sehr, daß das feindliche, dreyßig tausend Mann starke, königlich-Französische Kriegsheer, unter dem Oberbefehle des berühmten Marschalles von Türenne, am 2ten Julius dieses Jahrs, die ganze um die Stadt liegende Gegend überzog, und das Hauptquartier des eben genannten feindlichen Heerführers fünftehalb Wochen lang theils in der Stadt, theils in der Nachbarschaft derselben, blieb.

Da sich das Französische Kriegsheer, nach der am 12ten November dieses Jahres, durch den eben genannten kaiserlichen Heerführer, Fürsten von Monteculi, bewirkten Eroberung der Kur-Cöllnischen Festung Bonn, wieder über den Rhein zurückzog, so wurde die Gegend um die Stadt von den kaiserlichen Kriegsvölkern wieder besetzt, und der kaiserliche General-Wachtmeister, Graf Carl von Portia, nahm, beym herannahenden Winter, in derselben, sein Winterquartier. Die Stadt muste

dabey nicht allein den zu diesem Heere gehörigen, ungefehr hundert Mann starken Generalstab, sondern auch zwey Compagnien kaiserlicher Fußvölker, bis zum nächsten Frühlinge verpflegen.

Der Stadtrath berechnete den zu diesem Zwecke gemachten Aufwand zu 18000 Rheinischen Gulden.

Da auch im folgenden Jahre, 1674, der Krieg von den kriegführenden Mächten noch mit neuem Eifer und mit verdoppelter Anstrengung fortgesetzt wurde, so fühlte die Stadt sowohl, als ihre Nachbarschaft, auch in diesem Jahre noch, die harten Beschwerden desselben.

Bey der Annäherung des Winters, nahm besonders die herzoglich-Lüneburg-Zellische Artillerie, mit dem zu ihr gehörigen Fuhrwesen, ihr Winterquartier in der Stadt, und blieb sechs Monate lang in derselben stehen.

Die zuletzt angeführte, uns mitgetheilte, handschriftliche Nachricht meldet c):

„Jeder

---

c) Die hier zuletzt erwähnte handschriftliche Nachricht, aus welcher wir alle die eben gemeldeten Geschichts-Umstände entlehnen, hat einen gleichzeitigen Augenzeugen, den nachherigen Wetzlarischen Rathsschöff, Johannes Pausch, zum Verfasser.

Wir verdanken die Mittheilung derselben einem hier pri-

„Jeder Burger habe, diese sechs Monate über, mo-
„natlich von hundert Gulden Schatzung, zwanzig
„Albus, zur Verpflegung dieser Kriegsvölker, ent-
„richten müssen.“

## §. 75.

Im folgenden Jahre 1675, fand sich der Wetzla- 1675.
rische Stadtrath bewogen, eine kleine Anzahl von
Franziskaner-Mönchen k) wieder in die Stadt auf-
zunehmen und ihnen einen Theil des ehemaligen Bar-
füßer-Klosters, denjenigen nemlich, welcher nicht
zur Wohnung des Lutherischen Stadtpfarrers und
der Lutherischen Schullehrer nöthig war, nebst der
Klosterkirche, wieder einzuräumen. Ich habe zwar
keine völlig zuverlässige, d. i. beurkundete Spur
von den Bewegungsgründen dieses frey-
willigen Entschlusses auffinden können. Ich
finde aber die Bemerkung: „Die Mönche hätten dem
Stadtrathe versprochen, ein kaiserliches Protecto-
rium,

privatisirenden Gelehrten, und werden in der folgen-
den Zeit noch mehrere, die Stadt betreffende Ge-
schichtsumstände, aus derselben anführen.

k) Aus einem spätern Berichte, dessen wir an seinem
Orte gedenken werden, ist es wahrscheinlich, daß diese
Zahl aus vier Priestern, und einer gleichen Zahl
von Brüdern, bestanden habe.

rium, und darinnen die kaiserliche Zusage, daß die Stadt von den Winterquartieren befreyet bleiben solle, auszuwirken, dieses Versprechen auch erfüllt, und dem Stadtrathe das kaiserliche Protectorium überliefert.

Zur Erfüllung seines dagegen gethanen Versprechens, habe der Stadtrath den Mönchen, die vom ehemaligen Barfüßer-Kloster nur noch vorhanden gewesenen Mauern und Trümmer, durch eine besondere schriftliche Urkunde abgetreten.

Auf diese alten Mauern hätten die Mönche hernach ein neues Kloster und eine neue Kirche gebauet.

Dem von den Mönchen einige Jahre hernach, im Jahre 1678 gemachten Versuche, um den zum Kloster gehörigen Kirchhof eine Mauer zu ziehen, aber, habe sich der Stadtrath nicht allein widersetzt, und den Kirchhof mit Zimmerholz belegen lassen, sondern auch in diesem Versuche der Mönche, einen Grund zur gänzlichen Aufhebung des mit ihnen geschlossenen Vertrages, und zur abermaligen Einziehung des Klosters, zu finden geglaubt."

1678.

Wenn man einen Blick auf die gleichzeitige Geschichte unsers Vaterlandes wirft, so erhält diese

ganze

ganze Erzählung schon einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit *).

Die Teutschen Heere am Oberrhein, theils unter der Führung des großen Kurfürsten, Friederich Wilhelm von Brandenburg, theils unter der Führung des Herzogs Carl Leopold von Lothringen, waren gegen das Ende des Jahres 1674 von dem berühmten Französischen Heerführer, dem Marschalle von Türenne, im Elsaß geschlagen, und zu Anfange des Jahres 1675 genöthiget, sich über den Rhein zurück zu ziehen λ.). Man fürchtete wahrscheinlich, daß diese Niederlagen die Teutschen Heerführer bewegen würden, den durch den Winterfeldzug sehr entkräfteten Teutschen Heeren

1674.

1675.

---

*) Wir dürfen aber, dieser Wahrscheinlichkeit ungeachtet, hier doch nicht verschweigen, daß die eben berührte, vom Rathsschöffen, Johannes Pausch, verfaßte handschriftliche Nachricht meldet: Die Aufnahme der Mönche sey auf Begehren kaiserlicher Majestät, und die Abtretung des Klosters an dieselben, im Beyseyn des kaiserlichen Commissarii Gabans, geschehen.

λ.) Siehe Struv. Corp. hist. germ. §. 30. Seite 3087. oder eigentlich 1287., auch Pufendorf de reb. gest. Frid. Guil. Lib. 13. §. 1. et 2.; und Francisci Wagneri Historia Leopoldi magni Caesaris Augusti, Lib. 5. pag. 308.

ren eine Erholung zu verschaffen, und sie in den Gegenden disseits des Rheins, und besonders im Oberrheinischen Kreise und in der fruchtbaren Wetterau, die Winterquartiere beziehen zu lassen.

Wirklich dehnte auch der Kurfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg die Winterquartiere seines Heeres bis in Franken aus u).

Von diesen Winterquartieren wünschte der Wetzlarische Stadtrath sich und seine Bürgerschaft befreyet zu sehen.

Dem Geiste dieser Zeit war es noch eigen, daß Bettelmönche sich von einem so wesentlichen Einflusse in die Leitung der politischen und sogar! der kriegerischen Unternehmungen fühlten, daß sie dem Stadtrathe dieses Versprechen thun, und daß sie es erfüllen konnten.

Neben diesem Aufschlusse aus unserer vaterländischen Geschichte, findet sich aber auch noch ein merkwürdiger diplomatischer Beweis, der über den eben gemeldeten Vorfall, Licht zu verbreiten scheinet.

Kaiser Leopold der Erste ertheilte nemlich unserer Reichsstadt Wetzlar, unterm 5ten November 1677. 1677, einen besondern kaiserlichen Schutzbrief.

Durch

u) Siehe Struv am angeführten Orte, Seite 1365.

Durch denselben ertheilte er der Stadt die kaiserliche Versicherung; daß Er, aus sonderbaren bewegenden Ursachen, wie die Urkunde sagt, die Reichsstadt Wetzlar, mit allen ihren Einwohnern, An- und Zugehörungen, nach dem Ausdrucke der Urkunde, bey den derzeitigen Kriegsunruhen, in seinen besondern Schutz genommen, und sie dabey von aller Einquartirung und andern damit verbundenen Kriegsbeschwerden, sowohl in Ansehung seiner, der kaiserlichen Heere, als der Heere seiner Bundesgenossen, gänzlich ausgenommen und befreyet habe, und befahl den Reichsständen und vorzüglich den Quartierungs-Commissarien und Quartiermeistern, der Stadt diesen kaiserlichen Schutz angedeihen zu lassen, und sie, Kraft desselben, nicht allein mit allen Einquartirungen, Besatzungen und Plünderungen, sondern auch mit allen Gelderpressungen, zu verschonen, ihren Einwohnern auch kein Vieh, keine Pferde oder Wagen, kein Getreide, Wein, Bier oder andere Lebensmittel, weder mit, noch ohne Gewalt, wegzunehmen, und ihnen auf keine Art Schaden zuzufügen.

Der Stadtrath lies diesen kaiserlichen Schutzbrief besonders drucken, und die Abdrücke an die Stadtthore

thore sowohl, als an alle öffentliche Plätze anheften *).

Höchstwahrscheinlich wurde dieser kaiserliche Schutzbrief, besonders durch die dringenden Beschwerden der Stadt, über die Beeinträchtigungen veranlasset, welche sie von den in ihrer Nachbarschaft befindlichen Teutschen Kriegsvölkern, erlitt.

Vorzüglich scheinen die Ereignisse, welche wir jetzt erzählen wollen, dazu mitgewirkt zu haben.

Aus der schon mehr berührten handschriftlichen, vom Wetzlarischen Rathsschöffen, Johannes Pausch, verfaßten Nachricht, erhellet, daß man, des durch die Franziskaner-Mönche, beym Kaiser Leopold, für die Stadt ausgewirkten Protectorii ungeachtet, im Winter 1676, wieder gesucht habe, dieselbe mit Winterquartieren zu belegen.

Diese Nachricht meldet nemlich: „die Stadt habe „sich fest auf das eben erwähnte kaiserliche Protecto-„rium verlassen, und in dieser Zuversicht keine „Braunschweig-Lüneburgische Kriegs-„völ-

*) Da dieser merkwürdige kaiserliche Schutzbrief sich zwar einzeln, aber noch in keiner Sammlung ähnlicher Urkunden gedruckt findet, so haben wir ihn der Urkunden-Sammlung, welche wir mit dem dritten Bande dieses Werkes liefern werden, unter Ziffer X. beygefügt.

„völker in das Winterquartier nehmen wollen, „ungeachtet sie mit nicht mehr, als mit einer ein- „zigen, nur 40 Mann starken Compagnie Fußvolk, „habe belegt werden sollen.

„Den Winter über sey auch die Stadt mit der „Einquartirung verschont geblieben."

1677. „Im Frühlinge 1677 aber, gegen Ostern, hät- „ten die Lüneburgischen Kriegsvölker die „Abschlagung des Winterquartiers an der Stadt „geahndet, und zur Rache, die zu dieser Zeit im „Felde arbeitenden Männer und Knaben gefan- „gen nach Friedberg geführt. Zugleich hät- „ten sie Winterquartiergelder verlangt, und seyen zur „Eintreibung derselben, vierzehen Tage lang, im- „mer um die Stadt herum geritten. Endlich hät- „ten sie, am Palmsonntage, den 19ten März, „Abends gegen elf Uhr, am sogenannten Neustädter „Haingraben, am Ausflusse des Dillstromes in die „Lahn, einen Versuch gemacht, mit einer starken „Compagnie Dragoner, die Stadt zu über- „fallen.

„Die ausgestellten Bürgerwachen seyen aber auf „ihrer Hut gewesen, und da sie auf ihr Anrufen von „den Lüneburgischen Dragonern keine Antwort er- „halten hätten, statt derselben aber, von diesen die

„Trom-

„Trommel gerührt worden wäre, so sey es zwischen
„diesen Reitern und den Bürgern, zum Handge-
„menge gekommen.

„In demselben seyen die Bürger, Otto Deis,
„ein 27jähriger Mann, und Johann Kromann,
„ein 42jähriger Mann, auf der Stelle erschos-
„sen, von den Lüneburgischen Dragonern aber,
„bey der Gegenwehr der Bürger, auch zwey ver-
„wundet worden. Nur einer derselben aber, sey
„an seinen Wunden gestorben.

„Die Stadt habe dieses traurigen Vorfalls un-
„geachtet, noch 1000 Reichsthaler, für Winter-
„quartiergelder bezahlen müssen."

„Bey der Annäherung des Winters, im Spät-
1677. jahre 1677, sey die Stadt abermals mit einem har-
ten Winterquartier belegt worden."

„Die bischöflich-Münsterischen Kriegs-
völker insonderheit hätten das der Stadt ertheilte
kaiserliche Protectorium mit geringer Achtung be-
handelt."

„Von dem vom General, Freyherrn von We-
del, befehligten bischöflichen Leibregimente zu Fuß *)
seyen

*) Aus unserer vaterländischen Geschichte wissen wir,
daß zu dieser Zeit der kriegerische Bischof von Mün-
ster,

seyen anfänglich vier Compagnien, unter dem Befehle des Oberstlieutenants Lammsdorf, in die Stadt gelegt worden.“

„Zwey dieser Compagnien seyen zwar nach einiger Zeit, nicht lange darauf auch die dritte Compagnie, wieder aus der Stadt abgezogen.“

„Die vierte aber, mit dem genannten Staabsoffizier, sey bis in den Maymonat in der Stadt geblieben. Die Verpflegung der Kriegsvölker habe der Stadt so schwere Kosten verursacht, daß die bürgerliche Schatzung von 100 Gulden monatlich 35 Albus betragen habe.“

## §. 76.

Auch im folgenden Jahre 1678 war das vorhin erwähnte kaiserliche Protectorium, für die Stadt entweder von keinem, oder doch nur von sehr geringem Nutzen. 1678.

Die eben angeführte handschriftliche Nachricht meldet nemlich:

Die

---

ster, Bernhard von Galen, noch am Leben war.

Siehe Jacobi Wilhelmi Imhofii Notitia Procerum S. Rom. Imp. Germ. im 3ten Buche, im 20sten Capitel, Seite 186.

Die Stadt sey bey dem in diesem Jahre heran-nahenden Winter mit einem sehr harten Winter-quartiere belegt gewesen. Anfänglich habe sie den her-zoglich-Lüneburgischen Oberstlieutenant Dom-peer, mit einer Compagnie Fußvolk, einnehmen müssen. Da sie sich aber gegen diese Einquartirung mit ihrem kaiserlichen Protectorio zu schützen gesucht, und zu diesem Zwecke Kur-Trierische Schutz-Soldaten (Salvegarden) eingenommen habe, so habe sie dadurch die Heerführer der Lüneburgischen Kriegsvölker aufgebracht, und dieselben veranlaßt, daß der Oberstlieutenant Dompeer mit seiner Com-pagnie aus der Stadt gezogen, dagegen aber der Obristlieutenant Sauerbrey mit zwey starken Com-pagnien Fußvolk in dieselbe gelegt worden sey. Die-ser Tausch habe der Stadt sehr zum Nachtheile ge-reicht, und ihr vorzüglich durch die Länge dieses Win-terquartiers, welches vom Herbste 1678 bis in den 1679. Maymonat 1679 in der Stadt geblieben sey, große Kosten und Schulden zugezogen.

Schon gleich im Anfange des eben gemeldeten Jahres 1679 waren indessen die politischen Aussich-ten wieder so heiter geworden, daß man dem her-nach, am 5ten Hornung dieses Jahres, mit der Krone Frankreich wirklich zu Stande gekommenen Nim-

Nimweger Frieden, darum schon mit Wahrscheinlichkeit entgegen sah, weil die Franzosen, nach ihrem schon damals befolgten Grundsatze, sich durch besondere Frieden, mit einzelnen feindlichen Staaten, einen allgemeinen Frieden, allezeit mit großen Vortheilen zu verschaffen, schon im vorhergehenden Jahre 1678, zuerst mit den Holländischen Generalstaaten, und bald darauf auch mit der Krone Spanien, Friede schlossen.

## §. 77.

Eine noch im Jahre 1678 unter der Wetzlarischen Bürgerschaft ausgebrochene Gährung schien zwar der Stadt mit abermaligen innerlichen Unruhen zu drohen. 1678.

Der Stadtrath fand aber durch ein zweckmäßiges Benehmen Mittel, dem Ausbruche derselben vorzubeugen. Vorzüglich bediente sich derselbe zu diesem Zwecke des Einflusses des zu dieser Zeit noch lebenden Stadtschreibers, Johann Philipp Chelius, der bey der Bürgerschaft in vorzüglichem Ansehen gestanden zu haben scheinet. Da das hauptsächlichste Verlangen der Bürgerschaft die Mittheilung der vorhandenen Statute der Stadt betraf, so muste Chelius im September dieses Jahres, die beyden Bücher,

 welche

welche die Wetzlarischen Statute enthielten, das sogenannte große und das kleine Statutenbuch, den Deputirten der Bürgerschaft vorlegen. Das leztere war, nach dem Berichte eines dieser Deputirten, in Quart-Format, in Pergament gebunden, und auf dem Deckel mit einem flammenden Herzen gezieret.

Auf diese Art kamen die Wetzlarischen Statutenbücher, aus welchen der Stadtrath, aus uns unbekannten Gründen, ein tiefes Geheimniß gemacht hatte, zum erstenmale zum Vorscheine, und zur Kenntniß der Bürgerschaft.

Da auch den bürgerlichen Deputirten nicht allein die Einsicht derselben gestattet, sondern auch erlaubt war, Abschriften von den darinnen befindlichen Statuten zu nehmen, so wurde der Inhalt dieser Statute der Wetzlarischen Bürgerschaft jezt näher bekannt. Wir sind auch daher gegenwärtig im Stande, unsern Lesern einen uns mitgetheilten vollständigen Auszug aus diesen Wetzlarischen Statutenbüchern zu liefern, und dabey den Inhalt eines beträchtlichen Theils derselben anzuzeigen *).

§. 78.

*) Wir werden diesen merkwürdigen Auszug aus den Wetzlarischen Statutenbüchern des sechzehenten und des

## §. 78.

Nach dem am 24sten April 1678 erfolgten Able- 1678. ben des vorhin im 65sten §. erwähnten Landgrafen, Ludwig des Sechsten von Hessen-Darmstadt, folgte ihm zwar sein in erster Ehe erzeugter, ältester, damals erst 20jähriger Sohn, unter Namen, Ludwig des Siebenten, in der Regierung seines Landes.

Die Regierung des jungen Fürsten dauerte aber nicht länger als vier Monate. Denn der Tag, an welchem er zu Gotha sein Beylager mit einer Tochter des Herzogs Moritz von Sachsen-Zeitz, Erdmuth Dorothee, zu vollziehen im Begriffe war, der 31ste August 1678 war sein Sterbetag. Er starb auf dem herzoglichen Residenzschlosse Friedenstein, an der Ruhr *).

Die Regierung der Hessen-Darmstädtischen Lande fiel jetzt, nach dem unvermutheten Ableben des jun-

---

des siebenzehenten Jahrhunderts, in der Sammlung der Urkunden, welche wir dem nächstfolgenden dritten und letzten Theile dieser Geschichte und Beschreibung der Stadt Wetzlar beyfügen werden, unter Ziffer XI. liefern.

*) Siehe Johann Hübners Genealogische Tabellen, im ersten Theile, in der 211ten Tabelle; und Joh. Adolphi Hartmanni Hist. Hassiac. P. 3. cap. 2. §. 40. pag. 126.

gen Landgrafen Ludwig des Siebenten, auf seinen in des Vaters zweyter Ehe erzeugten jüngern Bruder, Ernst Ludwig.

Da aber dieser Prinz noch im zarten Knabenalter, erst 10 Jahre alt war, so übernahm seine Mutter, des Landgrafen Ludwig des Sechsten hinterbliebene Wittwe, die Landgräfin Elisabethe Dorothee, Herzogs Ernst des Frommen von Sachsen=Gotha Tochter, die Vormundschaft über ihn.

1679. Im folgenden Jahre, am 2ten September 1679, lies diese Vormünderin des unmündigen Landgrafen, durch zwey besondere Abgeordnete v), die Huldigung wegen der Schutzherrschaft, und der Vogtey im Wetzlarischen Schöffengerichte *), wieder in der von uns schon einigemale erwähnten Gestalt, nemlich durch ein Handgelübde der beyden Bürgermeister, des Stadtraths und der Zunftmeister und Vorsteher von elf Zünften, einnehmen, und ertheilte dagegen der Stadt einen neuen Schutzbrief.

Der

---

v) Den Vizecanzler der fürstlichen Regierung zu Gießen, Dr. Johann Peter Melchior, und den Regierungsrath, Dr. Ludwig Adolph Seip.

*) Die fürstlich=Hessen=Darmstädtische Schutzherrschaft pflegte diese Handlung, eine Huldigung, der Stadtrath der Reichsstadt Wetzlar aber, eine Schutzerneuerung zu nennen.

Der Mann, welcher zur Zeit dieser Huldigung das Amt eines fürstlich-Hessischen Vogtes im Schöffengerichte bekleidete, war, nach dem Berichte des über diese Handlung gefertigten Notariat-Instruments ξ.), Johann Ludwig Seip. Er muß aber bald nach diesem Vorgange von diesem Amte abgetreten seyn. Denn schon im folgenden Jahre, 1680, findet sich ein anderer, Johann Balthasar Stahl, mit dieser Würde bekleidet. 1680.

In eben diesem Jahre schickte der Wetzlarische Stadtrath den ersten Stadtsyndicum oder Rathsconsulenten, D. Johann Seip, an den Kur-Trierischen Hof nach Coblenz, und lies durch ihn die Belehnung über die Büblingshäuser Gemarkung, vom damaligen Erzbischofe, Johann Hugo, als nunmeh-

ξ.) Siehe das Notariats-Instrument über diese Huldigung, unter den Beylagen zu des Kammergerichts-Assessors von Ludolf Anmerkungen, Seite 337. bis 356. In diesem Instrumente wird Hans Caspar Nickel, als damaliger älterer, und Peter Ernst Loriseka, als jüngerer Bürgermeister genannt.

Der von der Landgräfin der Stadt, am 11ten November 1679 ertheilte Schutzbrief findet sich, sowohl am eben angeführten Orte, unter Buchstab D. Seite 357., als auch, in Lünigs Reichsarchiv, im 14ten Bande, Seite 642.

mehrigen Probste des Wetzlarischen Kollegiat-Stiftes, fürs Wetzlarische Spital, empfangen.

Nach einer uns mitgetheilten zuverlässigen Nachricht, waren schon in den Jahren 1671 und 1672, zu Coblenz, Conferenzen zwischen einem Abgeordneten der Stadt, und einigen Gliedern der kurfürstlichen Regierung, gehalten worden. Bey des Rathsconsulenten, Dr. Seips Erscheinen zu Coblenz, im schon berührten Jahre 1679 aber, trug der Erzbischof, dem damaligen Trierischen Kanzler, Anton Sohler, und dem Hofrathe, Johann Reinhard Jacobi, die Unterhandlung mit dem Wetzlarischen Abgeordneten auf. Bey dieser Unterhandlung kam ein Vergleich zu Stande, nach welchem der genannte Rathsconsulent, Dr. Seip, im Namen der Stadt, sich zur Erfüllung verschiedener Punkte anheischig machte, unter welchen folgende drey ungefehr die vorzüglichsten waren.

1679.

1.) Der Stadtrath solle die ausgewanderten Bürger wieder aufnehmen, wenn sie erklärten, daß sie nicht vorsätzlich und aus böser Absicht, seinen Befehlen zuwider gehandelt hätten.

2.) Der Stadtrath solle diejenigen, welche dem Wetzlarischen Collegiat-Stifte Zehenten zu geben schuldig seyen, und keine Befreyung von die-

dieser Schuldigkeit beweisen konnten, zur Leistung ihrer Schuldigkeit anhalten; und

3.) Sollten die zu diesem Collegiat-Stifte gehörigen Bedienten, und die, welche in den diesem Stifte zuständigen Häusern wohnten, in personalibus frey bleiben und ihre Nahrung treiben können *).

Wenige Jahre hernach, am 15ten und 16ten Jänner 1682, litt die Stadt durch eine sehr hohe Wasserfluth wieder beträchtlichen Schaden. Die von uns schon angeführte, vom Rathsschöffen, Johannes Pausch verfaßte handschriftliche Nachricht gibt diese Ueberschwemmung doch noch drey Viertel Ellen niedriger an, als die, welche die Stadt vierzig Jahre vorher, im Jahre 1643, betroffen hatte.

1682.

## §. 79.

Um diese Zeit scheint die Bürgerschaft wieder unruhig geworden zu seyn, und besonders wieder auf die

*) Siehe hier besonders, Johann Jacob Mosers Staatsrecht des kurfürstlichen Erzstiftes Trier; Leipzig und Frankfurth 1740; im 6sten Cap. im 23sten §. Seite 95. und in den angehängten Supplementen zu eben diesem Staatsrechte, im Supplemente zum 23sten §. Seite 335. u. folg. Man findet hier das über die Punkte dieses Vergleiches abgefassete Protokoll gedruckt.

die Vorlegung der Rechnungen über die gemeinen Einkünfte der Stadt gedrungen zu haben. Dies be-
1685. währt insonderheit ein am 11ten Julius 1685 ergangenes Rathsdecret; nach welchem die gemeldeten Rechnungen vier von der Bürgerschaft ausgewählten Bürgern, und dem von denselben mitgebrachten gelehrten Beystande, im Rathhause, entweder im Beyseyn des ganzen Stadtraths, oder einiger Rathsdeputirten, vorgelegt und von den Deputirten der Bürgerschaft, zu dem Zwecke durchgangen werden sollten, damit sie den sämmtlichen Zünften, wegen der streitigen Gegenstände, den nöthigen Vortrag machen könnten.

## §. 80.

1687. Zwey Jahre hernach, im Jahre 1687, wurde die erste Lutherische Pfarrstelle durch das Ableben des 17 Jahre vorher, an des Magister Wilhelm Kaul Stelle *) erwählten ersten Lutherischen Pfarrers, Philipp Wisch, erlediget.

Bey

*) Der hier genannte Magister, Wilhelm Kaul, hatte sein Amt, wegen seines hohen, drey und achtzigjährigen Alters, am 17ten October 1670 niedergelegt.

Der Beweis dieser Nachricht findet sich, in der im Jahre

Bey den mit dem Wetzlarischen Collegiat-Stifte über die Wiederbesetzung dieser Pfarrstelle, ausgebrochenen Streitigkeiten, bey welchen das Collegiat-Stift eine Theilnahme an der Vergebung derselben verlangte, wandte sich der Stadtrath an die Schutzherrschaft, die damalige, schon oben erwähnte, verwittwete Landgräfin, Elisabethe Dorothee, und zwar mit so gutem Erfolge, daß das Collegiat-Stift bewogen wurde, durch eine schriftliche Versicherung zu versprechen, es bey den alten Verträgen und dem Herkommen zu lassen o.).

## §. 81.

Noch in eben diesem Jahre 1687, am Jacobstage, also am 25ten Julius, Abends um 10 Uhr, hatte die

1687.

---

Jahre 1740 im Drucke erschienenen, so betitelten documentirten Nachricht; wie weit das Collegiat-Stift unserer lieben Frau zu Wetzlar, in der Wahl eines dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Stadtpfarrers daselbst, sowohl kraft des alten Vertrages vom Jahre 1292, als der bisherigen Observanz, concurrire, auch wie der durch die meisten Stimmen der Deputirten des Stiftes und des Schöffenrathes erwählte Pfarrer, durch das Stift, dem Herkommen nach, öffentlich installirt werde; in den Beylagen, unter Buchstaben J, Seite 68.

o.) Siehe die oft angeführte Darmstädtische Deduktion, unter den Beylagen Nro. 59. und 60.

die Stadt abermals das traurige Schicksal, daß der Wetterstrahl in ein im obern Theile derselben, in der sogenannten Gewandsgasse gelegenes, mit der Hinterseite auf die Schuhgasse stoßendes, dem Burger, Balzer Find, zuständiges Haus schlug, dasselbe zündete, und eine so verherende Feuersbrunst verursachte, daß dadurch nicht allein der gröste Theil der eben erwähnten Gewandsgasse, sondern auch die an dieselbe anstoßenden engen Gassen, und besonders die beyden Seiten der Schmidtgasse, zusammen aber funfzig Häuser, und mit den zu denselben gehörigen Scheuern, überhaupt siebenzig Gebäude, und zwar in wenigen Stunden, in die Asche gelegt wurden π.).

Drey

π.) Wahrscheinlich drehete der Wind bey dieser Feuersbrunst die Flammen abwärts von der Schmidtgasse nach dem Hauptplatze der Stadt, dem sogenannten Buttermarkte. Dadurch blieb das auf der Ecke der Schmidtgasse, am Kornmarkte stehende Haus, vom Feuer allein verschonet. Denn die an diesem Hause angebrachten altmodischen Zierathen von Holz, Schnitzwerk beweisen *), daß dieses Haus älter, als diese

*) So war dieses Haus noch vor vier Jahren, als wir dieses niederschrieben, beschaffen. Seit dieser Zeit hat der dermalige Eigenthümer des- sel-

Drey Frauenspersonen, die Michael Botzische Wittwe, mit ihrer ledigen blinden Tochter, und des Schreiners, Johann Balthasar Schlich, schwangere Gattin *), hatten bey dieser schrecklichen Feuersbrunst das Schicksal, im Rauche zu ersticken.

Die-

---

diese Feuersbrunst, und daß es ungefehr in der Mitte des sechzehenten Jahrhunderts gebauet seyn müsse. Auf dieser Seite der Schmidtgasse verzehrten die Flammen wahrscheinlich alle Häuser bis an das Eckhaus der sogenannten Entengasse. Denn der Augenschein zeigt, daß diese ganze Reihe der Häuser bis an dieses Eckhaus, im neuern und bessern, dieses Eckhaus aber, noch im ältern Geschmacke gebauet ist.

Die schon mehr angeführte, vom Rathsschöffen, Johannes Pausch, verfaßte Nachricht meldet; daß ein dem Wetzlarischen Collegiat-Stifte gehöriges Haus, die Custorey genannt, bey dieser Feuersbrunst mit verbrannt sey. Wir vermuthen, daß dieses Haus auf der rechten Seite des eben erwähnten Eckhauses, auf der Stelle stand, wo jetzt noch eine hohe Mauer mit einem großen doppelten Thore befindlich ist.

selben die Aussenseite mit einem neuen Gewande, im heutigen Geschmacke versehen, und durch diese Verschönerung die hier erwähnten altmodischen Zierathen so gänzlich weggetilgt, daß jetzt keine Spur mehr von derselben zu sehen ist.

Nacherinnerung des Verfassers.

*) Von einer dieser im Feuer umgekommenen Weiber, erzählt die Sage; daß sie beym Anzuge des Gewitters den vermessenen Fluch ausgestoßen habe; daß das

Ge-

Dieses traurige, ohne alle menschliche Schuld die Stadt betroffene Schicksal veranlaßte den Wetzlarischen Stadtrath, an dem Tage, an dem sich dasselbe zutrug, welcher zu dieser Zeit, und noch nachher dem Apostel Jacob zu Ehren gefeyert zu werden pflegte, einen jährlichen Bus= Fast= und Bettag anzuordnen, welcher noch bis auf unsere Zeit feyerlich begangen zu werden pflegt.

§. 82.

1688. Bey dem im nächstfolgenden Jahre 1688, zwischen dem Könige Ludwig dem Vierzehenten von Frankreich, und dem Kaiser Leopold dem Ersten sowohl, als dem Teutschen Reiche, besonders wegen der Wahl eines neuen Kurfürsten von Cölln, aufs neue ausgebrochenen Kriege, fand sich der damalige Landgraf, Carl von Hessen, bewogen, die seinem Lande benachbarte Gegend an der Lahn, mit seiner Kriegsmannschaft zu besetzen.

Die

Gewitter ins Haus schlagen solle. Den Beweis vom Schicksale dieser verunglückten Personen, liefert das Wetzlarische Kirchenbuch über die Verstorbenen und Beerdigten, im ersten Bande, wo das Leichenbegängniß derselben aufgezeichnet ist. Die aus demselben gezogene Nachricht verdanken wir der Güte des Wetzlarischen Ministerii.

Die Reichsstadt Wetzlar wurde dabey, nach dem Berichte der schon mehr angeführten, vom Wetzlarischen Rathsschöffen, Johannes Pausch, verfaßten, handschriftlichen Nachricht, mit einer Compagnie Hessischer Fußvölker, unter dem Befehle des Hauptmannes Engering, belegt, welche sechs Wochen lang in der Stadt blieb.

Da unterdessen die Hessischen Kriegsvölker eine andere Bestimmung erhielten, so waren besonders die bey dem damals zusammengezogenen Teutschen Reichsheere befindlichen herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Kriegsvölker, zur Deckung der Wetterau und der Nachbarschaft derselben, gegen einen Einfall der Franzosen bestimmt; und da diese Kriegsvölker, im November dieses Jahres, die Winterquartiere in dieser Gegend bezogen, so muste unsere Reichsstadt Wetzlar, von diesen Kriegern vier Compagnien Fußvölker ins Winterquartier aufnehmen, welche am 26sten November unter dem Befehle des herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen General-Wachtmeisters Dumont in dieselbe einzogen.

Da diese zahlreiche Einquartierung bey der geringen Zahl der damaligen Bürgerschaft, und so

kurz

kurz nach der Verheerung, welche die Stadt durch die im vorhergehenden Jahre ausgebrochene Feuersbrunst gelitten hatte, derselben lästig fiel, so bewog dies wahrscheinlich den eben genannten Verfasser der angeführten handschriftlichen Nachricht, derselben hinzuzufügen: dies sey ein sehr schweres Quartier gewesen.

Dieser starken Besatzung ungeachtet näherte sich der Französische General-Wachtmeister Lapretesch, (wahrscheinlich La Breteche) mit 3000 Reitern, der Stadt so sehr, daß seine Krieger bis vor dieselbe streiften, und ihr Führer, durch einen Bauern aus dem Dorfe Nauborn, einen Brief an die Stadt schickte, worinnen er eine Brandschatzung von 3000 Gulden von ihr verlangte, wie er dann schon ungefähr 7 Wochen vorher, durch einen Burger aus Oppenheim, schon eine ähnliche Forderung an dieselbe gemacht hatte.

Der Stadtrath hatte jetzt die vom feindlichen Heerführer verlangte Brandschätzung schon in der Stadt zusammen gebracht, und war im Begriffe, sie an den Gallier abzuschicken, als das Gerücht erscholl, daß der Feind von allen Seiten im Ruckzuge be-

begriffen sey. Das Geld wurde also jetzt nicht abgeschickt a).

Die Stadt blieb indessen diesen ganzen Winter über mit Braunschweig-Lüneburgischen Kriegsvölkern besetzt.

Am 5ten Hornung 1689 nahm der Braunschweig-Lüneburgische General-Wachtmeister von Offen, und am 2ten May desselben Jahres der Prinz Friederich August von Braunschweig-Lüneburg oder Hannover b), das Hauptquartier in der Stadt. 1689.

Der letztere insonderheit hatte sein Quartier im alten Rathhause genommen, und brach erst am 14ten Junius dieses Jahres von hier nach Maynz auf.

Der Verfasser der letzthin schon oft angeführten handschriftlichen Nachricht meldet: Die Stadt habe in

a) Wir werden zu seiner Zeit noch mehr von diesem Gelde und von der Verwendung desselben vernehmen.

b) Dieser Prinz, Friederich August von Braunschweig-Lüneburg, war kaiserlicher General, und der zweyte Sohn des ersten Kurfürsten, Ernst August von Braunschweig-Lüneburg, also Königs Georg des Ersten von Grosbrittannien jüngerer Bruder.

Er kam wenige Jahre hernach, in Siebenbürgen, in einem kleinen Gefechte gegen die Türken um.

in diesem Jahre für 190 Römermonate 6080 Gulden Rheinisch, baar, an die Braunschweig-Lüneburgischen Kriegsvölker auszahlen müssen c).

## §. 83.

Wir nähern uns jetzt in der Geschichte der Stadt derjenigen betrübten Epoke unserer vaterländischen Geschichte, an welche sich der patriotische Teutsche nicht ohne gerechten Schmerz, und nicht ohne den tiefsten Abscheu gegen die Feinde, welche in derselben, eine der schönsten Gegenden unsers Vaterlandes, mit menschenfeindlicher und barbarischer Grausamkeit verwüsteten, erinnern kann, nemlich der Zeit, in welcher der durch das Zeugniß seiner Zeitgenossen ewig gebrandmarkte Französische Heerführer Melac, auf den Befehl des verabscheuungswürdigen Französischen Kriegsministers, Marquis de Louvois, einen sehr ansehnlichen Theil der untern Pfalz mit Feuer und Schwerdt verheerte, und besonders im Jahre 1689 die schönsten Städte des Landes, nemlich Heidelberg, Mannheim, Frankenthal,

1689.

c) Ohne Zweifel hatte der Kaiser die Römermonate, welche die Stadt sowohl, als andere Reichsstände, bezahlen muste, zur Zahlung des Soldes dieser zum Reichskriegsheere gehörigen Völker, angewiesen.

thal, Oppenheim, Creuzenach, Alzey, Bacharach, Bretten, Sinzheim, Ingelheim, und die beyden Reichsstädte Worms und Speyer, plünderte, und einen großen Theil aller dieser Städte in Schutt und Asche verwandelte.

Da besonders auch die Reichsstadt Speyer unter der Zahl dieser unglücklichen Orte war ρ.), so wurde durch dieses traurige Schicksal, das Reichs-Kammergericht, welches seit dem Jahre 1527 σ.), also seit 162 Jahren, seinen meistens unverrückten Sitz in dieser Reichsstadt gehabt hatte, genöthiget, diesen Ort zu verlassen, und einen andern zu seinem künftigen Wohnsitze zu wählen.

Unter denjenigen Reichsstädten, auf welche das Reichsgericht in dieser Absicht seine Aufmerksamkeit richtete, war auch die Reichsstadt Wetzlar. Keine dieser Städte zeigte sich bereitwilliger, in die Bedin-

 gun-

ρ.) Der Tag, an welchem dieses traurige Schicksal die Reichsstadt Speyer traf, war der Pfingstsonntag des Jahres 1689.

σ.) Siehe des sèligen Reichs-Kammergerichts-Beysitzers, Freyherrn Johann Heinrich von Harpprecht, Geschichte des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts unter der Regierung Kaisers Carl des Fünften, in desselben Staatsarchive des Reichs-Kammergerichts, im fünften Bande, im 26sten §., Seite 60.

gungen zu willigen, welche das Reichs-Kammergericht zu seiner Aufnahme vorschlug, keine nachgiebiger gegen die Einschränkungen, welche mit der Aufnahme des Reichsgerichts unzertrennlich verbunden waren, keine eifriger, die zur Aufnahme des Reichsgerichts nöthigen Anstalten zu befördern, als diese Reichsstadt r.).

Der

---

r.) Die meisten Reichsstädte, welchen man die Aufnahme des Reichs-Kammergerichts angesonnen hatte, z. B. Frankfurth am Mayn, Schweinfurth in Franken, Mühlhausen in Thüringen, Augsburg und Memmingen in Schwaben, hatten dieselbe mit Beharrlichkeit abzulehnen gesucht. Die Reichsstädte Frankfurth und Augsburg hatten sogar! die Aufnahme des Gerichts, nur auf eine kurze Zwischenzeit, beharrlich verweigert.

In der Thüringischen Reichsstadt Mühlhausen sowohl, als in der Schwäbischen Reichsstadt Dinkelsbühl, hatte sich die Bürgerschaft zur Aufnahme des Gerichts sehr willig erklärt; der Stadtrath in beyden Reichsstädten aber, hatte seine Abneigung dagegen geäußert.

S. Londorp im 14ten Theile, S. 399. und im 15ten Theile, Seite 451. und 455.

Ohne Zweifel befürchteten die Glieder der Magistrate, die obrigkeitlichen Personen dieser Reichsstädte, daß das Ansehen ihrer Person, und die Gewalt ihres Amtes, durch die Anwesenheit des Reichs-Kammergerichts verringert und eingeschränkt werden mögte.

Diese

Der Stadtrath dieser Reichsstadt selbst, weniger ehr- und weniger herrschsüchtig, als die Magistrate der Reichsstädte, welche sich gegen die Aufnahme des Reichsgerichts gesträubt hatten, dessen Glieder eben so wenig aus auf ihre Vorzüge eifersüchtigen Geschlechtern, als aus reichen, vom Wohlstande übermüthig gemachten Handelsherren, sondern allein aus den Mitgliedern der Zünfte bestand, erbot sich nicht allein freywillig und unaufgefordert bey der Reichsversammlung zu Regensburg, zur Aufnahme des Reichsgerichts v.), sondern beeiferte sich auch, alle dazu nöthige Anstalten vorzukehren, und dieselben auf alle Art zu befördern.

Der sichere Bewegungsgrund dieses Eifers war, ohne

---

Diese Furcht bewog sie, sich der Aufnahme des Reichsgerichts mit allen Kräften zu widersetzen.

In den meisten wusten sie auch ihre Bürgerschaft durch allerley, vielleicht gegründete, vielleicht ungegründete Bewegungsgründe, vorzüglich durch die, daß sie durch die Vermehrung der Einwohnerzahl in ihren Wohnungen sehr belästiget, und daß die Preise der Lebensbedürfnisse sehr hinaufsteigen würden, zur Uebereinstimmung mit ihnen zu bereden, und man kann nicht leugnen, daß diese Bewegungsgründe nicht allein sehr scheinbar, sondern auch nicht ganz ungegründet waren.

v.) Den 27sten August 1689.

ohne Zweifel, die sehr gut gegründete Betrachtung; daß durch die Anwesenheit des Reichsgerichts die beträchtliche Summe Geldes, welche die Stände des Teutschen Reiches jährlich zur Unterhaltung des Gerichts bezahlen, in der Stadt verzehrt, überdies aber auch noch, nicht allein die zum Unterhalte der Kammergerichts-Kanzley bestimmten Gerichtssporteln und Taxen, sondern auch das Geld mehrerer Fremden, theils solcher, welche zur Betreibung ihrer Rechtsstreitigkeiten den Sitz des Reichsgerichts besuchen müssen, theils auch der Jünglinge, welche sich der Erlernung der reichsgerichtlichen Praxis widmen, nach der Stadt gezogen werden würde, und daß die Rathsglieder selbst, mit ihren Zunftgenossen aus der Bürgerschaft, von dieser beträchtlichen Vermehrung des Geldes unmittelbaren Nutzen ziehen müsten, daß mithin die Nahrung und der Wohlstand der Stadt und ihrer Bürgerschaft durch den Sitz des Reichsgerichts unausbleiblich befördert werden müste.

## §. 84.

Schon mehrere Jahre vor der Französischen Verwüstung der Reichsstadt Speyer hatte das Reichs-Kammergericht, sowohl bey kaiserlicher Majestät,

als

als bey der Reichsversammlung, um die Verlegung desselben an einen andern Ort, dringend gebeten, und die beständige Gefahr, in welcher sich die Reichsstadt Speyer, wegen ihrer unsichern, den äussersten Grenzen des Reiches angrenzenden Lage, beym Ausbruche eines Französischen Krieges befinde φ.), zum vorzüglichsten Bewegungsgrunde angegeben.

Die Reichsversammlung nahm auch auf die Vorstellungen des Reichs-Kammergerichts eine so ernstliche

---

φ.) In einer vom Reichs-Kammergerichte dieses Gegenstandes wegen, dem Kaiser übergebenen Vorstellung sowohl, als in einem bald darauf, am 6sten Merz 1684, ergangenen kaiserlichen Commissions-Dekrete, wird sehr richtig bemerkt: die Reichsstadt Speyer sey zu einer Zeit zum Sitze des Gerichts gewählt worden, wo sie dem Mittelpunkte des Teutschen Reiches noch weit näher gelegen gewesen wäre, als um diese Zeit, indem sowohl die Bißthümer, Metz, Tull und Verdün, und das Herzogthum Lothringen, als die Landgrafschaft Elsaß, noch mit demselben unmittelbar vereinigt gewesen seyen.

Siehe bey Londorp, in den actis publicis, im 14ten Theile, Seite 390. Auch die Grafschaft Burgund, oder die sogenannte Franche Comté, gehörte zu der Zeit, als die Stadt Speyer zum Sitze des Gerichts gewählt wurde, noch nicht zum Französischen Staate, und ein Theil dieses Landes, z. B. das Erzbißthum Bisanz, (Besançon) noch unmittelbar zum Teutschen Reiche.

liche Rücksicht, daß demselben durch ein Reichsgut-
1683. achten vom 11ten May 1683 gestattet wurde, unter den drey Reichsstädten, Schweinfurth, Friedberg und Wetzlar, eine derselben, sich zu seinem künftigen beständigen Wohnsitze auszuwählen.

Die Reichsstadt Schweinfurth besonders widersetzte sich der Aufnahme des Reichsgerichts mit solcher Anstrengung, und führte dabey zur Rechtfertigung ihrer Widersetzlichkeit solche Beweggründe an x.), daß man auf sie keine weitere Rücksicht nehmen zu können glaubte.

Die Reichsstädte Friedberg und Wetzlar aber, lies das Kammergericht durch zwey Abgeordnete, nemlich den Advocatum Fisci, Dr. Franz Hyeronimus Mertloch, und den Kammergerichts-Prokurator, Dr. Heinrich Wilhelm Erhard, in dieser Absicht in Augenschein nehmen.

1683. Diese Abgeordneten trafen am 6sten Junius 1683 zu Wetzlar ein, und wurden noch an eben diesem Tage vom jüngern Burgermeister und einem Mitgliede des Stadtraths bewillkommt, am folgenden Tage

---

x.) Der vorzüglichste derselben war, daß nur eine evangelisch-Lutherische Kirche in der Stadt, für andere Religions-Verwandte aber gar kein öffentlicher Gottesdienst darinnen erlaubt sey.

Tage aber von zwey Rathsgliedern nach dem Rathhause begleitet, und dem daselbst versammelten Stadtrathe vorgestellt.

In dem Berichte, welchen diese Abgeordnete dem Reichs-Kammergerichte über den Gegenstand ihrer Sendung erstatteten, finden sich verschiedene, besonders in die Geschichte der Stadt Wetzlar einschlagende Nachrichten, welche hier eine Stelle verdienen. Beym Gottesdienste der Reformirten zu Wetzlar, heißt es darinnen, werde „zwar in der Französischen Sprache „gepredigt, die Sakramente aber würden in der „Teutschen Sprache gereichet ✝.).

„Das

✝.) Elf Jahre vorher, im Jahre 1672, hatte der Wetzlarische Stadtrath auf das Begehren und die Fürsprache des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, den die Geschichte unsers Vaterlandes den großen Kurfürsten nennt, und der damals mit einem starken Heere den Heeren des Französischen Königs, Ludwig des Vierzehenten, an den Rhein entgegen zog, der Wetzlarischen evangelisch-reformirten Gemeine, deren ganzer Gottesdienst bisher in Französischer Sprache war gehalten worden, gestattet, daß ihr die Sacramente in der Teutschen Sprache gereichet werden dürften.

Siehe des Kammergerichts-Beysitzers von Ludolf Anmerkungen zu der Beschreibung des Chelius, in der Note M, zum 9ten und 10ten §. S. 235., und in den Zusätzen, Seite 446.

„Das Predigen in der Teutschen Sprache wolle
„der Stadtrath dieser Gemeine nicht gerne gestat-
„ten, und gebe vor, daß er dieses ohne Einwilli-
„gung des Schutzherrn, des Landgrafen von Hessen-
„Darmstadt, nicht thun könne.

„Die Franziskaner-Mönche hätten eine Kirche
„mit vier Priestern und eben so viel Brüdern.

„Die Zahl der zur Römischen Kirche sich be-
„kennenden Bürger erstrecke sich nicht über zwanzig.

„Die Wälpurgis-Kirche stehe ohne Dach.

„Die Häuser in den beyden Vorstädten sowohl,
„als in den entlegenen Straßen der Stadt, seyen
„nur mit Stroh gedeckt.

„Die Straßen seyen theils gar nicht, theils
„sehr übel gepflästert, und äußerst unflätig.

„Luft und Wasser seyen gesund und gut.

„Die Stadt sey mit vielen Obst- und Gemüs-
„gärten umgeben. Die Lebensmittel seyen wohlfeil.
„Ein Achtel Korn ω.) koste z. B. sechstehalb
„Kopf-

ω.) Ein Achtel ist ein am Rhein und in mehrern andern Gegenden des obern Teutschlandes bekanntes Getreide-Maas, welches nach der Verschiedenheit der Güte des Getreides, zweyhundert, bis zweyhundert und funfzehen Pfund am Gewichte hat.

„Kopfstücke a), ein Achtel Gerste einen Reichs-
„thaler b), ein Achtel Hafer einen Gulden c),
„der Karren Holz fünf bis sechs Batzen d), im
„Winter etwa einen halben Gulden, das Fuder e)
„Heu viertehalb Gulden, das Fuder Stroh einen
„Reichsthaler, das Pfund Rind- Hammel- oder
„Schweinefleisch, einen Batzen, und das Pfund
„Kalbfleisch drey Kreuzer. Die Zufuhr des Brenn-
„holzes werde durch die Eisenhütten erschwert. Das
„in der Stadt gewöhnliche Getränke sey Bier. Wein
„werde wenig getrunken; doch aber ein mittelmä-
„ßiger

a) Unter einem Kopfstücke verstehet man in den Gegenden des Oberrheins und in der Wetterau, den Werth einer ehemals-wirklich vorhanden gewesenen, jetzt aber nicht mehr gangbaren Silbermünze, welcher zwanzig Kreuzer Rheinisch beträgt. Der Werth von sechstehalb Kopfstücken beträgt 110 Rheinische Kreuzer.

b) Ein Reichsthaler hat 90 Rheinische Kreuzer.

c) Ein Rheinischer Gulden hat 60 Rheinische Kreuzer.

d) Unter einem Batzen verstehet man in diesen Gegenden Teutschlandes ebenfalls eine ehemals mehr als jetzt gangbar gewesene kleine Silbermünze, deren Werth vier Rheinische Kreuzer beträgt. Sechs Batzen also betragen 24 Rheinische Kreuzer.

e) Zu einem solchen Fuder, von welchem wahrscheinlich hier die Rede ist, nemlich einer Ladung, welche von einem Pferde gezogen wird, pflegten, nach dem, was sich dermalen davon noch mit einiger Zuverlässigkeit angeben läßt, zehen Centner gerechnet zu werden.

„ßiger Bleichert, doch nur in geringer Menge
„gezogen. Mit der Kaufmannschaft sehe es schlecht
„aus. In der Stadt fänden sich drey Apothe-
„ken und zwey Aerzte. In derselben sey aber
„keine Post, sondern die Briefe müsten nach Gie-
„ßen getragen werden. Die Zahl der Burgerschaft
„betrage ungefehr vierhundert Mann *).

„Die Nahrung der Bürger sey die Viehzucht und
„der Tabacksbau.

„Mit Mauern und Gräben sey die Stadt noch
„so wohl verwahrt, daß man sich ohne schweres Ge-
„schütz nicht wohl ihrer bemeistern könne.

„Die hier befindliche Brücke über die Lahn ziehe
„bisweilen, ungeachtet die Landstraße nicht durch
„die Stadt gehe, die Kriegsheere hierher“ f).

Von der nur drey Meilen von Wetzlar entfernten Reichsstadt Friedberg heißet es in diesem Berichte: „In derselben hätten nur allein die Bekenner des „Augsburgischen Glaubensbekenntnisses öffentlichen „Got-

*) Also grade ungefehr die Hälfte ihrer heutigen Zahl.

f) Wir haben hier aus diesem Berichte der Reichs-Kammergerichts-Deputirten, welcher sich in Londorps Actis publicis, im elften Theile, S. 604. findet, nur dasjenige berührt, worinnen wir einen nähern Zusammenhang mit der Geschichte der Stadt Wetzlar zu finden geglaubt haben.

„Gottesdienst, aber nur eine einzige Kirche. Die „Stadt leide Mangel an Brennholz, auch an einigen „nothwendigen Lebensmitteln, z. B. an Fischen. „Das Heu sey theuer, und das Trinkwasser so „schlecht, daß man das kalte Fieber davon „bekomme."

## §. 85.

Von den Mitgliedern des Reichs-Kammergerichts hatten indessen die meisten, aus einer sehr gut gegründeten Furcht der Plünderung und der Mißhandlung, die Stadt Speyer g) noch vor ihrer Zerstörung und Einäscherung, im Herbste 1688 verlassen, und hatten sich grösstentheils nach Frankfurth am Mayn geflüchtet. 1688.

Da

g) Wie gegründet diese Furcht war, das beweisen die von den Franzosen, gleich nach ihrem Einzuge in die Stadt, vorgenommenen Schritte. Sie stellten z. B. eine Wache vor das Rathhaus, in welchem das Reichs-Kammergericht seine Sitzungen gehalten hatte, versiegelten die Zimmer, in welchen die Gerichtsacten befindlich waren, und führten diese nach Strasburg weg, schlossen sogar! das Gericht, und ließen den zum Kammergerichte gehörigen Familien Pässe zur Reise anbieten.

Siehe Londorp, im 15ten Theile, Seite 452. und 453.

1689. Da auch im Frühlinge des Jahrs 1689 nicht allein der gröste Theil der Beysitzer des Gerichts, sondern auch die allermeisten Prokuratoren und Advokaten desselben mit der gesammten Gerichts-Kanzley sich in dieser Reichsstadt versammelt befanden, so hatte das Kammergericht gewünscht, seine Sitzungen allda nur auf einige Zwischenzeit eröffnen zu können.

Der Frankfurther Stadtrath widersetzte sich aber diesem Wunsche mit der eifrigsten Anstrengung, suchte ihm solche Hindernisse in den Weg zu legen, daß der Wunsch des Gerichts unerhört bleiben muste, und veranlaßte dadurch, daß dem Kammergerichte eine gänzliche Trennung sehr nahe bevorstand.

Ungeachtet auch noch, durch einen am 2ten April dieses Jahres erfolgten Reichsschluß, von den gesammten Ständen des Reiches beschlossen wurde; daß die Eröffnung des Kammergerichts, jedoch nur auf eine kurze Zwischenzeit von 4 bis 5 Monaten, in dieser Reichsstadt geschehen solle h), beharrte der Frankfurther Stadtrath doch immer noch auf seiner Wi-

h) Siehe diesen Reichsschluß in des Reichs-Kammergerichts-Beysitzers, G. M. von Ludolf, Geschichte der Unterhaltung des Reichs-Kammergerichts, (Hist. sustentationis jud. supremi camer. imp.) im Anhange, Seite 428.

Widersetzlichkeit gegen die Wiedereröffnung des Gerichts in seinen Mauern. In dieser Absicht vorzüglich ertheilte er den zum Kammergerichte gehörigen Personen die Erlaubniß, in Privathäusern wohnen zu dürfen, nicht anders, als auf eine kurze Zeit, und gegen schriftliche Scheine; daß diese Erlaubniß nicht zum Nachtheile der Stadt und ihrer Freyheiten gereichen und keinen Grund zur Eröffnung des Kammergerichts in der Stadt abgeben solle i).

Inzwischen war beym Reichstage zu Regensburg eine Schrift zum Vorscheine gekommen, worinnen vierzehen Gründe angeführt waren, aus welchen die Reichsstadt Wetzlar vorzüglich verdiene, zum Wohnsitze des Kammergerichts ausgewählt zu werden.

Die vorzüglichsten dieser Gründe waren: Die Bereitwilligkeit des Stadtraths sowohl, als der Bürgerschaft, zur Aufnahme des Gerichts, an welcher es bey andern Städten fehle; die Fruchtbarkeit der der Stadt benachbarten Gegend, und der Ueberfluß sowohl, als die wohlfeilen Preise der Lebensmittel und Bedürfnisse an Bau- und Brennholz, an Getreide, Obst, Fleisch, Fischen, Wildpret,

i) Siehe Londorps acta publica, im 14ten Theile, S. 398.

pret, Butter und Käse, u. s. w. Die bequeme Lage der Stadt, welche theils den Vortheil habe, daß sie von den Ländern der meisten Reichsstände nicht sehr entfernt sey, theils den, daß sie dißseits des Rheins liege, und durch die Festungen Frankfurth, Hanau, Gießen und Marburg k), vor einem feindlichen Ueberfalle gedeckt sey; die in der Gegend der Stadt wehende reine und gesunde Luft, und die nahe Nachbarschaft von Salzwerken, von Kalch- und Schiefersteingruben, und von Eisenhämmern, zur Beyschaffung der nöthigen Baugeräthschaften, auch mehrerer Papiermühlen, Glashütten und Fabriken, sodann der Bäder und Gesundbrunnen, zu Ems, zu Wisbaden und zu Langenschwalbach, und endlich der hohen Schulen, zu Marburg, zu Gießen und zu Herborn.

Ungefehr grade um eben diese Zeit, am Pfingstfeste 1689 nemlich, war es, wo beynahe die ganze Stadt Speyer von den Franzosen in einen Aschenhaufen verwandelt wurde.

1689.

§. 86.

---

k) Die Zeiten haben sich indessen seit einem Jahrhunderte so sehr geändert, daß man in unsern Zeiten keine dieser vier Städte mehr für eine Festung hält, da die Erfahrung gelehrt hat, daß keine derselben zu einer ernsthaften Vertheidigung hinlänglich geeigenschaftet seyn würde.

## §. 86.

Da nun das Reichs-Kammergericht, nach dieser Ereigniß, die Hoffnung der Rückkehr nach dieser Stadt, welche mehrere Glieder desselben bis dahin noch mit Sehnsucht genährt zu haben scheinen, gänzlich vernichtet sah, so schickte es im Julius dieses Jahrs, eine aus 5 Personen, nemlich aus den beyden Kammergerichts-Assessoren, Christian Philipp von Brink und Johann Adam Ernst von Pürk, dem Reichsfiskal, Franz Erasmus von Emmerich, dem Protonotar, D. Johann Adam Weiker, und dem Kammergerichts-Prokurator, D. Friederich Heinrich von Gülich, bestehende Deputation, mit dem Auftrage nach Wetzlar, die Stadt in einen genauen Augenschein zu nehmen.

Diese Abgeordneten langten den 18ten Julius 1689 zu Wetzlar an, und wurden am folgenden Tage, von vier Abgeordneten des Stadtraths, nemlich den beyden Syndicis und zwey Rathsgliedern, bewillkommt.

In dem von dieser Deputation über den Zweck ihrer Sendung erstatteten Berichte meldet dieselbe:

„Der Stadtrath sey zwar bereit, das Rathhaus

„zu den Sitzungen des Kammergerichts abzutreten.
„Zu diesem Zwecke müsse aber der im ersten Stocke
„desselben befindliche offene Tanzboden *) zu
„einem Audienzsaale des Gerichts, und zu einer
„Stube für die Gerichtskanzley umgeschaffen wer=
„den. Außerdem daß diese Umschaffung eine ziem=
„lich lange Zeit erfordere, werde auch die Stadt
„schwerlich im Stande seyn, die dazu nöthigen Ko=
„sten zu bestreiten. Ueberdies fehle es auch in die=
„sem Gebäude nicht allein an besondern Zimmern
„für die Leserey, und für den Reichsfiscal, sondern
„auch an Gewölben zur Verwahrung der Akten;
„dann

*) Im vorigen Jahrhunderte, ehe dieses alte Wetzlarische Rathhaus zu den Sitzungen des Reichs=Kammergerichts eingerichtet wurde, befanden sich in diesem Hause drey sehr große Stuben, von welchen die eine, die große Hochzeitstube, die andere, die Herren=Hochzeitstube, und die dritte, die Sommerlaube oder der Tanzboden, genannt wurde.

Siehe Londorps acta publica, im 14ten Bande, Seite 422. Die Benennungen der beyden ersten Stuben beweisen, daß die Hochzeiten, welche in den Familien der zum Stadtrathe gehörigen Personen vorfielen, sowohl, als auch die bürgerlichen Hochzeiten, in jener ältern Zeit, in diesem Hause gehalten zu werden pflegten. Die große Hochzeitstube diente zu den Hochzeitschmäusen der Bürger, die Herrn=Hochzeitstube aber zu den Hochzeitschmäusen der Rathsglieder und ihrer Familien.

„dann obgleich der Stadtrath dazu die Küche, ein
„Gefängniß, und noch ein anderes kleines Gewölbe
„angeboten habe, so seyen doch diese Gemächer we-
„gen ihrer dunkeln und dumpfigen Beschaffenheit
„nicht dazu schicklich.

„Der Stadtrath habe zwar auch das Kauf-
„haus l), mit dem dranstoßenden Präsenzhause
„m), in Vorschlag gebracht. Aber wenn auch diese
„beyden Gebäude miteinander verbunden werden
„sollten, so würden sie doch nicht alle nöthigen Zim-
„mer enthalten, die Einrichtung derselben auch nicht
„allein eine ziemlich lange Zeit, sondern auch einen
„Aufwand von vielen tausend Gulden erfordern,
„die Stadt aber denselben nicht erwinden können.

„An Wohnungen für die zum Kammergerichte
„gehörigen Familien, fehle es in dieser Stadt sehr.
„Dermalen, wo alle die vor zwey Jahren abge-
„brannten Wohnungen noch nicht wieder gebauet

 „seyen,

l) Dieses wurde in der Folge, bey der Abtretung des alten Rathhauses ans Kammergericht, vom Stadtrathe zum Rathhause gewählt, und brannte im Jahre 1779 ab.

m) Wahrscheinlich die Wohnung des Präsenzmeisters, wobey man sich an unsere oben gemachte Bemerkung, vom Ursprunge des Namens der Präsenzen erinnern wird.

„seyen, fänden sich nicht mehr als etlich und
„zwanzig Häuser, welche von den Familien des
„Gerichts bewohnt werden könnten, und auch diese
„seyen, etwa vier, oder höchstens sechs aus-
„genommen, so beschaffen, daß ein mit einer zahl-
„reichen Familie versehener Kammergerichts-Pro-
„kurator oder zur Gerichts-Kanzley versehener Of-
„fiziant, nicht einmal zur Nothdurft darinnen Raum
„habe. Diese geringe Zahl von Wohnungen reiche
„schon für achtzig dermalen zum Kammer-
„gerichte gehörige Familien*) augenschein-
„lich nicht zu; noch weniger aber in der Zukunft,
„wo sich nach der Wiedereröffnung des Gerichts die
„Zahl derselben bald bis auf hundert, und bey ei-
„ner etwa künftig zu hoffenden Vermehrung der
„Zahl der Kammergerichts-Beysitzer noch weiter
„vermehren dürfte, insonderheit da, ohne die Fami-
„lien

*) Im Jahre 1800, also dem letzten des achtzehenten Jahrhunderts, gehörten, nach der Angabe des Kammergerichts-Kalenders von diesem Jahre, mehr als hundert und funfzig Familien zum Kammergerichte. Bey dieser Berechnung haben wir, wie billig, die Familien der Wittwen der verstorbenen Glieder des Gerichts, nicht einmal aber die Familien der sogenannten Schreiber, vielweniger die Familien der Domestiken der kammergerichtlichen Personen, mitgerechnet.

„lien der hinterbliebenen Wittwen aller der zum Ge-
„richte gehörigen Glieder hinzuzurechnen, welche der
„ihnen zukommenden Freyheiten wegen, den Wohn-
„sitz des Gerichts nicht verließen, jetzt schon an sech-
„zig angesehene Familien sich unter dieser Zahl be-
„fänden.

„Die Stadt habe nur hölzerne, mit Stecken ge-
„flochtene und mit Lehm übertünchte Häuser. Es
„gebe nur sehr wenige, welche ganz von Stein ge-
„bauet seyen, oder an welchen nur der untere Stock
„aus Stein bestehe. Die meisten hätten keine Brand-
„mauern, und seyen dabey noch dicht aneinander
„gebauet. Viele derselben seyen nur mit Stroh
„gedeckt, und dabey noch die Häuser sowohl, als
„die auch dicht dranstoßenden Scheuern mit Feuer
„fangenden Sachen, mit Heu, Stroh, Taback,
„Hopfen, Malz und dergleichen, ganz angefüllt.
„Viele derselben hätten keine rechte Küchen und keine
„gemauerten Schornsteine, lauter Eigenschaften,
„durch welche die Gefahr einer Feuersbrunst sehr
„vermehrt werde!

„Hierzu komme noch, daß in dem obern und
„größern Theile der Stadt nur wenige Brunnen
„seyen, bey Feuersgefahr also das Wasser vom Lahn-
„strome mit großer Beschwerde den Berg hinan ge-
„schafft

„schafft werden müsse; welches auch die Ursache der
„im vorhergehenden Jahrhunderte in der Stadt
„entstandenen mehrmaligen Feuersbrünste sey. Diese
„Gefahr müsse sich bey der Vermehrung der Ein-
„wohnerzahl der Stadt noch vergrößern. Bey die-
„sen Umständen sey besonders das Archiv des Ge-
„richts beständig in großer Gefahr.

„In den meisten Häusern seyen die unteren Zim-
„mer mit dem Eingange des Hauses und mit der
„Straße ganz gleich gebauet. Mithin herrsche in
„denselben sowohl, als in den engen Straßen nicht
„allein eine feuchte, nicht sehr gesunde Luft, son-
„dern auch ein mit der starken Viehzucht der Ein-
„wohner, an Pferden, Rindvieh und Schweinen,
„verbundener übler Geruch. Da ein Theil der Nah-
„rung der Einwohner im Ackerbau bestehe, so sey
„ihnen die Viehzucht nothwendig.

„Die Stadt sey abhängig an einem Hügel gele-
„gen. Diese Lage mache, daß das Fahren mit Kut-
„schen, vorzüglich im Winter, sehr beschwerlich sey
„und daß selbst auch das Fußgehen in der Stadt,
„bey Regen, Schnee oder Glatteis, für den nicht
„wohl geübten, mit Gefahr verbunden sey.

„Ueberhaupt sey die Stadt zwar eine Reichsstadt,
„aber so ganz unansehnlich, daß das Kam-

„mer-

„mergericht ohne eine Verminderung „der ihm gebürenden Achtung, und selbst „ohne Nachtheil der Hoheit des heili= „gen Römischen Reiches, darinnen nicht „wohnen könne, und man müsse zweifeln, ob „ein geschickter Mann eine Beysitzer= oder Prokura= „torstelle an einem solchen Orte suchen würde.

„Ueberdieß mangele es in der Sadt an allem Ge= „werbe, vorzüglich an Spezerey= und Ellen= „Waaren=Krämern, und an geschickten „Handwerksleuten.

„Bey der geringen Anzahl tauglicher Wohnungen „würden die Hausmiethen hoch steigen, und so viel „man schon habe bemerken können, würden die Ei= „genthümer der Häuser die Miethen nicht viel ge= „ringer halten, als sie zu Frankfurth stünden.

„In der Stadt seyen zwey Kirchen, nemlich die „Stifts= oder Pfarrkirche, und die Franziskanerkir= „che. In der erstern habe die catholische Gemeine „den Chor, und die evangelisch=Lutherische die „Kirche. In der andern aber habe die catholische „Gemeine die Kirche, und die evangelisch=refor= „mirte, den Chor.

„Die Stadtschule sey so schlecht beschaffen, daß „man

„man die Kinder in der zartesten Jugend würde in „die Fremde schicken müssen.

„Von diesen vorzüglichen Mängeln würden die „mit der Stadt verbundenen Vortheile, z. B. ihre „allen Reichskreisen bequeme Lage, im Mittelpunkte „des Teutschen Reiches, ihre unmittelbare Reichs- „standschaft, ihre nahe Nachbarschaft mit der Stadt „Frankfurth, als einer Legstadt *), die Nähe „der großen Ströme, des Rheins, des Mayns und „der Mosel, und der hinlängliche Vorrath an Le- „bensmitteln, überwogen“ n).

Man siehet sehr deutlich, daß dieser Bericht der kammergerichtlichen Deputirten nicht sehr vortheilhaft für die Stadt ausgefallen war, und daß er eine ent-

---

*) Unter einer Legstadt versteht man im Teutschen Staatsrechte, diejenige Teutsche Reichs- und Handelsstadt, welche in den Reichsgesetzen dazu bestimmt ist, daß die Reichsstände die außerordentlichen Reichssteuern, besonders die sogenannten Römermonate, und die zur Führung eines Reichskrieges nöthigen Gelder, entweder baar dahin schicken, oder durch dasige Wechsler dahin auszahlen lassen sollen.

n) Siehe diesen Bericht, dessen verworrene, kauderwälsche, oft fast unverständliche Sprache, ich in eine jetzt allgemein verständliche Erzählung überzutragen, mit Mühe gesucht habe, in des Kammergerichts-Beysitzers von Ludolf Geschichte des Unterhalts des Kammergerichts, im Anhange der Urkunden, S. 441.

entschiedene Abneigung, und in vielen Stellen, offenbar eine durch Vorurtheile erzeugte Täuschung athmet o).

## §. 87.

Das Reichs-Kammergericht, durch diesen Bericht bewogen, gab dem damaligen Kammerrichter, dem Kurfürsten, Johann Hugo von Trier, aus dem in den Rheinischen Gegenden nun schon längst erloschenen freyherrlichen Geschlechte von Orsbeck, seine Meynung; daß die Stadt Wetzlar zur Aufnahme des Gerichts nicht geeignet sey, zu erkennen, und ersuchte ihn um seine Verwendung, daß

o) Eben diese entschiedene Abneigung verräth auch ein öffentlicher, zum Kammergerichte gehöriger Schriftsteller seiner Zeit, nemlich der berühmte Kammergerichts-Prokurator, Johann Deckherr, wenn er die Stadt schildert; „als einen bergigten, nahe an „einem unfreundlichen Himmel befindlichen Ort, als „einen nicht durch den Geist ihrer Bürger, sondern „durch die Beschaffenheit ihres von der Natur stief-„mütterlich behandelten Bodens, fast unwirthbaren „Aufenthalt, des verjagten höchsten Reichsgerichts „letztes Loos und rauhen Wohnsitz,“ in seinen Monumentis Lectionis Cameralis antiquae, Seite 274. der Ausgabe vom Jahre 1720.

daß von den Ständen des Reiches ein bequemerer Ort dazu bestimmt werden mögte p).

Der Wetzlarische Stadtrath war indessen wahrscheinlich von den nachtheiligen Begriffen unterrichtet worden, welche dem Kammergerichte, vorzüglich durch jenen Bericht seiner Deputirten, beygebracht waren, und sah sich dadurch veranlasset, der Reichsversammlung zu Regensburg, durch den Gesandten der Stadt, eine Liste der in derselben befindlichen Häuser, welche von der Bürgerschaft den zum Kammergerichte gehörigen Familien vermiethet werden könnten, vorzulegen.

Auf dieser Liste q) waren 48 Häuser verzeichnet. In der zugleich mit dieser Liste der Reichsversammlung übergebenen Denkschrift äusserte der Stadtrath: die Stadt wolle sich zwar zur Aufnahme des Gerichts nicht dringen. Da aber die öffentlichen Verhandlungen auswiesen, daß Rücksicht auf die Stadt genommen werde, und da besonders die Bürgerschaft der

---

p) Siehe dieses Schreiben des Kammergerichts an den Kammerrichter, in der eben angeführten Ludolfischen Geschichte des Unterhalts des Kammergerichts, Seite 446.

q) S. diese Liste bey Ludolf am eben angeführten Orte, Seite 482; auch bey Londorp, im 14ten Bande, S. 416.

der Stadt dazu eine große Neigung blicken lasse, so glaube man den vorzüglichsten Anstoß, nemlich den wegen des Mangels nothdürftiger Wohnungen, durch die Liste zu beseitigen.

Der Stadtrath fügte dabey das Versprechen hinzu: sowohl zur völligen Abschaffung der Strohdächer, als zur Reinigung der Straßen und der öffentlichen Plätze in der Stadt, solche Anstalten zu treffen, daß deswegen weiter keine Beschwerden sollten eintreten können. Bald darauf, am 13ten September 1698, kam die Wiedereröffnung des Kammergerichts und die Bestimmung des künftigen Wohnsitzes desselben, auf dem Reichstage zu Regensburg, zur öffentlichen Sprache.

Bey der Abstimmung über diesen Gegenstand fielen die Stimmen der meisten Reichsstände dahin aus; daß die Reichsstadt Wetzlar der gelegenste und den dermaligen Umständen nach, der schicklichste Ort zum Wohnsitze des Gerichts sey.

Insonderheit äußerte der Kurfürst von Bayern: „daß bey dieser Stadt allein keine vorzügliche Widersprüche vorkämen;“ die herzoglich Magdeburgische Stimme aber; „daß diese Stadt der Ort sey, an welchem man, außer dem Mangel an bequemen Wohnungen, fast nichts, oder doch in Betreff

treff einiger andern wesentlichen Umstände, wenigstens nicht so viel, als bey andern Städten aussetzen könne, und trug darauf an, daß entweder jeder Kurfürst oder Reichskreis dem von ihm präsentirten Beysitzer eine Wohnung einrichten lassen, oder daß ein Römermonath verwilligt werden möge, um damit die zum Wohnsitze des Gerichts nöthigen Gebäude nach Nothdurft einzurichten;" welchem patriotischen Antrage auch die herzoglich-Braunschweig-Calenbergische oder Hannövrische und die herzoglich Braunschweig-Cellische Stimme beystimmten. Endlich äußerte auch die herzoglich-Bremische Stimme; „daß zur Aufnahme des Kammergerichts vorzüglich eine den sämmtlichen Reichskreisen bequem gelegene und mit der öffentlichen Ausübung des Gottesdienstes aller im Teutschen Reiche aufgenommenen Religionen versehene freye Reichsstadt nöthig sey, und daß im ganzen Reiche keine Stadt sey, bey welcher man diese Erfordernisse vereinigt finde, als die Stadt Wetzlar."

In dem nach dieser Abstimmung gefaßten Reichsgutachten vom 28sten September wurde bey kaiserlicher Majestät der Antrag gemacht; „daß das Reichs-Kammergericht noch vor dem nahe bevorstehenden Winter in der Reichsstadt Wetzlar wieder eröff-

eröffnet, und daß bey den Unterhandlungen, welche man mit dieser Stadt wegen der Aufnahme des Gerichts pflegen würde, neben andern auch die vollständige Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes der drey im Westphälischen Frieden erlaubten Religionen, mit der Einschränkung bedungen werden solle, daß in dem Falle, wenn das Kammergericht diesen Wohnsitz wieder verlassen würde, alles wieder in den Stand gesetzt werden solle, in welchem es dermalen vor der Aufnahme des Gerichts sey" r).

Kaiser Leopold der Erste genehmigte dieses Reichsgutachten durch ein kaiserliches Commissions-Dekret vom 20sten October, und trug verschiedenen ausgewählten Reichsständen, nemlich zwey Mitgliedern des Kurfürsten-Collegii, den Kurfürsten von Maynz und von Trier, vier Mitgliedern des Fürstenraths, dem Bischofe von Paderborn, dem Markgrafen von Brandenburg-Külmbach, dem Herzoge von Braunschweig-Celle und

---

r) Siehe das Protokoll des Fürstenraths über diesen Gegenstand, bei Ludolf, am eben angeführten Orte, S. 450. bis 472; das berügte Reichsgutachten auch, in Pachners von Eggenstorf Sammlung aller Reichsschlüsse, im zweyten Bande, S. 693.

und dem Landgrafen von Hessen-Kassel, und den beyden Reichsstädten Cölln und Frankfurth auf, durch eigene Abgeordnete mit der Stadt Wetzlar eine besondere Unterhandlung über die Aufnahme des Kammergerichts einzuleiten s).

## §. 88.

Inzwischen war die Stadt Wetzlar, im Herbste 1689, noch mit Kriegsvölkern, welche zu dem gegen die Franzosen im Felde stehenden Reichsheere gehörten, besonders mit herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischer Kriegsmannschaft, unter dem Befehle des General-Wachtmeisters von Ohr, besetzt, und der Hannövrische Kriegs-Commissarius Döhren *) hatte der Stadt das seltsame Ansinnen gemacht; daß, wenn dieselbe von diesen Truppen befreyet seyn wolle, sie vorher einen Beytrag zur Unterhaltung derselben in baarem Gelde erlegen solle.

1689.

Da durch die kriegerische Einquartirung ein Theil der Wohnungen der Einwohner eingenommen war, diese

s) Siehe Ludolf, am eben angeführten Orte, S. 448.

*) So heißet er bey Ludolf. In Londorps actis publicis aber, im 15ten Theile, Seite 465. und 466., wird er der Hessische Rath Dohlen genannt.

diese aber jetzt zur Aufnahme des Gerichts alle hoch nöthig waren, so ersuchte der Stadtrath das Kammergericht um seine Verwendung, damit die Stadt von allem Kriegsvolke verlassen werde.

Das Kammergericht erlies deswegen ein Vorschreiben an den damaligen Herzog, Ernst August von Braunschweig-Hannover, machte aber auch kaiserlicher Majestät davon die Anzeige, und diese letztere Anzeige bewirkte ein kaiserliches Rescript an den Herzog, mit dem Bedeuten; daß derselbe von der der Stadt angesonnenen Verpflegung seiner Kriegsvölker abstehen möge; worauf dann auch die Stadt, im December dieses Jahres, von den Truppen geräumt wurde t).

Noch in eben diesem Jahre, am 24sten December, hielt auch der Wetzlarische Stadtrath, nachdem er das alte Rathhaus dem Reichs-Kammergerichte zu seinen Sitzungen abgetreten hatte, seine erste Sitzung im ehemaligen Kaufhause *).

§. 89.

t) S. Ludolf, am angeführten Orte, S. 476. bis 481.

*) Auch diese Nachricht verdanken wir, der schon oft angeführten, vom Rathsschöffen Pansch verfaßten, handschriftlichen Nachricht.

## §. 89.

Um diese Zeit scheinet die Wetzlarische Bürgerschaft, wegen der Ablegung der Rechnungen über die gemeinen Einkünfte der Stadt, neue Bewegungen gemacht zu haben.

Dies beweiset vorzüglich ein am 21sten August 1689. 1689 erfolgtes Decret des Stadtraths.

Dieses in seiner Art merkwürdige Rathsdecret enthielt folgende fünf Verfügungen:

1.) Jedes noch lebende Rathsglied soll seine Rechnung binnen 4 Wochen, vom Tage des Decrets angerechnet, ablegen, oder vermöge des im Jahre 1666 ertheilten Rathsdecrets, des Rathsküssens entsetzt seyn. Auch soll kein Rathsglied vor der Ablegung seiner Rechnung zu einem Amte gezogen werden; die streitigen Rechnungen aber sollen binnen dieser Zeit aufs neue durchgesehen und die Rückstände abgetragen, die in den Rechnungen befindlichen streitigen Gegenstände aber erörtert und dann die Rechnungen abgeschlossen werden.

2.) Den Viertelsmeistern soll durch die wirkliche Beytreibung zur Einnahme der Rückstände verholfen, ihnen auch zugleich Vollmacht ertheilt wer-

werden, die Rückstände der Auswärtigen aus den Grundstücken derselben durch obrigkeitliche Hülfe zu erheben.

3.) Soll ein neuer Schatzungsstock errichtet werden.

4.) Soll eine Hauptrechnung über alle Einnahme und Ausgabe der erhobenen gemeinen Gelder gefertiget, und diese Rechnung soll

5.) der Bürgerschaft vorgelegt und sie von der Verwendung aller solcher gemeinen Gelder unterrichtet werden.

## §. 90.

Das Reichs-Kammergericht hatte zwar schon am 4ten November 1689 seine letzte volle Rathssitzung zu Frankfurth am Mayn gehalten. Erst im Jänner des folgenden Jahres 1690 machten aber die Glieder des Gerichts mit ihrer persönlichen Uebersiedelung von Frankfurth nach Wetzlar, den wirklichen Anfang *).

1689.

1690.

Am

*) Die schon angeführte, vom Wetzlarischen Rathsschöffen Pausch verfaßte, handschriftliche Nachricht meldet: Während des ganzen Herbstes des Jahres 1689, seyen die zum Kammergerichte gehörigen Familien, nach und nach in die in der Stadt gemietheten Wohnungen eingezogen.

Am 30sten Jänner dieses Jahres *) hielt das kammergerichtliche Collegium seine erste gerichtliche Sitzung im alten Wetzlarischen Rathhause.

Der erste Gegenstand, mit welchem sich dieses Collegium in der ersten, am 10ten Hornung dieses Jahrs, gehaltenen vollen Rathssitzung, beschäftigte, war eine Polizey-Verfügung.

Durch einen in dieser Sitzung beschlossenen sogenannten gemeinen Bescheid verbot dasselbe den sämtlichen kammergerichtlichen Personen,

1.) keine Vertheuerung der Lebensmittel, durch voreiligen Einkauf und dem wahren Werthe der Sachen nicht angemessenes Gebot, zu veranlassen;

2.) die Miststätten vor den Wohnungen wegzuschaffen; und

3.) zur Verhütung aller Feuersgefahr, den Kaminfegern die Besichtigung der Schornsteine nicht zu ver-

*) Also nicht, wie im Theatro Europaeo, im 14ten Bande, Seite 492, und in Struvii Corp. hist. german. Seite 1393, irrig gemeldet ist, am 31sten Jänner 1691.

Mit dem hier von uns angegebenen Zeitpunkte stimmen auch die beym Kammergerichte eingeführten Bücher der sogenannten Hebdomadarie vollkommen überein, indem sie, wie wir als Augenzeuge versichern können, mit dem 3ten Hornung und dem 16ten März 1690 anfangen.

verweigern, dieselben auch, wenn sie in ihrem Berufe kämen, nicht abzuweisen, und dem Gesinde das Trockenen des grünen Brennholzes vor den Oefen nicht zu gestatten *).

## §. 91.

Der Wetzlarische Stadtrath, der nun seinen Zweck erreicht und den sehnlichen Wunsch seiner Bürgerschaft in Erfüllung gehen sah, übergab jetzt dem Kur-Maynzischen Directorio bey der Reichsversammlung sowohl, als dem Reichs-Kammergerichte eine ungefehr zwölf Gegenstände enthaltende Vorstellung, und äußerte die Hoffnung, daß dieselben dem Reichs-Kammergerichte nicht zuwider seyn würden.

Die vorzüglichsten der in dieser Vorstellung enthaltenen Gegenstände waren eigentlich folgende sechs:

I.) „Wenn Kammergerichts-Personen zum Steu„erstocke der Stadt gehörige Grundstücke an sich „brächten, so müsten sie die drauf haftenden ding-

 lichen

*) Siehe diese erste kammergerichtliche Polizeyverfügung im Corpore juris cameralis, Num. 477, Seite 439; auch in den zu Wetzlar im Jahre 1724 im Drucke erschienenen gemeinen Bescheiden und andern Rathsschlüssen des Reichs-Kammergerichts, vom Jahre 1497 bis zum Jahre 1711, Num. 226, Seite 228.

„lichen Lasten (onera realia) tragen, und der
„Stadtrath müsse die Gerichtbarkeit über diese
„Grundstücke behalten.

II.) „Der Stadtrath müsse die Erkenntniß und
„Vollziehung, sowohl in peinlichen Sachen, als
„über die von Fremden, in den Häusern der Kam-
„mergerichts-Personen begangenen Frevel, be-
„halten.

III.) „Die Freyheiten der kammergerichtlichen
„Personen würden, nach ihrem Ableben, nicht auf
„ihre hinterbliebenen Kinder, auch nicht auf die sich
„der Kammergerichts-Praxis halber in der Stadt
„aufhaltenden Familien, erstreckt werden wollen.

IV.) „Die Kammergerichts-Personen sollten keine
„Wirthschaft und keine Handlung, und die Kam-
„merboten insonderheit keine Handwerke treiben.

V.) „Die Stadt solle mit der Herbeyschaffung des
„Brennholzes verschonet werden.

VI.) „Wenn zwischen dem Kammergerichte und
„der Stadt, dieser Gegenstände halber, Zwist ent-
„stehe, so solle die Entscheidung desselben nicht dem
„Kammergerichte, sondern, da dasselbe in seiner ei-
„genen Sache nicht Richter seyn könne, nach der
„Vorschrift des Deputations-Abschiedes vom Jahre
„1600, der allgemeinen Reichsversammlung zustehen.“

§. 92.

## §. 92.

Das Kammergericht theilte dem Stadtrathe auf diese Vorstellung eine ziemlich weitläuftige Gegenerklärung mit, aus welcher wir folgende, als die vorzüglichsten und wichtigsten Gegenstände, ausheben wollen.

1.) Erwarte das Kammergericht zwar, daß der Stadtrath, in Rücksicht auf die Vortheile, welche den Einkünften der Stadt durch dasselbe zuflössen, seine Mitglieder von allen Steuern zu befreyen geneigt seyn werde. Sollte aber der Stadtrath diese Freyheit dem Gerichte nicht gestatten wollen, so könne sich dasselbe in keine Wege anders zu den Steuern verstehen, als daß

a.) dieselben nur nach dem ersten Kaufschillinge eines jeden Grundstückes bestimmt, oder nur auf den dritten Theil des durch eine Schätzung festgesetzten Preises gerichtet, niemals aber erhöhet würden;

b.) daß die persönlichen Abgaben nicht auf die Grundstücke geschlagen werden dürften;

c.) daß wenn die auf den Grundstücken haftenden Steuern wegen der Reichs- und Kreissteuern höher stiegen, dem kammergerichtlichen Collegio

der

der Betrag der Erhöhung angezeiget und von demselben die Bestimmung des Verhältnisses in Ansehung der kammergerichtlichen Personen erwartet werden solle; und

d.) daß, wenn einzelne Gerichtspersonen mit dem Stadtrathe, solcher Abgaben wegen, in Zwist geriethen, diese Kammergerichts-Personen nicht vor den Stadtrath, sondern vor das Kammergericht, geladen werden sollten.

2.) Die Kammergerichts-Personen sollten sich der gemeinen Weide bedienen dürfen; auch Häuser und Grundstücke in der Stadt und in ihrem Gebiete zu kaufen berechtiget seyn, und in diesem Falle, von den Bürgern, weder durch das Abtriebsrecht, noch aus einem andern ähnlichen Grunde, daran gehindert werden können.

3.) In Kriegszeiten müsten die kammergerichtlichen Personen von allen Kriegslasten, insonderheit von der Einquartirung der Kriegsvölker, vorzüglich bey den Winterquartieren, und von allen Contributionen, gänzlich verschont bleiben.

4.) Die kammergerichtlichen Personen müsten nach

den

den Reichsgesetzen, auch in peinlichen Sachen, unter dem Kammergerichte stehen.

Der Angriff zur Nachtzeit, oder wo eine Flucht zu befürchten sey, solle zwar dem Stadtrathe, außerhalb der von kammergerichtlichen Personen bewohnten Häuser, jedoch mit der Einschränkung zugestanden seyn, daß solches dem Kammerrichter sogleich angezeigt, und der Verbrecher dem kammergerichtlichen Collegio ausgeliefert werden müsse. Der Stadtrath werde auch in einem solchen Falle keinen Anstand nehmen, die kammergerichtlichen Dekrete, welche ihm zur Stellung seiner Bürger als Zeugen, zur Erstattung seines Berichts oder zur Ausrichtung eines Auftrags, durch die Kammergerichts-Pedellen eingehändigt würden, zu befolgen.

In den von Kammergerichts-Personen bewohnten Häusern dürfe der Stadtrath keinen Verbrecher aufsuchen, das Haus auch nicht mit Wache umgeben lassen, sondern müsse beym kammergerichtlichen Collegio um die Auslieferung anstehen.

5.) Den Kammergerichts-Personen müsse frey stehen, nicht allein das, was sie brauchten, auf dem Lande zu kaufen und frey in die Stadt zu brin=

bringen, sondern auch ausländische Eßwaaren, so viel sie zu ihrem Hausgebrauche nöthig hätten, in die Stadt einzuführen, auch fremde Handwerksleute zu berufen.

6.) Der Stadtrath müsse sich gegen das Kammergericht verbindlich machen, die Lebensmittel, vorzüglich Fleisch, Wein, Mehl und dergleichen, nicht mit neuen, bisher nicht üblich gewesen Abgaben zu belegen.

7.) Den fremden Krämern dürften, beym Hausirengehen mit ihren Waaren, deswegen keine Schwierigkeiten gemacht werden.

8.) Die kammergerichtlichen Personen, welche Handwerke verstünden, müßten vor die zum Gerichte gehörigen Familien arbeiten dürfen.

9.) Die Freyheiten der Gerichtspersonen gehe sowohl auf ihre Wittwen, so lange dieselben ihren Wittwenstand nicht verrückten, als auf ihre Kinder, auch auf die der Kammergerichts-Matrikel einverleibten Praktikanten und Sollizitanten. Die Wittwen und Kinder der Kammergerichts-Personen müßten die ihrem Gatten und Vater zuständig gewesenen Freyheiten auch dann noch genießen, wenn das Kammergericht an einen andern Ort verlegt würde.

10.) Die Stadt müsse das zur Heizung der Zimmer im Kammergerichts-Gebäude nöthige Brennholz unentgeltlich liefern.

11.) Das Kammergericht verspreche sich, daß der Stadtrath eine bessere Polizey einführen, und insonderheit auf die Abschaffung der noch häufig in der Stadt vorhandenen Strohdächer und der hölzernen Schornsteine, auch auf die Wegschaffung der Misthaufen aus den Straßen, mit welchen dieselben so sehr belegt seyen, daß zwey Wagen nicht neben einander vorbeyfahren könnten, ernstlich bedacht seyn werde.

12.) Verspreche sich das Kammergericht auch, daß derselbe in eben dieser Absicht ein Schlachthaus zum Schlachten des Viehes errichten, und einen Fischmarkt u) anordnen werde" v).

Mit diesen wechselseitigen Erklärungen scheinet damals das Kammergericht sowohl, als

u) Die Abgeordneten des Stadtraths hatten gegen die Abgeordneten des Gerichts die Bemerkung geäußert; daß schon in ältern Zeiten auch ein solcher Markt in der Stadt errichtet gewesen sey.

v) S. diese wechselseitigen Erklärungen in des Kammergerichts-Beysitzers von Ludolf historia sustentationis Camerae imperialis, Seite 686. bis 708.

als der Stadtrath, nach der damaligen Lage der Umstände, zufrieden gewesen zu seyn. Wenigstens habe ich keine Spur auffinden können, daß weder das erstere, noch der letztere, weiter auf eine förmlichere oder bestimmtere Uebereinkunft über alle die in diesen wechselseitigen Erklärungen enthaltenen Gegenstände, gedrungen habe.

## §. 93.

1690. Im Frühlinge 1690 wurde von der Stadt die Bezahlung von 120 Römermonaten, zur Unterhaltung des noch im Felde stehenden Reichskriegs-Heeres verlangt, und da sie sich zu dieser Zahlung nicht fügte, so ruckte eine Compagnie Hessischer Fußvölker zu dem Zwecke in die Stadt ein, um dieselbe zu dieser Zahlung zu zwingen, blieb auch hier vierzehen Tage und so lange liegen, bis die Stadt sich bequemte, für die schuldigen Römermonate 4000 Gulden, und 500 Gulden für die Exekutionskosten, an den damaligen Landgraf, Carl von Hessen-Cassel, zu bezahlen *).

§. 94.

*) Auch diese Nachricht entlehnen wir aus der schon öfters angeführten, vom Rathsschöffen Pausch verfaßten Handschrift.

## §. 94.

Im May dieses Jahres wurde die vom Kaiser, 1690. wegen der Aufnahme des Reichs-Kammergerichts angeordnete Reichs-Commission, von den Abgeordneten der schon oben genannten Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte, im Franziskaner-Kloster zu Wetzlar, eröffnet. Diese Abgeordneten hatten den Auftrag, das Kammergericht nicht eher zu eröffnen, bis wegen der wesentlichsten, die Aufnahme des Gerichts betreffenden Gegenstände, mit der Stadt eine Uebereinkunft getroffen sey.

Bey den von dieser Reichs-Commission eröffneten Unterhandlungen, ergaben sich, vorzüglich wegen der öffentlichen Ausübung des Gottesdienstes der drey im Reiche aufgenommenen Religionen, solche weitaussehende Schwierigkeiten, und der catholische Religionstheil insonderheit, bestand dabey mit solcher Hartnäckigkeit, auf einer allzuweit ausgedehnten Begünstigung, daß von den Abgeordneten zur Commission sowohl, als vom Kammergerichte selbst, aufs neue auf eine Verlegung des Gerichts an einen andern Ort, bey welchem diese Schwierigkeiten sich leichter heben liessen, angetragen wurde.

Die

Die protestantischen Abgeordneten zu dieser Commission drangen zwar auf die einstweilige Eröffnung des Gerichts. Da aber der catholische Theil derselben sich auf seinen Auftrag berief, vor dieser Eröffnung, vorzüglich dieses wichtigen Gegenstandes wegen, eine Uebereinkunft mit der Stadt zu erzielen, so faßte die Reichs-Commission am 29sten August den Beschluß: „die bisherigen Verhandlungen in „der Sache dem Kayser zur Entscheidung vorzutra„gen, und bis auf diese die Eröffnung des Gerichts „beruhen zu lassen.“

Die protestantischen Kammergerichts-Prokuratoren machten zwar noch den Versuch, ihre catholischen Amtsgehülfen zu vermögen, gemeinschaftlich mit ihnen um die Eröffnung des Gerichts anzustehen, baten auch, da dieser Versuch mißlang, in einer besondern Denkschrift, „das Kammergericht „dergestalt völlig zu eröffnen, daß nicht allein so„genannte Extrajudicial-Sachen, welche „bisher nur allein noch im Gerichte vorgenommen „worden seyen w), sondern auch zum Endurtheile „geei-

w) Die Beysitzer des Reichs-Kammergerichts hatten nemlich, bald nach ihrer Uebersiedelung von Frankfurth nach Wetzlar, darum dergleichen Extrajudicial-Sachen

„geeigenschaftete, oder sogenannte Judicial-Sa-„chen von demselben vorgenommen werden mög-„ten.“

Die Hartnäckigkeit der Religions-Zänker aber, machte auch diesen Versuch so ganz fruchtlos, daß die Reichs-Commission am 6ten September ihr Protokoll schloß, ihren Bericht an den Kaiser zur Entscheidung erstattete, und die Stadt Wetzlar verlies.

Wenn man diese traurigen Religions-Zänkereyen mit Aufmerksamkeit lieset, so dringt sich ungesucht die Bemerkung auf, daß beyde Religionstheile den Saamen der Zwietracht mit Vorsatz ausgestreut zu haben scheinen, um dadurch einen hinlänglichen Scheingrund zu erhalten, aus welchem sie, die einmüthig mit der Beschaffenheit der Stadt Wetzlar höchst unzufrieden waren, auf die Verlegung des Gerichts an einen andern, ihrer Bequemlichkeit und allen ihren Wünschen angemessenern Ort, dringen könnten, und ich muß bekennen, daß ich den protestantischen Theil des Kammergerichts von die-

Sachen vorzunehmen nöthig gefunden, weil bey vielen derselben Gefahr auf dem Verzuge haftete, solche also am wenigsten Aufschub litten.

diesem Verdachte so wenig freysprechen kann, daß er auf ihm, dem die Glaubensstörrigkeit sonst weniger mit Recht vorgeworfen werden kann, fast mehr ruhet, als auf dem catholischen Theile, auf welchen diese einen ungleich größern Einfluß gehabt zu haben scheinet. Inzwischen entging dem protestantischen Gerichtstheile die Bemerkung nicht, daß die Reichsstände die eigentliche Absichten der Religions-Zänkerey errathen mögten, und diese Besorgniß veranlaßte ihn wahrscheinlich: daß er dem um diese Zeit vom ganzen Reichs-Kammergerichte erlassenen Schreiben an den Kammerrichter, den Kurfürsten von Trier, welches den wiederholten Antrag auf die Verlegung des Gerichts enthielt, ein Nebenschreiben beylegte, und darinnen, aus dem Grunde, weil der Anstoß seiner catholischen Amtsgehülfen durch eine willfährige Erklärung der Stadt Wetzlar gehoben sey, auf die einstweilige Eröffnung des Gerichts antrug. Der catholische Gerichtstheil sah inzwischen den Zweck des protestantischen Nebenschreibens so sehr aus einem andern, als aus dem jetzt eben angegebenen Gesichtspunkte an, daß er in einem an den Kurfürsten von Maynz erlassenen Schreiben, dem protestantischen Theile die Absicht beymaß, daß er durch die einstweilige Eröffnung des Gerichts, dasselbe an

die

die Stadt Wetzlar, als einen beständigen Wohnsitz, fesseln wolle.

## §. 95.

Ueber diesen ärgerlichen Religions-Zänkereyen, die dem vernünftigen Manne in unsern Zeiten Abscheu und Unwillen abzwingen, verfloß nicht allein das Jahr 1690, sondern auch sogar! noch die beyden folgenden Jahre. 1690.

Unterdessen fing der Wetzlarische Stadtrath an zu befürchten, daß diese Religions-Zänkereyen zu einer Verlegung des Kammergerichts an einen andern Ort den Anlaß geben mögten. Da er dieses zu verhindern wünschte, so veranlaßte er schon am 21sten May 1691 einen Zusammentritt einiger seiner Mitglieder und der ihm zugegebenen beyden Syndiker, mit einigen der angesehensten und verständigsten Bürger, 15 an der Zahl. 1691.

Bey dieser Zusammenkunft kam man überein, daß der Stadtrath sich in Ansehung der wesentlichsten Punkte, welche die bisherigen Religions-Zänkereyen veranlaßt hatten, nachgiebig gegen das Kammergericht bezeigen solle.

Die

Die Bürgerschaft genehmigte auch, acht Tage hernach, diese Uebereinkunft *).

Der Stadtrath übergab daher jetzt dem damaligen Kammerrichter, dem Kurfürsten, Johann Hugo von Trier, eine dieser Uebereinkunft gemäs abgefaßte Erklärung, und erbot sich darinnen zu folgenden vier Nachgebungen:

„Um den Kaiser der Entscheidung zu überheben, „wolle die Stadt von ihren Rechten weichen, und

1.) „den catholischen Religions-Verwandten die „Mitausübung ihres Gottesdienstes in der Stifts„kirche dahin gestatten, daß sie sich auch des Altars „und der Kanzel bedienen sollten;

2.) „wolle sie den Flügel des Klosters, welchen „jetzt noch der Lutherische Pfarrer bewohne, den „Franziskaner-Mönchen abtreten, wenn dieselben „ihr ein anderes, mit einem Garten versehenes „Pfarrhaus schaffen würden.

3.) „wolle sie, um diesen Religions-Verwandten „bessere Schulen zu verschaffen, die Jesuiten „aufnehmen, und

4.) „auch in dem übrigen Verlangen derselben, „sich

*) Wir gründen diese Erzählung, auf die schon öfters angeführte, vom Rathsschöffen Pausch verfaßte, handschriftliche Nachricht.

„sich so bezeigen, daß kein Anlaß zu einer Beschwerde „mehr vorhanden seyn werde.“

Der Kaiser theilte diese unmittelbar an ihn gerichtete Erklärung der Reichsversammlung zu Regensburg mit, und verlangte vom Reiche, auf den Fall, daß die in der Stadt Wetzlar vorwaltenden Schwierigkeiten nicht gehoben werden könnten, wegen der Verlegung des Gerichts, ein Gutachten.

## §. 96.

Die Bürgerschaft der Reichsstadt Dinkelsbühl, vom sehnlichen Wunsche, das Kammergericht in ihren Mauern zu sehen, belebt, suchte insonderheit diese Lage zu benutzen, und arbeitete mit dem grösten Eifer an der Erreichung dieses Zweckes.

Diese Bemühungen erregten nicht allein die Eifersucht der Reichsstadt Wetzlar so sehr, daß der Wetzlarische Stadtrath sich in einem Schreiben an den Rath der Stadt Dinkelsbühl, über die von dieser Reichsstadt gegen die Stadt Wetzlar gebrauchten Ausdrücke sehr bitter beschwerte; sondern sie veranlaßten sogar! heftige Schmähschriften, in welchen beyde Städte einander, wegen ihrer Lage

und Beschaffenheit, sehr empfindliche Vorwürfe machten *).

§. 97.

Da inzwischen auf der Reichsversammlung zu Regensburg, insonderheit von der herzoglich-Braunschweig-Zellischen Gesandschaft, neue Vorschläge, wegen der Verlegung des Kammergerichts gemacht wurden, die catholische Religionspartey auch die im vorigen §. erwähnte Erklärung des Wetzlarischen Stadtraths noch nicht für hinlänglich zur Ausübung ihres Gottesdienstes ansah, und deswegen dem Stadtrathe vierzehen Punkte mit dem Ver-

*) Zu diesen Schmähschriften gehörte insonderheit eine, welche unter dem Titel erschien: Ursachen, warum das kaiserliche Kammergericht in der Reichsstadt Wetzlar nicht subsistiren könne; und die Widerlegung derselben, unter dem Titel: Veronensis Waremundi wahrhafte Censur und Gegenstellung, woraus ein jeder von Passion entfernter rechtsliebender Leser augenscheinlich zu vernehmen, daß die von einigen Columnianten, venali calamo, unlängst ausgefertigten also genannten Ursachen, warum das kaiserliche Kammergericht in der Reichsstadt Wetzlar nicht subsistiren könne, im Grunde der Wahrheit unwahr, irrig, ungereimt, und deswegen für eine gewissenlose Erdichtung zu achten. Beyde Schriften sind jetzt sehr selten geworden. Doch habe ich die letztere zu erhalten, Gelegenheit gefunden.

Verlangen, die in denselben enthaltenen Schwierigkeiten gehoben zu sehen, zustellte, so sah sich der Stadtrath, im festen Vorsatze, die Verlegung des Kammergerichts auf alle Art zu verhindern, bewogen, dem eben genannten Kammerrichter, am 22sten März 1692, eine von ihm sowohl, als von der Wetzlarischen Bürgerschaft genehmigte weitere Erklärung zu übergeben. In dieser Erklärung versprach nun die Stadt, außer den in jener im vorhergehenden §. erwähnten Erklärung schon nachgegebenen Punkten, noch die Erfüllung der hier folgenden Zusagen: 1692.

1.) „den Franziskaner-Mönchen solle eingeräumt „werden,

a.) „der vor ihrer Kirche befindliche freye Platz, „doch unter der Bedingung, daß die Mönche ihn „mit einer Mauer umgeben ließen, und daß keine „Todten darauf beerdiget werden sollten;

b.) „der vom Lutherischen Pfarrer noch bewohnte „Theil des Klosters; doch nur auf den Fall, wenn „zuvor entweder von den Beyträgen, deren Verwilligung die Stadt von den Reichsständen hoffe, oder „von den der Stadt erlassenen Römermonaten, eine „andere Pfarrwohnung werde gebauet seyn;

c.) „auch der Chor, jedoch nur erst dann, wenn

„die reformirte Gemeine eine eigene Kirche haben „werde.

2.) „Den Jesuiten solle entweder der soge„nannte Arnsburger Hof x), oder wenn der„selbe nicht geräumig genug seyn sollte, die verfal„lene Walpurgis-Kirche abgetreten werden;

3.) „diese Ordensgeistlichen sollten zwar Ehren„bürger, der Gerichtbarkeit des Stadtraths aber „nicht unterworfen, auch von allen Abgaben, in„sonderheit von allen sogenannten Schatzungen oder „Steuern, von der Accise, vom Zolle, und vom „Weggelde befreyet seyn, jedoch mit der Bedingung, „daß, wenn sie bürgerliche Grundstücke an sich brin„gen würden, dieselben, doch mit der Ausnahme „eines Gartens, mit der bürgerlichen Schatzung be„legt bleiben sollten;

4.)

---

x) Ein Gebäude, welches ehemals, nemlich vor der Reformation dem Bernhardiner Mönchskloster Arnsburg in der Wetterau gehört hatte, schon seit langer Zeit aber vom Stadtrathe besessen und benutzt worden war.

Dieses erhellet vorzüglich aus einer vom Wetzlarischen Stadtrathe, dem Corpori Evangelicorum zu Regensburg, im Jahre 1717 übergebenen Denkschrift, worinnen gesagt ist, daß dieser Arnsburger Hof der Stadt Wetzlar eigen gehörig gewesen sey. Siehe diese Denkschrift in der Europäischen Staatskanzley, im 51sten Theile, im 4ten Capitel, Seite 96.

4.) „die öffentlichen Processionen sollten den „Catholiken, sowohl in den Straßen der „Stadt, als im Felde, vor den Thoren, „mit allen Gebräuchen der Römischen Kirche, ge„stattet seyn y).

5.) „die Franziskaner-Mönche sollten in der Stadt „Allmosen sammeln dürfen;

6.) „in das Spital der Stadt sollten auch ca„tholische Religions-Verwandte aufgenommen „werden“ z).

Diesen weitern Nachgebungen wird am Schlusse noch hinzugefüget; „daß der Stadtrath, auf den „Fall, wenn das Kammergericht, nach längerer „oder kürzerer Zeit, wieder von Wetzlar verlegt wer„den sollte, an alle diese Nachgebungen nicht gebun„den seyn wolle.“

§. 98.

---

y) Der Stadtrath hatte zuvor die öffentlichen Processionen nur in gewissen Straßen der Stadt, und mit der Einschränkung gestatten wollen, daß er diese Straßen nach seiner Willkühr bestimmen würde.

z) Der Stadtrath hatte dieses zuvor aus dem Grunde abzulehnen gesucht, weil derjenige, welcher im Spitale seinen Unterhalt finden wolle, sich in diese fromme Stiftung einkaufen müsse, dabey aber bemerkt, daß dieses den catholischen Religions-Verwandten nicht verwehrt seyn würde.

## §. 98.

Dieser zweyten Erklärung lies der Wetzlarische 1692. Stadtrath, am 19ten April desselben Jahrs, noch eine dritte folgen, in welcher er

1.) „versprach, den Jesuiten, nicht allein in„sonderheit den in der vorigen Erklärung schon er„wähnten Arnsburger Hof mit dem dazu gehörigen „Bezirke zu verschaffen, sondern auch die Eigenthü„mer der drey Häuser, welche an den genannten „Arnsburger Hof anstießen, (die Bürger, Johann David Gernand, Straus und Schürg) „zu „vermögen, daß sie dieselben, mit den dazu gehö„rigen Gärten, diesen Geistlichen um einen billigen „Preis käuflich überlassen mögten. Zugleich aber „erklärte der Stadtrath,

2.) „daß in den vor die catholischen geistlichen „Gerichte gehörigen Sachen, das Erkenntniß zwar „dem geistlichen Richter aa) gebühren solle, daß „aber in allen, bey vermischten Ehen vorkom„menden Ehesachen, und bey den Strafen des frü„hen Beyschlafes, oder ähnlicher Vergleichungen, „dem

---

aa) Dem Dioecesano und dessen Commissariis, wie der Ausdruck in der Erklärung lautet.

„dem Stadtrathe die Gerichtbarkeit bleiben müsse
„bb); und

3.) „fügte derselbe hinzu; wie er dabey die Hoff-
„nung hege, daß der catholische Religionstheil sich
„beym Erzbischofe von Trier dahin verwenden werde,
„daß derselbe in der Stiftskirche, der Evangelisch-
„Lutherischen Gemeine, die zu ihrem Gottesdienste
„erforderliche Zeit dergestalt zu verlängern sich ge-
„fallen lassen werde, daß der erste Gottesdienst,
„welcher bisher von sieben bis gegen neun
„Uhr gehalten worden, künftig von halb sieben
„bis zum Schlage neun Uhr, und der zweyte
„Gottesdienst, welcher bisher von elf bis zwey
„Uhr gehalten worden, künftig von zwölf bis
„zum Schlage drey Uhr dauern dürfe."

Da der Wetzlarische Stadtrath auch noch die Anstände aus dem Wege zu räumen wünschte, welche besonders die zum Augsburgischen Glaubensbekenntnisse

bb) S. Ludolf am angeführten Orte, S. 511. bis 515. Wir haben mit Vorsatz, um nicht durch die Erzählung unbedeutender Umstände den Leser zu ermüden, nur die vorzüglichsten, in den beyden Erklärungen des Stadtraths enthaltenen Gegenstände, und insonderheit diejenigen ausgehoben, welche mit der Geschichte sowohl, als mit der Beschreibung der Stadt, eine nähere Verbindung zu haben schienen.

nisse gehörigen Glieder des Kammergerichts gegen die Bestimmung der Stadt zum beständigen Wohnsitze des Gerichts geäußert und erheblich zu machen gesucht hatten, so stellte er jetzt nicht nur noch einen Geistlichen zum dritten Lutherischen Pfarrer an, sondern suchte auch der Klage, daß die Schulanstalten in der Stadt ausgezeichnet schlecht seyen, dadurch abzuhelfen, daß er die Zahl der an der Lateinischen Stadtschule stehenden Lehrer mit einem neuen vermehrte, und ihn unter dem Titel eines Rektors, der Stadtschule vorsetzte.

## §. 99.

Das Kammergericht schickte indessen alle die vom Stadtrathe bisher übergebenen Erklärungen an die Reichsversammlung zu Regensburg.

Und da das kaiserliche Ministerium wahrscheinlich dafür hielt, daß durch dieselben die vorzüglichsten Schwierigkeiten, die nemlich, welche die ungehinderte Ausübung des catholischen Gottesdienstes in der Stadt betrafen, gehoben seyen, so sah sich Kaiser Leopold der Erste bewogen, in einem am 28sten März 1693 ans Kammergericht erlassenen Rescripte zu befehlen: „da die Umstände, welche der „Bestimmung eines beständigen Wohnsitzes des-

1693.

„sel-

„selben dermalen noch im Wege seyen cc), noch „nicht sobald gehoben werden dürften, inzwischen „aber die Gerechtigkeitspflege nicht länger gehemmet „werden könne, das Gericht einstweilen, (ad interim) „bis über diese Anstände ein Reichsschluß er„folgen werde, in der Reichsstadt Wetzlar „zu eröffnen."

Diesem kaiserlichen Befehle zufolge, erfolgte endlich am 15ten May dieses Jahrs, die feyerliche Eröffnung des Gerichts, theils durch eine in der ersten kammergerichtlichen Audienz vom Throne gehaltene öffentliche Rede des damaligen Kammerrichters, des Kurfürsten, Johann Hugo von Trier, theils durch eine längere Rede des damaligen Advocati Fisci, Doctoris Franz Hyeronimus Mertloch dd).

Zu

cc) Hierunter werden nemlich alle die übrigen Gegenstände verstanden, welche die Ausübung des catholischen Gottesdienstes in der Stadt nicht betrafen, deren Zusage oder Erledigung aber die sämmtlichen Mitglieder des Reichs-Kammergerichts zur Bestimmung des beständigen Wohnsitzes desselben in der Stadt, noch verlangten.

dd) S. Cassandri Thucelii, oder nach dem wahren Namen, Christian Leonhard Leuchts Electa juris publici curiosa, im ersten Bande, im zehenten Capitel, Seite 383 — 406.

Da

Zu gleicher Zeit theilte auch der kaiserliche Principal-Commissarius bey der Reichsversammlung, der Fürst Ferdinand von Lobkowitz, durch ein kaiserliches Commissions-Dekret, die beyden letztern Erklärungen des Wetzlarischen Stadtraths dieser Versammlung mit ee).

§. 101.

---

Da die Verlegung des Reichs-Kammergerichts nach Wetzlar, und die Bestimmung der Stadt zum beständigen Wohnsitze desselben, welches sie nun schon länger als ein Jahrhundert unverrückt geblieben ist, ohne Zweifel eine sehr wichtige Ereigniß für diese Reichsstadt war, so hoffen wir nicht, daß man die bisher hier vorgetragene genaue Erzählung der mit derselben verbunden gewesenen Umstände tadeln, oder uns eine zwecklose Plauderey und Weitläuftigkeit zur Last legen werde.

ee) Siehe das hier angeführte kaiserliche Commissions-Dekret unter den Beylagen einer im Jahre 1772 erschienenen Druckschrift, welche den etwas weitläuftigen Titel hat: Beweis, daß die unter dem grossen Stadt-Insiegel, im Jahr 1692 von dem Magistrat zu Wetzlar geschehene Erklärungen wegen Vollständigkeit der catholischen Religionsübung überhaupt sowohl, als insonderheit wegen unbeschränkter Zulassung der Processionen in und ausser der Stadt, keine blose Tractate, sondern verbindliche Zusagen gewesen, unter welchen das Kammergericht daselbst eröffnet worden. Auf kurfürstlich-Trierischen Befehl aus lauter Archival-Urkunden herausgegeben, unter Ziffer 16.

## §. 100.

Die Mitglieder des Kammergerichts, welche mit demselben von Speyer nach Wetzlar gekommen waren, und dieser feyerlichen Eröffnung desselben beywohnten, waren die beyden Kammergerichts-Präsidenten, der ältere, der Freyherr Philipp Franz Eberhard von Dahlberg, und der jüngere, der Reichsgraf, Johann Anton von Leiningen-Westerburg, und folgende neun Beysitzer: nemlich

1.) der vom Kurfürsten von Trier, dem Kammergerichte präsentirte Beysitzer, Christoph Johann von Friesenhausen;

2.) der vom Kurfürsten von Cölln demselben präsentirte Beysitzer, Freyherr Johann Daniel von Ritter zum Grünstein;

3.) der vom Kurfürsten von Bayern demselben präsentirte Beysitzer, Wolfgang Jacob von Leibelfing;

4.) der vom Kurfürsten von der Pfalz demselben präsentirte Beysitzer, Christian Philipp von Brink;

5.) der von den Ständen des österreichischen Kreises demselben präsentirte Beysitzer, Philipp Christoph von Merle;

6.)

6.) der von den Ständen des Bayerischen Kreises demselben präsentirte Beysitzer, D. Johann Ferdinand Frütz;

7.) der von den Catholischen Ständen des Schwäbischen Kreises demselben präsentirte Beysitzer, Johann Adam Ernst von Pyrk a);

8.)

---

a.) Der von den zum Augsburgischen Glaubensbekenntnisse gehörigen Ständen des Schwäbischen Kreises demselben präsentirte berühmte Beysitzer, Dr. Ericus Mauritius; war zwar auch noch mit dem Reichs-Kammergerichte nach Wetzlar gekommen, aber auch hier bereits am 10ten September 1691, also schon beynahe zwey Jahre vor der feyerlichen Eröffnung des Gerichts gestorben.

Die Meldung des Todes dieses berühmten Rechtsgelehrten findet sich in der bisher schon öfters angeführten, vom Rathsschöffen Pausch verfaßten, handschriftlichen Nachricht.

Zum Unterrichte derjenigen, welchen die Schriften dieses berühmten Gelehrten unbekannt seyn sollten, wollen wir ein Verzeichniß derselben hieher setzen:

1.) Consilia Kiloniensia; 2.) Dissert. de principiis juris publici, Germanici imprimis; 3.) De libris juris communis; 4.) De imperii Recessibus; 5.) De matricula imperii Romano-Germanici; 6.) De origine electorum, et comitiis electoralibus; 7.) De nobilitate, imprimis Germanica; und 8.) Annotationes ad capitulationem Leopoldinam.

Eine vollständige Sammlung dieser Schriften hat Johann Nicolaus Hert, im Jahre 1692, zu Frankfurt am Mayn, in Quartformat herausgegeben.

8.) der von den Ständen des Ober-Sächsischen Kreises, und Namens derselben, vom Herzoge von Sachsen-Altenburg, demselben präsentirte Beysitzer, Joachim Andreas von Bernstorf; und endlich

9.) der von den Ständen des Nieder-Sächsischen Kreises demselben präsentirte Beysitzer, der berühmte Rechsgelehrte, D. Hulderich von Eyben.

Von den übrigen kammergerichtlichen Personen waren zu dieser Zeit vom ehemaligen Speyerischen Kammergerichte noch übrig, der Kammergerichts Kanzley-Verwalter, Franz Christoph Weikard, der Reichsfiskal, Franz Erasmus von Emmerich, und eine Zahl von 15 bis 18 Prokuratoren und Advokaten, unter welchen sich der durch seine vielen schriftlichen Werke berühmte Kammergerichts-Prokurator, D. Johann Deckherr von Walhorn, befand b).

Noch

---

b) Bey dem drey Jahre vorher, im Jahre 1690, erfolgten Ueberzuge des Gerichts, von Frankfurth nach Wetzlar, waren noch folgende Kammergerichts-Prokuratoren am Leben:

1.) Johannes Eychrad.
2.) Johann Conrad Albrecht von Lauterburg.
3.) Johann Hermann Schatter.

4.)

1693. Noch in eben diesem Jahre 1693 verlor das Kammergericht seinen bisherigen ältern Präsident, den Freyherrn Philipp Franz Eberhard von Dahlberg, durch den Tod. Im folgenden Jahre ernannte Kaiser Leopold der Erste, den Reichsgraf, Carl Ferdinand von Manderscheid, zu seinem Nachfolger, in welcher Eigenschaft derselbe

---

4.) Johann Conrad Albrecht.
5.) Johann Philipp Riederer.
6.) Johann Ulrich Zeller.
7.) Johann Paul Fuchs.
8.) Franz Philipp Högele.
9.) Gotthard Johann von Marquard.
10.) Georg Friedrich Mueg.
11.) Friedrich Heinrich von Gülich.
12.) Ludwig Ziegler.
13.) Conrad Franz von Steinhausen.
14.) Johann Justus Faber.
15.) Johann Friedrich Hofmann.
16.) Johann Philipp von Pulian, und
17.) Johann Ulrich von Gülchen.

Dieser Zahl ist noch der Protonotarius, Jacob Michael, beyzufügen. Zur Zeit der feyerlichen Eröffnung des Gerichts aber, waren aber auch schon verschiedene aus dieser Zahl gestorben.

Von diesen siebenzehen Männern sind dermalen nur noch vom 5ten, 11ten und 15ten die Enkel und Urenkel im Collegio der Herrn Reichs-Kammergerichts-Prokuratoren vorhanden.

selbe am 30sten Junius 1694 dem Kammergerichte die gewöhnlichen Pflichten leistete. 1694.

## §. 101.

Die nun erfolgte feyerliche Eröffnung des Kammergerichts scheinet beym Wetzlarischen Stadtrathe den patriotischen Wunsch nach einer Buchdruckerey, welche bisher in der Stadt noch nicht vorhanden gewesen war, erzeugt zu haben.

Zur sträflichen Erfüllung desselben, berief er, zwey Jahre nach der Eröffnung des Kammergerichts, im Jahre 1694, den Buchdrucker Georg Ernst Winkler, einen geborenen Schlesier, vom akademischen Gymnasio zu Herborn, nach Wetzlar, und lies durch denselben die erste Buchdruckerey in der Stadt anlegen ff). 1694.

## §. 102.

Wir müssen jetzt noch einige die Stadt betreffende Geschichtsumstände nachholen, durch deren Berührung wir die Erzählung der zwischen dem Kammergerichte und der Stadt gepflogenen Unterhandlungen nicht unterbrechen wollten.

Noch

ff) Statt einer Urkunde berufen wir uns hier auf den an der Aussenseite der Stiftskirche, linker Hand der Hauptthüre, angebrachten Grabstein dieses Mannes.

1691. Noch im Jahre 1691 wurde die erledigte Stelle eines fürstlich-Hessischen Untervogtes im Wetzlarischen Schöffengerichte durch den Vogt Hausmann wieder besetzt, und derselbe am 19ten Jänner dieses Jahres durch den fürstlich-Hessischen Kanzley-Director Mock von Gießen, dem Wetzlarischen Stadtrathe vorgestellt, und am 30sten desselben Monats, nach der gewöhnlichen Form verpflichtet c).

Während der Unterhandlungen, welche der Stadtrath wegen der Aufnahme des Reichs-Kammergerichts pflegete, hatten sich indessen unter der Bürgerschaft neue Unruhen und Beschwerden, wegen der von einigen Gliedern des Stadtraths noch immer nicht bewirkten Ablegung der Rechnungen über die gemeine Gelder, hervorgethan.

Zur Beseitigung derselben befahl der Stadtrath 1691. schon durch ein am 3ten November 1691 ertheiltes Rathsdecret, dem Rathsschöffen Schuler insonderheit; seine noch immer rückständige Rechnung abzulegen; und fügte diesem Dekrete die Zusage hinzu, daß an seiner Stelle ein anderer Einnehmer der bürgerlichen Schatzungen angestellt werden solle. Am

c) Auch hier müssen wir die schon öfters erwähnte, vom Rathsschöffen Pausch verfaßte, handschriftliche Nachricht zur Gewähr anführen.

Am 26ten October 1695 eröffnete er, auf die verschiedenen von der Bürgerschaft indessen angebrachten Beschwerden, einen weiteren Rathsschluß, der seine Absicht, die sich unter der Bürgerschaft noch immer erhaltene Unruhe und Unzufriedenheit gänzlich zu tilgen, noch deutlicher bewies.

Dieser Rathsschluß enthielt folgende Verfügungen:

1.) der Bürgerschaft solle das Schuldenbuch vorgelegt werden.

2.) die Bauherrn und andere Rathsglieder sollten sich der Benutzung der gemeinen Waldungen enthalten.

3.) zur Pflege des Spitals sollten einige Deputirte der Bürgerschaft zugezogen werden; die Pfleger des Spitals auch von den dem Spitale zuständigen Früchten, keine zu sich nehmen, und sich mit ihrer Besoldung begnügen.

4.) die Rathsglieder, welche ihre Rechnungen bisher noch nicht abgelegt hätten, sollten solche ehestens in Gegenwart der Deputirten der Bürgerschaft ablegen.

5.) die abgelegten Rechnungen sollten durchgesehen, und besonders des Rathsherrn Gravings Rechnung der Bürgerschaft mitgetheilt werden.

6.) der Stadtrath halte für billig, daß bey der Aufnahme neuer Rathsglieder auf keine alte Geschlechter gesehen werde.

7.) Das Ausspenden von Geschenken, bey der Aufnahme neuer Rathsglieder, sey dem Stadtrathe nicht bekannt.

8.) Ungeachtet sich dermalen nur wenige wahre Blutsfreunde im Stadtrathe befänden, so sollten doch in Zukunft gar keine solche weiter in denselben gezogen werden.

9.) Die Beysassen sollten das Burgerrecht erhalten.

10.) sollte auch die Rechnung der Bauherrn, sobald die Handwerksleute ihre Zettel eingereicht haben würden, der Bürgerschaft mitgetheilt werden.

11.) sollten die Rechnungen über die Ruckstände abgelegt werden; und endlich

12.) sollten die bisherigen Einnehmer der Spital-Einkünfte und der Stadt-Rente ihre Rechnungen binnen 4 Wochen ablegen.

Diesem Rathsschlusse folgte am 8ten Jänner 1694 noch ein weiterer, nach welchem alle Einnehmer gemeiner Gelder, ihre Rechnungen jährlich, binnen 4 Wochen ablegen, oder ihres Dienstes entsetzt seyn sollten.

1694.

Entweder noch in diesem Jahre 1694, oder im

fol-

folgenden 1695 wurde das noch vorhandene Zunft- 1695.
haus von vier Zünften, der Wollenweber-
Zunft, der Schuster-Zunft, der Schmidt-
Zunft und der Bäcker-Zunft, mit großem Wi-
derspruche der Franziskaner-Mönche, und selbst ge-
gen den Willen des Stadtraths, erbaut.

Der Bau wurde, dieser Umstände wegen, mit
solcher Eilfertigkeit betrieben, daß das Holzgerippe,
oder die Zimmerarbeit, der Sage nach, in einer
einzigen Nacht aufgeschlagen wurde.

## §. 103.

Bald nach der Wiedereröffnung des Kammerge-
richts, im Jahre 1693, begannen die ärgerlichen 1695.
Religions-Zänkereyen in der Stadt aufs neue, und
zwar bey Gelegenheit verschiedener Handlungen des
Römischen Gottesdienstes, welche der der Kirchen-
Visitation wegen von Trier nach Wetzlar gekommene
Weihbischof, Verhorst, am 30sten April, in der
Stiftskirche, theils auf der Lutherischen Kanzel,
theils auf dem Lutherischen Altare vorgenommen
hatte, und endigten sich damit, daß die Bürger am
12ten May, die auf den Befehl des Weihbischofs


auf-

aufgestellte bewegliche Kanzel aus der Kirche hol-
ten und sie aufs Rathhaus trugen gg).

Dieser neue Religionshader scheinet inzwischen
bald wieder beygelegt worden zu seyn; denn der Kur-
fürst von Trier lies, zwey Jahre nach demselben,
1697. im May 1697, durch seinen damaligen Reichstags-
Gesandten, D. J. von Wetzel, der Reichsver-
sammlung anzeigen; „daß die Erklärung des Wetz-
„larischen Stadtraths nach dem vorhin geäußerten
„Verlangen und nach der Nothdurft der catholischen
„Mitglieder des Gerichts eingerichtet und so beschaf-
„fen sey, daß die catholischen Reichsstände mit der-
„selben zufrieden seyn könnten, und daß der Kur-
„fürst daher auch Willens sey, die vom Stadtrathe
„gewünschte Verlängerung des Gottesdienstes in der
„Stiftskirche, der Evangelisch-Lutherischen Gemei-
„ne, so lange, als das Reichs-Kammergericht sei-
„nen Wohnsitz in der Stadt haben werde, zu ge-
„statten“ hh).

§. 104.

---

gg) S. die documentirte Nachricht des catholischen Reli-
gions-Exercitii zu Wetzlar von 1744, S. 36.

hh) Siehe das hierüber erlassene Rescript des Kurfürsten
an den genannten Reichstags-Gesandten, unter den
Beylagen zu dem eben berührten Beweise, daß die
Erklärungen des Wetzlarischen Stadtraths wegen der

Voll-

§. 104.

Um diese Zeit hatte die Gemeine des dem Wetzlarischen Gebiete benachbarten fürstlich=Nassau=Weilburgischen Dorfes Garbenheim beym Stadtrathe angehalten; daß derselbe ihr über die Vergünstigung, ihre Schaafheerde über einen Theil des Wetzlarischen Gebietes, insonderheit über die sogenannte Weilnauer= oder Gleiberger=Straße treiben, und dieselbe an dem vor dem dasigen Buchenwalde befindlichen Brunnen tränken zu dürfen *), eine besondere Urkunde ausfertigen lassen möge.

---

Vollständigkeit der catholischen Religionsübung ganz verbindliche Zusagen gewesen, u. s. w. unter Ziffer 15. Die catholische Geistlichkeit hatte zu der bey den Unterhandlungen mit dem Stadtrathe beliebten Abänderung der Stunden, in welchen der Lutherische Gottesdienst in der Stiftskirche gehalten werden sollte, selbst, vorzüglich durch die Beschwerde mitgewirkt; daß durch den frühern Anfang des Lutherischen Gottesdienstes der ihrige gestört und ihre Gemeine geärgert werde.

Nach der bey diesen Unterhandlungen getroffenen Uebereinkunft, sollte also der erste Lutherische Gottesdienst, wie bisher üblich war, um sieben Uhr anfangen, und bis nach neun Uhr dauern; der zweyte aber sollte nicht, wie bisher, um elf Uhr, sondern um zwölf Uhr Mittags anfangen, und bis nach zwey Uhr dauern.

*) Wir wissen hier schon, daß diese Vergünstigung sich auf den 8ten Artickel des am 2ten September 1596, zwi=

Der Stadtrath ertheilte ihr diese Urkunde am 28ten Hornung 1696, fügte derselben aber die Einschränkung hinzu; daß die Gemeine Garbenheim kein unreines Vieh an diese Tränke treiben solle, und daß, wenn der Garbenheimer Schäfer sich dieses zu Schulden kommen lassen werde, die Stadt befugt seyn solle, die Garbenheimer Heerde zu pfänden, wenn aber der Schäfer sich solcher Pfändung widersetzen, und die Gemeine ihn nicht anhalten werde, sich dieser Einschränkung gemäß zu bezeigen, dieselbe dieser Vergünstigung verlustig seyn solle.

1696.

Die Gemeine Garbenheim fügte der Urkunde auch noch eine besondere Gewährleistung, sich dieser Einschränkung gemäß zu bezeigen, hinzu *).

## §. 105.

Inzwischen scheinen auch nach der Beylegung der im vorhergehenden 103ten §. gemeldeten neuen Re-

ligions-

zwischen dem Vormunde des unmündigen Grafen, Johann Casimir, dem Grafen Philipp dem Vierten von Nassau-Weilburg, und der Reichsstadt Wetzlar geschlossenen Vergleich gründet.

*) In der dem dritten Bande dieses Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung unter Ziffer XII. liefern wir einen Abdruck dieser noch nie gedruckt erschienenen Urkunde.

ligions=Zänkerey, unter den Mitgliedern des Kammergerichts noch immer mehrere gewesen zu seyn, welche die Verlegung des Gerichts an einen ihnen angenehmern Ort, nicht allein noch immer wünschten, sondern auch bey den Ständen des Reiches und bey der Reichsversammlung zu Regensburg mit solchem Eifer betrieben, daß im Jahre 1698 diese von den Mitgliedern des Kammergerichts so sehnlich gewünschte Verlegung, auf dem Reichstage abermals zur Sprache, und in dieser Absicht, insonderheit wieder die Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, und die Munizipalstadt Hanau, in Vorschlag gebracht wurde. 1698.

Diese rastlosen Bestrebungen bewogen den Wetzlarischen Stadtrath, der Reichs=Versammlung, in einer am 1sten August 1698 zu Regensburg zur Diktatur gebrachten Denkschrift, die Aufopferungen, welche er bisher bey der Aufnahme des Kammergerichts gemacht habe, zu Gemüthe zu führen, und dabey die Beschaffenheit und die Lage der Stadt von einer so vortheilhaften Seite zu schildern, daß dieselbe aus dieser Schilderung zum Wohnsitze des Kammergerichts hinlänglich und vorzüglich geeigenschaftet erschien.

Diesen Bewegungsgründen, die Stadt zum beständ=

ständigen Wohnsitze des Kammergerichts zu bestimmen, fügte der Stadtrath die Bitte hinzu; „daß „im Falle, wenn das Gericht verlegt werden sollte, „die Stadt wegen des gemachten beträchtlichen Auf„wandes entschädiget, und im Betreff der Religions„gegenstände alles wieder in den vorigen Stand „gesetzt werden möge“ a).

Die mit ihrem Wetzlarischen Aufenthalte unzufriedenen Mitglieder des Kammergerichts veranlaßten eine weitläuftige Beantwortung dieser Wetzlarischen Denkschrift b). In dieser noch in eben diesem Jahre gedruckten Beantwortung hatte man folgende sieben Sätze darzuthun und ins Licht zu stellen gesucht.

1.) „Das Angeben und die Zusagen des Wetzlarischen Stadtraths bestünden entweder in offenbaren Erdichtungen oder in leeren Worten.

2.)

a) Diese Denkschrift findet sich in Fabers Staatskanzley, im vierten Theile, Seite 621, und in des Kammergerichts-Beysitzers von Ludolf Geschichte der Unterhaltung des Kammergerichts, Seite 484.

b) Wir haben den im Jahre 1698 erschienenen Abdruck dieser Beantwortung vor uns. Die vorhin berührte Denkschrift des Wetzlarischen Stadtraths ist darinnen dieser Beantwortung vorgedruckt. Unsers Wissens, findet sich diese Beantwortung weder in Fabers Staatskanzley, noch in einer andern ähnlichen Sammlung öffentlicher Staatsschriften.

2.) Die Stadt Wetzlar sey wegen der vielen ihr anklebenden unverbesserlichen Gebrechen und Mängel, zum beständigen Wohnsitze des Kammergerichts unzulänglich, unfähig und unanständig.

3.) Die Bemühungen der Stadt um die Beybehaltung des Gerichts rührten nicht von der Liebe zum allgemeinen Besten, sondern von ihrem Privatnutzen und Vortheile her.

4.) Die Akten und die Dokumente der Reichsstände und der Privatpartheyen könnten an diesem Orte eben so wenig, als das Reichsarchiv, sicher verwahrt werden.

5.) Das Ansehen des Kammergerichts müsse an diesem unansehnlichen Orte sinken.

6.) Die Verlegung desselben sey also höchst nöthig; und

7.) aus allen Umständen ergebe sich der beträchtliche Vortheil, welchen der beständige Wohnsitz des Kammergerichts einer jeden Stadt gewähre.

## §. 106.

Der Wetzlarische Stadtrath sah jetzt, daß, ungeachtet das Kammergericht sich schon über acht Jahre in den Mauern der Stadt befand, die meisten Mitglieder desselben noch immer sehr geneigt waren, die Ver-

Verlegung des Gerichts mit großem Eifer zu betreiben.

In dieser Lage hielt er es der Klugheit angemessen, die catholischen Mitglieder des Kammergerichts insonderheit, durch eine ausgezeichnete Nachgiebigkeit gegen die ungehinderte Ausübung des catholischen Gottesdienstes, und die Einwilligung in die zu diesem Zwecke führenden Mittel zu gewinnen, und der Stadt geneigt zu machen.

1699. Als daher, im folgenden Jahre 1699, wegen des mit den Franziskaner-Mönchen, vorzüglich über das von den obengenannten Zünften erbauete Zunfthaus, entstandenen Zwistes, vom Kaiser eine Commission zur Untersuchung der Sache und zum Versuche eines Vergleiches, auf den Kurfürsten von Maynz und die Reichsstadt Frankfurth erkannt wurde, bezeigte der Wetzlarische Stadtrath den von der ernannten kaiserlichen Commission nach Wetzlar geschickten Abgeordneten, dem Kur-Maynzischen Revisions-Rathe, Johann Ambros Höglein und den Frankfurther Raths-Syndicis, Esaias Philipp Klock und Johann Philipp Orth, alle diejenige Nachgiebigkeit, welche man zur Erzielung eines billigen Vergleiches erwarten konnte. Unter diesen Umständen brachten die kaiserlichen Commis-

missarien am 5ten May 1699, zwischen der Stadt, oder Namens derselben, den damaligen beyden Bürgermeistern, Anton Seeberger und Justus Luy, und dem Convente der Franziskaner-Mönche, oder Namens desselben, dem Pater Guardian und dem Pater Definitor, einen Vergleich zu Stande. Dieser Vergleich enthält folgende Bedingungen: Nach dem ersten Artikel desselben, sollte das von einigen Zünften, dicht an dem zur Franziskaner-Kirche gehörigen Kirchhofe erbaute Haus, künftig nicht mehr zu einem Zunfthause gebraucht, noch weniger aber zu einem Wirths- oder Gasthause eingerichtet, sondern mit dem nächstbevorstehenden Herbste, einem eine stille Haushaltung führenden Bewohner zur Wohnung gegeben werden, wobey der Stadtrath versprach, die untersten, nach dem Kirchhofe hingehenden Fenster dieses Hauses, mit eisernen Stäben versehen zu lassen.

Nach dem zweyten Artikel dieses Vergleiches, sollte der vor der Kirche des Franziskaner-Klosters befindliche Kirchhof, alsbald nach der Unterzeichnung des Vergleiches, ringsum, nemlich auf der rechten Seite, vom äußersten Ende des Zunfthauses an, bis an den Wetzbach, und auf der linken Seite, von der Mitte des Zunfthauses an, bis an das an

die

die linke Seite der Kloster=Kirche anstoßende Burgerhaus, auf Kosten des Wetzlarischen Stadtrathes, mit einer Mauer sauber eingefaßt, dabey aber an drey Stellen ein Eingang und ein Ausgang, zu jedermanns Bequemlichkeit offen gelassen werden.

Zu diesem Zwecke sollten die beyden dicht an der Kloster=Kirche befindlichen, über den Wetzbach führenden, und zu einem solchen Durchgange bestimmten Stellen, die am Eingange dieser Kirche, und die an der Thüre der reformirten Kirche befindliche, mit einem starken, ungefehr 4 Schuhe ins Gevierte haltenden, eisernen Roste belegt werden.

Dieser Durchgang über diese eisernen Gitter, sollte, nach dem dritten Artikel des Vergleiches, bey Tag und bey Nacht offen bleiben, mithin der Kirchhof nicht verschlossen werden.

Nach dem sechsten Artikel des Vergleiches, sollte dabey, die damals schon vorhandene längs dem Wetzbache herlaufende Seite der Kirchhofs=Mauer, ebenfalls auf Kosten des Stadtrathes, zwey Schuhe hoch erhöhet werden, um dadurch zu verhüten, daß kein Vieh über den Bach springen, und in die Kloster=Kirche laufen könne.

Nach dem vierten Artikel des Vergleiches aber, sollte

sollte in dieser den Kirchhof umgebenden Mauer, zwar, auf der linken Seite derselben, ein Thor, zur Einfahrt der Kutschen angebracht, dasselbe aber verschlossen gehalten, und den Franziskaner-Mönchen sowohl, als der reformirten Gemeine, ein Schlüssel zur Verwahrung desselben zugestellt werden.

Diesen eben gemeldeten Bedingungen des Vergleiches wurde noch hinzugefügt; daß künftig weder der Stadtrath, noch die Bürgerschaft, solche Arbeit, durch welche der Gottesdienst in der Kloster-Kirche gestört werde, auf diesem Kirchhofe vornehmen lassen solle; daß dagegen aber dieser Kirchhof von den Franziskaner-Mönchen weder zu einem Begräbnisse der Todten gebraucht, noch zu einem Garten umgeschaffen, auch mit keinem Gebäude besetzt werden solle.

Nach dem fünften Artikel des Vergleiches wurde weiter bestimmt; daß die Franziskaner-Mönche diesen Kirchhof-Platz, unter eben den Bedingungen und mit eben den Rechten besitzen sollten, mit welchen sie das Kloster und die Kirche besäßen.

Im siebenten Artikel versprach der Stadtrath ferner; das bey den Lutherischen Schulgebäuden, nahe bey dem zum Franziskaner-Kloster gehörigen

Brunnen, stehende sumpfige Wasser ableiten zu lassen, damit der Klosterbrunnen nicht mehr durch das Durchdringen desselben verunreiniget werden möge.

Endlich versprach derselbe im achten und letzten Artikel des Vergleiches noch, einen Theil des Schuttes, welcher vor der vom reformirten Kirchhofe dem Kloster zu führenden Thüre aufgehäuft sey, zu dem Ende wegräumen zu lassen, damit die Franziskaner-Mönche im nothdürftigen Falle, insonderheit beym Bauen, nicht aber zum täglichen Durchgange, sich dieser Thüre bedienen könnten c).

Der gröste Theil der Bedingungen dieses Vergleiches wurde zwar, bald nach der Unterzeichnung desselben, genau und mit aller Sorgfalt und Treue erfüllt d).

Nur

c) In der dem dritten Bande dieses Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer XIII. liefern wir einen vollständigen Abdruck dieses noch nirgends öffentlich bekannt gemachten Vergleiches.

d) Der Beweis von dieser sorgfältigen Erfüllung der meisten Bedingungen des Vergleiches, liegt noch jetzt vor jedermanns Augen. Noch jetzt ist die erhöhete Mauer, mit welcher der Kirchhof, nach dem zweyten Artikel des Vergleiches umgeben werden sollte, und das Thor in der Mauer, noch jetzt sind auch die eisernen Gitter über den Wetzbach, vorhanden.

Nur der genauen und vollständigen Erfüllung des ersten Artikels desselben, scheinen sich Schwierigkeiten entgegen gestellt zu haben, welche der Stadtrath zu beseitigen nicht im Stande war. Zu diesen Schwierigkeiten gehörte ohne Zweifel zuforderst der Mangel eines hinlänglich grossen Gebäudes, welches zu den Versammlungen der Zünfte hätte dienen können.

Wahrscheinlich widersetzte sich auch die Bürgerschaft, und insonderheit die Zünfte, welche nach dem selbst im ersten Artikel des Vergleiches enthaltenen Geständnisse, das darinnen berührte Zunfthaus gebaut hatten, der Vollziehung dieses Artikels, und behaupteten nicht mit Unrecht; daß der Stadtrath über dieses ihr Eigenthum, im Vergleiche Verfügungen zu treffen und Zusagen zu machen, keine Befugniß gehabt habe e).

## §. 106.

Beym Reichs-Kammergerichte ereigneten sich, nahe am Ausgange des sich hier zum Ende neigenden sieben-

---

e) Dieses Haus dient daher auch noch bis auf den heutigen Tag zu den Versammlungen der Zünfte, und hat daher auch noch jetzt den Namen des Zunfthauses.

siebenzehenten Jahrhunderts, noch zwey merkwürdige Todesfälle, durch welche dasselbe seine beyden bisherigen Vorgesetzten, mithin das ganze bisherige Directorium verlor *), und statt desselben ein neues erhielt.

1697. Am 19ten December 1697 starb der bisherige jüngere Kammergerichts-Präsident, der Reichsgraf, Carl Ferdinand von Manderscheid, und 1698. am 2ten August des folgenden Jahres 1698, auch der bisherige ältere Kammergerichts-Präsident, der Reichsgraf, Johann Anton von Leiningen-Westerburg.

Nach dem Ableben des erstern vertrauete Kaiser Leopold diesen ehrenvollen Posten einem reichen Rheinischen Edelmanne, dem Freyherrn, Franz Adolph Dietrich von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, der am 4ten April 1698 beym Kammergerichte die gewöhnlichen Pflichten ablegte.

Nach dem Tode des letztern aber, verlieh der Kaiser diese Würde einem Wetterauischen Reichsstande, dem Reichsgrafen, Friedrich Ernst von Solms-

*) Wir wissen hier schon, daß der damalige Kammerrichter, der Kurfürst von Trier, im Wohnsitze des Reichs-Kammergerichts nicht anwesend war.

Solms-Laubach, der in dieser Eigenschaft am 16ten Junius 1699, also ungefehr 14 Monate nach jenem, verpflichtet wurde. 1699.

Wir werden bald sehen, in welchem Maaße diese beyden neuen Vorgesetzten des Kammergerichts, in den wichtigen und merkwürdigen Rollen, welche sie gleich im Anfange des nun folgenden achtzehenten Jahrhunderts bey diesem Reichsgerichte spielten, sich des kaiserlichen Vertrauens würdig zu machen wußten.

Fast zu gleicher Zeit waren auch vier neue Beysitzer ins Reichs-Kammergericht eingeruckt; nemlich am 24sten Jänner 1698, der von den zum Augsburgischen Glaubens-Bekenntnisse gehörigen Ständen des Fränkischen Kreises, dem Kammergerichte präsentirte Beysitzer, Thomas Ulrich Lauterbach, dann am 4ten April desselben Jahres, der vom Kurfürsten von Maynz demselben präsentirte Beysitzer, Jacob von Billenfeld, ferner am 27sten Junius desselben Jahres, der vom Kurfürsten von Brandenburg demselben präsentirte Beysitzer, Mathias Zernemann, und endlich, am 20sten May 1699, der von den zum Augsburgischen Glaubens-Bekenntnisse gehörigen Ständen des Schwäbischen Kreises demselben präsentirte Beysitzer, Dr. Friedrich Schrag.

Wir finden nöthig, hier diese neuen Mitglieder des Kammergerichts zu bemerken, weil wir bald sehen werden, welche merkwürdige Rollen die meisten derselben, in der jetzt folgenden Zeit, beym Kammergerichte zu spielen begannen.

Noch in eben diesem Jahre 1699 verlor auch das Kammergericht sein berühmtes Mitglied, den als classischer Rechtsgelehrter bekannten Beysitzer, D. Huldrich von Eyben, durch den Tod.

## §. 107.

1700. Das folgende Jahr 1700 schloß das siebenzehente Jahrhundert mit einer feyerlichen öffentlichen Lustbarkeit, welche ein langwieriges Andenken im Gedächtnisse der Wetzlarischen Bürger und Einwohner zurückließ.

Die zu dieser Zeit in der Stadt vorhandene Schüzzengesellschaft erhielt in diesem Jahre vom Stadtrathe die Erlaubniß, ein sogenanntes freyes Kunst- und Ritterschießen zu halten.

Sie hielt dasselbe am 25sten Junius dieses Jahres, auf der zwischen der Stadt und der Neustädter Vorstadt gelegenen Insel, welche hier vom Dillstrome und einem Arme des Lahnstromes gebildet wird, und jetzt die große Bleiche genannt zu werden pflegt.

Aus

Aus der gedruckten öffentlichen Verkündung dieser Lustbarkeit siehet man, daß die Schützen-Gesellschaft vom Rathhause, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele, nach dem Orte zog, wo das Schiessen gehalten wurde; daß dasselbe mehrere Tage dauerte, und daß alle benachbarte und fremde Schützen zu demselben öffentlich eingeladen wurden.

Die vorzüglichsten Preise bey dieser Kunst- und Ritterübung, um uns in der Sprache der eben erwähnten gedruckten Verkündung auszudrucken, waren, ein großer silberner und vergoldeter, auf hundert Gulden geschätzter Pokal, und ein solcher kleinerer, dessen Werth zu sechzig Gulden angeschlagen wurde.

Außer diesen waren noch mehrere geringere Preise ausgesetzt, unter welchen sich noch acht bis neun silberne Becher befanden, deren Werth stufenweise, von sechs bis auf dreyßig Gulden stieg *).

Die Schützenmeister bey diesem Kunst- und Ritterschießen waren folgende vier Bürger:



*) Also Trinkgefäße musten es doch vorzüglich seyn, mit denen auch die Genossen dieser Zeit noch die Geschicklichkeit ihrer Zeitverwandten belohnten.

1.) Johann Jacob Kraft.

2.) Johann Eberhard Bepler.

3.) Johann Georg Wilk, und

4.) Philipp Jacob Frink *).

---

*) Der Seltenheit wegen liefern wir in der dem dritten Bande dieses Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer XIV. einen Abdruck des zur Verkündung dieses Kunst- und Ritterschießens, gedruckten Anschlage-Zettels.

---

# Vierter Abschnitt.

## Neueste Geschichte der Stadt, vom Anfange des achtzehenten Jahrhunderts, bis auf unsere Zeiten.

### §. 1.

Das achtzehente Jahrhundert begann für die Reichsstadt Wetzlar mit Zwistigkeiten, welche den ruhigen Bewohnern derselben mit Sorgen und Unruhen droheten.

Während daß in den ersten Jahren desselben weitaussehende Uneinigkeiten im Schooße des Reichs-Kammergerichts entsprungen, loderten auch neue Flammen der Zwiespalt, sowohl zwischen dem Stadtrathe und der Bürgerschaft, als auch zwischen dem Schutzherrn und der Stadt, auf.

Zu den erstern, den im Schooße des Reichs-Kammergerichts entstandenen Uneinigkeiten, scheinet theils das durch Stolz und Eigenmacht ausgezeichnete Betragen des damaligen ältern Kammergerichts-Präsiden-

sidenten, Freyherrn Franz Adolph Dietrich von Ingelheim, theils das leichtsinnige und unbesonnene Betragen eines um diese Zeit nach Wetzlar gekommenen Kammergerichts-Präsentati, den vorzüglichsten und ersten Anlaß gegeben zu haben a).

Kaiser Leopold der Erste hatte, nachdem ihm, kraft der Kaiserwürde zustehenden Rechte, eine Beysitzerstelle im Kammergerichte zu besetzen, diese durch den Tod des Kammergerichts-Beysitzers, Freyherrn Emmerich Friederich von Walderdorf, erledigte Kammergerichts-Präsentation, im Jahre 1700, dem Freyherrn Johann Rudolph von Ow *) verliehen, und das dabey gewöhnliche Präsentations-Schreiben am 5ten März dieses Jahrs, ans Kammergericht erlassen.

Mit einem an den ältern Kammergerichts-Präsiden-

a) Da wir die Geschichte der Stadt, von dieser Zeit an, mit der Geschichte des Reichs-Kammergerichts für sehr genau verbunden ansehen, so hat uns eine umständliche Erzählung dieser im Schooße des Gerichts entstandenen Uneinigkeiten nöthig geschienen.

*) Aus einem noch jetzt in Schwaben, und vorzüglich im Breisgau, und in noch andern, zum sogenannten Vordern-Oesterreich gehörigen Gegenden blühenden, adelichen Geschlechte.

sidenten, Freyherrn von Ingelheim, gerichteten Empfehlungsschreiben des Kammerrichters, des Kurfürsten von Trier, versehen, kam dieser Präsentatus in der Absicht nach Wetzlar, den zur Aufnahme in dieses Reichsgericht nöthigen gerichtlichen Vortrag, welcher nach der Praxis des Gerichts, die Proberelation genannt wird, auszuarbeiten, und sich der zu eben diesem Behufe nöthigen Prüfung zu unterwerfen.

Durch seine Unbesonnenheit sowohl, als durch seine Plauderhaftigkeit, zwey für die Person eines Reichs-Kammergerichts-Präsentati sehr nachtheilige Eigenschaften, scheinet er sich die gänzliche Abneigung und den unversöhnlichen Haß verschiedener Mitglieder des Kammergerichts zugezogen zu haben.

Durch die eben erwähnten Eigenschaften sowohl, als auch vielleicht durch das eigene Gefühl, dem wichtigen Amte, um das er buhlte, nach dem Maaße seiner Kenntnisse, nicht gewachsen zu seyn, lies er sich wahrscheinlich verleiten, nicht allein verschiedene kaiserliche Reichshofräthe zu Wien davon, daß ihm ein den Landgraf von Hessen-Cassel angehender Rechtshandel zur Proberelation anvertraut sey, zu unterrichten, sondern auch die Hessische Gegenparthey, deren Rechtssache das Kammergericht ihm zur Ausar-

arbeitung seiner Proberelation anvertraut hatte, den kaiserlichen General-Feld-Wachtmeister, August Wilhelm von Cornberg mit dem Ansinnen anzugehen; daß derselbe ihm, zur Ausarbeitung der nöthigen Proberelation, einen geschickten Advokaten schaffen möge *). Daneben lies er sich durch seine Plauderhaftigkeit noch weiter verleiten, verschiedenemale öffentlich zu erzählen, daß die von dem kurz vorher verstorbenen Kammergerichts-Beysitzer, Philipp Christoph von Merle, hinterlassenen gerichtlichen Vorträge für Geld feil seyen, und daß der kurz nach ihm nach Wetzlar gekommene Oesterreichische Kreis-Präsentatus, der Kurpfälzische Regierungsrath, Carl Heinrich von Jodoci, einen von diesem verstorbenen Beysitzer, in der dem genannten Präsentato zur Ausarbeitung anvertrauten Sache verfaßten Vortrag gekauft, und sich desselben zu seiner Proberelation bedient habe, und hatte dabey sogar! die Vermessenheit, die von einem kurz vor ihm zu Wetzlar gewesenen Präsentato, dem Kur-Böhmischen Appellations-Rath, Johann

Fried-

*) Dem General von Cornberg sollte dieses Ansinnen, durch den fürstlich-Fürstenbergischen Regierungs-Präsidenten, Marquard Jacob von Hundbiß, geschehen seyn.

Friedrich von Scheiben, verfaßte, und von dem genannten Beysitzer von Merle mit eigenhändigen Anmerkungen versehene Proberelation *), verschiedenen Mitgliedern des Gerichts, zum Beweise seiner Erzählung, vorzuzeigen.

Man siehet hieraus, daß der Haß, welchen sich dieser schwatzhafte Mann durch dieses unbesonnene Betragen, im Kammergerichte zugezogen hatte, wirklich seine grobe Schuld war. Denn es war nicht allein der äusserste Grad des Leichtsinnes, mit welchem er die Geheimnisse des Gerichts ausschwatzte, sondern es war auch schnöde Gewissenlosigkeit, daß er der einen Parthey selbst zumuthete, ihm einen Advokaten zur Ausarbeitung seiner Proberelation zu schaffen, und die höchste Unbesonnenheit für einen Mann in seiner Lage wars, daß er die ihm in die Hände gefallenen Vorträge und Arbeiten eines bereits verstorbenen Beysitzers öffentlich verbreitete, und einem andern Präsentato öffentlich den so erniedrigenden und so schwer erweislichen Vorwurf machte, daß

*) Die Proberelation des Präsentati, Johann Friedrich von Scheiben, war vom kammergerichtlichen Collegio, als untauglich erkannt und der Präsentatus abgewiesen werden.

daß er sich einer fremden Arbeit zu seiner Proberelation bedient habe.

Die natürliche Folge des Hasses, welchen sich dieser Mann hierdurch zugezogen hatte, war, daß mehrere Mitglieder des Gerichts eine entschiedene Abneigung faßten, ihn zum Amtsgehülfen zu haben.

Der jüngere Kammergerichts-Präsident, der Reichsgraf, Friedrich Ernst von Solms-Laubach, der bey seiner damaligen Anwesenheit in Wien, von dem genannten General von Cornberg, die Anzeige des ihm vom Präsentato, Freyherrn von Ow, gemachten Ansinnens erhalten hatte, theilte die Nachricht davon seinem ältern Amtsgehülfen, dem Präsidenten von Ingelheim mit.

1701. Dieser erhielt auch im März 1701, vom General von Cornberg selbst, ein eben diese Anzeige enthaltendes Schreiben.

Im Junius dieses Jahres, lief ein ans Kammergericht erlassenes Schreiben des damaligen Kurfürsten, Maximilian Maria Emanuel von Bayern, zu Wetzlar ein, worinnen derselbe den Graf, Johann Tobias Ignaz Nytz von Wartenberg, an die Stelle des letzten vom Kurfürsten von Bayern präsentirt gewesenen Beysitzers, des

Frey-

Freyherrn, **Wolf Jacob von Leibelfing**, dem Kammergerichte präsentirte.

Im October dieses Jahres, fand sich auch dieser neue Kur-Bayerische Präsentatus, zur Ablegung seiner Proberelation, zu Wetzlar, ein.

## §. 2.

Um diese Zeit hatte das schon vorhin berührte anstößige Betragen des ältern Präsidenten, Freyherrn von Ingelheim, die Unzufriedenheit der Mitglieder des Kammergerichts so sehr erreget, daß das kammergerichtliche Collegium, in einer im November 1701, in der Abwesenheit des jüngern Kammergerichts-Präsidenten, des Grafen von Solms-Laubach, gehaltenen vollen Rathssitzung, den Schluß faßte; die Beschwerden, zu welchen der Präsident von Ingelheim den Mitgliedern des Gerichts durch sein Betragen den Anlaß gegeben hatte, durch zwey Deputirte, die Beysitzer, von Friesenhausen und Zernemann, demselben vorlegen und ihn um die Abstellung derselben ersuchen zu lassen.

Diese Beschwerden enthalten folgende Gegenstände:

1.) „Der Präsident von Ingelheim **hindere den graden Gang der Gerechtigkeit.**

2.) Er verändere die Senate, in sogenannten Extrajudicial-Sachen, nach seiner Willkühr.

3.) Mit gleicher Willkühr handle er auch bey der Austheilung der Akten.

4.) Er suche die Zusammenberufung der vollen Rathssitzungen auf alle Weise zu umgehen, und wenn er dergleichen zusammen berufe, so zeige er den Gegenstand derselben den Mitgliedern des Gerichts nicht vorher an, veranlasse also, daß solcher nicht reiflich erwogen werden könne.

5.) Die ans kammergerichtliche Collegium gerichteten Schreiben theile er demselben entweder gar nicht, oder doch viel zu spät mit, gebe sie auch, nach darüber gepflogener Berathung, nicht, wie es die Ordnung erfordere, in die Kanzley, sondern nehme sie zu sich.

6.) Bey der Abstimmung der Beysitzer falle er ihnen ins Wort.

7.) Bey der Austheilung der Akten, lasse er sich durch zwey, von den Partheyen durch Geschenke gewonnene Subalternen, nemlich den Kammergerichts-Prokurator, Conrad Franz von Steinhausen, und den Protonotar, Veit Stephan Hartmann, zu viel lenken.

8.)

8.) Unterlasse er die ältre Sachen vorzüglich zu befördern.

9.) Lasse er die Austheilung der Akten zu früh kund werden.

10.) Lasse er sich beygehen, sowohl den Gerichts-Prokuratoren und Advokaten, als der Kanzley und der Leserey, ohne Vorwissen des kammergerichtlichen Kollegii, willkührliche Befehle zu ertheilen.

11.) Nehme er insonderheit auch die Kammerboten, ohne Vorwissen des Collegii, nach seiner Willkühr an; und endlich

12.) suche er das Ansehen und die Achtung der Kammergerichts-Beysitzer augenscheinlich herabzusetzen und zu kränken, mache auch nur einigen derselben Gegenbesuche, und unterlasse bey andern, an hohen Festtagen, die Abstattung des Gegenglückwunsches *).

Bey gottesdienstlichen Prozessionen sowohl, als bey Leichen-Begleitungen, im Gehen, Fahren, und selbst in der Kirche, suche er sich von den Beysitzern ganz abzusondern. Dies gehe so weit, daß bey

---

*) So alt ist also in Wetzlar die alberne und zwecklose Sitte der Glückwünsche.

bey der Leichen-Begleitung der Frau von Diede, sogar! die Ingelheimischen Lakeyen sich den Beysitzern hätten vordringen müssen.

Er erlaube sich auch seine Urtheile über die Beysitzer ohne alle Scheu zu äußern, und ahnde die nachtheiligen Urtheile nicht, welche sich andere über dieselben erlaubten.

Er suche sogar! das Betragen der Beysitzer, durch die Nachforschungen, welche er durch die Subalternen des Gerichts, und durch die Partheyen, anstellen lasse, auszuspähen.“

Da die mit dem Auftrage der Vorlegung dieser Beschwerden beladenen Mitglieder des Kammergerichts sich weigerten, dem Präsidenten von Ingelheim diesen Auftrag auszurichten, so unterzog sich der Kammergerichts-Beysitzer, Johann Adam Ernst von Pyrk, der bey der Abfassung des eben gemeldeten Schlusses des Collegii, am wenigsten zum Nachtheile des Präsidenten von Ingelheim abgestimmt hatte, des Auftrages, die Beschwerden des kammergerichtlichen Collegii zur Wissenschaft desselben zu bringen.

Zu diesem Zwecke lies er den in der vollen Rathssitzung gefaßten Schluß, unter einem Ueberschlage, auf der Post, unter dem Scheine eines aus der Ferne kom-

kommenden Schreibens, dem Präsidenten von Ingelheim zukommen.

Da der Präsident von Ingelheim bald erfuhr, wer ihm diesen Liebesdienst erwiesen habe, so legte dies den vorzüglichsten Grund zu dem giftigen unversöhnlichen Hasse, mit dem derselbe hernach diesen Mann unablässig zu verfolgen strebte.

Da der Präsident von Ingelheim sich durch diesen, vom Beysitzer von Pyrk gethanen Schritt, hoch beleidiget hielt, und den ihm auf eine solche ungesetzmäßige Art zugefertigten Schluß des kammergerichtlichen Collegii, für eine bloße Schmähschrift ansehen wollte, so vermittelte der Präsident, Graf von Solms, bey seiner im Anfange des Jahres 1702 erfolgten Rückkehr von Wien, die Sache dahin; daß der Beysitzer von Pyrk, am 23sten Hornung, dem Präsidenten von Ingelheim, in Gegenwart des Grafen von Solms und zweyer Beysitzer, erklärte; daß er mit einem Eide betheuren könne, bey dem von ihm gethanen Schritte keine Absicht einer Beleidigung gehabt zu haben, und das Versprechen hinzufügte; dem Präsidenten von Ingelheim künftig mit aller ihm schuldigen Ehrerbietung zu begegnen.

1702.

§. 3.

## §. 3.

Der kaiserliche Präsentatus, Freyherr von Ow, hatte zwar schon im April 1701, seine Proberelation abgelegt, und die gewöhnliche Prüfung überstanden. Das kammergerichtliche Collegium hatte aber die Untersuchung dieser Proberelation insonderheit darum bisher verschoben, weil der Präsentatus von Ow dem Verlangen des Kammergerichts noch kein Genüge gethan, und die Person, von welcher er die Scheibische Proberelation erhalten habe, noch nicht namhaft gemacht, und dieses Verlangen des Collegii, nur durch die Erklärung erwiedert hatte; daß diese Person zwar nicht zum Kammergerichte gehöre, aber doch nicht genannt seyn wolle.

Bey dieser Zögerung, besorgte der Präsentatus von Ow, daß ihm der später als er, dem Kammergerichte präsentirte Graf von Nyß, bey der Berufung zur Beysitzerstelle, vorgezogen werden möge.

Zur Abwendung dieses Nachtheils wandte er sich nicht allein an den Kammerrichter, den Kurfürst von Trier, sondern erwirkte auch ein nachdrückliches Vorschreiben des Reichs-Vizekanzlers, Grafen von Kauniß, sowohl an den Kammergerichts-Präsident,

Graf

Graf von Solms, als an den Kammergerichts-Präsident, Freyherrn von Ingelheim.

Beym kammergerichtlichen Collegio fuhr man dem allem ungeachtet fort, die Untersuchung der Owischen Proberelation zu verzögern.

In dieser Absicht drang man aufs neue in den Präsentatum von Ow, die Person namhaft zu machen, welche ihm die Scheibische Proberelation mitgetheilt habe, und der Kanzleyverwalter Weikart muste sich im März 1701 beym General von Cornberg um die genaue Beschaffenheit des oben berührten, vom Präsentato von Ow ihm gemachten Ansinnens erkundigen.

## §. 4.

Im kammergerichtlichen Kollegio war auch jetzt die Abneigung gegen den Präsentatum von Ow schon so groß, daß der ältere Präsident von Ingelheim, die vom Kaiser zum Vortheile dieses Präsentati, schon unterm 16ten Julius und 18ten December 1701 an den Kammerrichter erlassenen Handschreiben eine lange Zeit zurückhielt, ehe er dem Collegio den Inhalt derselben mittheilte, und daß der Beysitzer Wigand, den noch eine besondere persönliche Feindschaft gegen den Präsentatum von Ow belebte, in einer am

8ten April 1702 zusammen berufenen vollen Rathssitzung, den Antrag machte, daß man mit der Aufnahme eines andern Präsentati vorschreiten solle. Durch die meisten Stimmen wurde aber in dieser Sitzung der vorläufige Schluß gefaßt; daß die Lage der Sache dem Kammerrichter vorgelegt werden solle.

Diesem Schlusse aber setzte schon der vom Kurfürsten von Brandenburg präsentirte Beysitzer, Mathias Zernemann, einen Widerspruch entgegen, und wollte die Prüfung der Owischen Proberelation ohne Aufschub vorgenommen wissen. Der Präsentatus von Ow machte zwar auf das wiederholte Andringen des kammergerichtlichen Collegii, den ehemaligen Präsentatum, Johann Friedrich von Scheiben selbst, als die Person namhaft, welche ihm die Scheibische Proberelation mitgetheilt habe.

1702. In einer am 10ten May 1702 gehaltenen vollen Rathssitzung wollten aber die meisten Stimmen des kammergerichtlichen Collegii dem Owischen Angeben jetzt darum keinen Glauben beymessen, weil die Scheibische Proberelation in der Kammergerichts-Leserey aufbewahrt gewesen seyn müsse, sich also nicht in den

Hän-

Händen des gewesenen Präsentati von Scheiben befunden haben könne. Zugleich äußerten die meisten Mitglieder des Collegii, daß zwar das vom Präsentato von Ow veranlaßte Hinderniß die Prüfung der Proberelation des Kur-Bayerischen Präsentati **nicht hindern dürfe**, daß aber doch noch 3 Wochen mit derselben gewartet werden möge.

Obgleich der Kammergerichts-Präsident, Graf von Solms, und mit ihm drey Mitglieder des Gerichts, nemlich die Beysitzer, **Mathias Zernemann**, **Johann Adam Ernst von Pyrk** und **Friedrich Schrag**, in dieser Sitzung darauf drangen, daß, ehe mit der Prüfung der Nytzischen Proberelation vorgeschritten werden könne, der Präsentatus von Ow, vorzüglich wegen der vom General von Cornberg ihm gemachten Beschuldigung, vernommen und gehört werden müsse, so wurde doch der Schluß nach der Abstimmung der meisten Stimmen gefaßt.

In dieser Lage der Sachen, also mitten in dieser kritischen, mit merkwürdigen Ereignissen fürs Kammergericht schwangern Zeit, am 15ten May dieses Jahrs, ruckte der von den Ständen des Nieder-Sächsischen Kreises ans Kammergericht präsentirte Bey-

 sitzer,

sitzer, Philipp Helfrich Krebs, ein mehr als funfzigjähriger Mann, in dasselbe ein *).

In einer bald darauf, am 31ten May gehaltenen vollen Rathssitzung, in welcher der Präsident von Ingelheim den Antrag machte, die Prüfung der Proberelation des Grafen von Nytz vor der Prüfung der Owischen Proberelation vorzunehmen, wurde beschlossen, daß die Prüfung der Nytzischen Proberelation noch bis nach den Pfingstfeyertagen verschoben werden solle.

Einige Tage hernach, lies der kaiserliche General von Cornberg, dem Präsidenten von Ingelheim, durch den Kammergerichts-Prokurator, Dr. Johann Philipp von Pulian, ein Schreiben einhändigen, in welchem er die dem Präsidenten von Ingelheim schriftlich, und dem Präsidenten Grafen von Solms, mündlich, angezeigte Beschuldigung; daß der Präsentatus von Ow die Beyhülfe eines Advokaten zur Verfertigung seiner Proberelation verlangt

*) An die Stelle des drey Jahre vorher verstorbenen Beysitzers, Hulderichs von Eyben. Der Beysitzer Krebs hatte vor dem Antritte seiner Beysitzerstelle, zuerst in landgräflich-Hessen-Darmstädtischen, hernach aber in herzoglich-Braunschweig-Zellischen Diensten gestanden.

langt habe, unter dem Vorgeben widerrief, daß der fürstlich=Fürstenbergische Regierungs=Präsident von Hundbiß, ihn aus Scherz, und um ihm wegen des Ausganges seines Rechtshandels bange zu machen, mit dieser Nachricht hintergangen habe.

Aller dieser Umstände ungeachtet, wurde, in einer vom Präsidenten von Ingelheim, am 14ten Junius zusammen berufenen vollen Rathssitzung, in welcher der Beysitzer von Pyrk nicht gegenwärtig war, die ungesäumte Prüfung der Nytzischen Proberelation, aus dem Grunde, weil die erwartete Weisung des Kammerrichters nicht eingetroffen sey, durch die meisten Stimmen beschlossen, und dieselbe auch sogleich, und zwar vom Beysitzer, Christian Philipp von Brink, vorgenommen, und der Präsentatus, Graf von Nytz, zur Beysitzerstelle fähig erkannt.

Zugleich wurde auch durch die meisten Stimmen der Beschluß gefaßt; daß derselbe, bey der gegenwärtigen Eröffnung einer Beysitzerstelle, sogleich zum Beysitzer aufgenommen, und dazu auf die gewöhnliche Art verpflichtet werden solle.

Diesem Schlusse widersetzten sich sogleich drey Mitglieder des kammergerichtlichen Collegii, nemlich

lich die Beysitzer Zernemann und Schrag, und der erst kürzlich ins kammergerichtliche Collegium eingeruckte Beysitzer Krebs, mit großem Eifer, aus dem freylich auch nicht unrichtigen Grunde, daß der Freyherr von Ow, ehe er von seinem Vorzugsrechte zur Einrückung ins Gericht ausgeschlossen werden könne, erst mit seiner Vertheidigung gehöret werden müsse.

Der Präsident von Ingelheim hatte, bey dem in dieser Rathssitzung gemachten Vortrage, den ihm durch den Prokurator von Pulian angezeigten Widerruf des Generals von Cornberg gänzlich verschwiegen.

Unterdessen war aber ein kaiserliches Handschreiben an den Kammerrichter, den Kurfürst von Trier, eingelaufen; worinnen Kaiser Leopold das Betragen der meisten Stimmen des kammergerichtlichen Collegii, in sehr empfindlichen Ausdrücken rügte, und den Kammerrichter anwies, den beyden Kammergerichts-Präsidenten zu befehlen, bey Vermeidung der kaiserlichen Ungnade und schwerer Ahndung, keinen andern eher zum Mitgliede des Gerichts aufzunehmen, bis die Sache des Präsentati von Ow entschieden sey.

Der Kammerrichter theilte den Inhalt des kaiserlichen

lichen Handschreibens dem Präsidenten von Ingelheim mit.

Am 29sten Junius traf der Graf von Nytz zu Wetzlar ein.

Der Präsident von Ingelheim berief nun schon am gleichfolgenden Tage eine volle Rathssitzung zusammen, und forderte das kammergerichtliche Collegium zur Aeußerung seiner Meynung; ob der Graf von Nytz zur Verpflichtung zugelassen werden solle, auf.

Da sich aber hier der Beysitzer Zernemann diesem Schritte wieder mit Heftigkeit widersetzte, so wurde durch die meisten Stimmen beschlossen, die Rückkehr des Präsidenten, Grafen von Solms, abzuwarten.

Da nun auch dieser bald darauf eintraf, so berief der Präsident von Ingelheim am 3ten Julius, abermals eine volle Rathssitzung zusammen, theilte zwar darinnen den Inhalt jenes kaiserlichen Handschreibens dem kammergerichtlichen Collegio mit, trug aber, diesem Schreiben ungeachtet, auf die gleichbaldige Aufnahme des Präsentati, Grafen von Nytz, und dessen Verpflichtung, aus dem Grunde an, weil dieselbe, schon vor der Ankunft des kaiserlichen Hand-

Handschreibens, durch die meisten Stimmen des kammergerichtlichen Collegii beschlossen gewesen sey *).

Auf diesen Vortrag wurde durch die meisten Stimmen der Beschluß gefaßt; daß die Aufnahme des Präsentati, Grafen von Nytz, zum Beysitzer, und die Verpflichtung desselben, am 10ten Julius vor sich gehen solle.

Der Präsident von Ingelheim wollte den Kammerrichter, von diesem Beschlusse, durch ein im Namen des ganzen kammergerichtlichen Collegii gefaßtes Schreiben unterrichten.

Diesem Versuche widersetzte sich der Präsident, Graf von Solms, mit den vier mit diesem Beschlusse unzufriedenen Beysitzern, Zernemann, von Pyrk, Schrag und Krebs.

Der Präsident von Ingelheim mit den ihm anhängenden meisten Stimmen sowohl, als die vier mit dem gefaßten Schlusse unzufriedenen Beysitzer ließen daher, jede einen besondern Bericht an den Kammerrichter abgehen.

Jetzt hatten sich also schon zwey ganz entschiedene Partheyen im kammergerichtlichen Collegio gebildet, die

*) Wir wollen hier die mannigfaltigen Bemerkungen, welche sich uns bey diesem auffallenden Grunde aufdringen, unterdrucken, und sie dem Leser überlassen.

die ihre bisher gethanen Schritte mit großer Hartnäckigkeit zu verfolgen bereit schienen.

## §. 5.

Da nun die Verpflichtung des Grafen von Nytz, am 10ten Julius vor sich gehen sollte, verlies der Präsident, Graf von Solms, schon einige Tage zuvor die Stadt Wetzlar, und reisete nach seinem gewöhnlichen gräflichen Wohnsitze, nach Laubach.

Seine Anhänger, die Beysitzer, Zernemann, von Pyrk, Schrag und Krebs, erschienen zwar in der am 10ten Julius zusammen berufenen vollen Rathssitzung.

Da aber die Verpflichtung des Grafen von Nytz vorgenommen werden sollte, verließen sie die Rathssitzung unter sehr heftigen Drohungen, begaben sich in ein den Senaten gewidmetes Zimmer, und setzten hier ihre gewöhnlichen Berufsgeschäfte fort.

Die meisten dieser vier Männer, insonderheit die erstgenannten derselben, hatten schon vor diesem Ereignisse mit verschiedenen ihrer Amtsgehülfen, und vorzüglich mit dem Kammergerichts-Präsidenten, Freyherrn von Ingelheim, allerley Zwist gehabt, und es scheinet, daß sie mehr durch die dadurch in ihnen erzeugte Abneigung gegen diese ihre Amtsgehül-

hülfen sowohl, als gegen den eben genannten Präsidenten, und durch eine ihnen eigene Zanksucht, als durch den zum Vorwande genommenen Eifer für das Vorzugsrecht des Präsentati von Ow, und gegen die Verletzung des kaiserlichen Präsentations-Rechts, zu diesem Schritte geleitet worden seyen, ob sie gleich denselben in der Folge noch durch das Vorgeben zu rechtfertigen suchten, daß der Graf von Nytz vorzüglich darum dem von Ow vorgezogen worden sey, weil der Kurfürst von Bayern, von welchem er präsentirt war, die Kammerzieler zahle *), das hohe Erzhaus Oesterreich aber sich von der Bezahlung derselben frey ansehe.

Der

*) Wirklich hatte auch der Kurfürst von Bayern, in dem oben berührten zum Vortheile des Grafen von Nytz erlassenen Vorschreiben, dem Kammergerichte, auf den Fall, wenn dasselbe seiner Verwendung entsprechen werde, die pünktlichste Zahlung seiner Kammerzieler zugesichert.

Man raunte sich aber zu Wetzlar noch einen andern Bewegungsgrund der warmen Anhänglichkeit des Präsidenten von Ingelheim an den Kur-Bayerischen Hof in die Ohren; den nemlich, daß derselbe der Kurfürstin von Bayern, bey ihrer Rückkehr aus den Niederlanden, eine beträchtliche Geldsumme vorgeschossen, und sich jetzt aus Furcht, dieses Kapital zu verlieren, die Feindschaft des Bayerischen Hofes nicht zuziehen wolle.

Der Kammergerichts-Präsident, Graf von Solms, schlug sich zwar, nach diesem Schritte, nicht öffentlich zur Parthey der genannten vier mißvergnügten Beysitzer, zeigte aber doch ungleich mehr Anhänglichkeit an sie, als an ihre Gegner.

Der Kammergerichts-Beysitzer, Ulrich Thomas Lauterbach b), schien die Rolle des Partheylosen zu spielen.

Die übrigen damals am Kammergerichte vorhandenen sieben Beysitzer aber, nemlich Jacob von Bielefeld, Christoph Johann von Friesenhausen, Johann Heinrich Daniel Freyherr von Ritter zum Grünstein, Christian Philipp von Brink, Michael Carl Wigand*), Johann Ferdinand Frütz und

b) Der Sohn des berühmten Rechtsgelehrten, Wolfgang Lauterbach, welchem man die Ausarbeitung der letztern Bücher des von seinem Vater verfaßten, sehr bekannten Collegii Theoretico-practici verdanket.

*) Dieser von den catholischen Ständen des Fränkischen Kreises präsentirte Beysitzer war erst vier Jahre vorher, am 24sten Jänner 1698, ins kammergerichtliche Collegium eingerückt.

Er war ein unruhiger Mann und hatte sich kurz vor dem Ausbruche dieses Zwistes erdreistet, gegen den damaligen Fürstbischof von Wirzburg, Johann Phi-

und Joachim Andreas von Bernstorf, hingegen mit Wärme an der Parthey des ältern Kammergerichts-Präsidenten, Freyherrn von Ingelheim, und des Beysitzers, Grafen von Nytz.

Nach der Vollziehung der Verpflichtung des Grafen von Nytz, ließen die dem Präsidenten von Ingelheim anhängenden meisten Stimmen ihren vier Gegnern, durch den kammergerichtlichen Protonotar Michael bedeuten; daß das kammergerichtliche Collegium sich die Ahndung gegen sie vorbehalte.

## §. 6.

Der Abscheu, welchen dieser verderbliche Zwiespalt und die mit demselben verbundenen ärgerlichen Auftritte, dem Präsidenten, Grafen von Solms, einflößeten, bewog diesen Mann, dessen Handlungen überall mit dem kenntlichsten Gepräge Teutschen Biedersinnes und Teutscher Rechtschaffenheit gestempelt sind, daß er den Kaiser, unterm 21sten Julius dieses Jahrs, um seine Entlassung von der Kammergerichts

Philipp, in dessen Diensten er gestanden hatte, und zwar in Wirzburg, so anstößige Reden und Verunglimpfungen ausgestoßen, daß der Fürst ihm einen schriftlichen Verweis vorlesen und ihm verbieten lies, sich seiner Person zu nähern.

gerichts Präsidenten-Stelle bat, dieses Gesuch auch beym Kammerrichter anbrachte.

Da aber unterdessen der Präsentatus von Ow seine Klage gegen den Präsident von Ingelheim unmittelbar vor den kaiserlichen Thron gebracht hatte, so lies der Kaiser dem Grafen von Solms durch den Reichs-Vicekanzler entbieten, daß er seiner Bitte, in der gegenwärtigen Lage der Sachen, nicht willfahren könne.

Da auch der Präsident von Ingelheim mit seinen Anhängern jetzt von der beym Kaiser angebrachten Klage des Präsentati von Ow unterrichtet wurde, so schickte diese Parthey, im September dieses Jahres, eines ihrer Mitglieder, den Kammergerichts-Beysitzer, Jacob von Bielefeld, an den Kammerrichter und an den Kurfürst von Maynz, mit dem Auftrage ab, die von ihr bisher gethanen Schritte zu rechtfertigen, und um die Unterstützung und Verwendung dieser beyden Fürsten anzuflehen. Der Abgeordnete wußte sich auch dieses Auftrages so geschickt zu entledigen, daß er bey beyden Fürsten mit seinen Vorstellungen Gehör fand, und vom damaligen Kurfürsten von Maynz, Lothar Franz, aus dem freyherrlichen, jetzt gräflichen Geschlechte

von

von Schönborn, insonderheit, die mündliche Zusicherung seines Schutzes erhielt.

Der Präsident von Ingelheim erdreistete sich dabey, den zu dieser Absendung erforderlichen Aufwand, aus der Kasse des kaiserlichen Fisci zu schöpfen.

## §. 7.

Unter den Unruhen, welche dieser unter den Gliedern des Kammergerichts ausgebrochene Zwiespalt verursachte, versuchte indessen der Katholische Religionstheil eine Neuerung in der öffentlichen Ausübung des Römischen Gottesdienstes, welche der durch die beständigen Drohungen und Bestrebungen der Mitglieder des Gerichts, die Verlegung desselben zu bewirken, erschreckte Wetzlarische Stadtrath geschehen lies, ohne sich derselben mit Nachdruck zu widersetzen.

1702. Am Frohnleichnamstage 1702, lies nemlich die Römische Geistlichkeit, zum erstenmale, in verschiedenen Straßen der Stadt, und an vier verschiedenen öffentlichen Orten, nemlich an der Mauer, welche die Dechaney oder die Wohnung des Dechants des Stiftes einschließet, sodann an dem Hause, in welchem sich jetzt die kaiserliche Briefpost befindet *),

*) Dies ist jetzt, wo dieses gedruckt wird, nicht mehr der Fall.

einem Eigenthume des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes, an einem andern demselben zuständigen Hause, in der sogenannten Pfaffengasse, und an der nahe bey der Stiftskirche befindlichen sogenannten Michelskapelle, öffentliche Altäre erbauen, von welchen die aus der Stiftskirche ausgezogene, von den catholischen Gliedern des Kammergerichts begleitete feyerliche Prozession, unter Läutung der Glocken, ihr Gebet verrichtete, indessen von einem Priester vor dem Altare eine Messe gelesen wurde *).

## §. 8.

Unter den beyden, im Reichs-Kammergerichte entstandenen Partheyen, hatte die Erbitterung jetzt schon einen sehr hohen Grad erreicht **), als ein sich um

---

*) Siehe Fabers Staatskanzley, im 50sten Theile, Seite 169.

**) Den Präsidenten von Ingelheim besonders hatten die bisher vorgekommenen Ereignisse so heftig erbittert, daß er sich so sehr vergaß, in Gegenwart des Prokurators, Drs. Pulian, sich der Ausdrücke zu bedienen: „Der Präsentatus von Ow sey ein Intriquenmacher und ein gefährlicher Mann. Er habe ihn schon „längst gekannt. Zu Wien habe er gegen ihn eine „Schrift übergeben, die lauter Lügen enthalte. Er „wolle sie aber schon beantworten, und sich, ob es „ihn gleich Mühe und Geld kosten würde, gegen den „von

um diese Zeit ereigneter Vorfall, noch zur Vermehrung derselben den unerwarteten Anlaß gab.

Aus der Geschichte dieser Zeit ist bekannt, daß schon im Jahre 1701 der Spanische Successionskrieg ausgebrochen, im September 1702 aber, vom ganzen Teutschen Reiche, der Reichskrieg gegen Frankreich beschlossen worden, auch daß die Kur-Cöllnische Residenzstadt Bonn, zu dieser Zeit, mit Französischen Kriegsvölkern besetzt war *).

Da die Franzosen, aus dieser damals noch ziemlich festen Stadt, weite Streifereyen in die Nachbarschaft vornahmen, so bewog das Gerücht hiervon den damaligen Landgraf, Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt, vorzüglich zum Schutze des Reichs-Kammergerichts, die Reichsstadt Wetzlar, am 13ten September, mit einer aus der Darmstädtischen Landmiliz gezogenen, ungefehr hundert Mann starken Besatzung, zu versehen.

Die Wetzlarischen Bürger, im unaufhörlichen Wahne, daß man dabey die Verletzung ihrer Frey-hei-

---

„von Ow und andere Bärenhäuter bey dem „Collegio camerali, die mit unter der „Decke lägen, Rache verschaffen."

*) Siehe das Theatrum Europaeum, im 16ten Theile, beym Jahre 1702, Seite 696.

heiten und Privilegien zur Absicht habe, sperrten anfänglich diesem kleinen Heerhaufen die Stadtthore, warfen ihn von den Stadtmauern mit Steinen, und thaten einige nächtliche Ausfälle gegen ihn.

Die dem Befehle des Oberstwachtmeisters von Düring untergebene Darmstädtische Miliz, die an den folgenden Tagen noch einige Verstärkung erhielt, entfernte sich nicht von den Thoren, und hielt die Stadt sechs Tage lang gesperrt.

Die Bürgerschaft, dieser kleinen Belagerung endlich müde, bequemte sich am 13ten September, zur Aufnahme der Besatzung c.)

Dieser Vorfall, der zwar in der Geschichte der Stadt eine Erwähnung verdient d), sonst aber nicht von

c) Seit dieser Zeit ist hernach eine beständige, meist aus Hessen-Darmstädtischer Landmiliz bestehende, doch allezeit nur schwache Besatzung in der Stadt geblieben.

d) Wahrscheinlich bewog insonderheit eben dieser Vorfall den damals regierenden Landgraf, daß er im Jahre 1702 beym kaiserlichen Reichshofrathe als Kläger gegen die Stadt auftrat, und um einen kaiserlichen Befehl zur Unterlassung aller Störung im Besitze des Rechts der Vogtey (Mandatum de non turbando in possessione juris advocatiae et praefecturae) nachsuchte.

Die

von großer Bedeutung war, hatte auf den im Schooße des Kammergerichts ausgebrochenen Zwiespalt einen seltsamen Einfluß. Er war, wie viele andere, ihm ähnliche, bey denen sonst sehr friedfertige Handwerksleute, statt des Schlachtmessers, oder der Beckerschaufel, die Muskete gebrauchen wollen, so geeigenschaftet, daß er von einigen, wirklich komischen Auftritten begleitet war; z. B. daß eine Nachtwache (Patrouille) der Bürger, die in der Dunkelheit ein Geräusch hörte, und den Geräuschmacher für einen Darmstädtischen Soldaten, der spioniren wolle, hielt, einen dem Müller am Hauserthore entwischten Esel, da sie auf die Frage: Wer da? keine Antwort erhielt, erschoß, u. s. w.

Dieser und einige ähnliche lächerliche Auftritte reizten einige Wetzlarische Witzlinge zur Satyre *).

Von

---

Die Supplik um diesen Befehl wurde dem Stadtrathe mitgetheilt. Dieser erstattete zwar im Jahre 1703 seinen Bericht. Die Sache blieb aber liegen, und wurde in der Folge von beyden Theilen weiter nicht eifrig betrieben.

*) Einige Darmstädtische Soldaten z. B. hatten es gewagt, die Stadtmauer zu ersteigen, waren aber von den Bürgern entdeckt, und nach einer heftigen Rauferey, mit Zurücklassung ihrer Flinten, den Rückweg zu suchen gezwungen worden. Bey einem von den Bür-

Von diesem Hauche beseelet, verfaßten sie ein Tagebuch, welches eine umständliche drollige Beschreibung dieser komischen Szenen enthielt, und zeichneten Abbildungen dazu, wovon sie in Maynz Holzschnitte machen lassen wollten. Ehe aber noch dieser Entwurf ausgeführt werden konnte, wurde er entdeckt und vereitelt. Mit dem Entwurfe entdeckte man auch seine Urheber.

Gewiß ist es, daß der Kammergerichts-Prokurator, Dr. Johann Philipp von Pulian, und der Kammergerichts-Prokurator, Dr. Cornelius Lindheimer, zu diesen Witzlingen gehörten, wahrscheinlich aber nur, daß auch der Kammergerichts-Beysitzer von Pyrk, Beyträge zu diesem Entwurfe geliefert habe *). Nur so viel ist vom letztern gewiß,



Bürgern versuchten Ausfalle war ein ihnen in die Hände gefallener Darmstädtischer Korporal mit einer derben Tracht Schläge zurückgeschickt worden. Die auf einer vom Lahnstrome gebildeten Insel ausgestellten Darmstädtischen Schildwachen oder Feldposten waren von den Bürgern zum Rückzuge genöthigt worden, u. s. w.

*) Zur Befriedigung der Neugier solcher Leser, welche dieses Corpus delicti näher zu beleuchten wünschen dürften, werden wir dem dritten Theile dieses Werkes unter Ziffer XV. einen Abdruck dieses Tagbuches beyfügen.

gewiß, daß er nicht allein einen Theil der zur Ausführung des Entwurfes nöthigen Kosten, und besonders fünf Thaler für die Holzschnitte, herzugeben versprochen hatte, sondern daß er auch im starken Verdachte war, der Vater verschiedener, schon vor diesem Vorfalle erschienenen, satyrischen Erzeugnisse zu seyn, welche von denen, welche sich durch dieselben getroffen fühlten, für Pasquile gehalten wurden.

Das bitterste dieser letztern, war ein kleines Lateinisches, dem Vorgeben nach, am Tage der vier gekrönten Kalender-Heiligen, nemlich am 8ten November verfaßtes Gedicht, und scheinet auf die eheliche Treue der Gattinnen verschiedener zum Kammergerichte gehörigen Glieder, einen starken Schatten geworfen zu haben *). In der Folge

*) Wir wollen dieses nur in zwey Herametern bestehende Gedicht hier in der Ursprache mittheilen, und eine von uns in ungereimten Teutschen Jamben versuchte Uebersetzung darunter setzen.

Quatuor ecce! Coronatorum festa recurrunt,
Quatuor en! totidem cornuti haec festa celebrant.

Teutsch:

Schau! der vier Gekrönten Feyer
Ist heute uns erschienen;
Schau! der vier Gehörnten Opfer
Sind diesem Fest geweihet.

Die

Folge wurde der beym Wetzlarischen Collegiat-Stifte angestellte Canonicus, C. W. Damen, als der eigentliche Verfasser desselben entdeckt *).

## §. 9.

Im Herbste dieses Jahres fand unterdessen die Ingelheimische Parthey Mittel, den Kammergerichts-Beysitzer, Friederich Schrag, der bisher zu den Ingelheimischen Gegnern gehört hatte, von denselben ab- und auf ihre Seite zu ziehen. Er trennte sich anfänglich von der Parthey der Ingelheimischen Gegner unter dem Vorwande, daß man ihm den Vorwurf mache, wie er es mit beyden Partheyen zugleich

---

Die vier Männer, deren Gattinnen durch dieses Lateinische Spottgedicht so sehr in Schatten gestellt wurden, waren: der Beysitzer, Graf von Nyß, der kammergerichtliche Kanzleyverwalter, Wolfgang Ignaz Fries, der Kammergerichts-Profurator, Conrad Franz von Steinhausen, und der Reichs-Pfennigmeister, Philipp Jacob Krebs.

Der Verfasser des Gedichts sah sie an jenem Tage der vier Gekrönten, bey einem von ihnen versammelt. Dieses Gedicht wurde an verschiedene Teutsche Höfe, und an mehrere Männer von großer Bedeutung geschickt.

*) Der Erzbischof von Trier bestrafte die satyrische Neigung dieses Geistlichen damit, daß er ihn zwang, seine Wetzlarische Pfründe, mit einer schlechtern, zu Limburg an der Lahn zu vertauschen.

zugleich halte, da er vor diesen Auftritten zu den Ingelheimischen Anhängern gehört habe. Er erklärte ihnen dabey; daß er zwar sich ihrer Verbindung entschlagen, künftig aber mit völliger Partheylosigkeit, zum Vortheile des Kaisers und der gerechten Sache arbeiten wolle.

Bald aber trat er öffentlich zur Ingelheimischen Parthey, zeigte sich als ihr entschiedener Anhänger, und suchte diesen Schritt durch das Vorgeben zu rechtfertigen, daß der Beysitzer Krebs ihn zu seiner ersten Verbindung mit den Ingelheimischen Gegnern verleitet habe.

Die Ingelheimischen Gegner gaben aber, in einer dem Kaiser übergebenen und hernach zum Drucke beförderten Denkschrift, ganz andere Bewegungsgründe, durch welche die Denkungsart ihres Amtsgehülfen so schnell verändert worden wäre, an.

Das vorzüglichste Werkzeug, dessen sich die Ingelheimische Parthey zu dieser Bekehrung bediente, sollte nach dieser Denkschrift, der Schwager des Beysitzers Schrag, der Reichsstadt Nürnbergische Rathsconsulent, Christoph Melchior Sachs, welcher verschiedene, die Reichsstadt Nürnberg betreffende, wichtige Rechtsangelegenheiten, zu dieser Zeit, beym Kammergerichte sollizitirte, gewesen

seyn.

seyn. Der Präsident von Ingelheim sollte sich die warme Anhänglichkeit dieses Mannes dadurch verschaffet haben, daß er, als kaiserlicher Pfalzgraf, ihm sowohl, als dem Bruders-Sohne des Beysitzers Schrag, den Adel und die Pfalzgrafen-Würde ertheilte.

## §. 10.

Zu allen den verschiedenen bisher erzählten Ereignissen, welche zur Vermehrung der Feindschaft und des Hasses, unter den im kammergerichtlichen Collegio entstandenen Partheyen, so sehr beygetragen hatten, gesellte sich jetzt noch ein neues.

Zur Erläuterung dieses Ereignisses müssen wir hier wieder einige aus unserer Reichsgeschichte entlehnte Geschichtsumstände einschieben.

Die Geschichte dieser Zeit lehrt uns nemlich; daß der damalige Kurfürst, Maximilian Maria Emanuel von Bayern, sich dadurch das Mißfallen des Kaisers Leopold des Ersten zuzog, daß er die Parthey des Königs Ludwig des Vierzehenten von Frankreich ergriff, und den Französischen Kriegsvölkern den Einzug in die zu dieser Zeit, der Krone Spanien zuständigen Niederlande, die er als Spanischer Statthalter beherschte, gestattete; daß die hierüber

zwi-

zwischen ihm und dem Kaiser entstandene Spannung ihn veranlaßte, sich öffentlich für den Bundesgenossen Ludwig des Vierzehenten, und dadurch für den Feind des Kaisers zu erklären, und daß er, in dieser Absicht, die Zwecke des Königs von Frankreich zu unterstützen, die Reichsstadt Ulm in Schwaben, am 8ten September 1702, mit seinen Kriegsvölkern überrumpelte *).

Es ist eine sehr gewöhnliche Erscheinung, daß Unterthanen die Parthey ihrer Landesherrschaft zu ergreifen und ihre Schritte gegen unberufene Tadler zu rechtfertigen, geneigt sind.

Der Kammerdiener des Beysitzers, Grafen von Nytz, ein geborner Bayer, handelte dieser Erscheinung gemäs, bey einem Wortwechsel, in welchen er mit einem Wetzlarischen Kammerboten, Johann Jacob

*) Siehe Fabers Staatskanzley, im 7ten Bande, Seite 551. und 645., und Euchar. Gottl. Rinks, zuerst Hauptmanns in kaiserlichen Diensten, hernach öffentlichen Lehrers zu Altorf, wunderwürdiges Leben und Thaten Leopold des Großen, Römischen Kaisers; Seite 1401. der zweyten im Jahre 1713 erschienenen Auflage; auch die schon angeführten Mémoires de Lamberty, im zweyten Bande, Seite 204.

Mit tiefer Empfindung erinnert dieses jetzt schon über ein Jahrhundert alte Ereigniß an die Geschichte unserer Tage, und der allerneuesten Zeit.

cob Annach, über politische Kannengießereyen dieser Zeit, gerieth.

Die beyden eifrigen Staatsklügler, von denen sich sehr ähnliche Kopien in Wetzlar noch bis auf unsere Zeit erhalten zu haben scheinen, vergassen sich in der Hitze des Streits so sehr, daß der Bayer unanständige und unehrerbietige Reden gegen kaiserliche Majestät, der kaiserliche und Reichs-Kammerbote aber ähnliche gegen den Kurfürsten von Bayern, ausstieß.

Da diese Szene vor einem zahlreichen Auditorio von Livreebedienten und ähnlichen Zuhörern vorfiel, so kam die Sache zur Untersuchung. Bey dieser erlaubte sich der Präsident von Ingelheim wieder allerley Ungebürlichkeiten, die seinen Gegnern neuen Anlaß zu gegründeten Klagen gaben.

Er nahm die Untersuchung ohne Vorwissen seiner Gegner, des Präsidenten, Grafen von Solms, und der ihm abgeneigten Beysitzer vor, lies den Livreebedienten des Beysitzers Zernemann, ohne seinen Brodherrn davon zu unterrichten, abhören, und behandelte den Nytzischen Kammerdiener mit vieler Schonung; den politischen Kammerboten aber mit vieler Härte, und drohte ihm unter andern;

daß

daß er sich seiner Reden wegen eidlich reinigen solle.

Er that jetzt auch mit seinen Anhängern, noch andere, eben so ungebürliche Schritte.

Er hielt jetzt mit denselben häufig besondere Zusammenkünfte, von welchen seine Gegner ausgeschlossen wurden.

In einer solchen Zusammenkunft fassete er z. B. zum Vortheile einiger in seinem und des Beysitzers Wigand Dienste stehenden Kopisten, einen sogenannten gemeinen Bescheid. Dieser gemeine Bescheid sollte, um ihm die gesetzmäßige Gestalt zu geben, am 2ten October dieses Jahres, in der öffentlichen kammergerichtlichen Audienz verkündet werden. Weil aber einer seiner Gegner, der Beysitzer Krebs, an diesem Tage in der Audienz den Vorsitz hatte, so lies er den Kammergerichts-Prokuratoren heimlich bedeuten, nach Endigung der Audienz noch so lange zu warten, bis der Beysitzer Krebs sich entfernt habe, wornach dann noch der gemeine Bescheid dem Collegio der Prokuratoren kund gemacht wurde.

Die Gegner des Präsidenten von Ingelheim unterließen nicht, über alle diese ungebürlichen und eigen-

eigenmächtigen Schritte desselben, ihre Klagen vor den kaiserlichen Thron zu bringen.

Die häufigen, gegen den Präsident von Ingelheim bisher angebrachten Klagen bewogen jetzt den Kaiser, Leopold den Ersten, daß er nicht allein, am 16ten December dieses Jahres, ein in sehr scharfen und empfindlichen Ausdrücken gefaßtes Rescript ans kammergerichtliche Collegium erlies, sondern auch dem Kammerrichter ein Dekret zufertigte, durch welches dem Präsidenten von Ingelheim bedeutet wurde; wie er sich des ihm ertheilten Titels, eines kaiserlichen geheimen Raths sowohl, als des Vorsitzes beym kaiserlichen Kammergerichte, bei Vermeidung schärferer Ahndung, enthalten solle *).

Der Kaiser trug dabey dem Kammerrichter auf, dieses gegen den Präsident von Ingelheim gefaßte Suspensions-Dekret, durch seinen Kanzler von Sohlern, zu Wetzlar, zur Vollstreckung bringen zu lassen.

§. 11.

---

*) Siehe dieses Suspensions-Decret, und das demselben vorhergehende kaiserliche Abmahnungs-Schreiben im Theatro Europaeo, im 16ten Theile, beym Jahre 1702, Seite 625. und folg.

§. 11.

Die gegen ihre Gegner jetzt äußerst erbitterte Ingelheimische Parthey, und vorzüglich ihr Coryfäe, der Kammergerichts-Präsident, Freyherr von Ingelheim, suchte den bey dem im November dieses Jahres zum Vorscheine gekommenen Tagbuches und den Holzschnitten zum Grunde liegenden Muthwillen, zum Verderben seiner Urheber zu nutzen.

In dieser Absicht stellte insonderheit der letztgenannte, den Inhalt des Tagbuches dem Landgrafen, Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt, bey einer Zusammenkunft auf der Jagd, in einem so nachtheiligen Lichte dar, daß dieser Fürst sich und seine Kriegsmannschaft dadurch beleidigt hielt, und beym Reichs-Kammergerichte, unterm 5ten December dieses Jahres, auf eine Untersuchung und eine Genugthuung der ihm dadurch zugefügten Beleidigung, drang.

Dieses Verlangen gab dem Freyherrn von Ingelheim und seinen Anhängern, in einer am 2ten Jänner 1703, gehaltenen vollen Rathssitzung, den Anlaß, eine sehr strenge Untersuchung gegen den Dr. von Pulian und seine Mitschuldigen, bey der Verfas-

1703.

fassung des Tagbuches, zu verhängen, die Pulianischen Akten, Briefschaften und alle übrigen Papiere zu versiegeln, auch den Eigenthümer derselben mit Hausarrest zu belegen, ihm den Gebrauch des Papiers und der Dinte versagen, und ihn durch Kammerboten bewachen zu lassen, wahrscheinlich in der Hoffnung, daß dabey der Kammergerichts-Beysitzer von Pyrk als Mitschuldiger entdeckt werden würde *).

Der genannte Freyherr von Ingelheim zog sich dabey den Verdacht zu, daß er auch noch durch andere

*) Eigentlich zog der Kammergerichts-Prokurator, Dr. von Pulian, sich diese harte Behandlung dadurch zu, daß er sich weigerte, durch Handgelübde, an Eides statt zu versprechen; sein Haus nicht zu verlassen, und nur versprechen wollte, sich nicht aus der Stadt zu entfernen. Der Präsident von Ingelheim hatte indessen den Dr. von Pulian schon im vorhergehenden Herbste seine Abneigung empfinden lassen.

Da dieser nemlich am 23sten September die Erlaubniß zu einer Reise nach Frankfurth verlangte, schlug der Präsident sie mit dem Bedeuten ab, daß seine Gegenwart nächstens dem kammergerichtlichen Collegio nöthig seyn werde.

Pulian reisete, dieses Verbotes ungeachtet, mit dem Beysitzer von Pyrk ab, wurde aber bey seiner Rückkehr, dieses Ungehorsames wegen, zum Protokolle vernommen, und bedeutet: daß das kammergerichtliche Collegium sich die Ahndung gegen ihn vorbehalte.

dere ungebürliche Versuche, die Entdeckung des Beysitzers von Pyrk, als Mitschuldigen, zu erzwecken gesucht habe *).

Unterdessen hatten andere, und darunter wahrscheinlich der Kammergerichts-Präsident, Graf von Solms, und der Kammergerichts-Beysitzer Krebs, Gelegenheit gefunden, dem Landgrafen, Ernst Ludwig, den Zweck des Tagbuches aus einem andern Gesichtspunkte zu zeigen, und ihn zu überführen, daß die Verfasser die Absicht einer Beleidigung seiner Kriegsmannschaft nicht gehabt hätten.

Diese Vorstellung, und zugleich eine vom Dr. von Pulian dem Landgrafen übergebene Bittschrift, bewog denselben zu der Erklärung; daß er weiter nicht auf eine ernstlichere Untersuchung gegen die Urheber des Tagbuches dringen wolle.

## §. 12.

1703. Am 3ten Jänner 1703, kam es unterdessen beym Reichs-Kammergerichte zu einer sehr stürmischen

vollen

*) Er läugnete z. B. selbst nicht, daß er einen Brief, den der Dr. von Pulian an einen gewissen Steinbach nach Maynz geschrieben hatte, auf der Post aufgefangen habe. Dieser Brief wars auch, welchen er dem kammergerichtlichen Collegio als den Beweis, daß Pulian der Verfasser des Tagbuches sey, vorlegte.

vollen Rathssitzung, in welcher sich der Beysitzer von Pyrk, ungeachtet die Ingelheimische Parthey die Absicht hatte, ihn von derselben auszuschliessen, ungerufen einfand, und auf die vom Präsidenten von Ingelheim aufgeworfene Frage: ob derselbe bey dieser Berathung bleiben könne, da sie das vom Dr. Pulian verfaßte Pasquill betreffe? sich sehr unanständige und ehrenrührige Ausdrücke erlaubte; z. B. „der Präsident von Ingelheim ziehe daraus eine „närrische Folgerung, daß, weil die Berathung „das vom Dr. Pulian verfaßte Pasquill betreffe, „er, der Beysitzer von Pyrk, derselben nicht beywoh„nen dürfe; weiter man gehe mit Intriguen gegen „ihn zu Werke, und mache Complotte gegen ihn; „der Versuch, die Zeugen, die gegen ihn hätten auf„treten sollen, mit Geld zu bestechen, sey ein rech„tes Schelmstück; ferner, es gehe beym Kam„mergerichte ärger zu, als bey einem Bauernge„richte, indem bey diesem solche Vorgänge nicht „gestattet würden, u. s. w.“

In der nächstfolgenden Sitzung, am *4ten Jänner*, verlangte der Präsident von Ingelheim; daß da eine den Beysitzer von Pyrk angehende Sache dem Collegio vorgetragen werden solle, derselbe sich gefallen lassen möge, die volle Rathssitzung zu verlassen. Da

der

der halsstarrige Beysitzer von Pyrk sich weigerte, dieses zu thun, so lies der Präsident von Ingelheim in seiner Gegenwart darüber abstimmen; ob Pyrk hierzu schuldig sey.

Ungeachtet jetzt der Schluß der meisten Stimmen dem Wunsche des Präsidenten entsprach, so war der Beysitzer von Pyrk doch zum Abtritte aus der Rathssitzung nicht zu vermögen, und blieb auf seinem Platze. Endlich kam man dahin überein, daß in einer weitern, auf den 5ten desselben Monats bestimmten vollen Rathssitzung, eine Berathung über den Inhalt des Berichts gepflogen werden solle, der über die Lage der Sache, an den Kammerrichter erstattet werden sollte.

Statt dieser vollen Rathssitzung aber, hielt der Präsident von Ingelheim an diesem Tage eine Zusammenkunft mit seinen Anhängern in seiner Wohnung, und reiste unmittelbar nach derselben mit den Beysitzern, von Friesenhausen und Schrag, nach Koblenz zum Kammerrichter ab.

Nach der Rückkehr dieser Deputirten wurden die Zusammenkünfte in der Ingelheimischen Wohnung wiederholt.

Bald darauf berief der Präsident von Ingelheim, auf den 16ten Jänner, eine volle Rathssitzung, und

zu

zu derselben auch die beyden Pyrkischen Anhänger, die Beysitzer Zernemann und Krebs, und den partheylosen Beysitzer Lauterbach.

Der Beysitzer Zernemann sowohl, als der Beysitzer Lauterbach entschuldigten ihre Abwesenheit durch Krankheit.

Der Beysitzer Krebs aber wollte der Sitzung beywohnen, und nahm in dieser Absicht, den nicht zu derselben berufenen Beysitzer, von Pyrk, mit sich.

Bey ihrer Ankunft im Kammergerichts-Hause aber fanden sie das der vollen Rathssitzung gewöhnlich gewidmete Zimmer verschlossen, und den Gerichtspedellen, dem die Schließung des Zimmers oblag, nicht auf der Stelle.

Da sie diesen zur Aufschließung des Zimmers herbeyriefen, that er, als wenn er den Schlüssel in der Leserey holen wollte, kam aber nicht wieder.

Die beyden Beysitzer waren also hier genöthigt, in der kalten Winterszeit, auf dem Vorplatze, unter einer Menge daselbst befindlicher Livreebedienten und Kammerboten, eine halbe Stunde lang vergeblich zu harren.

Der Beysitzer Krebs nahm zwar Gelegenheit den von ungefehr vorübergehenden Präsident von In-

gelheim zu fragen; warum man ihn auf diese Art hier stehen lasse? Da er aber auf die Frage keine befriedigende Antwort erhielt, erwiederte er dem Präsidenten, daß er es der Würde seines Amtes zuwider halte, länger an diesem Orte zu verweilen.

Da er darauf im Begriffe war, sich mit dem Beysitzer von Pyrk nach Hause zu begeben, rief ihm der Präsident von Ingelheim nach: Er gehe jetzt mit den übrigen Beysitzern in ein den Senaten gewidmetes Zimmer.

Er war nicht lange zu Hause, als der Präsident von Ingelheim einen Kammergerichts-Notarium *) zu ihm schickte, und ihm erklären lies: Es sey mit der Verschließung des gewöhnlichen großen Sitzungszimmers nicht auf ihn, sondern nur auf den Beysitzer von Pyrk abgesehen gewesen. Er, der Präsident, sey jetzt mit den erschienenen Beysitzern in diesem gewöhnlichen Sitzungszimmer versammelt, und stelle dem Beysitzer Krebs frey, ob er der Berathung noch beywohnen wolle.

Dieser

*) Die Sekretarien des Reichs-Kammergerichts haben bekannterweise den Titel Notarien, weil sie die Beschlüsse und Urtheile in den Senaten, in welche das Gericht eingetheilt ist, zum Protokolle nehmen, also notiren.

Dieser aber wollte sich jetzt dem Ansinnen des Präsidenten nicht mehr fügen.

In dieser, in der Abwesenheit deg Präsidenten, Grafen von Solms, und der Pyrkischen Anhänger, also von der Ingelheimischen Parthey allein, gehaltenen Rathssitzung, wurde von derselben beschlossen, den Beysitzer von Pyrk von der Beysitzerstelle zu suspendiren, und dem Reichs-Pfennigmeister die Auszahlung seines Gehalts zu verbieten.

Der deswegen gefaßte Beschluß wurde demselben, sogleich nach der Endigung der Sitzung, durch den Pedellen und einen Kammerboten ins Haus geschickt.

Der Präsident von Ingelheim lies auch zu gleicher Zeit den Beysitzer Krebs durch einen kammergerichtlichen Protonotar abmahnen, sich des Umganges mit dem von Pyrk zu entschlagen. Da dieser verlangte, daß der Präsident ihm den Gegenstand anzeigen solle, wegen dessen er den Umgang des von Pyrk meiden solle, lies ihm der Präsident erwiedern: Er habe sich zu der ihm ertheilten Warnung durch folgende drey Gründe bewogen gefunden; 1.) durch des Beysitzers Krebs ungebürliches Betragen, 2.) durch desselben Widersetzlichkeit, und 3.) durch dessen Umgang mit dem von Pyrk. Diese

Erwiederung erklärte der Beysitzer Krebs für eine Injurie, welche er rechtlich vindiciren wolle.

§. 13.

Inzwischen wollte doch der Kammerrichter, in einem im Hornung dieses Jahrs, ans Kammergericht erlassenen Schreiben, die Entsetzung des Beysitzers von Pyrk von der Beysitzerstelle nicht gut heißen, sondern bedeutete vielmehr dem Präsidenten von Ingelheim und seinen Anhängern; daß sie diese Entsetzung wieder aufheben mögten.

Die beyden Pyrkischen Anhänger, Zernemann und Krebs, beschlossen jetzt, den Gerichtssitzungen so lange nicht beyzuwohnen, bis sie von den Reichsständen, von welchen sie dem Kammergerichte präsentirt seyen, die nöthigen Verhaltungsbefehle erhalten hätten.

In dieser Absicht schickten sie dem Kammerrichter einen Entschuldigungszettel, in welchem die Gründe angeführt waren, die sie zu diesem Schritte bewogen.

§. 14.

Die Ingelheimische Parthey nahm es dabey besonders dem Präsidenten, Grafen von Solms, sehr übel, daß er um die Entlassung von der Präsidenten-

stelle,

stelle, beym Kaiser, aus dem Grunde nachgesucht hatte, weil er ohne Verletzung seines Gewissens, nicht länger beym Gerichte bleiben könne, vorzüglich aber, weil er die Beförderung der Kammergerichts-Visitation, welche diese Parthey durch alle mögliche Mittel zu verhindern suchte, bey der Reichsversammlung so thätig betrieb.

Der Beysitzer von Nyß machte darüber, in einer von seinen Anhängern, am 18ten Jänner gehaltenen Berathung, eine besondere Anzeige.

Die Anhänger dieser Parthey giengen bey dieser Berathung so weit, daß sie den vom Grafen von Solms gemachten Versuch zu seiner Entlassung, mit der schimpflichen Benennung von Injurien belegten, und sich sogar! so sehr vergaßen, daß sie nach dem vom Präsidenten von Ingelheim gemachten Antrage, beschlossen, den Grafen von Solms, nicht wie es dem Gerichte anständig und seiner Verfassung angemessen gewesen wäre, in einem im Namen des kammergerichtlichen Collegii abgefaßten Schreiben zu fragen, sondern ihn durch ein Handschreiben des Kammergerichts-Kanzleyverwalters fragen zu lassen: Was es mit seinem beym Kaiser angebrachten Entlassungsgesuche für eine Beschaffenheit habe?

Der Graf von Solms war um diese Zeit verreiset

gewesen, und kam an eben dem Tage, an dem das Schreiben des Kanzleyverwalters ihm durch einen Kammerboten nach Frankfurth nachgeschickt worden war, nach Wetzlar zurück.

Da sich derselbe am folgenden Tage nach seiner Rückkehr, am 30sten Jänner, in der an eben diesem Tage zusammen berufenen vollen Rathssitzung einfand, erschien der Kanzleyverwalter, Wolfgang Ignaz Fries, in derselben, stellte dem Präsidenten von Ingelheim das vom Kammerboten zurückgebrachte Schreiben zu, und meldete dabey; daß der Kammerbote den Grafen von Solms nicht mehr zu Frankfurth angetroffen habe.

Da der bey diesem unerwarteten Auftritte gegenwärtige Graf von Solms auf seine Frage: Was dann dieses Schreiben enthalte? jetzt von seinem Amtsgehülfen von der Absicht und dem Inhalte des Schreibens unterrichtet wurde, äußerte er sehr nachdrücklich seine gerechte Empfindlichkeit über die unwürdige Art, mit der er hier von seinem Amtsgehülfen und dessen Anhängern behandelt werde, wollte auch die vom Präsidenten von Ingelheim angefangene Vorlesung des Schreibens nicht abwarten, verlangte aber eine Abschrift desselben, und verlies augenblicklich die Rathssitzung, mit der Aeusserung;

daß

daß er sich die Ahndung der ihm durch diese Behandlung zugefügten Beschimpfung vorbehalte *).

§. 15.

Bald darauf suchte die Ingelheimische Parthey alle mögliche Gelegenheit, dem schon so sehr beleidigten Grafen von Solms, noch härtere Kränkungen und Demüthigungen zu bereiten.

In einer um diese Zeit gehaltenen vollen Rathssitzung, wollte z. B. der Präsident von Ingelheim nicht gestatten, daß der Graf von Solms die Aeusserungen, welche seine Gegner sich gegen ihn erlaubten, schriftlich bemerke.

Der Präsident von Ingelheim unterfing sich auch, mit seinen Anhängern Schreiben an große und angesehene Reichsstände, z. B. den Kurfürst von Maynz, und den Fürst von Wirzburg, ohne Vorwissen seines Amtsgehülfen, zu beschließen, und dieselben doch im Namen des ganzen kammergerichtlichen Collegii ausfertigen zu lassen.

Die Ingelheimische Parthey trieb diese Kränkungen endlich so weit, daß sie dem Grafen von Solms die Einsicht der Protokolle verweigerte, welche

*) S. das Theatrum Europaeum, im 16ten Theile, beym Jahre 1703, Seite 97.

welche bey den vollen Rathssitzungen aufgenommen zu werden pflegen.

Diese Parthey hatte unterdessen auch ein ebenfalls im Namen des kammergerichtlichen Collegii gefaßtes Schreiben an den König, Friederich den Ersten von Preußen, ferner an den damaligen Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, den nachherigen König, Georg den Ersten von Grosbrittanien *), und an den damals noch lebenden letzten Herzog, Georg Wilhelm von Braunschweig-Zelle, erlassen, und darinnen ihre Beschwerden gegen die Beysitzer Zernemann und Krebs, welche von diesen Reichsständen dem Kammergerichte präsentirt waren, angebracht. Die Antworten, welche sie darauf von diesen großen und mächtigen Reichsständen erhielten, entsprachen aber so wenig ihren Wünschen, daß sie sich, wahrscheinlich insonderheit durch die scharfen Ausdrücke und die ernstlichen Drohun-

*) Bey der Ausfertigung des an Kur-Braunschweig gerichteten Schreibens, beging man in der kammergerichtlichen Kanzley den sonderbaren Fehler, daß man dasselbe an den schon länger als vier Jahre vorher, im Jahre 1698 verstorbenen Vater des Königes und Kurfürsten Georg des Ersten, den Kurfürst, Ernst August von Braunschweig-Lüneburg richtete.

hungen, welche diese Zuschriften, vorzüglich aber das königlich-Preußische und das Kur-Braunschweigische Schreiben enthielten, bewogen fand, im März dieses Jahrs eines ihrer Mitglieder, den Beysitzer von Ritter, zum Kurfürsten von Maynz nach Bamberg, dem Orte seines damaligen Aufenthalts, zu schicken. Bey dieser Gelegenheit erdreistete sich diese Parthey abermals, und zwar mit großem Widerspruche des Präsidenten, Grafen von Solms, den zu dieser Absendung nöthigen Aufwand aus der Kasse des kaiserlichen Fisci zu bestreiten *).

Der Präsident von Ingelheim und seine Anhänger, welche die gerechte Ahndung des Reichsoberhaupts fürchteten, suchten in allen ihren, der Reichsversammlung übergebenen und durch den Druck bekannt gemachten Vertheidigungs-Schriften, vorzüglich den Grundsatz geltend zu machen, daß die Beschwerden gegen die Mitglieder des Kammergerichts, so wie die Mängel desselben, nur bey einer Kammergerichts-Visitation, von der dazu angeordneten Reichsdeputation untersucht werden könnten.

Sie

*) Siehe das Theatrum Europaeum am letztangeführten Orte, Seite 100.

Sie leugneten durch diesen Grundsatz dem Reichsoberhaupte das Recht ab, provisorische, die Mitglieder des Gerichts betreffende Verfügungen, wenn solche auch nur die einstweilige Abhelfung der im Gerichte entstandenen Unordnungen und Mängel zum Zwecke hätten, zu treffen.

Die vorzüglichste Absicht dieser Parthey aber gieng unverholen dahin, eine außerordentliche Visitation des Kammergerichts auf alle mögliche Art abzuwenden, und da ihr die großen Schwierigkeiten, welche mit einer ordentlichen Visitation des Gerichts verbunden seyn musten, wohl bekannt waren, so hoffete sie wahrscheinlich, auf diesem Wege von aller Visitation verschonet zu bleiben.

## §. 16.

Inzwischen brachte es der Präsident, Graf von Solms, im May dieses Jahrs, durch den grenzenlosen Gerechtigkeitseifer, der diesen edeln Mann beseelte, durch seine von diesem Eifer erzeugte großmüthige Vergessenheit der ihm zugefügten harten Kränkungen und Verunglimpfungen, und durch seine sehr thätige Vermittelung dahin, daß die Beysitzer Zernemann und Krebs, mit ihren Gegnern, der

Ingelheimischen Parthey, eine Art eines Vergleiches eingingen, und nach der Errichtung desselben, den gewöhnlichen Gerichtssitzungen wieder beywohnten.

Der Beysitzer von Pyrk bat jetzt, in einer am 8ten May dem Kammergerichte übergebenen Bittschrift, um die Wiedereinsetzung in seine Stelle.

Der Kammerrichter empfahl auch, in einem am 10ten May ans Kammergericht erlassenen Schreiben, den von Pyrk endlich von der gegen ihn verhängten Untersuchung zu befreyen.

Da aber dieser in seiner eben berührten Bittschrift, verschiedene seiner Amtsgehülfen, und insonderheit, die Beysitzer, von Nytz und Wigand, recusirt hatte, so sahen dieselben sowohl, als ihre Anhänger, dieses als ein neues von seinem Urheber selbst veranlaßtes Hinderniß seiner Wiedereinsetzung an.

Der Präsident, Graf von Solms, that zwar, jetzt noch einen, zur Hebung dieses Hindernisses allerdings geeigneten Vermittelungs-Vorschlag. Er wurde aber von der Ingelheimischen Parthey verworfen.

In eben diesem Monate noch erschien der Kur-Trierische Kanzleydirector, Johann Peter Trarbach, zu Wetzlar, mit dem ausdrücklichen Auftrage

des

des Kammerrichters, das kammergerichtliche Collegium zur Vornehmung der Angelegenheit des kaiserlichen Präsentati von Ow zu bewegen, und das Collegium mit dem Inhalte des schon am 16ten December 1702 vom Kaiser Leopold an den Kammerrichter erlassenen Rescripts bekannt zu machen.

Da der Kaiser in diesem Rescripte ausdrücklich verlangt hatte, daß der Beysitzer von Nyz bey der Berathung über diese Angelegenheit nicht zugezogen werden möge, so gab sich der Graf von Solms alle Mühe, denselben durch gütliches Zureden zu bewegen, sich freywillig der Berathung über dieselbe zu entziehen. Der Beysitzer von Nyz bezeigte sich auch anfänglich zu dieser freywilligen Entschlagung der Berathung nicht abgeneigt, änderte aber bald seine Meynung, und wollte nicht anders, als nach der Ablegung einer Erklärung, sich dieser Berathung entziehen.

Der Präsident, Graf von Solms, wandte sich daher an den Kammerrichter, und bat sich von diesem eine Weisung über diese Weigerung aus, erhielt aber statt derselben eine nicht deutlich bestimmte und unzulängliche Antwort.

§. 17.

## §. 17.

Die Heftigkeit, mit welcher der Freyherr von Ingelheim und seine Parthey, gegen ihre Gegner, den Beysitzer von Pyrk und seine Parthey, besonders bey der Pulianischen Untersuchung, verfahren war, hatte die Erbitterung unter ihnen so sehr vermehrt, daß sie sich wechselsweise sehr ehrenrührige Vorwürfe machten.

Der Beysitzer von Pyrk mit seinen Anhängern z. B. beschuldigte den Kammergerichts-Präsident, Freyherrn von Ingelheim, und den Kammergerichts-Beysitzer, Graf von Nytz; „daß sie falsche Zeugnisse „hätten erkaufen wollen, durch welche er, von Pyrk, „als der Verfasser des Pulianischen Tagbuches, und „des vorhin berührten Gedichtes, habe dargestellt „werden sollen; daß der Graf von Nytz insonder„heit, in dieser Absicht, dem Wetzlarischen Canonico „C. W. Damen, ein Geschenk von hundert Pisto„len, dem Vetter desselben, dem Licentiaten Hirsch „aber ein solches von zwanzig Kremnitzer Dukaten, „auf den Fall versprochen habe, wenn diese Zeugen „ihn, den Beysitzer von Pyrk, als den Verfasser des „eben erwähnten Lateinischen Gedichtes angeben wür„den; und endlich, daß der Kammergerichts-Prä-

„sident,

„sident, Freyherr von Ingelheim, die ihm vom
„Kaiser verliehene Comitiv zur Schaffung untaug=
„licher Notarien mißbrauche, indem er die für ihn
„arbeitenden Wetzlarischen Handwerksleute zu kaiser=
„lichen Notarien umschaffe.“

Außer diesen Beschuldigungen machte der Bey=
sitzer von Pyrk dem Freyherrn von Ingelheim noch
den harten Vorwurf der Bestechung.

Einen ähnlichen, dem Kammergerichts=Beysitzer
von Friesenhausen gemachten Vorwurf, suchte er so=
gar! durch eine dabey interessirte Person, einen Frey=
herrn von Kielmannseck, zu bescheinigen.

Dem Kammergerichts=Beysitzer Wigand machte
er den Vorwurf, daß er, nachdem er genöthigt ge=
wesen, die Stelle eines fürstlich=Wirzburgischen
Kanzlers aufzugeben, sich dem Kammergerichte, wel=
chem er vor seiner Wirzburgischen Kanzlerwürde zur
Beysitzerstelle präsentirt gewesen war, mit un=
verschämter Zudringlichkeit und ohne
eine neue Vollmacht seiner ehemaligen
Präsentanten, der catholischen Reichs=
stände des Fränkischen Kreises beyzu=
bringen, aufgedrungen habe.

Dem Kammergerichts=Beysitzer von Bernstorf
machte er den Vorwurf, mit einem Freyherrn von

Gem=

Gemmingen, einen in den Rechten unerlaubten Vertrag abgeschlossen zu haben.

Seinen sämtlichen Gegnern machte er endlich noch den, nach einer bereits oben vorgekommenen Bemerkung, allerdings gegründeten Vorwurf; daß sie, bey der diesen Zwist angehenden Versendung des zu ihrer Parthey gehörigen Beysitzers von Bielefeld, zum damaligen Kammerrichter, dem Kurfürsten von Trier, nach Coblenz, die Reisekosten aus der Kasse des kaiserlichen Fisci geschöpft hätten.

Dagegen warf die Ingelheimische Parthey dem Beysitzer von Pyrk vor, daß er ein Urtheil, wodurch die Frau von Waltpott zu Ollbrück, wegen einer Mißhandlung, welche ihre Bedienten an einem gewissen Notarius Winkelmann begangen hatten, zu einer Genugthuung und zu einer öffentlichen Abbitte in der kammergerichtlichen Audienz verurtheilt war, für sich, ohne Mitwissen und Genehmigung eines seiner Amtsgehülfen gemacht, hernach aber der Frau von Waltpott angetragen habe, daß, wenn sie eine gewisse Geldsumme bezahle, sie von der Abbitte frey seyn solle; und dem Beysitzer Zernemann machte sie den ebenfalls nicht ungegründeten Vorwurf; daß er die kur-Brandenburgischen Kammerzieler nicht

dem

dem Kammergerichts-Pfennigmeister geliefert, sondern sie alle, ungeachtet sie noch mehr, als seine jährliche Besoldung betragen hätten, zurückbehalten habe.

## §. 18.

Im May dieses Jahres fand sich der Präsentatus von Ow zu Wetzlar wieder ein.

Im Junius übergab zwar der Beysitzer von Pyrk, auf den vom Präsidenten, Grafen von Solms, gemachten Versuch einer Vermittelung, eine zweyte Bittschrift um seine Wiedereinsetzung, in welcher die Recusation der oben genannten Beysitzer nicht enthalten war.

Der Haß der Ingelheimischen Parthey gegen ihn war aber jetzt so hoch gestiegen, daß die Glieder derselben sich dieser Wiedereinsetzung ein für allemal und auf alle mögliche Art widersetzten.

Der Präsident von Ingelheim wollte die Pyrkische Bittschrift um die Wiedereinsetzung gar nicht annehmen, und muthete sogar! dem Präsidenten Grafen von Solms zu, die Bittschrift dem kammergerichtlichen Protonotar zuzustellen.

Der heftigste der Pyrkischen Gegner war aber auch hier wieder der Beysitzer, Graf von Nyß.

Im

In einer am 20sten Junius gehaltenen vollen Rathssitzung lies er seiner Abstimmung unter andern einfließen: „Wenn es in der Sache zu mehrern Weiterungen kommen sollte, so werde er sich die Genugthuung gegen die ihm vom Beysitzer von Pyrk angethane Beschimpfung selbst nehmen, und fügte die Erklärung hinzu; „daß er in der Sache nicht „eher wieder abstimmen werde, bis ihm von seinem „Präsentations-Hofe, dem Kurfürsten von Bayern, „an den er die Lage der Sache berichtet habe, eine „Weisung zugekommen sey; daß er auch in die Wiedereinsetzung des von Pyrk nicht eher willigen werde, bis derselbe ihm eine hinlängliche Genugthuung „werde verschafft haben.“

In einer bald darauf gehaltenen vollen Rathssitzung lies er sich sogar! beygehen, das Betragen des Präsidenten, Grafen von Solms, in sehr unbescheidenen Ausdrücken zu tadeln, und insonderheit ihn zu beschuldigen; daß er sich bisher als einen besondern Gönner des Beysitzers von Pyrk betragen, seine Bittschriften angenommen und dieselben dem kammergerichtlichen Collegio vorgelegt, sich auch beym Kammerrichter für denselben mit solchem Nachdrucke verwandt habe, als ob

an der Person desselben die Erhaltung des ganzen Gerichts gelegen sey.

Der Graf von Solms hielt sich durch diesen unverschuldeten Angriff empfindlich beleidiget, und verlangte vom Beysitzer von Nytz, daß er ihm diese Beschuldigung schriftlich zustellen solle.

Der Beysitzer von Nytz konnte sich zwar der Erfüllung dieses Verlangens nicht gänzlich entziehen. Da aber der Graf von Solms das beleidigende Benehmen dieses Mannes gegen ihn in der nächstfolgenden vollen Rathssitzung zum Vortrage bringen und die Meynung des Collegii vernehmen wollte, und in dieser Absicht dem Beysitzer von Nytz bedeuten lies, daß er sich in der ersten Stunde dieser Rathssitzung von derselben entfernt halten, also erst um 9 Uhr Morgens in derselben erscheinen mögte, unterfieng sich dieser, nicht allein der an ihn geschehenen Erinnerung zuwider, sich zur gewöhnlichen Stunde, nemlich früh um 8 Uhr, schon in der Rathssitzung einzufinden, sondern auch eine Erklärung zum Protokolle zu geben, durch welche er den Präsident, Graf von Solms, förmlich recusirte.

Man machte zwar, einem durch die meisten Stimmen gefasseten Schlusse gemäs, den Versuch, den Beysitzer, Graf von Nytz, zu einem Widerrufe der

gegen

gegen den Präsidenten Grafen von Solms ausgestoßenen Beleidigungen zu bewegen. Er erklärte aber den zu ihm abgeordneten Deputirten des kammergerichtlichen Collegii; daß er lieber sterben, als widerrufen wolle.

Da auch die meisten Stimmen im Collegio noch immer mit großem Eifer der Parthey der Gegner des Grafen von Solms anhiengen, so war jetzt keine Hoffnung mehr, daß derselbe für die ihm wiederholt zugefügten empfindlichen Beleidigungen die geringste Genugthuung erhalten werde.

Aus eben diesem Grunde war ihm auch nicht möglich, die Angelegenheiten des Präsentati von Ow, aller seiner ernstlichen Bemühungen ungeachtet, im kammergerichtlichen Collegio wieder in Bewegung und zur Sprache zu bringen.

## §. 19.

Durch die mannigfaltigen Hindernisse und Schwierigkeiten, mit denen man alle Thätigkeit des Grafen von Solms beym Gerichte zu hemmen suchte, sah sich derselbe endlich veranlasset, dem Collegio zu erklären, daß er künftig gar keine vollen Rathssitzungen mehr zusammen berufen werde. Bald aber zeigte sich eine Gelegenheit, wo das allgemeine Wohl des

Kammergerichts diesen biedern Mann bewog, von seinem dem Collegio erklärten festen Entschlusse eine Ausnahme zu machen.

Im kammergerichtlichen Collegio kam jetzt nemlich eine neue Schwierigkeit zum Vorscheine, die das Gericht mit abermaligen Verdrießlichkeiten bedrohete.

Im Bayerischen Kreise befanden sich mehrere Reichsstände, die mit der Zahlung der Kammerzieler im beträchtlichen Ruckstande waren. Unter denselben befand sich der Kurfürst von Bayern selbst.

Es war nöthig diese Reichsstände zur Zahlung dieser Ruckstände anzuhalten.

Der Teutschen Reichsverfassung sowohl, als der Verfassung des Gerichts war es angemessen, die ausschreibenden Fürsten der Kreise um die Vollstreckung der diese Ruckstände betreffenden kammergerichtlichen Dekrete anzugehen.

Da aber der Kurfürst, Maximilian Maria Emanuel von Bayern, zu dieser Zeit in der Eigenschaft eines Bundesgenossen des Königes von Frankreich, für einen Feind des Teutschen Reiches angesehen, und vom Kaiser öffentlich dafür erklärt war, so glaubten mehrere Mitglieder des kammergerichtlichen Collegii, daß das Gericht,

in

in dieser Lage der politischen Reichsangelegenheiten, ihn, seines ausschreibenden Amtes im Bayerischen Kreise ungeachtet, um die Vollstreckung solcher Dekrete um so weniger angehen dürfe und könne, da er selbst mit seinen Kammerzielern im Rückstande war. Im vorhergehenden Jahre war hierüber schon eine Bedenklichkeit im Collegio geäußert worden.

„Jetzt glaubte sich der Präsident, Graf von Solms, genöthiget, in der damaligen Abwesenheit seines ältern Amtsgehülfen, in einer im Junius dieses Jahres zusammen berufenen vollen Rathssitzung, die Abstimmung des Collegii über diesen wichtigen Gegenstand zu vernehmen.

„Wir kennen hier schon, sowohl die Anhänglichkeit der Ingelheimischen Parthey an den Kurfürsten von Bayern, als auch die Bewegungsgründe zu dieser Anhänglichkeit.

„Der Beschluß der meisten Stimmen fiel daher in dieser vollen Rathssitzung dahin aus; daß die ausschreibenden Fürsten der Reichskreise, unter denselben also auch der Kurfürst von Bayern, um die Vollstreckung der wegen der rückständigen Kammerzieler erlassenen Dekrete anzugehen, und die Vollstreckungsbefehle *) auf sie zu erkennen seyen, und daß dieser

*) Mandata de exequendo.

Beschluß dem Reichsfiskale, doch nur mündlich, durch einen Protonotar des Gerichts, bekannt gemacht werden solle.

Gegen diesen Beschluß trat der damalige Reichsfiskal, Franz Erasmus von Emmerich, mit einer in einer starken und männlichen Sprache gefaßten Vorstellung auf, und zeigte darinnen, wie er, als der Anwaldt des Kaisers beym Gerichte, durch diesen Schritt sich einer schweren Verantwortung und Ahndung aussetzen werde, und bat; entweder die ihm mündlich ertheilte Weisung, den Kurfürst von Bayern um die Vollstreckung der erwähnten Dekrete anzugehen, darum wieder zurück zu nehmen, weil die Unternehmungen dieses Fürsten, im ganzen Reiche nicht anders, als ein öffentlicher Friedensbruch angesehen würden, oder ihm dem Fiskale wenigstens dazu einen schriftlichen Befehl zuzufertigen, damit er für seine Person vor aller Ahndung sicher gestellt seyn möge.

Die nachdrückliche und beherzte Sprache dieses Mannes wirkte so viel, daß die meisten Stimmen des Collegii sich besannen, und in der nächsten Rathssitzung beschlossen; mit der Ausfertigung des Vollstreckungs-Befehls an Kur-Bayern so lange einzuhalten,

halten, bis die Antwort des Kammerrichters, auf den ihm darüber erstatteten Bericht, einlangen werde.

Da auch bald darauf der Kammerrichter diesen Schritt billigte, so wurde durch die meisten Stimmen der weitere Beschluß gefaßt; daß der Fiskal in diesem Jahre, wie schon im vorhergehenden geschehen sey, das Ausschreibamt des Bayerischen Kreises mit dem Anrufen übergehen solle.

So genau angemessen dieser Beschluß der damaligen politischen Lage des Teutschen Vaterlandes war, so bezeugte doch der Präsident, Graf von Solms, in seinen, in der Folge im öffentlichen Drucke erschienenen Schriften; daß es ihm viele Mühe und Ueberredung gekostet habe, die meisten Stimmen des Collegii diesem Beschlusse geneigt zu machen.

Inzwischen hatte schon ein unberufener Angeber dem kaiserlichen Ministerio angezeigt; daß das Reichs-Kammergericht den Kurfürst von Bayern um die Vollstreckung der die ruckständigen Kammerzieler betreffenden Dekrete anrufen wolle. Diese Anzeige bewirkte am 4ten December dieses Jahres ein kaiserliches Reskript an den Präsident, Graf von Solms, mit dem Befehle, diesen Schritt des Kammergerichts zu hindern, und dem Kanzleyverwalter die

Aus-

Ausfertigung des Vollstreckungs-Befehls an Kur-Bayern zu verbieten.

Da indessen dem kaiserlicher Majestät mißfälligen Schritte des Gerichts jezt schon wirklich vorgebeugt war, und der Graf von Solms mit Recht fürchtete, daß durch die Bekanntmachung dieses neuen kaiserlichen Rescripts die Flamme der Zwietracht im kammergerichtlichen Collegio nur noch stärker angefacht werden dürfte, so trug er Bedenken, dasselbe zur Kenntniß des Collegii zu bringen, unterrichtete aber unter der Hand das kaiserliche Ministerium von der wahren Beschaffenheit der Sache, nach welcher der kaiserliche Befehl und das Verbot an den Kanzleyverwalter nicht mehr nöthig war *).

## §. 20.

Das öffentliche Aergerniß, welches diese giftigen Zänkereyen gaben, stieg auch in diesem Jahre so hoch, daß sich Kaiser Leopold der Erste bewogen fand, am 13ten December dieses Jahres, nicht allein ein abermaliges, sehr kräftiges Abmahnungsschreiben an den Reichs-Erzkanzler, den Kurfürsten von Maynz, der sich

*) Siehe das Theatrum Europaeum am leztangeführten Orte, Seite 135.

sich während des ganzen Zwistes dem Präsidenten von Ingelheim sehr geneigt bezeiget hatte, zu erlassen *), sondern auch dem Kammerrichter, dem Kurfürsten von Trier, in einem besondern, an eben diesem Tage ausgefertigten kaiserlichen Rescripte, zu befehlen, den Kammergerichts-Präsidenten, Freyherrn von Ingelheim, und die Kammergerichts-Beysitzer, Johann Tobias Ignaz Graf von Nytz, und Michael Carl Wigand, von der Präsidenten- und Beysitzerstelle so lange zu suspendiren, bis die beyden erstgenannten Glieder des Gerichts, der Präsident von Ingelheim und der Beysitzer Graf von Nytz, sich von der ihnen vom Beysitzer von Pyrk vorgeworfenen Erkaufung einiger gegen ihn aufgeführten Zeugen, hinlänglich gereiniget haben würden, der Beysitzer Wigand aber bewiesen haben werde, daß er die Beysitzerstelle, nach dem Austritte aus seinem Wirzburgischen Dienste, im gesetzmäßigen Wege wieder erlangt habe.

Da

*) Wir können es uns nicht versagen, dieses sehr merkwürdige kaiserliche Rescript, das die warme Gerechtigkeitsliebe, die grade und aufgeklärte Denkungsart, und den schlichten Sinn des vortrefflichen Leopolds in einem hohen Grade beurkundet, in der Sammlung unserer Urkunden, unter Ziffer XVI. mitzutheilen.

Da man auch im kaiserlichen Ministerio der Meynung war, daß ein Kammergerichts-Beysitzer von seinem eigenen Amtsgehülfen durch eine Mehrheit der Stimmen von seiner Stelle nicht suspendirt werden könne, so befahl der Kaiser dem Kammerrichter, in einem zweyten ebenfalls am 13ten December ausgefertigten Rescripte; den von seinen Amtsgehülfen suspendirten Beysitzer von Pyrk wieder in seine Stelle einzusetzen, und den Kammergerichts-Pfennigmeister zur Wiederauszahlung seines Gehalts anzuweisen.

Dem ans Kammergericht erlassenen kaiserlichen Abmahnungsschreiben war ein aus 32 Punkten bestehendes Verzeichniß aller der vom Präsidenten von Ingelheim und seinen Anhängern gegen ihre Amtsgehülfen begangenen Frevel und Ungebürlichkeiten, beygelegt.

Die wesentlichsten Umstände, auf welche sich die große Zahl der in diesem Verzeichnisse aufgeführten Punkte zurückbringen läßt, sind die; daß die Ingelheimische Parthey, bey ihrem Vorgeben, wie die Gebrechen des Kammergerichts und die Beschwerden gegen die Mitglieder desselben, nur bey einer Visitation des Gerichts, von der dazu angestellten

Reichs-

Reichsdeputation untersucht werden könnten, die deutliche Absicht und die Kühnheit gehabt habe, dem Kaiser alle oberhauptliche Macht und die Befugniß, den im Gerichte eingerissenen Unordnungen und Mängeln durch provisorische Verfügungen abzuhelfen, gradezu abzuleugnen, sich auch diesen provisorischen Verfügungen mit entschiedener Hartnäckigkeit zu widersetzen, mithin das Oberhaupt des Reiches als eine stumme Bildsäule darzustellen; ferner, daß dieselbe, sowohl eigenmächtiger- und gewaltthätiger- als gesetzwidrigerweise sich eine Herrschaft über ihre Amtsgehülfen anzumaßen gesucht, und dieselben mit Verachtung behandelt habe; daß weiter der Präsident von Ingelheim insonderheit, und der Beysitzer Graf von Nytz, Zeugnisse gegen den Beysitzer von Pyrk hätten erkaufen wollen, der Beysitzer Wigand aber, nachdem er die ihm von den catholischen Ständen des Fränkischen Kreises ertheilte Präsentation zur Beysitzerstelle, schon im Jahre 1682, dem kammergerichtlichen Collegio wieder aufgekündiget habe, diese Aufkündigung auch vom Kammergerichte angenommen gewesen sey, funfzehen Jahre nachher sich dieser Aufkündigung ungeachtet ins kammergerichtliche Collegium eingedrungen habe, ohne eine neue Präsentation oder Beglaubigung von seinem eben genannten Präsentanten erhalten zu haben.

Die übrigen unter diesen Punkten begriffenen Angaben sind schon oben in unserer Erzählung dieser Streitigkeiten berührt worden.

Der damalige Reichs-Vicekanzler, Graf von Kaunitz, schickte die beyden kaiserlichen diese Verfügungen enthaltenden Rescripte, an den Kammerrichter, den Kurfürsten von Trier, nach Coblenz, und trug ihm auf, den Inhalt derselben den sie betreffenden Gliedern des Kammergerichts zu verkünden, und sich die Wiedereinsetzung des Beysitzers von Pyrk ernstlich angelegen seyn zu lassen; fügte aber diesem Auftrage hinzu; wenn der Kammerrichter, besonderer Absichten halber, sich mit der Vollstreckung des kaiserlichen Auftrages nicht beladen oder sein Ansehen dazu nicht leihen wolle, mögte er die Vollstreckung desselben dem Kammergerichts-Präsidenten, Grafen von Solms, auf unmittelbaren kaiserlichen Befehl, übertragen.

In eben dieser Absicht schickte das kaiserliche Ministerium auch die beyden eben erwähnten kaiserlichen Rescripte unmittelbar nach Wetzlar, an den genannten Graf von Solms, und trug ihm, in einem besondern kaiserlichen Rescripte, die Vollstreckung des kaiserlichen Auftrages auf den Fall auf, wenn

der

der Kammerrichter Bedenken tragen sollte, sich derselben für sich und in eigner Person zu unterziehen.

Diesem Rescripte war noch eine besondere, im Namen des Kaisers abgefaßte Weisung an den Reichs-Pfennigmeister, Philipp Jacob Krebs, beygefügt, und demselben bey Vermeidung der kaiserlichen Ungnade, und dem Verluste seines Dienstes befohlen, dem Beysitzer von Pyrk seine rückständige Besoldung ohne Zögerung auszuzahlen.

Zugleich erlies der Kaiser auch an den Kurfürst von Brandenburg, den König Friederich den Ersten von Preussen, und an den Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, die Weisung, den Kammergerichts-Präsident, Graf von Solms, zur Vollstreckung des kaiserlichen Auftrages, mit einer sogenannten Manutenenz-Commission zu unterstützen.

Kurz vor der Ankunft der eben berührten kaiserlichen Rescripte, hatte der Kammerrichter, zur gütlichen Beylegung des Zwistes einen Versuch gemacht, der Beysitzer von Pyrk aber, der wahrscheinlich von der kaiserlichen Entschließung schon unterrichtet war, denselben unter dem Vorwande abgelehnt, daß der Kammerrichter durch eine vergebliche

liche Bemühung die ihm gebürende Ehrerbietung keiner Gefahr blos stellen möge.

§. 21.

Der Kammergerichts-Präsident, Graf von Solms war auf eine vom Kammerrichter persönlich eingeholte Weisung, schon im Begriffe, den ihm ertheilten kaiserlichen Auftrag zu vollstrecken, als er bey 1704. seiner am 22ten Jänner 1704 erfolgten Zurückkunft von der deswegen nach Coblenz unternommenen Reise, vom Reichs-Vicekanzler, Grafen von Kaunitz, die Weisung erhielt, mit der Vollstreckung des kaiserlichen Auftrages einzuhalten.

Nach einigen Nachrichten sollte das dringende Anstehen des Kurfürsten von Maynz, nach andern aber das vom Kammergerichts-Präsidenten, Freyherrn von Ingelheim, geschehene Anbieten eines ansehnlichen Geldgeschenkes, diese Weisung bewirkt haben.

Unterdessen war dem Kammergerichts-Beysitzer, Graf von Nytz, von dem damaligen Kurfürsten, Maximilian Emanuel von Bayern, von dem er ans Kammergericht präsentirt war, ein an dasselbe gerichtetes kurfürstliches Schreiben zugefertigt worden.

Die-

Dieses Schreiben wollte der Graf von Nytz dem kammergerichtlichen Collegio in voller Rathssitzung übergeben, und die Uebergebung desselben mit einem mündlichen Vortrage begleiten.

Der Präsident, Graf von Solms, aber behauptete, daß die Gestattung dieses Schrittes bedenklich, auch dem Gerichtsgebrauche zuwider sey, indem nach diesem die ans kammergerichtliche Collegium gerichteten Schreiben dem Directorio des Gerichts übergeben, von diesem erbrochen, und dem Collegio in voller Rathssitzuug mitgetheilt werden müßten *).

Da der halsstarrige Beysitzer von Nytz auf seinem Vorhaben beharrete, so hielt der Präsident, Graf von Solms, für nöthig, vom Kammerrichter die desfalls erforderliche Weisung zu verlangen.

Statt derselben aber erhielt er die zweydeutige und sonderbare Antwort: Dem Kammerrichter sey nicht eigentlich bekannt, was in dem Falle, wenn ein Beysitzer dem Collegio etwas zu überliefern habe, dem Gerichtsgebrauche angemessen sey. Der Graf von

*) Der Gerichtsgebrauch, den der Graf von Solms hier anführte, war unbezweifelt richtig, und hat noch bis auf den heutigen Tag beym Reichs-Kammergerichte statt.

von Solms werde vom Collegio selbst hierüber die beste Auskunft erhalten können, und daher entweder nach seinem Gutfinden verfahren, oder, wenn er dieses zu thun Bedenken tragen sollte, bey kaiserlicher Majestät anfragen.

Der Graf von Solms glaubte in dieser Antwort den Fingerzeig zu sehen, das letztere zu thun, wandte sich daher ans kaiserliche Ministerium, und bat um Verhaltungsbefehle.

Unterdessen lies er den Graf von Nytz durch einen Protonotar des Gerichts um die Abfolgung des kur-Bayrischen Schreibens angehen. Dieser aber blieb hartnäckig auf seiner Widersetzlichkeit.

Am 13ten Hornung dieses Jahres hatten einige andere Angelegenheiten eine volle Rathssitzung des kammergerichtlichen Collegii veranlaßt.

Diese Gelegenheit benutzte der Graf von Nytz, erwähnte vor der Ablegung seiner Stimme des an ihn eingelaufenen kur-Bayrischen Schreibens, und legte es, bey dem Stillschweigen, welches der Präsident, Graf von Solms, bey diesem Vorfalle beobachtete, auf den Tisch, begehrte auch nach der Endigung der Sitzung, daß die auf diese Art bewirkte Uebergebung des kur-Bayrischen Schreibens im Protokolle bemerkt werden solle.

Der

Der Präsident, Graf von Solms, gab dagegen eine Verwahrung gegen diese ungewöhnliche Art der Uebergebung zum Protokolle, nahm aber, nach der Entfernung des Grafen von Nytz, das Schreiben zu sich, und eröffnete es.

Der Kurfürst von Bayern verwandte sich darinnen für seinen Präsentatum, ermahnte das kammergerichtliche Collegium, denselben in seiner Beysitzerstelle ruhig und ungekränkt zu lassen, und drohete, daß er die Kränkungen, die seinem Präsentato widerfahren würden, ahnden wolle.

Jetzt wandte sich der Präsident, Graf von Solms, auf eine vom Kammerrichter erhaltene Weisung, wieder an das kaiserliche Ministerium, und bat um weitere Verhaltungsbefehle.

## §. 22.

Der Graf von Solms hatte unterdessen seinen Amtsgehülfen, den Freyherrn von Ingelheim, von dem Inhalte des ihm ertheilten kaiserlichen Auftrages unterrichtet, sich aber vom 28sten Hornung an, da er ihn nach einer langen Abwesenheit wieder in der vollen Rathssitzung fand, alles Umganges mit ihm ent-

entschlagen, sich auch in dieser Absicht von den Gerichtssitzungen entfernt gehalten.

Ein am 6ten März dieses Jahres vorgekommenes Ereigniß veranlaßte ihn jedoch, der Sitzung des vollen Raths wieder beyzuwohnen. An diesem Tage geschah es nemlich, daß ein gerichtliches Protokoll in einer Rechtssache, in welcher das gräfliche Haus Hohenlohe gegen das gräfliche Haus Leiningen befangen war, während des Vortrages der Sache, im Sitzungszimmer, und fast unter den Augen der Beysitzer, welche dem Vortrage der Sache beygewohnt hatten, verschwand, und nicht wieder gefunden werden konnte.

Da der Vortrag der Sache wegen des Mangels des Protokolls abgebrochen werden, und dieselbe liegen bleiben muste, so machte der Vorfall sowohl beym Kammergerichte, als ausserhalb, im ganzen Reiche, großes Aufsehen. Der Präsident, Graf von Solms, gab sich alle Mühe, das Protokoll wieder herbey zu schaffen, und veranlaßte in einer, noch am nemlichen Tage zusammen berufenen, vollen Rathssitzung, den Beschluß, alle die Kanzleypersonen, welche Zutritt zum Sitzungszimmer hatten, eidlich über den Vorgang zu vernehmen. Das Protokoll kam aber, der gleichbaldigen Vollstreckung dieses

ses Beschlusses ungeachtet, nicht wieder zum Vorscheine. Der Graf von Solms bezeugte dabey, durch eine an Eidesstatt abgelegte feyerliche Erklärung, daß er das Protokoll nicht zu sich genommen, noch jemanden gegeben, an der Entwendung desselben auch keinen Antheil habe.

Ob nun gleich die sämtlichen Beysitzer des Gerichts sich nicht weigerten, alsbald eine ganz gleiche Erklärung abzulegen, so blieb das Protokoll doch verloren.

## §. 23.

Um diese Zeit fing der kur-Bayerische Gesandte bey der Reichsversammlung an, den im Kammergerichte entstandenen Zwist, in so ferne er den Beysitzer, Graf von Nytz, anging, bey dieser Versammlung in Bewegung zu bringen, und brachte eine, in dieser Absicht ans fürstliche Collegium gerichtete Vorstellung zur Dictatur.

Unterdessen erschienen, zu dem vom Kaiser beabsichteten Zwecke, zwey Abgeordnete der beyden, von demselben, mit diesem Auftrage beladenen Kurfürsten, des Kurfürsten von Brandenburg und des Kurfürsten von der Pfalz, am 17ten März dieses Jahres,

 kai-

zu Wetzlar *), und legten dem Präsidenten, Grafen von Solms, die Vollmachten ihrer Committenten vor.

Jetzt fanden sich aber mehrere Stände und Glieder im Teutschen Reiche, welche besonders mit der kaiserlichen Anordnung dieser Manutenenz-Commission äußerst unzufrieden waren. Vorzüglich äußerte der Kurfürst von Maynz, Lothar Franz, aus dem Geschlechte der Freyherrn, jetzt Grafen von Schönborn, seine Unzufriedenheit darüber, und wollte diese kaiserliche Anordnung als einen Eingriff des Kaisers in die Gerechtsame der Teutschen Reichsstände ansehen.

Mit diesen Gesinnungen stimmten die meisten Stimmen des kurfürstlichen Collegii überein. In dieser harmonischen Stimmung faßten sie einen gemeinschaftlichen Beschluß, vermöge dessen sie dem Kaiser vorstellten; daß, da durch andere, in der Kammergerichts-Ordnung und in den Reichsgesetzen vorgeschriebene Wege, die unter den Gliedern des Kammergerichts entstandenen Mißhellig-

kei-

*) Diese waren der königlich-preussische Regierungsrath zu Magdeburg, Ludwig Otto von Plotho, und der kur-Pfälzische Geheimerath, Freyherr Johann Gottfried von Redinghofen.

keiten und Unordnungen beygelegt und abgestellt werden könnten, so hoffeten sie, daß die billige und gerechte Denkungsart des Kaisers, nach welcher derselbe immer bedacht gewesen wäre, in beständiger Harmonie mit den Reichsständen zu stehen, denselben nicht übel deuten werde, wenn sie sich zu einer Zeit, da der Sache noch abgeholfen werden könne, sowohl in der Absicht, das den Reichsständen drohende Präjudiz abzuwenden, als auch um das Kammergericht zu erhalten, an ihn wendeten, und ihn ersuchten, dem gesamten Reiche von der kaiserlichen Anordnung und den Bewegungsgründen derselben, eine gründliche und umständliche Nachricht mitzutheilen.

Weiter wurde durch diesen Beschluß festgesetzt; daß zur Beylegung der im Kammergerichte vorwaltenden Mißhelligkeiten, und zur Abhelfung der beym Gerichte eingeschlichenen Gebrechen, mit kaiserlicher Majestät alsbald eine ausserordentliche Reichsdeputation angeordnet werden solle, und daß die vom kurfürstlichen Collegio zu diesem Zwecke ausersehenen Deputirten sogleich auch ernannt werden sollten.

Endlich wurde, vermöge dieses Beschlusses, noch verfügt; daß die beyden vom Kaiser mit der Manutenenz-

tenenz=Commission beladenen Kurfürsten, von Reichs wegen ersucht werden sollten, den kaiserlichen Auftrag zur Zeit noch nicht zum Vollzuge zu bringen.

Unter den mit der vom Kaiser angeordneten Manutenenz=Commission unzufriedenen Reichsständen, gingen einige so weit, daß sie kein Bedenken trugen zu äussern: Man wolle lieber das Kammergericht zu Grunde gehen, als die Manutenenz=Commission zu Stande kommen lassen. Ein bey der Reichsversammlung zu Regensburg aufgestellter reichsständischer Gesandte hatte sich sogar die Drohung entwischen lassen; daß bey der Eröffnung der Manutenenz=Commission, die Kammergerichts=Kanzley geschlossen, die Audienzen und die Sitzungen des Gerichts eingestellt, und die Beysitzer, welche von den mit dieser Anordnung unzufriedenen Reichsständen zum Gerichte präsentirt seyen, befehligt werden sollten, entweder der kaiserlichen Commission keinen Gehorsam zu leisten, oder die Stadt Wetzlar zu verlassen.

Man sieht hier schon sehr deutlich den Fingerzeig, auf die betrübten Schritte, die jetzt bald darauf folgten.

§. 24.

## §. 24.

Der Beysitzer von Pyrk, ungeduldig über die lange Verzögerung seiner Wiedereinsetzung, bat jetzt den Kaiser, die dem Präsidenten, Grafen von Solms, ertheilte Weisung, mit der Vollstreckung des kaiserlichen Auftrages einzuhalten, entweder ganz aufzuheben, oder doch zu erklären; daß diese Weisung nur die vom Kaiser beschlossene Suspension des Präsidenten von Ingelheim, und der beyden Beysitzer von Nytz und Wigand, nicht aber seine Wiedereinsetzung, betreffe.

Da ihm auch die Antwort auf diese Bitte zu lang blieb, so wandte er sich an die Manutenenz-Commission, und stellte den Abgeordneten der kaiserlichen Commissarien vor; daß die Weisung des Reichs-Vice-Kanzlers, Grafen von Kaunitz, nur dahin laute, daß der Präsident, Graf von Solms, mit der Vollstreckung des kaiserlichen Auftrages, in der Ingelheimischen Sache, bis auf weitere kaiserliche Verfügung einhalten solle.

Hieraus ergebe sich, daß diese Weisung auf seine Wiedereinsetzung in die Beysitzerstelle keinen Bezug habe, und daß daher die Absicht des Kaisers noch immer sey, daß mit dieser Wiedereinsetzung vorgeschritten werden solle.

Der

Der Präsident, Graf von Solms, hielt diese Deutung der kaiserlichen Weisung für richtig, und da die Abgeordneten zur Manutenenz-Commission das Gesuch des Beysitzers von Pyrk unterstützten, dem Präsidenten, Grafen von Solms, auch vom Kaiser, auf die an ihn erstatteten wiederholten Berichte, kein weiterer Befehl, mit der Wiedereinsetzung des Beysitzers von Pyrk insonderheit, ebenfalls einzuhalten, vielmehr ihm vom Kammerrichter eine Weisung mit der Aufhebung der Suspension des Beysitzers von Pyrk und der Wiedereinsetzung desselben, nun vorzufahren, zukam, so entschloß sich derselbe, den kaiserlichen Auftrag, in so weit solcher diese Wiedereinsetzung betraf, nun zu vollstrecken.

1704. Zu diesem Zwecke berief er am 7ten April eine volle Rathssitzung zusammen, legte darinnen die Urkunde des ihm zugekommenen kaiserlichen Rescripts vor, und begleitete diese seine Legitimation mit der Erklärung; daß er unter den kaiserlichen Verfügungen, deren Vollstreckung ihm, auf den Fall, wenn der Kammerrichter sich derselben nicht unterziehen wolle, durch den unmittelbaren kaiserlichen Befehl, aufgetragen sey, mit der Wiedereinsetzung des Beysitzers von Pyrk den Anfang machen wolle, daß auch der Kammerrichter ihm die Weisung ertheilt habe,

diesen

diesen kaiserlichen Auftrag ohne seine Mitwirkung zu vollstrecken.

Auf diesen Vortrag erklärte er die über den Beysitzer von Pyrk verhängte Suspension und Untersuchung für nichtig, und führte ihn wieder ins kammergerichtliche Collegium ein.

Außer dem Kammergerichts-Beysitzer Lauterbach, welcher seine Entfernung mit einer Unpäßlichkeit entschuldiget hatte, waren die sämtlichen Mitglieder des Gerichts in dieser Rathssitzung gegenwärtig.

Der Präsident, Freyherr von Ingelheim, war anfänglich auch in derselben erschienen, hatte sich aber, unter dem Vorwande, daß es sich für ihn, als den ältern Präsidenten, nicht schicke, in dieser Sache unter seinem jüngern Amtsgehülfen zu sitzen, bald aus derselben entfernt, und sich in ein anderes, den Senaten des Gerichts gewidmetes Zimmer begeben.

Der Kammergerichts-Beysitzer Wigand verlangte hier die Beylagen zu sehen, auf welche sich das an den Grafen von Solms ergangene kaiserliche Reskript bezog. Unter den übrigen Beysitzern verlangten die meisten Stimmen eine Bedenkzeit über die Wiedereinsetzung des Beysitzers von Pyrk. Der Graf von Solms wollte weder in die Mittheilung jener

Bey-

Beylagen, noch in diese Bedenkzeit willigen. In jene Mittheilung aus dem Grunde nicht, weil ihm dieselbe vom Kaiser nicht befohlen sey, und in diese Bedenkzeit darum nicht, weil er es für unanständig und für sich unverantwortlich halte, die Befehle kaiserlicher Majestät der Berathung des kammergerichtlichen Collegii zu unterwerfen.

## §. 25.

Nach der Endigung dieser vollen Rathssitzung hätte sich jeder der Mitglieder des Gerichts wieder nach seinem Senate begeben *) und daselbst seine gewöhnliche Berufsarbeit fortsetzen sollen.

Statt dessen aber begab sich die dem Präsidenten von Ingelheim anhangende mehrere Zahl der Beysitzer, aus welcher aber der Beysitzer von Bielefeld bereits am 27sten October 1702 gestorben war, nach dem Zimmer, in dem sich ihr ebengenannter halsstarriger Coryfäe befand. Hier hauchte Partheysucht

*) Schon in der im Jahre 1555 verfaßten und verkündeten Kammergerichts-Ordnung, im ersten Theile, im zehenten Titel, wurde das kammergerichtliche Collegium in fünf verschiedene Senate oder Räthe abgetheilt, von welchen jeder bey Endurtheilen, aus sieben, bey Zwischenurtheilen aber, aus sechs Beysitzern bestehen sollte.

sucht und bitterer unversöhnlicher Groll, diesen hartnäckigen Haderern den für den grösten Theil des Teutschen Reiches so verderblichen und traurigen Entschluß ein; den Beysitzer von Pyrk nicht für ihren Amtsgehülfen zu erkennen, auch weder mit ihm, noch mit denjenigen ihrer Amtsgehülfen, welche ihn für einen solchen erkenneten, zusammen zu kommen, und sich von der Besuchung der Gerichtssitzungen so lange entfernt zu halten, bis vom Kaiser und dem Reiche weitere Verhaltungsbefehle in der Sache eintreffen würden.

Die fürchterliche Höhe, zu welcher nun dieser unselige Zwist gestiegen war, hatte überdies noch die höchstbetrübte Folge, daß der Kammergerichts-Kanzleyverwalter, Wolfgang Ignaz Fries *) im Einverständnisse mit diesem von der Ingelheimischen Parthey gefaßten Entschlusse, noch an demselben Tage die Kanzley und die Leserey x) des Gerichts schloß, und sich von

*) Wir halten hier die Bemerkung nicht für überflüssig, daß dieser Kanzleyverwalter Fries, der erst anderthalb Jahre vorher dieses Amt angetreten hatte, der Eidam des Kammergerichts-Beysitzers Wigand war.

x) Die Leser sind bekanntlich beym Reichs-Kammergerichte die Registratoren des Gerichts. Unter der Leserey versteht man also die Registratur.

den Protonotarien und den Lesern die Schlüssel zu den Schränken und Kisten, in welchen die Gerichtsacten verwahrt waren, überliefern lies, beydes unter dem Vorwande; daß ihm schon vor mehrern Wochen vom Kurfürsten von Maynz der Befehl zugekommen sey, auf das Geheis des Präsidenten von Ingelheim und der mehrern Zahl der Kammergerichts-Beysitzer, die kammergerichtliche Kanzley und Leserey zu schließen, und daß er jetzt dem Befehle des genannten Präsidenten und seiner Anhänger gemäs handele.

Der Präsident, Graf von Solms, verlangte zwar die Vorzeigung des kur-Maynzischen Befehles. Der Kanzleyverwalter wollte sich aber dazu nicht bequemen, und der kur-Maynzische Botschafter bei der Reichsversammlung zu Regensburg erklärte nachher: der Kurfürst sey von Wetzlar aus ersuchet worden, die Schließung der Kanzley zu verfügen.

Der Präsident von Ingelheim lies auch am nemlichen Tage die öffentliche Gerichtsaudienz, welche an diesem Nachmittage gewöhnlicherweise hätte gehalten werden sollen, für diesen und alle folgende Audienztage absagen, hielt aber an

die-

diesem Nachmittage, im Kammergerichtshause, eine Zusammenkunft mit seinen Anhängern, und lies von hieraus dem Präsidenten, Grafen von Solms, durch einen Protonotar zu erkennen geben: Er sowohl, als seine Anhänger, könnten den Graf von Solms nicht eher als kaiserlichen Commissarium erkennen, bis sie gehörigen Orts würden angefragt haben. Mit der Sperrung der Kanzley werde auch so lange fortgefahren werden, bis vom Kurfürsten von Maynz eine weitere Verordnung erfolge.

Am nächstfolgenden Tage lies der Präsident von Ingelheim mit seinen Anhängern, auch den beyden Gerichtspedellen, durch den Protonotar, Johann Jacob Michael, bey Strafe der Dienstentsetzung verbieten; keine vollen Rathssitzungen, auf den Befehl des Präsidenten, Grafen von Solms, anzusagen, auch auf dessen Befehl weder einige Gerichts-Prokuratoren, noch einige Kanzleypersonen, zu den Sitzungen seiner Parthey zu rufen.

## §. 26.

Die Drohungen, welche sich beyde Partheyen bey dem eben erzählten Auftritte sowohl, als bey einigen vorher gegangenen Auftritten erlaubten, waren

ren von der Art, daß sie die traurigsten Ausbrüche der Rache und des gereizten Zornes befürchten ließen.

Mit Abscheu lieset man, daß der Freyherr von Ingelheim sich die Drohung erlaubt habe, dem Beysitzer von Pyrk den Degen durch den Leib zu stoßen, und der Graf von Nyß die noch abscheulichere; daß der von Pyrk, wo er ihn antreffe, sollte es auch selbst in der Kirche seyn, von seiner Hand sterben müsse.

Diese schrecklichen Drohungen veranlaßten den Beysitzer von Pyrk auch, daß er nicht anders, als mit geladenem Gewehr bewaffnet, in den Gerichtssitzungen erschien.

Eben so wenig kann es auch enschuldigt werden, daß der Kammergerichts-Beysitzer, Graf von Nyß, den Kammergerichts-Präsidenten, Graf von Solms, der bey dieser Handlung, in alle Wege, auf ausdrücklichen kaiserlichen Befehl gehandelt hatte, deswegen öffentlich der Partheylichkeit beschuldigte.

## §. 27.

Durch die dreisten Schritte der Ingelheimischen Parthey war nun der Lauf der Gerechtigkeit im ganzen Teutschen Reiche gehemmet. Umsonst seufzeten

nun

nun Dürftige, seufzeten Wittwen und Waysen, um die Entscheidung des höchsten Richters.

Die Kammergerichts-Prokuratoren und alle die zur Gerichtskanzley gehörigen Personen, mit ihren zahlreichen Familien, waren ohne Brod, und harrten der Zukunft mit banger Erwartung f).

Im

f) Der verstorbene Kammergerichts-Beysitzer von Ludolf in seiner Geschichte der Unterhaltung des Kammergerichts, im 14ten §., macht von diesem beklagungswürdigen Gerichtsstillstande eine Schilderung, aus welcher wir nur folgende, sehr gut gerathene Züge, ausheben wollen.

„Das Reichskammergericht, sagt er, habe einem „entkräfteten Leibe geglichen, dessen Glieder sich zwar „bewegen, aber keine zweckmäßige Handlung ausführen könnten. Mancher, der von dem höchsten Richter, nichts als seine Verdammung erwarten konnte, „habe der Wiedereröffnung des Gerichts mit ängstlicher Erwartung entgegen gesehen. Verschiedene „Partheyen hätten den Kaiser, um seine Hülfe, während des Gerichtsstillstandes, angeflehet. Andere „hätten sich mit ihrem Gegner vertragen, und lieber „einen Theil des Ihrigen verlieren, als länger in einer ungewissen Hoffnung schweben wollen.

„Noch andere hätten bey ihrer Landesherrschaft „Hülfe gesucht. Es habe auch nicht an solchen gefehlet, welche durch den langgedauerten Gerichtsstillstand völlig um das Ihrige gekommen seyen, indem „es nun, entweder durch Zufall, oder durch die Absicht des Schuldners, an einem Gerichtsstande zur

„Voll-

Im ganzen Teutschen Reiche war jezt nur eine Stimme, daß diesem betrübten Gerichtsstillstande auf keine andere Art, als durch eine sogenannte ausserordentliche Visitation des Reichs-Kammergerichts abgeholfen werden könne.

§. 28.

Der Präsident, Graf von Solms, hatte zwar mit den zur Pyrkischen Parthey gehörigen Beysitzern, vom 8ten April an, die ordentlichen Gerichtssitzungen im Kammergerichtshause fortzusetzen gesucht. Da aber die Gerichts-Kanzley geschlossen war, so konnten in diesen Sitzungen nur sogenannte Extrajudicial-Sachen, aber keine in den öffentlichen Audienzen verhandelten Rechtsangelegenheiten, oder sogenannte Judicialsachen, vorgetragen werden.

Der

„Vollstreckung des Urtheils gefehlt habe. Die Buch„drucker hätten davon den meisten Gewinn gehabt."
Die Wetzlarischen Zeitgenossen dieser Ereignisse, erschreckt durch das fürchterliche Unheil, das dieser betrübte Hader über das ganze Teutsche Reich brachte, pflegten den Mann, dessen Privatangelegenheit, und zugleich auch dessen Schuld, großentheils den Anlaß zu diesem Zwiste gegeben hatte, den Präsentatum O! weh! zu nennen, weil sein Name nur mit den beyden Buchstaben, O und w, geschrieben wurde.

Der partheylose Beysitzer Lauterbach erschien bisweilen in diesen Gerichtssitzungen.

Auch der Präsident von Ingelheim fand sich zwar anfangs in denselben ein. Bald aber äusserte er: da die meisten Beysitzer von diesen Sitzungen entfernt blieben, so sehe er seine Gegenwart für unnützlich an, und entzog sich, unter diesem Vorwande, zwar den Gerichtssitzungen gänzlich, schickte aber doch dem Präsidenten, Grafen von Solms, einen beym Gerichte gewöhnlichen Zettel, der eine Entschuldigung seiner Entfernung von den Gerichtssitzungen enthielt *).

## §. 29.

Unterdessen fuhr die Ingelheimische Parthey fort, häufige besondere Zusammenkünfte, theils im Kammergerichtshause, theils in ihren Wohnungen zu halten.

In einer derselben faßten sie den Beschluß, den Reichspfennigmeister anzuweisen, die Besoldung des Beysitzers von Pyrk in Beschlag zu nehmen.

Der

*) Diese Weise, beym kammergerichtlichen Directorio, die Abwesenheit von den Gerichtssitzungen zu entschuldigen, ist noch auf den heutigen Tag üblich.

Der Reichspfennigmeister, dem der Kaiser einen diesem Beschlusse grade entgegengesetzten Befehl, unmittelbar ertheilt hatte, fand auch für gut, nicht diesen kaiserlichen Befehl, sondern die Weisung der Ingelheimischen Parthey zu befolgen, und behielt der Ermahnung des Grafen von Solms ungeachtet, die Pyrkische Besoldung ein.

Beyde Partheyen hatten unterdessen wiederholte besondere Berichte, von den bisher erfolgten Ereignissen, an den Kaiser geschickt. Der Präsident, Graf von Solms, aber hatte, der eifrigen Bemühungen seiner Gegner ungeachtet, die Genugthuung, daß der Kaiser, ihm in einem besondern Rescripte bezeugte: „daß er bey der Vollstreckung seines Auf„trages, seiner Absicht gemäß gehandelt habe;“ und daß auch der mit der kaiserlichen Manutenenzcommission beladene Kurfürst von Brandenburg, der König Friederich der Erste von Preussen, sein Betragen vollkommen billigte, und ihm seine Unterstützung versprach.

§. 20.

Jetzt fleheten auch beyde Partheyen, welche den Stillstand des Gerichts durch ihre unversöhnliche Feindschaft verursacht hatten, bey der Reichsversamm-

sammlung, um eine außerordentliche Kammergerichts-Visitation.

Bey der Reichsversammlung hatte unterdessen das kurfürstliche Collegium seinen bereits oben erwähnten Beschluß dem Fürstencollegio mitgetheilt. In diesem äusserten die meisten Gesandten, daß sie von der Absicht ihrer Höfe zwar noch nicht unterrichtet, von der Nothwendigkeit einer ausserordentlichen Kammergerichts-Visitation aber überzeugt seyen, und der Braunschweig-Zellische Gesandte äusserte insonderheit; daß die vom Kaiser beliebte provisorische Verordnung, und die von ihm verfügte Manutenenzcommission, eine ganz neue, bisher im Reiche ungewöhnliche, den Reichsgesetzen zuwiderlaufende, und den Gerechtsamen der Reichsstände nachtheilige Sache sey, und daher der Kaiser um die Aufhebung dieser Commission, die Ergreifung der den Reichsgesetzen angemessene Mittel, und die Zuziehung der Reichsstände zur Erreichung des Zweckes, ersucht werden dürfte.

## §. 30.

Der Kammergerichts-Beysitzer von Pyrk that inzwischen einen Schritt, wodurch er, bey der schon

so hoch gestiegenen Erbitterung der Gemüther Oel ins Feuer goß, und seine Gegner aufs neue zur Rachsucht reizte.

Er lies die im December vorigen Jahrs, wegen seiner Wiedereinsetzung, an den Kammerrichter, den Kurfürst von Trier, und an den Kammergerichts-Präsident, Graf von Solms, ergangenen kaiserlichen Rescripte, nebst der dem Reichspfennigmeister ertheilten Weisung, drucken.

Dem Abdrucke derselben, setzte er, auf der Kehrseite des Titelblattes, verschiedene Verse aus den Psalmen Davids, als Motto vor, unter denen einige eine wirklich beleidigende Anspielung auf die Personen seiner Gegner enthielten.

Diese Verse waren,

1.) der 13te und 14te Vers des 22sten Psalms a):

Große Farren haben mich umgeben; fette Ochsen haben mich umringet. Ihren Rachen sperren sie auf wider mich, wie ein brüllender und reissender Löwe.

2.) Der 6ste Vers des 41sten Psalms b):

Meine

a) Nach der Lateinischen Vulgata, nach welcher die Stellen abgedruckt waren, der 21ste Psalm.
Unter den Pyrkischen Gegnern, war ein sehr langer, und ein sehr fetter und dicker Mann.

b) Nach der Vulgata, der 40ste Psalm.

Meine Feinde reden Arges wider mich: wenn wird er sterben und sein Name vergehen?

3.) Der zweyte Vers des 27sten Psalms c):

Drum, so die Bösen, meine Widersacher und Feinde an mich wollen, mein Fleisch zu fressen, müssen sie anlaufen und fallen.

4.) Der 7te Vers des 52sten Psalms d):

Sie graben vor mir eine Grube, und fallen selbst drein.

5.) Der 2te Vers des 30sten Psalms e):

Ich preise dich Herr, denn du hast mich erhöhet, und lässest meine Feinde sich nicht über mich freuen. Endlich

6.) der 8te und 9te Vers des 54sten Psalms f):

Ich will dir ein Freudenopfer bringen, und Herr deinem Namen danken, daß er so tröstlich ist. Denn du errettest mich aus aller meiner Noth, daß mein Auge an meinen Feinden Lust siehet.

## §. 32.

Der Präsident, Graf von Solms, und die zur Pyr-

c) Nach der Vulgata, der 26ste Psalm.
d) Nach der Vulgata, der 56ste Psalm.
e) Nach der Vulgata, der 29ste Psalm.
f) Nach der Vulgata, der 53ste Psalm.

Yorkischen Parthey gehörigen Beysitzer, erklärten indessen, in einer schon am 18ten April dieses Jahres, erschienenen Druckschrift, wie sie an den leztern gewaltthätigen Schritten, der Schließung der Kanzley, und der damit verbundenen Hemmung der Gerechtigkeit, keinen Antheil hätten, daß sie auch in ihren Amtsverrichtungen fortfahren, gegen ihre ausgetretenen Amtsgehülfen aber, sich die gesetzmäßige Ahndung vorbehalten wollten.

Jezt glaubte der Präsident, Graf von Solms, daß der Zeitpunct eingetreten sey, wo er das oben erwähnte, am 13ten December des vorigen Jahres an den Kurfürsten von Maynz sowohl, als ans kammergerichtliche Collegium erlassene kaiserliche Abmahnungsschreiben, mit dem ihm beygefügten Verzeichnisse, der den Ingelheimischen Anhängern darinnen beygemessenen Frevel und Ungebührlichkeiten, öffentlich bekannt machen dürfe, und müsse.

In dieser Absicht lies er dem Präsidenten von Ingelheim, am 23sten April zu wissen thun, daß er am folgenden Tage, den Inhalt eines ihm zugekommenen kaiserlichen Rescripts dem Collegio eröffnen wolle.

In der vollen Rathssitzung aber, welche der Graf von Solms den sämmtlichen Mitgliedern des

Ge-

Gerichts hatte ansagen lassen, erschien, weder der Präsident von Ingelheim, noch einer seiner Anhänger.

Dieser letzgenannte hatte überdieß auch die Kammergerichts-Protonotarien und Notarien dahin vermocht, daß sie sich weigerten, bey dieser Handlung in der Rathssitzung zu erscheinen, und, ihrem Berufe gemäß, das Protokoll zu führen.

Der Beysitzer Zernemann übernahm daher die Führung des Protokolls, und der Präsident, Graf von Solms, verkündete den, in dieser Sitzung erschienenen drey Beysitzern, das schon vorhin erwähnte kaiserliche Rescript, mit seinen Beylagen. Während dieser Handlung, trat der Protonotarius, Michael, der jüngere, unangemeldet, und mit einem Zettel in der Hand, ins Sitzungszimmer.

Nach diesem, mit keiner Unterschrift versehenen Zettel, war dem genannten Protonotario, von der in der Ingelheimischen Wohnung versammelten Ingelheimischen Parthey, der Auftrag ertheilt, dem Grafen von Solms anzuzeigen, daß diese Parthey, welche sich drum, weil die meisten Glieder des Collegii zu ihr gehörten, als das kammergerichtliche Collegium selbst ansah, der von dem Grafen

von

von Solms verfügten Wiedereinsetzung des Beysitzers von Pyrk sowohl, als seines übrigen kommissarischen Auftrages wegen, sich an die Reichsversammlung nach Regensburg gewandt habe, und von derselben einen Entschluß erwarte; und daß daher die zu dieser Parthey gehörigen Glieder des Collegii bey den Unternehmungen des Grafen von Solms ferner nicht mitwirken, also auch der auf heute angesagten Rathssitzung nicht beywohnen könnten.

Der Protonotarius Michael sollte diese im Zettel enthaltene Erklärung, dem Präsidenten, Grafen von Solms, und den in der Sitzung erschienenen Beysitzern, im Sitzungszimmer vorlesen. Der Präsident, Graf von Solms, wollte aber diesen neuen ungebührlichen Schritt nicht zugeben, und begehrte, daß der Protonotar ihm den Zettel einhändigen solle.

Da aber dieser die Abfolgung des Zettels unter dem Vorwande verweigerte; daß er erst das in der Ingelheimischen Wohnung versammelte Collegium drum fragen müsse; lies ihm der Graf von Solms mit seiner Parthey erwiedern: daß sie die in der Ingelheimischen Wohnung versammelte Privatzusammenkunft für kein Collegium erkennten, das kammergerichtliche Collegium aber jetzt im Kammer-

Ge-

Gerichtshause, als dem der Versammlung des Gerichts gewidmeten Orte, versammelt sey.

Bald drauf kam er wieder, und händigte den Zettel dem Grafen von Solms ein.

Am folgenden 26sten April, machte der Graf von Solms, in eigener Person, den Versuch, dem Präsidenten von Ingelheim, die Urkunde des oben erwähnten, in jener Rathssitzung verkündeten kaiserlichen Abmahnungsschreibens vorzulegen, und ihm eine beglaubigte Abschrift davon einzuhändigen. Der Präsident von Ingelheim weigerte sich aber, die Abschrift anzunehmen, und suchte die Schuldigkeit, dem kaiserlichen Rescripte Gehorsam zu leisten, durch das Vorgeben abzulehnen: er wisse, daß dem Grafen von Solms ein kaiserlicher Befehl zugekommen sey, mit der Vollstreckung des ihm ertheilten Auftrages einzuhalten.

Da sich die Ingelheimische Parthey darum fürs kammergerichtliche Collegium selbst angesehen wissen wollte, weil die meisten Mitglieder desselben zu ihr gehörten; die mindere Zahl ihrer Gegner aber, dagegen ebenfalls das Collegium vorstellen wollte, aus dem Grunde, weil sie mit den Gerichtssitzungen, und mit der Abwartung ihres Berufes, im Kammergerichtshause fortfuhren, so bewog dies

den

den Präsidenten, Grafen von Solms, bey den jetzt noch in den Gerichtssitzungen erscheinenden Beysitzern, drauf anzutragen, daß der Gerichtsstab *), als das äußerliche Zeichen des richterlichen Amtes, in der großen Rathsstube, in welcher die volle Rathssitzung gehalten zu werden pflegte, in einer besondern Kiste verschlossen, der Schlüssel dazu aber ihm,

*) Der Gerichtsstab ist ein ungefähr eine Elle langer, am Griffe, mit zwey elfenbeinernen Ringen versehener Stab, von braunem Holze. Kaiser Maximilian der Erste, gab ihn dem Kammergerichte, bey der feyerlichen Errichtung desselben, zu Frankfurth, im Jahre 1495, und zwar dem ersten Kammerrichter, dem Grafen, Eitel Friedrich von Hohenzollern. Von dieser Zeit an, bis auf den heutigen Tag, pflegt der Kammerrichter, oder der in seiner Abwesenheit auf seinem Stuhle sitzende Kammergerichts-Präsident, oder in der völligen Abwesenheit des hohen Directorii, der vornehmste Beysitzer, nach dem Range der Präsentationshöfe, in den öffentlichen Gerichtsaudienzen, diesen Stab in der Hand zu haben.

Der selige Kammergerichtsbeysitzer, Freyherr von R. . . . . . soll ihn einst, der Sage nach, in einer solchen Sitzung vom freundlichen Morpheus beschlichen, haben aus der Hand fallen lassen. Da er durch diesen Fall, dicht am Griffe gebrochen war, lies man den abgebrochenen Griff, durch einen breiten silbernen Ring, mit dem Stabe wieder zusammenfügen. Diese Verletzung und Ausbesserung ist an diesem Alterthume sehr leicht zu erkennen.

ihm, dem Grafen von Solms zugestellt, in seiner Abwesenheit aber, nur dem vornehmsten der Beysitzer, welche die Gerichtssitzungen noch besuchten, ausgefolgt werden solle. Dieser Antrag wurde genehmiget und sogleich zum Vollzuge gebracht.

## §. 33.

Jetzt wendeten sich beyde Partheyen, mit ihren Vorstellungen, wieder sowohl an das kaiserliche Ministerium zu Wien, als an die Reichsversammlung.

Die Ingelheimische Parthey, die gleich dem ungebildetsten und rohsten Naturmenschen, besonders gegen ihren Hauptgegner, den Beysitzer von Pyrk, unversöhnliche Rache schnaubte, legte ihrer am 30sten April an die Reichsversammlung erlassenen Vorstellung, ein Schreiben bey, welches der von uns schon genannte Wetzlarische Rathsconsulent, Dr. Seip, schon 12 Jahre vorher, im Jahre 1692, an einen Wetzlarischen Notarium erlassen hatte, in der Absicht, eine ihm vom Beysitzer von Pyrk zugefügte Beschimpfung, nach welcher dieser jenen, in einer dem Kammerrichter überreichten Bittschrift, mit den Schimpfnamen, eines e h r l o s e n M a n n e s, e i n e s g e w i s s e n l o s e n E h r e n d i e b e s, und e i n e s E r z v e r l ä u m d e r s, belegt hatte, in

der

der Maaße zu retorquiren, daß er ihm die gegen ihn ausgestoßenen Beleidigungen, durch den Notarium, zurückgeben und ihm erklären lies, wie genannter Rathsconsulent Seip, den Beysitzer von Pyrk so lange für einen ehrlosen und lasterhaften Menschen halte, bis er die ausgestoßene Beleidigung wiederrufen, oder ihm eine andere hinlängliche Genugthuung leisten werde.

Außer diesem zum Beweise des freylich unleugbar hadersüchtigen Characters des Beysitzers von Pyrk, beygebrachten Schreiben, war auch das kammergerichtliche Dekret, durch welches jene gegen den Rathsconsnlent Dr. Seip gerichtete Bittschrift, dem Beysitzer von Pyrk, als anzüglich und beleidigend zurückgegeben worden war, dieser Vorstellung beygelegt.

## §. 34.

Im May dieses Jahres schickte der Präsident von Ingelheim, mit seinen Anhängern den Kammergerichts-Prokurator, Lt. Johann Heinrich Flender, nach Regensburg, sowohl um zum Besten dieser Parthey zu wirken, als auch auf die Beschleunigung der Visitation zu dringen. Da dieser ein förmliches Beglaubigungsschreiben seiner Parthey dem

Kur-

Kurmaynzischen Directorio zu Regensburg übergeben hatte, so erachtete der Präsident, Graf von Solms, für nöthig, auch einen von ihm bevollmächtigten Geschäftsträger bey der Reichsversammlung aufstellen zu müssen.

Er wählte zu diesem Zwecke, den bey der Reichsversammlung angestellten königlich-Preussischen und kur-Brandenburgischen Legationssekretär, Burkhard.

Ungeachtet das kur-Maynzische Directorium das Beglaubigungsschreiben des Ingelheimischen Abgeordneten unweigerlich zur Dictatur gebracht hatte, so weigerte es sich doch jetzt, das Beglaubigungsschreiben des Solmsischen Bevollmächtigten zur Dictatur zu bringen, unter dem augenscheinlich-partheyischen Vorwande; daß das Ingelheimische Beglaubigungsschreiben vom kammergerichtlichen Collegio ausgefertiget sey *).

Da der Beysitzer von Pyrk, den Ingelheimischen Abgeordneten bey der Reichsversammlung, den genannten Lt. Flender, für seinen Hauptfeind, besonders aus dem Grunde ansah, weil er mit ihm in einen besondern Rechtshandel verwickelt war, so ersuchte

*) Siehe das Theatrum Europaeum, im 17ten Theile, beym Jahre 1704, Seite 43.

suchte er die Reichsversammlung, in der ihn betreffenden Angelegenheit, ihm keinen Glauben beyzumessen.

Er ging dabey in seinem Eifer gegen diesen seinen Widersacher so weit, daß er denselben, zu Wetzlar, in Gegenwart mehrerer Zeugen, mit den Scheltworten eines Schelmen und eines galgenswürdigen Ehrendiebes belegte.

Bald darauf, unterm 16ten Junius, lies er auch, eine gegen alle seine Wetzlarischen Gegner gerichtete Druckschrift bey der Reichsversammlung austheilen.

Diese Druckschrift hatte den Titel: „Gedämpftes Ehrengift*), oder gründliche Widerlegung „der vom Freyherrn von Ingelheim, und seinen Anhängern, bey der Reichsversammlung ausgestreuten und zur Dictatur gebrachten Vorstellungen und „deren Beylagen, nnd darinnen gegen den Beysitzer „von Pyrk, aus Leidenschaft und Rachgier angebrachten grundfalschen Bezüchtigungen.“ Auf der Kehrseite des Titelblattes, war sie mit folgendem

*) Dieser Titel sollte wahrscheinlich andeuten, daß der Verfasser den giftigen Hauch, mit dem seine Gegner seine Ehre zu beflecken gesucht hätten, durch diese Schrift gedämpft habe.

dem, aus den Schriften des Kirchenvaters, des heiligen Hyeronimi, entlehntem Motto versehen.

„Die Schimpfreden der Bösen sind die Lobsprü„che der Rechtschaffenen.“

„Wenn wir Scheltworte mit Scheltworten ver„gelten wollten, was würde das anders beweisen, „als daß einer so gut als der andere, eine schmäh„süchtige Zunge habe.“

Der Kammergerichts-Prokurator, Lt. Flender vergalt die Pyrkischen Schmähungen, durch eine Retorsion, nemlich durch eine Erklärung; daß er die vom Beysitzer von Pyrk gegen ihn ausgestoßenen Beleidigungen auf denselben zurückschiebe, und ihn so lange für einen galgenmäßigen Schelmen halte, bis er entweder ihm ein galgenmäßiges Schelmstück beweisen, oder die ausgestoßenen Schmähungen wiederrufen werde.

Der Präsident von Ingelheim fügte diese gehässige Retorsion, welche der Prokurator Flender dem Beysitzer von Pyrk, durch einen Notarium hatte einhändigen lassen, einer im August dieses Jahres der Reichsversammlung übergebenen Vorstellung, als eine Beylage bey. Sie kam also auch mit derselben, zu Regensburg, zur öffentlichen Reichsdictatur.

Der Kammergerichts-Beysitzer Krebs übergab der

Reichs-

Reichsversammlung, um diese Zeit, eine Druckschrift, in welcher er sein Betragen zu rechtfertigen suchte, das Betragen der Ingelheimischen Parthey aber, mit sehr nachtheiligen Farben schilderte.

Die Thätigkeit, mit welcher der Kurfürst von Maynz zur Schließung der Kammergerichtskanzley mitgewirkt hatte, sowohl, als die Weigerung des kur-Maynzischen Directorialgesandten, das Beglaubigungsschreiben des Präsidenten, Grafen von Solms, für seinen Bevollmächtigten, zur Reichsdictatur zu bringen, hatte inzwischen bey der Reichsversammlung, eine ziemlich laute Mißbilligung und Unzufriedenheit mehrerer angesehenen Reichsstände veranlaßt. Eben diese Reichsstände drangen daher auch, mit großem Eifer, auf die Wiedereröffnung der Gerichtskanzley.

## §. 35.

Zu Wetzlar blieben indessen die beyden hadernden Partheyen in einer so äußerst empfindlichen Stimmung gegen einander, daß der geringste Anlaß hinlänglich war, die Flamme der Zwietracht aufs neue anzufachen.

Ein

Ein marktschreyerischer Zahnarzt, z. B. kam im Junius dieses Jahrs, mit einer Truppe von Gauklern und Seiltänzern, nach Wetzlar, und schlug seine Bühne auf dem Marktplatze, grade vor dem alten Rathhause, in welchem das Kammergericht damals seine Sitzungen hielt, auf.

Bey einer von diesen Gauklern gegebenen Vorstellung, einer Posse, hatte man die Verhandlung eines Prozesses, und einen Richter, mit dem Zepter in der Hand, auch einen Auftritt, wo sich derselbe bestechen lies, einen andern, wo die lustige Person, oder der sogenannte Harlekin, den Richterstuhl und die Kleidung, mit dem Richter wechselte, u. s. w. auf die Schaubühne gebracht. Dies nahm besonders der Kammergerichts-Präsident, Graf von Solms, als eine muthwillige Satyre, als einen öffentlichen Spott über das Kammergericht auf, beschuldigte den Freiherrn von Ingelheim, mit verschiedenen seiner Anhänger, der Posse mit Wohlbehagen zugeschauet und die Gaukler beschenkt, zu haben, berichtete den Vorgang an kaiserliche Majestät, und nöthigte den Führer der wandernden Gauklergesellschaft, den Zahnoperator, Johann Andreas Eisenbart, seine Bühne vor dem Rathshause

abzubrechen, und sie an einem davon entfernten Orte aufzuschlagen g).

## §. 36.

Der Samen der Zwietracht, der bisher im Schooße des Reichskammergerichts so traurige Früchte getragen hatte, fing jetzt auch an, unter der Wetzlarischen Bürgerschaft aufzugehen. Zwischen dem Stadtrathe und

g) Ich habe diese in den vorhergehenden fünf und dreißig §§. enthaltene Erzählung dieses Zwistes, aus einer in drey starken Quartbänden enthaltenen Sammlung der meisten denselben betreffenden Actenstücke, mit vieler Sorgfalt ausgezogen. Diese Sammlung ist zu Wetzlar, im Jahre 1706, unter dem Titel erschienen: „Memorialia, auch schriftliche Vor- und Gegenvorstellungen, Deductiones und andere Schriften, welche von Präsidenten und Assessoren des kaiserlichen Reichskammergerichts in den Kameralstreitigkeiten, ein- und anderer Seits sowohl bey kaiserlicher Majestät als der Reichsversammlung zu Regensburg nach und nach übergeben worden.“ Es ist zu bedauern, daß diese sonst in ihrer Art schätzbare Sammlung, welche der Anzeige des Titels nach, aus der Europäischen Staatskanzley, dem monatlichen Staatsspiegel, und andern Quellen zusammengetragen ist, keine fortlaufende Seitenzahl hat, weil nach dieser Einrichtung, die einzelnen Stellen nicht angeführt werden können. Eine Erzählung dieser Streitigkeiten findet sich auch im Theatro Europaeo, im sechzehenten und im siebenzehenten Theile.

und der Bürgerschaft, begannen neue Streitigkeiten. Schon im Frühlinge 1704, beschwerte sich die Bürgerschaft, bey dem Schutzherrn, dem Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt, über die Bedrückungen, welche sich der Stadtrath gegen sie erlaubte. Zu gleicher Zeit übergab sie dem Stadtrathe, eine mit Schimpfreden gegen die beyden im Stadtrathe befindlichen Gelehrten, den Rathsconsulent, und den Stadtschreiber, angefüllte Schrift. 1704.

Der Stadtrath ertheilte auf dieselbe, am 15ten May dieses Jahrs, den Bescheid; daß er die beyden Gelehrten in der Verwaltung ihres Amtes schützen werde, den Gegenstand des Zwistes aber dem Kaiser vorlegen und dessen Entscheidung gewärtigen wolle.

Die hierdurch unter der Bürgerschaft veranlaßte Gährung vermehrte sich, im Sommer dieses Jahres, so stark, daß die Zünfte sich zusammenrotteten, den Stadtrath an der Haltung seiner Sitzung hinderten, und besonders dem Rathssyndicus, Dr. Johann David Seip *), und dem Stadtschrei-



*) Da der Geschlechtsname Seip so häufig in der Wetzlarischen Geschichte des siebenzehenten und des achtzehenten Jahrhunderts vorkommt, so wollen wir hier bemerken, daß es eigentlich vier verschiedene Personen

schreiber, Lt. Starkmann, das Rathhaus versperrten, weil gegen diese beyden Männer die Beschwer-

---

sonen sind, welche unter diesem Geschlechtsnamen, in dieser Geschichte erscheinen. Zu diesen vier Personen kommt noch eine fünfte, welche eben diesen Geschlechtsnamen führte, deren wir hier auch gelegentlich erwähnen wollen, weil diese Person, ungeachtet sie in der Geschichte der Stadt gar keine Rolle spielte, doch durch eine merkwürdige Eigenschaft in der Stadt ausgezeichnet und berüchtiget war.

Die erste Person, welche unter dem Seipischen Geschlechtsnamen, in der Geschichte der Stadt erscheinet, war der Rathsconsulent Johann Seip, der ältere, oder der Vater, der in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts lebte. Ihm folgte in seinem Amte, sein Sohn, Johann David Seip, und dieses ist eben derjenige, dessen hier Erwähnung geschiehet, und der bey dem hier erwähnten Zwiste, eine so thätige, aber leider! auch eine so nachtheilige Rolle spielte.

Von diesen beyden Personen muß man zwey andere unterscheiden, welche den Seipischen Namen führten, und mit dem erstgenannten Wetzlarischen Rathsconsulenten, Johann Seip, oder dem ältern, gleichzeitig lebten, nemlich den fürstlich-Hessischen Vogt im Wetzlarischen Schöpfengerichte, welcher in der letzten Hälfte des siebenzehenten Jahrhunderts, dieses Amt bekleidete, Johann Ludwig Seip, und dessen Bruder, den fürstlich-Hessischen Regierungsrath zu Gießen, Ludwig Adolph Seip. Beyde letzteren Seipe waren mit den beyden erstern nur dem Geschlechtsnamen nach, nicht aber durch Blutsfreundschaft

schwerden der Bürgerschaft, welche vorzüglich die vom Rathsschöffen Schuler zu lange verzögerte Ab-

---

schaft verwandt. Die ersteren sollen auch durch den Beynamen, der Seipe von Bettenhausen, welchen Namen bekanntlich ein Dorf in Niederhessen, im Amte Neustadt führt, von den letztern unterschieden worden seyn.

Zu diesen eben erwähnten vier, unter dem Seipischen Geschlechtsnamen bekannten Personen kommt nun noch die fünfte, deren wir vorhin gedachten, nemlich der Sohn des erstgenannten jüngern Rathsconsulenten, der Kammergerichts-Prokurator, Johann Christoph Seip.

Dieser Mann lebte in der Mitte des noch nicht abgelaufenen achtzehenten Jahrhunderts, und war ein Geisterseher, dabey aber, was sonst gewöhnlich, in Schwedenborg, und andern mit dieser seltenen Eigenschaft begabten Männern, mit derselben verbunden zu seyn pflegt, kein Religionsschwärmer. Er sagte den Tod sehr vielen Familienväter zu einer Zeit voraus, wo sie noch der blühendsten Gesundheit genoßen, und die Prophezeihung traf immer ein. Der Verfasser gegenwärtiger Geschichte kann dies um so zuverlässiger versichern, da die Prophezeyhung dieses Geistersehers auch bey seinem eigenen Vater, der zur Zeit der Prophezeyhung noch der vollkommensten Gesundheit sowohl, als auch der besten Jahre des männlichen Alters genoß, genau eintraf, indem er einige Wochen nach der Prophezeyhung, plötzlich, durch einen Steckfluß, erst etlich und funfzig Jahre alt, der Welt entrückt wurde.

Ablegung der Schatzungsrechnung betrafen, vorzüglich gerichtet waren.

Da der Stadtrath, durch die Sperrung des Rathhauses seine Sitzungen unterbrochen sah, so suchte er bey den Gliedern des Kammergerichts, welche jetzt, während der im Gerichte ausgebrochenen schweren Mißhelligkeiten, der Sitzungen desselben noch beyzuwohnen pflegten, an, daß ihm erlaubt werden möge, in einem Zimmer seines ehemaligen Rathhauses, welches jetzt zu den Sitzungen des Kammergerichts diente, sich versammeln zu dürfen.

Da er aber vom Kammergerichts-Präsidenten, Grafen von Solms, mit diesem Gesuche, an den damaligen Kammerrichter, den Kurfürst von Trier verwiesen wurde, so blieb die Sache, in dieser für den Stadtrath sehr unangenehmen Lage *).

Zur Herstellung der Ruhe, ließen indessen die mit dem Ausschreibamte bekleideten Fürsten des Oberrheinischen Kreises, ein gedrucktes Blatt, worinnen der Bürgerschaft, die von ihr begangenen Thätlichkeiten verwiesen wurden, und sie zur Ruhe und zum gesetzmäßigen Wege ermahnt war, an den Wetzlari-

*) Siehe das Theatrum Europaeum, im 17ten Bande, beym Jahre 1704, Seite 117.

larischen Thoren and an öffentlichen Plätzen anschlagen *).

Zu eben diesem Zwecke, lies auch der Wetzlarische Schutzherr, der Landgraf, Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt, in den ersten Tagen des Julius, nicht allein eine besondere aus dem Regierungsrath Berghofer und dem Kammerrath Ziehl, bestehende Commission, sondern auch von seinem stehenden Kriegsvolke, hundert Mann, unter dem Befehle eines Staabsoffiziers, in die Stadt einrücken, und trug seinem damaligen Untervogte Dr. Zeller auf, die Bürgerschaft von allen weitern eigenmächtigen Schritten abzumahnen h).

Dieser Versuch machte anfänglich auf die unruhige Bürgerschaft einen so geringen Eindruck, daß sie nicht allein der Darmstädtischen Mannschaft die Oeffnung des Stadtthores verweigerte, sondern auch nach dem Einzuge des Darmstädtischen Kriegsvolkes noch, sich der zur Bezahlung der zum Reichscontingente gehörigen Mannschaft be-

*) Siehe das Theatrum Europaeum, am eben angeführten Orte.

h) Siehe die Beylagen der Deduction der dem fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt in der Stadt Wetzlar zustehenden Gerechtsame, unter N. 61, 62, 63, und 64.

bestimmten Kasse, welche von langer Zeit her, immer unter der Verwaltung des Stadtraths gestanden hatte, bemächtigte, dem Stadtrathe allen Gehorsam verweigerte, und mit der Sperrung des Rathhauses, bis zum 17ten Julius fortfuhr.

Die schutzherrliche Regierungscommission lies sich von der Bürgerschat, ein schriftliches Verzeichniß ihrer Beschwerden einreichen, theilte es dem Stadtrathe zur Beantwortung mit, und wußte unterdessen durch gütliches Zureden, die Bürgerschaft vor der Hand so zu beruhigen, daß sie die Sperrung des Rathhauses aufhob.

Da inzwischen der Stadtrath, nicht allein sich in der Abhelfung der Beschwerden der Bürgerschaft saumselig bezeigte, sondern auch noch am 29ten Julius desselben Jahres, eine der Bürgerschaft sehr mißfällige Verordnung erlies; durch welche er verfügte, „daß jeder Fremde, männlichen Geschlechts, „welcher Bürger werden wolle, 60 Rthlr., eine „fremde Frauensperson aber, welche das Bürgerrecht „haben wolle, 30 Rthlr., und überdies noch jeder, „welcher in das Bürgerrecht neu aufgenommen werde, „dem Bürgermeister einen Rthlr. und zur Anschaf„fung eines ledernen Feuereimers, ebenfalls einen „Rthlr. bezahlen solle"; so erregte die Bürgerschaft,

im

im October dieses Jahres einen neuen Aufruhr, und verweigerte dem Stadtsyndico, und dem Stadtschreiber, abermals den Zutritt zum Rathhause.

Der von der Bürgerschaft angeordnete Ausschuß ging dabey so weit, daß er, nebst den sogenannten Elfern, sich der Stadt-Rente und der Einnahme der Stadtgefälle bemächtigte.

Auf die ausdrückliche Verwendung des Stadtraths, wurde die im Julius in die Stadt gelegte Darmstädtische Mannschaft, im November dieses Jahres, noch mit einer gleich starken Zahl vermehrt. Dies bewog zwar den von der Bürgerschaft, in dieser Angelegenheit bestellten Ausschuß, daß er das Rathhaus von der Bürgerwache befreyete. Die Bürgerschaft bezeigte sich aber mit dieser nicht unbilligen und der Lage der Sache ganz angemessenen Vorkehrung unzufrieden, und begehrte insonderheit; daß der Stadtsyndicus sowohl, als der Stadtschreiber, sogleich ihrer Stellen entsetzt werden sollten.

Diese Unzufriedenheit veranlaßte die Darmstädtische Regierungscommission, zur Verhütung aller heftigen Ausbrüche, den Syndicus und den Stadtschreiber, von der Besuchung des Rathhauses noch so lange abzuhalten, bis der bürgerliche Ausschuß,

der

der Commission, am 15ten December erklärte; daß beyden der Zutritt zum Rathhause nicht weiter verwehrt werden solle.

Die Darmstädtische Regierungscommission verlies indessen, am 20ten December die Stadt, ohne den Zweck eines Vergleiches zwischen dem Stadtrathe und dem bürgerlichen Ausschusse erreichet und ohne die Bürgerschaft zur Ausfolgung der Stadt-Rente, und der zur Unterhaltung des Kreiscontingents gehörigen Gelder, vermogt zu haben i).

Im Frühlinge 1704, wirkte der Stadtrath einen kaiserlichen Reichshofrathsbefehl gegen den Schutzherrn dahin aus; daß das in die Stadt gelegte Hessische Kriegsvolk sich keine Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Stadtraths erlauben, und ihn in der Ausübung seines Amtes nicht hindern solle k).

§. 37.

---

i) Siehe das Protokoll dieser Regierungscommission, unter den Beylagen der Deduction der dem Hause Hessen-Darmstadt, in der Stadt Wetzlar zustehenden Rechte, unter No. 65.

k) Siehe die Beylage der Deduction der dem Hause Hessen-Darmstadt, in der Stadt Wetzlar zuständigen Rechte, unter No. 66.

Hier dringt sich dem Leser ohne Zweifel die Bemerkung auf; daß der Stadtrath das Darmstädtische Kriegsvolk in die Stadt gerufen hatte, weil er sich

von

## §. 37.

Wegen der unter den Gliedern des Reichskammergerichts ausgebrochenen Unruhen, hatte unterdessen die Reichsversammlung, nach einer sehr langwierigen Berathung, in einem am 15ten October 1704, beschlossenen Reichsgutachten, auf eine außerordentliche Visitation des Kammergerichts, bey kaiserlicher Majestät angetragen. 1704.

Dieses Reichsgutachten war zwar, durch ein kaiserliches Commissionsdekret, vom 4ten April 1705, genehmiget worden 1). 1705.

Im kaiserlichen Commissionsdekrete fanden sich aber doch Ausdrücke, welche die Unzufriedenheit des Kaisers mit verschiedenen in dieser Sache bey der Reichsversammlung geschehenen, und vorzüglich mit den vom kur-Maynzischen Reichsdirectorio gethanen Schritten, sehr deutlich bezeichnete.

Um diese Zeit, hatte der Kammergerichts-Beysitzer von Pyrk, nach häufigen in der Geschichte dieses Zwi-

---

von der Bürgerschaft, in der Ausübung seines Amtes gehindert sah. Jetzt aber klagte er gegen dieses Kriegsvolk, daß ihn dasselbe in der Ausübung seines Amtes hindere.

1) Siehe Fabers Staatskanzley, im zehenten Bande, im 3ten Cap. S. 142. und
Lünigs Reichsarchiv, im Parte generali, S. 268.

Zwistes vorhandenen Spuren, ein äusserst unruhiger und sehr unverträglicher, zu beständigen Neckereyen geneigter Mann, eine das Pyrkische Echo oder Wiederschall, d. i. abgedrungene Retorsion und Ehrenrettung rc. betittelte Druckschrift im Publico ausbreiten, und zugleich bey der Reichsversammlung zu Regensburg austheilen lassen.

Diese Schrift enthielt äußerst heftige und beleidigende Ausdrücke, gegen die Ingelheimische Parthey.

Pyrk erklärte darinnen die sämmtlichen Anhänger derselben, weil sie an der vom Prokurator Flender gegen ihn öffentlich bekannt gemachten Retorsion Theil genommen hätten, so lange für galgenmäßige Schelmen, bis sie die in der Flendrischen Retorsionsschrift gegen ihn enthaltenen Beschuldigungen bewiesen haben würden. Besonders aber, beschwerte er sich darinnen darüber, daß das kur-Maynzische Reichsdirectorium bey der Reichsversammlung, die erwähnte Flendrische Druckschrift, welche nicht allein mit Verläumdungen und ehrenrührigen Verunglimpfungen besudelt sey, sondern auch die dem Kaiser schuldige Ehrerbietung öfters verleze, zur öffentlichen Reichsdictatur habe bringen mögen; und daß das erwähnte Reichsdirectorium,

die

die Verwegenheit des Prokurators Flender, mit der er ihm eine in das Amt der Notarien einschlagende Verrichtung zugemuthet habe, mit solcher Gleichgültigkeit nachgesehen habe.

Er schien, mit diesen Ausdrücken zu verstehen geben zu wollen; daß der Prokurator Flender, hiebey noch weniger tadelswürdig sey, als das Reichsdirectorium, indem es sich diesem dreisten Flendrischen Ansinnen gefügt habe.

Der kur-Maynzische Directorialgesandte, Ignaz Anton von Otten, deutete dies dahin, daß Pyrk ihn des Unverstandes, oder einer heftigen Partheylichkeit, öffentlich beschuldiget, dadurch aber den Kurfürsten von Maynz selbst, sträflich angetastet habe.

Der Beysitzer von Pyrk, im Wahne, den eigentlichen Sinn seiner Ausdrücke noch nicht deutlich genug zu erkennen gegeben zu haben, schrieb an den eben genannten kur-Maynzischen Directorialgesandten, und äußerte in diesem Schreiben, „daß er sich „alle gebürende Mittel gegen denjenigen vorbehalten „haben wolle, welcher ohne den Befehl des Kurfür„sten von Maynz, das Reichsdirectorium, mit der „Dictatur der von den meisten bey der Reichsver„sammlung angestellten Gesandten, gemißbilligten

„Flen-

„Flendrischen Retorsionsschrift, gröblich **gemiß-**
„**braucht** habe.“

Der erzherzoglich-**Oesterreichische** Reichs-
tagsgesandte insonderheit, hatte in einem bey der
Reichsversammlung abgelegten Gutachten, die Dicta-
tur der Flendrischen Retorsionsschrift gemißbilliget,
und dabey unter andern geäußert; „daß der Pro-
„kurator Flender sich erfrecht habe, **unehrerbie-**
„**tige Stichelreden gegen die geheiligte**
„**Person kaiserlicher Majestät,** in seine
„**jetzt berührte Druckschrift einfließen**
„**zu lassen;** weiter, daß durch die unziemlichen
„Ausdrücke und Beywörter, deren sich der Verfas-
„ser dieser Druckschrift, gegen den kaiserlichen Com-
„missarium, den Graf von Solms, bedient habe,
„auch der **Kaiser selbst, als dessen Com-**
„**mittent,** angegriffen sey, und daß daher das
„Reichsdirectorium ersucht werden mögte, mit der
„öffentlichen Dictatur solcher **veruchten** Denk-
„schriften, **künftig vorsichtiger zu Werke**
„**zu gehen.**“

Dieses Oesterreichische Gutachten lies Pyrk drucken.
Bey der Austheilung der Abdrücke, sollte er sich,
unter andern, des Ausdruckes bedient haben; daß
hier der kur-Maynzische Directorial-Gesandte, von

dem

dem Oesterreichischen Reichstagsgesandten, in die Schule geführt sey.

Mit allen diesen Schritten, welche schon so sehr geeigenschaftet waren, das eigene Verderben ihres Urhebers zu befördern, war der so äußerst habersüchtige Mann noch immer nicht zufrieden.

Er lies sich sogar! beygehen, die ebenerwähnte, unter dem Titel: das Pyrkische Echo oder Wiederschall — versehene Druckschrift, auf der Post, dem Kurfürsten von Maynz zuzuschicken, und sie mit einem Schreiben zu begleiten, in welchem er sich über die öffentliche Dictatur der Flendrischen Retorsionsschrift beschwerte, und den Kurfürsten gradezu bat, daß er seinen Directorialgesandten von Ott, desfalls bestrafen, und denselben anhalten möge, ihm von Pyrk eine hinlängliche Genugthuung zu leisten *).

Der Kurfürst von Maynz bezeigte sich, vorzüglich über diesen letztern Pyrkischen Schritt, sehr empfindlich, und äußerte diese Empfindlichkeit insonderheit in einem sowohl an das kurfürstliche, als an das fürst-

*) Siehe Fabers Staatskanzley, im zehenten Bande, im dritten Capitel, Seite 121., und das Theatrum Europaeum, im 17ten Theile, beym Jahre 1704., S. 53. und folgende.

fürstliche Collegium bey der Reichsversammlung, erlassenen Schreiben.

§. 38.

Alle diese jetzt gemeldeten, vermessenen Pyrkischen Schritte veranlaßten die Reichsversammlung, daß sie, in einem, am 4ten April 1705, beschlossenen Reichsgutachten, bey kaiserlicher Majestät den Antrag machte, den von Pyrk von der Würde eines Kammergerichts-Beysitzers zu entsetzen, ihn mit einem scharfen Verweise zu bestrafen, und zur Ausstellung eines Reverses anzuhalten, wodurch er sich verpflichten müsse, sich künftig aller Verläumdung zu enthalten *).

Das bald darauf, am 5ten May dieses Jahres, erfolgte Ableben Kaiser Leopold des Ersten hinderte die Eröffnung der kaiserlichen Willensmeynung auf dasselbe.

Unterdessen suchte der Präsident, Freyherr von Ingelheim sowohl, als der Beysitzer, Graf von Nyß, in neuen, an die Reichsversammlung gerichteten, und

*) Siehe Fabers Staatskanzley am eben angeführten Ort, Seite 138.; und das Theatrum Europaeum, am angeführten Orte, beym Jahre 1705, Seite 44.

und am 30ten September dieses Jahres, zur Reichsdictatur gebrachten Druckschriften, ihr Betragen zu rechtfertigen, und baten bey der bevorstehenden Kammergerichts-Visitation, mit ihrer Vertheidigung gehört zu werden.

## §. 39.

Im Julius des folgenden Jahres 1706 kam zu Regensburg ein die bevorstehende Ausruckung einer außerordentlichen Kammergerichts-Visitation betreffendes Reichsgutachten zu Stande, in welchem die Lage der kammergerichtlichen Angelegenheiten kaiserlicher Majestät zur Beherzigung vorgelegt war †).

1706.

Im August eben dieses Jahres wurde die Vollmacht und die Instruktion, welche der zur Visitation des Reichskammergerichts bestimmten Reichsdeputation ertheilet werden sollte, zur öffentlichen Kunde des Reiches gebracht *). So verfloß auch

†) Siehe dieses am 23sten Julius gefaßte Reichsgutachten, in Fabers Staatskanzley, im elften Bande, im fünften Cap. Seite 195.

*) Siehe diese am 16ten August verkündete Reichsvollmacht und Reichsinstruktion, in Fabers Staatskanzley, am eben angeführten Orte, Seite 209.

auch dieses ganze für die Teutsche Rechtspflege so höchsttraurige Jahr, ohne daß die wirkliche Ausruckung der zur Visitation bestimmten Reichsdeputation bewerkstelliget werden konnte.

Der Nachfolger Kaisers Leopold, Kaiser Joseph der Erste, schien indessen nach einem der 1707. Reichsversammlung am 17ten Hornung 1707 eröffneten Commissionsdekrete, nicht geneigt, die seinem Vorfahrer angetragene Entsetzung des Kammergerichts-Beysitzers von Pyrk von seiner Stelle, zu genehmigen, sondern wollte die Untersuchung über die Vergehungen desselben der Kammergerichtsvisitation überlassen wissen.

An eben dieselbe wollte der Gerechtigkeit liebende Fürst auch, laut dieses Commissions-Dekrets, die Untersuchung über die Fehltritte der Pyrkischen Gegner, des Kammergerichts-Präsidenten von Ingelheim und seiner Anhänger, verwiesen wissen m), ungeachtet der damalige Kurfürst von Maynz, Lothar Franz sowohl, als der Kurfürst, Johann Hugo von Trier, wie man fast zu glauben

m) Siehe dieses Commissions-Dekret, im Theatro Europaeo, im 18ten Theile, beym Jahre 1707, Seite 47; und in Lünigs Reichsarchiv, im Part. general. S. 270.

den versucht wird, vom Nepotismus geleitet, zum Besten des Freyherrn von Ingelheim und des Grafen von Nytz, sehr kräftige Vorschreiben an ihn erlassen hatten.

Da auch in der eben erwähnten zur kaiserlichen Genehmigung eingeschickten Vollmacht, welche der zur Visitation bestimmten Reichsdeputation ertheilet werden sollte, die Reichsstände benannt waren, welche nach der unter den Ständen des Reichs erzielten Uebereinkunft, ihre Deputirte zur Kammergerichts-Visitation abschicken sollten, besonders auch die Reichsstadt Ueberlingen genannt war, diese Reichsstadt aber kaiserlicher Majestät ihr dermaliges Unvermögen zur Absendung ihres Deputirten, und die gänzliche Erschöpfung ihres Aerariums vorgestellt hatte, so trug der Kaiser in diesem Commissions-Dekrete darauf an, eine andere Reichsstadt an ihrer Stelle auszuwählen.

## §. 40.

Aus der Reichsgeschichte dieser Zeit wissen wir, daß Kaiser Joseph der Erste, den Kaiserthron, mitten im Spanischen Successionskriege bestieg.

Die Verwirrung, welche dieser Krieg im Teutschen Reiche verursachte, besonders auch die schon im

1706. Jahre 1706 gegen die Kurfürsten von Cölln und von Bayern, ausgesprochene Achtserklärung, welche eine Folge dieses Krieges war, hatten bisher, der schon, wie wir wissen, im Jahre 1704 beschlossenen Eröffnung der außerordentlichen Kammergerichts-Visitation mannigfaltige Hindernisse entgegen gesetzt.

Inzwischen kam doch noch im May dieses Jahres ein weiterer Reichsschluß zu Stande, vermöge dessen anstatt der Reichsstadt Ueberlingen, nun die Reichsstadt Cölln am Rhein, zur Absendung eines Deputirten zur Kammergerichts-Visitation bestimmt wurde †).

1707. Endlich erschien, im Oktober 1707, der im ganzen Teutschen Reiche, so lange und so sehnlich gewünschte Zeitpunkt, wo sich die zur Kammergerichts-Visitation bestimmten Gesandten der Reichsstände, zu Wetzlar versammelten.

Am 20sten Oktober, wurde die Kammergerichts-Visitation, von den dazu ernannten kaiserlichen Commissarien, nemlich dem kaiserlichen Principal-Commissarius, dem gefürsteten Abte

von

†) Siehe diesen am 6ten May gefaßten Reichsschluß, in Fabers Staatskanzley, am vorhin angeführten Orte.

von Kempten, Ruprecht, aus dem Geschlechte der Freyherrn von Bodmann, und dem kaiserlichen Concommissarius, dem kaiserlichen Reichshofrath, Carl Paul Zimmermann von Wildhausen, feyerlich eröffnet.

Die Reichsstände, deren Abgeordnete bey dieser Kammergerichts-Visitation erschienen, waren die Kurfürsten von Maynz, von Sachsen, von Brandenburg, und von Pfalz; aus dem Fürstencollegio aber, der Erzbischof von Salzburg, der Kaiser, als Erzherzog von Oesterreich, die Bischöfe von Bamberg, Speyer, Hildesheim, Osnabrück und Münster, der Kurfürst von Brandenburg, als Herzog von Magdeburg, der König von Schweden, als Herzog von Bremen, der Herzog von Sachsen-Weimar, der Markgraf von Brandenburg-Kulmbach, der Herzog von Braunschweig-Zelle, der Herzog von Würtemberg, der Landgraf von Hessen-Cassel, der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, und der Markgraf von Baaden-Baaden, die Schwäbischen Prälaten, die Wetterauischen Grafen, und endlich die freyen Reichsstädte,

städte, Cölln, Aachen, Nürnberg und Franckfurth n).

§. 41.

---

n) Um die Neugier derjenigen zu befriedigen, welche die Personen der bey dieser außerordentlichen Kammergerichts-Visitation erschienenen Subdelegirten der Reichsstände, wie sie in der Sprache der Reichsgesetze genannt werden, genauer kennen lernen wollen, soll hier ein genaues Verzeichniß derselben folgen. Die kur-Maynzische Stimme führte, in der ersten Zeit der Kammergerichts-Visitation, der kur-Maynzische Geheimerath Johann Albrecht von Steinebach, als erster, und der kur-Maynzische Hofrath, Anselm Franz Lieb, als zweyter Subdelegirter, und nach des erstern, Krankheits halber erfolgten Abdankung, der kur-Maynzische Hofrath, Franz Caspar von Langen;

die kur-Sächsische Stimme; in der ersten Zeit der Kammergerichts-Visitation, der kur-Sächsische Rath und Hofrichter zu Wittenberg, Wolf Erich von Beningsen zu Leibniz; nach dessen Abrufung aber, der kur-Sächsische Hofrath, Freyherr Gottlob Friederich von Gersdorf;

die kur-Brandenburgische, in der ersten Zeit der Kammergerichts-Visitation, der königlich-Preußische Geheimerath, Christoph Wambold von Umstadt; nach dessen Abrufung aber, der in unserm Vaterlande berühmte Rechtsgelehrte und Halberstädtische Kanzleydirector, Samuel von Coccejі;

die kur-Pfälzische, der kur-Pfälzische Geheimerath, Freyherr Johann Gottlob von Redinghofen;

die erzherzoglich-Oesterreichische, der Ober-Oesterreichische Regiments-Rath, Freyherr Paul Andreas Troyer von Ansheim;

die

## §. 41.

In die dieser Kammergerichts-Visitation ertheilte Weisung floß eine Stelle, welche wir, da

---

die erzbischöflich-Salzburgische, der f. Salzburgische Hofrath, Sebastian Anton von Zillerberg;

die bischöflich-Bambergische, der f. Bambergische Hofrath, Lt. Johann Philipp Eppenauer;

die bischöflich-Speyerische, der f. Speyerische Hofrath, Joseph Urban Streith;

die bischöflich-Hildesheimische, der f. Hildesheimische Hofrath, Johann Gottfried Wenzler;

die bischöflich-Osnabrückische, in der ersten Zeit der Kammergerichts-Visitation, der f. Osnabrückische Kanzleydirector, D. Johann Gerward Glunz, nach dessen Abrufung aber, der kurfürstlich-Trierische Hofrath, Anton Knopäus;

die bischöflich-Münsterische, der f. Münsterische Hofrath, D. Christoph Bernhard Zur Mühlen;

die herzoglich-Magdeburgische, der königlich-Preussische Geheimerath, Ludwig Otto von Plotho; die herzoglich-Bremische, der königlich-Schwedische Regierungsrath, Johann Bernhard von Engelbrechten; die herzoglich-Sachsen-Weimarische, der herzoglich-Weimarische Geheime Hofrath, D. Johann Gottlieb Alberti; die markgräflich-Brandenburg-Kulmbachische, in der ersten Zeit der Kammergerichts-Visitation, der f. Kulmbachische Hofrath, D. Johann Franz; nach seiner Aufnahme zum Reichs-Kammergerichts-Beysitzer aber, der f. Kulmba-

da sie auf die Geschichte der Stadt Wetzlar Bezug hat, nicht unangezeigt lassen dürfen.

Im

bachische Hofrath, Freyherr Johann Philipp Carl von Hünefeld;

die herzoglich-Braunschweig-Zellische, der damalige kur-Braunschweigische Hofrath, nachherige Minister und Präsident des Oberappellations-Gerichts zu Zelle, Freyherr Rudolph Johann von Wrisberg;

die landgräflich-Hessen-Casselische, in der ersten Zeit der Kammergerichts-Visitation, der Freyherr von Rochau, nach dessen Abzuge aber, der fürstlich-Hessische Regierungsrath, Moritz Christian Arnhold;

die herzoglich-Mecklenburg-Schwerinische; der herzoglich-Mecklenburgische Geheime Cammerrath, Veit Andreas Schäfer;

die herzoglich-Würtembergische; der herzoglich-Würtembergische Ober-Regierungs-Rath, D. Moritz David Harprecht *);

die markgräflich-Baaden-Baadische; der fürstlich-Baadische Geheimerath und Canzler, Arnold Judendunkel (oder Judendunk;)

die Stimmen der Schwäbischen Prälaten; der kur-Pfäl-

*) Dieser Mann, der Vater des nachherigen, wegen seiner gründlichen Gelahrtheit berühmten Kammergerichts-Beysitzers, Freyherrn Johann Heinrich von Harprecht, starb, da er auf dem Punkte stand, nach überstandener Prüfung, als Kammergerichts-Beysitzer ins Gericht einzurucken, im Jahre 1712, und wurde in der Wetzlarischen Stiftskirche beerdiget.

Im 18ten §. dieser Weisung, wurde der Kammergerichts-Visitation aufgetragen:

Die von der im Jahre 1690 bestellt gewesenen Commission unerörtert gelassenen Gegenstände wieder vorzunehmen, das Kammergericht und die Stadt, mit ihrem Verlangen und Erinnerungen zu hören, und

---

Pfälzische Regierungsrath, Johann Philipp von Moraß; die Stimme der Wetterauischen Grafen, in der ersten Zeit der Kammergerichts-Visitation, der gräflich-Hanauische Regierungsrath, Lt. Johann Hieronymus Felix Cranz, nach seiner Abrufung aber, der Rath Wiesenbach, und nach dessen Abrufung, der gräflich Solms-Braunfelsische Rath, Johannes Binder;

die Stimme der Reichsstadt Cölln; der ältere Stadtsyndikus, Lt. Johann Harxheim;

die Stimme der Reichsstadt Aachen; der Stadtsyndicus, Lt. Gerhard Gabriel Messen;

die Stimme der Reichsstadt Nürnberg, in der ersten Zeit der Kammergerichts-Visitation, der Rathsconsulent, D. Christoph Melchior von Sachs, nach dessen Abdankung aber, der Patrizier und Rathsherr, Christoph Elias Oelhaffen von Schöllenbach, und endlich die Stimme der Reichsstadt Frankfurth; der Stadtsyndicus, Lt. Johann Melchior Lucius.

Das hier gelieferte Verzeichniß findet sich in den Electis juris publici, im sechsten Bande, im siebenten Stücke, Seite 561. u. folg. Wir müssen aber hier bemerken, daß wir demselben einige Ergänzungen hinzugefügt haben.

und wenn sich ergeben sollte, daß jenes dort mit Anstand bestehen, das Gerichtsarchiv auch in trockenen Gewölbern verwahrt werden könne, alle die unerörtert gebliebenen Gegenstände zu beseitigen, und alles, was zur Verbesserung der Stadtpolizey gehöre, vorzunehmen o).

## §. 42.

Die Untersuchung über die beym Reichs-Kammergerichte eingerissenen Mängel begann zwar, sehr bald nach der Eröffnung der Visitation.

Sie wurde aber so weitläuftig, und durch so viele Hindernisse und Schwierigkeiten verzögert, daß noch mehr als drey Jahre darüber verflossen, ehe nur der traurige Gerichtsstillstand ein Ende erreichte. Im Junius 1708 wies die zur Kammergerichts-Visitation verordnete Reichsdeputation jedes einzelne kammergerichtliche Mitglied, welches an den im Schooße des Gerichts entstandenen Streitigkeiten Theil genommen hatte, an, die seinen Gegnern gemachten Beschuldigungen zu beweisen. Zu diesem Zwecke erhielt jeder dieser Theilnehmer ein genaues Verzeich-

o) Siehe Fabers Staatskanzley, im elften Bande, im fünften Capitel, S. 224.

zeichniß der Punkte, worüber ihm der Beweis oblag. Jetzt reichten also der Präsident von Ingelheim, der Präsident, Graf von Solms, und die Beysitzer, Zernemann, Graf von Nytz, von Pyrk, Schrag, von Bernstorf, und Krebs, jeder besonders, ihre Beweisschriften und Vertheidigungen, bey der Reichsdeputation ein.

Diese Schriften hatten zum Theile sonderbare, dem Geschmacke sowohl, als dem Geiste der Zeit angemessene Titel. Der Beysitzer von Pyrk z. B. übergab eine Schrift, mit dem Titel: Jocus argumentis seriis à Morosorum, Tetricorum, Inhumanorum, Nasutulorum, Rusticorumque Calumniis vindicatus *), d. i. gründliche ex Literis sacris quam profanis gezogene Widerlegung eines in den nächstverflossenen Hundstagen zum Vorscheine gekommenen scripti famosi, sub rubrica Endeckung Schimpfs und Ernsts. Der Beysitzer Schrag übergab zwey Schriften, von denen die eine den Titel

*) D. i. mit ernsthaften Beweisen unterstützter, und von den Verläumdungen der Murrköpfe, der Sauertöpfe, der Schwermüthigen, der Unmenschen, der Klüglinge, und der groben Tölpel, geretteter Scherz. Pyrk suchte in dieser Schrift besonders den Muthwillen des Pulianischen Tagbuches, und des Damenschen Gedichts auf das Fest der vier Gekrönten, zu vertheidigen.

Titel hatte: die nach dem Richter seufzende Unschuld; die andere aber, die vor dem Richter lachende Unschuld.

Zwey Jahre nach der Eröffnung der Visitation, 1709. am 4ten October 1709, erfolgte erst das Urtheil des Visitations-Congresses, über den Beysitzer von Pyrk, und seine Gegner.

Durch dasselbe, wurde das schon am 4ten April 1705, durch das Pyrkische Echo veranlaßte Reichsgutachten, nach seinem ganzen Inhalte bestätiget, der von Pyrk von der Beysitzerstelle abgesetzt, und zugleich erkannt; „daß das von ihm „verfaßte Echo, nebst andern, von ihm mit Schmähungen angefüllten Schriften, durch den Kammergerichts-Pedellen, vor seinen Augen zerrissen, und die Stücke ihm vor „die Füße geworfen, auch die davon etwa noch „vorhandenen Abdrücke überall confiscirt werden sollten, und daß der Verfasser noch überdies, „mit einem Verweise bestrafet und zu einem „schriftlichen Reverse: daß er gegen den Erzkanzler „des Reiches, den Kurfürsten von Maynz und den „Kammerrichter, den Kurfürsten von Trier, auch „gegen alle Kurfürsten, Fürsten und Stände des „Reiches, und ihre Minister, mehr Ehrerbietung

„beo-

„beobachten, und sich aller Verleumdungen
„enthalten wolle, verurtheilt."

Dieses unsers Bedünkens, freilich etwas hart ausgefallene Urtheil p) wurde sogleich am 12ten October vollzogen.

Durch

---

p) Wir glauben dieses Urtheil mit gutem Grunde hart nennen zu dürfen; denn ob wir gleich nicht gemeinet sind, die heftigen Ausfälle und die groben Schmähungen, welche sich dieser unruhige Mann gegen Höhere sowohl, als gegen seines Gleichen, und gegen die Untergeordneten des Gerichts, z. B. gegen den Kammergerichts-Prokurator, Lt. Flender, erlaubte, zu rechtfertigen oder nur zu entschuldigen, so müssen wir doch auch bekennen, daß sich in den Acten dieses Zwistes offenbare Spuren zeigen, daß ihm zu diesen Ausfällen und Schmähungen, von seinen Gegnern, häufig und vorsätzlich Anlaß gegeben, und er auf mancherley Art dazu gereizt worden sey, und daß er daher, unsers Bedünkens, zwar die Absetzung von der Kammergerichts-Beysitzerstelle allerdings, nicht aber die im Urtheile vorgeschriebene, äusserst schimpfliche Behandlung verdient habe. Das kaiserliche Ministerium fühlte auch diese Härte, und bewog daher den Kaiser Joseph den Ersten, daß er dem der Kammergerichts-Beysitzerstelle entsetzten von Pyrk, durch ein schon unterm 30ten September 1710, ausgefertigtes Dekret, nicht allein die Stelle eines königlich-Böhmischen überzähligen Oberappellations-Raths auf der sogenannten Herrenbank, sondern auch eine jährliche Pension, mit dem Beyfügen er-

Durch ein weiteres vom Visitations-Congresse am 21ten October eröffnetes Urtheil, wurde der Kammergerichts-Präsident, Freyherr von Ingelheim sowohl, als der Kammergerichts-Beysitzer, Graf von Ryß, von der von dem von Pyrk gegen sie angebrachten Beschuldigung; daß sie falsche Zeugnisse gegen ihn zu erkaufen gesucht hätten, losgesprochen, und der von Pyrk, zu einer schriftlichen Ehrenerklärung und Abbitte, und zur Erstattung der durch diese seine Beschuldigung verursachten Kosten, verurtheilt.

Eben so wurde auch der Kammergerichts-Beysitzer von Bernstorf, durch ein vom Visitations-Congresse am 12ten November eröffnetes Urtheil, von der gegen ihn, von dem von Pyrk angebrachten Be-

---

ertheilte, daß er diese letztere, vierteljährig, aus den Salzgefällen beziehen solle.

In dem eben erwähnten Dekrete ist dabey ausdrücklich bemerkt; daß ihm diese kaiserliche Gnade, in Erwägung seiner beym Reichskammergerichte bewiesenen Treue und nützlichen Dienste, auch wegen der in der von Owischrn Präsentations-Angelegenheit erlittenen Kränkungen und Verfolgungen, auch in Rücksicht seiner bekannten guten Eigenschaften, widerfahre. Siehe dieses Dekret, in den Electis juris publici, im 3ten Bande, im 2ten Stücke, Seite 183.

Beschuldigung; daß er einen in den Rechten unerlaubten Vertrag abgeschlossen habe, von dieser Beschuldigung gänzlich losgesprochen *).

## §. 43.

Im folgenden Jahre 1710, beschäftigte sich der Visitations-Congreß zu Wetzlar, mit der Untersuchung der gegen die übrigen Glieder des Kammergerichts angebrachten Klagen und Beschuldigungen. 1710.

Gegen den Kammergerichts-Beysitzer, Johann Heinrich Daniel Freyherr von Ritter zum Grünstein war das Urtheil durch die meisten Stimmen schon gefaßt; „daß er, doch ohne „Kränkung seiner Ehre, seine Beysitzerstelle „niederlegen, oder wenn er sich hierzu nicht verste-„hen wolle, und die Wiedereröffnung des Gerichts „unterdessen erfolgen werde, der Besuchung der Ge-„richtssitzungen sich so lange enthalten solle, bis die „gegen ihn angebrachten Klagen untersucht und ent-„schieden seyen.“

Die Vollstreckung dieses Urtheils wurde aber durch den bald darauf erfolgten Tod des Verurtheilten verhindert.

Un-

*) Siehe die Eelecta juris publici, im ersten Bande, im zehenten Stücke, Seite 907. bis 928. und im zweyten Bande, im fünften Stücke, Seite 454.

Unmittelbar nach demselben, zeigte sein Sohn dem Visitations-Congresse an, daß der Verblichene, auf seinem Sterbebette seine Unschuld bezeugt habe, und bescheinigte diese Anzeige, mit den Zeugnissen des Beichtvaters, und des kammergerichtlichen Arztes.

Der Kammergerichts-Beysitzer, Christoph Johann von Friesenhausen, ein achtzigjähriger Greis, schwebte jetzt noch in der Untersuchung einer gegen ihn angebrachten Beschuldigung der Bestechung.

Einer, von Burscheid, hatte ihn beschuldiget, daß er drey Pferde und drey Ohm Wein von ihm als Bestechungs-Geschenke erhalten habe.

Der Verdacht der Annehmung dieser Geschenke fiel hauptsächlich auf die Gattin dieses Greises. Verschiedene Glieder des Congresses wollten ihn daher mit einem Verweise durchwischen lassen.

Durch die meisten Stimmen aber, fiel das Urtheil des Visitations-Congresses dahin aus; „daß „der Beysitzer von Friesenhausen, wenn er bey sei„nem am Kammergerichte geleisteten Eide betheuern „werde, weder die erwähnten Burscheidischen Pferde, „noch die drey Ohm Wein, zum Geschenke an„genommen, oder den Werth derselben,

„zu

„zu seinem oder der Seinigen Nutzen
„verwandt zu haben, bey der Wiedereröffnung
„des Gerichts, zur Beysitzerstelle wieder zugelassen
„werden solle."

Da er zur Befolgung dieses Urtheils, in einer dem Visitations-Congresse übergebenen Schrift, bey seinem dem Gerichte geleisteten Eide betheuerte, die Burscheidischen Pferde, seines Wissens, nicht zum Geschenke angenommen oder den Werth derselben empfangen, denselben auch nicht zu seinem und der Seinigen Nutzen verwandt zu haben; gegen die im Urtheile erwähnten drey Ohm Wein aber vorstellte, daß die Lieferung dieses angeblichen Geschenkes nicht gesetzmäßig gegen ihn erwiesen sey, und dabey noch besonders bemerkte; daß es einem Richter wohl erlaubt sey, Geschenke von geringem Werthe, Galanterien für seine Frau oder Kinder anzunehmen *); so fiel das wei-

*) Eine Stimme des Visitations-Congresses hatte die sonderbare Meynung geäußert: Geschenke, deren Werth nicht über hundert Goldgulden (also Dukaten) betrage, dürfe ein Richter wohl zum Geschenke annehmen. Zur Unterstützung dieser sonderbaren Meynung, hatte sich der Stimmengeber, auf ein Gesetz des

weitere Urtheil der meisten Stimmen des Visitations-Congresses dahin aus;

„daß der Beysitzer von Friesenhausen, bey „der Wiedereröffnung des Gerichts, zur Beysitzer-„stelle zuzulassen sey, im Visitations-Abschiede aber „bestimmt werden solle, daß es keinem Mitgliede „des Kammergerichts erlaubt sey, von den beym „Gerichte in Rechtsangelegenheiten befangenen Par-„theyen, auch nur geringe Geschenke anzu-„nehmen. *)“

§. 44.

---

des Römischen Rechts, (L. 6. §. 5. Dig. de officio Proconsulis et Legati) bezogen. Dieser Mann scheint noch ganz vom Geiste unserer ältern Vorfahren belebt gewesen zu seyn, die alles verziehen, was mit dem Genusse des Weines oder anderer berauschender Getränke in Verbindung stand. Das hier angeführte Römische Gesetz rechtfertiget wirklich dergleichen unbedeutende Geschenke, vorzüglich solche, welche zur Kützelung des Gaumens gehörten.

Non vero sagt es, in totum Xeniis abstinere debebit Proconsul, sed modum adjicere, ut neque morose in totum abstineat, neque avare modum Xeniorum excedat. Quod Mandatis continetur, Ne donum vel Munus ipse Proconsul, vel qui in alio officio erit, accipiat, ematve quid, nisi victus cottidiani causa, ad xeniola non pertinet, sed ad ea, quae edulia excedant usum.

*) Siehe das Theatrum Europaeum, im 19ten Theile beym Jahre 1710, Seite 84. und 85.

## §. 44.

Von den Anhängern der Ingelheimischen Parthey, war unterdessen zuerst der Kammergerichts-Beysitzer Christian Philipp von Brink *), hiernach am 13ten Hornung 1710 auch, der Kammergerichts-Beysitzer, Michael Carl Wigand, gestorben. In eben diesem Jahre, starben auch noch zwey andere Anhänger dieser Parthey, nemlich der Beysitzer Johann Ferdinand Frütz, und der Beysitzer Joachim Andreas von Bernstorf.

Ein gleiches Schicksal hatte auch noch in demselben Jahre der partheylose Beysitzer, Ulrich Thomas Lauterbach. Ihnen folgte, am 6ten Jänner 1711 auch, der bisherige Kammerrichter, der Kurfürst, Johann Hugo von Trier.

Um diese Zeit hatte, durch den nun schon über fünf Jahre gedauerten gänzlichen Gerichtsstillstand, die Noth, vorzüglich bey den zur Kammergerichts-Kanzley und Leserey, gehörigen Personen, einen so hohen Grad erreichet, daß sie zur nothdürftigen Erhaltung ihrer Familien ganz ausser Stand gekommen waren. Durch diesen hülflosen

 Zu-

*) Er war dem evangelisch-reformirten Glaubens-Bekenntnisse zugethan. Sein Grabmal ist noch jetzt in der reformirten Kirche zu schauen.

Zustand, sah sich die zur Kammergerichts-Visitation verordnete Reichs-Deputation genöthiget, diesen Kanzleypersonen, einen Theil ihrer Besoldungen, aus den sogenannten alten Deppositengeldern a) auszahlen zu lassen b).

Ueber verschiedene das Betragen des Präsidenten von Ingelheim betreffende Gegenstände, hatte indessen der Visitations-Congreß, noch in diesem Jahre, eine weitere Untersuchung anzustellen gut gefunden. Zu diesen Gegenständen gehörten die Fragen: woher derselbe die zwischen dem vom Reichshofrath von Mayerstetter, der in den kammergerichtlichen Angelegenheiten dem Kaiser den Vortrag erstattet hatte; und dem gewesenen Beysitzer von Pyrk, gewechselten Briefe erhalten habe? — — und von wenn er das oben berührte Wetzlarische Tagbuch, über die von dem Hessen-Darmstädtischen Kriegsvolke veranlaßte Sperrung der Stadt, bekommen habe?

Da die erstere dieser Fragen sich dahin auflösete; daß der in Wetzlar anwesende Jesuit, P. Callenbach,

a) D. i. den von den Partheyen, beym Gerichte hinterlegten Geldern.

b) Siehe die Electa juris publici, im 17ten Bande, im 6ten Stücke, Seite 499.

bach, den Meyerstetterschen Briefwechsel, von dem unterdessen flüchtig gewordenen Pyrkischen Abschreiber, Würz, zu erhalten gewußt habe; zur Auflösung der andern Frage aber, der Präsident von Ingelheim sich auf den indessen abgelebten kur-Maynzischen Hofrath Steinbach berief; so beschloß der Visitations-Congreß, den Präsident von Ingelheim, dieser Gegenstände wegen, mit einem Verweise, zu bestrafen, und ihn zu erinnern, beym Empfange kaiserlicher Schreiben behutsamer, und mit Beobachtung der schuldigen Ehrfurcht, zu Werke zu gehen.

Den Beysitzer Graf von Nytz, wies der Visitations-Congreß an, ein Unterwerfungsschreiben an kaiserliche Majestät zu erlassen, welcher Weisung derselbe sich fügte c).

## §. 45.

Inmittelst hatte sowohl der Kaiser, in einem schon

c) Da es unserer Absicht dermalen nicht angemessen ist, eine vollständige Geschichte dieses Visitations-Congresses zu liefern, und wir nur dasjenige berühren wollten, was zu der Geschichte des im Kammergerichte entstandenen Zwistes gehörte, so übergehen wir hier die um diese Zeit, in diesem Congresse zwischen verschiedenen einzelnen reichsständischen Gesandten, z. B. zwischen Kur-Mayn, und Kur-Sachsen, entstandenen Streitigkeiten, mit Stillschweigen.

1709. schon am 13ten December 1709, an die Reichsversammlung erlassenen Commissions-Dekrete, als auch die sämmtlichen Stände des Reichs, durch ein im 1710. Jahre 1710, am 28ten April zu Stande gekommenes Reichsgutachten, auf die unverzügliche Wiedereröffnung des Kammergerichts gedrungen q).

Dieses Reichsgutachten erhielt durch das am 14ten Junius dieses Jahres, erfolgte Commissions-Dekret, die kaiserliche Genehmigung.

Dieser Eifer sowohl des Oberhaupts, als der Glieder des Reiches, hatte die mit Sehnsucht gewünschte Wirkung, daß endlich, am 28sten Jänner 1711. 1711, die feyerliche **Wiedereröffnung des Reichs-Kammergerichts**, nachdem dasselbe **beynahe sieben Jahre** lang völlig geschlossen gewesen war, durch die beyden kaiserlichen Commissarien, den **gefürsteten Abt von Kempten**, und den **kaiserlichen Geheimenrath Zimmer-**

q) Siehe dieses Commissions-Dekret sowohl, als diesen Reichsschluß, in Fabers Staatskanzley, im 15ten Bande, im dritten Cap. Seite 223. bis 234., auch in Lünigs Reichsarchiv, in der ersten Fortsetzung des Part. general. S. 339. und in den Electis juris publici, im zweyten Bande, im ersten Stücke, Seite 73., und im fünften Stücke, Seite 403.

mermann von Wildhausen, in Gegenwart des versammelten Visitations-Congresses, erfolgte.

Bey dieser Wiedereröffnung, bey welcher von der Ingelheimischen Parthey, nur noch die Beysitzer, von Friesenhausen, Graf von Nytz, und Schrag, von der Pyrkischen Parthey aber, die Beysitzer, Zernemann und Krebs, also überhaupt nur noch fünf Beysitzer übrig waren, wurde der regierende Fürst, Franz Alexander von Nassau-Hadamar, vom Kaiser, zum Kammerrichter bestellt, und vom kaiserlichen Prinzipal-Commissarius, dem igefürsteten Abte von Kempten, in dieser Eigenschaft verpflichtet.

Noch an eben diesem Tage, wurde auch, unter dem Vorsitze des Kammergerichts-Präsidenten, Freyherrn von Ingelheim, und der Beysitzer von Friesenhausen und Zernemann, die erste gerichtliche Audienz wieder gehalten r).

## §. 46.

Bey dieser Wiedereröffnung, machte ein im Visita-

r) Siehe die bey dieser Gelegenheit, zu Wetzlar, in der Winklerischen Buchdruckerey, im Drucke erschienene Beschreibung dessen, was bey Eröffnung des R. Kammergerichts vorgegangen. Man findet diese Beschreibung auch in Fabers Staatskanzley, im 17ten Bande, im zehenten Capitel, S. 567.

sitations = Congresse vorgekommener unerwarteter Zwist, über einen im Grunde unerheblichen Gegenstand, großes Aufsehen. Die Abgeordneten des gräflich = Wetterauischen Collegii und des Collegii der Prälaten, verlangten, bey dieser feyerlichen Handlung, den Abgeordneten der Reichsfürsten gleich, in einem mit 6 Pferden bespannten Wagen zu fahren.

Die fürstlichen Abgeordneten sowohl, als selbst die kaiserliche Principal-Commission, wollten ihnen dieses nicht gestatten. Der Subdelegirte der Wetterauischen Grafen, der gräflich = Hanauische Regierungsrath Cranz, versuchte es, dieses Widerspruches ungeachtet, am Tage der Wiedereröffnung, das Recht seiner Herren geltend zu machen, und kam mit einem 6spännigen Wagen, vor das Kammergerichtsgebäude, in welchem sich der Visitations = Congreß versammelte, gefahren. Als die am Orte der Versammlung bereits anwesenden fürstlichen Subdelegirten dieses gewahr wurden, verließen sie den Versammlungsort, und begaben sich zum kaiserlichen Principal = Commissario, ins Franziskaner-Kloster, wo derselbe, zu dieser Zeit, seine Wohnung hatte.

Der herzu geholte Kammergerichts = Präsident,

Graf

Graf von Solms, ein Mitglied des Wetterauischen Grafencollegii, gab sich alle Mühe, die Sache gütlich beyzulegen.

Da aber der kaiserliche Principal-Commissarius drauf bestand, daß wenn der Subdelegirte der Wetterauischen Grafen es versuchen sollte, sein Recht, bey der feyerlichen Auffahrt zur Wiedereröffnung, zu behaupten, er ihm zwey Pferde, durch die in der Stadt befindlichen Hessen-Darmstädtischen Soldaten ausspannen lassen werde, fand der gräfliche Subdelegirte nicht rathsam, den Versuch so weit zu treiben, sondern fuhr sogleich mt seinem 6spännigen Wagen, aus der Stadt, und suchte das Recht seiner Herrn, durch die feyerliche Einlegung eines Widerspruchs zu wahren *).

Einige Tage nach der Wiedereröffnung des Gerichts, erlies der Visitations-Congreß ein sogenanntes Interimsdekret ans Kammergericht, erklärte darinnen, allen bisherigen Hader für aufgehoben und getödtet, und ermahnte die Mitglieder des Kammergerichts zur Eintracht s).



*) Siehe das Theatrum Europaeum, im 19ten Theile, beym Jahre 1711, Seite 558.

s) Siehe Lünigs Reichsarchiv, in der ersten Fortsetzung des Part. general. S. 544.

## §. 47.

Wir haben bisher die Geschichte der im Schooße des Reichskammergerichts entstandenen Unruhen, und der dadurch veranlaßten außerordentlichen Visitation dieses höchsten Reichsgerichts, bis zur Wiedereröffnung desselben, mit großer Aufmerksamkeit verfolgt.

Jetzt müssen wir unsere Aufmerksamkeit auch wieder auf die Stadt Wetzlar richten, und nach dem forschen, was die Geschichte derselben, insonderheit die schon oben berührten, zwischen dem Stadtrathe und der Bürgerschaft entstandenen Streitigkeiten, und den durch dieselben veranlaßten Zwist mit dem Schutzherrn betrifft.

Hier sehen wir, daß die Bürgerschaft von dem unter ihr tief eingerissenen Geiste der Empörung und der unerlaubten Eigenmacht, noch immer nicht zurück kommen wollte. In diesem Geiste der Empörung, hatte sie eine kleine Zahl von Bürgern, unter dem Namen des Ausschusses, zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und zur Verwaltung der städtischen Einkünfte, ausgewählt.

In diesem Ausschusse war besonders der Bürger, Andreas Deis, derjenige, welcher die übrigen Glieder desselben lenkte, und sich durch seine hartnäckige

näckige Widersetzlichkeit auszeichnete. Der Rathgeber dieses Ausschusses und der aufrührerischen Bürgerschaft aber, war ein Rechtsgelehrter, nemlich der Dr. und nachherige Kammergerichts-Advokat und Prokurator, Johann Eberhard Frech. Eine der vorzüglichsten Veranlassungen zur Unzufriedenheit der Bürgerschaft, gab noch immer der uns schon bekannte Rathsschöffe Schuler, durch die Verzögerung der Ablegung seiner noch immer rückständigen Rechnungen.

Der Stadtrath hatte ihm schon, durch wiederholte Bescheide, vom 21ten December 1706, und 28ten Jänner 1707, die endliche Ablegung dieser Rechnungen, mit der Drohung anbefohlen, daß er im Falle des Ungehorsams, seiner Rathsschöffenstelle entsetzt werden und das Rathhaus meiden solle.

1706.

1707.

Schuler blieb ungehorsam. Der Stadtrath vollzog zwar jetzt seine Drohung nicht, verfügte aber, durch einen am 8ten März 1707 ertheilten Bescheid; „daß der vom Schuler, in seinen erstern schon abgelegten Rechnungen eingestandene Rezeß, mit Zuziehung zweyer Mitglieder des Stadtraths, und der beyden Bürger, Andreas Deis, und Georg Ludwig Schöffer, beygetrieben, der Raths-

schöffe

schöffe Schuler aber, zur Bezahlung der Zinsen des Rezesses, gehalten seyn solle."

Schuler legte gegen diesen Bescheid die Berufung an den kaiserlichen Reichshofrath ein, blieb aber unterdessen ungestört in seiner Rathsschöffenstelle.

Die Hartnäckigkeit, mit welcher indessen die Bürgerschaft, auch ihrer Seits, in ihrem Ungehorsame gegen den Stadtrath beharrte, erschien besonders in einigen Auftritten, welche sich um diese Zeit in der Stadt ereigneten.

Einen derselben veranlaßte z. B. der Barbierer Molter. Als der Stadtrath diesen Burger, wegen der von demselben, gegen ihn, als seine Obrigkeit, ausgestoßenen Schmähreden, im Junius dieses Jahres verhaften lassen wollte, wurde er vom Ausschusse der Bürgerschaft und ihren Gehülfen, mit Gewalt an dieser Verhaftung gehindert.

Einen andern ähnlichen Auftritt veranlaßte der fürstlich-Hessische Posthalter, Lorenz Brauneck. Dieser Unverschämte hatte sich beygehen lassen, anzügliche Reden gegen kaiserliche Majestät auszustoßen, und insonderheit sich die Aeußerung erlaubt: der Kaiser habe ihm nicht mehr, als ein Schulmeister zu befehlen.

Als der Stadtrath diesen Burger zur Verantwortung

tung seiner Unvorsichtigkeit ziehen wollte, steckte er sich hinter den Ausschuß der Bürgerschaft, und läugnete seine Vermessenheit.

Der kaiserliche Reichshofrath erlies zwar am 8ten August dieses Jahres, einen Befehl an die Bürgerschaft, dem Stadtrathe mit Ehrerbietung und mit Gehorsam zu begegnen. Aber auch dieser kaiserliche Befehl war nicht hinlänglich, die unzufriedene Bürgerschaft von weitern Thätlichkeiten gegen den Stadtrath, und von wiederholten eigenmächtigen und ungebührlichen Schritten abzuhalten. Insonderheit kam um diese Zeit, eine von der Bürgerschaft veranstaltete Druckschrift zum Vorscheine, worinnen mehrere Mitglieder des Stadtraths ehrenrührig angegriffen waren.

Diese Druckschrift, von welcher man nicht leugnen kann, daß sie viele Anzüglichkeiten gegen die damaligen Rathsglieder enthält, in der sich aber doch auch viele trockene und unleugbare Wahrheiten finden, erschien im October dieses Jahrs, in Quartformat, unter einem nach der Sitte dieser Zeit sehr weitläuftigen Titel, dessen vorzüglicher Inhalt ungefehr folgender ist: „Abgenöthigte, wahrhafte und „aktenmäßige Species facti, nebst beygefügten verschiedenen Beschwerungen, welche der Stadtrath

und

„und dessen beyde Syndici, Dr. Seip und Lt.
„Starkmann, gegen die Bürgerschaft, den Aus-
„schuß und die sogenannten Elfer der Reichsstadt
„Wetzlar unternommen haben; oder Wetzlar contra
„Wetzlar ꝛc. ꝛc. ꝛc.“

In dieser auch dem kaiserlichen Reichshofrathe übergebenen Druckschrift, welche von den sogenannten Elfern, d. i. von den Zunftmeistern von elf Zünften, überhaupt aber von 25 Bürgern unterzeichnet war, hatte die Bürgerschaft 25 Beschwerden gegen den Stadtrath, und grade auch eben so viele gegen die beyden Syndicos, Dr. Seip und Lt. Starkmann aufgestellt a).

Die vorzüglichsten der gegen den Stadtrath gerichteten Beschwerden waren folgende:

„Derselbe gebe der gesetzmäßigen Berufung ans Schöffengericht nicht anders statt, als gegen die Erlegung einer bestimmten Geldsumme, und wenn der Appellant diese Summe nicht bezahlen könne, so erhebe der Stadtrath dieselbe aus der Stadt-Rente.“

„Den Lauf der Gerechtigkeit hemme er auf mannigfaltige Art, nehme den Bürgern auf allerley Art Geld ab, veranlasse häufige, unnöthige Rathstäge, ziehe die Kinder und Anhänger seiner Mitglieder andern Bürgern vor, lasse die Prozesse beym Rath, oft

a) Wir haben diese Druckschrift vor uns.

oft sechs bis zehen, und beym Schöffengerichte, vierzig bis funfzig Jahre dauern, bestelle den Bürgern, welche gegen seine Mitglieder klagten, keinen Anwaldt, und spreche, wenn gegen die Errichtung neuer Gebäude geklagt werde, bald für, bald gegen die Unternehmer des Baues. Den einen lasse er gegen eine angebotene Caution den Bau fortsetzen, dem andern thue er Einhalt."

„Von den mit den Nachbarn errichteten Verträgen gebe der Stadtrath der Bürgerschaft keine Kenntniß, und wenn Bürger von benachbarten Reichsständen verhaftet würden, so bekümmere er sich nicht um sie."

„Bey Ausfolgung der Verbrecher sowohl, als der Leichname von Ertrunkenen vernachlässige er die Gerechtsame der Stadt."

„Die grösten Verbrechen seiner Glieder und ihrer Kinder und Verwandten, Mord, Diebstahl, und Buhlerey lasse er ungestraft."

„Dies bewiesen mehrere Fälle, wo Kinder armer Bürger, von solchen zum Stadtrathe gehörigen Gliedern, und deren Kindern und Gesinde, mit mörderischem Gewehr wären überfallen, verwundet und getödtet worden."

„Solche Beyspiele hätten gegeben die Kinder der Rathsschöffen Haupt, Büßer *), Pausch und Schuler,

*) Johannes Büßer, der Sohn des damaligen Vice-Bürgermeisters und Rathsschöffen, Georg Büßers, hatte

ler, der Sohn des Stadtprokurators Ritter, der Gesell des Rathsschöffen Markthalers, und noch andere."

„Wenn die Bürger gegen solche Frevler geklagt hätten, so habe man sie nicht allein nicht gehört, sondern sie noch mit Drohungen zum Stillschweigen gebracht, und die, welche sich gegen dergleichen Angreifer, der Nothwehr bedient hätten, mit Geldstrafen von zwanzig und mehr Gulden, und noch überdies mit Gefängnißstrafe belegt."

„Einen überwiesenen Pferdedieb habe der Stadtrath einer gewissen Zunft aufdringen wollen. Andere Diebe lasse er laufen."

„Die Buhlerey bestrafe er sonst an einer unverheiratheten Person, mit einer Geldstrafe von elf Gulden. An seinen Mitgliedern aber, und ihren Kindern und Verwandten, bestrafe er den Ehebruch mit einer geringern Geldstrafe, auch wohlgar nicht, obschon die That durch auswärtige Gerichts-Protokolle, Notariats-Instrumente, und

hatte den Burger Kaspar Zahn, am 14ten Hornung 1707 ohne eine ihm gegebene Ursache, auf der öffentlichen Straße überfallen, ihm, mit einem sogenannten Heckenputzer, mehrere Wunden, in den Kopf, in den Arm, und in die Hand, beygebracht, und ihn mit einem spanischen Rohre hart geschlagen. Die Beweise dieses Ereignisses finden sich in der Deduction der dem fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt, in der Reichsstadt Wetzlar zustehenden Gerechtsame, in den Beylagen, unter Num. 37. 38. und 39.

und zehen dem Stadtrathe namhaft gemachte Zeugen, dargethan sey.“

„Habe aber der Fall arme Leute betroffen, so habe man die Geldstrafe sogleich beygetrieben, und die Gefallenen noch daneben mit der Kirchenbuße belegt.“

„Man sey auch, bey der Vollstreckung solcher Strafen, so thätig gewesen, daß die jüngeren Bürgermeister kein Bedenken getragen hätten, sich solcher Dienste zu unterziehen, welche ihnen unanständig seyen, nemlich selbst Hand an die Verbrecher zu legen, sie ins Gefängniß zu prügeln, und hochschwangern Weibern, auf öffentlicher Straße, die Röcke dergestalt vom Leibe zu reißen, daß sie ihre Scham nicht hätten bedecken können.

„Wenn die Bürger ihren verdienten Liedlohn gefordert hätten, so habe der Stadtrath ihnen einen peinlichen Prozeß gemacht; dabey, wenn die Sache ein Mitglied des Stadtraths betroffen habe, die Protokolle entweder gar nicht, oder verfälscht ausgefolgt, und die Kläger mit Gefängnißstrafe belegt.“

„Den Bürgern sowohl in ihren Privatangelegenheiten, als dem Bürgerausschusse, und den Elfern in den das gemeine Beste betreffenden Sachen, habe der Stadtrath, die Rathstäge versagt, Bürger auf bloße Muthmaßungen, mit Strafen, und einer Ohrfeige wegen, dreißig bis vierzig Personen mit Eiden belegt, nur in der Absicht,

zur Ansetzung von **Geldstrafen** Gelegenheit zu finden."

„Einen Burger habe der Stadtrath, wegen eines vor seiner Thüre gekauften Schlittens mit Holz, um einen Gulden gestraft, einen andern aber, wegen des Kaufes eines Karrens Holz, Zinn, Getreide, und dergleichen, im Hause gepfändet, und dabey ihm nicht einmal eine Vertheidigung gestattet."

„Ein Metzger, welcher der Magd eines Rathsschöffen beym Verkaufe einiger Pfunde Fleisch, einen Knochen zum Auswiegen beygegeben habe, sey vom Stadtrathe, da die Magd den Knochen weggeworfen habe, wegen des zu leichten Gewichtes, um 15 Gulden gestraft worden."

„Einem andern Burger, habe er, wegen seines vorgeblichen Ungehorsams, eine Kuh wegnehmen und verkaufen lassen. Noch einem andern Burger habe er, eines geringen, **nur zehen Kreuzer** werthen Gegenstandes wegen, auch eine Kuh gepfändet, verkauft, **und das Geld unter seine Mitglieder vertheilt.**"

„Noch einem andern Burger, habe er ein der Stadt schuldiges Capital, ohne die in seiner Schuldverschreibung bedungene Zeit der Aufkündigung einzuhalten, losgekündiget, an einem Tage, das Unterpfand dem Gläubiger zugesprochen, und am andern Tage schon, ihn in dasselbe eingesetzt, mithin **mit der Exekution den Prozeß angefangen.**"

„Dem derzeitigen jüngern Bürgermeister und

Rathsherrn Markthaler, habe der Stadtrath die Rathsstelle, gegen den Widerspruch der ganzen Bürgerschaft sowohl, als einiger Rathsglieder, um ungefähr tausend Gulden verkaufet. Dieser aber habe sich außer diesem Handel, so ungebührlich betragen, daß er den Bürger Wolf, mit Schlägen und Rippenstößen behandelt, auch einem andern Bürger, Michael Lucius, gemißhandelt, und den Müllerknechten, ihren am Fastnachttage eingesammelten Vorrath, an allerley Eßwaaren, insonderheit an Eyern, Bratwürsten und Speck, weggenommen, dieselben auch nicht anders, als gegen die Erlegung von zwey Gulden, zurückgeben wollen.“

„Ebenderselbe habe einem zum Kreiscontingente der Stadt gehörigen Soldaten, für den ihm ertheilten Abschied, dreyzehen Reichsthaler unter der Bedrohung abgenommen, daß, wenn er sagen würde, daß er mehr, als sieben Gulden, für seinen Abschied erlegt habe, er aus der Stadt gewiesen werden solle. Ein anderer Soldat vom städtischen Contingente habe ihm 9 Reichsthaler für seinen Abschied bezahlen und überdies noch den aus elf Gulden bestehenden Rückstand seines monatlichen Soldes zurücklassen müssen.“

„Eben diesem Bürgermeister Markthaler habe der vom Stadtrathe bey eben diesem Kreiscontingente angestellte Hauptmann Maley, für einen ihm gemachten Vorschuß von 200 Gulden, für ein Jahr, 100 Gulden Zinsen bezahlen müssen.“

 „Die

„Die Handhabung der Polizey habe der Stadtrath äusserst vernachlässiget, die Zunftarticel mehrerer Zünfte, insonderheit der Schuster= Wollenweber= Schneider= Bäcker= und Krämerzunft, überschritten, und insonderheit diese ebengenannten Zünfte sowohl, als die Holz= und Steinarbeiterzunft angehalten, uneheliche und sogar! im Ehebruche erzeugte Kinder zu Lehrjungen aufzunehmen.“

„Dem Apotheker Wilke, und einem Peruckenmacher, habe der Stadtrath Freyheitsbriefe gegen große Geldsummen ertheilt, und darinnen zugesagt, keinen, der ein ähnliches Gewerbe treibe, neben ihnen zu dulden, dieser Zusage entgegen aber, doch andern die Treibung dieses Gewerbes gestattet.“

„Von den fremden Gänglern b), nehme der Stadtrath, theils Waaren, Gläser, Krüge, und dergl. theils Geld, und verstatte ihnen dagegen, das den Bürgern schädliche Hausiren. Dies gehe so weit, daß sogar! der Scherenschleifer seinen Zehenten zurücklassen müsse.“

„Verschiedenen neuen Zünften, habe der Stadtrath Freyheitsbriefe und Zunftartikel, gegen Bezahlung einer Geldsumme von 200 bis 300 Gulden ertheilt, das Geld unter seine Mitglieder vertheilt, der Bürgerschaft aber von der Verwendung desselben keine Kenntniß gegeben.“

„Der Stadtrath habe weiter auch weder die alten

b) Unter dieser Benennung versteht man bekanntlich kleine Krämer, welche mit kurzen Waaren handeln.

alten, seit dreißig Jahren rückständigen, noch die meisten neuen Rechnungen abgelegt, die zum Theil sehr verworren abgelegten aber der Bürgerschaft nicht mitgetheilt."

„Bey der Zahlung der sogenannten Rentzettel pflegten die Rathsdeputirten wohl ganze, dreißig und mehr Gulden betragende Bogen zu sich zu stecken, und hernach Zettel, welche auf drey Gulden lauteten, für zwey Gulden bares Geld umzusetzen. Ueberdies werde bey solcher Zählung noch ein großer Aufwand, für Wein, Kaffee, und andere Leckereyen gemacht."

„Dies alles werde sich bewähren, wenn die Rentrechnungen zum Vorscheine kommen würden, vorzüglich aber, wenn jeder Rentmeister sein Klitterbuch werde vorlegen und beschwören müssen."

„Bey der Ablegung der Rentrechnungen verstünden sich die Rentmeister sehr gut drauf, dieselben so einzurichten, auch diese Absicht durch Quittüngen und andere Mittel dergestalt zu decken, daß ihnen die Bürgerschaft allzeit noch fünf, sechs, und noch mehrere hundert Gulden schuldig bleibe, ob es gleich stadtkündig sey, daß manches Rathsglied keine hundert Gulden in seinem ganzen Gewerbe stecken habe. Diese seine Forderung werde ihm dann sogleich als Capital angeschlagen, und dieses müsse ihm von der Bürgerschaft verzinset werden."

„Bey der Abhörung solcher Rechnungen würden

den entweder nur solche unbedeutende Bürger zugezogen, welche schweigen müßten, oder solche, welche weder lesen noch schreiben könnten, und der Gerichtsschreiber lese die zusammengehefteten Quittungen mit solcher Geschwindigkeit ab, daß man nicht verstehe, was er lese."

„Erlaube sich ein Bürger eine Bemerkung, so werde ihm eine schnöde Antwort, oder er werde auch wohl gar in der Schatzung höher angeschrieben."

„Die Bürgermeister pflegten, der Stätigkeit der Juden zuwider, von jedem Begräbnisse eines Juden sich zwey Gulden bezalen zu lassen, und bedienten sich des zum Judenkirchhofe führenden sogenannten Zwingers am Silberthore, als ihres Eigenthums."

„Ueberdies müsse auch jeder Jude noch für zwey lederne Eimer, den Betrag erlegen."

„Der Stadtrath nehme auch mehr Juden an, als die erwähnte Stätigkeit derselben bestimme, und theile dann die für eine solche Aufnahme angesetzten zwanzig oder dreißig Reichsthaler unter seine Glieder, vermehre aber dadurch, die Zahl dieser der Bürgerschaft sehr schädlichen Wucherer."

„Mit den Baurechnungen, den Spitalrechnungen, und den Mühlenrechnungen, sey es eben so beschaffen, wie mit den Rentrechnungen. Die Mitglieder des Stadtraths legten dieselben sich nur untereinander und ohne Zuziehung der Bürgerschaft ab. Diese Verheimlichung veranlasse, daß mancher

Ein-

Einnehmer das dem Spitale gehörige Getreide veruntreuet habe. Wenn aber auch derselbe einer solchen Untreue überwiesen gewesen sey, so habe der Stadtrath die darüber verhandelten Akten, ohne Zuziehung der Bürgerschaft inrotulirt und verschicket, das eingeholte Urtheil auch ohne eine solche Zuziehung eröffnet."

„Wenn die zum Spitale und zum Siechhofe gehörigen Gefälle treu verwaltet würden, könne jährlich vom Erlöse derselben, eine beträchtliche Summe Geldes zum Capital geschlagen, und von den Zinsen könnten alle Armen, welche mit ihrer Betteley den hohen und niedern Einwohnern der Stadt zur Last fielen, reichlich unterhalten werden."

„Die Glieder des Stadtraths aber zögen die Spitalgüter und die besten zum Spitale gehörigen Aecker an sich, und ließen die dazu gehörigen Gärten und Weinberge an fremde Besitzer kommen. Ein Verzeichniß der Spitalgüter, oder ein Ländelbuch, sey nicht gefertiget, wenigstens der Bürgerschaft noch nie vorgelegt worden."

„Einige Rathsglieder hätten von dem ins Spital fallenden Getreide, sogar! noch einiges ungedroschen nach Hause getragen, und das, was sie nicht genommen hätten, andern zu nehmen erlaubt."

„Die zum Spitale gehörigen Aecker hätten sie um einen niedrigen Preis gelehnt, und um einen höhern wieder verlehnt."

„In-

„Insonderheit erlaube sich der ältere Rathsschöff Hert ein solches Gewerbe.“

„Die Verwalter des Spitals hätten in zwanzig bis dreißig Jahren, von denen, welche sich mit 200 oder 300 Gulden ins Spital gekauft hätten, viele tausend Gulden eingenommen, diese Gelder aber nicht zu Capital geschlagen, von der Verwendung derselben auch keine Rechenschaft gegeben.“

„Eben so seyen sie auch mit den sogenannten Weinkaufgeldern, welche bey der Verleihung der Spitalgüter fielen, zu Werke gegangen. Die Bürgerschaft dürfe nicht einmal fragen, wohin sowohl die im Spitale und auf dem Siechhofe jährlich übrig bleibenden, in Korn, Weitzen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Linsen, und Wicken bestehenden Früchte, als die von den drey der Stadt zuständigen Mühlen fallenden Gefälle, welche jährlich in 140 Achtel Rocken, und bey jeder Erneuerung des Leyhcontracts, in 40 bis 50 Gulden Geld, bestünden, verwendet würden. Denn alle diese Nutzungen theilten die Rathsglieder unter sich, und rühmten sich dabey noch, daß die Müller ihnen ihr Malz unentgeltlich schroten müßten.“

„Bey der Aufnahme neuer Rathsglieder, habe der Stadtrath nicht, wie es im Statutenbuche verordnet sey, auf alte feine Geschlechter gesehen, sondern fremde und oft äußerst unwissende Leute, welche kaum ihren Namen schreiben könnten, seit zwanzig Jahren auch, lauter Bruderskinder, Schwäger und nahe Verwandte

der

der Rathsglieder in den Rath aufgenommen, andere feine, fromme, betagte, und mit den Rechten und den Grenzen der Stadt bekannte Männer aber ausschlossen, weil sie nicht hätten reiche Geschenke geben wollen. Ungeachtet aus jeder Zunft nur zwey Glieder zu Rathsglieder gewählt werden sollten, so habe er doch aus der Bäckerzunft allein neun Bäckermeister in den Rath genommen."

„Den ältesten Rathsschöffen habe er, seinem eigenen Bescheide zuwider, zum ältern Bürgermeister gemacht."

„Der zur Rathsstelle Auserwählte sey allezeit schon mehrere Wochen vor der Wahl, davon, daß sie auf ihn fallen werde, unterrichtet."

„Einige der Rathsglieder pflegten dergleichen Candidaten, entweder in ihre Gärten, oder in ihre Häuser zu bescheiden, und nicht allein wegen des Preises ihrer Stimme mit ihnen zu handeln, sondern auch sich zu erbieten, gegen eine Belohnung, andere Stimmen zu sammeln."

„Der Stadtrath verhandle die jährlich abwechselnden Rathsämter, weil jedes derselben seine Nuzzungen gewähre; wie dann das Bürgermeisteramt z. B. die jährlich fallenden Beysaßgelder und die Verhaftungs- oder Arrestgelder bisher gezogen habe."

„Auf eine ähnliche Art gehe man bey andern städtischen Aemtern zu Werke. So zögen, z. B. der Stadthauptmann und der Stadtlieutenant den Vortheil, der sich durch die gefreyte Mannschaft ergebe."

Seit

„Seit dreißig Jahren habe der Stadtrath die Hauptmanns= und Lieutenants=Stelle bey dem Oberrheinischen Kreis=Contingente der Stadt sowohl, als die Stadt=Hauptmanns= und Stadt=Lieutenants=Stelle verhandelt, bey diesem Handel etliche tausend Gulden gelöset, und das Geld unter seine Glieder vertheilt, die Werbungskosten für die beym Kreiscontingente fehlende Mannschaft aber aus der Stadt=Rente bestritten, und deswegen auf den keine Rücksicht genommen, welcher sich zur Bestreitung dieser Kosten aus eigenen Mitteln, auf den Fall, wenn man ihn zu dieser Stelle befördern werde, erboten habe.“

„Die zum Bauamte abgeordnete Rathsglieder, oder die sogenannten Bauherrn, führten die der gemeinen Stadt zuständigen Baumaterialien, einem ausdrücklichen Rathsverbote zuwider, mit vielen Wagen nach Hause; wobey neuere und ältere Beyspiele angeführt werden, daß dieselben viele Wagen mit Holz und Dielen, das von der Kirche genommene Bley, die bleyernen Brunnenröhren, die zu den Baugerüsten gehörigen Stangen, und die zum Bauen herbeygeschafften Steine, an sich gezogen und in ihren Nutzen verwandt hätten.“

„Ueberdies hätten sie auch keinen Bauhof, nemlich kein besonderes, den Baumaterialien gewidmetes Behältniß.“

„Wo=

„Wohin besonders der von Bauern gekaufte Kalk gekommen sey, werde zu seiner Zeit durch Zeugen dargethan werden.“

„Bey der Räumung der Mühlgraben hätten sich die Bauherrn auch einen unerlaubten Vortheil verschafft; denn ehehin hätten sie für die Mühe der Aufsicht nur ein Maas Wein bekommen. Jetzt aber ließen sie sich dieselbe mit 9 bis 10 Gulden bezahlen.“

„Dieselben befreyeten auch gegen die Erlegung einer Summe Geldes viele Bürger von der Stadtarbeit, und steckten das Geld in den Sack.“

„Sie erdreisteten sich auch, zur Bescheinigung solcher beträchtlichen Ausgaben vorzugeben, daß sie zur Ausbesserung des Kammergerichts-Hauses, zehentausend Gulden aus den Einkünften der Stadt verwandt hätten, da man ihnen doch beweisen könne, daß der ganze Aufwand keine 1000 bis 1500 Gulden betragen habe.“

„Nach dem Beyspiele der Rathsglieder betrügen sich alle andere Einnehmer und Pächter der städtischen gemeinen Einkünfte, und legten eben so wenig als jene, einige Rechnung von ihrer Einnahme ab.“

„Bey der Errichtung des Steuerstocks, nach welchem die Schatzung der Bürger bemessen werde, verfahre der Stadtrath mit gänzlicher Willkühr, und ziehe bey derselben seine Glieder so wenig, als ihre Kinder und Verwandte, nach dem Werthe ihrer Besitzungen bey; wie dann die beyden Raths-Syndici, Dr. Seip und Lt. Starkmann,

mann, von ihren Häusern und Grundstücken noch keinen Häller in die Schatzung bezahlt hätten."

„Ungeachtet der Stadtrath, vor ungefehr zwanzig Jahren, durch ein eigenes Rathsdekret verordnet habe; daß derselbe, als Verwalter des gemeinen Wesens, ohne Vorwissen und Einwilligung der sämmtlichen Zünfte, keine Capitalien entlehnen dürfe, habe derselbe doch eine ungefehr sechzig tausend Gulden betragende Schuldenlast aufgehäuft."

Zum Beweise dieser Beschwerde, ist ein aus ungefehr 70 Gläubigern, von welchen der Stadtrath Geld gelehnt hatte, oder welchen die Stadt schuldig war, bestehendes Verzeichniß beygefügt.

In denselben sind mehrere Posten von 2000 und 3000 Gulden aufgeführt, und die ganze Summe der darinnen verzeichneten Schulden der Stadt beträgt 34516 Gulden 26 Kreuzer.

„Wenn Vormünder, fährt die Druckschrift fort, ihren Mündeln einen Nothhäller hätten aufsparen wollen, in der Absicht, sie davon Handwerke oder andere Kenntnisse lernen zu lassen, habe der Stadtrath sie gezwungen, solche Gelder der Stadt zu leihen. Er habe sich sogar! nicht entblödet, die sequestrirten unter Siegel gelegten Gelder eigenmächtig zu öffnen und zu sich zu nehmen."

„Zur Zeit, als der Rathsschöff Schuler die Schatzungseinnahme gehabt habe, seyen 17 Schazzungen zur Unterhaltung des Kreis-Contingents

der

der Stadt nicht hinreichend gewesen, ungeachtet dasselbe zu jener Zeit nur aus 25 Mann bestanden, und der Einnehmer binnen zehen oder elf Jahren über hunderttausend Gulden an Schatzungen eingenommen habe. Jetzt, wo doch das Contingent aus 50 Gemeinen, einem Hauptmanne und einem Lieutenant bestehe, reiche man mit 12 Schatzungen aus, und behalte noch mehr als 500 Gulden jährlich übrig."

„Diesem Schatzungs-Einnehmer, welcher aller solcher Begünstigungen ungeachtet, doch der Stadt einen einige tausend Gulden betragenden Rückstand schuldig geblieben sey, habe der Stadtrath erlaubt, den Steuerstock nach seiner Willkühr zu verändern, einen Burger darinnen zu erhöhen, den andern zu vermindern."

„Derselbe habe daher auch bey mehrern Bürgern die Schatzungen aufwachsen lassen, sie hernach zu einem Capital geschlagen, und sich Zinsen davon entrichten lassen. Zur Erleichterung aller solcher Unterschleife habe er sich mit dem Bürgermeisteramte bekleiden lassen, wobey er sich dann die Anweisungen nach eigenem Belieben habe schreiben können."

„Die Schuldverschreibungen der Stadt habe er zum Nachtheile derselben eingerichtet, und sie mit solchen unverantwortlichen Clauseln, z. B. daß die Gläubiger befugt seyn sollten, *die einzelnen Wetzlarischen Bürger nicht allein an allen Orten zu verhaften, sondern auch sie so lange gefangen zu halten, bis sie den letzten Häller bezahlt hätten.*"

„Wenn

„Wenn die Gläubiger, welche Schuldverschreibungen auf städtische Gefälle hätten, die Zinsen ihrer Capitalien aus der Stadt=Rente heben wollten, müsten sie die Rentmeister, welche den Mangel des baaren Geldes in der Rente vorschützten, durch Geld= oder andere Geschenke gewinnen; wogegen dann dieselben die Zahlung der Zinsen unter dem Vorwande leisteten, daß sie solche aus ihren eigenen Mitteln der Rente vorschössen."

„Bey der Einnahme der Weinakzise mache sich der Stadtrath besonders mannigfaltiger Unterschleife schuldig.

Bey der Besichtigung und Aufzeichnung des Weines verfahre der Stadtrath gegen seine Mitglieder mit gewissenloser Nachsicht, gegen die Bürger aber mit großer Strenge, und sogar! mit solcher Ungerechtigkeit, daß denselben mehr Wein aufgeschrieben werde, als sie bekommen hätten."

„Einem Rathsgliede aber würden, wenn er den Weinherrn eine Collation gebe, an 30 Ohmen wohl 10 Ohme nachgelassen, also nur 20 Ohme aufgeschrieben, wodurch die Rente, welche von jeder Ohm einen Reichsthaler beziehe, in Schaden gesetzt werde. Die Rathsglieder giengen dabey so weit, daß sie sich auch wohl mit einem ganz allgemeinen Anschlage in der Rechnung begnügten; z. B. in derselben nur bemerkten; wie in diesem Jahre 50, 60, oder 100 Ohme eingelegt worden seyen."

„Von dem Weine, welcher von Fremden in die Stadt gebracht, und vom Biere, welches aus der Nach=

Nachbarschaft herein gebracht werde, müsse der Verkäufer einen halben Gulden, und der Burger eben so viel entrichten."

„Aber auch diese Einnahme werde so wenig zum gemeinen Besten der Stadt verwandt, daß die Rathsglieder sich drum zankten, und ein jeder Vortheil davon ziehen wolle."

„Begehrten die Bürger eine Quittung, so verweigerten die Rathsglieder dieselbe, unter dem Vorgeben, daß die Ausstellung einer solchen Quittung nicht gebräuchlich sey."

„Auf eben diese Art betrügen sie sich auch, wenn Pferde in der Stadt verkauft würden, in welchem Falle der Käufer von jedem Reichsthaler, einen Albus entrichten müsse."

„Als vor ungefehr 15 Jahren eine Französische Streifparthey, von Maynz aus, eine Brandschatzung an die Stadt gesonnen habe, sey das Geld in Körben aufs Rathhaus geschleppt, insonderheit aber, beym Rathsherrn, Jost Luy, 1100 Gulden entlehnt, die Brandschatzung aber, auf die Vorstellungen und das Anstehen des kur-Trierischen Probstey-Schultheißen, den Franzosen nicht bezahlt worden" *).

„Der

*) Wir erwähnten dieser Französischen Brandschatzung, bereits oben, in diesem zweyten Theile, im dritten Abschnitte dieses Werkes, im 82sten §. Seite 240.

„Der Bürgerschaft werde aber nicht gestattet, zu fragen, wozu das zu diesem Zwecke entlehnte Geld verwandt worden wäre.“

„Die Akzise, welche von dem wöchentlich geschlachteten Vieh entrichtet werde, falle in die sogenannte Metzgerbüchse. Diese habe jährlich ungefähr 800 Gulden, und mehr ertragen. Der Stadtrath habe sie verwaltet, in zwanzig bis dreißig Jahren aber der Bürgerschaft keine Rechnung darüber abgelegt, sondern den Ertrag als sein Eigenthum an sich gezogen, und den Metzgern ebenfalls die Quittung verweigert.“

„Der Stadtrath habe sich erlaubt, die Bürgerschaft mit neuen Auflagen zu belasten, und einem jeden Bürger, welcher einen Laden habe, ein Ladengeld von einem Reichsthaler angesetzt.“

„Diese Abgabe müsse noch entrichtet werden, mancher Bürger auch zwey bis drey Reichsthaler dafür bezalen, ungeachtet jeder Handwerksmann sein Handwerk noch besonders verschätzen müsse.“

„Im sogenannten Hüttenberge, habe der Stadtrath, ohne Vorwissen der Bürgerschaft, einen Zehenten, widerkäuflich, für 1000 Gulden verkauft, nach langer Zeit aber, denselben von dem Erlöße einer beträchtlichen Menge dem Spitale zuständiger Früchte, wieder eingelöset.“

„Eben so habe auch derselbe ein auf der Mühle zu Dorlar gehaftetes Capital von tausend Gulden, nebst zwanzigjährigen Zinsen, eingezogen und verbracht.“

„Seit ungefehr zwanzig Jahren habe der Stadtrath auch etliche tausend Gulden für die Aufnahme neuer Bürger eingenommen, indem diejenigen, welche Bürger hätten werden wollen, 60, 80, auch 90 Reichsthaler hätten zahlen müssen.“

„Den Franziskaner-Mönchen, habe der Stadtrath, ein Pfarrhaus in der Stadt, für 1000 Sorten Gulden, gewissen Erben, einen gemeinen Weg, dm sogenannten Welschen-Acker, und endlich gewisse, ins Spital und in die Rente fallende, ständige Zinsen, verkaufet, den Erlös aus allen diesen Gütern aber, bisher nicht verrechnet, der Bürgerschaft auch, von der Verwendung desselben, keine Kenntniß gegeben.“

„Bey der Aufnahme neuer Bürger, habe der Stadtrath das Bürgergeld nach Gunst, nach Geschenken, und nach Freund- oder Feindschaft bestimmt, besonders aber gegen Fremde eine so große Abneigung geäußert, daß er einem Fremden das Bürgerrecht nicht um 90 Reichsthaler ertheilt, durch diese Hartnäckigkeit aber, die Veranlassung gegeben habe, daß derselbe, vom Reichskammergerichte, zum Kameralkutscher angenommen worden wäre.“

„Der Stadtrath habe auch insonderheit dadurch einen Religionshaß verrathen, daß er dem, welcher von der Römischen oder von der reformirten Kirche, zum Ausburgischen Glaubensbekenntnisse übertrete, das Bürgergeld geschenkt habe.“

„Die Bürgermeister hätten, seit zwanzig bis dreyßig Jahren, den Reichsthaler, welchen jeder

 neu-

neuaufgenommene Burger, zur Anschaffung eines ledernen Feuereimers bezalen müsse, überhaupt aber für diese Abgabe eine Summe von mehr als sechshundert Gulden, eingenommen, dieselbe jedoch zur Anschaffung der nöthigen Eimer nicht verwandt, sondern sie für sich behalten, und sie mit dem Rathsschreiber getheilt."

„Der Stadtrath habe die vierteljährigen Wochenmarktgelder, welche in die öffentliche Mehlwage der Stadt fielen, und die Jahrmarktgelder erhoben, und unter seine Glieder vertheilt."

„Eben so habe er sich die beym sogenannten Hänseln herkommlichen Gebühren, welche daher entstünden, daß jeder fremde Krämer, welcher seinen ersten Jahrmarkt in der Stadt halten wolle, sich von den Zünften hänseln lassen müsse, zugeeignet. c)"

„Wenn die Soldaten des Kreiscontingents der Stadt neu gekleidet würden, so nähmen die Bürgermeister das dazu nöthige, aber schlechte, theuere und sehr schmale Tuch, bey ihrem Amtsgehülfen, dem Rathsschöffen Beppler."

„Die Schneider, welche bey der Verfertigung dieser Soldatenkleider Arbeit haben wollten, müsten entweder den Bürgermeistern Geschenke machen, oder umsonst für sie arbeiten."

„Die

c) Bey einigen Zünften, z. B. bey der Schusterzunft, ist diese Sitte noch bis auf den heutigen Tag üblich. Die Zunft beziehet aber dermalen, die dabey herkommlichen Gebühren.

„Die Weisgerber müßten ihnen Bockfelle, und die Hutmacher, Hüte verehren.“

„Die Sorge für die Schulen vernachlässige der Stadtrath gänzlich, obgleich hinlängliche Stiftungen zum Unterhalte der Lehrer vorhanden seyen.“

„Eben diese Nachlässigkeit falle ihm bey der Feuerordnung zur Last, indem er keine taugliche Feuereimer, Feuerleitern und Feuersprützen anschaffe.“

„Eine gleiche Nachlässigkeit beweise er, in Ansehung der gemeinen Stadtgüter, der gemeinen Weide, der Brunnenleitungen, und der Kanäle d), durch welche der Unrath abgeführt werde.“

„Den sogenannten Haingraben *) habe er verkauft, und die gemeinen der Stadt gehörigen Wege, zögen die Rathsglieder zu ihren eigenthümlichen Grundstücken.“

„Die Kirchen, Kapellen e), Stadtthürme, und Stadtmauern, lasse er theils verfallen, theils niederreißen, die Stadtmauern durchbrechen, und zur Beschimpfung der Stadt, Kuh- und Schweinställe an dieselben anbauen.“

„Seit länger als zwanzig Jahren, habe der Stadtrath, an Abzugsgeldern, oder dem sogenann-



d) Mit einem hier gebrauchten Provinzial-Ausdrucke, Profeygänge genannt.

*) Zwischen dem Wildbacher- und dem Oberthore.

e) Die jetzt nur noch in verfallenen Trümmern vorhandene Walpurgiskapelle hatte ungefehr dreißig Jahre vor dieser Zeit, nicht nur noch das Dach, sondern auch eine Kanzel, und Stühle.

ten zehenten Pfennig, von denjenigen, welche aus der Stadt gezogen seyen, etliche tausend Gulden eingenommen, solche Gelder aber nicht verrechnet, der Bürgerschaft auch die Verwendung derselben nicht angezeigt.

„Bey der Ansiedelung des Reichskammergerichts, sey ein Befehl bekannt gemacht worden, nach welchem, binnen Jahresfrist, alle Strohdächer hätten abgeschafft, und die wüsten Pläze mit Gebäuden besezt werden sollen.“

„Der Stadtrath habe aber nur an denjenigen Häusern die Strohdächer abreißen lassen, gegen deren Besitzer er eine Abneigung gehabt habe, die Häuser seiner Glieder und ihrer Verwandten aber verschonet, denselben auch gestattet, die ihnen zuständigen Bauplätze, weil sie nicht theuer genug hätten verkauft werden können, unbebauet zu lassen.“

„Den Ziehbrunnen am Oberthore f) lasse der Stadtrath in Abgang gerathen.“

„Das Pflaster in den Straßen lasse er dergestalt verfallen, daß man tiefe Löcher darinnen finde; und die Polizey vernachläßige er so sehr, daß man, besonders vor den Häusern der Rathsglieder, mannshohe Misthaufen sehe.“

„Einige angesehene Mitglieder des Reichskammergerichts hätten sich erboten, zur Pflasterung der Straßen um ihre Häuser, einen Beytrag zu geben. Der Stadtrath habe dieses Erbieten zwar nicht beherziget. Doch lasse er, zur Beschimpfung der Stadt

f) Dieser Ziehbrunnen ist noch jezt vorhanden.

geschehen, daß fremde Nachbarn *), vor dem Hause des Kammergerichts=Prokurators, Dr. Hofmanns, die Straße pflastern ließen.“

„Aber auch hierbey zeige sich, wie sorgfältig der Stadtrath nur für seine Glieder sorge. Denn diejenigen, welche Bauherren oder Rentmeister seyen, sorgten für die gute Beschaffenheit des Pflasters, vor ihren eigenen Häusern.“

„Auch darinnen versäume der Stadtrath seine Obliegenheit, daß er keine geschickten Baumeister, Feldmesser, Brunnen= und Zimmermeister, in die Stadt zu ziehen suche.“

„Durch erfahrne Brunnenmeister insonderheit, werde der nützliche und nicht schwere Zweck erreicht werden, daß der Wildbacher=Brunnen und der Schwefel=Brunnen, in die Stadt geleitet werden könnten.“

„Der öffentlichen Stadtwage, welcher allzeit ein rechtschaffener Mann vorstehen sollte, habe der Stadtrath einen wegen seiner übeln Aufführung, seines Amtes entsetzten Mann vorgesetzt, nur allein deswegen, weil er den Rathsgliedern und den beyden Syndicis Geschenke gegeben, und einem derselben, welcher sich besonders für ihn verwandt hätte, einen etliche Morgen großen Acker geschenckt habe. Dieser Mann habe sich aus den gemeinen Einkünften der Stadt bereichert, die Akzise unter=

*) Unter diesen fremden Nachbarn wird hier der damals regierende Graf von Solms=Braunfels verstanden.

schlagen, und insonderheit das Holz, aus den der Stadt zuständigen Wäldern, in seinen Nutzen verwandt, und durch die Verwandten seiner Frau aus dem Walde nach Haus tragen lassen."

„Obgleich die Bürgerschaft diese Veruntreuungen dem Stadtrathe angezeigt habe, so habe doch dieses nichts gefruchtet. Vielmehr habe die Vermessenheit dieses Mannes einen so hohen Grad erreicht, daß er sich gerühmt habe: er brauche die Entsezung seines Amtes nicht zu fürchten, weil er mit den Heimlichkeiten und den Handlungen des Stadtraths und der Syndiker die beste Bekanntschaft habe; und daß er einen Bürger auf offener Straße gefährlich geschlagen, nnd auf die Drohung des Gemißhandelten, daß gegen ihn klagen wolle, die kühne Antwort gegeben habe: er solle es dem Teufel klagen. Die Habsucht dieses Mannes gehe so weit, daß er die eingestellten Waaren, z. B. eiserne Nägel, an Fremde verhandle."

„Bey der Mehlwage und den Wagezeichen, welche den Müllerknechten gegeben würden g), würden ähnliche Unterschleife geduldet."

„Mit gleicher Habsucht verführen sowohl die zur Einnahme der Salzakzise vom Stadtrathe bestellten Salzmeister, als die Marktmeister."

„Den leztern müsten die die Wochenmärkte besuchenden Landleute, von allem was sie auf den Markt bräch-

g) Diese Wagezeichen pflegen noch jezt gegeben zu werden.

brächten, eine Abgabe geben. Dieser Mißbrauch schrecke die Landleute von der Besuchung der Jahrmärkte ab, sey also der ganzen Stadt nachtheilig."

„Die Feld- und Waldschützen dürften die zu den Familien der Rathsglieder gehörigen Personen, wenn sie solche auf der That eines Feldfrevels ertappten, weder pfänden noch angeben."

„Einer dieser Feldschützen sey sogar! deswegen seines Dienstes entsetzt worden, weil er es dem Sohne eines Rathsgliedes verwiesen habe, daß er einen Kornacker mit seinen Pferden beschädige."

„Der regierende Bürgermeister Georg Büßer habe die Dreistigkeit hierinnen so weit getrieben, daß, als eine Magd seines Sohnes wegen eines Felddiebstahls von einem Flurschützen gepfändet worden, er demselben durch ein Handbillet bedeutet habe: weil die Magd keine Krauthäupter, sondern nur Krautblätter genommen habe, solle er ihr den gepfändeten Korb zurückgeben."

„Zu der auf das Ansteben einiger Personen von hohem Stande, vom Stadtrathe beschlossenen Errichtung eines Fleischschirmes, und eines Fischmarktes h), habe derselbe 40 große Eichbäume, in den der Stadt gehörigen Waldungen hauen, und solche zum erwähnten Zwecke zimmern lassen."

Nach-

h) Noch bis auf den heutigen Tag, ist weder ein Fleischschirm, noch ein Fischmarkt in der Stadt errichtet.

„Nachdem aber dieses Bauholz eine Zeitlang gelegen habe, hätten die Rathsglieder sich über den Platz zum Fleischschirme nicht vereinigen können, einige derselben aber nebst dem Stadtschreiber, das Bauholze vom Zimmerplatze nach Haus tragen lassen, und es zum Baue ihrer eigenen Scheuern und Ställe benutzt.“

„Endlich habe der Stadtrath über die viele tausend Gülden betragenden Rügen oder Geldstrafen, welche er seit zwanzig bis dreißig Jahren eingenommen habe, der Bürgerschaft noch gar keine Rechnung vorgelegt, von der Verwendung derselben ihr auch keine Kenntniß gegeben, sondern sie gleichfalls unter sich und seine Glieder vertheilt.“ Zum Beweise dieser letzteren Beschwerde werden hier drey Rathsglieder, Beppler, Breuning, und Sauer, die Metzger- die Bäcker- und die Schneiderzunft, verschiedene Wetzlarische Bürger, und die Glieder der benachbarten Dorfgemeinen zu Garbenheim und zu Münchholzhausen, zu Zeugen aufgefordert.

Von den gegen die beyden Rathssyndiker, Dr. Seip, und Lt. Starkmann, gerichteten 25 Klagpunkten, welche jetzt auf diese gegen den Stadtrath gerichteten Beschwerden folgen, stimmen die meisten mit diesen jetzt gemeldeten Beschwerden so genau überein, daß eine umständliche Wiederholung

der-

derselben hier sehr überflüßig und ermüdend seyn würde.

Der Mittelpunkt, in welchem dieselben sich sämmtlich vereinigen, faßt folgende Hauptumstände:

„Diese beyden Männer, die einzigen Gelehrten im Stadtrathe, verführten denselben zu allen den ungebührlichen Schritten, welche sich derselbe erlaube, und verleite ihn, daß er die Bürgerschaft als Aufrührer bey den höchsten Reichsgerichten darstelle."

„Sie behandelten die Gerechtigkeit als eine Waare, und spendeten sie entweder nur gegen Geschenke, oder nach Gunst, nach Freundschaft oder Feindschaft aus. Zu Rathsgliedern beförderten sie, nicht verdiente Bürger, sondern nur diejenigen, welche ihnen die reichlichsten Geschenke gäben, entweder ganz fremde, oder ganz unwissende Leute, in der Absicht, den ganzen Stadtrath nach ihrem Willen zu lenken."

„Der Rathsconsulent Serp habe, insonderheit bey den Grenzbestimmungen mit den Nachbarn, durch seine Nachgiebigkeit das Beste der Stadt und der Bürgerschaft hintan gesezt, weil er diesen Nachbarn mit seinen Rathschlägen bedient sey."

„Ebenderselbe habe schlechtes Korn, welches er auf dem Büblingshäuser Felde gezogen habe, dem Spitale, gegen ungleich besseres vertauscht."

„Er sowohl, als der Stadtschreiber, Lt. Starkmann, hätten auf den dem Spitale zugehörigen Wiesen, verschiedene Jahre durch mehrere Wägen

Heu

Heu mähen lassen, und es an benachbarte Ausländer verkaufet; und da die Bürgerschaft diesen Unterschleif inne geworden, und das Eigenthum des Spitals habe erhalten wollen, hätten die beyden Syndiker einen Reichshofrathsprozeß gegen die Bürgerschaft angesponnen."

„Der Sohn des Syndici Doctors Seip, sey ein so vermessener Mensch, daß er einen Bürgerssohn zur Nachtzeit und rückwärts mit einem bloßen Degen angefallen und verwundet habe, ihn auch ermordet haben würde, wenn er nicht von andern Leuten daran wäre verhindert worden; daß er auch ferner mit seinen Spiesgesellen, einen mit ihrem eigenen Kothe angefüllten Topf, einem Bürger am hellen Tage vor die Thüre geworfen, den Bürgern allen ersinnlichen Verdruß angethan und dabey geäussert habe; daß es keine Hölle und keinen Teufel gebe."

„Der verwundete und gemißhandelte Bürgerssohn sey, weil er mit einem dünnen Stocke, eine Nothwehr zu thun sich genöthigt gesehen habe, nicht allein in eine Geldstrafe von 21 Gulden, sondern auch noch in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden."

„Die Seipische Gattin und Kinder sowohl, als die Starkmannische Familie, hätten die Bürger auf eine ähnliche Weise behandelt, und sie in ihren Häusern unter Schimpfen und Schmähen, an den Haaren herumgeschleift."

„Die Bürger welche beym Stadtrathe über solche Miß-

Mißhandlungen geklagt hätten, habe man ins Gefängniß werfen lassen.“

„Der Syndicus Dr. Seip, habe eine hochschwangere Bürgersfrau in der Kirche, vor der versammelten Gemeine, mit den Schimpfreden einer Kanaille und Bestie belegt, und mit gegen sie aufgehobener Hand die unanständige Drohung ausgestoßen, wenn er sie draussen hätte, wollte er ihr den Hals brechen.“

„Ein der Isengartischen Wittwe entwandtes Capital von 300 Reichsthalern habe er an sich gebracht, und ziehe die Zinsen davon.“

„In einem ähnlichen Falle sey der Stadtschreiber Starkmann, mit einem in einem letzten Willen vermachten Garten.“

„Der Syndicus Dr. Seip, habe sich, wie aus einem Notariatsinstrumente erscheine, des Verbrechens der Prävarication schuldig gemacht, d. i. zwey Partheyen zugleich gedient.“

„Von dem Burger Wilhelm Ernst Lorisska, hätten die beyden Syndiker, durch die Drohung, seinem abwesenden Sohne einen peinlichen Prozeß zu machen, 50 Reichsthaler erpresset, und dieses Geld mit den Rathsgliedern getheilt.“

„In einem eine ledige Burgerstochter betroffenen Falle, welcher die von der Seipischen Tochter gegen diese Person ausgestoßenen Schmähreden zum Gegenstande gehabt habe, sey der Syndicus Seip, Kläger, Richter, Sachwalter, und Actuarius zugleich gewesen.“

„Die

„Die beyden Syndiker hätten die Geldstrafen so sehr erhöhet, daß sie für eine Ohrfeige, welche nach dem Statutenbuche mit 18 Turnosen gebüsset werden solle, Strafen von hundert und zweyhundert Gulden angesetzt hätten."

„Wenn die Rathsglieder auf dem Rathshause, stadtkundigermaßen sich einander Diebe, Schelmen und Lumpenhunde gescholten, und sich bey den Haaren auf dem Boden herumgeschleift, ihre Anhänger auch gegen die höchsten Monarchen schimpfliche Reden ausgestoßen hätten, so seyen diejenigen, welche um dergleichen Vorgänge gewußt hätten, von den Syndikern zum eidlichen Stillschweigen verpflichtet worden."

„Einen Burgerssohn hätten die Syndiker ohne Vorwissen und gegen den Willen seines Vaters, eines ihnen gegebenen Geschenkes halber, auf dem Rathhause, mit einer Frauensperson trauen lassen."

„Eine geschwängerte ledige Frauensperson, deren Schwängerer eine andere habe heirathen wollen, hätten die Syndiker, da sie erfahren hätten, daß dieselbe Willens sey, dem öffentlichen Kirchenaufrufe ihres Schwängerers zu widersprechen, vor diesem Aufrufe, vier Wochen lang, in ein Gefängniß gesperrt, und unter der Drohung, sie durch die Rathsdiener aus der Stadt weisen zu lassen, zum Geständnisse gezwungen, daß der Schwängerer nicht der Vater ihres Kindes sey."

„Einem Lutherischen Pfarrer, welcher die Tochter eines zum Bürgerausschusse gehörigen Burgers und

und Elfers mit einem Fremden habe trauen wollen, hätten die Syndiker nicht allein, ohne alle erhebliche Ursache, die Trauung untersagt, sondern ihn auch durch die Rathsdiener vor der Kirche abweisen und beschimpfen lassen."

„Einem Burger, Namens Zimmermann, hätten die Syndiker vorzüglich übel mitgespielt, ihn durch einen neun Jahre lang gedauerten Prozeß ganz zu Grunde gerichtet, ihn aus seinem Hause getrieben, ihn mit seiner Frau und Kindern in ein Gefängniß gesperrt, die seine Sache betreffenden Akten ohne seine Zuziehung verschicket, die Verschickungskosten aber sogleich mit Gewalt von ihm beygetrieben, seinem Gegner, einem Rathsschöffen aber, ungestraft nachgesehen, daß er ihn in voller Rathsversammlung mit den Schimpfworten eines Schelmen, Diebes, Zauberers, Mörders, u. s. w. belegt habe."

„Die Syndiker hätten geschehen lassen, daß der Stadtrath die uralten, ins Rathhaus gestifteten Pokale verpfändet und verschenkt habe."

„Der Syndikus Seip habe in den Waldungen der Stadt die schönsten Bäume zu seinem eigenen Nutzen hauen lassen; und der Stadtschreiber Starkmann habe von dem der gemeinen Stadt zuständigen, aber nur an Rathsglieder verkauften Haingraben, ein Stück um ein Spottgeld gekaufet."

„Bey der Aufnahme in die Bürgerschaft hätten die Syndiker die jungen Bürger durch Gefängnißstrafe gezwungen, einen bisher ganz ungewöhnlichen

lichen Bürgereid abzulegen, in dem das Reichsoberhaupt, der Kaiser, ausgelassen gewesen, die Syndiker aber eingeflickt seyen."

„Die Syndiker hätten endlich, ohne Vorwissen und Einwilligung des ganzen Stadtraths, Prozesse gegen die Bürgerschaft bey den Reichsgerichten angesponnen; und der Syndikus Seip sey so weit gegangen, daß er in Gegenwart des ganzen Bürgerausschusses in voller Rathsversammlung gestanden hätte: Er habe dem Stadtrathe von der Sache eher nichts vorgelesen, bis er das reichsgerichtliche Mandat gehabt habe."

„Der Syndikus Seip habe auch die Stadt in die sogenannte Union mit Hessen-Cassel verwickelt, durch dieses Beginnen aber, die Bürgerschaft in einen mehrere tausend Gulden betragenden Schaden gebracht *), und sey dabey so heimlich zu Werke gegangen, daß die Bürgerschaft nicht eher von der Sache unterrichtet gewesen, bis die Stadt zur Beytreibung der Rückstände mit einer Hessischen Execution belegt worden wäre i).

§. 48.

*) Wir müssen hier an die bereits oben, in diesem zweyten Theile, im dritten Abschnitte dieses Werkes, im 93ten §. Seite 282. befindliche Erzählung dieses Vorganges erinnern.

i) Wir hoffen nicht, daß unsere Leser geneigt seyn werden, uns wegen der Genauigkeit, mit der wir hier den Inhalt dieser Druckschrift angegeben haben, einer zwecklosen Weitläuftigkeit zu beschuldigen. Die Geschichte

§. 48.

Die Erscheinung dieser Druckschrift sowohl, als die Fortdauer der Widersetzlichkeit der Bürgerschaft, veranlaßte einen geschärften am 16ten März 1708. erlassenen Reichshofrathsbefehl, durch welchen diese Druckschrift cassirt, und der Bürgerschaft bey Leibes- und Lebensstrafe, und bey Strafe der Confiscation der Habe der Uebertreter geboten wurde, von allen Thätlichkeiten gegen den Stadtrath und die beyden Bürgermeister abzustehen, und den Ausgang der Sache ruhig abzuwarten. Der Stadtrath lies diesen Reichshofrathsbefehl drucken, und öffentlich anschlagen.

1708.

Wie weit die Eigenmacht, der Troz, und die Thätlichkeiten, welche sich die Wetzlarische Bürgerschaft zu dieser Zeit erlaubte, gegangen seyn müssen, das bewähret besonders ein in diese Zeit fallendes merkwürdiges Ereigniß.

Der

schichte der gleichfolgenden Zeit wird uns lehren, daß diese Genauigkeit zweckmäßig und zur vollkommenen Verständlichkeit unserer jezt folgenden Erzählung nöthig war, indem der einige Jahre später, zwischen dem Stadtrathe und der Bürgerschaft zu Stande gekommene Vertrag, sich größtentheils auf die hier berührten Beschwerden der Bürgerschaft gründet, also ohne die Vorausschickung einer genauen Darstellung derselben, nicht ganz deutlich und verständlich seyn würde.

Der Eigenthümer der zu dieser Zeit vor der Neustädter Vorstadt, an dem durch die hier befindliche Flur ziehenden Mühlgraben vorhandenen Mühle *), der Burger Ritterle hatte diese Mühle erst vor vier Jahren neu gebauet und sie in einen mahlbaren Stand gesetzt.

Man hatte aber der Bürgerschaft den Wahn einzuflößen gewußt, daß der hier befindliche Mühlgraben, bey einer vom Dillstrome verursachten hohen Fluth und Ueberschwemmung, der ganzen Flur, welche dieser Mühlgraben durchströmte, großen Schaden bringe.

Dieser Wahn, welchen der vorhin im sieben und vierzigsten §. mehrmals genannte Rathsschöff Schuler vorzüglich befördert haben soll, brachte nicht allein die Eigenthümer der hier liegenden Grundstücke und Gärten, sondern auch die ganze Bürgerschaft in eine

*) Diese Mühle welche zur Zeit des hier erzählten Ereignisses von ihrem Eigenthümer, die Ritterlesmühle genannt wurde, war ohne Zweifel eben diejenige, deren wir im ersten Theile der Geschichte der Stadt, in der mittlern Geschichte derselben, im 153ten §. Seite 625. erwähnten, und welche daselbst die Mühle des Müllers Wigand genannt wurde.

Der Mühlgraben, durch dessen Wasser diese Mühle getrieben wurde, ist in der hier befindlichen Flur noch vorhanden, im Winter auch gewöhnlich mit Wasser angefüllt.

eine solche Gährung, daß sie sich unterfing, in einem sehr zahlreichen Haufen vor die Mühle zu ziehen, um den Müller zur Räumung der Mühle zu zwingen.

Da dieser bey der Erscheinung dieses Haufens, die Eingänge der Mühle schloß, so waren einige Bürger so vermessen, in die Mühle zu schießen. Der Müller antwortete durch Schüsse, sah sich aber endlich von der Menge überwältigt.

Die unruhige Bürgerschaft jagte ihn aus seinem Eigenthume, riß die Mühle auf der Stelle nieder, und vertilgte sie so gänzlich, daß man kaum noch mit Mühe die Stelle wahrnehmen kann, auf welcher dieselbe gestanden haben muß.

Der Müller soll auch für die eigenmächtige Vertilgung seiner Mühle nicht die geringste Entschädigung erhalten haben. Wahrscheinlich waren es diese oder doch ähnliche Thätlichkeiten sowohl, als der unaufhörliche Hader zwischen dem Stadtrathe und der Bürgerschaft, welche endlich den Kaiser Joseph den Ersten bewogen, dem zu dieser Zeit regierenden Kurfürsten, Johann Wilhelm von der Pfalz, und dem in unserer Wetzlarischen Geschichte schon mehr erwähnten Landgrafen, Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt, die Untersuchung der sämmtlichen zwischen dem Stadtrathe und der Bür-

gerschaft obwaltenden Streitigkeiten, durch eine besondere kaiserliche Commission aufzutragen.

Der Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, übertrug die Ausrichtung dieses kaiserlichen Auftrages anfänglich dem kur-Pfälzischen Revisionsrath, Dr. Gröninger, hernach aber dem kurfürstlichen Vicehofrichter und Regierungsrath, Franz Pleikard Ulner von Dieburg, und dem kurfürstlichen Geheimenrath, Johann Reichard von Zachmann, nach dessen Ableben aber dessen Sohne, dem kurfürstlichen Regierungsrath, Johann Casimir von Zachmann.

Der Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt aber vertraute die Ausrichtung dieses kaiserlichen Auftrages den fürstlichen Regierungsräthen, Ernst von Schwarzer, und Joachim Brawe.

Diese kaiserlichen Commissarien erschienen im Frühlinge 1708 zu Wetzlar, und eröffneten am 16ten April den kaiserlichen Auftrag.

Zur Vertheidigung des Bürgerausschusses und der Elfer, trat Johann Adam Bachmann, ein Frankfurther Advokat, vor dieser kaiserlichen Commission auf.

Der erste Schritt der kaiserlichen Commission war

ein

ein Befehl an den Bürgerausschuß und die Elfer, sich der Erhebung aller der Stadt zuständigen Einkünfte zu entäußern, und dieselbe dem Stadtrathe zu überlassen.

Die Bürgerschaft fügte sich auch diesem Befehle.

Jetzt wollte der Stadtrath zur Bestreitung der Commissionskosten, weil er dazu seinem Angeben nach, kein Geld geliehen bekommen konnte, eine außerordentliche Schatzung, und zwar von jedem einzelnen Burger einen Gulden erheben, und lies diese Schatzung an 15 Orten der Stadt, öffentlich ausrufen.

Die Bürgerschaft verweigerte die Bezahlung dieser außerordentlichen Schatzung, und die kaiserliche Commission mißbilligte den vom Stadtrathe deswegen gethanen Schritt.

Die kaiserlichen Commissarien fanden inzwischen die vom Stadtrathe sowohl, als von der Bürgerschaft, vor der Commission angebrachten Klagpunkte so mannigfaltig und den ganzen Zwist so verwickelt, daß sie sich vor der Hand nicht im Stande sahen, denselben weder durch einen Schiedsrichterspruch zu beendigen, noch einen gütlichen Vertrag unter den hadernden Partheyen zu erzielen.

Sie verließen daher jetzt die Stadt, ohne weder

 das

das eine noch das andere zu erzwecken, doch unter dem wechselseitigen gewissen Versprechen, sich bald wieder in dieser Absicht in derselben zu versammeln.

§. 49.

Während dieser innerlichen Unruhen, durch welche die Ruhe und Eintracht fast aller Wetzlarischen Einwohner so anhaltend gestört war, wurde auch der Rechtsstreit der Stadt mit dem damaligen Landgrafen, Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt, am kaiserlichen Reichshofrathe, durch wiederholte Klagen der Stadt über die Beeinträchtigungen ihres Herrn Gegners, besonders in Ansehung der Vogtey im Schöffengerichte, welchem Amte jetzt, seit dem Jahre 1708 der Reichskammergerichts-Advocat und Procurator Georg Andreas Geibel vorstand, aufs neue belebt.

Diese Klagen bewogen den Kaiser Joseph den Ersten, insonderheit in einem am 16ten April 1710 erlassenen Abmahnungsschreiben dem ebengenannten Herrn Landgrafen zu erkennen zu geben:

„Er könne niemals gestatten, daß die Stadt „Wetzlar in ihrer Unmittelbarkeit, in ihren landes- „hoheitlichen Rechten, (Regalien) und in ihren „Freyheiten und Privilegien, welche insgesamt sie

„kund-

„kundbarlich von kaiserlicher Majestät und dem Reiche
„habe, gestöret und verkürzt werde.“

„Er wolle sich daher versehen, der Herr Landgraf
„werde nicht allein das Geschehene wieder abändern,
„und das Wetzlarische Schöffengericht beym alten
„Gebrauche und Herkommen, ohne fernere Eingriffe
„ruhig lassen, sondern auch nicht gemeynt
„seyn, aus dem Ihm zustehenden Schutz-
„gerichte eine Gewalt und Obrigkeit zu
„machen t).“

## §. 50.

Die Kammergerichts-Visitation würde jetzt wahrscheinlich bald nach der Wiedereröffnung des Gerichts ihr völliges Ende erreichet haben, wenn sie nicht durch den am 17ten April 1711, an den Kinderblattern erfolgten Tod des Kaisers Joseph des Ersten, in ihrem Geschäfte aufgehalten worden wäre a). 1711.

Auch

t) Siehe dieses kaiserliche Abmahnungsschreiben, in den Beylagen zu der schon mehr angeführten Apologia Wetzflariensi oder der Geschichtserzählung von dem vom fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt gegen die Stadt Wetzlar verhängten militärischen Ueberzuge, Buchstab Oo, S. 50.

u) Siehe das Theatrum Europ. im neunzehenten Bande, beym Jahre 1710 S. 529. und folgende; und Lamberty Memoires pour Servir a l'histoire du XVIII Siecle etc. a la Haye — 1724, im sechsten Theile, Seite 610.

Auch konnte der neu bestellte Kammerrichter nicht lange zur Wiederbelebung der Thätigkeit des Gerichts mitwirken, denn schon am 28ten May dieses Jahres traf auch ihn das allgemeine Loos der Menschheit.

Das Reichskammergericht erkannte zwar den ältern Kammergerichts-Präsidenten Freyherrn von Ingelheim, als Kammerrichter-Amtsverweser an. Da aber die Erledigung der Kammerrichterstelle in das Zwischenreich, das ist, in die Zeit fiel, in welcher das Teutsche Reich seines Oberhaupts beraubt war, so ergriffen die Reichsvicarien, der Kurfürst von Sachsen, und der Kurfürst von der Pfalz, diese zum erstenmale erschienene Gelegenheit, sich in den Besitz des Rechts der Wiederbesetzung der Kammerrichterstelle zu setzen, und ernannten anfänglich den Hoch- und Teutschmeister und Bischof von Speyer, Franz Ludwig, aus dem Pfalzgräflichen Fürstenhause, zum Kammerrichter.

Da aber insonderheit die protestantischen Reichsstände, theils wegen des geistlichen Standes dieses Fürsten, theils wegen der Kürze der Zeit, wo derselbe im Wohnsitze des Reichskammergerichts zugegen seyn würde, und der Nothwendigkeit der beständigen Anwesenheit des Kammerrichters beym Gerichte,

ihre

ihre Unzufriedenheit über diese Wahl bezeigten, gegen dieselbe auch besonders dem Könige, August dem zweyten von Pohlen, als kursächsischen Reichsvicario, Vorstellungen machten, und vorzüglich den Grafen von Hohenlohe-Schillingsfürst, zur Kammerrichterstelle in Vorschlag brachten, so bewogen diese Anstände den erwähnten Hoch- und Teutschmeister, von seiner Bewerbung um die Kammerrichterwürde abzustehen, die Reichsvicarien aber diese erhabene Würde nunmehr dem Grafen von Löwenstein-Wertheim zu verleihen *).

Inzwischen veranlaßte doch dieser Schritt, dessen Rechtmäßigkeit überhaupt von mehreren Reichsständen bezweifelt wurde, im Teutschen Reiche solche Bewegungen, daß der neu ernannte Kammerrichter nicht zur Antretung seines Amtes gelangen konnte.

Unterdessen fuhr der Kammergerichts-Präsident, Freyherr von Ingelheim, mit der Verwesung des Kammerrichteramtes ungehindert fort.

Ungeachtet die Reichsvicarien auch, in einer ähnlichen Absicht versucht hatten, den bey der Kammerge-

---

*) Siehe Fabers Staatskanzley, im 18ten Bande, im 5ten Capitel, Seite 383. und Seite 403—409. und Lünigs Staatsconsilia im 2ten Bande Seite 1691.

gerichtsvisitation angestellten beyden kaiserlichen Commissarien, eine besondere Vollmacht und Bestätigung zu ertheilen v), so lebte doch erst, mit der noch am 22ten December dieses Jahres erfolgten Thronbesteigung des Kaisers Carl des Sechsten, die Thätigkeit bey der Kammergerichts-Visitation wieder auf.

## §. 51.

Beym Reichskammergerichte waren im Laufe des 1711ten Jahres noch zwey Ereignisse vorgekommen, welche hier noch einer Berührung verdienen.

Der Kammergerichts-Beysitzer, Graf Nyz von Wartenburg, welchen wir bisher so gut kennen zu lernen Gelegenheit hatten, legte noch in demselben seine Beysitzerstelle nieder, und vier neue, vom Kurfürsten von Maynz, vom Oesterreichischen, vom Bayerischen und vom Obersächsischen Kreise, dem Kammergerichte präsentirte Beysitzer waren in dasselbe eingeruckt.

Der erste, der Maynzische Präsentatus, war Christoph Gottfried Freyherr von Geismar, genannt Mosbach von Lindenfells, ein

v) Siehe Fabers Staatskanzley im 17ten Bande, im 10ten Capitel Seite 583. und die Electa juris publici, im 3ten Bande im 12ten Stücke, S. 1065.

ein Rheinischer Edelmann, die beyden andern aber, Johann Baptist Moser von Moßhof, und Johann Georg Huber, und der letztere, der Obersächsische Kreispräsentatus, der wegen seiner tiefen Kenntnisse und gründlichen Rechtsgelehrsamkeit in unserm ganzen Vaterlande hochberühmte Georg Melchior von Ludolf, genannt Leutholf w).

## §. 52.

Ungeachtet nun jetzt nur noch wenige derjenigen Männer im reichskammergerichtlichen Collegio übrig waren, welche an dem darinnen entstandenen bittern Hader Antheil gehabt hatten, so finden sich doch Spuren, daß der Geist der Eintracht um diese Zeit in demselben noch nicht völlig hergestellt war, und daß der Partheygeist sich noch immer wirksam zeigte. Der um diese Zeit ins Kammergericht erst eingeruckte Beysitzer, Freyherr von Geißmar, gab bald

w) Siehe des letztgenannten Georg Melchior von Ludolfs Commentationem Systematicam de jure camerali, im 7ten Anhange, wo sich ein freylich nicht ganz vollständiges Verzeichniß der vom Jahre 1654 bis zum Jahre 1718, zum Reichs-Kammergerichte gehörig gewesenen Mitglieder befindet. Wir haben hier eine zu Frankfurth, im Jahre 1719 erschienene Ausgabe des jetzt erwähnten Ludolfischen Buches vor uns.

bald nach der Besitznehmung seiner Stelle, ganz unverhohlen zu erkennen, daß er der Parthey des Kammerrichter-Amtsverwesers, Freyherrn von Ingelheim, mit Wärme anhänge. Denn da im November dieses Jahres der Kammergerichts-Präsident, Graf von Solms-Laubach, in der Abwesenheit des Kammerrichter-Amtsverwesers, eine volle Rathsversammlung ansagen lies, entschlug sich dieser Mann nicht allein der Versammlung, sondern lies auch dem Grafen von Solms, während der vollen Rathsitzung einen Zettel zustellen, in welchem er die Gewalt des Kammergerichts-Präsidenten, in der Abwesenheit des Kammerrichter-Amtsverwesers, eine volle Rathsversammlung zu berufen, und Gegenstände zur Berathung vorzutragen, bestritt, und gegen dieselbe protestirte *).

## §. 53.

Die Reichsständischen Gesandten zur Kammergerichts-Visitation hatten sich, bey ihrem nun schon mehrere Jahre gedauerten Aufenthalte in der Stadt Wetzlar, allerseits von dem guten Grunde der Klagen

*) Siehe Fabers Staatskanzley, im 18ten Bande, im 5ten Capitel, Seite 384.

gen des Kammergerichts, über die schlechte Beschaffenheit der Wetzlarischen Polizey, zu überzeugen Gelegenheit gehabt.

Die Klagen und das allgemeine Zeugniß so vieler und so verehrungswürdiger Männer scheinen die Aufmerksamkeit des kaiserlichen Ministeriums erregt zu haben.

Wir wissen hier schon, daß um diese Zeit dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Wetzlarischen Schutzherrn, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, die Erörterung und gütliche Beylegung aller zwischen dem Stadtrathe und der Bürgerschaft noch obschwebenden Streitigkeiten vom Kaiser aufgetragen war, daß auch die Abgeordneten dieser kaiserlichen Commissarien schon zwey Jahre vorher einen vergeblichen Versuch zur Erreichung dieses Zweckes gemacht hatten.

Diesen eben genannten kaiserlichen Commissarien hatte der Kaiser im Jahre 1710 den besondern Auftrag ertheilt; auf die Vorkehrung der nöthigen Polizeyanstalten in der Stadt ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten. 1710.

Wahrscheinlich war diesem neuen Auftrage auch der Befehl der Beschleunigung und Beendigung des ersten kaiserlichen Auftrages beygefügt.

Im Hornung 1711 fanden sich die sämtlichen Abgeordneten der ernannten beyden kaiserlichen Commissarien zur Vollziehung ihres Auftrages wieder in Wetzlar ein, und eröffneten am 25sten dieses Monates, die kaiserliche Commission. Die vorzüglichsten Schwierigkeiten, welche die kaiserlichen Commissarien bey diesem Geschäfte fanden, waren

1.) die Bezahlung der bisher in dem Prozesse des Stadtraths gegen die Bürgerschaft aufgegangenen beträchtlichen Kosten; und

2.) die Bestimmung, auf welche Weise in Zukunft die Einkünfte der Stadt, die sogenannte Stadt-Rente, verwaltet werden solle.

Nach einer langwierigen, bis in den Sommer des folgenden Jahres 1712, gedauerten Untersuchung und Erörterung der sämtlichen, von der Bürgerschaft gegen den Stadtrath angebrachten Beschwerden, wollte der Stadtrath von den Prozeßkosten, welche sich auf 14000 Gulden beliefen, anfänglich nur 7000 Gulden übernehmen. Endlich that er den Vorschlag, daß er von diesen Kosten 8000 Gulden übernehmen, und daß die sämtlichen Zünfte die übrigen 6000 Gulden derselben jährlich so lange verzinsen sollten, bis dieselben aus der Rente bezahlt werden könnten. Diesen Vorschlag nahm

1712.

die

die Bürgerschaft, doch unter der Bedingung an, daß sie die erforderlichen Zinsen, mit dreyhundert Gulden, jährlich, durch besondere Schatzungen, unter sich erheben, und dieselben dem Stadtrathe jährlich einliefern dürfe.

Der andere streitige Hauptpunkt, die Verwaltung der Stadt-Rente wurde dahin vermittelt, daß die Bürgerschaft die Admodiation der Rente übernahm, und zur Sicherheit dieser Unternehmung folgende vier vermögende und hinlänglich begüterte Bürgen stellte:

1.) den Apotheker, Johann Georg Wilke;
2.) den Handelsmann, Philipp Jacob Frink;
3.) den Burger, Wenzel Stahl, und
4.) den Burger, Wilhelm Walter *).

Der den Hessen-Darmstädtischen Abgeordneten zugegebene Sekretär machte einen Entwurf, wie die städtischen Einkünfte in eine genaue Rechnung zu bringen seyen. Dieser Entwurf wurde dem Stadtrathe, von der kaiserlichen Commission, zum Muster und zur Einführung zugestellt.

§. 54.

*) Die Einkünfte der Stadt, oder die Stadt-Rente, ertrugen, zu dieser Zeit, vierteljährlich, 2500 Gulden, also jährlich 10000 Gulden. Eine beträchtliche Summe für die damalige Zeit!

## §. 54.

Die kaiserlichen Commissarien ließen sich auch sehr angelegen seyn, theils über die von der Bürgerschaft vorgebrachten Beschwerden, eine Uebereinkunft zur Abstellung derselben, mit dem Stadtrathe zu Stande zu bringen, theils auch ihnen, durch ihr Ansehen, auf der Stelle abzuhelfen.

Auf diese Art brachten sie über folgende 25 Punkte eine gütliche Uebereinkunft zwischen den beyden, anfänglich mit großer Erbitterung mit einander hadernden Partheyen, zu Stande, und schlossen am 18ten Julius 1712 das Commissions-Protokoll x).

1.)

x) Siehe hier den Auszug aus diesem vor der kaiserlichen Commission über diese Uebereinkunft abgeschlossenen Protokolle, in des verstorbenen Kammergerichts-Beysitzers von Ludolf Sicilimentis ad Historiam civitat. imperial. Wetzflar. No. 14., Seite 356. bis 370.

Es ist hierbey merkwürdig, daß über diese Uebereinkunft wahrscheinlich gar keine förmliche Urkunde, kein förmlicher Vergleichs-Rezeß errichtet, sondern sich begnügt wurde, daß von dem Commissions-Protokolle, in welches die sämtlichen Punkte der Uebereinkunft eingetragen waren, jedem der streitigen Theile, also dem Stadtrathe sowohl, als der Bürgerschaft, eine von den sämtlichen Abgeordneten der kaiserlichen Commissarien eigenhändig unterschriebene Abschrift zugestellt wurde.

Ich

1.) „zur jährlichen Abhörung der Stadtrechnung soll die Bürgerschaft, dem 2ten Artickel des Vertrages vom Jahre 1614 gemäs, dem Stadtrathe acht Personen vorschlagen, und derselbe aus dieser Zahl vier Personen auswählen. Diese sollen die Rechnungen einsehen, Anmerkungen zu denselben machen, und diese dem Stadtrathe vorlegen dürfen.

2.) Die Grenzen des zu der Stadt gehörigen Gebietes sollen allzeit nach Verfluß von 5 Jahren begangen, und in wichtigen sowohl als auch in geringen Grenzsachen, vom Stadtrathe ohne Einwilligung der Zünfte nichts unternommen, gemeine Plätze auch ohne Vorwissen und vorhergegangenen Augenschein derselben, nicht verkauft werden.

3.) Statt der bisher üblich gewesenen Sitte, nach welcher der Stadtrath die Hälfte der jährlich fallenden Geldstrafen unter sich zu vertheilen pflegte, soll künftig jedem Mitgliede des Stadtraths ein jährlicher Gehalt von funfzig Gulden, aus der Stadt-Rente gereichet, alle Geldstrafen aber und ähnliche Einkünfte, sollen zu derselben gezogen werden.

4.) Die Mitglieder des Stadtraths sollen zwar aus allen Zünften ausgewählt, bey der Wahl aber,

---

Ich habe das der Bürgerschaft zugestellte Original dieses Protokolles einzusehen Gelegenheit gehabt, und eine Abschrift desselben vor mir.

aber, soll doch auf die Fähigkeit und auf die Eigenschaften der Person gesehen werden.

Die Bürgermeisterwürde sowohl als die übrigen vom Stadtrathe bekleideten Aemter, sollen nicht mehr, wie bisher üblich gewesen, durch die Wahl vergeben werden, sondern sollen jährlich nach der Rangordnung der Rathsglieder wechseln.

Statt der fünf Mahlzeiten, welche jedes neuerwähltes Mitglied des Stadtraths nach der bisherigen Sitte geben muste, soll künftig jedem Rathsgliede, fünf Reichsthaler von demselben bezahlt werden *).

5.) Da die Bürgerschaft zu dieser Zeit aus zwölf Zünften bestand, so soll das bürgerliche Collegium, welches bis dahin aus elf Bürgern bestanden hätte, nun aus zwölf Personen bestehen **).

Aus jeder der zwölf Zünfte sollen 2 Mitglieder, also überhaupt 24 Personen dem Stadtrathe vorgeschlagen und von demselben aus dieser Zahl, zwölf ausgewählt, und auf diese Art sollen auch die Abgängigen ersetzt werden.

6.)

*) Von der kaiserlichen Commission wurde anfänglich der Vorschlag gemacht, daß die neuerwählten Mitglieder des Stadtraths, statt der bisherigen Sitte, nach welcher sie zehen bis zwölf Gulden hätten entrichten und überdies noch eine Mahlzeit geben müssen, überhaupt nur sieben Gulden zu entrichten gehalten seyn sollten.

**) Daher werden auch diese Repräsentanten der Wetzlarischen Bürgerschaft noch bis den heutigen Tag die Zwölfer genannt.

6.) Wenn eine ausserordentliche Rathsversammlung verlangt wird, so soll dafür allezeit ein Gulden bezahlt werden.

7.) Die Stadtrente soll verpachtet werden, der Pachter der Rente aber, soll eine dem vierteljährigen Ertrage derselben ungefähr gleich kommende Caution von 2500 Gulden stellen, und jährlich seine Rechnung ablegen, in dem Falle aber, wenn er mit dem Anfange des Jahres mit derselben nicht gefaßt seyn sollte, von seiner Rathsstelle suspendirt, und in eine Geldstrafe von 100 Reichsthalern verfallen seyn.

8.) Aus dem Stadtrathe sollen vier und aus der Bürgerschaft eben soviel erfahrne und verständige Männer ausgewählt und der kaiserlichen Commission vorgestellt werden.

Diese sollen den Steuerstock der Stadt durchgehen, das Vermögen eines jeden Burgers schätzen, und einen gewissen Steuerfuß bestimmen.

9.) Die Rechnungen über das Spital zum heiligen Geiste, sollen von der kaiserlichen Commission mit Zuziehung des Stadtsraths, und der Deputirten aus der Bürgerschaft durchgegangen, und die nöthige Verfügungen zur bessern Verwaltung des Spitals getroffen werden.

10.) Jeder neue Burger soll einen ledernen Eimer, mit seinem darauf gebrannten Namen und der Jahrzahl liefern, und ihn lebenslänglich in der Verwahrung behalten, der Ausländer aber daneben

 noch

noch dem Bürgermeister und den Stadtdienern y) einen Reichsthaler zur Gebühr bezahlen z).

Nach des Burgers Tode soll der Eimer auf das Rathhaus geliefert werden.

Es soll auch eine gute Feuerordnung verfaßt, über die Feuerlöschungs-Geräthschaften aber ein Verzeichniß gefertiget, und dieselben sowohl als die Feuereimer sollen halbjährlich von dazu angestellten Personen besichtiget, und für ihre Ausbesserung gesorget werden. Für diese Mühe soll einem Rathsgliede 45 Kreutzer, einem Burger aber 30 Kreutzer, allenfalls von den Geldstrafen, bezahlt werden.

11.) Ein Ausländer welcher das Bürgerrecht erhält, soll 40 Reichsthaler, eine Frauensperson aber 20 Reichsthaler für dasselbe bezahlen.

Dem Ausländer, welcher eine Burgerstochter heirathet, sollen 10 Reichsthaler daran nachgelassen werden.

Die Ausländerin aber, welche einen Burgerssohn hei-

---

y) Stadtbediente ist der Ausdruck der Urschrift. Er bedeutet aber ohne Zweifel die sogenannten Stadtdiener oder Rathsdiener, welche ehemals von dem zu ihrer Livree gehörigen rothen Mantel, die Rothmäntel genannt wurden, hernach aber nach der Abschaffung dieser Mäntel, von der Farbe der Stadtlivree, die Rothröcke genannt wurden.

z) Sonderbar genug ist freylich die Paralele, in welcher hier die vornehmste Person der Stadt, mit der geringsten im Dienste derselben befindlichen erscheinet.

heirathet, soll sich dieses Nachlasses nicht zu erfreuen haben *).

12.) Das Handwerks- und das Ladengeld, soll allezeit mit Zuziehung der Zünfte angesetzt werden.

13.) Die Mühlenpächte sollen den Meistbietenden überlassen werden.

14.) Die Weinkaufgelder soll der Stadtrath wie vorher beziehen.

15.) Die Bürgeroffiziere sollen nicht mehr die Wachefreyheit für zehen Mann genießen, sondern es sollen die ehehin üblich gewesene zehen Gulden aus der Rente bezahlt, die Wachen aber unter die Bürgerschaft ausgetheilt werden, auch soll bey Annehmung der Bürgeroffiziere sowohl, als der zum Kreiscontingente gehörigen Offiziere, nicht auf Geschenke, sondern auf Tauglichkeit und auf Verdienst gesehen werde.

16) Die Strohdächer sollen binnen einer halbjährigen Frist abgeschafft, auch gemauerte Rauchfänge eingeführt, wüst liegende Gebäude an die Meistbietenden verkaufet, und alle neue Gebäude mit Brandmauern versehen werden aa).



17.)

*) Diese Stelle scheinet zwar einen ganz ausgezeichneten Haß der Reichsstädter gegen alle Fremden zu verrathen. Sie verdient aber ohne Zweifel, durch die löbliche Aufmerksamkeit auf die Versorgung der Burgerstöchter hinlängliche Entschuldigung.

aa) Diese letztere Bedingung des Vertrages, daß nemlich alle

17.) Der schädliche Mißbrauch mit der Zertheilung der Wohnungen soll abgeschafft, zu diesem Zwecke auch eine Bauordnung verfaßt, und die Bauherrn sollen angewiesen werden, darauf zu sehen, daß mehrere kleine Häuser in große vereiniget werden.

18.) Auf Maas, Elle und Gewicht soll Aufsicht gehalten, deswegen von Zeit zu Zeit der Augenschein eingenommen, und diejenigen, welche damit gewissenlos verfahren sollten, bestrafet werden. Vom schweren Gewichte soll das Pfund 34 Loth, vom Silbergewichte aber, dasselbe 32 Loth halten.

Fette und nasse Waaren sollen mit schwerem, trockene Waaren aber mit leichtem Gewichte gewogen werden. Niemand soll sich eines andern, als des durch verpflichtete Personen abgezogenen und gezeichneten Gewichts bedienen.

19.) Es soll ein besonderes Schlachthaus, auch ein Fleisch- und Brodschirm bb) errichtet und ein schicklicher Platz dazu ansersehen werden.

20.)

---

alle neue Gebäude mit Brandmauern versehen werden sollen, ist bis auf den heutigen Tag ganz unerfüllt geblieben. In der Stadt sind noch jetzt vielleicht kaum zwey oder drey mit Brandmauern versehene Häuser.

bb) Auch diese letztere Bedingung des Vergleiches, die Errichtung eines Fleisch- und Brodschirmes, ist bis auf diese Stunde noch unerfüllt geblieben, obgleich

20.) Die Mißstätten in den offenen Straßen, sollen überall weggeschafft und die offenen Plätze fleißig durch die Bettler gekehrt werden. Die Hauswirthe welche bey der Wegschaffung des Mistes von den Straßen saumselig befunden werden, sollen mit einer Geldstrafe von zehen Gulden und mit der Confiskation des Mistes bestraft werden *).

21.) Die Wege, die Stadtmauern, und Thürme, die Brücken und Stege, und das Straßenpflaster sollen ausgebessert, und in der Absicht, diese Gegenstände immer im Stande zu erhalten, soll auf die nöthigen Mittel und auf die Verbesserung der Stadt-Rente gesonnen werden.

22.) Die Straßenbetteley soll nicht mehr geduldet, und daher sollen an zwey Tagen der Woche die Almosen gesammelt, und dieselben von zwey red-

---

gleich die Erfüllung derselben insonderheit in Ansehung des Fleischschirmes, noch sehr zu wünschen wäre. Man trifft solchen in allen mit guter Polizey versehenen Städten an. Die vorzüglichste dieser Anstalt in der Stadt Wetzlar entgegenstehende Schwierigkeit aber ist der Mangel an einem dazu schicklichen Gebäude.

*) Dieser hier erwähnte Zusatz zu diesem Artickel findet sich zwar nicht beym Ludolf, am ebenangeführten Orte. Ich habe ihn aber aus dem mir vorliegenden Originale des Commissions-Protokolles aufgenommen. Ludolf bemerkt nur; daß die Weise, auf welche diese Verordnung zur Vollziehung gebracht werden solle, im Protokolle vom 5ten Julius 1712 bestimmt sey.

redlichen Männern, ohne Unterschied der Religion, unter die Nothdürftigen ausgetheilt werden.

23.) Die Zahl der im Schutze der Stadt befindlichen Juden soll bis auf 12 vermindert werden. Doch behält sich der Stadtrath die Macht vor, nach Maasgabe des alten Vertrages, Ausnahmen zu gestatten.

Uebrigens soll der Judenhandel auf die Bedingungen, welche den Juden bey ihrer Aufnahme vorgeschrieben worden, oder ihrer sogenannten Städtigkeit, eingeschränkt werden cc)

24.) Ueber die Montur der Contingents-Soldaten, sollen zwey Mitglieder des Stadtraths, und zwey Bürger die Aufsicht haben.

Die letztern soll der Stadtrath aus acht ihm von der Bürgerschaft vorgeschlagenen auswählen *).

Endlich ist auch noch

25.) eine Uebereinkunft getroffen, wie sowohl die vor

---

cc) Nach der Judenstädtigkeit sollen nicht mehr, als zwölf Judenfamilien in der Stadt wohnen.

*) Jeder der in dieser Uebereinkunft enthaltenen Artickel, erinnert an die von uns oben gemeldeten, in der von der Bürgerschaft zum Drucke beförderten Schrift berührten Beschwerden gegen den Stadtrath. Man siehet daher jetzt, wie zweckmäßig und wie nothwendig dort ein getreuer den Hauptinhalt der Klagpunkte darstellender Auszug aus dieser Druckschrift war.

vor dem Ausbruche dieses Streites vorhanden gewesenen gemeinen Schulden der Stadt, als auch besonders die durch diesen Zwist verursachten Kosten, oder die zur Führung des Prozesses, von beyden streitenden Theilen gemachten Schulden, welche sich auf ungefähr 14000 Gulden beliefen, theils vom Stadtrathe, theils von der Bürgerschaft, aufgebracht und bestritten werden sollen."

Nach dieser Uebereinkunft sollten nemlich die sämmtlichen gemeinen Schulden der Stadt auf folgende Weise getilgt werden; daß nemlich von den alten auf der Stadt haftenden Schulden, jährlich tausend Gulden, von den neuen Schulden aber, in dem einen Jahre von der vom Stadtrathe übernommenen Schuldsumme von 8000 Gulden, tausend Gulden, im folgenden Jahre aber eine gleiche Summe, von der von der Bürgerschaft übernommenen Summe von 6000 Gulden, abgezahlt werden sollte *).

§. 55.

*) Dieses Inhalts der wegen der Bezahlung der Schulden getroffenen Uebereinkunft, geschiehet zwar bey Ludolf ebenfalls keine Erwähnung. Doch ist sich daselbst auf den Schluß des Protokolls vom 12ten, 15ten und 18ten Julius 1712 bezogen. Wir entlehnen diesen Inhalt ebenfalls aus dem uns vorliegenden Originalprotokolle.

§. 55.

Bey der Kammergerichts-Visitation war indessen im Jahre 1712, nach dem am 22ten Jänner dieses Jahres zu Wetzlar erfolgten Ableben des zweyten oder des kaiserlichen Concommissarii, ein neuer kaiserlicher Commissarius, in der Person des damaligen Reichshofraths und nachherigen Reichsvicekanzlers, des Grafen, Johann Adolph von Metsch erschienen.

1712.

Beym Kammergerichte aber drohete um diese Zeit, ein neuer Gegenstand einen abermaligen Zwist und eine neue Trennung unter den Gliedern des Gerichts, noch im Angesichte der zur Kammergerichts-Visitation angeordneten Reichsdeputation, zu veranlassen.

Der wichtige Gegenstand dieses neuen Haders war die Vertheilung der jährlich eingehenden Kammerzieler.

Die Kammerzieler gingen nemlich zu dieser Zeit so äusserst kärglich ein, daß sie zur gänzlichen Bezahlung der Besoldungen der damals beym Kammergerichte angestellten beyden Präsidenten und der damals nur vorhandenen acht Beysitzer, und zugleich zur Bezahlung der beträchtlichen Besoldungs-Rückstände, welche die alten Glieder des kammergerichtlichen Collegii sowohl, als die Witt-

wen

wen und die Kinder der bereits verstorbenen Glieder des Gerichts, zu dieser Zeit noch zu fordern hatten, lange nicht zureichten.

Der damalige Kammerrichter-Amtsverweser, Freyherr von Ingelheim, und die ins kammergerichtliche Collegium neu eingerückten Beysitzer wollten daher die jährlich fallenden Zieler, unter die sämmtlichen dermaligen Glieder des Gerichs zu gleichen Theilen vertheilen, die Besoldungs-Ruckstände aber, welche sowohl die alten Glieder des kammergerichtlichen Collegii als die Wittwen und die Kinder der unterdessen verstorbenen Glieder des Gerichts, noch zu fordern hatten, theils auf die Erwartung einer reichlichern Zahlung der Kammerzieler, theils auf eine anderweite Verordnung der Reichsversammlung, verweisen.

Unter den Mitgliedern des kammergerichtlichen Collegii, welche auf eine gleiche Vertheilung der Kammerzieler, unter die dermalen lebenden Glieder des Gerichts stimmten, befand sich außer dem Kammerrichter-Amtsverweser, Freyherrn von Ingelheim, auch der ältere Kammergerichts-Beysitzer, Mathias Zernemann. Die übrigen Glieder dieser Majorität waren die theils in diesem, theils

im

im vorhergehenden Jahre ins Gericht eingeruckten Beysitzer, von Geismar, Moser von Moßhofen, Huber, und von Ludolf.

Dieser Abstimmung widersetzten sich insonderheit drey ältere Mitglieder des kammergerichtlichen Collegii, nemlich der Kammergerichts-Präsident, Graf von Solms-Laubach, und die ältern Kammergerichts-Beysitzer, Schrag und Krebs, und wollten zuvorderst ihre eigene Besoldungsruckstände sowohl, als die Ruckstände der Wittwen und Kinder der verstorbenen Beysitzer, von den jährlich fallenden Kammerzielern bezahlt, die ins kammergerichtliche Collegium neu eingerückten Beysitzer aber vor der Hand vom Bezuge der Kammerzieler ganz ausgeschlossen wissen.

Der alte Groll der Solmsischen gegen die Ingelheimische Parthey schien bey dieser Gelegenheit aufs neue gefährliche Funken zu sprühen.

Die neuen Mitglieder des Kammergerichts hatten sich schon am Schlusse des Jahres 1711 an den Visitationscongreß, von welchem aber jetzt nur noch sieben bis acht Glieder zu Wetzlar anwesend waren, gewandt, von demselben auch einen Befehl an den Reichspfennigmeister mit der Auszahlung der ein-

gegan-

gegangenen Kammerzieler, bis auf weitere Verordnung einzuhalten, erwirkt.

Da die genannten alten Glieder des Kammergerichts um die Aufhebung dieses Befehls beym Visitationscongresse anstanden, so machte dieser den Versuch, den neuen Hader in der Güte beyzulegen, und übertrug diesen Versuch einigen seiner Glieder. Diese Deputirten des Visitationscongresses brachten es durch ihre sorgfältige Bemühung zur Erhaltung der Eintracht und Ruhe im kammergerichtlichen Collegio dahin: daß der Präsident, Graf von Solms, mit seinen Anhängern sich zu einem provisorischen Vergleiche geneigt erklärte, nach welchem die Hälfte der jährlich eingehenden Kammerzieler, unter den alten und den neuen Gliedern des Kammergerichts, zu gleichen Theilen vertheilt, die andere Hälfte derselben aber zur Abführung ihrer Ruckstände, und der Ruckstände der Wittwen und Kinder der verstorbenen Glieder des Gerichts angewandt werden sollte.

Dieser provisorische Vergleich wurde von den neuen Gliedern des Gerichts angenommen, und im Hornung 1712 vom Visitationscongresse sowohl, als insonderheit auch von der zu demselben verordneten

1712.

kai-

kaiserlichen Commission genehmiget, nach demselben auch noch in diesem Jahre bereits drey Austheilungen der eingegangenen Kammerzieler, unter die alten und die neuen Glieder des Gerichts gemacht.

1712. Unterdessen war schon im Jänner 1712, einer der damals noch übrigen, ältern Kammergerichts-Beysitzer der Beysitzer von Friesenhausen gestorben, im März desselben Jahres aber der vom Schwäbischen Kreise präsentirte Beysitzer, Heinrich Christoph Braillard, oder Breillard, in das kammergerichtliche Collegium eingerückt.

Erst nach der dem Vergleiche gemäß gemachten dritten Austheilung der Kammerzieler, wollten sich der Kammerrichter-Amtsverweser, Freyherr von Ingelheim, und die sämmtlichen neuen Glieder des kammergerichtlichen Collegii, durch den eingegangenen Vergleich nicht mehr gebunden ansehen, und fasseten in einer am 10ten December 1712 gehaltenen vollen Rathssitzung, durch die Mehrheit der Stimmen den Beschluß; daß die eingehenden Kammerzieler künftig nur, unter die dermalen lebenden Glieder des Gerichts, und zwar zu gleichen Theilen ausgetheilt werden, und dem Reichspfen-

pfennigmeister eine diesem Beschlusse angemessene Weisnng gegeben werden solle.

Der Kammergerichts = Präsident, Graf von Solms, und die ihm anhangenden beydern ältern Kammergerichts=Beysitzer, widersprachen der Gültigkeit dieses Beschlusses, und wollten den Zwist, entweder von dem Congresse der Kammergerichts = Visitation, oder überhaupt von einem höhern Richter, entschieden wissen.

Dieses Widerspruchs ungeachtet lies der Kammerrichter=Amtsverweser mit seinen Anhängern, sogleich am nächstfolgenden Tage, vom Reichspfennigmeister eine dem neu gefaßten Beschlusse gemäße Austheilung der vorräthigen Kammerzieler vornehmen.

Zur Rechtfertigung aller dieser eilfertigen und gewaltthätigen Schritte, fanden jedoch der Kammerrichter = Amtsverweser und seine Anhänger jetzt rathsam, unterm 12ten December dieses Jahres den Vorgang kaiserlicher Majestät und der Reichsversammlung zu Regensburg, anzuzeigen. Gegen diese Anzeige erschien der Kammergerichts = Präsident, Graf von Solms mit seinen Anhängern, im Jänner 1713, bey der Reichsversammlung mit einer weitläuftigen gedruckten Verantwortung, in welcher die Gründe der von der Solmsischen Parthey beobach-

1713.

achteten Widersetzlichkeit gegen den Beschluß ihrer Gegner angegeben, dabey aber auch verschiedene anstößige und den alten bittern Groll der Partheysucht athmende Ausdrücke gebraucht waren *).

Der Kammerrichter-Amtsverweser, und die ihm anhangenden Beysitzer, fanden sich durch die in dieser Druckschrift enthaltenen Anzüglichkeiten so sehr angegriffen, daß sie sich darüber beym Kaiser sowohl, als bey der Reichsversammlung beschwerten a).

## §. 56.

So höchstmißfällig auch dieser neue im Schooße des Kammergerichts vorgefallene sehr ärgerliche Auftritt der Reichsversamnilung seyn muste, so hatte er doch die heilsame Wirkung, daß er die höchste Aufmerksamkeit dieser Versammlung reizte und sie bewog, endlich solche Maasregeln zu ergreifen, durch welche nicht allein den jetzt schon beym Kammergerichte angestellten Gliedern ihr jährlicher Unterhalt genugsam gesichert, sondern auch eine ergiebige Quelle

*) Siehe hier A. Fabers Europäische Staatskanzley, im 21ten Theile, im dritten Capitel, Seite 143, 155, und 209, bis 233.

a) Siehe am ebenangeführten Orte, Seite 190, 191. und 212.

Quelle geschaffen wurde, aus welcher nicht allein die Rückstände der ältern Glieder des Gerichts, und der Wittwen und Erben der verstorbenen Glieder desselben, abgeführt, sondern auch der Unterhalt noch einer größern Zahl der Kammergerichts-Beysitzer, geschöpft werden konnte.

In einem am 18ten März 1713 an den Kaiser erstatteten Reichsgutachten machte nemlich die Reichsversammlung den Antrag; „daß der Kaiser die „Reichsstände zu ihrem eigenen Besten wie „der Ausdruck des Gutachtens lautet, und zur Er„langung reichern göttlichen Segens, „anhalten solle, statt der bisher nur üblichen zwey „jährlichen Kammerzieler noch weiter sechs „Zieler, also überhaupt jährlich acht Kammer„zieler in der Reichsstadt Frankfurth in den bey„den dasigen jährlichen Messen an den Reichspfen„nigmeister zu bezahlen, die Zahlung dieser acht „Zieler auch so lange fortzusetzen, bis nicht allein „alle Rückstände der ältern Glieder des „Gerichts, und der Wittwen und Erben „der verstorbenen Glieder desselben völlig „abgeführt seyn würden, sondern auch weiter noch „so lange, bis nach der Tilgung derselben, die durch „diese

„diese acht Zieler eingehende Gelder, welche zur
„Bezahlung der jährlichen Besoldungen der Glieder
„nicht erforderlich seyen, zu einem Capitale
„geschlagen, solches auf Zinsen ausge-
„liehen, und von den jährlichen Zinsen
„dieses Capitals noch neue Beysitzer jähr-
„lich besoldet, mithin auf diese Art, die
„Zahl der Beysitzer künftig vermehrt werden
„könne."

„Zur richtigen Abführung der angetragenen acht
„jährlichen Zieler solle der Kaiser drauf sehen,
„daß die ausschreibenden Fürsten der Reichskreise,
„die saumseligen Reichsstände ohne alle Rücksicht
„und ernstlich, im nöthigen Falle, durch wirkliche
„Execution zur Zahlung anhielten."

„Damit aber auch diese angetragenen acht
„jährlichen Zieler desto richtiger bezahlt wer-
„den mögten, so solle den sämmtlichen Reichsstän-
„den, an ihren beträchtlichen Rückständen der Kam-
„merzieler, ein Drittheil unter der ausdrückli-
„chen Bedingung erlassen werden, wenn sie sowohl
„die jetzt angetragenen acht Zieler jährlich richtig
„bezahlen, als auch die beyden übrigen Drit-
„theile ihrer alten Rückstände nach und nach

„ab-

„abführen würden b). Diejenigen Reichsstände aber, „welche mit der Zahlung der angetragenen acht „jährlichen Zieler nicht richtig einhalten wür= „den, die sollten sich des Nachlasses eines Drit= „theils der alten Ruckstände der Kammerzieler „nicht zu erfreuen haben, sondern solle der ganze „Ruckstand, von ihnen, durch Execution beygetrie= „ben werden“ c).

Kaiser Carl der Sechste genehmigte dieses Reichs= gutachten, durch ein am 19ten Junius dieses Jahrs, erlassenes Commissionsdekret d).

## §. 57.

Undertessen waren um diese Zeit dem Kammer= gerichte, wieder drey neue Mitglieder vom damali= gen Kurfürsten, Johann Wilhelm von der Pfalz, und von den zum Augsburgischen Glau=

---

b) Um diesen Nachlaß hatten vorzüglich mehrere kleine Reichsstände des Schwäbischen Kreises bey der Reichs= versammlung angestanden.

c) Siehe dieses Reichsgutachten am ebenangeführten Orte, Seite 243.

d) Siehe dieses kaiserliche Commissionsdekret, in Fabers Europäischer Staatskanzley, im 22ten Theile, im 2ten Capitel, Seite 107, und in Johann Jacob Schmaus= sens Corpore juris publici N. 103, Seite 1279.

Glaubensbekenntnisse gehörigen Ständen des Fränkischen und des Oberrheinischen Kreises präsentirt worden.

Diese drey neuen Mitglieder rückten auch schon am 21ten März und am 3ten April 1713, am 18ten September desselben Jahres aber, noch ein viertes, von den catholischn Ständen des Fränkischen Kreises präsentirtes neues Mitglied ins kammergerichtliche Collegium ein e).

Der erste, der kur-Pfälzische Präsentatus, war, Hermann Franz von Sonborn, die beyden andern Kreispräsentati, Johann Franz, und Leonhard Breuer, der vierte hier gemeldete Präsentatus aber, Philipp Friedrich Dresanus.

Da aber bald nach der Entstehung des eben berührten neuen Zwistes, der Beysitzer Johann Georg Huber gestorben war, so bestand jetzt das kammeagerichtliche Collegium aus zwölf Beysitzern f).

## §. 58.

Wir sehen uns hier veranlasset, von den merkwür-

e) Siehe am eben angeführten Orte, S. 159.

f) Siehe die Electa juris publici, im sechsten Bande, im zehenten Stücke, Seite 845.

würdigen und unglücklichen Schicksalen des eben erwähnten Kammergerichts-Beysitzers, Johann Georg Huber, eine kurze Nachricht hier einzuschieben. Er war als ein schon betagter fünf und sechzigjähriger Greis ins kammergerichtliche Collegium eingerückt.

Zu dieser Zeit pflegten die neuen Mitglieder, welche dem Kammergerichte von den Reichsständen präsentirt wurden, ihre Proberelation zwar im Wohnsitze des Kammergerichts auszuarbeiten, und sie dem Gerichte zu übergeben, auch sich der gewöhnlichen mündlichen Prüfung zu unterwerfen. Weil sie aber bey der damaligen geringen Zahl der Beysitzer, nicht sogleich ins kammergerichtliche Collegium einrücken konnten, und oft, bis zu ihrer Berufung zur Beysitzerstelle viele Jahre verflossen, so pflegten sie den Wohnsitz des Gerichts sogleich nach der Uebergebung ihrer Proberelation zu verlassen. Das kammergerichtliche Collegium pflegte aus eben diesem Grunde auch, über den Werth der Proberelation, und über die Tüchtigkeit des ihm zur Beysitzerstelle präsentirten Subjectes, nicht eher zu urtheilen, bis der Präsentirte wirklich zur Beysitzerstelle berufen werden, also ins kammergerichtliche Collegium ein-

 rucken

rucken sollte. Bis zu diesem Zeitpunkte blieb also auch die Proberelation desselben uneröffnet liegen.

Huber hatte also seine Proberalation noch zu Speyer, im Jahre 1687, also zwey Jahre vor der Französischen Verwüstung dieser Stadt, ausgearbeitet, und daselbst die mündliche Prüfung überstanden a).

Erst nach Verfluß von drey und zwanzig Jahren, war die Reihe der Berufung zur Beysitzerstelle an ihn gekommen. Bey der Flucht des Kammergerichts von Speyer nach Frankfurth, und der Zerstörung des bisherigen Wohnsitzes des Gerichts aber, war die Proberelation dieses Mannes verloren gegangen.

Man war also jetzt nicht mehr im Stande, über die Tüchtigkeit des Mannes zur Beysitzerstelle zu urtheilen. Weil er aber auf seine Berufung so lange hatte warten müssen, so fand sich das kammergerichtliche Collegium bewogen, ihn zur Beysitzerstelle zu berufen, wahrscheinlich in der Hoffnung, daß er, als ein so bejahrter Mann, sich die nöthigen Kenntnisse zu erwerben nicht werde versäumt haben. In dieser Hoffnung aber sah sich das kammergerichtliche Col-

---

a) Siehe von Ludolfs Commentat. Systemat. im siebenten Anhange, Seite 299.

Collegium, nach dem Eintritte dieses Amtsgehülfen ins Gericht, getäuscht. Die hohe Stufe des Alters dieses Mannes sowohl, als der Mangel der zu diesem wichtigen Amte nöthigen Kenntnisse, waren überdieß noch die Ursachen einer großen Nachlässigkeit und Unthätigkeit in seinen Amtsgeschäften, welche sich bald nach seinem Eintritte ins kammergerichtliche Collegium äußerte. Zu der Unzufriedenheit, welche diese Unthätigkeit des Mannes bey seinen Amtsgehülfen verursachte, gesellte sich jetzt noch ein anderer ihm ungünstiger Vorfall. Sein Sohn beging die Unbesonnenheit, eine ledige nahe Blutsverwandtin zu entehren, und wurde flüchtig.

Am Tage nach dieser Flucht sollte der Vater einer vom kammergerichtlichen Collegio angeordneten Commission von der Flucht des Sohnes die nöthige Kundschaft geben.

Bey dieser Gelegenheit eröffnete ihm diese Commission, daß das kammergerichtliche Collegium sich auf Befehl kaiserlicher Majestät vermüssiget sehe, ihn wegen seiner bewiesenen Nachlässigkeit in den Amtsgeschäften, der Beysitzerstelle zu entsetzen.

Der unglückliche Greis bat um Nachsicht, und versprach größern Fleis und Nachholung des Versäum-

säumten. Die Commission erklärte ihm aber; daß, da seine Entsetzung beschlossen wäre, diese Zusage der Besserung zu spät komme b).

Diese harte Behandlung kränkte den schon so tief gebeugten Greis so sehr, daß er noch am nemlichen Tage in eine Krankheit fiel, und schon am folgenden Tage seinen Geist aufgab c).

## §. 59.

Durch eine verheerende epidemische Krankheit wurde das kammergerichtliche Collegium noch in diesem Jahre 1713 veranlasset, am 9ten December, mit Genehmigung der Kammergerichts-Visitation, mit dem Wetzlarischen Stadtrathe, einen vorzüglich die Polizey in der Stadt zur Absicht habenden Rezeß zu errichten.

1713.

Durch denselben wurde zur beständigen Handhabung der Polizey ein aus zwey Kammergerichts-Bey-

---

b) Ohne Zweifel war er, vom kammergerichtlichen Directorio, schon öfters zum Fleiße und zur Thätigkeit, vergeblich ermahnt worden.

c) Die von den Schicksalen dieses unglücklichen Mannes hier eingeschobene Nachricht, ist uns von einem Freunde, aus den kammergerichtlichen Protocollen der vollen Rathssitzung mitgetheilt worden.

Beysitzern und zwey Prokuratoren, den beyden Syndicis der Stadt, und vier Mitgliedern des Stadtraths, nemlich den beyden Bauherrn, und zwey andern Mitgliedern desselben, bestehendes besonderes Polizey-Collegium errichtet dd).

Die ersten vom Kammergerichte zu diesem Polizey-Collegio abgeordneten Personen waren, die Kammergerichts-Beysitzer von Sonborn und von Ludolf, der Advocatus Fisci, Lt. Bonn, und der Kammergerichts-Prokurator, Dr. Lindheimer.

Dieses Polizey-Collegium sollte sich wöchentlich, wenigstens einmal, im nöthigen Falle, auch zweymal, versammeln. Wenn der eine oder der andere der beyden Kammergerichts-Beysitzer gegenwärtig seyn werde, so solle derselbe das Directorium führen; in der Abwesenheit der Kammergerichts-Beysitzer aber, solle das Directorium zwischen den Deputirten des Kammergerichts und den Deputirten des Stadtraths, abwechseln.

Die

---

dd) Siehe die Electa jur. publici, im siebenten Bande im vierten Stücke, S. 286. N. 18. und Fabers Staatskanzley, im 55sten Bande, im 4ten Capitel, Seite 574; auch des Freyherrn von Cramer Wetzlarische Nebenstunden, im 58sten Theile §. 2. Seite 65.

Die vorzüglichsten Zwecke, auf welche die Aufmerksamkeit dieses Collegii gerichtet seyn sollte, sollten die Vorkehrung dienlicher Anstalten zur Sicherung der Stadt, vor gefährlichen, ansteckenden Krankheiten, und die Auskunftsmittel seyn, durch welche den Beschwerden der Bürgerschaft über die kammergerichtlichen Personen, welche sich bürgerlicher Gewerbe, z. B. des Weinschankes oder der Wirthschaft anmaßten, abgeholfen werden könne. Die Mitglieder sollten sich daneben, keiner andern, zur Aufrechthaltung der Polizey nicht gehörigen Gerichtbarkeit anmaßen.

Wegen der häufigen Schwierigkeiten, welche den Verfügungen dieses Collegii in den Weg gelegt wurden, war aber die Wirksamkeit desselben nicht von langer Dauer, und diese Schwierigkeiten mehrten sich, da besonders auf Veranlassung der Wetzlarischen Bürgerschaft ee), der Schutzherr der Stadt, der

ee) Der Kammergerichts-Beysitzer von Ludolf, in seiner Unterhaltungs-Geschichte des Kammergerichts, Seite 95, sagt: „Sobald es auf Haltung der Ordnung „und auf eine ernstliche Bestrafung der Frevler angekommen sey, habe man überall Hindernisse gefunden. Die Kammergerichts-Deputirten hätten „daher Bedenken getragen, diesem Polizey-Collegio „länger beyzuwohnen.“

der Landgraf von Hessen=Darmstadt, gegen die Vorkehrungen dieses Polizey=Collegii protestirte *).

## §. 60.

Inzwischen hatte der Congreß der Kammergerichts=Visitation sein nun ins siebente Jahr gedauertes Geschäft so weit vollbracht, daß er seine Arbeiten, mit dem am 18ten December dieses Jahres, abgeschlossenen, in unserm Teutschen Staatsrechte bekannten Visitations=Abschiede schloß, und seinen Bericht über die Vollziehung seines Geschäftes, an kaiserliche Majestät erstattete.

Der Visitations=Abschied wurde an eben diesem Tage in der öffentlichen kammergerichtlichen Audienz bekannt gemacht, die vom Visitations=Congresse für den Kanzleyverwalter, für den Reichsfiskal, für die Prokuratoren und Advokaten des Gerichts, für den Reichspfennigmeister und für die Gerichtspedellen, verfaßten besondern Memoralien auch, vom kur=Maynzischen Directorio, denselben zugestellet *).

In

*) Siehe die Electa juris publici, im 7ten Bande, im vierten Stücke, Seite 287.

*) Siehe die Electa juris publici, im 6sten Bande, im siebenten Stücke, Seite 556.

In dem an den Kaiser erstatteten Berichte, hatte die zur Kammergerichts = Visitation abgeordnete Reichsdeputation auf eine Verlegung des Kammergerichts von Wetzlar, an einen tauglichern Ort, aus folgenden Gründen angetragen:

1.) Weil die Gemeinen beyder Religionen sich zur Haltung des Gottesdienstes, einer gemeinschaftlichen Kirche bedienen, hierdurch aber sich einander beschwerlich fallen, und sich wechselsweise in der Andacht stören müsten.

2.) Weil die Schulen der beyden Religionstheile so schlecht beschaffen seyen, daß die Kinder der kammergerichtlichen Personen nicht gehörig unterrichtet werden könnten, und die Eltern daher genöthigt seyen, die Kinder, mit schweren Kosten, an andere Orte zum Unterrichte zu schicken.

3.) Weil das Gerichtshaus nur ein hölzernes Gebäude sey, zur Verwahrung der Gerichtsakten aber sich keine gemauerten Gewölbe in der Stadt befänden, mithin das Reichsarchiv in beständiger Feuersgefahr, diese Gefahr auch um so größer sey, da die Häuser keine Brandmauern hätten, auch hin und wieder in der Stadt noch Strohdächer seyen. Und obgleich der Stadtrath zur Abschaffung solcher Strohdächer ernstliche Anstalten getroffen habe *), so scheine doch, daß der Zweck, wegen der

*) Dermalen ist in der Stadt nicht ein einziges Strohdach mehr, und in den Vorstädten sind deren nur noch äußerst wenige vorhanden.

Dürftigkeit der Häuserbesitzer, schwerlich dürfe erreichet werden. Ferner

4.) weil Mangel an Brennholz drohe, und endlich

5.) weil die in der Stadt befindliche unterste Volksclasse großentheils sehr unbändig, und der Stadtrath bey dieser Zügellosigkeit nicht allezeit im Stande sey, seinen Verfügungen den nöthigen Nachdruck zu geben *).

## §. 61.

Um diese Zeit gab ein Lutherischer Geistlicher den Anlaß zu einer heftigen Gährung unter der Wetzlarischen Bürgerschaft, und zu einem neuen Hader zwischen ihr, und dem Stadtrathe.

Egid Günther Hellmund, der dritte Lutherische Stadtpfarrer, hing der bekannten Sekte der sogenannten Pietisten oder Separatisten, welche damals sich in vielen Teutschen Ländern stark ausgebreitet hatte, mit schwärmerischer Wärme an, und suchte die Frömmeley und Andächteley, wodurch sich diese Sekte auszuzeichnen sucht, mit großem Eifer in der Stadt zu verbreiten. In dieser Absicht bewog er den Stadtrath anfänglich, noch im Jahre

1711,

*) Siehe diesen Bericht der Reichsdeputation, in den Electis juris publici, im 6ten Bande, im 4ten Stücke, Seite 298.

1711, zur Ertheilung der Erlaubniß, in der Lutherischen Spitalkirche, in der Abendzeit, besondere Betstunden halten zu dürfen, fuhr auch anderthalb Jahre lang mit der Haltung dieser Betstunden fort.

Nach dem Ablaufe dieser Zeit aber fand er die Kirche zur Haltung seiner Betstunden nicht mehr anständig, und fing an, sie nun in seiner eigenen Pfarrwohnung, zur Abendzeit *), bey offenen Thüren, zu halten.

1712. Da ein großer Theil der Andachten der Besucher dieser Betstunden im Absingen geistlicher Lieder bestand, so muste dieser sehr laute, und fast nächtliche Privatgottesdienst die Aufmerksamkeit der ganzen Stadt erregen.

Hellmund, ein übrigens tadelloser und unsträflicher Mann, fand bald zahlreiche Anhänger, sowohl unter der Wetzlarischen Bürgerschaft, als unter den zum Kammergerichte gehörigen Personen, und unter denselben verschiedene Kammergerichts-Prokuratoren und Advokaten, und den Lutherischen kammergerichtlichen Arzt, D. Möller.

So

*) Sie fingen im November 1712 an, und wurden von drey bis vier, und von vier bis fünf Uhr Abends, also zu einer Tageszeit gehalten, wo, zu dieser Jahreszeit, die Nacht schon einzubrechen beginnet.

So wie sich seine Anhänger vermehrten, so füllten sich seine Betstunden, und fingen nun an, bey den übrigen Religions-Verwandten, und bey den übrigen Einwohnern der Stadt, welche keinen Beruf fühlten, ihre kostbare Zeit mit einer unnützen Frömmeley zu verschwenden, Aufsehen zu erregen, und zum Spotte zu reizen.

Dies diente dem Wetzlarischen Stadtrathe sowohl, als den beyden andern Lutherischen Geistlichen, nemlich dem ältern Stadtpfarrer, Kirschgarten, und dem zweyten Stadtpfarrer, Magister Geibel, zum Bewegungsgrunde, sich den Hellmundischen Betstunden zu widersetzen, und die Haltung derselben dem Pfarrer Hellmund, mündlich, durch den Rathsdiener, verbieten zu lassen. Pfarrer Hellmund setzte aber, des Verbotes ungeachtet, nicht allein die Betstunden in seiner Pfarrwohnung fort, unter dem den Schwärmer sehr richtig bezeichnenden Vorwande; der Geist habe ihm eingegeben, daß es so seyn müsse, sondern nahm auch Gelegenheit, in einer in der Stiftskirche gehaltenen Predigt, dieses Verbotes zu erwähnen, und sich dabey verschiedener anzüglichen Ausdrücke gegen den Stadtrath und das städtische Consistorium, zu bedienen.

Der

Der Stadtrath sowohl, als die beyden Amtsgehülfen des Pfarrers Hellmund, sahen diese Ausdrücke, als gegen sie ausgestoßene Lästerungen an.

Der Haß, welchen sich Hellmund durch diese Schritte zuzog, vermehrte sich noch durch einen andern Vorfall, bey dem man ihn, wo nicht gar als Urheber, doch wenigstens als vorzüglichen Theilnehmer, ansah. Am ersten Adventsonntage 1712, sollte, statt des Oberpfarrers Kirschgarten, der Rector der Lateinischen Stadtschule, Magister Langsdorf, die Predigt und den Gottesdienst in der Spitalkirche halten.

Vor der Kirchthüre aber hatten sich mehrere Bürger versammelt, und suchten ihm den Eingang gewaltthätigerweise, und unter sehr aufrührischen Aeußerungen zu verwehren. Noch weniger wollten sie ihm die Besteigung der Kanzel gestatten, und verlangten, daß der in der Kirche anwesende Pfarrer Hellmund die Predigt und den Gottesdienst halten solle, beruhigten sich auch nicht eher, bis sich dieser ihrem Willen fügte.

Dieser freylich zweydeutige Vorfall, der so sehr den Anstrich der Meuterey hatte, veranlaßte den Stadtrath, an dessen Spitze sich vorzüglich der in diesem Jahre regierende ältere Bürgermeister Hert

und

und der Rathsschöff Büßer auszeichneten, den Pfarrer Hellmund zu beschuldigen, daß er mehrere Bürger zum Ungehorsame gegen die Obrigkeit verleitet, und einen, allen Religionsverwandten sehr ärgerlichen und sogar! gefährlich geschienenen Aufstand erreget, überdies aber auch, irrige, der heiligen Schrift, dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse und den symbolischen Büchern der Lutherischen Kirche zuwiderlaufende Grundsätze, sowohl beym öffentlichen als bey seinem Privatgottesdienste, vorgetragen habe.

Die beyden Amtsgehülfen des Hellmund waren eben so aufgebracht gegen ihn.

Besonders ging der zweyte Stadtpfarrer, Mag. Geibel, in seinem Unwillen gegen ihn so weit, daß er bey einer im Zunfthause gehaltenen Versammlung der Zünfte, diesen in einer zu diesem Zwecke gehaltenen Rede, das Betragen desselben mit schwarzen Farben schilderte, den Haß der Bürgerschaft gegen ihn zu beleben suchte, und ihn bey mehrern Gelegenheiten öffentlich mit dem Namen eines Ketzers, eines Quäkers, und eines Schwärmers belegte.

Bey dieser schon so hoch gestiegenen Erbitterung der Gemüther, durfte es nun nicht befremden, daß,

da Hellmund seine Betstunden noch immer fortsetzte, das städtische Consistorium ihn am 25ten November 1712 von seinem Amte suspendirte, und durch einen 1713. weiteren Bescheid vom 5ten Jänner 1713 nöthigen wollte, einen Revers zu unterschreiben, und darinnen zu versprechen, die Betstunden in seiner Pfarrwohnung einzustellen, in der Zukunft keine Neuerungen einzuführen, die Kinderlehre nach der Anleitung des Lutherischen Catechismus zu halten, und keine verbotene, den symbolischen Büchern nicht angemessene Grundsätze zu lehren. Da er die Unterschrift dieses Reverses verweigerte, unterdessen aber der Suspension ungeachtet, mit seiner Amtsführung dergestalt fortfuhr, daß er bey verschiedenen Gelegenheiten, mit demselben verbundene Handlungen verrichtete, z. B. bey der Beerdigung des um diese Zeit verstorbenen fürstlich Hessen-Darmstädtischen Vogtes Dr. Zellers, die Leichenrede hielt, auch in der Kirche predigte und das Amt der Beicht verrichtete, so wurde er vom Consistorio seines Amtes entsetzt.

Unter der Bürgerschaft waren viele der Meinung, daß, weil nach der alten Verfassung der Stadt, der dritte Stadtpfarrer von der Bürgerschaft gewählt werde, er auch ohne ihr Vorwissen und ihre Ein-

wil-

willigung nicht abgesetzt werden könne, und weil dieses jetzt der Fall war, so legten sie beym Stadtrathe einen Widerspruch gegen die Suspension des Pfarrers ein.

Dieser Widerspruch wurde dem Stadtrathe von sechs Bürgern, Casimir Frech, Johann Jost Zimmermann, Johann Jacob Dicker oder Dilther, Moritz Molter, und Johann Cramer überreicht. Der Stadtrath ließ aber die Bürger, welche ihm denselben überreichten, in Verhaft nehmen, und belegte sie mit einer Geldstrafe.

Hellmund ging nun den Weg der Justiz, und bat beym Reichskammergerichte um einen kaiserlichen Befehl, zu seiner Wiedereinsetzung *).

Zugleich wandte er sich auch an die theologische und juristische Facultät der hohen Schule zu Tübingen, und stand um ein Gutachten derselben an. Dieses Gutachten wurde ihm gewährt, und fiel dahin aus; daß zwar die Suspension sowohl, als die wirkliche Amtsentsetzung desselben, für übereilt und unstatthaft erklärt, er auch von der Unter-

*) Mandatum cassatorium restitutorium inhibitorium, nec non de administrando justitiam S. C.

terschrift des Reverses darum losgezählt wurde, weil dieser Revers in verfänglichen seiner Ehre nachtheiligen Ausdrücken abgefaßt sey. Zugleich aber wurden auch in diesem Gutachten die Betstunden in der Hellmundischen Pfarrwohnung für unerlaubt, und die vom Stadtrathe verfügte Abstellung derselben für gesetz- und ordnungsmäßig erklärt.

Von den zu seiner Parthey gehörigen Bürgern aber, wandte sich jetzt eine nicht unbeträchtliche Zahl, worunter Anton Faber, Johann Utzel, Casimir Frech, ein gewisser Verdries, Wilk, Kinzenbach, und noch andere befindlich waren, mit einer schriftlichen Vorstellung an den damaligen Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt, und baten ihn als Schutzherrn der Stadt, dem Pfarrer Hellmund seinen Schutz gegen seine Gegner angedeihen zu lassen.

Es war sehr natürlich, daß auch dieser Schritt dem Stadtrathe äusserst mißfiel, und daß er ihn, als eine Auflegung gegen sein obrigkeitliches Ansehen betrachtete.

Da inzwischen auch der dem Pfarrer anhangende Theil der Bürgerschaft das Gesuch um seine Wiedereinsetzung ins Amt, durch eine dem Kammergerichte über-

übergebene Bittschrift unterstützte, so fand sich dasselbe nach der den höchsten Reichsgerichten ohnehin sehr oft eigenen Neigung, sich gern in die geistlichen oder Consistorialsachen der protestantischen Reichsstände zu mischen, im Märzmonate dieses Jahrs bewogen, den nachgesuchten kaiserlichen Befehl zur Wiedereinsetzung des Hellmundes zu erkennen, und dem Stadtrathe zu befehlen, die über die Handlungen des Pfarrers sprechenden Akten an eine auswärtige theologische und juristische Fakultät, zur Erstattung eines Gutachtens zu verschicken.

Der Stadtrath suchte zwar die Aufhebung dieses Befehls durch die Einrede der Erschleichung zu erwirken, wandte sich aber daneben auch an den protestantischen Theil der Reichsversammlung, oder das Corpus Evangelicorum, und bat bey demselben, um den Schutz seiner Gerechtsame.

Durch ein am 14ten September 1714 erfolgtes kammergerichtliches Urtheil, wurde der Stadtrath zur Befolgung des ergangenen kaiserlichen Befehls schuldig erkannt. 1714.

Auf dieses Urtheil schickte er zwar die Akten des Streites, zur Entscheidung desselben, an die theologische und die juristische Facultät der hohen Schule zu Strasburg.

Da er sich aber zur Wiedereinsetzung des Pfarrers Hellmund noch nicht fügen wollte, so wurde er unterm 15ten October 1714, in die im kaiserlichen Befehle angedrohte gesetzliche Geldstrafe fällig verurtheilt, und den ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises die Vollstreckung dieses Urtheils aufgetragen.

Inzwischen bemühete sich der Landgraf, Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt, als Wetzlarischer Schutzherr, den Zwist zwischen den streitenden Theilen zu vermitteln, und brachte noch im October dieses Jahrs einen Vergleich zu Stande.

Nach diesem von dem fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Geheimenrath, Wilhelm Ludwig von Maschoffok, dem in diesem Jahre regierenden ältern Wetzlarischen Bürgermeister, Johann Pausch, dem jüngern Bürgermeister, Johann Sauer, und dem Pfarrer Hellmund, unterzeichneten Vergleiche, sollte

1.) der Pfarrer, in der Zwischenzeit, bis das Gutachten einer auswärtigen theologischen und juristischen Facultät eintreffen werde, wieder in sein Amt eingesetzt werden, die Haltung der Betstunden aber, sowohl in seiner Wohnung, als in der Spitalkirche, bis dahin unterlassen;

2.) Sollte derselbe sich dabey der auf die symbolischen

schen Bücher und das Augsburgische Glaubensbekenntniß gegründeten Kirchenordnung gemäs betragen, und sich auf der Kanzel, aller Anzüglichkeiten gegen den Stadtrath, seine Amtsgehülfen und seine Zuhörer enthalten;

3.) Sollte er in seiner Woche auch die Pfarrhandlungen verrichten dürfen, von den Leichenbegängnissen jedoch, zur Vermeidung des Haders, entfernt bleiben. Ferner sollte

4.) das Gutachten auswärtiger Gottes= und Rechtsgelehrten eingeholet, und von dem Schutzherrn für die Erstattung dieses Gutachtens gesörgt werden.

5.) Sollte dem Pfarrer seine Besoldung, von seiner Wiedereinsetzung an, gereichet werden.

6.) Versprach der Schutzherr, nicht zuzugeben, daß weder der eine noch der andere Theil diesem Vergleiche zuwider beschwert werde, sondern beyde Theile bey demselben zu schützen; und endlich

7.) versprach der Wetzlarische Stadtrath, die den Bürgern, welche den Widerspruch gegen die Suspension des Pfarrers bey ihm eingereicht hatten, angesetzte Geldstrafe ganz aufzuheben, und sie sowohl, als die übrigen Hellmundischen Anhänger, keine besondere Abneigung weiter fühlen zu lassen.

Ungeachtet nun der Zwist durch diesen Vergleich beygelegt schien, und hierdurch die unruhig gewordene Bürgerschaft wieder beruhiget war, so war doch die Flamme der Zwietracht in dem Herzen der Hellmundischen Amtsgehülfen noch nicht gedämpft.

Sie loderte vielmehr schon einige Wochen nach dem Vergleiche auf eine der ganzen Stadt zum Aergernisse dienende Art wieder auf, da der Oberpfarrer Kirschgarten sich erdreistete, dem Pfarrer Hellmund, als er in seiner Woche, am Sonntage früh, in der Wetzlarischen Stiftskirche mehrern Communikanten das heilige Abendmahl auszutheilen im Begriffe war, den bey dieser heiligen Handlung gewöhnlich gebräuchlichen Kelch, welchen er in dieser Absicht aus der Kirche zu sich genommen hatte, mit solcher Hartnäckigkeit verweigerte, daß ein zweymaliger Befehl des Bürgermeisters ihn zur Aushändigung desselben nicht vermogte, und daß daher der Bürgermeister dem Pfarrer Hellmund den sogenannten Hauskelch, dessen man sich bey Kranken zu bedienen pflegte, zu schicken genöthiget war *).

Un-

*) Wir ziehen unsere Erzählung des ganzen hier erzählten Zwistes, zwischen dem Wetzlarischen Stadtrathe, dem Pfarrer Hellmund, und seinen Amtsgehülfen, aus den Akten, welche sich von demselben in den Electis juris publici, im 5ten Bande, im 9ten Stücke, Seite 739, und im 11ten Stücke, Seite 899, ferner im 6sten Bande, im 2ten Stücke, Seite 69, und im 8ten Stücke, Seite 583, im 7ten Bande, im 3ten Stücke, Seite 217, und im 9ten Stücke, Seite 687, und endlich im 20sten Bande, im 11ten Stücke, Seite 909, und folg. finden.

Ungeachtet nun diese grobe Vermessenheit von einigen Personen, aus der Zahl der Communikanten, welchen der Kelch verweigert worden war, z. B. von den beyden Kammergerichts-Prokuratoren, Christian Hartmann von Gülich und Johann Jakob Wahl, dem Stadtrathe angezeigt wurde, so schien doch derselbe nicht sehr geneigt, dieselbe ernstlich zu ahnden *).

Es scheinet auch, daß die Amtsgehülfen des Hellmunds sich in der folgenden Zeit nicht freundlicher gegen ihn betragen haben. Wir werden in der folgenden Geschichte der Stadt, zu seiner Zeit, die ernstlichen Folgen dieses Grolles vernehmen.

## §. 62.

Der nicht lange vor dieser Zeit vom Stadtrathe vorgenommenen Verbesserung der Anstalten an der Lateinischen Stadtschule, muß man es ohne Zweifel zuschreiben, wenn wir dieselbe, um diese Zeit, in einem allerdings blühenden Zustande antreffen. Wir

*) Die sehr kenntlichen Spuren hiervon zeigen sich besonders am letztangeführten Orte, in einem Seite 713. befindlichen, vom Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt, an den Wetzlarischen Stadtrath erlassenen Schreiben.

Wir haben zwey gedruckte, in Lateinischer Sprache verfaßte Schulprogramme des damaligen Rektors dieser Schule, des Magisters Johann Nikolaus 1715. Langsdorf, vom Frühlinge und vom Herbste 1715, vor uns, welche davon sehr deutliche Beweise enthalten. Die gute Beschaffenheit des darinnen herrschenden Unterrichts scheinet schon daraus zu erhellen, daß die Schüler bey den gewöhnlichen halbjährigen Prüfungen öffentliche Reden, nicht allein in der Lateinischen und Griechischen Sprache, sondern auch in unserer lieben Muttersprache hielten, auch Beweise ihrer Fortschritte in unserer vaterländischen Dichtkunst lieferten.

Die beträchtliche Zahl der Schüler aber, erscheinet daraus, daß die Zahl solcher jugendlichen, in zwey Classen, nemlich in sogenannte Cornelianer *), und in Curtianer **), eingetheilten Redner allein, nach dem ersten Programme acht, nach dem zweyten aber gar zwölf betrug ***).

§. 63.

*) D. i. diejenigen, welche des Cornelii Nepotis vitas excellentium imperatorum lasen.

**) D. i. diejenigen, welche des Quinti Curtii res gestas Alexandri Magni lasen.

***) Die gute Beschaffenheit der Schule scheinet auch noch besonders daraus zu erhellen, daß ein Frankfurther Jüngs

## §. 63.

Um diese Zeit erregte auch ein hartnäckiger Zwist, welcher zwischen dem reformirten Pfarrer, Johann Melchior Füeslin, und seiner Gemeine entstanden war, ein allgemeines Aufsehen in der Stadt.

Dieser Zwist hatte sich schon im Jahre 1708 entsponnen, und war schon im August 1712 durch einen Vergleich beyzulegen gesucht worden. 1708. 1712.

Er betraf einen dem Pfarrer von der Gemeine vorenthaltenen Theil der ihm zugesagten Besoldung, jährlich von 50 Gulden, dann die vom Pfarrer auf die Ausbesserung des Pfarrhauses verwandten Kosten, ferner die Stunden, in welchen insonderheit der nachmittägige Gottesdienst gehalten werden sollte, und endlich die Art, wie die Almosen ausgetheilt, und der Opferstock der Kirche verwaltet werden solle.

Da der den übrigen christlichen Gemeinen in der Stadt sehr ärgerliche Hader, im Jahre 1715, aufs neue 1715.

---

Jüngling, aus einer angesehenen Familie, Johann Maximilian von Günderode, den Unterricht auf derselben dem vorzog, welchen er auf dem alten Gymnasio seiner Vaterstadt hätte erhalten können.

neue rege zu werden begann, so trat jetzt eine Ehrfurcht einflößende Person, der König Friederich Wilhelm der Erste von Preußen, als Vermittler auf.

Der König trug den Versuch zu einem Vergleiche zwischen den streitenden Theilen dem damaligen Kammergerichts-Beysitzer, Leonhard Breuer *), als dem angesehensten Mitgliede der reformirten Gemeine, und seinem zu diesem Zwecke zu Wetzlar erschienenen Hofrath und geheimen Sekretär, Conrad Canngießer, auf.

Diese Commissarien brachten am 30sten December 1715 einen aus 7 Artikeln bestehenden Vergleich zu Stande. Die Hauptgegenstände dieses Vergleiches waren folgende:

1.) Der Pfarrer that auf jenen Theil der Besoldung von jährlich 50 Gulden, in der Hoffnung Verzicht, daß die Gemeine und die Vorsteher derselben ihm dagegen eine freywillige Erkenntlichkeit zubilligen würden, und die Vorsteher thaten die mündliche Zusage; daß sie hierzu die Hand bieten wollten.

2.) Versprachen die Vorsteher der Gemeine; daß dem Pfarrer die auf die Ausbesserung des Pfarrhauses verwandten Kosten, wenn er dieselben durch Quit-

*) Er war erst am 3ten April 1713 ins kammergerichtliche Collegium eingetreten.

Quittungen der Handwerksleute beweisen werde, erstattet werden sollten.

3.) Versprachen dieselben weiter, dem Pfarrer, die ihm bey seiner Berufung zugesagte jährliche Besoldung von 200 Rthlrn. in vierteljährigen Fristen zu bezahlen, mit der beygefügten Erklärung, daß das Gnadengehalt von 100 Rthlrn., welches der König von Preußen dem Pfarrer jährlich reichen lasse, unter dieser Besoldung nicht begriffen seyn, sondern vom Pfarrer besonders bezogen werden solle.

4.) wurde bestimmt, daß der nachmittägige Gottesdienst, wie bisher, von ein bis drey Uhr gehalten werden, dem Pfarrer aber frey gelassen bleiben solle, ob er die Kinderlehre vor oder nach der Predigt halten wolle.

Endlich wurde

5.) noch hinzugefügt, daß innerhalb einer halbjährigen Frist eine beständige Kirchenordnung verfaßt werden solle.

Diesem Vergleiche wurde noch eine Uebereinkunft über einige besondere, im Vergleiche nicht enthaltene Artikel beygefügt. Die vorzüglichen in derselben enthaltenen Punkte waren folgende:

1.) Der Pfarrer solle, nach den gewöhnlichen Sonntags-Predigten, so lange stehen bleiben, bis die ganze Gemeine die Kirche verlassen habe, um sich dann mit den Vorstehern über die in der Woche in der Gemeine vorgekommenen Gegenstände **freundlich zu besprechen.**

2.) An jedem Bettage solle der Pfarrer, mit Zuziehung eines Aeltesten der Gemeine, und eines Diaconi *), die Schule besuchen, und sich von der Beschaffenheit der Kenntniß der Kinder unterrichten.

3.) Die Namen der Kirchenvorsteher und Diakonen sollten wieder, wie vormals üblich gewesen wäre, von der Kanzel verlesen, den Abgehenden gedankt, und den Angehenden göttlicher Segen zu ihrem Amte gewünscht werden.

4.) Der Pfarrer solle künftig, nach alter Sitte, den Armen, welche sich um Almosen melden dürften, geschriebene Zettel an den Almosen-Einnehmer geben.

Dieser von dem Pfarrer und von drey Vorstehern der Gemeine, Johann Georg Wilk, Johann Philipp Lemp und Wilhelm Walter, unterschriebene Vergleich, wurde dem Könige, Friederich Wilhelm dem Ersten von Preußen, zur Bestätigung vorgelegt, und von demselben, am 26sten Jänner 1716, genehmiget und bestätiget **).

1716.

§. 64.

---

*) Eines besonders zur Verwaltung des Opferstockes oder der Almosenkasse angeordneten Aeltesten oder Vorstehers.

**) Siehe diese königliche Bestätigungs-Urkunde sowohl, als die dem Vergleiche hinzugefügten besondern Artikel, in der dem dritten Bande dieses Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer XVII. und XVIII. und zwar nach einer uns vorliegenden, vom königlich-Preußischen Hofrath Conngießer eigenhändig beglaubigten Abschrift.

## §. 64.

Nach Verfluß von sieben Jahren, während welcher der ältere Kammergerichts-Präsident, Freyherr von Ingelheim, beym Kammergerichte das Directorium als Kammerrichter-Amtsverweser geführt hatte, gefiel es endlich dem kaiserlichen Hofe, im Jahre 1718, den regierenden Fürsten, Frobenius Ferdinand von Fürstenberg-Mößkirch, zum Kammerrichter zu ernennen, welcher auch am 27ten Junius desselben Jahres sein Amt antrat. Das Reichs-Kammergericht hatte, wie wir wissen, schon bey der im Jahre 1713 geschlossenen Kammergerichts-Visitation, eine Vermehrung der allzu geringen Besoldungen seiner Mitglieder zu erwirken gestrebt, hatte aber keine Erhörung seines Wunsches finden können. 1718.

Drey Jahre nach dem Abgange der Kammergerichts-Visitation, im Jahre 1716, hatte es sich auch mit diesem Gesuche an Kaiser Carl den Sechsten gewandt, war aber hier eben so wenig glücklich gewesen, die Fürsprache des kaiserlichen Hofes beym Reiche zu bewirken *).

Jetzt

*) Siehe die Electa juris publici, im 9ten Bande, im vierten Stücke, Seite 792.

Jetzt begannen sich die Geschäfte des Gerichts solchergestalt zu mehren, daß eine Zahl von zwölf Männern, aus welchen in den Jahren 1716 und 1717 das kammergerichtliche Collegium bestand *), zur Bestreitung derselben ganz unzulänglich erschien.

Dieser augenfällige Mangel bewog das Kammergericht, im März 1719, Kaiser Carl dem Sechsten diesen Mangel vorzustellen, und auf eine Vermehrung der Zahl seiner Mitglieder bis auf 25 anzutragen, zugleich aber auch, um eine Vermehrung der Besoldungen derselben, nochmals dringend zu bitten.

1719.

In dieser Vorstellung sagte der damalige Kammerrichter unter andern: „Jährlich kämen mehr „als fünfhundert neue Prozesse ans Gericht, „und eine gleich starke Zahl derselben werde von „dem=

*) Nach dem im Hornung 1715 erfolgten Ableben des Beysitzers, Mathias Zerneman, war am 15ten May 1715 der von den katholischen Ständen des Oberrheinischen Kreises präsentirte Beysitzer, Johann Georg Dreßler, am 11ten Julius desselben Jahrs aber der vom Kurfürsten von Sachsen präsentirte Beysitzer, August Gotthelf von Koseritz, ins kammergerichtliche Collegium eingerückt.

Wir entlehnen diese Nachrichten aus zwey uns vorliegenden gedruckten Verzeichnissen der sämtlichen zum Kammergerichte gehörigen Personen, von den beyden hier berührten Jahren.

„demselben abgewiesen. Ueberdies lägen noch ei„nige tausend Rechtshändel bey demselben, wel„che auf ihre Entscheidung harreten“ *).

Mit einer ähnlichen Vorstellung und Bitte wandte sich das Kammergericht zu gleicher Zeit auch an die Reichsversammlung zu Regensburg **).

Im April dieses Jahres faßte es inzwischen in einer vollen Rathssitzung einen Beschluß, durch welchen, wenigstens vor der Hand, eine freylich noch immer nicht hinlängliche Vermehrung der Zahl seiner Mitglieder erzielt wurde.

Nach diesem Beschlusse sollten vier, damals schon ernannte reichsständische Präsentati, von beyden Religionen, sogleich zu Beysitzern des Kammergerichts aufgenommen werden.

Diesen sollten auch, sobald der noch fehlende catholische Präsentatus von den Reichsständen ernannt seyn werde, noch zwey andere folgen.

Da nun die Zahl der Mitglieder des Gerichts sich zur

*) S. diese Vorstellung, in den Electis juris publici, im 5ten Bande, im 4ten Stücke, Seite 332.

**) Siehe dieselbe, am eben angeführten Orte, im siebenten Stücke, Seite 620.

zur Zeit dieses Beschlusses nur noch auf 11 erstreckte †), so stieg diese Zahl, vermöge dieses Beschlusses, jetzt auf 17 Beysitzer *).

Die Mitglieder des Kammergerichts, welche diesen Beschluß fasseten, fühlten die Nothwendigkeit, bey diesem Beschlusse solche Maasregeln einzuschlagen, durch welche sie sich ihre damaligen, ohnehin zu geringen Besoldungen sicherten. In dieser Absicht wahrscheinlich hatten sie dem Beschlusse die Bedingung hinzugefügt; daß, da die zur Unterhaltung des Gerichts dermalen eingehenden Gelder zu solcher so wenig hinreichten, daß, nebst dem Kammerrichter und den beyden Präsidenten, kaum zehen Beysitzer aus denselben ihre Besoldung erhalten könnten

---

†) Nach dem am 11ten Jänner und 18ten October 1718 erfolgten Ableben der beyden Beysitzer, Friedrich Schrag und Johann Baptist Moser von Moßhofen, war die Zahl der Beysitzer wieder bis auf elf noch lebende Mitglieder vermindert.

*) Siehe diesen Beschluß des Reichs-Kammergerichts, in den Electis juris publici, im 18ten Bande, im sechsten Stücke, Seite 474. Bey der durch diesen Beschluß bestimmten Zahl der Kammergerichts-Beysitzer, auf siebenzehen, ist es hernach auch, über sechzig Jahre lang, bis zu der in der neusten Zeit erfolgten Vermehrung des Gerichts, unveränderlich geblieben.

ten *), die sechs neuen Beysitzer, welche vermöge dieses Beschlusses ins Gericht aufgenommen werden sollten, aus der Kasse, aus welcher die Besoldungen der gegenwärtigen Mitglieder des Gerichts geschöpft würden, ihren Gehalt nicht beziehen könnten, daß ihnen aber derselbe, sobald die Einnahme sich vergrößern werde, von der Antretung ihres Amtes an, gereicht werden solle, und daß diese Bedingung den neuen Beysitzern bey ihrer Aufnahme ausdrücklich, und mit dem Zusatze angedeutet werden solle, daß sie selbst bedacht seyn mögten, hierüber eine Erklärung derjenigen Reichsstände, von welchen sie dem Gerichte präsentirt seyen, vor ihrer wirklichen Einführung in dasselbe, beyzubringen.

Man muß glauben, daß die damaligen Mitglieder des Kammergerichts bey dieser Bedingung nur allein die Absicht gehabt haben, durch dieselbe die Reichs-

*) Der eben gemeldete Reichsschluß vom 18ten März muste also zu dieser Zeit, sechs Jahre nach seiner Fassung, noch von so geringer Kraft und Wirkung seyn, daß die Unterhaltungs-Kasse des Kammergerichts durch denselben noch sehr wenig bereichert war.

Doch scheinen hier die Rückstände der alten Glieder des Gerichts und die Rückstände der Wittwen und Erben der Verstorbenen, bereits abgetragen gewesen zu seyn.

Reichsstände und die Reichsversammlung zur baldigen Bewilligung ihres Gesuches der Besoldungs-Vermehrung zu vermögen. Denn ohne diese Unterstellung würde es äusserst sonderbar scheinen, wenn das damalige Kammergericht den Männern, welche es jetzt zu seinen Mitgliedern aufzunehmen beschloß, hätte zumuthen wollen, zwar die mühselige Arbeit eines Kammergerichts-Beysitzers zu thun, für dieselben aber keinen Gehalt zu ziehen, also ganz umsonst zu arbeiten. Der dem Beschlusse des Kammergerichts beygefügte Zusatz setzt auch die eigentliche Absicht der damaligen Mitglieder des Gerichts in ein solches Licht, daß uns alle weitere Erörterung dieser Bedingung überflüssig scheinet.

Im May dieses Jahres schickte das Kammergericht auch zur Unterstützung und nachdrücklichern Betreibung seines allerdings wichtigen Gesuches, der Vermehrung der Zahl und der Besoldungen seiner Mitglieder, zwey derselben, nemlich die Kammergerichts-Beysitzer, Philipp Friedrich Dresanus und Georg Melchior von Ludolf, an die Reichsversammlung ab, und versah dieselben mit seiner Beglaubigung *).

§. 65.

*) Siehe diese Beglaubigung am eben angeführten Orte, im 15ten Bande, im zwölften Stücke, Seite 1014.

## §. 65.

Der rühmliche patriotische Eifer, mit welchem Kaiser Carl der Sechste zu dieser Zeit die Aufnahme und die Blüthe des Reichs-Kammergerichts zu befördern suchte, bewegte ihn auch, daß er schon am 24sten May 1719, ein besonderes, diesen Gegenstand, die Vermehrung der Zahl der Kammergerichts-Beysitzer sowohl, als auch die Besoldungs-Vermehrung derselben betreffendes kaiserliches Commissions-Dekret an die Reichsversammlung zu Regensburg erlies ff). 1719.

In dem auf dasselbe, am 15ten December dieses Jahres, beschlossenen, und vom Kaiser, am 3ten November des folgenden Jahres 1720, genehmigten Reichsgutachten gg), „wurde die Zahl der Beysitzer des Reichs-Kammergerichts auf die Hälfte „der im Westphälischen Frieden bestimmten Zahl, „also auf 25 festgesezt, und jedem Beysitzer eine 1720.

 „jähr-

ff) Siehe dieses kaiserliche Commissions-Dekret in Schmaußens Corpore juris publici, Seite 1283; und in den Electis juris publici, im 16ten Bande, im ersten Stücke, Seite 68.

gg) S. dasselbe in Schmaußens Corpore juris publici, Seite 1288 bis 1295, und in den Electis juris publici, im 20sten Bande, im zweyten Stücke, Seite 153, und im elften Stücke, Seite 892.

„jährliche Besoldung von 4000 Gulden be„stimmt *), in dieser Absicht auch verfügt; daß die „bey dem Unterhalte des Gerichts zur Richtschnur „dienende Matrikel zwar vor der Hand noch bey„behalten werden solle, daß aber jeder Stand des „Reiches den gewöhnlichen Beytrag zu den Kam„merzielern provisorisch auf sieben Zieler „erhöhen, und dieser Beytrag in zweyjährlichen Fri„sten, nemlich in den beyden Frankfurther Messen, „zu

*) Bis auf die Zeit dieses Reichsschlusses bestand das jährliche Gehalt des Kammerrichters aus nicht mehr als 4500 Reichsthalern, das Gehalt eines Kammergerichts-Präsidenten nur aus 1271 Reichsthalern, und das Gehalt eines Kammergerichts-Beysitzers aus 1000 Reichsthalern, wobey jedoch der Reichsthaler zu zwey Gulden gerechnet zu werden pflegte. Siehe die Electa juris publici, im 9ten Bande, im 10ten Stücke, Seite 792.

Alle diese Besoldungen wurden durch den hier erwähnten Reichsschluß auf die doppelte, oder eine noch einmal so hohe Summe, erhöhet.

Der Kammerrichter erhielt also durch dieselbe 9000 Reichsthaler, der Kammergerichts-Präsident 2542 Reichsthaler, und der Kammergerichts-Beysitzer 2000 Reichsthaler. Den Reichsthaler zu zwey Gulden gerechnet, betrug also die Besoldung des Kammerrichters 18000 Gulden, die Besoldung eines Kammergerichts-Präsidenten 5084 Gulden und die Besoldung eines Kammergerichts-Beysitzers 4000 Gulden.

„zu Frankfurth, an den Reichs-Pfennigmeister „auszahlen solle“ hh).

## §. 66.

Bey der Reichsversammlung war inzwischen noch im Jahre 1719 die Verlegung des Kammergerichts aufs neue in Anregung gekommen.

Dieses veranlaßte das Collegium der Kammergerichts-Prokuratoren und Advocaten, in einer der Reichsversammlung in diesem Jahre übergebenen Vorstellung, derselben mehrere Gründe vor-

hh) Siehe die Electa juris publici, im 18ten Bande, im 6sten Stücke, Seite 459. Es ist freylich sonderbar und auffallend genug, daß der Reichsschluß vom 18ten März die Zahlung von 8 Kammerzielern bestimmte, dieser neue Reichsschluß aber, ungeachtet die Besoldungen der Glieder des Kammergerichts durch denselben verdoppelt wurden, doch weniger, als jener ältere Reichsschluß, nur 7jährliche Zieler bestimmte. Diese wirklich sonderbare Erscheinung läßt sich auf keine andere Art erklären, als daß die Reichsversammlung jetzt den bey einem ältern Reichsschlusse zum Grunde gelegten Entwurf, eine Quelle zur künftigen Unterhaltung des Kammergerichts zu eröffnen, und eine Kasse zu schaffen, aus welcher sich das Gericht selbst erhalten könne, wieder aufgegeben und sich begnüget habe, den Mitgliedern des Gerichts nur ihre jährlichen Besoldungen zu sichern.

vorzulegen, aus welchen sie die Verlegung des Gerichts nicht allein großen Schwierigkeiten unterworfen, sondern auch unnöthig und unnützlich achteten, und aus welchen sie die Stadt Wetzlar zum Sitze desselben vorzüglich geeigenschaftet glaubten.

In dieser Vorstellung werden nebst andern folgende besondere Bewegungsgründe gegen die Verlegung des Gerichts angeführt:

„In der Stadt wohnten viele Notarien und Schreiber, welsche und französische Sprachmeister, Tanz- und Fechtmeister, Apotheker, Chirurgi, Buchdrucker, Buchbinder, Peruckenmacher, Mahler, Lackirer, Bildhauer, Steinmetzen, Gold- und Silbersticker, Kauf- und Handelsleute, Strumpfweber, Hut- und Knopfmacher, Handschuhmacher, (Beutler oder Säckler) Wirthe, Miethkutscher und Fuhrleute, und viele andere Handwerker, welche sich des Gerichts wegen, in derselben niedergelassen hätten."

„Der Herr von Aussen habe einen wohleingerichteten Postwagen angelegt, welcher wöchentlich dreymal, von Cölln nach Frankfurth über Wetzlar gehe."

„Ueberdies fahre der Kameral-Kutscher wöchentlich einmal nach Frankfurth" ii).

„Die kaiserlichen und die Hessen-Casselischen Briefposten seyen gut eingerichtet."

„Bin-

ii) Diese nicht unnützliche Anstalt ist schon seit sehr langer Zeit eingegangen.

„Binnen dreißig Jahren seyen von der Bürgerschaft mehr als hundert Häuser gebaut, und in guten Stand gesetzt, auch zur hinlänglichen Versehung derselben mit den erforderlichen Geräthschaften, an Betten, Leinwand, Zinn, Holzgeräthe und übrigem Hausrathe, sey vieles, besonders für die Aufnahme und die Bewirthung der fremden Sollizitanten und Praktikanten, deren Anzahl jüngst auf 250 Personen gestiegen gewesen, verwandt worden“ kk).

Wahrscheinlich wirkte diese Vorstellung mit, daß bey der im Jahre 1720, am 15ten März, bey der Reichsversammlung erfolgten Abstimmung, besonders im fürstlichen Collegio, mehrere Stimmen sich geneigt bezeigten, die Stadt Wetzlar zum künftigen beständigen Sitze des Kammergerichts zu bestimmen ll).

1720.

§. 67.

---

kk) Siehe diese Vorstellung in des C. Ger. Beysitzers von Ludolf Unterhaltungs-Geschichte des Reichs-Kammergerichts, in den Beylagen zum 13ten §. Seite 500 — 508.

Diese Vorstellung giebt zu erkennen; daß mehrere der Kammergerichts-Prokuratoren und Advokaten schon damals sich mit liegenden Gründen in der Stadt und ihrem Gebiete angekauft haben müssen.

ll) Siehe hier von Ludolfs Unterhaltungs-Geschichte des Kammergerichts, Seite 96.

## §. 67.

Indessen hatten die jetzt vom Kammergerichte be- 1719. rufenen vier neuen Beysitzer, noch im Jahre 1719, am 12ten Junius, 28sten August und 13ten November, ihre Pflichten abgelegt, und ihre Plätze im Gerichte eingenommen *).

Da sich nun die Sustentations-Kasse des Gerichts in diesem Jahre noch nicht gleich im Stande fand, die Besoldungen der sämtlichen gegenwärtigen Mitglieder des Gerichts denselben zu bezahlen, so entstand über diesen Besoldungsmangel zwischen den ältern und den neu aufgenommenen Mitgliedern des Gerichts ein neuer hartnäckiger Zwist, indem

---

*) Diese vier jetzt ins Gericht eingetretenen Mitglieder waren der kur-Trierische Präsentatus, Anton Knopäus, der kur-Brandenburgische Präsentatus, Friedlieb Gottfried von Brand, der kur-Braunschweigische Präsentatus, Sigmund Ehrenfried von Oppel, und der Präsentatus des Oesterreichischen Kreises, Carl Heinrich von Jodoci. Siehe das Verzeichniß der Mitglieder des Kammergerichts, welches sich in der vom Kammergerichts-Procurator, Johann Jacob Zwierlein, besorgten Ausgabe der Ludolfischen Commentationis Systematicae de iure camerali befindet, Seite 418. und 420.

dem die ältern Kammergerichts-Beysitzer den neu aufgenommenen sehr ernstlich die Auszahlung der Besoldung verweigerten, und diese Verweigerung auf die von uns bereits erwähnte Bedingung gründeten, welche sie dem Beschlusse, vermöge dessen die Berufung der neuen Beysitzer erfolgt war, angehängt hatten.

Auf den vom Kammergerichte über diese unter den Mitgliedern des Gerichts ausgebrochene Mißhelligkeit erstatteten Bericht, erlies Kaiser Carl der Sechste, noch im November 1720, an dasselbe ein sehr nachdrückliches Rescript, vermahnte darinnen die Mitglieder desselben zur Einigkeit, und führte ihnen, in einer sehr ernstlichen und kräftigen Sprache zu Gemüthe, wie Er sowohl, als das ganze Teutsche Reich, von ihnen, als den obersten Richtern in demselben, das zur Nachahmung reizende Beyspiel der Eintracht, der Verträglichkeit und der Billigkeit erwarte, und wie sehr es der letztern angemessen sey, daß einem jeden Mitgliede des Gerichts der ihm gebührende Gehalt aus der Reichspfennigmeisterey-Kasse bezahlt werde.

1720.

Dieses Rescript scheinet auch von so guter Wir-

kung

kung gewesen zu seyn, daß sich die Einigkeit im Gerichte, auf dasselbe bald wieder herstellte *).

## §. 68.

Um diese Zeit veranlassete der ungefehr sieben Jahre vorher zwischen dem dritten Lutherischen Pfarrer Hellmund und dem Wetzlarischen Stadtrathe ausgebrochene Zwist, der nun schon sechs Jahre durch gänzlich geruhet hatte, neue Bewegungen.

1720. In diesem Jahre 1720 erst langte nemlich die von der theologischen und juristischen Facultät zu Strasburg über den Pfarrer Hellmund gefällte Entscheidung zu Wetzlar an.

Die Entscheidungen der beyden Facultäten dieser hohen Schule wichen aber so sehr von einander ab, daß die eine der andern gradezu widersprach.

Die Entscheidung der juristischen Facultät fiel nemlich dahin aus; „daß die Suspension so„wohl, als die Amtsentsetzung des Pfarrers rechts„widrig und mit Nullitäten behaftet, und daher als „nichtig, oder wenigstens als unbillig, wieder auf„zuheben sey.“

Die

---

*) Siehe dieses kaiserliche Rescript in den Supplementen zu den Electis juris publici, im ersten Stücke, Seite 64.

Die Entscheidung der theologischen Facultät hingegen, welche von drey zu dieser Zeit bekannten Gottesgelehrten, nemlich Daniel Pfeffinger, Bernhard Wagner, und Johann Reinhard Brecht, unterzeichnet war, fiel dahin aus; „daß Hellmund kein orthodoxer, sondern ein irriger „Lehrer sey, welcher enthusiastische, synchretistische, Schwenkfeldische und Weigelianische, der heiligen Schrift, den symbolischen „Büchern und der reinen Lehre der evangelisch-Lutherischen Kirche widerstreitende Meynungen führe, „daß er mithin auch, so lange er diese Irrthümer „nicht erkennen und ablegen wolle, bey der evangelisch-Lutherischen Gemeine als Seelsorger nicht „länger bleiben könne, also seines Amtes zu entlassen, und ihm zu bedeuten sey, daß der Stadtrath, das Consistorium und die Lutherische Bürgerschaft seine Dienste nicht weiter verlangten, „und ihm erlaubten, seine Unterkunft anderswo zu „suchen, wo man ihn nach seinem Eigendünkel lehren und herrschen lasse, wie „er wolle."

Die letztern Ausdrücke dieser Entscheidung enthalten einen merkwürdigen Beweis, wie heftig die Verfasser derselben überhaupt gegen die Lehren der

da-

damaligen Separatisten oder Pietisten, und deswegen auch gegen die Person des Pfarrers Hellmund aufgebracht gewesen seyn müssen. Sie athmen den Eifer orthodoxer Gottesgelehrten. Aber sie athmen auch, was bey diesem Eifer gemeiniglich von ganz gleicher Bedeutung ist — sie athmen auch den schrecklichen Geist der Verfolgung und der Herrschsucht der Meynungen.

Am 4ten April 1720 eröffnete der Wetzlarische Stadtrath dem Pfarrer Hellmund diese Entscheidung, und verlangte darüber von ihm eine hinlängliche und gemessene Erklärung.

Jetzt wandte sich Hellmund mit einer Vorstellung an die Evangelischen Mitglieder der Reichsversammlung oder das Corpus Evangelicorum, begleitete dieselbe mit den ihm günstigen Zeugnissen verschiedener Gottesgelehrten, z. B. des Tübingischen Gottesgelehrten, D. Jägers, des Seniors der Reichsstadt Frankfurth, D. Pritius u. s. w., und bat um dessen Verwendung beym Stadtrathe. Diese Vorstellung wurde noch durch eine nachdrückliche Fürbitte der drey Evangelischen Kammergerichts-Beysitzer, August Gotthelf von Koseritz, Siegmund Ehrenfried von Oppel, und des in der Wetzlarischen Geschichte so rühmlich

be-

bekannten Johann Melchior von Ludolf, unterstützt.

Das Corpus Evangelicorum lies den Landgraf, Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt, durch seinen Gesandten bey der Reichsversammlung ersuchen, in dieser Sache solche Vorkehrung zu treffen, damit dem Wetzlarischen Stadtrathe kein weiterer Eingriff in seine geistliche Gerichtbarkeit geschehen möge.

Die fürstlich-Hessische Regierung vermochte inzwischen den Stadtrath, mit der gleichbaldigen Vollziehung des Urtheils und der gänzlichen Amtsentsetzung des Pfarrers vor der Hand noch einzuhalten.

Indessen hatte Hellmund seiner Seits nicht unterlassen, dem Stadtrathe sowohl, als seinen beyden Amtsgehülfen, zu welchen zu dieser Zeit, ausser dem Oberpfarrer Kirschgarten, nach dem im Anfange eben dieses Jahres 1720 erfolgten Ableben des Magisters Geibel, der Sohn des eben genannten Oberpfarrers gehörte, neuen Anlaß zum Mißfallen und zum Hader zu geben, indem er sich in einer öffentlichen Predigt neue Anzüglichkeiten gegen seine Gegner erlaubt hatte.

Zugleich hatte er auch wieder beym Reichs-Kammergerichte Hülfe gesucht. Und da von diesem

Reichs-

Reichsgerichte sogleich wieder ein Befehl, ihn in seinem Pfarramte zu lassen, erfolgt war, so beschloß das Corpus Evangelicorum den Schutzherrn der Stadt wiederholt und dringend zu ersuchen, in der Sache solche Maasregeln zu treffen, durch welche der Nachtheil, welcher den sämtlichen evangelischen Reichsständen durch dieses Beyspiel und durch diesen Eingriff des Reichs-Kammergerichts in ihre geistliche Gerichtbarkeit zugehe, abgewandt und der große Anstoß, welchen die Sache gebe, weggeschaffet werden möge.

Zur Erreichung dieser Absicht schickte der Landgraf seinen Geheimenrath und Kanzler, von Maskowsky, mit dem Auftrage nach Wetzlar, alle Mühe anzuwenden, den Zwist in der Güte beyzulegen. Der fürstlich-Hessische Abgeordnete fand aber, vorzüglich bey den vor ihm erschienenen Deputirten des Wetzlarischen Stadtraths, eine so entschiedene Abneigung gegen allen Versuch der Güte, und einen so unbeweglichen Vorsatz, dem Pfarrer die Ausübung seines Amtes nicht mehr zu gestatten, daß er, ohne seinen Zweck zu erreichen, wieder abreisen muste.

Da aber jetzt das Kammergericht mit der Vollziehung seines Urtheils durch die ausschreibenden

Für-

Fürsten des Oberrheinischen Kreises ernstlich drohete, ein nicht unbeträchtlicher Theil der Bürgerschaft auch mit einer Fürbitte für Hellmund beym Corpore Evangelicorum erschienen war, so sah man jetzt wohl, daß kein anderer Ausweg zur Beylegung des Zwistes übrig sey, als wenn Hellmunden eine auswärtige Predigerstelle verschafft werden könne.

Wahrscheinlich war dies die Veranlassung, durch welche dieser Mann, nachdem er zehen Jahre lang, eine in der Geschichte unserer Stadt sonderbar ausgezeichnete Rolle gespielt hatte, im nächstfolgenden Jahre 1721 vom Fürsten von Nassau-Idstein, zum Hofprediger und Oberpfarrer zu Wißbaden, und zum Inspector des Wißbadischen Kirchsprengels berufen wurde, welchem Rufe er auch sogleich, nach einer in der Wetzlarischen Stiftskirche gehaltenen Abschiedspredigt folgte *).

## §. 69.

Nicht lange nach Hellmunds Abzuge von Wetzlar, noch im nemlichen Jahre 1721, starb sein hef- 1721. tiger

*) Siehe die Electa juris publici, im 20sten Bande, im 9.en Stücke, Seite 715, im 10ten Stücke, Seite 787 bis 830, im 11ten Stücke, Seite 902, und im 12ten Stücke, Seite 999.

tiger Gegner, der Oberpfarrer, Johann Wilhelm Kirschgarten, und da der Stadtrath, dessen Sohn, den zu dieser Zeit schon im Pfarramte stehenden jüngern Kirschgarten, zur Oberpfarrstelle noch zu jung achtete, so berief derselbe noch in diesem Jahre den zu Altenkirchen in der Grafschaft Sayn gestandenen Inspektor, Magister Biedermann, zum Oberpfarrer, und wußte die Mitglieder des Wetzlarischen Collegiatstiftes zu bewegen, daß sie der Wahl dieses Mannes beytraten *).

Die zweyte Pfarrstelle wurde darauf dem eben genannten jüngern Kirschgarten, die dritte aber dem

*) Siehe die Beylage zu der schon angeführten documentirten Nachricht, wie weit das Wetzlarische Collegiatstift zur Wahl eines dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Stadtpfarrers concurrire, unter Buchstaben O.

Wir wissen hier schon, daß das Wetzlarische Collegiatstift das entschiedene Recht hat, zur Wahl des ersten dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Pfarrers, oder des Lutherischen Oberpfarrers, vom Stadtrathe zugezogen werden zu müssen. Der Stadtrath bestreitet auch, unsers Wissens, dieses Recht an für sich nicht. Nur die äußere Form, in welcher diese Zuziehung geschehen soll, und insonderheit die willkührlichen Bedingungen, deren Zusagung das Stift von einem neu gewählten Lutherischen Oberpfarrer verlangt, bestreitet er.

dem Magister Zoller, und nach dessen im Jahre 1724 erfolgten Ableben, dem Magister Johann Georg Funke, zu Theile *).

## §. 70.

Noch im eben berührten Jahre 1721 wurde der zweyte Wetzlarische Rathssyndicus oder Rathsschreiber, Johann David Büßer, und der Rathsherr, Andreas Hert, nach Coblenz geschickt, um daselbst von dem Erzbischofe, Franz Ludwig von Trier, aus dem Geschlechte der Rheinischen Pfalzgrafen, als Wetzlarischen Stiftsprobste, die gewöhnliche Belehnung über die Gemarkung des Dorfes Büblingshausen, im Namen des Spitals, zu empfangen.

Der Erzbischof trug dem Hofrathe, Johann Philipp Liel, und dem Kammerrathe Jodokus Cun=

*) Bis auf die Zeit des hier genannten Oberpfarrers Biedermann, hatte nur der Lutherische Oberpfarrer allein einen sogenannten Chorrock, die beyden andern Pfarrer aber Mäntel getragen. Da nun diese letzteren, zur Zeit dieses Mannes, ebenfalls Chorröcke zu tragen anfingen, trat ersterer mit einer Beschwerde gegen diese Neuerung, beym Stadtrathe sowohl, als beym Collegiatstifte auf.

Cunzer, die Besorgung dieser Angelegenheit und die bey derselben nöthige Unterhandlung mit den Wetzlarischen Abgeordneten auf.

Im nächstfolgenden Jahre begab sich am Reichskammergerichte die Veränderung, daß der kaum vier Jahre vorher angestellte Kammerrichter, Fürst Frobenius Ferdinand von Fürstenberg-Mösskirch, im Jänner 1722, die kammerrichterliche Würde niederlegte *). Bald darauf ernannte der Kaiser den regierenden Reichsgraf, Philipp Carl Caspar von Hohenlohe-Bartenstein zum Kammerrichter, und am zweyten März dieses Jahres erfolgte schon die feyerliche Verpflichtung desselben.

1722. Im nemlichen Jahre 1722, am 9ten Julius, erlies der Stadtrath eine ziemlich vollständige Schulordnung, und lies dieselbe nach den Predigten von den Kanzeln verkünden **).

§. 71.

*) Einige Jahre hernach, im Jahre 1725, wurde eben dieser Fürst von Fürstenberg-Mösskirch, als kaiserlicher Principal-Commissarius bey der Reichsversammlung zu Regensburg angestellt.

**) Diese Schulordnung findet sich in der Sammlung der dem dritten Bande dieses Werkes beygefügten Urkunden, unter Ziffer XIX.

## §. 71.

Im folgenden Jahre, am 26sten Jänner 1723, wurde das Reichs-Kammergericht seines bisherigen jüngern Präsidenten, des aus den obenerzählten, im Schooße desselben ausgebrochenen Uneinigkeiten so gut bekannten Reichsgrafen, Friederich Ernst von Solms-Laubach, durch den Tod beraubt, und an seine Stelle der Reichsgraf, Carl von Wied-Runkel, vom Kaiser zum Kammergerichts-Präsidenten ernannt, und in dieser Eigenschaft am 2ten Oktober 1724 verpflichtet mm).

1723.

1724.

## §. 72.

Wir dürfen hier nicht unterlassen, besonders zu bemerken, daß dieses die Zeit ist, in welcher die von uns schon mehr angeführte Deduction der dem fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt in der Stadt Wetzlar zustehenden Gerechtsame zum Drucke befördert wurde. Sie erschien nemlich im Jahre 1724 in keiner andern Absicht, als in dem zwischen dem Schutzherrn und der Stadt am kaiserlichen Reichshofrathe



mm) Siehe das ehemals zu Leipzig bey Joh. Friederich Gleditschens Sohn herausgekommene genealogische Handbuch, Seite 401. und 489.

noch immer schwebenden Rechtsstreite, die Meynung des höchsten Richters zum Vortheile des erstern zu lenken.

Der Erfolg entsprach aber dieser Absicht so wenig, daß vielmehr unter dem 18ten Julius 1725 ein kaiserliches Rescript erfolgte, in welchem Kaiser Carl der Sechste dem damaligen Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt zuvorderst sein nachdrückliches Mißfallen bezeigte, „daß derselbe der ältern von „uns oben erwähnten Verordnung vom Jahre 1710, „und einer neuern, im Jahre 1722, bereits vom „Kaiser Carl dem Sechsten erlassenen Verordnung „zuwider, mit den Beeinträchtigungen gegen die „Stadt in der Maaße noch immer fortfahre, daß „er die Zahl seiner in der Stadt befindlichen Be„satzung blos nach eigener Willkühr, bald vermin„dere, bald vermehre, und dieselbe eigenmäch„tig in der Stadt einquartire, oder „durch Drohungen die Einquartirung „derselben erzwinge, die Thore, die Thüren „und die Behältnisse aufsprengen lasse, die Bürger „vor den Thoren sowohl, als in der Stadt „gefänglich einziehen, und sie in ein „fremdes Gebiet wegführen lasse, dem Wetzlari„schen Stadtrathe allerley ungewöhnliche und un-

„statt-

„statthafte Zumuthungen thue, den wider=
„spenstigen Bürgern gegen die ihnen unmittelbar
„vorgesetzte Obrigkeit einen grenzenlosen Schutz
„verleihe, und daß alle diese Drangsale und
„Bedruckungen, welcher Ausdrücke sich das kai=
„serliche Rescript bedient, dermaßen überhand näh=
„men, daß die Stadt bey einer längern Dauer der=
„selben nothwendig ganz ausser Stand gerathen
„müsse, das was sie kaiserlicher Majestät
„und dem Reiche schuldig sey, zu leisten,
„ihrem obrigkeitlichen Amte ein Genüge zu thun,
„und sich bey ihrer Unmittelbarkeit und
„den derselben anklebenden Gerechtsa=
„men zu erhalten.“

Diesen ernsthaften Mißfallsbezeigungen fügte der Kaiser die nachdrückliche Beherzigung hinzu: „Ihm,
„als dem allerhöchsten Reichsoberhaupte, sey an der
„Erhaltung eines geringen Reichsstan=
„des, bey seiner Ruhe und seinem Wohl=
„stande in eben der Maaße gelegen, in wel=
„cher er immer geneigt sey, die höheren Stände
„des Reiches bey ihren Privilegien und Gerechtsa=
„men zu schützen.“

„Aus eben diesem Grunde aber könne der Kaiser
„nicht zugeben, daß die Stadt mit der Last einer

„zahl=

„zahlreichen Besatzung und derselben Einquartirung
„gedruckt, auch nicht, daß sie durch ein ihrer Reichs-
„unmittelbarkeit und ihren obrigkeitlichen Gerecht-
„samen nachtheiliges Verfahren, und durch die da-
„hin abzweckenden Beeinträchtigungen gleichsam in
„eine Municipalstadt umgeschaffen, und
„auf solche Art kaiserlicher Majestät und dem Teut-
„schen Reiche ganz unnütz gemacht werde.“

„Daher sey der Wille des Kaisers, daß der Herr
„Landgraf seine in die Stadt gelegte Kriegsmann-
„schaft einstweilen, bis auf funfzig Mann,
„aus der Stadt ziehe, auch den bey dieser kleinen
„Mannschaft angestellten Offizieren sowohl, als sei-
„nem Untervogte im Schöffengerichte, solche Wei-
„sungen geben möge, daß weder jene, noch dieser,
„etwas unternehmen mögten, was zur Belästigung
„der Stadt gereichen, oder wodurch der Stadtrath
„an einer ungestörten Rechtspflege und an der Aus-
„übung seines obrigkeitlichen Amtes, gehindert wer-
„de“ nn).

§. 73.

---

nn) Siehe dieses kaiserliche Rescript in den Beylagen zu der schon mehr angeführten Apologia Wezflariensi, oder der Geschichtserzählung des v. f. H. Hessen-Darmstadt, gegen die Stadt Wetzlar verhängten mi[illegible] militärischen Ueberzugs, unter Buchstab Pp, S. 51.

## §. 73.

Schon während der im Schooße des Reichs-Kammergerichts ausgebrochenen Uneinigkeiten, im Jahre 1702, hatte, wie wir schon oben *) bemerkten, der Priesterstand der Römischen Kirche, zum erstenmale versucht, die nach den Glaubenslehren dieser Kirche am Frohnleichnamsfeste gewöhnlichen öffentlichen Prozessionen, aus der Wetzlarischen Stiftskirche, über den vor derselben befindlichen öffentlichen Hauptplatz der Stadt, den sogenannten Buttermarkt zu führen, und an den Häusern einiger ihrer Glaubensgenossen Altäre zu erbauen oo).

Aus Rücksicht auf den katholischen Theil des Kammergerichts, lies der Wetzlarische Stadtrath dieses nicht allein damals, sondern auch in den folgenden Jahren, ganz ungeahndet geschehen. Als aber die katholische Geistlichkeit, im Jahre 1724, bey der Gelegenheit des in diesem Jahre eingefallenen Jubelfestes der Römischen Kirche, den Versuch machte, die bey der Eröffnung und beym Schlusse des Jubelfestes,

1724.

*) Im vierten Abschnitte, im 7ten §.

oo) Das Fronleichnamsfest wird auch in dieser Maaße, und auf eben diese Art von den katholischen Glaubensgenossen, noch bis auf den heutigen Tag in der Stadt gefeyert.

festes, gewöhnlichen Prozessionen noch durch mehrere andere Straßen der Stadt zu führen, so sah sich der Stadtrath bewogen, dieser Neuerung wegen, sich an das Corpus Evangelicorum nach Regensburg zu wenden, und dasselbe um seine Vermittelung, zu Abstellung derselben, zu ersuchen pp).

Die Gesandten der protestantischen Reichsstände bey der Reichsversammlung fanden sich hierdurch bewogen, zuvorderst sowohl von dem Wetzlarischen Stadtrathe, als von dem Schutzherrn der Stadt, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, noch eine genauere Auskunft über die Beschwerde des erstern zu verlangen, und als diese erfolgte, im März 1727, den kaiserlichen Principal-Commissarium

1727.

---

pp) Siehe Fabers Staatskanzley, im 50sten Theile, im 5ten Capitel, Seite 169. Wegen der Verschiedenheit der Feyerung des Osterfestes war ohnehin auch in diesem Jahre zwischen den Glaubensgenossen der Römischen Kirche und den Protestanten, ein neuer Zwist besonders am Reichs-Kammergerichte entstanden, da die Protestanten das Fest, nach dem verbesserten Kalender, am 9ten, die Glaubensgenossen der Römischen Kirche aber dasselbe, nach dem Gregorianischen Kalender, am 16ten April, feyerten.

Siehe des Herrn Geheimen Justizrath Pütters Handbuch der Teutschen Reichshistorie, im zweyten Bande, Seite 1071 der Ausgabe vom Jahre 1762.

rium bey der Reichsversammlung zu ersuchen, durch seine Verwendung am kaiserlichen Hofe es dahin einzuleiten, daß der Beschwerde des Stadtraths abgeholfen und es bey dem bisherigen Herkommen gelassen werden möge.

Dieser glimpfliche Versuch fruchtete jedoch so wenig, daß der katholische Priesterstand, noch in eben diesem Jahre, am Frohnleichnamsfeste, nicht allein die Führung der Prozession durch diejenigen Strassen der Stadt, durch welche sie, vor dieser, zwey Jahre vorher zuerst versuchten Ausdehnung, nicht üblich gewesen war, wiederholte, sondern auch jetzt noch weiter ging, und den einen der vier Altäre, deren Erbauung ihm, 25 Jahre vorher, durch einen eben so glücklichen Versuch gelungen war, statt an der die Dechaney umgebenden Mauer, wie er wenigstens während dieses 25jährigen Zeitraums gethan hatte, an die den Teutschen Ordenshof umgebende Mauer, also an einem von der Stiftskirche ganz entfernten Orte, zu bauen qq).

Diese abermalige Neuerung erregte bey dem protestantischen Theile der Bürgerschaft eine laute und all-

qq) Siehe Fabers Staatskanzley, im 51sten Theile, im 4ten Capitel, S. 100, und Schauroths Conclusa Corporis Evangelicorum, im dritten Theile, Seite 799.

allgemeine Unzufriedenheit, und bewog den Stadtrath, seine abermaligen Beschwerden über diese und alle ähnlichen vorhergegangenen Neuerungen an das Corpus Evangelicorum zu bringen.

Dasselbe fand auch die Beschwerden des Stadtraths so erheblich, daß es nicht allein sein Gesuch bey der kaiserlichen Principal-Commission wiederholte *), sondern auch, am 23sten März 1728, ein diese Beschwerde des Wetzlarischen Stadtraths betreffendes Schreiben an des Kaisers Majestät erlies. 1728.

## §. 74.

Während dieses neuen Religions-Haders, der freylich den sonst an den Protestanten gerühmten Geist der Duldung nicht beurkundet, ereignete sich am 5ten May 1726 der Zufall, daß von dem alten Kaufhause der Stadt, dessen sich der Stadtrath seit der Anwesenheit des Reichs-Kammergerichts, statt des demselben eingeräumten Rathhauses, zu seinen Versammlungen bedient hatte, der hintere, in die sogenannte Baugasse gehende Theil desselben, Abends zwischen sechs und sieben Uhr, bey einer gänzlichen Windstille, einstürzte xx). 1726.

Durch

*) Am eben angeführten Orte, Seite 110.

xx) Siehe den denkwürdigen Antiquarius des Neckar-Mayn-Lahn- und Mosel-Stromes, S. 445.

Durch ein in diesem Jahre vorgekommenes unglückliches Ereigniß wurde der Stadtrath bewogen, mittelst einer am 20sten September 1726 erlassenen gedruckten und öffentlich angeschlagenen Verordnung zu verbieten; daß kein Handwerksbursch in der Stadt einen Degen tragen solle, mit dem Beyfügen, daß die Stadtsoldaten, die Nachtwächter, die Rathsdiener und die Schaarwächter, den Uebertretern dieser Verordnung die Degen abnehmen, und sie dem Bürgermeister einliefern, die Uebertreter aber nicht allein mit der Confiskation solcher Seitengewehre bestrafet, sondern auch mit einer Geldstrafe von fünf Gulden belegt werden sollten *).

## §. 75.

Im Jahre 1729 wurde die wichtige Würde eines Reichs-Kammerrichters durch den am 15ten Jänner dieses Jahrs erfolgten Tod des Reichsgrafen, Philipp

1729.

*) Da diese Verordnung nur einzeln gedruckt erschienen ist, sich also noch nirgends in einer Sammlung ähnlicher Polizeyverordnungen findet, so haben wir sie unserer Urkunden-Sammlung unter Ziffer XX. beygefügt.

lipp Carl Caspar von Hohenlohe-Bartenstein, abermals erlediget ss).

Wäh-

---

ss) Wir wollen hier einer historischen Sage von dem Ableben dieses Herrn zu einer Warnung erwähnen, welche nur zu oft mit Leichtsinn aufgenommen zu werden pflegt. Nach dieser Sage war der Graf nur scheintodt. Weil man aber Willens war, den Leichnam ins Hohenlohische Erbbegräbniß abzuführen, und alle Weitläuftigkeiten vermeiden wollte, welche diese Wegführung hätte veranlassen können, so eilte man, den dem Scheine nach erblaßten Körper in einen Sarg zu bringen, diesen aber auf einen Wagen zu laden, und ihn mit Mist zu bedecken.

Eben so wenig zauderte man auch mit der Abfahrt. Unterweges aber, hörten die zur Begleitung mitgegangenen Leute, zu ihrem großen Entsetzen, ein sehr vernehmliches Gepolter im Sarge. Dies war auf der Landstraße, also an einem Orte, wo man den Sarg auf der Stelle zu öffnen Bedenken tragen muste.

Da man nun den Sarg am Orte seiner Bestimmung öffnete, fand man, daß das Gesicht und die Hände fürchterlich zerfleischt waren, und daß nun der Körper zwar zuverlässig ein Leichnam war, daß aber der Scheintodte, im Sarge, zum Leben wieder erwacht seyn, und aus Verzweiflung, sich auf diese Art behandelt und so enge eingesperrt zu sehen, sich selbst zerfleischt haben müsse. Soviel die Sage — zuverlässige Beweise dieser Ereigniß können wir zwar nicht anführen. Wir wissen aber doch, daß die Sage sich auf den Bericht von Augenzeugen, und insonderheit auf die Erzählung eines bey der Oeffnung des Sarges gegenwärtig gewesenen Augenzeugen, nemlich des noch nicht lange abgelebten Kammergerichts-Pedellen Ferdinand Ehmann, gründet.

Während daß sich indessen der Wetzlarische Stadtrath, im Jahre 1726, und noch in den folgenden Jahren, sowohl mit der Wiedererbauung des eingestürzten Theiles seines Rathhauses, als auch mit einer beträchtlichen Ausbesserung der steinernen Brücke über den Lahnstrom *), beschäftigte tt), erfolgte am 13ten Junius 1729, bey der Reichsversammlung ein Gutachten, welches der Stadt Wetzlar den beständigen Wohnsitz des Reichskammergerichts in ihren Mauern hinlänglich zu sichern schien. 1727.

Durch dasselbe wurde nemlich nebst mehreren andern, die Geschichte der Stadt Wetzlar nicht betref-

*) Zwey an der linken Seite der Brücke, gegen die Lahnmühle hin, auf großen rothen Sandsteinen angebrachte, noch sehr leserliche Innschriften lehren, daß diese, dem Augenschein nach ansehnliche Ausbesserung, im Jahre 1727, von den Rathsgliedern, Johannes Schetla, und Johann David Hert angefangen, und im Jahre 1728, von den Rathsgliedern, Johannes Sauer und Antonius Weisgerber, als Bauherrn, vollendet worden sey.

tt) An der untern Mauer dieser in die Baugasse gehenden Seite des jetzigen neugebauten Rathhauses, lieset man daher noch eine Innschrift, welche die Anzeige enthält; daß diese Seite des Mauerwerkes, im Jahre 1726, von den beyden Rathsmitgliedern, Jost Philipp Schuler und Johann Georg Bepler, als damaligen Bauherrn, gebaut worden sey.

treffenden Punkten *), beschlossen, zu den Sitzungen
„und zu den gewöhnlichen Audienzen des Gerichts
„sowohl, als zur Verwahrung dessen Archives, ein
„eigenes neues Gebäude in der Stadt
„Wetzlar zuerbauen. Zu diesem Zwecke wurde
„zugleich ein Römermonat von den Reichsständen
„verwilliget und dabey verfügt; daß die zu Frank-
„furth, zu Aschaffenburg, und noch an andern Orten
„liegenden mit dem Verderben bedrohten Gerichts-
„acten in dieses neue Gebäude gebracht werden soll-
„ten, daß dasselbe in dieser Absicht mit feuerfesten
„Gewölben versehen werden, und daß, wenn der
„gröste Theil der durch den Römermonat verwil-
„ligten Gelder eingegangen seyn werde, mit dem
„Baue sogleich der Aufang gemacht werden solle;
„und die Stadt Wetzlar wurde zugleich erinnert;
„daß sie sich, wegen des ihr durch die Anwesenheit
„des

*) Diese Punkte betreffen zwar die Geschichte des Reichs-kammergerichts, nicht aber die Geschichte der Reichs-stadt Wetzlar. Da nun unser dermaliger Hauptzweck ist, eine Geschichte dieser Stadt, nicht aber eine eigentliche des Reichskammergerichts zu liefern, so haben wir geglaubt, daß eine umständliche Anführung dieser Punkte, uns über die Grenzen unsers Zweckes führen würde.

„des Gerichts zuwachsenden Nutzens, zu einem Bey-
„trage zu diesem Baue bequemen möge“ uu).

Die kaiserliche Genehmigung dieses Reichsgutach-
tens verzog sich aber bis zum 4ten October 1731 vv).

Im Jahre 1730, lies indessen der Stadtrath an
der vor der sogenannten Neustadt befindlichen stei-
nernen Brücke über den Dillstrom, ebenfalls eine
beträchtliche Ausbesserung vornehmen ww).

## §. 76.

In dem um diese Zeit abgelaufenen Jahrzehende
dieses Jahrhunderts, erlies der Wetzlarische Stadt-
rath drey Verordnungen, in welchen er einige nicht
genug-

uu) Siehe dieses Reichsgutachten in Fabers Staatskanz-
ley, im 54sten Theile, im 15ten Capitel, S. 721.
und in Schmaußens Corpore juris publici, Seite
1325.

vv) S. Fabers Staatskanzley, im 59sten Theile, im
19ten Capitel, S. 698. und Schmaußens Corpus ju-
ris publici, Seite 1330.

ww) An der rechten äusseren Seite dieser Brücke, über
dem mittlern Schwibbogen derselben, lieset man eine
Innschrift, mit der Anzeige; daß diese Ausbesserung,
in diesem Jahre, von den beyden Rathsmitgliedern,
Johannes Waldschmidt und Johann Eber-
hard Göth, als damaligen Bauherrn, zu Stande
gebracht worden sey.

genugsam deutliche Stellen der sogenannten Wetzlarischen Reformation, über die Succession und Erbfälle erläuterte; die erste nemlich, im Jahre 1722, welche die Gattinnen der Krämer, wenn sie in Kram und Laden sitzen, betrifft; die zweyte im Jahre 1727, welche dem seine Gattin überlebenden Ehemanne, das in barem Gelde bestandene Heirathsgut seiner kinderlos verstorbenen Gattin zuspricht, und die dritte im Jahre 1730, welche verschiedene Erläuterungen des Wetzlarischen Stadtgesetzes von Erbfällen enthält *).

1730.

## §. 77.

Der Kaiser hatte inzwischen im letzterwähnten Jahre 1730, die Wiederbesetzung der Kammerrichterstelle nöthig geachtet, und dazu, wahrscheinlich aus Rücksicht auf die öftere und vieljährige Verwaltung der Kammerrichter-Amtsverweserstelle, sowohl nach dem Ableben des Kammerrichters, Fürsten von Nassau-Hadamar, als nach der Abrufung des Kammer-

*) Diese drey Verordnungen finden sich, beym Abdrucke der hier erwähnten Wetzlarischen Reformation, und mit derselben, in den Beyträgen zu den Land- und Stadtrechten, welche im Jahre 1777, zu Wetzlar, bey Philipp Jacob Winkler dem ältern, erschienen sind.

merrichters, Fürsten von Fürstenberg=Mösfirch, den bisherigen älteren Kammergerichts=Präsidenten, Freyherrn Franz Adolph Dietrich von Ingelheim zum Kammerrichter ernannt, worauf derselbe am 22ten May die gewöhnlichen Pflichten zur Antretung dieses wichtigen Amtes, ablegte.

Zum Kammergerichts=Präsidenten wurde auch im folgenden Jahre 1731, der Reichsgraf, Ambrosius Franz Friederich Christian Adelbrecht von Virmont vom Kaiser ernannt, und am 8ten Jänner 1732 in dieser Eigenschaft verpflichtet. 1731. 1732.

## §. 78.

Am 9ten Jänner des letzterwähnten Jahrs, veranlaßte der Durchmarsch einiger Compagnien kaiserlicher Fußvölker, vom Regimente Teutschmeister, den ersten Zwist zwischen der Wetzlarischen Bürgerschaft und der in der Stadt befindlichen Hessen=Darmstädtischen Besatzung, wegen des Rechts, fremde Kriegsvölker durch die Stadt und ihr Gebiet zu geleiten, indem der damalige Hessen=Darmstädtische Lieutenant, Feiler, hierbey den ersten Versuch machte, diese kaiserlichen Krieger, neben der

Bürgerwache, auch durch einige seiner Soldaten, geleiten zu lassen.

Da die Wetzlarische Bürgerschaft sich diesem Versuche sogleich mit Eifer widersetzte, so kam es zwischen ihr und der Hessischen Besatzung, zu verschiedenen starken Thätlichkeiten. Auf die Beschwerde der Stadt über diesen Versuch, erfolgte am 6ten April dieses Jahres vom kaiserlichen Reichshofrath ein kaiserlicher Befehl, mit der Auflage, die Stadt in der Ausübung des Geleitsrechts nicht weiter zu beeinträchtigen xx).

Beym Reichs-Kammergerichte wurde um diese 1734. Zeit, nemlich im Jahre 1734, die Spanische Kleidung für den Kammerrichter, die Präsidenten und die Beysitzer des Gerichts, bey den Gerichtssitzungen sowohl, als bey den gewöhnlichen öffentlichen Audienzen, eingeführt *).

## §. 79.

1731. Bey dem noch im Jahre 1731 erfolgten Ableben des

xx) Mandatum S. C. poenale de non turbando in possessione vel quasi juris conducendi etc.

*) Die Glieder des Kammergerichts pflegten vor dieser Zeit, zwar in schwarzer, aber nur in gewöhnlicher, d. i. Französischer Kleidung, in den Gerichtssitzungen zu erscheinen.

des oben im 69sten §. genannten Lutherischen Oberpfarrers, des Magisters Biedermann, wurde der bisherige zweyte Pfarrer, Kirschgarten, vom Stadtrathe zum Oberpfarrer gewählt, und das Wetzlarische Collegiatstift, nach der Beylegung des über diese Wahl, zwischen ihm und dem Stadtrathe entstandenen, nicht sehr bedeutenden Zwistes, bewogen, dieser Wahl am 2ten Junius dieses Jahres beyzutreten a).

Die zweyte Pfarrstelle erhielt jetzt der bisherige dritte Pfarrer, Magister Johann Georg Funke, die dritte aber der Magister Johann Lorenz Fleischmann.

Der neugewählte Oberpfarrer Kirschgarten verwaltete aber dieses geistliche Amt nur sehr kurze Zeit, denn noch vor dem Ablaufe dieses Jahres wurde er vom Tode übereilt.

Nach dem Hintritte dieses Mannes veranlaßte die abermalige Wahl eines neuen Lutherischen Ober-

Qq 2 pfar-

a) Siehe das über diese Pfarrwahl geführte Protokoll, unter den Beylagen der vorhin berührten documentirten Nachricht, wie weit das Stift zur Wahl eines dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Stadtpfarrers concurrire, unter Buchstaben P. Seite 92.

pfarrers einen sehr hartnäckigen Hader zwischen dem Stadtrathe und dem Collegiatstifte. Die Wahl des erstern, zur Oberpfarrstelle, fiel nemlich auf den bisherigen zweyten Pfarrer, Johann Georg Funke.

Dieser aus der Grafschaft Lippe in Westphalen gebürtige Mann, lebte im ehelosen Stande, und besaß ausgebreitete theologische Kenntnisse, war aber sowohl wegen seines warmen, fast zelotischen Eifers, für die Ausbreitung und Aufrechthaltung der Lehren des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, als wegen seiner catonisch-ernsten, aber nicht sehr feinen, etwas rohen Sitten, vorzüglich bey den Gliedern der Römischen Kirche, nicht beliebt.

Insonderheit beschuldigte ihn das Collegiatstift, bey dieser Pfarrwahl, der Unverträglichkeit und Unduldsamkeit, und führte zum Beweise dieser Beschuldigung an, daß er sich auf der öffentlichen Kanzel in seinen Predigten öfters Anzüglichkeiten und unanständige Seitenblicke auf den Gottesdienst der Römischen Kirche erlaube, und die Glieder derselben Götzendiener schelte.

Dieser Ursache halber weigerte sich das Stift, der vom Stadtrathe auf denselben gelenkten Wahl beyzutreten; und da ihm der Stadtrath auf seiner Weigerung zu beharren schien, that es einen Schritt,

der den Stadtrath zum heftigsten Widerstande reizete.

Da nemlich am 30sten Jänner 1732 die Wahl eines neuen Oberpfarrers von den Deputirten des Stadtraths, den drey Rathsschöffen, Johann Sauer, Johann Conrad Verdries und Johann Waldschmidt, mit Zuziehung des Stiftes, und insonderheit des damaligen Stiftsdechants, Philipp Thederich, des Scholasters, Johann Georg Langstroff, und des Canonici, Johann Caspar Schuler, vorgenommen werden sollte, erklärten die Deputirten des Stiftes, daß sie ihre Stimmen zur Oberpfarrstelle dem bisherigen dritten Lutherischen Pfarrer, Johann Lorenz Fleischmann, geben wollten, in der Wahl des genannten Pfarrers Funke zum Oberpfarrer aber schlechterdings nicht willigen würden; wobey der Dechant Thederich noch einen auswärtigen Geistlichen, den Pfarrer Waldschmidt, den Deputirten des Stadtraths, zur Oberpfarrstelle vorschlug.

Die städtischen Deputirten beharreten zwar, in den beyden ersten, mit den Stiftsdeputirten gehaltenen Zusammenkünften, auf der Wahl des Pfarrers Funke. Da aber die Stiftsdeputirten bey der dritten, am 9ten Hornung gehaltenen Zusammen-

men-

menkunft droheten; daß, wenn der Stadtrath auf seiner Wahl beharren werde, nach dem Ablaufe der mit diesem Tage zu Ende gehenden dreyßigtägigen Frist, das Recht der Vergebung der Pfarrstelle, vermöge eines alten, im dreyzehenten Jahrhunderte, also einige hundert Jahre vor der Kirchenverbesserung, ertheilten Schiedsrichterspruches b), auf den Erzbischof von Trier übergehen müsse, erklärten die wahrscheinlich durch diese Drohung geschreckten städtischen Deputirten, daß der Stadtrath nachgeben und sich die Wahl des dritten Pfarrers, Fleischmann, zum Oberpfarrer, gefallen lassen wolle.

Der Stiftsdechant bestand aber jetzt noch darauf, daß der Pfarrer Fleischmann dem Stifte bey der Wahl angeloben solle, nicht zuzugeben, daß ihm von den mit der Oberpfarrstelle verbundenen Nutzungen und Vorrechten etwas entzogen werde.

Der

---

b) Wir haben von diesem alten Schiedsrichterspruche, im ersten Theile unserer Wetzlarischen Geschichte, in der mittlern Geschichte der Stadt, im zweyten Abschnitte, im 28sten §. Nachricht ertheilt.

Es bedarf keiner weitern Ausführung, daß dieser alte Schiedsrichterspruch, nach der Kirchenverbesserung und nach dem Westphälischen Frieden, keine solche Beweiskraft, wenigstens keine solche Wirkung mehr haben konnte.

Der jetzt herzu beschiedene Pfarrer Fleischmann äußerte: „Da der Stadtrath, dem Vernehmen nach, beschlossen habe, wenn er zum Oberpfarrer gewählt werden sollte, dem Pfarrer Funke „doch einige Nutzungen und Vorrechte des Pfarramtes zuzuscheiden, so verlange er dasselbe nicht „anders, als wenn alle mit demselben verbundenen „Einkünfte und Vorrechte dabey bleiben würden.“

Die städtischen Deputirten erklärten aber das Angeben des Pfarrers Fleischmann; daß der Stadtrath dem Pfarrer Funke einige Einkünfte und Vorrechte der Oberpfarrstelle zuscheiden wolle, für ein ungegründetes Gerücht c).

Die Deputirten des Stiftes bestimmten zwar hierauf, den bald folgenden elften Hornung, zur Einsetzung des auf diese Art gewählten Pfarrers Fleischmann, in die Pfarrstelle. Am folgenden Tage nach der Wahl aber, lies der ältere damalige Bürgermeister, Jost Philipp Schuler, dem Stiftsdechante bedeuten; daß die Einsetzung des Pfarrers Fleischmann, am folgenden Tage, darum noch nicht geschehen könne, weil vor derselben noch einige

c) Siehe das über diese Pfarrwahl aufgenommene Protokoll, unter den Beylagen der eben angezogenen documentirten Nachricht, unter Buchstaben R, S. 97.

einige ihr im Wege stehende Hindernisse gehoben werden müsten d).

Die Deputirten des Stadtraths fanden sich daher auch an diesem Tage, zur Vornehmung der Einsetzung nicht in der Stiftskirche ein.

Die Deputirten des Stiftes aber achteten nicht auf die dem Dechante vom Bürgermeister geschehene Anzeige, und trugen kein Bedenken, die Einsetzung des Pfarrers Fleischmann in der Stiftskirche, an diesem Tage, für sich allein vorzunehmen e).

Bey diesem Schritte war ohne Zweifel der Pfarrer Fleischmann ungleich tadelswürdiger als das Stift; denn der Stadtrath hatte ihm die Mitwirkung zu demselben ausdrücklich verbieten lassen.

Der Stadtrath lies noch am nemlichen Tage, gegen diesen eigenmächtigen Schritt des Stiftes, durch einen

d) Das Collegiatstift, hatte bey der nächstvorhergegangenen Einsetzung des Oberpfarrers Kirschgarten, einige dem Stadtrathe anstößige Neuerungen einzuführen versucht. Der Stadtrath wollte daher jetzt die Einsetzung des neuen Oberpfarrers nicht eher geschehen lassen, bis er die Zusage der Unterlassung dieser Neuerungen erhalten habe.

e) Siehe das über diese einseitige Pfarreinsetzung gefertigte Notariats-Instrument, unter den Beylagen der eben angezogenen documentirten Nachricht rc. rc. unter Buchstaben T. Seite 104.

einen Notarium protestiren, erklärte auch zugleich, den schon genannten Pfarrer Funke für den ersten Lutherischen Pfarrer, oder mit dem dabey gebrauchten Ausdrucke, zum Senior des evangelisch-Lutherischen Ministerii, verlieh ihm alle mit diesem Amte verbundene Einkünfte und Vortheile, und verbot dem Pfarrer Fleischmann sich sowohl des Ranges oder Vortrittes vor dem Pfarrer Funke, als auch der dem Seniorate zukommenden Nutzungen, zu enthalten f).

Diese Rathsverfügung belebte zwar den Eifer des Stifts sowohl, als seines Probstes, des Erzbischofes von Trier, für dessen Gerechtsame so sehr, daß dieser letztere, im Jänner 1735, beym kaiserlichen Reichshofrathe zu Wien, ein Erkenntniß g) gegen dieselbe erwirkte. 1735.

Dieser wirksame Erfolg bewog den Stadtrath, sich

f) Siehe diese Verfügung des Stadtrathes, im Auszuge des Rathsprotokolles, unter den Beylagen der eben angeführten documentirten Nachricht unter Buchstaben W, Seite 112.

g) Mandatum de non contraveniendo electioni per Deputatos unanimiter factae, nec impediendo electum in Praecedentia Juribus et Praeroragativis officio annexis, sed cassando decretum nulliter latum S. C.

sich wiederum an die protestantischen Mitglieder des Reiches, das sogenannte Corpus Evangelicorum zu wenden, und ein abermaliges Vorbittschreiben desselben an kaiserliche Majestät zu erwirken *). Diese nachdrückliche Verwendung veranlaßte insonderheit, fünf Jahre nachher, im Jahre 1740, die Erscheinung der gedruckten, hier schon mehr angeführten, documentirten Nachricht, wie weit das Stift zur Wahl eines dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Stadtpfarrers concurrire h).

1740.

Indessen blieb doch der Pfarrer Funke im Besitze des Vortrittes sowohl, als des grösten Theils der Nutzungen des Pfarramtes.

## §. 80.

Unsere vaterländische Geschichte erinnert uns hier, daß der durch die streitige Wahl eines Königes von Pohlen, im Jahre 1733, unter verschiedenen

1733.

*) Siehe hier besonders Fabers Staatskanzley, im 51sten Theile.

h) Zur Widerlegung dieser Druckschrift lies der Stadtrath zuerst eine so betitelte Speciem facti drucken, dieser Druckschrift auch bald hernach noch eine andere folgen, mit dem Titel: Gründlichere der vorigen Speciei facti inhärirende Gegennachricht. Wir haben beyde vor uns.

nen Europäischen Mächten veranlaßte Krieg, durch den Einbruch der königlich-Französischen Kriegsheere, auch über einen nicht unbeträchtlichen Theil des Teutschen Reiches verbreitet wurde, daß nemlich schon im October dieses Jahrs, ein Französisches Heer, unter dem Befehle des Marschalls von Berwick, über den Rhein ging, und sich sowohl des Herzogthums Lothringen, als der Reichsfestung Kehl bemächtigte, und daß ein anderes Französisches Heer, nicht allein im April 1734, die Stadt Trier besetzte, und am 2ten May dieses Jahrs, die damals noch ziemlich gut befestigte Stadt Trarbach an der Mosel einnahm yy), sondern daß auch das am Oberrhein übergegangene Heer der Gallier die Reichsfestung Philippsburg, nach einer vom Freyherrn, Gottfried Ernst von Wutgenau, geleisteten tapfern Gegenwehr, am 18ten Julius zur Uebergabe nöthigte zz).

1734.

Die

yy) Siehe davon Fabers Staatskanzley, im 63sten Bande, im 11ten Capitel, Seite 417. und 451; und die Reichsfama, im 15ten Bande, S. 541, und im 16ten Bande, Seite 339. und 757.

zz) Siehe die Reichsfama, im 22sten Bande, S. 129. und 276.

Die Mitglieder des Reichs=Kammergerichts, noch eingedenk der dem vorigen Wohnsitze desselben widerfahrnen traurigen Verwüstung, fingen an, für ihre Sicherheit zu bangen.

In dieser Furcht wandten sie sich mit Vorstellungen an den Kaiser sowohl, als an den Erzkanzler des Reiches, den Kurfürst Philipp Carl von Maynz, aus dem Geschlechte der Freyherrn, nachher Grafen von Elz, und zugleich auch an die Reichsversammlung, suchten darinnen die Gefahr sehr lebhaft zu schildern, in welcher sich das Gericht und dessen Archiv in dem Falle befinden würde, wenn das Französische Kriegsheer sich der Festung Rheinfels bemächtigen und weiter im Reiche vordringen sollte, und fügten hinzu; daß sie in Zeiten, ehe die Gefahr zu nahe komme, und keine Bedenkzeit mehr übrig sey, um Sicherheit und Schutz anstehen wollten aaa).

Diese Vorstellungen bewogen den Kaiser, zum Befehle an seine Feldherrn, für die Sicherheit und die Deckung des Wohnsitzes des Kammergerichts zu sorgen, denselben auch mit aller Einquatirung von Kriegs=

aaa) S. Fabers Staatskanzley, im 65ten Theile, im elften Capitel, Seite 617—638.

Kriegsmannschaft zu verschonen; und die, welche schon daselbst einquartirt sey, in die benachbarten Orte zu verlegen bbb); den Kurfürsten von Maynz aber zur Verfügung; daß wenn sich die Kriegsgefahr der Stadt Wetzlar nähern mögte, das kammergerichtliche Archiv nach Frankfurth am Mayn gebracht werden, die Mitglieder des Kammergerichts selbst auch sich eben dahin flüchten sollten. Das Kammergericht unterlies auch nicht, sich seiner Sicherheit wegen, besonders noch bey dem kaiserlichen Heerführer zu verwenden.

Theils die inzwischen eingetretenen, mit Klugheit unternommenen Kriegsbewegungen des berühmten kaiserlichen Feldherrn, des Prinzen Eugen von Savoyen, theils das zur Hülfe herbeieilende Russische Heer, entfernten unterdessen die Gefahr, von den innern Staaten des Reiches so lange, bis sie durch die zu Wien am 3ten October 1735, unterzeichneten Friedenspräliminarien völlig abgewandt wurde ccc). 1735.

Da

bbb) Siehe des Freyherrn von Harpprecht Geschichte des Reichskammergerichts in Kriegszeiten, S. 155.

ccc) Siehe Joh. Stephan Pütters Handbuch der Teutschen Reichshistorie, im zweyten Bande, S. 1103. und 1104.

Da aber in diesen Friedenspräliminarien zwar ein Waffenstillstand bedungen, der Friede aber noch nicht feyerlich abgeschlossen war d d d), so blieben die Kriegsheere in den Gegenden des Teutschen Reiches, in welchen der Schauplatz des Krieges gewesen war, während dieses im November 1735 verkündigten Waffenstillstandes, bis zu dem erst am Ausgange des 1738. Jahres 1738, am 18ten November, zu Wien unterzeichneten feyerlichen Friedensschlusse e e e), unter den Waffen.

§. 81.

---

d d d) Siehe des ehemaligen Göttingischen Professors der Politik und des Völkerrechts, Gottfried Achenwalls, Europäische Staatshändel, S. 269.

e e e) Siehe Fabers Staatskanzley, im 79ten Theile, im 13ten Capitel, S. 322. und folgende; und Recueil historique pour servir à l'histoire du 18me Siecle, par Rousset, im 13ten Bande, S. 421.

Der Kaiser theilte die mit der Krone Frankreich abgeschlossenen Friedenspräliminarien der Reichsversammlung, erst beynahe sechs Monate nach der Abschliessung, durch ein kaiserliches Commissionsdecret vom 25ten März 1736, mit.

Die Stände des Reiches genehmigten indessen, nicht allein durch ein schon am 18ten May 1736 beschlossenes Reichsgutachten, die zu Wien abgeschlossenen Friedenspräliminarien, sondern ertheilten auch dem Kaiser, zum feyerlichen Friedensschlusse, eine uneingeschränkte Vollmacht.

S.

## §. 81.

Unter diesen Umständen wurde die Stadt Wetzlar im Jahre 1735, nicht allein um einen Beytrag zu den zur Verpflegung der reichsständischen Teutschen Kriegsvölker nöthigen Naturerzeugnissen angegangen, sondern auch bey den Winterquartieren dieses Jahrs, mit einer aus zwey Compagnien herzoglich-Braunschweigischer Krieger bestehenden Besatzung belegt. 1735.

Da sich das Reichskammergericht hierüber beym Kaiser beschwerte, so schien die besondere Aufmerksamkeit und Vorsorge, die Kaiser Carl der Sechste schon in früheren Jahren gegen dieses höchste Reichsgericht hatte blicken lassen, ihn auch noch in seinen letzten Lebensjahren, mit einem so warmen Eifer zu beleben fff), daß er in besonderen noch im Jahre

1735,

---

S. dieses kaiserliche Commissionsdekret sowohl, als das Reichsgutachten, und das Instrument des darauf erfolgten Wiener Friedensschlusses, in Schmaußens Corp. jur. publici, Seite 1454. bis 1478.

Siehe hiervon auch J. F. Seyfarths Leben Kaisers Franz des Ersten; Halle — 1765 — S. 95. und 115. und 117. bis 133.

fff) Bey dem sehr ausgezeichneten Eifer Kaisers Carl des Sechsten, zur Beförderung des Ansehens und der

Blüthe

1735, am 22ten November sowohl, als vorzüglich
1736. im folgenden Jahre 1736, an die ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises erlassenen wiederholten Rescripten, vom 10ten Hornung und vom 28ten April dieses Jahrs, denselben bedeutete: „die „Stadt Wetzlar mit allen Einquatirungen der „Kriegsvölker nicht allein, sondern auch mit Geld„beyträgen gänzlich zu verschonen, und sie als den „Wohnsitz des kaiserlichen Kammergerichts nach den „Reichsgesetzen, eine gänzliche Befreyung „von allen diesen und ähnlichen Lasten, „genießen zu lassen“ ggg).

Eben dieser warme Eifer des allerhöchsten Reichsoberhaupts für das Ansehen und die Aufnahme des Reichs-Kammergerichts, hatte auch auf dasselbe einen so wohlthätigen Einfluß, daß durch den Eintritt

Blüthe des Reichskammergerichts, kann man sich kaum der Vermuthung enthalten, daß der Kaiser die Absicht gehabt habe, durch diesen Eifer, die Zuneigung der Reichsstände, welche er zu seinem hochwichtigen Zwecke, zur Garantie seiner in der Reichsgeschichte so berühmten pragmatischen Sanktion, so sehr nöthig brauchte, zu gewinnen.

ggg) Die Beweise der hier erzählten Geschichtsumstände finden sich in des seligen Freyherrn von Harpprecht eben angeführten urkundlichen Nachrichten von des Reichskammergerichts Schicksalen in Kriegszeiten; §§. 105. bis 107, S. 157 — 168.

tritt mehrerer neuen Mitglieder hhh), welche seit dem Jahre 1722 bis zum Jahre 1736, also binnen 14 Jahren zur Beysitzerstelle gelangt waren, die Zahl der Beysitzer zu dieser Zeit wirklich bis auf siebenzehen vermehrt war †).

Bey-

hhh) Diese hier erwähnten neuen Mitglieder waren folgende zwölf: Johann Melchior Cramer von Clausbruch, Paul Theodor Antoni und Wilhelm Friedrich Freyherr von Dankelmann, seit dem Jahre 1722, Heinrich Gottlob von Miltitz, seit dem Jahre 1723, Valentin Ferdinand Freyherr von Gudenus, der berühmte Verfasser des von uns schon oft angeführten Codicis Diplomatici, seit dem Jahre 1724, Johann Stephan Speckmann, vorher Kammergerichts-Advokat und Prokurator, seit dem Jahre 1726, Johann Friedrich von Heynitz und Johann Franz Egid von Beaurieux zu Schönbach, seit dem Jahre 1729, Theodor Wilhelm Franz von Pütz und Johann Freyherr von Ulmenstein *), seit dem Jahre 1731, Niklas von Deel zu Deelsburg, seit dem Jahre 1733, und endlich Friedrich Erdmann von Glaubitz, seit dem Jahre 1736. In der Zwischenzeit dieser 14 Jahre war zwar der Beysitzer Joachim Georg von Ploennies, im Jahre 1724 ins Gericht eingerückt, am 17ten Jänner 1731 aber auch wieder aus demselben ausgetreten.

†) Eigentlich war die Zahl der 17 Beysitzer doch schon 9 Jahre vorher, im Jahre 1727 vollständig geworden

*) Der Vater des Verfassers des hier erscheinenden Werkes.

Beyläufig bemerken wir hier noch; daß in dieses 1736. letzterwähnte Jahr, 1736, noch eine beträchtliche Verbesserung fällt, welche der Wetzlarische Stadtrath an dem zur Neustädter Vorstadt gehörigen Stadtthore vornehmen lies iii); und daß die Wetzlarische Schützengilde, noch in eben diesem Jahre, mit der Erlaubniß des Stadtraths, ein freyes Kunst- und Ritterschießen hielt, und dazu die Schützen der benachbarten Gegend durch eine gedruckte, öffentlich angeschlagene Ankündigung einlud.

Wenige Jahre darauf, im Jahre 1739, am 12ten September, verlor die Stadt ihren bisherigen Schutzherrn, den Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt, dessen häufige und nachdrückliche Einwirkung in die Schicksale der Stadt, wir an ihrem Orte bemerkt haben, durch den Tod. Sein Nachfolger, Landgraf Ludwig der Achte, fand nicht nöthig, die sonst gewöhnlich gewesene Huldigung oder Schutzerneuerung in der Stadt vornehmen zu lassen, lies ihr aber doch den Schutzbrief in der gewöhnlichen Form ausfertigen.



---

iii) Die noch jetzt über diesem Thore befindliche Inschrift liefert davon den Beweis.

## §. 82.

Inzwischen war Kaiser Carl der Sechste, schon im Jahre 1737, durch sein schon im Jahre 1726 mit dem Russischen Kaiser geschlossenes Bündniß, wider seine Absicht, in einen neuen Krieg mit dem Türkischen Grosherrn verwickelt worden kkk).

Drey Feldzüge, welche er gegen diesen alten Feind der Christenheit wagte, waren alle mit so mannigfaltigen und mit so unerwarteten Unglücksfällen begleitet gewesen, daß er sich am 18ten September 1739 zur Unterzeichnung eines für ihn nicht vortheilhaften Friedens bewogen fand lll). 1739.

Der Kaiser überlebte aber diese Kränkung nicht lange. Denn schon am 20sten October 1740 erfolgte sein unerwarteter tödtlicher Hintritt. 1740.

## §. 83.

In eben diesem letzterwähnten Jahre gab das Ableben der Gattin des damaligen Kammergerichts-Prä-



kkk) Siehe des Herrn Geheimen Justizraths Pütters Handbuch der Reichshistorie, im zweyten Bande, im 446sten §. S. 1112.

lll) S. Fabers Staatscanzley, im 76sten Theile, im 14ten Capitel, S. 581; Struv, im Corp. hist. germ. Seite 1547, und genealogisch-historische Nachrichten, im 2sten Bande, Seite 426.

Präsidenten, Grafen Carl von Wied, einer gebornen Gräfin von der Lippe, die unschuldige Veranlassung zu einem sehr unruhigen und unerwarteten Auftritte in der Stadt. Der Gatte der Verstorbenen war nemlich Willens, den Leichnam derselben ins gräflich-Wiedische Erbbegräbniß zu Runkel abführen zu lassen. Da aber sowohl die Stadt Wetzlar, als der Schutzherr derselben, der Herr Landgraf von Hessen-Darmstadt, das Recht zu haben glaubte, den Leichnam aus der Stadt, bis an die Grenze ihres Gebietes zu geleiten, so entstand darüber zwischen dem Hessen-Darmstädtischen Offiziere, welcher die Hessische Besatzungs-Mannschaft in der Stadt befehligte, dem Oberstwachtmeister Feiler, und der Wetzlarischen Bürgerschaft, ein so ernstlicher Zwist, daß man sich zur Verhinderung der Ausübung des Geleites, von beyden Seiten Thätlichkeiten erlaubte.

Dieser Auftritt bewog zwar den Gatten der Verstorbenen zum Entschlusse, den Leichnam in dem Gewölbe der Wetzlarischen Stiftskirche beysetzen zu lassen mmm). Die Ungebührlichkeiten aber, welche sich

mmm) Einem unverbürgten Gerüchte nach, sollte zwar diese Beysetzung nur zum Scheine geschehen, der Leichnam aber heimlich weggeführt worden seyn.

sich dabey einige einzelne Bürger gegen den die Besatzungs-Mannschaft commandirenden Offizier sowohl, als gegen diese Mannschaft selbst, erlaubten, veranlaßten den Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt, daß er die Stadt, am 15ten Julius dieses Jahres, mit einer über zweytausend Mann starken Kriegsmannschaft überziehen lies.

Das in voller Rathssitzung versammelte Reichs-Kammergericht erlies dagegen, am 18ten Julius, einen kaiserlichen Befehl zu Abführung der Soldaten und Abstehung von allen Gewaltthätigkeiten nnn).

Der Stadtrath unterlies auch nicht beym kaiserlichen Reichshofrath um eine Ladung über den gebrochenen Landfrieden, und um einen kaiserlichen Befehl zu Unterlassung aller Störung in der Ausübung des Geleitsrechtes ooo), gegen den Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt anzuflehen.

Da aber durch den inzwischen erfolgten Tod des Reichsoberhaupts die Thätigkeit dieses höchsten Reichs-

---

nnn) Mandatum de abducendo milite et desistendo ab omnibus violentiis.

ooo) Citatio super fracta Pace — — item Mandatum de non turbando in possessione vel quasi juris conducendi, neque amplius offendendo. — —

Reichsgerichts gehemmt wurde, so erfolgte vor der Hand darüber kein Beschluß.

## §. 84.

Bald nach dem Tode Kaisers Carl des Sechsten, fiel König Friedrich der Zweyte von Preussen, in Schlesien ein, und unterwarf sich einen großen Theil dieses Herzogthums, auf welchen er aus alten, von seinen Vorfahren geschlossenen Verträgen Anspruch machte, mit der Gewalt der Waffen ppp).

1741. Im folgenden Jahre 1741 brach auch der Krieg zwischen der einzigen Erbin der ganzen Oesterreichischen Monarchie, der Königin von Ungarn und Böhmen, Marie Theresie, und dem damaligen Kurfürsten, Carl Albrecht von Bayern, welchen König Ludwig der Funfzehente von Frankreich, mit beträchtlichen Hülfsheeren unterstützte, aus qqq).

Mitten unter diesen kriegerischen Bewegungen und Unruhen erfolgte zu Frankfurth am Mayn, am 24sten

---

ppp) Siehe des Herrn Geh. Justizrath Pütters Handbuch der Reichshistorie, im zweyten Bande, §. 461, S. 1134.

qqq) Siehe Herrn Pütters Handbuch, am eben angeführten Orte, §. 465. bis 467, S. 1137.

24sten Jänner 1742, die Wahl des eben genannten 1742.
Kurfürsten, Carl Albrecht von Bayern, zum Römischen Kaiser, unter dem Namen, Carl des Siebenten xxx).

Das kurfürstliche Collegium sowohl, als die sämtlichen Reichsstände, sahen diesen Zeitpunct für die beste Gelegenheit an, alle die Versprechungen, deren Zusage sie längst vom Oberhaupte des Reiches gewünscht hatten, der Wahlcapitulation dieses Kaisers einzurücken; und die Umstände, unter welchen Carl der Siebente den Kaiserthron bestieg, waren so beschaffen, daß seine Wahlbotschafter in diese neuen Versprechungen einzuwilligen, kein Bedenken trugen.

Unter diesen glücklichen Zeichen, unterließen die Kurfürsten auch nicht, für die Sicherheit und für die Freyheit des Reichs-Kammergerichts, die ihnen sowohl, wie allen Reichsständen, ihres eigenen Wohls wegen, am Herzen liegen muste, zu sorgen, und in dieser Absicht der kaiserlichen Wahlcapitulation das Versprechen einzurücken; daß der Kaiser künftig den Wohnsitz des Reichs-Kam-

xxx) S. genealogisch-historische Nachrichten, im dritten Theile, S. 795 — 830. auch das Wahl- und Krönungs-Diarium Carls des Siebenten. Frankfurth, 1742. fol.

Kammergerichts von der Last der Einquartirung seiner Kriegsvölker jederzeit frey erhalten wolle sss).

Im Julius dieses Jahres, machte der Durchmarsch einiger Schwadronen kaiserlicher Dragoner, welche aus den Niederlanden nach den kaiserlichen Erblanden gingen, den unglücklichen Zwist wegen des Geleites durch die Stadt, aufs neue rege, indeme die Bürgerwache, welche dieses Geleit ausüben wollte, von der Darmstädtischen Besatzung, gewaltsam daran gehindert wurde.

## §. 85.

Noch in eben diesem Jahre, am 15ten September 1742, starb der Kammerrichter, Graf von Ingelheim *), ein 83jähriger Greis. Dieser Tod hätte beynahe ähnliche Folgen, wie die beym Ableben der Gräfin von Wied, deren wir vorhin, im 83sten §. erwähnten, gehabt.

1742.

Da

sss) „Wir wollen den Ort, wo unser und das Reichs„Kammergericht sich befindet, von der Natural-Quar„tierslast, gegen einen billigmäßigen Ersatz an die „dabey interessirte, in Zukunft jederzeit frey erhal„ten;“ im vierten Artikel, im zehenten §.

*) Der Kaiser hatte ihm, einige Jahre vor seinem Tode, die reichsgräfliche Würde ertheilet.

Da die gräflich-Ingelheimische Wittwe den Leichnam des Verstorbenen nach dem Erbbegräbnisse des Ingelheimischen Geschlechts abführen lassen wollte, lies die fürstlich-Hessische Regierung zu Giessen, gleich in der nächsten Nacht, das ganze, in Giessen in Besatzung liegende Regiment nach Wetzlar aufbrechen, um durch diese Mannschaft, die Ausübung des Geleites des Leichnames bis auf die Grenze, zu unterstützen. Es scheint, daß die verwittwete Gräfin von Ingelheim minder stark in der Besiegung eines Vorurtheils, als der Graf von Wied war.

Anstatt seinem vernünftigen Beyspiele zu folgen, und den Leichnam ihres Gatten in der Stadt beerdigen zu lassen, lies sie ihn in einen Sack stecken, und in der Abenddämmerung, ihn, durch einen ihrer Heyducken, auf dem Rücken über die Wetzlarische Grenze bringen ttt). Wenige Wochen

ttt) Der Sage nach, soll der Heyduck den Leichnam über die Mauer geworfen haben.

So ward der Leichnam des Mannes behandelt, der so viele Jahre die Aufmerksamkeit des ganzen Teutschen Reiches auf sich gezogen, und alle seine Schritte mit Herrschsucht und Stolz bezeichnet hatte!

Der aufmerksame Leser wird diese Bemerkung hier am rechten Orte finden.

Wir

chen nach diesem Tode schon, ertheilte Kaiser Carl der Siebente, die erledigte Kammerrichter-Würde, dem bisherigen Kammergerichts-Präsidenten, dem Reichsgrafen, Ambrosius Franz Friedrich Christian Adelbert von Virmont.

Da dieser neu ernannte Kammerrichter, am 24sten October dieses Jahres, vom bisherigen Kammerrichter-Amtsverweser, dem ältern Kammergerichts-Präsidenten, Grafen von Wied, verpflichtet und öffentlich vorgestellt werden sollte, schickte die fürstlich-Hessische Regierung zu Giessen, schon einige Tage vorher, eine 500 Mann starke Kriegsmannschaft nach Wetzlar, um bey dieser feyerlichen Handlung die Gerechtsame des Schutzherrn mit gewaffneter Macht zu unterstützen. Man setzte diese Gerechtsame vorzüglich in eine bisher ungewöhnlich gewesene starke Wache, welche vor dem Kammergerichts-Gebäude aufzog, und dem neuen Kammerrichter, mit fliegen-

---

Wir hoffen unsern Lesern das Bildniß dieses in unserer Wetzlarischen Geschichte so berühmten Mannes, und mit demselben auch das Bildniß seines eben so berühmten Zeitgenossen, und langjährigen Amtsgehülfen, des Kammergerichts-Präsidenten, Grafen von Solms-Laubach, auf dem Titelblatte des nächstfolgenden dritten Bandes dieses Werkes, liefern zu können.

fliegender Fahne, Rührung der Trommel, und klingendem Spiele, die gewöhnlichen, kriegerischen Ehrenbezeugungen machte. Die Hessische Mannschaft besetzte aber daneben auch die Stadtthore, und betrug sich sehr unfreundlich gegen die Wetzlarische Bürgerschaft.

Auf die vom Stadtrathe, bey dem damals zu Frankfurth am Mayn befindlichen, kaiserlichen Reichshofrath, über diese Behandlung erhobene Beschwerde, erfolgte am 31sten October, ein kaiserlicher Befehl, zur Zurückziehung der Kriegsmannschaft uuu).

## §. 86.

Im Herbste eben dieses Jahres, erscholl in der 1742. Stadt das Gerücht, daß königlich-Französische Kriegs-

---

uuu) Mandatum de abducendo Milite, non amplius turbando etc. etc. poenale S. C.

Siehe dieses kaiserliche Mandat, unter den Beylagen, zu der im Jahre 1764 im Drucke erschienenen Apologia Wetzflariensi, oder der Geschichtserzählung des im Jahre 1763, vom fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt gegen die Stadt Wetzlar verhängten militärischen Ueberzuges, Buchstab Ccc, Seite 71.

Wir bemerken hier, daß die Beylagen dieser Druckschrift auch die diplomatischen Beweise aller der hier erzählten Geschichtsumstände enthalten.

Kriegsvölker in der zwey Meilen von Wetzlar entfernten Hessischen Stadt Butzbach eingerückt seyen, daß ein befehligter Trupp derselben gegen die Stadt Wetzlar heranziehe, und daß man schon einige derselben, in dem der Stadt nahe gelegenen Walde, der Kühmark, gesehen habe. Dieses Gerücht, dessen letzterer Theil wenigstens ungegründet war, bewog die in der Stadt noch befindliche, fürstlich-Hessen-Darmstädtische Besatzung, ohne langes Zaudern, die Stadt zu verlassen vvv).

Die Wetzlarische Bürgerschaft besetzte unterdessen sogleich die Stadtthore, und alle übrigen Wachen. Die Stadt blieb aber für diesmal, von allen Kriegsunruhen, und allen kriegerischen Auftritten, völlig verschonet www).

§. 87.

---

vvv) Der damalige Herr Landgraf Ludwig der Achte von Hessen-Darmstadt, war nemlich der Königin, Maria Theresia von Ungarn und Böhmen, getreu geblieben.

Die Darmstädtische Kriegsmannschaft sah also wahrscheinlich die Französischen Krieger, als Bundesgenossen des Gegners dieser Königin, Kaisers Carl des Siebenten, für ihre Feinde an.

www) Siehe die von uns mehr angeführte Königsthalische Apologiam Wetzflariensem, Seite 115.

## §. 87.

Unter den unaufhörlichen Kriegen, in welche, seit nun länger als zwölf Jahren, sich theils das ganze Teutsche Reich, theils einzelne Stände desselben, verwickelt gesehen hatten, war inzwischen die Vollstreckung des vom Kaiser Carl dem Sechsten, im Jahre 1731 genehmigten Reichsschlusses, nemlich die Erbauung eines neuen Kammergerichts-Gebäudes, in gänzliche Vergessenheit gerathen.

Da indessen der noch im Sommer des letzterwähnten Jahrs 1742, zwischen der Erbin der Oesterreichischen Monarchie, der Königin von Ungarn und Böhmen, und dem Könige von Preußen, zu Breßlau geschlossene Friede, dem Reiche die Hoffnung der Ruhe wieder gab xxx), so unterlies das Reichs-Kammergericht nicht, im Jahre 1743, die Vollstreckung dieses Reichsschlusses in Anregung zu bringen. 1743.

Kaiser Carl der Siebente bezeigte sich auch zu dieser Vollstreckung so geneigt, daß er in einem noch in diesem Jahre, am 23sten November, an die Reichs-

xxx) Siehe Herrn Pütters Handbuch der Reichshistorie, am angeführten Orte, im 473sten §. Seite 1152.

Reichsversammlung erlassenen Commissions-Dekrete, den Reichsständen den Antrag machte, zum Baue eines neuen Kammergerichts-Gebäudes, noch einen zweyten Römermonat zu bewilligen, und über die schon fertigen Risse des Gebäudes einen Kostenüberschlag fertigen zu lassen yyy).

Das war aber auch alles, was der willfährige Carl von Bayern, unter seiner kurzen und unruhigen Beherrschung des Kaiserthrones, zum Vortheile des Kammergerichts wirken konnte. Doch besetzte er noch, im August dieses Jahres, die durch die Beförderung des Grafen Ambros Franz von Virmont, zum Kammerrichter, im vorhergehenden Jahre ledig gewordene Stelle eines Kammergerichts-Präsidenten, mit dem Freyherrn, Philipp Carl Anton von Groschlag zu Dieburg.

## §. 88.

Zu Wetzlar brütete unterdessen der tückische Dämon des unglücklichen Religionszwistes neue Unruhen aus.

1742. Schon im Jahre 1742, versuchte der Priesterstand der Römischen Kirche, und darunter, vorzüglich

---

yyy) S. dieses Commissions-Dekret, in Fabers Staatskanzley, im 85sten Theile, im 8ten Capitel, S. 192.

lich der Orden der Jesuiten, eine neue Erweiterung der öffentlichen Ausübung des catholischen Gottesdienstes, nemlich in der sogenannten Kreutzwoche, und besonders am Himmelfahrts-Feste, die in dieser Kirche gewöhnlichen Prozessionen, durch die Stadt, und vor die Thore ins Feld, insonderheit aber vors sogenannte Neustädter-Thor, auf den nach dem Frauenkloster Altenberg, nach der sogenannten Dalheimer-Kapelle, leitenden Weg zu führen.

Da diese Ausdehnung des öffentlichen Römischen Gottesdienstes, seit der nun fast funfzigjährigen Anwesenheit des Reichs-Kammergerichts in der Stadt Wetzlar, nicht üblich, auch von dem katholischen Theile dieses Reichsgerichts nicht einmal noch verlangt worden war, so suchte der Wetzlarische Stadtrath, durch einen gegen den ersten Versuch dieser Neuerung eingelegten Widerspruch, dem Unternehmen vorzubeugen.

1743.

Im folgenden Jahre 1743, machte das Wetzlarische Collegiatstift den Versuch, die in der Kreutzwoche übliche Prozession, welche vorher allezeit nur nahe um die Stadtkirche herum, über den an dieselbe anstoßenden Kirchhof zu ziehen pflegte, über

diese

diese Grenze, außer der den Kirchhof einschließenden Mauer, auszudehnen.

Der Stadtrath lies beym damaligen Stiftsdechante, Jacob Deuren, durch einen mit Zeugen begleiteten Notarium, einen Widerspruch gegen diese Neuerung einlegen. Der Dechant wollte aber den schriftlichen Widerspruch, unter dem Vorwande nicht annehmen, daß kein kaiserlicher Notarius, nur ein päbstlicher, eine solche öffentliche Handlung in seinem Hause verrichten dürfe.

1744. Im folgenden Jahre 1744, wurde auch der nemliche Versuch, mit gleichem Erfolge, wiederholt.

Da die katholische Geistlichkeit, und vorzüglich die Jesuiten, bey diesen Versuchen wahrnahmen, daß der Stadtrath sich lediglich mit seinem Widerspruche zu begnügen schien, so wollten besonders diese, schon im Jahre 1744, sich in den Besitz des Rechts einer weitern Ausdehnung der Prozessionen setzen.

Da sie aber den auf solche Art gereizten Unwillen der Wetzlarischen Bürgerschaft fürchteten, so suchten sie ihren Zweck, wenigstens in gewisser Maaße, und auf eine verdeckte Art, zu erreichen, und ließen, am Himmelfahrtstage dieses Jahrs, ein zusammengelegtes hölzernes Kreutz, durch einen ihrer Schüler,

unter

unter einem Mantel verborgen, nach der Vorstadt tragen.

Als dieser heimliche Kreutzträger auf der Lahnbrücke anlangte, kamen zwey Jesuiten zum Vorscheine, ließen das Kreutz öffentlich vor sich hertragen, und führten die inzwischen von ihren Glaubensgenossen gebildete Prozession, über die Brücke, durch die Neustädter Vorstadt, nach dem Jungfrauenkloster Altenberg.

Bey der Rückkehr führten sie die Prozession durch die Stadt, nach der Jesuitenkirche, und ließen das Kreutz öffentlich vor derselben hertragen.

Zur Bedeckung dieser Schritte wirkten die Jesuiten auch von dem Erzbischofe von Trier, einen besondern Befehl, zur Unternehmung dieser Prozession aus.

Die Jesuiten machten auch, in eben diesem Jahre 1744, noch einen andern Versuch einer Neuerung. 1744.

Sie ließen nemlich in die ihre Klostergebäude einschließende Mauer, an der rechten Seite der zu ihrer Klosterkirche führenden Thüre, an der daselbst vorbeyziehenden Straße, ein Loch in die Mauer brechen, dasselbe wieder dergestalt, daß die Mauer eine

 hohle

hohle Stelle bildete, ausmauern, und setzten ein vergüldetes Bild in die Höhlung *).

Der Stadtrath sah sich durch alle diese Versuche bewogen, sich an das Corpus Evangelicorum bey der Reichsversammlung zu wenden, und um die Unterstützung desselben zu bitten zzz).

1745. Da auch der Römische Clerus, im Jahr 1745, mit der Neuerung fortfuhr, so entstand darüber, in diesem und im folgenden Jahre, zwischen dem Erzbischofe von Trier und dem Wetzlarischen Stadtrathe, ein weitläuftiger Briefwechsel *a*).

1746. In diesem letztern Jahre 1746, wollten die Jesuiten den ihnen bisher so gut gelungenen Versuch abermals, auf die schon gemeldete Art wiederholen.

Da sich aber bey diesem neuen Versuche die katholische Geistlichkeit mit der Prozession in Bewegung zu setzen begann, so verhinderte dies die Wetzlari-

*) Ungeachtet das Bild hernach weggenommen werden muste, so blieb doch die noch sichtbare Spur, wo es aufgestellt gewesen ist.

zzz) S. das dieses Gesuch enthaltende Schreiben des Stadtraths an das Corpus Evangelicorum, in Fabers Staatskanzley, im 93sten Theile, im 4ten Capitel, S. 473.

*a*) Siehe diesen Briefwechsel, in Johann Jacob Mosers Staatsrechte, im 41sten Bande, Seite 521.

larische Bürgerschaft mit Gewalt, und der Stadtrath wiederholte seine Vorstellungen bey den protestantischen Mitgliedern der Reichsversammlung *).

Das Corpus Evangelicorum fand sich auch durch dieselben bewogen, in einem vom 2ten September dieses Jahrs datirten Vorschreiben des Kaisers Majestät zu ersuchen, durch das kaiserliche Ansehen die Wetzlarischen Glaubensgenossen der Römischen Kirche zu vermögen; daß sie von aller eigenmächtigen Ausdehnung und Vermehrung der Prozessionen abstehen, und es bey der öffentlichen Ausübung des katholischen Gottesdienstes, wie solche in den ersten zehen, oder doch allenfalls in den ersten dreißig Jahren, nach der Verlegung des Kammergerichts nach Wetzlar, ungefähr bis zum Jahre 1722, in der Stadt üblich gewesen sey, bewenden zu lassen β).

Ungeachtet der Römische Clerus im vorhergehenden Jahre von dem festen Entschlusse der Wetzlarischen



---

*) Zum Beweise fügen wir das über diesen Vorgang am 19ten May 1746 errichtete Notariats-Instrument, unserer beym dritten Theile dieses Werkes befindlichen Urkundensammlung, unter Ziffer XXI. bey.

β) S. Schauroths Conclusa Corporis Evangelicorum, im 3ten Bande, S. 805 — 808.

rischen Bürgerschaft, diese Neuerung nicht länger zu gestatten, sehr kräftig überzeugt worden war, wollte er doch im Jahre 1747 einen neuen Versuch zur Wiederholung derselben machen.

1747.

In dieser Absicht suchte man vorher die Gesinnung des Stadtraths, ob er sich dem neuen Versuche zu widersetzen gesonnen sey, zu erfahren. Ungeachtet aber die Antwort desselben dem Wunsche der Römischen Geistlichkeit nicht entsprach; auf eine neue, vom Stadtrathe ans Corpus Evangelicorum gerichtete Vorstellung auch, der Landgraf von Hessen-Darmstadt von den protestantischen Mitgliedern der Reichsversammlung um die Vorsorge ersucht worden war, zur Abwendung eines auf das bevorstehende Himmelfahrtsfest drohenden Aufruhrs, die gewöhnlich in der Stadt befindliche Besatzung seines Kriegsvolkes zu verstärken, so schien dieß doch alles den Vorsatz der Römischen Geistlichkeit zur Wiederholung der Neuerung nicht abzuändern. Da sie aber am Tage dieses Festes, die Bürgerschaft, nahe um die Thüre der Jesuitenkirche, zahlreich, und mit sehr entschlossener Miene versammelt sah, so schlug diese vermuthlich nicht erwartete Erscheinung ihren Muth so plötzlich nieder, daß sie die gewaltthätige Wiederholung des Versuches vor der Hand nicht mehr rathsam fand,

und

und sich damit begnügte, dem Stadtrathe, durch einen Notarium und durch Zeugen die Drohung zu behändigen; „daß sie von nun an, nicht nachlassen „werde, nicht allein die öffentliche und vollständige, „sondern auch die uneingeschränkte Ausübung des „katholischen Gottesdienstes zu begehren, oder auf „eine Verlegung des Reichs-Kammergerichts an einen „andern Ort, anzutragen.“ Selbst die katholischen Mitglieder des Reichs-Kammergerichts hatten sich durch den dieser Zeit noch immer eigenen zu heftigen Maasregeln sehr geneigten Religionseifer verleiten lassen, an diesem neuen Zwiste einen so thätigen Antheil zu nehmen, und hatten sich dadurch den Unwillen der erbitterten Bürgerschaft so sehr zugezogen, daß der Kammerrichter sowohl, als der katholische Kammergerichts-Präsident, und einige Kammergerichts-Beysitzer dieser Religionspartheyen, für rathsam fanden, theils am Tage dieses Festes, theils noch einige Tage vorher, sich aus der Stadt zu entfernen γ).

§. 89.

---

γ) S. Johann Jacob Mosers Staatsrecht, am angeführten Orte. Eben diese am Himmelfahrtstage übliche Prozession pflegte zwar auch noch in der neuesten Zeit gehalten zu werden. Sie wurde aber nur bis an eine ungefähr einige hundert Schritte vom Neustädter Thore ent-

§. 89.

Um den Faden der Erzählung dieser neuen sehr betrübten Religionsfehden nicht abzubrechen, sind wir in der Geschichte um einige Jahre weiter gegangen.

Wir müssen daher jetzt wieder auf das Ende der Regierung Kaisers Carl des Siebenten zurückgehen.

Hier sehen wir den Krieg zwischen diesem unglücklichen Monarchen, und seinem Bundesgenossen, dem Könige von Frankreich, von der einen, und der Königin Marie Theresie von Ungarn und Böhmen von der andern Seite, in den Jahren 1742, 1743 und 1744, in Bayern sowohl, als in andern Gegenden des Reiches, und zwar überall zum großen Nachtheile des Kaisers fortdauern d).

1742 — 1744.

Wir

entfernte Stelle, an der noch vor funfzehen bis sechzehen Jahren ein sogenanntes Heiligenhäuschen befindlich war, geführt. Hier wurde sie mit einer kurzen, von einem Franziskaner-Mönche gesprochenen Rede geschlossen, und das der Prozession vorgetragene Cruzifix sowohl, als die dabey emporgetragenen Fahnen, die letztern zusammengewickelt, von Knaben in das Kloster dieser Mönche zurückgebracht.

d) Siehe Herrn Pütters Handbuch der Reichshistorie, am angeführten Orte §. 477. bis 485., S. 1158.

Wir sehen weiter auch im August 1744, in Böhmen einen neuen Krieg zwischen der bisher überall mit dem Siege ihrer Waffen gekrönten Königin, Marie Theresie von Ungarn und Böhmen, und dem Könige, Friederich dem Zweiten von Preußen, ausbrechen ε).

Noch vor dem Ausgange dieses Jahrs, am 19ten November, erfolgte indessen zu Wezlar das plötzliche Ableben des Kammerrichters, Grafen Ambros Franz von Virmont ζ), am 20sten Jenner 1745 aber, zu Frankfurth am Mayn, der schnelle tödtliche Hintritt des theils übelberathenen, theils vom Glücke vorzüglich gehaßten, aber gutmüthigen und standhaften Kaisers, Carl des Siebenten η). 1745.

---

ε) S. Herrn Pütters Handbuch der Reichshistorie, am eben angeführten Orte, §. 486. und 490, S. 1166. und 1173.

ζ) Siehe genealogisch-historische Nachrichten, im sechsten Theile, S. 1008.

Dieser schnelle Tod erfolgte auf der Rückkehr von einem Maskenballe, auf dem die Gattin des Grafen, eine geborene Gräfin von Nesselrode-Reichenstein, auf eine unglücklich-ominöse Art, in der Verkleidung einer jungen Wittwe erschienen war.

η) Siehe genealogisch-historische Nachrichten, im siebenten Theile, Seite 688.

Bald nach diesem Tode, schien sich das Glück, welches bisher den Waffen der Königin Marie Theresie von Ungarn, auch gegen die Französischen Heere so günstig gezeigt hatte, zu wenden, da der Französische Heerführer, Prinz von Conti, im Hornung dieses Jahrs, mit seinem Heere nicht allein über den Rhein ging, sondern auch über den Mayn vordrang, und das Oesterreichische Heer, unter dem Befehle des Herzogs von Aremberg, über die Lahn zurückzuweichen nöthigte 9).

Durch diesen schnellen Wechsel wurde auch die Sicherheit des Reichs-Kammergerichts und der Stadt Wetzlar, mit naher Gefahr bedrohet, die letztere auch, im März dieses Jahrs, mit kur-Hannövrischen Hülfsvölkern besetzt.

Das Reichs-Kammergericht brachte gegen diese kriegerische Behandlung seines Wohnsitzes, seine Beschwerden bey den Befehlshabern der beyden gegeneinander ziehenden Heere, welche der Stadt schon sehr nahe gekommen waren, sowohl bey dem Französischen, dem Marschalle, Duc de Maillebois, als bey dem Oesterreichischen, dem Herzoge

---

9) S. Herrn Pütters Handbuch der Reichshistorie, am angeführten Orte, §. 500. Seite 1182.

zoge von Aremberg, an, und erwirkte von beyden das Versprechen, den Wohnsitz des Gerichts, während des Krieges, mit Kriegsvölkern nicht weiter zu belegen ι).

Die erste gedeihliche Wirkung dieser Neutralität war die Zurückziehung der schon in der Stadt einquartirt gewesenen Hannövrischen Mannschaft.

Inzwischen bewog das Glück, welches die Waffen der Königin, Marie Theresie von Ungarn, bald darauf in Bayern hatten, den Sohn und Erben Kaisers Carl des Siebenten, den jungen Kurfürst, Maximilian Joseph von Bayern, zur Genehmigung des am 22sten April dieses Jahrs, zwischen seiner mächtigen Widersacherin und ihm, zu Fuessen in Schwaben geschlossenen Friedens κ).

Da auch im folgenden Julius, auf das Herbeyeilen des Oesterreichischen Heeres aus Bayern, das Französische Heer über den Rhein zurüchzugehen sich genöthiget sah, so wurde dadurch das Hinderniß, wel-

ι) Siehe des Freyherrn von Harpprecht Geschichte des Kammergerichts in Kriegszeiten, Seite 170. und 179.

κ) Siehe Herrn Pütters Handbuch der Reichshistorie, am angeführten Orte, §. 501, S. 1182.

welches bisher der Wahl eines neuen Kaisers im Wege gewesen war, gehoben, und am 13ten September, zu Frankfurth am Mayn, der mit der Königin, Marie Theresie von Ungarn, vermählte regierende Herzog von Lothringen, und nachherige Grosherzog von Toskana λ), unter dem Namen, Franz des Ersten, zum Kaiser erwählt μ).

1745.

In der Wahlcapitulation dieses Kaisers, wurde das vorhin erwähnte, in dem vierten Artikel der Capitulation, Carl des Siebenten, geflossene Versprechen, den Wohnsitz des Reichskammergerichts mit der Einquatirung kaiserlicher Soldaten zu verschonen; wörtlich wiederholt, ungeachtet die Reichsstadt Wetzlar der kur-Maynzischen Wahlbotschaft bey dieser Kaiserwahl zu erkennen gegeben hatte, daß sie mit den in dieser

μ) S. das Wahl- und Krönungsdiarum Kaisers Franz des Ersten. Frankfurth 1746. Fol.

und Johann Jacob Mosers pragmatische Wahlgeschichte J. K. M. Franzisci, in dessen Beytrage zum neuesten Staatsrechte rc. im ersten Theile, Seite 515. bis 654.

dieser Stelle der Capitulation gebrauchten Ausdrücken nicht gänzlich zufrieden zu seyn Ursache habe v).

## §. 90.

Der noch am Schlusse des Jahrs 1745, am 25ten December, zwischen der Kaiserin, Marie Theresie, und dem Könige Friedrich dem Zweyten von Preußen, geschlossene Dreßdener Friede schaffte auch unserm Vaterlande die völlige so nöthige und so laug gewünschte Ruhe wieder ξ). 1745.

Bald nach seiner Thronbesteigung ernannte Kaiser Franz der Erste, den bald hernach von ihm in den Reichsfürstenstand erhobenen regierenden Grafen Carl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein, den Sohn des im Jahre 1749 verstorbenen Kammerrichters aus eben diesem uralten Teutschen Herrschergeschlechte, zum Kammerrichter, in welcher Eigenschaft derselbe am 28sten Junius 1746 öffentlich vorgestellt wurde. 1746.

§. 91.

---

v) Siehe Johann Jacob Mosers Anmerkungen zur Wahlcapitulation Franz des Ersten.

ξ) Siehe Herrn Pütters Handbuch der Reichshistorie; am angeführten Orte, §. 512., Seite 1107.

## §. 91.

In eben diesem letzterwähnten Jahre, am 21sten Junius, lies der Stadtrath eine ganz zweckmäßige gedruckte Verordnung, wie sich die an den Thoren zur Wache befindlichen Bürger nebst ihren Offizieren zu verhalten haben sollten, öffentlich anschlagen *).

1748. Nicht lange hernach, im Hornung 1748, errichtete die sogenannte Wetzlarische Stadtgemeine **) die erste Leichenkasse in der Stadt, bestellte vier ihrer Mitglieder zu Vorstehern der Kasse, und lies eine aus 14 Artikeln bestehende Verordnung drucken, in welcher die Verbindlichkeiten der Mitgleder der Gesellschaft, und die Vortheile deren sie sich dagegen zu erfreuen hätten, enthalten waren.

Die Gesellschaft bestand nach dem dieser Verordnung beygefügten Verzeichnisse, aus zwey Baumeistern, zwey Einnehmern der Kasse, zwey Vorstehern, noch verschiedenen Deputirten, sogenannten Sechsmännern, überhaupt aber aus 61 Mitgliedern.

In

*) Siehe diese Verordnung in unserer Urkundensammlung, welche wir dem dritten Theile dieses Werkes beyfügen werden, unter Ziffer XXII.

**) Wir kennen die Bedeutung dieser Benennung aus der ältern Geschichte der Stadt.

In eben diesem Jahre 1748, lies der Stadtrath das sehr baufällig gewordene Spital in der Langgässer Vorstadt, abbrechen und ganz neu erbauen †). 1748.

## §. 92.

Noch am Schlusse dieses Jahrzehendes, im Jahre 1749, veranlaßte die Vorstellung eines neuen Hessischen Untervogts im Wetzlarischen Schöffengerichte, in der Person des Kammergerichts-Procurators, Dr. Philipp Ludwig Meckel, ††) welche auf eine dem Herkommen nicht gemäße Art geschehen war, einen neuen Hader zwischen dem Schutzherrn, und dem Wetzlarischen Stadtrathe. 1749.

Da auch dieser neue Untervogt, gleich beym Antritte seines Amtes, verschiedene Eingriffe in die Gerechtsame des Wetzlarischen Schöffengerichts versuchte, insonderheit aber, sich gegen den bisherigen Gebrauch, das Ansagen und Absagen der Sizzungen des Schöffengerichts und eine will-

†) Die Anzeige davon findet sich über der mittelsten Thüre oder dem Haupteingange des Gebäudes.

††) Der Vorgänger dieses Hessen-Darmstädtischen Untervogtes, war der fürstlich-Hessen-Darmstädtische Rath Hornigk, welcher schon im Jahre 1740 mit dieser Würde bekleidet erscheinet.

willkührliche Vorladung der Partheyen anmaßte, und da das Schöffengericht sich diesen Schritten widersetzte, sogar! mit der Verurtheilung der Schöffen in Geldstrafen, und mit der Verhaftung des Gerichtsdieners, vorzuschreiten kein Bedenken trug, so veranlaßte dieses dreiste Betragen, den Wetzlarischen Stadtrath, seine Beschwerde darüber beym kaiserlichen Reichshofrathe anzubringen. Auf diese erfolgte auch, unterm 14ten April dieses Jahrs, ein kaiserliches Rescript, in welchem Kaiser Franz der Erste dem Herrn Landgrafen zu erkennen gab; „daß es ihm allerdings gebührt habe, „während der Anhängigkeit seines Rechtsstreits mit „der Stadt, keine Neuerungen zu versuchen, son„dern die Entscheidung desselben ruhig abzuwarten, „und die Vorstellung des Vogtes, in der bisher üb„lich gewesenen Gestalt vorzunehmen. Denn, so „wie kaiserliche Majestät nicht willens seyen, die dem „Herrn Landgrafen zuständigen Gerechtsame demsel„ben zu entziehen, so könnten Sie auch eben so „wenig geschehen lassen, daß Thätlichkeiten, welche „nicht allein der Rechtshängigkeit der Sache zuwi„der seyen, sondern auch in die der Stadt „kundbarlich zustehende Reichsunmit„telbarkeit eingriffen, statt finden dürften.

„In

„In dieser Absicht wollten Sie alles bisherige eigen-
„mächtige Verfahren, insonderheit aber das An-
„sagen und Absagen der Sitzungen des
„Schöffengerichts, die Vorladung der
„Partheyen, die Bestrafung der Schöf-
„fen, und die Verhaftung des Gerichts-
„dieners, abgeschafft und aufgehoben wissen, und
„befählen daher dem Herrn Landgrafen, während
„der Rechtshängigkeit der Sache sich keine Neuerun-
„gen zu erlauben, die Vorstellung des Vogtes in
„der bisher üblichen Gestalt vorzunehmen, und dem-
„selben keine größere Gewalt, als er vor dem Jahre
„1702 gehabt habe, zu gestatten.“

Ein völlig ähnliches kaiserliches Rescript erlies auch noch Kaiser Franz der Erste, unterm 22sten October 1751, an den Herrn Landgraf, worinnen das kaiserliche Verbot aller Eingriffe in die städtischen Gerechtsame wiederholt, und die besondere Weisung hinzugefügt war; „den Wetzlarischen Stadt-
„rath, in allen Schuldsachen, worinnen ihm die
„Vollstreckung der Urtheile gebühre, an der Aus-
„übung seines richterlichen Amtes auf keine Art zu
„hindern“ o).

§. 93.

o) Siehe diese beyden, hier erwähnten, kaiserlichen Rescripte,

## §. 93.

Im letztberührten Jahre 1751 entspann sich noch ein anfänglich mit vieler Hitze begonnener Hader zwischen dem Stadtrathe und der Bürgerschaft, wegen der Einführung eines neuen Gesangbuches beym Lutherischen Gottesdienste, bey dem die Bürgerschaft behauptete; daß der Stadtrath ein neues Gesangbuch, ohne ihre ausdrückliche Einwilligung einzuführen nicht befugt sey, in der Folge aber doch so weit nachgab, daß das Gesangbuch eingeführt wurde.

1752. Im folgenden Jahre 1752, gab die durch eine sehr ungünstige Witterung veranlaßte Unterlassung der am Frohnleichnamstage gewöhnlichen Prozession der catholischen Gemeine, und die versuchte Verlegung derselben, auf den nächstfolgenden Sonntag, zu einem neuen ärgerlichen Zwiste unter den beyden Religionspartheyen Gelegenheit. Der protestantische Theil der Wetzlarischen Bürgerschaft drohete; daß

---

scripte, in den Beylagen zu der schon mehr angeführten Apologia Wetzflariensi, oder der Geschichteerzählung des von dem f. H. Hessen-Darmstadt, gegen die Stadt Wetzlar verhängten militärischen Ueberzuges, unter Buchstaben Qq, Seite 52, und Ss, S. 54.

daß er die Vollziehung der Prozession nicht mehr gestatten und mit Gewalt sich derselben widersetzen werde, und der Catholische Theil der Mitglieder des Reichs-Kammergerichts; daß er am nächstfolgenden Montage, sich der Sitzungen des Gerichts enthalten und dieselben nicht eher wieder besuchen werde, bis ihm die ungehinderte Ausübung des Römischen Gottesdienstes zugesichert sey.

Zur Verhinderung aller Thätlichkeiten und Ausschweifungen, lies der Wetzlarische Schutzherr, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, ein Bataillon des zu Giessen in Garnison liegenden Regiments seiner Truppen zu Wetzlar einrücken, in dessen Gegenwart die Prozession am nächstfolgenden Sonntage ruhig vollzogen wurde.

## §. 94.

Im nächstfolgenden Jahre 1753, wurde die Stelle eines fürstlich-Hessischen Vogtes im Wetzlarischen Schöffengerichte, einem Herrn von Lauterbach anvertraut, und derselbe, im September dieses Jahres, mit den gewöhnlichen Pflichten belegt. 1753.

Um diese Zeit gab auch eine unter der Wetzlarischen Bürgerschaft abermals ausgebrochene unruhige Stimmung zu verschiedenen thätlichen Versuchen und

aufrührerischen Auftritten den Anlaß. Die Bürgerschaft ging in dieser Gährung so weit, daß sie, ohne das Vorwissen und die Einwilligung des Stadtraths, öftere Versammlungen hielt, und die Zunftmeister nöthigte, die dazu nöthigen sogenannten Bürgergebote zu veranstalten. In dieser Versammlung wählte sie einen Bürgerausschuß, und entblödete sich nicht, verschiedene vor ihre Mitwissenschaft nicht geeigenschaftete Angelegenheiten abzuhandeln, und sich in die Obliegenheiten des Stadtrathes zu mischen.

Die auf die Anzeige des Stadtrathes, unterm 29sten November 1753, vom Kaiserlichen Reichshofrathe, an die sämtlichen Zünfte und Gemeinden der Stadt erlassenen Patente machten jedoch bald diesen Unruhen ein Ende *).

Wir müssen hier noch eines, in eben diese Zeit fallenden neuen Zwistes, zwischen dem Stadtrathe und dem Collegiatstifte, gedenken. Im eben gemeldeten Jahre 1753, wurde das Glockengebälke im

1753.

größen

*) Siehe den vollständigen Inhalt dieser Reichshofraths-Patente, in Johann Jacob Mosers Abhandlung von der Reichsstädtischen Regiments-Verfassung. Frankfurth und Leipzig 1772; im 17ten Capitel des ersten Buches, im 27sten §. Seite 444.

großen Thurme der Stiftskirche mit neuen Balken versehen, und die Zifferblätter an der Uhr erneuert.

Da während dieses kleinen Bauwesens die Glokken nicht gezogen werden konnten, so lies der Stadtrath, zum Zeichen des Anfangs des Lutherischen Gottesdienstes, die zwey kleinen Glocken, welche in dem kleinen, hölzernen, über dem Schiffe der Kirche befindlichen Thurme hängen, deren Seiler in der Kirche vor dem Altare herunter hängen, die Prima und Secunda genannt, läuten, weil er diese Glocken, eben so, wie die im großen Thurme, zwischen den beyden Gemeinen, denen die Kirche selbst zum wechselseitigen Gottesdienste dienet, als gemeinschaftlich ansah.

Das Collegiatstift aber, welches diesen gemeinschaftlichen Gebrauch läugnete, lies die Seiler der Glocken auf die im Chore befindliche Bühne, wo die zum Chore gehörige Orgel steht, aufziehen.

## §. 95.

1750 — 1753.

In den jetzt gemeldeten Jahren 1750, 1751, 1752 und 1753, hielt die Wetzlarische Schützengilde wieder sogenannte freye Kunst- und Ritterschießen, und lud die Schützen der benachbarten

Gegend, durch eine gedruckte und öffentlich angeschlagene Ankündigung dazu ein.

Gegen den Ausgang des letzterwähnten Jahres, 1753, trug sich noch ein Vorfall zu, der die Aufmerksamkeit der ganzen Stadt erregte, und daher hier eine Erwähnung verdient.

Die beyden bey der Kammergerichts-Kanzley angestellten Leser, Kirschbaum und Born, waren auf der sogenannten Leserey, über Amtsgeschäfte, in einen so hitzigen Streit gerathen, daß der Leser Born den Degen zog, und sein Gegner, dadurch, daß er zur Verhütung einer Verwundung in den Degen griff, an der linken Hand verwundet wurde.

Da das kammergerichtliche Collegium diesen Vorgang gesetzmäßig untersuchen wollte, der Kurfürst von Maynz, als Erzkanzler, aber dagegen behauptete, daß die Untersuchung der Sache, ihm, und nicht dem Kammerrichter zustehe, und deswegen den beyden Haderern sowohl, als dem als Zeugen vorgeforderten Leser Laubender, bey Strafe der Amtsentsetzung verbot, sich der Untersuchung des Kammergerichts zu unterwerfen, so sah sich das Kammergericht bewogen, die drey widerspenstigen Leser zuerst mit einer Strafe von zwey, hernach von

vier

vier Mark Silber zu belegen, endlich aber durch Kammerboten, vor die Untersuchungs-Commission bringen zu lassen.

Um dieser Abholung der Kammerboten zu entgehen, flüchteten die drey Leser sich ins Franziskanerkloster. Das Kammergericht legte nun jedem der drey flüchtig gewordenen Leser zwey Kammerboten ins Haus, trieb so die ihnen aufgelegte Strafe ein, und begehrte die Auslieferung der Entwichenen von den Mönchen.

Die Leser begaben sich zwar jetzt wieder in ihre Wohnungen, erschienen auch vor der kammergerichtlichen Untersuchungs-Commission, weigerten sich aber fortwährend, derselben über den Vorgang die nöthige Auskunft zu geben.

Da auch der Kurfürst von Maynz zugleich erklärte, daß er so lange, bis ihm das Kammergericht hierüber eine Genugthuung leiste, keine Kammerzieler bezahlen, und die Leser, wegen der beygetriebenen Geldstrafe, aus seinen Kammerzielern entschädigen werde, so blieb dem Kammergerichte nichts anders übrig, als die Sache im folgenden Jahre 1754 an die Reichsversammlung

zu berichten, und die Entscheidung derselben dem Kaiser und dem Reiche heimzugeben *).

§. 96.

Um diese Zeit begann die zum heiligen Geist-Spitale gehörige Lutherische Kirche so baufällig zu werden, daß sie der in den Mauern entstandenen Risse wegen, den Einsturz drohete.

1752. Am 30sten Jänner 1752, wurde daher der letzte Gottesdienst darinnen gehalten. Statt desselben, wurde vom 6sten Hornung dieses Jahres an, an den Sonn- und Feyertägen, Nachmittags um 4 Uhr, eine sogenannte Betstunde, in der Stiftskirche angeordnet.

Unterdessen wurde das baufällige Gebäude der Spitalkirche abgebrochen, und am 20sten Junius

1755. 1755, der Grundstein zur neuen Kirche mit festlichen Feyerlichkeiten gelegt.

Zu diesem Zwecke, zogen die zum Baue bestimmten Arbeiter, nemlich Maurermeister und Zimmerleute,

---

*) Siehe hier des Herrn Geheimen Justizraths, Steph. Pütters, Diss. de foro delinquentis officialis Cancellariae in supremo Camerae Imperialis judicio; in desselben opusculis rem judiciariam Imperii illustrantibus, Diss. 10. Corollar. 2. et 3. pag. 419. seqq.

leute, mit ihren Gesellen, paarweise, vom Rathhause, nach dem Bauplatze, und trugen die silbernen Geräthschaften, welche als Handwerkszeug, bey dieser feyerlichen Handlung gebraucht werden sollten, nemlich die Platte, die Kelle und den Hammer, nebst dem Schurzfelle und einem Paar Handschuhe, auf silbernen Tellern.

Diesen folgte der Wetzlarische Stadtrath und die sämtlichen Zünfte, paarweise, in schwarzer Kleidung.

Jetzt langten auch die sämtlichen, dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Mitglieder des Reichs-Kammergerichts, mit dem Kammergerichts-Präsidenten, Grafen von Wied, an ihrer Spitze, in Kutschen, beym Bauplatze an, und wurden von einigen Deputirten des Stadtraths, unter Pauken- und Trompetenschalle, empfangen.

Die Feyerlichkeit fing mit einer vom dritten Lutherischen Pfarrer, Magister Christian Friedrich Mögling, gehaltenen Rede an.

Nach derselben, legte der Baumeister, dem der Kirchenbau anvertrauet war, der fürstlich-Hessen-Casselische Artillerie-Hauptmann und Oberbau-Director, J. L. Splittdorf, mit der Maurerschürze umgürtet, den Grundstein, bediente sich dazu der silbernen Kelle, und des sil-

silbernen Hammers, setzte einen kleinen kupfernen Kessel, in die bereitete hohle Stelle, und legte in diesen drey silberne Platten, auf welchen, auf einer, die Namen der sämtlichen Protestantischen Mitglieder des Kammergerichts a), auf den beyden andern aber, die Namen der beyden Bürgermeister, und der sämtlichen Glieder des Stadtraths, der dabey zugezogenen bürgerlichen Deputirten b), und des Baumeisters, eingegraben waren.

Die-

---

a) Die Namen der Protestantischen Mitglieder des Reichs-Kammergerichts, welche sich auf dieser Platte fanden, waren folgende acht:

Johann Wilhelm Riedesel Freyherr von Eisenbach, Günther von Bünau, Johann Ulrich Freyherr von Cramer, Johann Heinrich von Harpprecht, Georg Philipp von Fleckenbühl, genannt Bürgel, Christian von Nettelbla, Georg Christian von Schellwitz, und Johann Wilhelm Summermann.

Der letztere war der reformirten Kirche zugethan.

b) Die auf dieser Platte befindlichen Namen der beyden damaligen Bürgermeister waren Johann Melchior Verdries, und Johann Ernst Bepler, die Namen der bürgerlichen Deputirten aber P. J. Kissel, A. Nodi, G. E. Sulzer, und Johann Jacob Waldschmidt.

In der dem dritten Bande dieses Werkes beygefüg-

ten

Diesen Kessel bedeckte er mit einem kupfernen Deckel, den Grundstein aber mit einem Marmorsteine, der in die in den Stein gehauenen Fugen passete, bestrich ihn mit Kitt oder Maurerspeiß, und endigte diese feyerliche Handlung mit sieben Schlägen auf den Grundstein, mit dem silbernen Hammer, welche von allen gegenwärtigen Mitgliedern des Reichs-Kammergerichts und des Stadtraths, dem Range nach, wiederholt wurden c).

## §. 97.

Da wir bisher nicht verfehlt haben, die das Reichs-Kammergericht betroffenen Ereignisse immer mit der Geschichte der Reichsstadt Wetzlar zu verbinden, so wollen wir hier, der Vollständigkeit wegen, einen

ten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer XXIII, liefern wir den ganzen, in Lateinischer Sprache verfaßten Inhalt, der auf diesen Platten befindlichen Inschriften.

c) Wir entlehnen diese Schilderung, aus der um diese Zeit, im Drucke erschienenen, uns vorliegenden Beschreibung der feyerlichen Legung des Grundsteines, bey der Wiedererbauung der evangelisch-Lutherischen Hospitalskirche der Reichsstadt Wetzlar, zum heiligen Geist genannt, samt der dabey gehaltenen Lob- Dank- und Ermahnungsrede.

nen in diese Zeit fallenden Vorfall berühren, der seiner Unerheblichkeit ungeachtet, den Apfel der Zwietracht unter die Mitglieder des Gerichts zu werfen drohete.

Die Kammergerichts-Präsidentin, Freyfrau von Groschlag, hatte auf einem vom Kammerrichter, Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, im Faschinge 1755, gegebenen Balle verlangt, daß ihre noch ledige Tochter, als, in der Eigenschaft eines stiftsmäßigen, mit 16 Schilden gewapneten Fräuleins, den Gattinnen der sämtlichen Kammergerichts-Beysitzer im Range vorgezogen werden sollte.

1755.

Diese stolze Anmaßung erregte den Unwillen nicht allein der meisten Gattinnen der Kammergerichts-Beysitzer, sondern auch ihrer Gatten so sehr, daß insonderheit der damalige, von den Ständen des Oesterreichischen Kreises präsentirte Kammergerichts-Beysitzer, Johann Peter von Ortmann, unterm ersten Hornung dieses Jahres, einen feyerlichen Widerspruch dagegen drucken und im Publiko öffentlich austheilen lies, und darinnen bezeugte; daß er sich, zur Aufrechthaltung des Ansehens und der Würde des Kammergerichts, zu diesem Schritte bewogen sehe.

Frey-

Da inzwischen der Kammergerichts-Präsident, Freyherr von Groschlag, auch einige warme Anhänger unter den Mitgliedern des Gerichts hatte, so hätte der Vorfall bedeutendere Folgen haben können, wenn man nicht Wege gefunden hätte, den so seltsamerweise erregten Rangstreit bey Zeiten wieder zu vermitteln d).

## §. 98.

Im Spätjahre 1755, am 1sten November, Morgens um 8 Uhr, wurde die schreckliche Erderschütterung, welche im nemlichen Augenblicke die königlich-Portugisische Residenzstadt Lissabon in einen Schutthaufen verwandelte, auch in der Stadt Wetzlar, vorzüglich in den niedern, dem Lahnstrome nahe gelegenen Straßen derselben, sehr merklich gespürt *). 1755.

Der

d) Siehe das zu diesem Zwecke im Drucke erschienene so betitelte Pro Memoria, in unserer Urkunden-Sammlung, unter Ziffer XXIV.

*) Es war dabey sehr merkwürdig, daß alle dem Lahnstrome nahe gelegenen Orte die Erschütterung ungleich heftiger empfanden, als die Orte, welche andern Strömen nahe gelegen waren. Der Naturkundige erinnerte sich hier, daß der Lahnstrom, vorzüglich vor vielen andern Flüssen, viele Quellen warmer mineralischer Bäder aufnimt.

Der Verfasser der hier gelieferten Geschichte der Stadt Wetzlar erinnert sich dieser schrecklichen Naturbegebenheit noch aus seiner frühesten Kindheit.

Er erinnert sich noch, daß der erste Stoß der Erschütterung so heftig war, daß sich der Thee aus einer Unterschale goß, die er, auf einem niedrigen Stuhle sitzend, nach der Weise kleiner Kinder, mit beyden Händen gefaßt hatte.

## §. 99.

Die sämtlichen Mitglieder des Reichs-Kammergerichts fanden sich, durch eine Zusammentreffung mehrerer Umstände und Gründe, unter welchen die sehr üble Beschaffenheit der Wetzlarischen Polizey ohne Zweifel der vorzüglichste war, schon im Jahre 1751, 1761 bewogen, sowohl des Kaisers Majestät, als die Reichsversammlung zu Regensburg, mit dem Gesuche anzugehen, entweder den zu Wetzlar vorhandenen wesentlichen Gebrechen abzuhelfen, oder auf die Verlegung des Gerichts an einen bequemern Ort, bedacht zu seyn π).

Das

π) Siehe Fabers Staatskanzley, im 102ten Theile, im vierten Capitel, Seite 122 — 149.

Das

Das Kammergericht stützte, in der an die Reichsversammlung erlassenen Vorstellung, sein Gesuch vorzüglich auf folgende zwölf Gründe:

1.) Der Mangel an Brennholz nehme zu Wetzlar so sehr zu, daß der Preis eines Klafters, von vier Gulden, bis auf zehenthalb Gulden, gestiegen sey.

2.) Die Stadt Wetzlar liege keinem schiffbaren Strome nahe, wodurch die Zufuhr erleichtert werden könne.

3.) Die unentbehrlichsten Lebensmittel würden von einigen wuchererischen Unterhändlern verkauft.

4.) Die in der Nachbarschaft der Stadt Wetzlar befindlichen Wege, seyen die übelsten im ganzen Teutschen Reiche.

5.) Zu Wetzlar müsse man die Waaren entweder von Frankfurth kommen lassen, oder sich nach der Willkühr der Wetzlarischen Handelsleute bequemen.

6.) Die Polizey sey zu Wetzlar im grösten Verfalle, besonders da kein Fleischschirm und kein Fischmarkt in der Stadt vorhanden, auch keine Fleisch- Brod- und Getreide-Taxe darinnen ein-

Das Kammergericht trug in seinem an den Kaiser erlassenen Schreiben, insonderheit wieder auf die Reichsstadt Frankfurth, aus dem Grunde an, weil, nach dem Ausdrucke des Schreibens, diese Stadt fast allein mit allen Erfordernissen zum Wohnsitze des Gerichts begabt sey.

eingeführt, und an guten Handwerkern Mangel sey.

Die Vernachlässigung der Polizey gehe auch so weit, daß die Landleute den Preis der von ihnen zu Markte gebrachten Waaren, nach ihrer Willkühr bestimmten.

7.) Fehle es in der Stadt an bequemen Wohnungen.

8.) Befinde sich das Gericht in Kriegszeiten an diesem Orte nicht in Sicherheit.

9.) Fehle es zu Wetzlar, an einem ausser den Stadtmauern befindlichen Kirchhofe. Die Leichname würden hier auf dem mitten in der Stadt, am Markte, befindlichen Gottesacker beerdiget. Diese Sitte verursache so gefährliche und heftige Ausdünstungen, daß man im Sommer, vor Sonnenaufgang, über dem ganzen Platze, etliche Schuhehoch, einen blauen Dampf wahrnehmen könne.

10.) Müsten die Glaubensgenossen beyder Religionen, in einer Kirche, nach abgetheilten Stunden, ihren Gottesdienst halten.

11.) Fänden sich die catholischen Glaubensgenossen in ihrem Gottesdienste durch die Einschränkung der Prozessionen beschwert.

Endlich

12.) fehle es zu Wetzlar so sehr an tauglichen Schulen, daß die kammergerichtlichen Personen ihre Kinder entweder in die Fremde schicken, oder ihnen

ihnen einen kostspieligen Unterricht, durch eigene Lehrer, geben lassen musten *).

Da das Kammergericht, in dem an den Kaiser, dieses Gegenstandes wegen, am 17ten März dieses Jahres, erlassenen Schreiben, unter andern, auch die große Baufälligkeit des alten Rathhauses, dessen sich das Gericht, seit seiner Ansiedelung zu Wetzlar, zu seinen Sitzungen bediente, geschildert hatte, so bewog dieses den kaiserlichen Hof, sich selbst für die Beförderung des Baues eines neuen Kammergerichts-Gebäudes, mit Eifer zu verwenden.

Diese mächtige Verwendung war von so gutem Erfolge, daß die Summe der zu diesem Baue eingegangenen Gelder, im Jahre 1754, bis auf mehr als zwanzigtausend Gulden angewachsen war. 1754.

Der Kurfürst von Maynz schickte auch, zu diesem Zwecke, einen Baumeister, den kur-Maynzischen Obristlieutenant und Ingenieur Thoman, nach Wetzlar, welcher Bauplätze in Augenschein nehmen, Risse verfertigen, und einen Kostenüberschlag darüber entwerfen muste. Zum Platze des

*) Siehe hier den Auszug der neusten Weltbegebenheiten; August 1751; Num. 121. Reichssachen.

des Gebäudes, hatte man den dem Teutschen Orden, beynahe mitten in der Stadt zuständigen Garten, nebst einem Theile eines dem Wetzlarischen Collegiatstifte zugehörigen Gartens, auch noch einige, Privatpersonen zuständige Häuser und Pläze, ausersehen.

Der Kosten-Ueberschlag des Maynzischen Baumeisters belief sich auf mehr als hundert und achttausend Gulden ϱ).

Dieses Eifers, womit jezt der Bau des Gerichtshauses betrieben wurde, ungeachtet, wiederholte das 1755. Kammergericht im Jänner und Hornung 1755, sein Gesuch, bey kaiserlicher Majestät sowohl, als bey der Reichsversammlung. In diesem abermaligen Schreiben des Gerichts, ist die vorzüglichste Beschwerde desselben, ebenfalls gegen die schlechte Beschaffenheit der Wetzlarischen Polizey, und die ganz unzweifelhafte Abneigung des Stadtraths zu einer ernstlichen Verbesserung derselben, gerichtet *).

Da

ϱ) Siehe Fabers Staatskanzley, im 108ten Theile, im 6sten Capitel, Seite 271.

*) Siehe die vom Kammergerichte desfalls erlassenen Schreiben, am eben angeführten Orte, Seite 266. bis 290.

Da inzwischen das Kammergericht durch die Bauverständigen, welchen es die Besichtigung des alten Rathhauses aufgetragen hatte, von der immer zunehmenden Baufälligkeit dieses Hauses unterrichtet wurde, und die zum Baue eines neuen Gerichtshauses errichtete Baukasse schon in ziemlich gutem Stande wuste, so wurde es im Frühlinge des Jahrs 1756 zu dem Entschlusse bewogen, das den Erben des um diese Zeit verstorbenen Kammergerichts-Beysitzers, von Beaurieux, zuständige, auf dem Hauptplatze der Stadt, dem sogenannten Buttermarkte stehende Haus, mit noch einigen dicht dranstoßenden Gebäuden, von dem in der Baukasse befindlichen Geldvorrathe zu kaufen, und jenes erstere Haus sogleich, vor der Hand aber nur zu den Sitzungen der Senate, und zur Einnehmung der Kanzley, zurichten zu lassen.

1756.

Sobald auch diese Zurichtung zu Stande war, verlegte das Gericht die Sitzungen der Senate sowohl, als die Kanzley, aus dem alten Wetzlarischen Rathhause, in dieses nur zur äußersten Nothdurft zugerichtete, ohnehin nur ganz aus Holz gebauete, und sehr enge Privathaus, und machte davon, in einem unterm 3ten May erstat-

teten Berichte, kaiserlicher Majestät die Anzeige. σ).

Freylich entsprach zwar sowohl der enge Raum dieses Privathauses, als das nicht sehr vortheilhafte, beynahe traurige, äußere Ansehen desselben τ), sehr schlecht der hohen Würde des Teutschen

σ) Siehe Johann Jacob Mosers Staatsarchiv, 1756, im 5ten Theile, Seite 791; auch des Kammergerichts-Prokurators, Damian Ferdinand Haas, Geschichte der Verlegung des Kammergerichts, und der Ursachen, die solche veranlassen können. Ueberhaupt kann ich dieser letztangeführten wohlgeschriebenen Schrift das Zeugniß nicht versagen, daß sie mir in der neuern Geschichte der Stadt, zum einzigen Leitfaden gedient hat, indem von der Zeit an, wo die magere Beschreibung des Chelius aufhört, nur äusserst wenig vorhanden ist, welches dem Forscher der Wetzlarischen Geschichte zum Wegweiser dienen könnte. Der Verfasser dieser Schrift schrieb dieselbe zwar zum Vorstande seiner Religionspartthey; aber Liebe zur Wahrheit leitete überall seine Feder, und ich fand nirgends, daß er die heilige Wahrheit in Schatten zu stellen gesucht habe.

τ) Es war schwarz und grau getünchet, und beynahe das einzige Haus in der Stadt von dieser Trauerfarbe. Der jetzige Herr Besitzer dieses Hauses hat ihm in der neusten Zeit, das traurige Gewand genommen, und es mit einem geschmackvollen und heitern Gewande bekleidet.

schen Reiches. Indessen konnten doch die Mitglieder des Gerichts, darinnen die Pflichten ihres erhabenen Berufes, befreyet von der Furcht, erfüllen, mit ihren Akten, unter dem Schutte eines alten, einstürzenden Gebäudes begraben zu werden *v*).

## §. 100.

Wir müssen hier noch einer merkwürdigen, um diese Zeit, nemlich am 6sten März 1755, vom Stadtrathe erlassenen Verordnung gedenken.

1755.

Diese im Drucke erschienene Verordnung enthielt folgende besondere Verfügungen:

1.) Solle künftig gar keinen fremden, entweder schon verheiratheten, oder nur verlobten Personen, das Wetzlarische Burgerrecht ertheilt werden.

2.) Behalte sich jedoch der Stadtrath vor, nur allein in dem Falle, sich eine Ausnahme von dieser Regel zu erlauben, wenn entweder ein schon verhei-



*v*) Allerdings muß aber doch diese Furcht der damaligen Kammergerichts-Beysitzer übertrieben gewesen seyn, dann der befürchtete Einsturz des alten Rathhauses ist bis auf den heutigen Tag, also nach mehr als vierzig Jahren, noch nicht erfolgt. Freylich hat aber auch der Wetzlarische Stadtrath, von ungefehr zwanzig Jahren, das nothwendigste daran ausbessern lassen.

ratheter Künstler, oder ein verheiratheter Handwerker, welcher ein noch nicht in der Stadt vorhandenes Handwerk treibe, sich in derselben niederlassen wolle.

3.) Solle das Wetzlarische Burgerrecht auch keinen unverheiratheten Mannspersonen ertheilt werden, wenn dieselben nicht Teutsche von Geburt, und aus den zum Teutschen Reiche gehörigen Staaten gebürtig seyen.

Wenn aber ein solcher Teutscher Jüngling das Burgerrecht der Stadt zu erwerben wünsche, so solle er schriftlich beym Stadtrathe um dasselbe ansuchen, seine Zeugnisse vorlegen, und dabey nicht allein eidlich erhärten, daß er ein eigenthümliches Vermögen von dreyhundert Gulden, in baarem Gelde, in die Stadt bringe, sondern auch diese baare Summe beym Stadtrathe vorzeigen.

Ueberdies aber solle ein solcher fremder Jüngling sich ebenfalls eidlich verbindlich machen, keine andere, als eine zur Wetzlarischen Burgerschaft gehörige Person, sie möge nun eine Wittwe oder ein lediges Mädchen seyn, zu seiner Gattin zu wählen, die Person, welche er gewählt habe, auch namentlich bezeichnen.

Weiter solle ein solcher junger Burger, neben dem gewöhnlichen Burger-Anzugs-Gelde, zwey mit seinem Namen und der Jahrzahl gezeichnete, lederne Feuereimer anschaffen, und sie beym Stadtrathe vorzeigen, den einen derselben behalten, den andern

dern aber aufs Rathhaus liefern, um daselbst aufgehangen zu werden.

4.) Ein solcher junger Burger solle auch in dem Falle, wenn seine aus der Bürgerschaft abstammende Braut vor der Trauung sterben, oder das von ihm eingegangene Verlöbniß gerichtlich getrennt werden sollte, noch immer verbunden seyn, keine andere, als eine zur Bürgerschaft gehörige Person zur Gattin zu wählen. Sollte aber

5.) die Ehe nach der Trauung, auf die eine oder die andere Art getrennt werden, so solle einem solchen jungen Burger freystehen, auch eine Ausländerin zur Gattin zu wählen.

6.) Sollen die Ausländerinnen, welche einen Wetzlarischen Burger oder Burgerssohn heirathen, entweder eidlich bestärken, daß sie ein eigenthümliches Vermögen von 300 Gulden, baar in die Stadt bringen, oder ein Zeugniß ihrer Landesobrigkeit vorzeigen, daß sie unter derselben, ein 300 Gulden werthes Vermögen entweder schon besizzen, oder doch, nach dem Ableben ihrer Eltern, oder anderer Anverwandten, gewiß zu erwarten haben.

Derjenige Burger aber, welcher dieser Verordnung zuwider, eine Person, welche nicht 300 Gulden reich wäre, heirathen, und sich etwa im Auslande trauen lassen würde, der solle seines Burgerrechts sogleich verlustig erklärt, auch nie wieder zu demselben gelassen werden. Ueberdies sollen die in die Burgerschaft heira-

then-

thenden Ausländerinnen ein obrigkeitliches Zeugniß beybringen, daß sie mit keiner Leibeigenschaft behaftet und ehelich geboren seyen.

7.) In dem Falle, wenn ein Burger oder Burgerssohn, eine ausländische mit Kindern versehene Wittwe zur Gattin wählen, oder wenn eine bürgerliche Wittwe oder Burgerstochter, einen ausländischen mit Kindern versehenen Wittwer heirathen würde, solle der Ausländer, oder die Ausländerin, nicht allein für sich, dieser Verordnung das erforderliche Genüge zu leisten verbunden, sondern auch überdies gehalten seyn, für jedes der noch nicht zehen Jahre alten Kinder, zehen Gulden, für jedes der über zehen Jahre alten Kinder aber, zwanzig Gulden, vor die Aufnahme in die Burgerschaft, in die Stadtrente zu bezahlen, das Alter der Kinder auch, durch Zeugnisse aus den Kirchenbüchern ihres Geburtsorts zu beweisen.

8.) Wenn ein Wetzlarischer Burger entschlossen seyn sollte, mit seiner Gattin und seinen Kindern, aus der Stadt zu ziehen, sich aber das Burgerrecht in derselben vorzubehalten, so solle er diesen Entschluß, dem Stadtrathe, vor seinem Wegziehen, schriftlich anzeigen, und um die Beybehaltung des Burgerrechts anstehen, im Unterlassungsfalle aber, desselben verlustig seyn.

Dem Gesuche eines solchen Burgers aber solle unter folgenden Bedingungen gewillfahret werden:

a.)

a.) Solle er zur Beybehaltung des Burgerrechts, für sich, jährlich, drey, für seine Gattin aber, jährlich, zwey Gulden, auf Michälistag, bey Strafe des Verlustes des Burgerrechts, in die Stadtrente bezahlen;

b.) ein Inventarium über sein in der Stadt zurückbleibendes Vermögen übergeben, und dessen Richtigkeit eidlich bestärken;

c.) beym Schatzungsamte, die Bestimmung der jährlichen Schatzung seines zurückbleibenden Vermögens bewirken;

d.) wegen der richtigen Bezahlung der Schatzung, des Burgergeldes zur Beybehaltung des Burgerrechts, und der Abzugs- und zehenten Pfenniggelder, einen tüchtigen und annehmlichen Bürgen stellen;

e.) seine Bürgerpflichten fernerhin zu halten, durch Handgelübde versprechen; dabey auch

f.) zusagen, von seinem zurückbleibenden Vermögen, bey Verlust des Burgerrechts, und der Einziehung dieses Vermögens, ohne obrigkeitliches Vorwissen nichts zu veräußern, noch weniger aber etwas davon heimlich wegzubringen, und endlich

g.) den bey seiner Aufnahme in die Burgerschaft angeschafften ledernen Feuereimer aufs Rathhaus liefern.

9.) Einem aus der Stadt ausgewanderten Burger, welcher nach der hier vorgeschriebenen Weise, das Burgerrecht beybehalten habe, solle die Rück-

wan-

wanderung in die Stadt, gegen die Wiederanschaffung eines ledernen Feuereimers, zwar ungehindert, doch aber unter der ausdrücklichen Einschränkung gestattet seyn, daß die Kinder desselben, welche sich im Auslande unterdessen verheirathet hätten, dadurch ihres Burgerrechts verlustig seyn sollten, und daß ferner auch die Kinder, welche der Auswanderer, nach dem Ableben seiner mit ihm ausgewanderten Gattin, im Auslande, in zweyter oder dritter Ehe erzeugen würde, des Burgerrechts ihres Vaters nicht theilhaftig seyn sollten.

10.) Solle zwar auch einem ledigen Burger, welcher aus der Stadt wegziehen wolle, die Beybehaltung des Burgerrechts, nach der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Weise gestattet, in dem Falle aber derselbe des Burgerrechts verlustig, und ihm die Rückwanderung in die Stadt verboten seyn, wenn er unterdessen eine Ausländerin geheirathet haben würde, welche nicht ein eigenthümliches Vermögen von 300 Gulden eidlich bestärken könne.

Eben so solle eine ledige, mit Beybehaltung des Burgerrechts ausgewanderte Burgerstochter, in dem Falle des Burgerrechts verlustig, und ihr die Rückwanderung in die Stadt verboten seyn, wenn sie einen Ausländer geheirathet habe, welcher solche Eigenschaften habe, bey denen er zur Aufnahme in die Zunft des von ihm erlernten Handwerkes unfähig sey.

11.)

11.) Solle endlich die Beybehaltung der halben Bürgerschaft künftig gar nicht mehr erlaubt seyn *).

## §. 101.

Um diese Zeit hatte die Gemeine der Wetzlarischen Juden, beym Stadtrathe, die Erlaubniß zur Anlegung einer Synagoge erwirkt, und zu diesem Zwecke, ein in der sogenannten Rahmen-Gasse gelegenes Gebäude dergestalt einrichten lassen, daß der erste Gottesdienst im Jahre 1756 darinnen gehalten werden konnte **). 1756.

Durch eine gegen den Ausgang dieses Jahres, am 23sten November, in der Schmidtgasse entstandene Feuersbrunst, wurden auf der rechten Seite dieser Straße, oder auf der der sogenannten Gänsweide und dem Teutschen Ordenshofe angrenzenden Seite der Gebäude, insonderheit da, wo noch gegenwärtig eine leere Brandstätte vor- 1756.

*) Siehe diese Verordnung, in unserer Urkunden-Sammlung, unter Ziffer XXV.

**) Wir stützen diese Nachricht, sowohl auf die mündliche Aussage eines der ältesten Mitglieder der Wetzlarischen Judengemeine, als auch auf eine in der Wetzlarischen Synagoge befindliche, aus Hebräischen Buchstaben bestehende Inschrift.

vorhanden ist, verschiedene Häuser und Gebäude in die Asche gelegt.

## §. 102.

1756. Im eben berührten Jahre, im Herbste 1756, brach zwischen der Kaiserin-Königin, Marie Theresie, und dem Könige Friederich dem Zweyten von Preußen, ein neuer Krieg aus, der seinen Zeitverwandten, unterm Namen des siebenjährigen Krieges, lange Zeit unvergeßlich geblieben ist.

Die Schaubühne des Krieges blieb aber in diesem, und noch im folgenden Jahre, 1757, von der Nachbarschaft unserer Stadt entfernt.

1757.

## §. 103.

Unter den Gebrechen, über welche sich das Reichs-Kammergericht, in seinen ehehin deswegen, nach Wien und nach Regensburg erlassenen Schreiben beschwert hatte, war auch eines, welches ebenfalls als ein Zweig der Polizey angesehen werden muste, nemlich die der Gesundheit der Lebenden sehr nachtheilige Lage des Kirchhofes, in der Mitte der Stadt φ).

φ) Der Kirchhof war ehemals, rings um die mit-

ten

Da deswegen die Verlegung des Kirchhofes ausser den Mauern der Stadt, bis hierher einer der vorzüglichsten Wünsche nicht allein des Reichs-Kammergerichts, sondern auch der meisten Einwohner der Stadt war, so lies der Stadtrath jetzt einen vor dem Wildbacher Thore befindlichen Theil des Walles und des Stadtgrabens zum Kirchhofe zurichten, und ihn zu diesem Zwecke mit einer hinlänglich hohen Mauer umfassen; und widmete diesen Platz dem Begräbnisse der Leichname aller drey Religions-Verwandten.

Dieser neue Kirchhof wurde im Brachmonate 1757, von der Lutherischen sowohl, als von der Catholischen Geistlichkeit, mit den dabey üblichen Kirchenceremonien, feyerlich eingeweyhet.

1757.

Das Vorurtheil des großen Haufens wirkte aber, bey dieser neuen Anstalt, auf eine ganz eigene Art.

Die Familien, aus welchen der Tod die ersten Opfer, nach der Errichtung des neuen Gottesackers wählte, weigerten sich, die Beerdigung ihrer Leichname

---

ten in der Stadt stehende Stiftskirche herum, vorzüglich aber vor dem Haupteingange derselben, grade da, wo jetzt die kleine Lindenallee angelegt ist.

name auf demselben zu gestatten. Zufällig starb grade um diese Zeit die Gattin des Nachrichters, und sie war die erste, deren Leichnam der geweiheten Erde des neuen Gottesackers anvertraut wurde.

## §. 104.

Das Reichs-Kammergericht verlor inzwischen, schon im Hornung eben dieses Jahres, einen seiner bisherigen Präsidenten, den Freyherrn, Philipp Carl Anton von Groschlag, durch den Tod, und der Graf, Franz Spauer von Pflaum und Valeur, aus einem sehr alten, in der Grafschaft Tyrol einheimischen Geschlechte, wurde vom Kaiser zu seinem Nachfolger ernannt, und am 27sten Junius dieses Jahres in dieser Eigenschaft verpflichtet.

## §. 105.

Um diese Zeit errichtete ein vermögender Wetzlarischer Burger, Andreas Münch, ein sogenanntes Lombard oder Leihhaus in der Stadt. Er widmete zu dieser Unternehmung ein nicht unansehnliches Capital. Diejenigen, welche ihm Faustpfänder anvertraueten, erhielten von ihm gedruckte Scheine,

1757.

Scheine, in die das Pfand, das darauf geliehene Kapital mit den Zinsen, und die Zeit, wenn das Pfand wieder gelöset werden sollte, mit der Feder eingetragen, dem gedruckten Scheine aber die harte Bedingung beygefügt war, daß wenn der Verpfänder das Pfand nicht zur gesetzten Zeit löse, und sich binnen einer Jahresfrist nicht um solches melde, dasselbe dem Leihhause verfallen seyn solle a).

Um sich die obrigkeitliche Vergünstigung zu diesem Unternehmen zu erwirken, erbot sich der Unternehmer eine Freyschule für arme Kinder weiblichen Geschlechts zu stiften, und zu dieser Stiftung ein Capital von 500 Reichsthalern auszusetzen b).

Der

---

a) Wir haben diese gedruckten Scheine vor uns. Beym Stadt-Leihhause zu Frankfurth am Mayn wird der Verpfänder auf eine weit billigere Art behandelt. Hier wird das Pfand, um das der Verpfänder sich nicht zur gesetzten Zeit meldet, öffentlich versteigert, und das nach Abzug des geliehenen Capitals und der Zinsen desselben übrig bleibende Geld, dem Eigenthümer des Pfandes ausgehändiget.

b) Mehrere Jahre früher, schon im Jahre 1743, stiftete Theophilus Haupt, Präceptor am Gymnasio der Reichsstadt Speyer, ein aus der Reichsstadt

Metz-

Der Stadtrath nahm dieses Erbieten an, ertheilte ihm das Privilegium zur Errichtung des Leihhauses, stellte auch noch im Jahre 1758 einen Lehrer zur Haltung der neu errichteten Mädchenschule an, und lies sowohl Bücher als Schreibmaterialien, vom Stiftungscapitale, unter die Kinder austheilen.

1758.

Nach dem dabey beabsichteten, von den Kanzeln verkündeten Plane, sollten die Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen, und in den Grundlehren des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses unterrichtet, die Schule aber, theils von sieben bis zehen Uhr Morgens, theils von zwölf bis drey Uhr Nachmittags, gehalten werden.

Einige Jahre nach der Errichtung des Lombards, wurde der Unternehmer desselben, durch diese Unternehmung, in einen verdrüslichen Rechtshandel verwickelt, in dem die Wittwe des Kammergerichts-Beysitzers von Gudenus, Pfän-

Wetzlar gebürtiger Burgerssohn, ein Stipendium für Jünglinge aus seiner Familie, welche sich dem Studiren widmen und hohe Schulen beziehen wollen, und setzte zu diesem Zwecke ein Capital von tausend Reichsthalern aus.

Pfänder von ansehnlichem Werthe, als Eigenthum ansprach, welche ihre Zofe versetzt, und der Eigenthümerin, ihrem Vorgeben nach, entwendet hatte. Da der Stadtrath den Unternehmer des Leihhauses, bey diesem Rechtshandel, gegen die Auslieferung der Pfänder nicht schützen konnte, so sah sich dieser dadurch veranlaßt, einen Theil des zur Stiftung einer Mädchenschule ausgesetzten Capitals zurückzuziehen. Dieses that der neuen Stiftung so sehr Eintrag, daß der ganze Zweck derselben nicht mehr erreicht werden konnte. Nach dem ungefähr acht Jahre hernach erfolgten Ableben des Unternehmers, ließen auch seine Erben die ganze Anstalt des Leihhauses wieder eingehen.

## §. 106.

Im schon vorhin erwähnten Jahre 1758, breitete sich der Krieg, durch die Feldzüge, in welchen die Bundsgenossen der beyden miteinander im Kriege befangenen Mächte, die Kriegsheere des Königes Ludwig des Funfzehenten von Frankreich, mit den Heeren des Königes, Georg des Zweyten von Grosbrittanien, und der mit ihm verbündeten Teutschen Fürsten, gegeneinander kämpften, auch in den Gegenden am Rhein

1758.

und

und in der Wetterau, mithin auch in der Nachbarschaft der Stadt aus.

Da im Sommer dieses Jahres ein Französischer Offizier von den Kriegern der verbündeten Teutschen Fürsten, welche dieses Bundes halber, in diesem Kriege, mit dem Namen der Alliirten vom Publiko belegt waren, in der Stadt Wetzlar aufgehoben wurde, so fing das Reichs-Kammergericht an, für seine Sicherheit zu bangen, und fand sich daher veranlasset, bey dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, eine Verstärkung der in der Stadt befindlichen Darmstädtischen Besatzung zu erwirken, daneben aber auch sich an die Heerführer der beyden Heere, nemlich den Führer des königlich-Englischen und des alliirten Heeres, den Herzog, Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel, nnd den Führer des königlich-Französischen Heeres, den Prinzen von Rohan-Soubise, zu wenden, und dieselben um Verschonung der Stadt, als des Wohnsitzes des Reichs-Kammergerichts, von allem Ungemache des Krieges, zu bitten. Ob nun gleich beyde Heerführer hierauf die Versicherung gaben; daß von ihren Kriegsvölkern nichts gegen die Sicherheit des Reichs-Kammerge-

gerichts unternommen werden solle, so fand sich dasselbe doch, da im November dieses Jahres die beyden Heere die Winterquartiere beziehen sollten, bewogen, die schon genannten Heerführer, durch eigene Abgeordnete, insonderheit um Verschonung von der Last der Winterquartiere zu ersuchen, eben diese Bitte auch, durch besondere Schreiben, sowohl bey dem Könige von Grosbrittanien, als bey dem Könige von Preussen, einzulegen. Der Französische Heerführer, Prinz von Rohan-Soubise, der seine Winterquartiere an den Ufern des Rheins und des Mayns nahm, sicherte zwar anfänglich, in einem, zu Cassel bey Maynz, den 20sten November datirten Antwortschreiben, dem Kammergerichte die Gewährung seiner Bitte zu, drohete aber bald nachher, in einem weitern, zu Hanau den 11ten December datirten Schreiben, bey der ersten Nachricht von der Annäherung des feindlichen Heeres, die Lahnbrücke in der Stadt mit seinen Völkern besetzen zu lassen, um sich den Uebergang über diesen Fluß offen zu halten.

Auf die dieser Drohung halber, beym Englischen Heerführer, dem Herzoge, Ferdinand von Braunschweig, gemachte Vorstellung, ver-

sprach derselbe, in einem zu Münster in Westphalen, den 12ten December datirten Schreiben, die Stadt mit der Last der Winterquartiere sowohl, als mit allen kriegerischen Forderungen zu verschonen.

Der Französische Feldherr wiederholte hierauf zwar auch seine Zusicherung wegen der Verschonung mit den Winterquartieren, wollte aber, im übrigen, seine Zusage nur darauf einschränken, so lange der Feldherr des alliirten Heeres keine Bewegung machen werde, sich der Lahnbrücke zu seinen Unternehmungen zu bedienen.

Da das Kammergericht, dieser Einschränkung halber, seine Verwendung beym Heerführer der Alliirten wiederholte, so blieb die Stadt, diesen Winter durch, in völliger Ruhe.

## §. 107.

1759. Im Frühlinge des Jahres 1759, ertheilte der Führer des königlich-Französischen Hauptheeres, der Marschall von Contades, aus seinem Hauptquartiere zu Giessen, am 1sten Junius

nius, dem Kammergerichte, auf sein Ansuchen, einen Sicherheitsbrief (Salvegarde) λ).

Im Herbste dieses Jahrs, sahen sich die Französischen Heerführer, nach der am 1sten August dieses Jahres, bey Minden in Westphalen, erlittenen schweren Niederlage, genöthiget, sich bis in die Wetterau, bis an das Ufer der Lahn zurückzuziehen. Durch diesen Rückzug näherten sich die beyden Heere abermals, und von dem Englisch-alliirten Heere, besonders der von dem kur-Hannövrischen General von Wangenheim geführte Heerhaufe der Stadt Wetzlar.

Im Anfange des Herbstmonats dieses Jahrs, traf ein zum Englisch-alliirten Heere gehöriger Trupp leichter Reiter, den Koch eines Französischen Offizieres, und einige Französische Marketender, in der Stadt an, nahm den erstern gefangen, die von ihm eingekauften Waaren aber, und alle bey den letztern gefundene Baarschaft, als Kriegsbeute weg. Das Reichs-Kammergericht fand sich durch die seinem Wohnsitze drohende nahe Gefahr,

 welche

λ) Siehe diesen Sicherheitsbrief in des Freyherrn von Harppredt urkundlichen Nachrichten von des Kammergerichts Schicksalen in Kriegszeiten, Seite 221.

welche bereits einige Mitglieder desselben sich aus der Stadt zu entfernen bewogen hatte, veranlasset, noch einige Tage vor diesem Vorfalle, zwey seiner Mitglieder, nemlich die Kammergerichts-Beysitzer, Johann Peter von Ortmann, und Otto Heinrich Freyherrn von Gemmingen, zum Herzoge Ferdinand von Braunschweig zuschicken.

Man behielt sie aber mehrere Wochen im Hauptquartiere dieses Feldherrn zurück, ohne ihnen, ihres Gesuches halber, eine bestimmte Erklärung zu geben, bis sie endlich vom Adjutanten des Herzogs, die schriftliche Versicherung erhielten; „daß ähnlichen „Unordnungen künftig vorgebeugt werden solle."

Zwey andere Mitglieder des Gerichts, nemlich die Kammergerichts-Beysitzer, Johann Wilhelm Freyherr von Riedesel zu Eisenbach, und Philipp Heinrich von Reuß, genannt Haberkorn, wurden in gleicher Absicht ins Hauptquartier der Französischen Generalität geschickt.

1759. Da indessen, auf den ebenerwähnten Vorfall, die Französischen Truppen sich der Stadt näherten, und die Absicht zu haben schienen, die Lahnbrücke zu besetzen, so erschien, am 18ten September, ein einige hundert Mann starker Trupp Hanö-

nö-

növrischer Jäger, unter dem Befehle des Oberstwachtmeister Friedrichs, und des Hauptmannes von Thüren, mit einigen Husaren vom Lucknerischen Heerhaufen, vor den Thoren der beyden Vorstädte, der Neustadt und der Langgasse.

Da sie die Thore der Stadt verschlossen fanden, so sprengten sie das Neustädter Thor auf, drangen in die Stadt, besetzten die Stadtmauer an dem noch verschlossenen Oberthore, und feuerten von derselben, auf die vor dem Thore befindlichen Französischen Krieger.

Gegen zwey Uhr Nachmittags, drangen die Franzosen, unter dem Befehle des Hauptmannes von Wimpfen, durch das Oberthor, so zahlreich in die Stadt, daß sich die Hannövrischen Jäger zum Rückzuge genöthiget sahen.

Da der Feind noch in den Mauern der Stadt, auf die im Rückzuge begriffenen Hannövrischen Jäger traf, so begann, zuerst in der Gegend der Schmidtgasse und des Kornmarktes, hernach aber, vor der reformirten Kirche, ein kleines Gefecht, indem beyde feindlichen Truppen auf einander feuerten.

Durch dieses beyderseitige Feuern, wurden zwar

keine

keine Soldaten, weder des einen, noch des andern Theils, wohl aber ein aus der reformirten Kirche kommender Wetzlarischer Burger, der Bäckermeister Kurzenborn, und noch eine andere Person aus der Stadt, welche sich zufälligerweise auf der Straße befanden, getroffen, und insonderheit der erstere, durch den Muthwillen eines Französischen Soldaten, schwer verwundet.

Der Befehlshaber der Französischen Truppen lies die vor dem Silhofer Thore, an der eisernen Hand befindliche, hölzerne Brücke, welche auf das Begehren des Hannövrischen Hauptmannes von Thüren war angefangen, aber noch nicht vollendet worden, verbrennen, und belegte die Stadt mit einer Besatzung.

## §. 108.

Das Reichs-Kammergericht fand sich durch diesen in den Mauern der Stadt erfolgten, sehr ernsthaften Auftritt bewogen, alle seine Kräfte aufzubieten, um ähnliche Auftritte, für die künftige Dauer dieses Krieges, von seinem Wohnsitze zu entfernen. Zu diesem Zwecke, wandte es sich nicht allein, mit schriftlichen Vorstellungen an den Erzkanzler des

Rei-

Reiches, den Kurfürst von Maynz, und an den Heerführer des Englisch-alliirten Heers, den Herzog, Ferdinand von Braunschweig, sondern schickte auch, am 21sten dieses Monates, zwey seiner Prokuratoren, Johann Albrecht Ruland, und Johann Christian von Brandt, an den im Dorfe Hermannstein, einquartirten Prinz von Braunschweig-Bewern, welcher einen Theil des Englisch-alliirten Heeres anführte, und lies durch dieselben, um Verschonung der Stadt anstehen.

Da dieser Teutsche Feldherr sich zur Willfahrung dieser Bitte geneigt zeigte, so wurden eben diese Abgeordneten, in gleicher Absicht, auch an den Französischen Marschall, Duc de Broglie, welcher anstatt des zurückberufenen Marschalls von Contades, jezt das Französische Hauptheer führte, geschickt.

Der schlaue Gallier versprach zwar, die Französische Besatzung zurück zu ziehen, aber nur unter der Bedingung, wenn der Heerführer des Englisch-alliirten Heeres, eine Neutralitätsakte, in Ansehung der Stadt und der Lahnbrücke, ausstellen werde.

Um nun eine solche Neutralitätsakte zu erwir-

wirken, schickte das Kammergericht, anfänglich den Kammergerichts-Beysitzer, Freyherrn von Gemmingen, und hernach noch den damaligen kur-Hannövrischen Kammergerichts-Präsentatum, Johann Philipp Franz von Feckenbühl genannt Bürgel, an den schon genannten Prinz von Braunschweig-Bewern.

Da aber dieser Teutsche Feldherr sich vorzüglich darüber beschwerte, daß die Franzosen, ihrem Versprechen zuwider, die Lahnbrücke zu besetzen unternommen, die dazu bestimmten Kriegsvölker zwar anfänglich zurückgezogen, hernach aber, den Posten durch andere wieder besetzt hätten, und dabey erklärte; daß, so lange dieselben ihre Mannschaft nicht aus der Stadt ziehen, und über die Neutralität, sich nicht auf eine befriedigende Art erklären würden, er in Ansehung der Wetzlarischen Lahnbrücke, nichts zuverlässigss versprechen könne; so bewog diese Erklärung das Kammergericht, der Sache wegen, abermals zwey seiner Mitglieder, nemlich die Kammergerichts-Beysitzer, Franz Georg von Leykam *), und den schon

*) Dieser Mann legte einige Jahre hernach, die Beysitzerstelle am Kammergerichte nieder, und wurde zu erst

genannten Freyherrn von Gemmingen, am 28sten desselben Monats, an den Feldherrn des Französischen Heeres abzuschicken.

Unterdessen richtete der königlich-Französische Intendant Gayot, am 27sten desselben Monats, eine Foderung von 80000 Portionen Pferdefutter, unmittelbar ans Kammergericht.

Diese unerwartete Forderung veranlaßte die abermalige Absendung zweyer Mitglieder des Gerichts, der Kammergerichts-Beysitzer, Johann Arnold Heinrich Cramer von Clausbruch, und des schon mehr genannten Freyherrn von Gemmingen, ins Französische Hauptquartier.

Auf die von diesen Abgeordneten gemachte Vorstellung, erklärte der Französische Feldherr; daß das Ansinnen wegen der Lieferung der Pferdefütterung, nur durch einen Irrthum, unmittelbar ans Kammergericht gerichtet worden sey, verlangte aber, daß, da dem Vernehmen nach, die benachbarten Landleute eine große Menge Haber und Heu, in die Stadt geflüchtet hätten, eine Haus-

su-

erst Reichsreferendarius bey der Reichskanzley zu Wien, hernach aber, kaiserlicher Minister, und Concommissarius bey der Reichsversammlung zu Regensburg.

suchung in der Stadt vorgenommen werden dürfe.

Man war auch schon im Begriffe, diese Haussuchung vorzunehmen. Da aber die Französischen Commissarien die Häuser der zum Kammergerichte gehörigen Personen von derselben nicht ausnehmen wollten, so wiederholte das Kammergericht seine Beschwerde beym Französischen Heerführer, in einem in Lateinischer Sprache verfasseten Schreiben †).

Jetzt fanden sich auch die Französischen Commissarien bewogen, auf die verlangte Haussuchung nicht weiter zu dringen; äußerten; daß das Französische Heer noch auf einige Tage, mit der nöthigen Fütterung versehen sey, und begnügten sich, mit einem ihnen vom Stadtrathe gelieferten Vorrathe von Heu, wogegen sie Empfangscheine gaben.

Doch musten noch nachher, von der Stadt, mehrere tausend, sowohl in Haber als in Heu, bestehende Portionen Fütterung, an einzelne

†) In dieser Sprache waren auch alle übrigen, vom Kammergerichte an die damaligen Französischen Heerführer erlassenen Schreiben verfasset.

zelne Französische Offiziere, blos gegen Empfangscheine, geliefert werden.

§. 109.

Um diese Zeit, bezog jedes der beyden, einander mit Feindseligkeiten drohenden Heere ein Lager; und zwar das Französische Heer, anderthalb Meilen von der Stadt Wetzlar, nahe bey Giessen, das Englisch-alliirte Heer aber, nur ungefehr eine halbe Meile von der Stadt, nahe beym Nonnenkloster Altenberg, und bey dem demselben zuständigen Walde.

In diesen Lagern blieben beyde Heere mehrere Wochen lang, ohne daß weder von dem einen, noch von dem andern, ernsthafte Feindseligkeiten unternommen wurden, bis zu dem im December erfolgten Aufbruche des Französischen Heeres stehen.

Die Stadt Wetzlar erlitt durch diese ihrem Gebiete so nahe Stellung der beyden feindlichen Kriegsläger, den empfindlichen Verlust, daß der zu ihrem Gebiete gehörige, gegen die Frankfurther Landstraße hin gelegene, meistens aus Eichenholz bestehende Wald, die Kühemark genannt, insonderheit von den Französischen Kriegsvölkern, fast gänzlich und so sehr ausgehauen wurde, daß noch

gegenwärtig nur wenige einzelne Bäume an der Stelle, wo der Wald gestanden hat, übrig sind.

§. 110.

1759. Im Spätjahre eben dieses Jahres 1759, ereignete sich ein sehr unglücklicher Zufall, der wegen der durch ihn verursachten mannigfaltigen Zwistigkeiten, hier eine Erwähnung verdienet *).

Der älteste Sohn des um diese Zeit abgelebten Kammergerichts-Beysitzers, Georg Christian von Schellwitz, der nachher rühmlich bekannte Jenaische Rechtslehrer, Justus Christian von Schellwitz, hatte das Unglück, nur wenige Wochen nach dem Ableben seines Vaters, durch einen unverschuldeten, unglücklichen Zufall, seine leibliche Mutter zu erschießen, indem er, in der Absicht auf die Jagd zu gehen, ein Gewehr, das er für nicht geladen hielt, von der Wand nahm.

Da der Schuß in der ganzen Nachbarschaft des Hau=

*) In der Apologia Wetzflariensi, im 42sten §. Seite 21, wird dieser unglückliche Verfall ins Jahr 1760 gesetzt. Da aber der Kammergerichts=Beysitzer von Schellwitz schon im August 1759 gestorben ist, und dieses Ereigniß bald nach diesem Ableben erfolgte, so ergibt sich schon hieraus, daß dasselbe noch ins Jahr 1759 zu setzen seyn müsse.

Hauses gehört worden war, so erregte die unglückliche That, die in der Gegenwart der Schwester des Thäters und verschiedener Dienstboten geschah, sogleich die Aufmerksamkeit der Nachbarn.

Der Wetzlarische Stadtrath lies die Thüren des Hauses sogleich durch Contingents-Soldaten besetzen, um dem unglücklichen Thäter die Flucht, an die er der Beschaffenheit der Umstände nach nicht dachte, zu verwehren. Der Hessen-Darmstädtische Untervogt hingegen glaubte, daß nur der Herr Landgraf von Hessen-Darmstadt, als Schutzherr der Stadt, hierzu berechtiget sey, und schickte Darmstädtische Miliz, in gleicher Absicht vor die Thüren des Hauses. Das Reichs-Kammergericht aber glaubte, daß durch diesen Schritt, die Gerichtbarkeit, welche ihm über alle seine Angehörigen und ihre Familien, reichsgesetzmäßig gebührt, sowohl vom einen als vom andern Theile, verletzt worden sey, verwahrte sich gegen diese Verletzung seiner Gerechtsame, durch Widerspruch, und brachte seine Beschwerde darüber bey kaiserlicher Majestät an.

## §. 111.

Da unterdessen der königlich-Französische

Heer-

Heerführer den Abgeordneten des Kammergerichts erklärt hatte, daß er dem Wohnsitze desselben eine vollständige Neutralität gewähren wolle, wenn der Englisch-alliirte Heerführer dazu mitwirken werde, so wurden die ebengenannten Abgeordneten des Kammergerichts, mit dieser Erklärung, an diesen letztern gesandt. Auf ihre Vorstellungen, traten auch, nach einem vom Französischen Heerführer gemachten Vorschlage, der königlich-Französische Kriegscommissar, Peter Nikolaus La Salle, und der Generalauditeur des Herzoges Ferdinand von Braunschweig, Johann Ludolf Grisebach, zusammen, und brachten am dritten December 1759, eine aus sechs Artikeln bestehende Uebereinkunft zu Stande, durch welche dem Kammergerichte sowohl, als seinem Wohnsitze, der Reichsstadt Wetzlar, von den Feldherrn der beyden kriegenden Heere, eine gänzliche Neutralität zugesichert wurde.

In dieser Uebereinkunft wurden folgende sechs Artickel festgesetzt:

1.) Die Stadt solle die bisher gewöhnlich gewesene, aus hundert und funfzig Mann Hessen-Darmstädtische Kriegsvölker bestehende

hende Besatzung behalten, und diese Besatzung, solle von beyden kriegführenden Theilen, in der monatlichen Ablösung nicht gehindert werden.

2.) Die Stadt solle von den beyderseitigen Kriegsvölkern, von allen Feindseligkeiten verschont bleiben.

3.) Von den beyderseitigen Heeren, sollten keine Kriegsvölker in ganzen formirten Haufen in die Stadt einrucken, noch weniger sich darinnen festsetzen, auch keine Quartiere in derselben nehmen, und keine Rasttäge darinnen halten, ihnen auch nicht einmal Durchmärsche durch dieselbe gestattet seyn.

Nur den Kriegscommissarien der beyden Heere solle erlaubt seyn, sich mit Pässen der beyderseitigen Heerführer, in die Stadt zu begeben.

4.) Allen Kriegsleuten der beyderseitigen Heere solle zwar vergönnet seyn, unbewaffnet die Stadt zu besuchen; bey diesem Aufenthalte sollten ihnen jedoch, alle, sowohl angriffs- als vertheidigungsweise verübte Thätlichkeiten, bey Lebensstrafe verboten seyn.

5.) Keinem der beyderseitigen kriegführenden Theile solle erlaubt seyn, Brandschatzungen von der Stadt zu erheben, oder nur von derselben zu verlangen. Auch solle an dieselbe keine Forderung von Lebensmitteln, Pferdefütterung, oder andern Bedürfnissen, gesonnen werden. In dieselbe sollten auch keine

Spi-

Spitäler gelegt, und keine Magazine darinnen errichtet werden.

Und endlich

6.) zur öffentlichen Bekräftigung dieser Neutralität, sollten von den beyderseitigen Heerführern ausgefertigte Sicherheitsbriefe an die Stadtthore, und an den in der Stadt befindlichen öffentlichen Plätzen, angeschlagen werden.

Durch den Abschluß dieser Uebereinkunft genoß die Stadt Wetzlar, während der nun noch folgenden drey Jahre, in welchen der siebenjährige Krieg fortdauerte, einer gänzlichen Ruhe und Verschonung von allem Kriegsgetümmel.

## §. 112.

1761. Im Jahre 1761, kaufte die Wetzlarische Metzgerzunft ein nahe an der Lahnpforte befindliches, dem Blaufärber Simon zuständig gewesenes, im Jahre 1657, von Johann Philipp Kröker erbautes Haus ω), und lies es zu einem öffentlichen Schlachthause für die gesammte Zunft einrichten.

§. 113.

ω) Die Nachricht hievon, findet sich, theils an der vordern Thüre des Hauses, theils an der hintern Thüre desselben, wo man durch den Vorhof eingehet, eingegraben.

## §. 113.

Da die Franzosen, im eben berührten Jahre 1761, außer dem unter der Führung des Marschalles, Duc de Broglie, stehenden Heere, noch ein anderes Heer, unter der Führung des Prinzen von Rohan-Soubise, dem Englisch-alliirten Heere entgegen gesetzt hatten, so erwirkte das Kammergericht, von diesem letztgenannten Heerführer, nicht allein, unterm 20sten April 1762, eine gänzliche Genehmigung der vom Marschalle, Duc de Broglie, über die Neutralität der Stadt Wetzlar, mit dem Herzoge, Ferdinand von Braunschweig, getroffenen Uebereinkunft, sondern auch, unterm 6sten October desselben Jahres, noch die besondere schriftliche Erlaubniß; „daß die Mitglieder des Kammergerichts „das zu ihrem Bedürfnisse nöthige Getreide, Pferdefutter und andere Lebensmittel, ausserhalb der „Stadt einkaufen, und gegen die Vorzeigung der „zu dieser Absicht eingerichteten Pässe, ungehindert „in dieselbe führen durften“ a).

1761.

1762.

§. 114.

a) Wir haben die Erzählung der in diesem und den vorhergehenden §§. enthaltenen Ereignisse, aus einer um eben

§. 114.

1763. Im Anfange des folgenden Jahrs 1763, gab sowohl der am 10ten Hornung, zu Fontainebleau, zwischen dem Könige, Georg dem Dritten von Grosbrittanien, und dem Könige, Ludwig dem Funfzehenten von Frankreich, als der am 15ten desselben Monats, zu Hubertsburg, zwischen der Kaiserin-Königin, Marie Theresie, und Friederich dem Einzigen, geschlossene Friede, dem Vaterlande die von ganz Teutschland so lange gewünschte Ruhe wieder.

Das dieses Friedens halber verordnete Dankfest, wurde von den Einwohnern der Stadt Wetzlar, am 27sten März dieses Jahres gefeyert.

Das Reichs-Kammergericht verlor indessen, schon am 1sten März dieses Jahrs, sein bisheriges Oberhaupt,

eben diese Zeit im Drucke erschienenen Schrift ausgezogen, welche den Titel führt:

„Urkundliche fernere Nachrichten, von demjenigen, „was sich bey gegenwärtigen Kriegsläuften in und „um hiesige Reichsstadt in diesem zu Ende laufenden „Jahre zugetragen und was für Maasregeln von dem „kaiserlichen und Reichs-Kammergericht, zu Aufrecht„haltung seiner Sicherheit und Immunität, wie auch „zur gänzlichen Verschonung dessen dermaligen Wohn„sitzes, hierunter genommen worden sind.“

haupt, den Kammerrichter und regierenden Reichsfürsten, Carl Philipp Franz von Hohenlohe-Bartenstein, durch den Tod.

## §. 115.

Seit mehrern Jahren hatte die Reichsstadt Wetzlar mit ihrem Schutzherrn, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, besonders wegen des Rechts, fremde Kriegsvölker durch die Stadt zu geleiten, Zwist gehabt b).

Während des siebenjährigen Krieges, schon im Jahre 1758, hatte der Hauptmann Buff, welcher die in der Stadt befindliche Hessen-Darm-



b) Dieser Zwist war, wie wir bereits oben bemerkten, vorzüglich schon um das Jahr 1732 rege geworden. Zur Beylegung desselben, hatte im Jahre 1743, der Befehlshaber der Hessen-Darmstädtischen Besatzung, der Oberstwachtmeister Feiler, und der Hessische Vogt, Rath Hornigk, bey einem in der Wohnung des Kammergerichts-Beysitzers von Speckmann gehaltenen Zusammentritte, mit dem Wetzlarischen Rathssyndicus Büßer, und dem Rathsschöffen, Otto Balthasar Debus, die mündliche Uebereinkunft getroffen, daß beyde streitende Theile, der Schutzherr sowohl, als die Stadt, sich der Ausübung des Geleites durch dieselbe, bis zur richterlichen Entscheidung des beym kaiserlichen Reichshofrathe anhängigen Streits, enthalten sollten.

städtische Besatzung befehligte, beym Durchmarsche einiger Kursächsischen Kriegsvölker, einen glücklich gelungenen Versuch zur Ausübung des Geleitsrechts gemacht.

Da er aber im folgenden Jahre, 1759, diesen Versuch bey einer ähnlichen Gelegenheit wiederholte, so widersetzte sich die Bürgerschaft demselben mit Nachdruck.

Unter den Bürgern, welche bey diesem Vorfalle, die meiste Thätigkeit zeigten, zeichneten sich vorzüglich, der Senftenträger Wölfling, und der Pferdeverleiher Kohlheim, aus.

1761. Im Oktober des Jahres 1761, lies das Reichs-Kammergericht, eine von dem ehemaligen fürstlich-Solms-Braunfelsischen Regierungsrath, Johann Kilian Förster, verfaßte Schmähschrift, worinnen einige, zum Kammergerichte gehörige angesehene Personen ehrenrührig angetastet waren, auf dem Marktplatze, dem sogenannten Buttermarkte, durch den Nachrichter, öffentlich verbrennen. Als die zur Vollstreckung dieses Urtheils, angeordnete Bürgerwache, nach der in solchen Falle hergebrachten Sitte, unter der Anführung des Wetzlarischen Stadtlieutenants Sauer, einen Kreis um den Nachrichter schließen

wollte,

wollte, erschien der Hessische Hauptmann Buff, mit einer Anzahl seiner Soldaten, und wollte die Stelle der Bürgerwache einnehmen, konnte aber beym Widerstande derselben, seinen Zweck nicht erreichen.

Bey diesem Vorfalle, wurden einige Hessische Soldaten, von den hierüber aufgebrachten Bürgern, gemißhandelt.

Im Hornung des Jahres 1763, fachte der Durchzug einer Abtheilung Preussischer Husaren, vom damaligen Bauerischen Regimente, welche nach dem nun geendigten Kriege, nach den in Westphalen gelegenen Preussischen Provinzen zurückkehrten, diesen Zwist aufs neue an. Denn da der schon genannte fürstlich-Hessen-Darmstädtische Hauptmann Buff, diese fremden Kriegsvölker, mit seinen Soldaten, durch die Stadt geleiten wollte, widersetzte sich die Wetzlarische Bürgerschaft mit einem solchen Eifer, daß einige Bürger den Soldaten das Gewehr abnahmen, und es so lange behielten, bis die fremden Kriegsvölker durch die Stadt gezogen waren. 1763.

Bey diesem Schritte, trug besonders der Eifer des Wetzlarischen Stadtlieutenants und

Raths-

Rathsherrn Oppermann, das meiste zur Ausführung desselben bey.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich im April dieses Jahres, beym Durchmarsche einiger Compagnien eines kaiserlichen Regiments. Da nemlich der genannte Hauptmann Buff den Versuch, diese kaiserlichen Truppen, mit seinen Soldaten, durch die Stadt zu geleiten, wiederholte, zeigte die Bürgerschaft die nemliche Entschlossenheit, dieses nicht zu gestatten. Sie nöthigte die Soldaten, welche sich zur Begleitung der kaiserlichen Truppen einfanden, sich vor der ihnen bevorstehenden Mißhandlung mit der Flucht zu retten.

Bey diesem Vorgange, wurden zwey bis drey Soldaten, von den erbitterten Bürgern geschlagen.

Der damalige Wetzlarische Rathsherr, Schneider Sulzer, soll sich hierbey vorzüglich ausgezeichnet und besonders sich gegen den fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Lieutenant Müller eine unschickliche Begegnung erlaubt haben *).

§. 116.

*) Siehe hier besonders die im Jahre 1765, zu Darmstadt im Drucke erschienene, beurkundete kurze Geschichtserzählung die Handhabung der dem fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt über die Stadt Wetzlar zustehen-

## §. 116.

Diese Vorfälle zogen bald hernach, der Stadt von ihrem Schutzherren, eine sehr unangenehme und unsanfte Behandlung zu.

Die fürstlich-Hessische Regierung zu Giessen, lies nemlich, in der Nacht vom 27sten auf den 28sten May dieses Jahrs, die Stadt durch eine in Ansehung ihrer Volkszahl, sehr beträchtliche Kriegsmacht überfallen. 1763.

Der Zöllner am Oberthore wurde in dieser Absicht, von dem zur gewöhnlichen Hessen-Darmstädtischen Besatzung gehörigen Offiziere, zur Herausgabe der Thorschlüssel gezwungen, von demselben auch, die aus Wetzlarischen Soldaten bestehende Thorwache, mit dem dabey angestellten Wachtmeister Cramer, auch einige Soldaten, welche die gewöhnliche Nachtwache (Patrouille) machten, als Gefangene, in die Wachstube am Oberthore eingesperrt.

Zu gleicher Zeit wurde ein Nachtwächter, welcher die Stunden abgerufen hatte, ein Feldschütze,

---

stehenden Vogtey- Schutz- und Geleits-Regalien, und zu dem Ende verfügte Absendung einer Anzahl Truppen nach dieser Stadt betreffend, in den Beylagen, unter den Buchstaben C, D, P, Q, S, T und U.

schütze, welcher in der mondhellen Nacht seinem Berufe nachgehen wollte, und eine Weibsperson, von den Darmstädtischen Soldaten, als Spione angehalten.

Da der Darmstädtische Offizier inzwischen das Thor geöffnet hätte, so zog das von Giessen aus gegen die Stadt herangezogene Kriegsheer, um drey Uhr Morgens, in dieselbe ein.

Dieses bestand überhaupt ungefehr aus 1700 Mann zu Fuß, und aus 68 Reitern, nemlich aus zwey Regimentern Fußvolk, einigen Compagnien Grenadiere, zwey Bataillons Landmiliz, einer Schwadron Dragoner, und vier Regimentsstücken, mit den dazu gehörigen Pulverkarren, hinterwelchen die Konstabler, mit brennenden Lunten gingen.

Diese vom General von Driesch befehligte Kriegsmacht wurde von den beyden Mitgliedern der Regierung zu Giessen, den Regierungsräthen Hert und Klipstein, begleitet.

Die Bürgerwachen und die Schildwachen vom Wetzlarischen Kreiscontingente nicht allein, sondern auch die vor dem Kammergerichts-Gebäude befindliche Schildwache, wurden so-

gleich

gleich gefänglich eingezogen, und die Kanonen mit den Mündungen gegen das Kammergerichts-Gebäude gerichtet.

Nun fing man beym Anbruche des Tages an, die einzelnen Bürger, welche sich bey jenen, im vorigen §. gemeldeten Vorfällen besonders ausgezeichnet haben sollten, in der Stadt aufzusuchen, fuhr auch, da dieser Tag ein Sonntag war, mit dieser Aufsuchung, unter dem protestantischen sowohl als catholischen Gottesdienste, fort.

Der damalige Bürgermeister Göth war der Nachsuchung entwischt.

Der Rathsherr Sulzer war ebenfalls entflohen. Da man ihn nicht fand, verhaftete man seine Gattin, gleich hernach aber, den Rathsherrn und Stadtlieutenant Oppermann.

Noch einige andere Bürger, z. B. Johannes Kohlheim, ein Pferdeausleiher und damals in der Stadt sehr bekannter Mann, und der Bäcker Fritz, wurden auch vergeblich gesuchet. Wegen ihrer Flucht wurden die Weiber von den Soldaten gemißhandelt. Hierauf wurden noch mehrere andere Bürger, nemlich Johann David Sarges, Ludwig Waldschmidt, Ernst Christoph Rühl, Michael Drees, Theophil Schuler, und der Todten-

tengräber, Johannes Hercher, am folgenden Tage aber noch Johann Dietrich Biedenköpper, David Waldschmidt und David Sander, theils aus ihren Häusern geholt, theils, wo man sie fand, verhaftet.

Zur Ursache dieser harten Behandlung gaben die fürstlich-Hessischen Regierungsräthe, welche diese Kriegsmacht begleiteten, an; daß die Wetzlarische Bürgerschaft der dem Herrn Landgrafen schuldigen Ehrerbietung zu nahe getreten sey, und daß die Thathandlungen, wodurch dies geschehen sey, untersucht und bestrafet werden sollten.

Die gemeinen Soldaten betrugen sich dabey so wenig bescheiden, daß sie nicht nur von ihren Wirthen, den Bürgern, aufs beste, und besonders mit Wein bewirthet zu seyn verlangten, sondern daß auch einige derselben von den Bürgern Geld erpreßten.

Ungeachtet auch das Reichs-Kammergericht, gleich am ersten Tage nach dem Einzuge dieser Kriegsmannschaft, die mitgekommenen fürstlichen Regierungsräthe, zu einer Zeit, wo es in voller Rathssitzung versammelt war, vorbeschieden und sie zu einer glimpflichen Behandlung ermahnt hatte, so wurden doch selbst angesehene, zu diesem Reichs-

ge-

gerichte gehörige Personen, von den Soldaten, unter dem Vorwande, daß sie die absichtlich in sehr großer Menge ausgestellten Schildwachen, mit Abnehmung des Hutes zu grüßen unterlassen hätten, und insonderheit der damalige Kammergerichts-Beysitzer, von Leykam, gröblich gemißhandelt.

Die fürstlich-Hessischen Regierungsräthe schaffeten zwar diesem Beleidigten baldige Genugthuung. Eine ähnliche Mißhandlung widerfuhr aber außer mehrern andern kammergerichtlichen Personen, auch einem in seinem Berufe gehenden, und zu diesem Zwecke, mit dem Kammerbotenschilde versehenen Kammerboten.

Die eben erwähnten Regierungsräthe verlangten indessen vom Stadtrathe eine Erklärung; daß künftig Friede und Ruhe mit dem Schutzherrn erhalten und demselben mit größerer Ehrfurcht begegnet werden solle.

Der Stadtrath lies ihnen, in dieser Absicht, durch einen Notarium eine Erklärung einhändigen, in welcher er ihren Wünschen entsprochen zu haben glaubte.

§. 317.

## §. 117.

Das in voller Rathssitzung versammelte Reichs-Kammergericht hatte inzwischen, schon am 28sten May, einen kaiserlichen Befehl zu Abführung der Kriegsvölker und Abstehung von allen Gewaltthätigkeiten c), und zugleich auch ein Beschwerungsschreiben an die Reichsversammlung zu Regensburg erlassen d), und für den Bürgermeister Göth, ein sicheres Geleit erkannt.

Diesen Verfügungen lies es, am 30sten May, einen kaiserlichen Befehl zu Loslassung der Gefangenen e) folgen.

Am 29sten May, wurden indessen einige der verhafteten Bürger, und die Sulzerische Gattin, wieder losgegeben, die Kanonen auch, nebst den Pulverkarren, aus der Stadt, auf den Kirchhof, vors Wildbacher Thor geführt.

Am vierten Tage nach dem Einzuge, am 31sten May, zog die ganze Kriegsmacht, mit Hinterlassung einer einige hundert Mann starken Besatzung, wieder

1763.

c) Mandatum de abducendo Milite et desistendo ab omnibus violentiis.

d) S. dieses leztere besonders, in der Hanauer Europäischen Zeitung, vom Jahre 1763, Num. 118.

e) Mandatum de relaxando captivos.

wieder nach Giessen ab, nahm aber die meisten der eingezogenen Bürger, und mit ihnen auch den Rathsherrn Oppermann dahin mit, ungeachtet der Schrecken und die erlittene Behandlung diesem letztern eine ernstliche Krankheit zugezogen hatte.

Zu Giessen wurde er indessen nur mit Stadtarrest belegt, und nach vierzehen Tagen, mit noch einigen andern Bürgern, welche man für schuldloser als die übrigen gehalten zu haben scheinet, des Verhaftes entlassen.

Die andern weggeführten Bürger setzte man zu Giessen, ins sogenannte Stockhaus f), und zwang sie, einige Tage lang Schanzarbeit zu thun, setzte sie aber sechs Tage hernach, am 21sten Junius, sämmtlich wieder auf freyen Fuß g).

Auf

f) Ein für Verbrecher bestimmtes Gefängniß.

g) Wir haben die sämmtlichen, hier in den vorhergehenden §§. erzählten Geschichtsumstände, aus den Beylagen einer im Jahre 1764 im Drucke erschienenen Ausführung ausgezogen, welche den verstorbenen fürstlich-Hessen-Homburgischen Geheimenrath und Reichsstadt-Nürnbergischen Syndicum, Gustav Georg König von Königsthal zum Verfasser hat, und den Titel führt: „Apologia Wetzflariensis oder besser dokumentirte „Ge-

Auf das Anrufen des Reichsfiscals, erkannte das Reichs-Kammergericht, unterdessen noch am 6sten Junius, wider den Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt eine Ladung, welche denselben, wegen der gegen das Ansehen des allerhöchsten Reichsoberhaupts, gegen die Reichsgesetze und gegen die Sicherheit des Reichs-Kammergerichts unternommenen Thätlichkeiten, mit einer Geldstrafe von hundert Mark Goldes bedrohete h).

§. 118.

---

„Geschichtserzählung, von dem ganzen Verlauf des „von dem hochfürstlichen Hause Hessen-Darmstadt „gegen die Reichsstadt Wetzlar am 28sten May des „abgewichenen Jahres pendente lite verhängten mi„litärischen Ueberzuges, nebst genauer Prüfung der „jenseitigen Beschwerden über die Handhabung und „Vindicirung der von der Zeit der güldenen Bulle an, „bis auf den heutigen Tag dem Wetzlarischen Stadt„rathe allein zustehenden Gerechtsame, das Geleite in „und durch die Stadt betreffend.“ Wetzlar 1764.

In den Beylagen dieser Druckschrift, finden sich die beurkundeten Beweise aller von uns hier berührten Geschichtsumstände.

h) Citatio ad videndum se propter facta injustificabilia contra constitutiones imperii, auctoritatem caesaream, et securitatem judicii cameralis commissa, declarari in poenam 100 marcarum auri puri vel aliam arbitrariam, fisco caesareo persolvendam.

S. diese Citation, am eben angeführten Orte, unter Buchstab H h S. 42.

## §. 118.

Kaiser Franz der Erste bestellte, noch im Herbste dieses Jahres, an die Stelle des verstorbenen Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, den bisherigen Kammergerichts-Präsident, Graf Franz Spauer, von Pflaum und Valeur, zum Reichs-Kammerrichter. 1763.

Am 5ten September, wurde er vom bisherigen Kammerrichter-Amtsverweser, dem ältern Kammergerichts-Präsidenten, Reichsgrafen Carl von Wied-Runkel, in dieser Eigenschaft öffentlich vorgestellt.

Die hierdurch erledigte Präsidentenstelle wurde noch im November dieses Jahrs, dem Reichsgrafen Johann Maria Rudolph von Waltbott zu Bassenheim, von kaiserlicher Majestät verliehen.

Im Frühlinge des nun folgenden Jahres, am 27sten März 1764, erfolgte zu Frankfurth am Mayn die Wahl des königlich-Ungrischen und Böhmischen Kronprinzen, und am dritten April, die Krönung desselben, zum Römischen Könige, unter dem Namen, Joseph des Zweyten. 1764.

## §. 119.

Während der Unruhe des siebenjährigen Krieges, war unterdessen der Bau der neuen Lutherischen Spitalkirche unterbrochen worden.

Die Hauptursache der Verzögerung des Baues lag darinnen, daß das Wasser aus dem nahen Lahnstrome, in die neuen, unter der Kirche erbauten, zu Begräbnißplätzen bestimmten Gewölber gedrungen war, sie beschädiget hatte, und dem ganzen, schon ziemlich weit gediehenen Baue Gefahr drohete.

Unterdessen hatte der Stadtrath, zur Fortsetzung des Baues, eine Collecte angeordnet, und sich, in dieser Absicht, vorzüglich an die protestantischen Stände des Reiches gewandt.

Auf die Vorbitte der zum Augsburgischen Glaubensbekenntnisse gehörigen Mitglieder des Reichs-Kammergerichts, fielen auch die Beyträge mehrerer protestantischen Reichsstände besonders reichlich aus i).

Die

---

i) Siehe Fabers neue Staatskanzley, im 12ten Theile, Seite 15. u. folg.

In der dem dritten Bande dieses Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer XXVI. findet man, ein vollständiges Verzeichniß aller der von den Reichsständen zum Kirchenbau gesteuerten Beyträge.

Die reichsten Gaben kamen, von der Krone Schweden, von dem Kurfürsten von Sachsen, von der Würtembergischen Landschaft, und dem Kirchenkasten dieses Landes, und von den freyen Reichsstädten, Frankfurth am Mayn und Augsburg, und die ganze Collecte betrug 13524 Rheinische Gulden.

Da sich aber die gesammten Kosten des Baues auf 30000 Gulden beliefen, so erreichte die Collecte noch nicht die Hälfte des nöthigen Aufwandes.

Im Frühlinge 1762 fing man mit der Fortsetzung des Baues wieder an, fuhr auch damit mit solchem Eifer fort, daß der Bau, im Jahre 1764, unter dem Bürgermeisteramte des ältern Bürgermeisters, Johann Eberhard Beppler, und des jüngern, Johann Georg Göth, vollendet wurde.

1762.

1764.

Am dritten Pfingstfeyertage, am 12ten Junius dieses Jahres, wurde die neue, vom schon genannten fürstlich-Hessischen Artillerie-Hauptmanne Splittdorf k), in einem guten Geschmacke gebaute Kirche feyerlich eingeweihet.

Die

k) Dem Erbauer des vielen unserer Leser vermuthlich nicht unbekannten, neuen Hessischen Baadhauses zu Schlangenbaad.

Die Einweihungsrede hierbey hielt der ältere damalige Lutherische Pfarrer, Gerhard Reuß.

Nach der Endigung des Gottesdienstes, wurde vom zweyten Lutherischen Pfarrer, Ernst Christoph Machenhauer, eine Trauung, und vom dritten Pfarrer Wilhelm Arnold Heinrich Pilger, eine Taufhandlung, in der Kirche vollzogen *).

## §. 120.

1765. Im Jänner des folgenden Jahres 1765, ertheilte Kaiser Franz der Erste, die Würde eines Kammergerichts-Präsidenten, welche durch das noch am 21sten Junius 1764 erfolgte Ableben des ältern Kammergerichts-Präsidenten, Reichsgrafen von Wied-Runkel, erlediget worden war, dem Burggrafen, Christian Albrecht Casimir von Kirchberg, aus dem Hause der Reichsgrafen von Sayn und Wittgenstein.

Im Sommer dieses Jahres, am 18ten August, verlor das Teutsche Reich sein Oberhaupt, Kaiser Franz den Ersten, durch ein unerwartet schnelles Ableben.

---

*) Siehe hier das bey dieser Gelegenheit, zu Wetzlar 1764, im Drucke erschienene Wetzlarische Denkmahl zum Gedächtnisse der Erbauung und Einweihung der Kirche zum heiligen Geist im Hospitale.

Das Reichs-Kammergericht schickte noch in diesem Jahre eine Berechnung der zum Baue eines neuen Kammergerichts-Hauses bisher eingegangenen Gelder, welche eine Summe von beynahe 30000 Gulden betrugen, der Reichsversammlung zu Regensburg ein, und stand, da dermalen die Baukasse durch den Ankauf der nöthig gewesenen Gebäude und Bauplätze sowohl, als durch den übrigen, nöthigen Aufwand erschöpft war, um die Verwilligung eines neuen Römermonats, zur Erbauung eines steinernen Gebäudes, und zu dessen künftiger Unterhaltung an, und bat zugleich, zur endlichen Abstellung der noch immer nicht gehobenen Polizeygebrechen in der Stadt, zwey benachbarten Reichsständen von den beyderseitigen Religionen, den besondern Auftrag zu ertheilen 1).

## §. 121.

Gegen den Ausgang dieses Jahres, kam zwischen dem Reichs-Kammergerichte und dem Wetzlarischen Stadtrathe eine Uebereinkunft zu Stande, durch welche man den langwierigen Beschwerden des Kammergerichts, wegen der mannigfaltigen Polizey-



1) Siehe Fabers neue Staatskanzley, im 20sten Theile Seite 113.

gebrechen in der Stadt, gänzlich abzuhelfen glaubte.

Durch diese Uebereinkunft wurde nemlich eine besondere, aus Mitgliedern des Kammergerichts sowohl, als des Stadtrathes, zusammengesetzte sogenannte Polizeydeputation angeordnet.

Diese Polizeydeputation erlies unterm 25sten Jänner 1766, eine folgende sieben Punkte enthaltende Verordnung:

1.) An den Tägen der Wochenmärkte, solle niemanden erlaubt seyn, die Lebensmittel und das Brennholz, anders als auf dem Markte selbst einzukaufen. Niemand solle daher, vor der Endigung des Marktes, weder in den Häusern, noch auf der Straße, oder gar schon vor den Stadtthoren, etwas einkaufen dürfen, und die Fremden sowohl, als die Einheimischen sollten gehalten seyn, die zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel und das Brennholz, auf den Wochenmarkt zu bringen.

Die Uebertreter sollten mit der Einziehung des Verkauften bestrafet werden.

2.) Der Marktmeister und die Aufseher, welche vom Kammergerichte sowohl, als von der Bürgerschaft angestellt seyen, sollten die Verkäufer auf dem Wochenmarkte in Reihen stellen, und nicht eher, als nach der Aushängung der Marktfahne, welche im Sommer, um sechs Uhr, und im Winter, um 8 Uhr Morgens, am Rathhause zu gesche-

schehen pfleget, den Verkauf erlauben, den Verkäufern auch vor elf Uhr, die Verlassung des Marktes nicht gestatten.

3.) Die Bäcker sollten das zum Markte gebrachte Getreide, Waizen, Rocken, Gerste oder Hafer, nicht vor elf Uhr einkaufen dürfen, und solle ihnen dabey der Vorwand, daß sie vor Mitglieder des Kammergerichts einkauften, nicht zu statten kommen. Die Müller aber, sollten den Waizen und den Rocken nicht vor zwölf Uhr einkaufen dürfen.

4.) Weder den kammergerichtlichen Personen, noch den Bürgern, solle erlaubt seyn, das zum Markte gebrachte aber nicht verkaufte Getreide bey sich aufzunehmen, oder sich mit dem Unterkaufe desselben abzugeben, sondern das nicht abgesetzte Getreide solle, wenn es der Verkäufer nicht wieder nach Hause zurückführen wolle, unter dem Rathhause eingestellt werden.

Den Marktmeistern und Aufsehern solle auch die Nachsuchung in den Häusern von niemand verwehrt werden.

5.) Alle wohlhabende Leute, welche den Waizen oder den Rocken in Achteln zu kaufen vermögten, sollten die kleinen in einzelnen Metzen zum Markte gebrachten Vorräthe nicht eher kaufen dürfen, bis die Verkäufer sie bis elf Uhr feil gehalten hätten.

6.) Weder einem Bürger, noch einer kammergerichtlichen Person, solle erlaubt seyn, den fremden Handels- und Fuhrleuten, welche große Vorräthe

von Waaren, z. B. Papier, Zitronen, Käse, Speck, Schinken und dergleichen, hierher brächten, eine ganze Menge zum Wiederverkaufe abzuhandeln, sondern ein solcher fremder Verkäufer solle seine Waaren ins Kaufhaus bringen, und sie daselbst, nach vorhergegangenem öffentlichen Ausrufe, einen Tag lang feil halten, und sie einzeln, nach dem Werthe eines Reichsthalers, verkaufen. Nach dem Verflusse des ersten Tages aber, soll er sie an jedermann, in ganzer Menge verkaufen dürfen.

7.) Soll dem Angeber der Uebertreter dieser Verordnung ein Drittheil der von diesen verwirkten Strafe gereichet werden m).

## §. 122.

1766. Im Frühlinge des Jahrs 1766 beschloß Kaiser Joseph der Zweyte, die beym Antritte der Kaiserregierung gewöhnliche Huldigung der Reichsstädte, durch abgeordnete Commissarien einnehmen zu lassen. In dieser Hinsicht, ertheilte er dem Kammerrichter, Grafen Franz von Spauer, unterm 29sten März den besondern Auftrag, diese feyerliche Handlung in der Reichsstadt Wetzlar, in seinem Namen

men

m) Siehe diese Verordnung, in des Freyherrn von Cramer Wetzlarischen Nebenstunden, im 58sten Theile, §. 3. Seite 70.

men vorzunehmen. Der ernannte kaiserliche Commissarius und der Wetzlarische Stadtrath, waren der einstimmigen Meynung, daß diese Handlung dermalen mit allem dem zu ihrer Verherrlichung gegeeigenschafteten Glanze und Gepränge, vorgenommen werden müsse.

In dieser Absicht, wurde eine besondere, bürgerliche Garde zu Pferd, mit ihren Ober- und Unteroffizieren, in blauer Uniform, mit gelben Unterkleidern und silbernen Tressenhüten, errichtet. Am Neustädter Thore wurde zu eben diesem Zwecke eine Ehrenpforte gebauet.

Bey den Reiterübungen, welche diese Bürgergarde, einige Wochen vor der Huldigung vornahm, ereignete sich der unglückliche Zufall, daß ein Oberoffizier derselben, Nahmens Waldschmidt, durch einen Sturz mit dem Pferde, das Leben einbüßte.

Der kaiserliche Commissarius hielt am 7ten Julius, unter Läutung der Glocken, und dem Donner des bey ähnlichen Vorfällen gebräuchlichen kleinen Geschützes, seinen feyerlichen Einzug in die Stadt, mit vier sechsspännigen Staatswagen, mehrern zweyspännigen Wagen, und einigen vierspännigen Reisewagen, begleitet von vier Hofcava-

lie-

lieren, dem kaiserlichen Kammerherrn, Grafen von Spauer, dem kaiserlichen Kammerherrn, Grafen von Firmian, dem damaligen kur-Trierischen Kammerherrn, Reichsgrafen Franz Georg Carl von Metternich zu Winneburg und Beilstein, und dem Freyherrn von Sternbach, weiter von den zu seiner Canzley gehörigen Personen, seinem Gesandtschafts-Sekretär, einer besondern Leibgarde, und einer zahlreichen Dienerschaft von Edelknaben, Offizianten, Heyducken, Laufern und Lakeyen, und endlich von der Wetzlarischen bürgerlichen Garde. An der gegen das Nonnenkloster Altenberg hin befindlichen Grenze der Stadt, wurde er von einer besondern Deputation des Stadtraths, und vorzüglich von dem Rathsconsulenten Johannes Winkler bewillkommt, beym Eintritte in die Stadt aber, am Neustädter Thore, von den beyden Bürgermeistern und dem gesammten Stadtrathe empfangen, und von dem ältern Bürgermeister, Johann Carl Hiepe, ihm die Schlüssel der Stadtthore überreicht.

Die Bürgerschaft stand auf den beyden Seiten der Straßen, durch welche der Zug ging, unterm Gewehr.

Beym Durchzuge durch die Vorstädte, erschienen

die

die ledigen Bürgerstöchter derselben, und überreichten dem kaiserlichen Commissario, einen Blumenstraus, mit einem schriftlichen Glückwunsche, indessen einige derselben, die Straße vor dem Einzuge her, mit Blumen bestreuten, und andere, die an den Seiten der Straße gesetzten Bäume mit Blumenkränzen umhingen.

Am folgenden Tage, begab sich der kaiserliche Commissarius, in einem dem Einzuge angemessenen feyerlichen Aufzuge, unter abermaliger Läutung der Glocken und dem Donner des kleinen Geschützes, auf das Rathhaus, und nahm zuerst im innern Rathhause, den Bürgermeistern und dem versammelten Stadtrathe den Huldigungseid unter der ausdrücklichen Versicherung ab, daß kaiserliche Majestät allergnädigst erbietig seyen, die Stadt bey ihren hergebrachten Freyheiten und Rechten, auch beym guten alten Herkommen allermildest zu schützen, und die Privilegien der Stadt zu bestätigen, wobey der Hofcavalier von Sternbach die Eidesformel ablas.

Hierauf ging die feyerliche Huldigung der sämmtlichen, vor dem Rathhause, in schwarzen Mänteln zahlreich versammelten Bürgerschaft vor sich, wobey der kaiserliche Commissarius sich auf einer vor dem Rathhause angebrachten Bühne, und auf dem auf der-

derselben errichteten, mit rothem Sammet behängten, und mit dem Bildnisse des Kaisers gezierten Throne befand, der Huldigungseid aber, vom Canzleydirector des kaiserlichen Commissarii, von Braunsberg, abgelesen wurde.

Nach dieser feyerlichen Huldigung lies der kaiserliche Commissarius der im Rathhause versammelten Wetzlarischen Judenschaft insonderheit, durch seinen Gesandtschafts-Sekretär den Huldigungseid abnehmen.

Hierauf speisete der kaiserliche Commissarius am nemlichen Tage, im Rathhause, mit den beyden Bürgermeistern, den städtischen Syndicis, den zwey ältesten Schöffen, den zu seiner Begleitung gehörigen Cavalieren und Räthen und vielen angesehenen Fremden, öffentlich vor einer zahlreichen Menge von Zuschauern, an einer aus 24 Gedecken bestehenden Tafel, wobey die übrigen Mitglieder des Stadtraths, mit den Offizieren der zu diesem Zwecke errichteten bürgerlichen Garde, und den Bürgeroffizieren, an einer besondern Marschallstafel bewirthet und die Gesundheit des Kaisers und der Kaiserin sowohl, als des ganzen kaiserlichen Hauses, des kaiserlichen Commissarii und seiner nahen

hen Verwandten, und der Reichsstadt Wetzlar, ausgebracht wurden n).

Am Abende dieses Tages, erschienen die Wetzlarischen Bürgerssöhne mit der Bürgergarde, vor der Wohnung des kaiserlichen Commissarii, mit einer Serenate.

Am folgenden 9ten Julius, Vormittags, erhielt der kaiserliche Commissarius, vom Stadtrathe, das bey einer solchen Gelegenheit gewöhnliche Ehrengeschenk. Unterdessen hatte derselbe, von den Bürgern und Beysassen, welche am vorhergegangenen Huldigungstage durch die Wachen oder andere Hindernisse, abgehalten, vor dem Rathhause nicht gegen-

n) Da diese Kaiserhuldigung die einzige, mit so vielen Feyerlichkeiten und mit so großem Gepräge vollzogene ist, vor ihr auch in der ganzen ältern Zeit eine ähnliche eben so wenig bekannt ist, als nach ihr wieder eine solche statt gefunden hat, so haben wir eine genaue Beschreibung derselben hier für nöthig und für angenehm gehalten. Wir ziehen dieselbe, aus einer um die Zeit dieser Huldigung erschienenen Druckschrift, welche den Titel hat: „Diarium oder „ausführliche Bemerkung des feyerlichen Hergangs, „bey der auf Befehl kaiserlicher Majestät, Joseph „des Andern, durch den Grafen Franz von „Spauer, von dem Rathe und der Bürgerschaft „der Reichsstadt Wetzlar eingenommenen Huldi„gung.“

gegenwärtig gewesen waren, sich ein Verzeichniß zustellen lassen, und trug dem versammelten Stadtrathe auf, denselben noch besonders den Huldigungseid abzunehmen.

Mittags wurde die Deputation des Stadtraths, welche das Geschenk der Stadt überreicht hatte, vom kaiserlichen Commissario bewirthet. Am Abende dieses Tages, erfolgte der Auszug des kaiserlichen Commissarii aus der Stadt, in der nemlichen Ordnung, mit eben dem Gepränge, und mit denselben Feyerlichkeiten, womit der Einzug geschehen war, wobey der Stadtrath, dem kaiserlichen Commissario, am Neustädter Thore, durch den jüngern Bürgermeister, Friedrich Christian Müller, den Dank der Stadt bezeigen lies.

Als der kaiserliche Commissarius, unter der Begleitung einer bewaffneten Abtheilung der Bürgerschaft, die Grenze des Gebietes der Stadt erreichte, fand er den zweyten Syndicus der Stadt, Lt. Georg Büßer, welcher ihm den letzten Dank der Stadt abstattete. Hier entlies auch der kaiserliche Commissarius die bürgerliche Garde, mit verhältnißmäßigen Geschenken.

§. 123.

## §. 123.

Im folgenden Augustmonate dieses Jahres kam 1766.
bey der Reichsversammlung zu Regensburg, ein Reichsgutachten zu Stande, durch welches bey kaiserlicher Majestät der Antrag gemacht wurde, die am Reichs-Kammergerichte eingeschlichenen Mißbräuche und Gebrechen, über welche mehrere Reichsstände, schon seit verschiedenen Jahren bey der Reichsversammlung laute Klagen angestimmt hatten, durch eine ausserordentliche Kammergerichts-Visitation untersuchen zu lassen. Durch die unterm 17ten November dieses Jahres erfolgte Genehmigung Kaisers Joseph des Zweyten erhielt dasselbe die Kraft eines Reichsschlusses.

Diesem Reichsschlusse gemäß fand sich im März des folgenden Jahres 1767, der markgräflich-Bran- 1767.
denburg-Kulmbachische Hofrath, Herr Johann Philipp Schulin, als vom Reichserbmarschalle, Reichsgrafen von Pappenheim, abgeordneter Reichsquartiermeister, nebst dem Reichsfourier zu Wetzlar mit dem Auftrage ein, die zur Aufnahme der reichsständischen Abgeordneten zur Kammergerichts-Visitation nöthigen Quartiere in der Stadt auszusuchen, und die zu dieser Aufnahme

nö-

nöthigen Verfügungen zu treffen. Fünf bis sechs Wochen hernach, im April und im May dieses Jahrs, trafen sowohl die beyden kaiserlichen Commissarien, als die sämmtlichen Abgeordneten, die sogenannten Subdelegirten der Reichsstände, zur Vornehmung ihres wichtigen Geschäftes in der Stadt ein.

1767. Am 11ten May dieses Jahrs erfolgte die feyerliche Eröffnung der Kammergerichts-Visitation, wobey die kur-Maynzischen und kur-Sächsischen Gesandten die beyden zu diesem wichtigen Geschäfte ernannten kaiserlichen Commissarien, nemlich den kaiserlichen Principal-Commissarius, den Fürst, Carl Egon von Fürstenberg-Stühlingen, und den kaiserlichen zweyten Commissarius, den kaiserlichen Geheimenrath, Freyherrn Georg von Spangenberg, zu dieser feyerlichen Handlung abholeten. Die erste Auffahrt der kaiserlichen Commissarien geschah dabey in einem sechsspännigen Staatswagen, und in einem feyerlichen Aufzuge, unter der Begleitung verschiedener fürstlich-Fürstenbergischer Hofcavaliere zu Pferde, und der sämmtlichen zahlreichen, mit der Gallalivree gezierten Dienerschaft der beyden Commissarien, unter

ter Läutung der Glocken, wobey die Wetzlarische Bürgerschaft sowohl, als die fürstlich-Hessen-Darmstädtische Besatzung, in Reihen unterm Gewehr stand. Die Sitzungen des Visitations-Congresses wurden im alten Wetzlarischen Rathhause gehalten, zu welchem Zwecke der Wetzlarische Stadtrath, vor der Einrückung der Kammergerichts-Visitation, eine starke Ausbesserung dieses alten Gebäudes veranstaltet hatte.

Die Reichsstände, deren Abgeordnete bey dieser Kammergerichts-Visitation erschienen, waren die Kurfürsten von Maynz, von Trier, von Sachsen und von Brandenburg, der Kaiser, als Erzherzog von Oesterreich, die Bischöfe von Bamberg, Costanz, Regensburg und Münster, der König von Grosbrittanien und Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, als Herzog von Bremen, der Herzog von Sachsen-Gotha, der Markgraf von Brandenburg-Kulmbach, der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, der Herzog von Meklenburg-Schwerin, der Kurfürst von der Pfalz, als Herzog von Bayern, der Pfalzgraf, Herzog von Pfalz-Lautern, der

Land-

Landgraf von Hessen=Darmstadt, der Markgraf von Baaden=Durlach, die Schwäbischen Prälaten, die Wetterauischen Grafen, und endlich die freyen Reichsstädte, Cölln, Augsburg, Nürnberg und Regensburg o).

Bald nach der Eröffnung der Kammergerichts-Visitation, am 21sten May, beschied der Visitations-Congreß das gesammte Collegium des Kammergerichts vor sich, und verkündete demselben die Eröffnung der Visitation. Am 15ten Julius nahmen die kaiserlichen Commissarien die Verpflichtung der sämmtlichen Subdelegirten der Reichsstände vor. Unmittelbar darauf erfolgte die gesetzmäßige feyerliche Verpflichtung des kammergerichtlichen Collegii, vor dem versammelten Visitations=Congresse, wobey der erste kur=Maynzische Subdelegirte die Anrede

o) Siehe hier die im Jahre 1767, unter der Aufsicht des Reichserbmarschallamtes im Drucke erschienenen Wetzlarischen Anzeigen, im 1sten und 2ten Stücke.
In der dem dritten Theile dieses Werkes beygefügten Urkunden=Sammlung, unter Ziffer XXVII. liefern wir das vollständige Verzeichniß der Personen, welche in dieser ersten Classe dieser ausserordentlichen Kammergerichts=Visitation, als Subdelegirte der Reichsstände erschienen.

rede ans kammergerichtliche Collegium hielt, der zweyte kur-Maynzische Subdelegirte aber, demselben die Eidesformel vorlas p).

## §. 124.

Zur Verbesserung der Wetzlarischen Polizey, 1767. wurde jetzt eine aus dem Reichsquartiermeister, und den beyden Wetzlarischen Rathsschöffen, Otto Balthasar Debus, und Johann Carl Hiepe, bestehende Polizeycommission errichtet. Diese lies auch gleich am 18ten Julius eine neue Tax- und Polizeyordnung Namens kaiserlicher Majestät, auf dem Wetzlarischen Rathhause öffentlich bekannt machen q).

Unterdessen verstrich sowohl dieses Jahr 1767, als das ganze folgende, ohne daß noch die Kammergerichts-Visitation mit der ernstlichen Untersuchung der ihr angezeigten Personalgebrechen des Kammergerichts den Anfang gemacht hatte.

§. 125.

p) Siehe die eben erwähnten Anzeigen, im 6sten, 12ten und 13ten Stücke.

q) Diese Tax- und Polizeyordnung erschien, bald nach ihrer Verkündung, im Drucke, und wurde mit den eben angezogenen Anzeigen ausgegeben.

## §. 125.

Auf Veranlassung der zum Augsburgischen Glaubensbekenntnisse gehörigen Mitglieder des Kammergerichts sowohl, als besonders auch der diesem Glaubensbekenntnisse zugethanen Glieder des Visitations-Congresses, wurde in diesem Jahre der erste sonntägliche Morgen-Gottesdienst in der Spitalkirche, von neun bis elf Uhr gehalten *).

## §. 126.

1768. Im folgenden Jahre 1768, verursachte ein am 2ten Julius dieses Jahrs nicht weit von der Stadt niedergefallener Wolkenbruch eine schreckliche allgemeine Ueberschwemmung ihres Gebietes sowohl, als der umliegenden Gegend, durch welche die kleine, am Silhoferthore befindliche, steinerne Brücke über den Wetzbach weggerissen, und vielen Einwohnern der Stadt, durch die Wegführung der vor diesem Thore befindlichen Gartenhäuser und eine gänzliche Verwüstung der Gärten, beträchtlicher Schaden zugefügt, auch sogar! in der Stadt selbst, die Kirche der Franziskaner-Mönche ganz über-

*) In der vorhergehenden Zeit pflegte nur Nachmittags um vier Uhr, eine sogenannte Betstunde in dieser Kirche gehalten zu werden.

überschwemmt und die darinnen befindlichen Gräber aufgerissen und zerstört wurden r).

Im Herbste dieses Jahres rief Kaiser Joseph der Zweyte den zur Kammergerichts-Visitation abgeordneten zweyten kaiserlichen Commissarium, Freyherrn Georg von Spangenberg, von diesem wichtigen Posten ab, und vertraute denselben dem bisherigen Capitularen der Hochstifter Wirzburg und Bamberg, Freyherrn Franz Ludwig Carl von und zu Erthal, einem wegen seines unsträflichen Wandels sowohl, als wegen seines hellen Verstandes ehrwürdigen Geistlichen, der hernach, zehen Jahre später, durch diese erhabene Eigenschaften, die Zierde aller geistlichen Fürsten unsers Vaterlandes, Fürst und Bischof zu Wirzburg und zu Bamberg wurde.

Nach dem noch in eben diesem Jahre, am 17ten

 October

r) Eine lebhafte und wohlgerathene poetische Schilderung dieser fürchterlichen Naturbegebenheit, findet man in den zu Wetzlar, in der Wintlerischen Buchhandlung, erschienenen Gedanken über diese Ueberschwemmung der Wetzlarischen Gegend, welche den dermaligen kur-Hannövrischen Herrn Hofrath und Bürgermeister der Altstadt Hannover, Ernst Friederich Hektor Falke, zum Verfasser haben.

October erfolgten Ableben des Wetzlarischen Schutzherrn, des Landgrafen Ludwig des Achten von Hessen-Darmstadt, fand sein Nachfolger, Landgraf Ludwig der Neunte, eben so wenig als sein Vorgänger nöthig, die Huldigung oder Schutzerneuerung nach der vorher üblichen Weise in der Stadt einnehmen zu lassen, ertheilte aber doch der Stadt, eben so wie dieser, den herkommlichen Schutzbrief, in der gewöhnlichen Form.

## §. 127.

Endlich fing man bey der Kammergerichts-Visitation, im Frühlinge 1769 an, sich mit der Untersuchung der angezeigten Personalgebrechen des Kammergerichts zu beschäftigen s).

1769.

Ueber

s) Siehe die Briefe, welche nach der Trennung der Kammergerichts-Visitation, unter dem Titel erschienen: Gesammelte Originalbriefe, in welchen die mehresten Handlungen der letztern ausserordentlichen Kammergerichts-Visitation beleuchtet werden, im ersten Theile, im 57sten Briefe, Seite 253.

Der allgemeinen Sage nach, sollen diese Briefe, den ehemaligen kur-Maynzischen Subdelegirten bey der Kammergerichts-Visitation und nachherigen Reichsreferendarium bey der Reichskanzley zu Wien, Johann von Horix, zum Verfasser haben.

Ueber dieser Untersuchung verstrich aber nicht allein dieses Jahr, sondern auch noch die drey folgenden.

Im Frühlinge des folgenden Jahres 1770, gab das von dem berühmten Pabste, Clemens dem Vierzehenten, (Ganganelli) in der Römischen Kirche ausgeschriebene Jubiläum, den Anlaß zu einem neuen Religionszwiste, und zu einigen durch denselben verursachten verdrüßlichen Auftritten.

1770.

Am 11ten März nemlich, versuchte der katholische Religionstheil dieses Jubiläum mit einer vom Erzbischofe von Trier angeordneten feyerlichen Prozession durch die Hauptstraßen der Stadt, welcher die katholischen Subdelegirten der Kammergerichts-Visitation sowohl, als der katholische Theil des Gerichts beywohnen wollten, zu eröffnen, ungeachtet der kur-Sächsische Subdelegirte dem katholischen Pfarrer diesen Versuch durch das Reichs-Erbmarschallamt hatte untersagen lassen.

Der Wetzlarische Stadtrath aber sowohl, als die Bürgerschaft, widersetzten sich diesem Versuche mit solchem Eifer, daß derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden konnte.

Eine Wirkung dieses Eifers war auch, daß schon frühe, am Morgen dieses Tages, das an der äußern Kirch-

Kirchthüre ausgehängte päbstliche Breve abgerissen, und das Bret, worauf es angeheftet war, in Stücke geschlagen wurde.

Dieses allzudreiste Benehmen reizte den katholischen Theil der Visitations-Subdelegirten so sehr, daß die kaiserlichen Commissarien den Schutzherrn der Stadt, den Herrn Langrafen von Hessen-Darmstadt um eine Verstärkung der gewöhnlich in der Stadt befindlichen Hessischen Besatzung ersuchten, und dieses Gesuch bewog die fürstliche Regierung zu Giessen, schon gleich am folgenden Tage, den 12ten März, die Hessische Besatzung mit 100 Mann zu verstärken, einige Tage nachher aber, am 17ten März, noch eine weit stärkere Kriegsmannschaft in die Stadt einrucken zu lassen.

Diese dem Obersten von Glöckner untergebene Hessische Kriegsmannschaft bestand aus dem gewöhnlich zu Giessen in Besatzung liegenden Rrgimente, ferner einigen aus den Landbataillons gezogenen Compagnien, einem aus 25 Mann bestehenden Husarencommando, und aus 4 Kanonen, überhaupt aber ungefehr aus 1400 Mann *).

Unter

*) Man erfuhr nachher, daß wenn der Wetzlarische Schutz-

Unter dem Schutze dieser starken Hessischen Besatzung hielt nun der katholische Religionstheil, am 18ten März, die zu Eröffnung des Jubiläums angeordnete Prozession, welche von den beyden kaiserlichen Commissarien sowohl, als von den sämmtlichen katholischen Visitations-Subdelegirten, und von dem katholischen Theile des Kammergerichts begleitet wurde, und zum Schlusse des Jubiläums, am 25sten desselben Monats, noch eine ähnliche *).

Bald darauf zog die zur Verstärkung der Besatzung eingeruckte Hessische Kriegsmannschaft wieder aus der Stadt ab. Der Wetzlarische Stadtrath sah sich aber bewogen, dem katholischen Theile der Visitations-Subdelegirten, am 9ten April zu erklären, daß

Schutzherr, der Herr Landgraf von Hessen-Darmstadt, seine Kriegsmannschaft zur Ausführung dieses Zweckes nicht hergeliehen hätte, unfehlbar kur-Maynzische und kur-Trierische Truppen in die Stadt eingeruckt seyn würden.

*) Eine umständlichere Erzählung des ganzen Ereignisses findet sich, in der bald nach demselben, zu Wetzlar, im Drucke erschienenen, documentirten Erzählung der Begebenheiten, welche sich in der kaiserlichen freyen Reichsstadt Wetzlar, im März und April des Jahres 1770 zugetragen haben.

daß er, so lange dieselben in der Stadt anwesend seyn würden, die öffentlichen Prozessionen ihrer Religionsverwandten nicht zu hindern suchen werde t).

Der der Stadt durch die Beherbergung dieser zahlreichen Kriegsmannschaft verursachte Kostenaufwand betrug ungefehr 6800 Rheinische Gulden *).

Der katholische Theil des Kammergerichts hatte indessen den Vorgang an kaiserliche Majestät berichtet, und das Gesuch wegen der Verlegung des Kammergerichts an einen andern Ort wiederholet. Auf diesen Bericht ertheilte der wegen seiner Duldsamkeit sowohl, als wegen seiner hellen Denkungsart weltberühmte Kaiser, Joseph der Zweyte, unterm 7ten May dieses Jahrs diese sehr merkwürdige Antwort:

„Wegen

---

t) Siehe die eben angeführten Originalbriefe, im 2ten Theile, in der Beylage zum 45sten Briefe, Seite 41. und folgende.

Die Urkunde über diese Erklärung findet sich auch gedruckt, unter den Beylagen der eben angeführten documentirten Erzählung der Begebenheiten, welche sich zu Wetzlar 1770 zugetragen haben, unter Ziffer 12.

*) Siehe das über diesen Kostenaufwand gefertigte Verzeichniß, unter den Beylagen der eben angeführten documentirten Erzählung der sich im März und April 1770, zu Wetzlar zugetragenen Begebenheiten, unter Ziffer 13.

„Wegen des bey der Eröffnung des Jubiläums „geschehenen Vorfalles, und der dabey vorgekom„menen Thätlichkeiten, werde er von kaiserlichen „Amtes wegen die Verfügungen treffen, welche die „Gesetze, die Reichsschlüsse und eines jeden „Theils Gerechtsame erforderten, um dadurch „Ruhe und Frieden im Reiche und inson„derheit im Wohnsitze des Reichs-Kam„mergerichts zu handhaben" u).

„Wegen der Verlegung des Gerichts aber solle „das gesammte Kammergericht seine Bewegungs„gründe in gemeinschaftliche reife Bera„thung ziehen, und dieselbe an ihn einsenden, sie „auch den bey der Kammergerichts-Visitation an„gestellten kaiserlichen Commissarien und den Sub„delegirten der Reichsstände zustellen."

Das kammergerichtliche Collegium fand sich durch dieses kaiserliche Rescript bewogen, von den sämmtlichen Kammergerichts-Prokuratoren und Advocaten ein Gutachten über die Verlegung des Gerichts zu verlangen, worauf der catholi-

sche

u) Siehe den Inhalt dieses merkwürdigen, den philosophischen Geist dieses weisen, gerechten und unvergeßlichen Fürsten vortrefflich bezeichnenden kaiserlichen Rescripts, in des Kammergerichts-Prokurators Damian Ferdinand Haas, Geschichte der Verlegung des Kammergerichts und der Ursachen, die solche veranlassen können, im 162sten §. Seite 140.

sche Theil der Kammergerichts-Prokuratoren, unter dem 19ten November dieses Jahrs, ein besonderes Gutachten dem Gerichte übergab.

1770.

Wir würden für überflüssig gehalten haben, dieses Gutachtens besonders zu erwähnen, wenn sich nicht einige Nachrichten in demselben fänden, welche uns auf die neuere Geschichte der Stadt Wetzlar und auf ihre dermalige Beschaffenheit einen theils nähern, theils entferntern Bezug zu haben schienen.

„Das Teutsche Reich, heißet es darinnen v), habe zur Erbauung eines Kammergerichtshauses in der Stadt Wetzlar schon eine Summe von etlich und zwanzig tausend Gulden zum Ankaufe von Häusern und Bauplätzen verwandt. Wenn also die verwilligten zwey Römermonate eingingen, und nach dem Antrage des kammergerichtlichen Collegii noch ein dritter Römermonat verwilliget werde, so könne hier ein der Würde des Teutschen Reiches entsprechendes Gerichtshaus, nach dem vorhandenen Risse und Kostenüberschlage, in wenigen Jahren erbaut werden.“

„Die zum Kammergerichte gehörigen Personen hätten sich in der neuern Zeit besonders mit Häusern und mit liegenden Gründen, in der Stadt und ihrem

v) Siehe den Inhalt dieses Gutachtens, am letztgemeldeten Orte, im 165sten §. Seite 142.

rem Gebiete weit mehr ansäßig gemacht, wie sie nach dem von den Kammergerichts-Prokuratoren, im Jahre 1719, an die Reichsversammlung eingesandten Verzeichnisse, noch nicht gewesen seyen."

„Der Werth dieser Besitzungen dürfte leicht über eine halbe Million Gulden betragen."

„Durch den Verlust derselben, für welchen keine Entschädigung vom Reiche zu hoffen sey, würden sie sowohl, als zwey Drittheile der Wetzlarischen Bürgerschaft, gänzlich zu Grunde gerichtet werden."

„Verschiedenen Polizeygebrechen, über welche das Kammergericht ehehin geklagt habe, sey dermalen abgeholfen; der Kirchhof z. B. sey ausser die Stadt verlegt, die Strohdächer seyen ab- und die Misthaufen an den öffentlichen Plätzen der Stadt weggeschafft, dem Mangel wegen der schlechten Beschaffenheit der Schulen sey abgeholfen, u. s. w. w).

§. 128.

---

w) Der katholische Theil der Kammergerichts-Prokuratoren scheint hier die damalige Verfassung der hiesigen Schule der Jesuiten zum Augenmerke gehabt zu haben, welche zu dieser Zeit, also noch vor der Aufhebung des Jesuiterordens, in einem solchen Stande war, daß der katholische Religionstheil mit derselben, und mit der Erziehung, welche die katholische Jugend darinnen erhielt, zufrieden zu seyn alle Ursache zu haben glaubte.

## §. 128.

1770. Noch in eben diesem Jahre 1770, machte ein in der Stadt wohnhafter Privatmann den Versuch, ein sogenanntes Genuesisches Lotto in derselben zu errichten. Er erhielt auch vom Stadtrathe die Erlaubniß zu dieser Unternehmung, sah sich aber schon bald nach der Errichtung des Lottos bewogen, dasselbe einem Fremden, einem ehemals in königlich = Preussischen Kriegsdiensten gestandenen Staabsoffiziere, Namens Maneke, zu überlassen. Dieser Mann rechnete wahrscheinlich bey der Unternehmung auf die durch die Kammergerichts = Visitation bewirkte Vermehrung der Volkszahl in der Stadt, und die damit verbundene Einströmung des baaren Geldes, und versprach sich von der Einträglichkeit der Anstalt so viel, daß er zu derselben ein eigenes Haus kaufte, welches daher noch jetzt unterm Namen des Lottohauses in der Stadt bekannt ist. Er fand sich aber, nach Verfluß eines einzigen Jahres, in seiner Erwartung so sehr getäuscht, daß er sich nicht im Stande befand, die Unternehmung fortzusetzen, sondern genöthiget war, sie mit Verlust aufzugeben.

## §. 129.

Um diese Zeit, im Jahre 1770, sah sich die Wetzlarische Wollenstrumpfweberzunft durch den Verfall und die Zerrüttung, in welche ihre Finanzen durch Prozesse und andern Aufwand gekommen waren, genöthiget, sich für zahlungsunfähig zu erklären, die ihr eigenthümlich zugestandene Walkmühle ihren Gläubigern an Zahlungsstatt zu überlassen *), und ihre seit ungefehr sechzig Jahren bestandene Zunft gänzlich aufzuheben.

Wir sehen uns bewogen, dieses Ereigniß in der Geschichte der Stadt besonders zu bemerken, weil mit der Erlöschung dieser Zunft auch das mit derselben verbunden gewesene Amt eines sogenannten Zwölfers erlosch, mithin die Zahl der Zünfte, welche das Recht haben, einen Zwölfer aus ihrer Mitte zu wählen, und damit auch die Zahl der Mit-

*) Diese jetzt nicht mehr vorhandene Strumpfweber-Walkmühle stand vor dem Silverthore, am Wetzbache, linker Hand des daselbst befindlichen großen Steges. Die Spuren derselben, die Mauern, auf denen sie stand, sind noch vorhanden, und das Eigenthum des Platzes soll noch dem Hauptgläubiger der ehemaligen Strumpfweberzunft gehören.

Mitglieder des Collegii der Zwölfer selbst, von zwölfen wieder auf elf herabsank *).

Wir werden an seinem Orte bemerken, zu welcher Zeit und bey welcher Gelegenheit die Zahl der Repräsentanten der Wetzlarischen Bürgerschaft, der sogenannten Zwölfer, durch eine zwölfte Zunft, aus derrn Gliedern bisher noch kein Zwölfer gewählt gewesen, wieder vervollständiget erscheinet.

## §. 130.

1771. Im Frühlinge des Jahres 1771 fand der Congreß der Kammergerichts-Visitation sich bewogen, den damals zu Wetzlar sowohl, als in den meisten Gegenden Teutschlandes, bekannten Justizmäkler, Nathan Aaron Wetzlar, einen Frankfurtischen Schutzjuden, vorzuladen, und ihn über verschiedene, von ihm am Kammergerichte betriebene Prozeßsollizitaturen zu vernehmen, zugleich aber ihn in strenge Verwahrung zu bringen.

Dieser listige Hebräer fühlte sich mit einer unerlaubten Justizmäklerey auf eine so mannichfache Art befleckt, daß er alle mögliche Winkelzüge versuchte,

*) Wir verdanken diese Belehrung einem Manne, dessen verstorbener Vater der letzte Zwölfer der Strumpfweberzunft war.

suchte, um einer nähern Untersuchung auszuweichen. Anfänglich antwortete er auf die ihm vorgelegten Fragen. Bald aber entzog er sich der Antwort auf dieselben, und erschien, unter allerley Vorwand, mehrere Wochen nicht vor dem Congresse.

Als er sah, daß man nun Ernst gegen ihn brauchen würde, wuste er seine Antworten mit einer solchen Weitläuftigkeit einzukleiden, und so viele, mit seinem Verhöre gar nicht in Verbindung stehende Anekdoten und Umstände in dieselben zu mischen, daß er damit den Visitationskongreß ermüden zu wollen schien.

Viele Tage lang dictirte er seine Antworten.

Absichtlich mischte er in dieselben eine Menge von Händeln und selbst von Staatsgeschäften, zu welchen dieser schlaue jüdische Intriguenmacher von verschiedenen großen Teutschen Höfen, bey einigen wichtigen Gelegenheiten gebraucht worden war, um dadurch die Aufmerksamkeit des Visitations-Congresses zu erregen, und eine weitere Untersuchung von sich abzuwenden. Man versuchte deswegen, ihn anzuhalten, seine Aussagen selbst zu Papier zu bringen, und lies ihm, in dieser Absicht, mit dem kur-Maynzischen Wapen gestempeltes Papier zukommen. Anfänglich weigerte er sich gänzlich, sich hierzu zu bequе-

quemen. Als er sah, daß auch diese Weigerung vergeblich seyn würde, lieferte er verschiedene, von ihm aufgesetzte Bogen, mit Hebräischen Buchstaben.

Endlich fand sich der Visitations-Congreß durch die Hartnäckigkeit des Hebräers ermüdet, und befahl ihm, sich Teutscher Buchstaben zu bedienen, und sich aller Einmischung der nicht zur Untersuchung der Kammergerichts-Visitation geeigenschafteten Gegenstände zu enthalten, unter der ernstlichen Bedrohung, ihn anfänglich mit einer nur aus Wasser und Brod bestehenden Kost, und wenn diese die gehoffte Wirkung nicht thun sollte, durch Anlegung der Fesseln, dazu zu zwingen. Diese Drohung wirkte, und bewog ihn, sich geschmeidiger zu bezeigen.

Aller der Versuche des Hebräers, eine weitere Untersuchung von sich abzuwenden ungeachtet, lieferten aber seine Aussagen doch schon so triftige und klare Beweise verschiedener Personalgebrechen am Kammergerichte, daß der Visitations-Congreß sich bewogen fand, am 5ten Junius dieses Jahrs, die drey Kammergerichts-Beysitzer, Philipp Heinrich Freyherrn von Reuß, genannt Haberkorn, Johann Hermann Franz Freyherrn von Pape, genannt von Papius, und

1771.

und Christian Freyherrn von Nettelbla, wegen der ihnen zur Last fallenden schweren Beschuldigung der Bestechung, von ihrem Amte und Gehalte zu suspendiren x).

Der Fortgang der Untersuchung gegen den Juden, Nathan Aaron, wurde inzwischen vorzüglich dadurch gehemmet, daß der Stadtrath der Reichsstadt Frankfurth sich weigerte, die Briefe und Papiere desselben, in seinem dasigen Wohnhause zu versiegeln, und sie dem kur=Maynzischen Directorio der Kammergerichts=Visitation auszuliefern y).

## §. 131.

Im Anfange des folgenden Jahres 1772 legte der Visitations=Congreß seine Berathschlagungen über die Vermehrung der Zahl der Kammergerichts=Beysitzer, der Reichsversammlung vor. 1772.

Im Märzmonate dieses Jahrs rief der Kaiser den 1772.

x) Siehe die schon von uns angeführten Originalbriefe, im 2ten Theile, im 55sten Briefe, Seite 166. und folg.

y) Am eben angeführten Orte, im 57sten Briefe, Seite 185.

den bisherigen kaiserlichen Principal-Commissarium beym Visitations-Congresse, den Fürst, Carl Egon von Fürstenberg, von diesem Posten ab, und lohnte die bey dem Kammergerichts-Visitations-Geschäfte geleisteten mühsamen, vorzüglich aber mit einem großen Kostenaufwande verbunden gewesenen Dienste, mit der bequemen und einträglichen Würde eines Obrist-Burggrafen zu Prag.

Die wichtige Stelle eines kaiserlichen Principalcommissarii bey der Kammergerichts-Visitation aber vertraute Er dem damaligen kaiserlichen Herrn Geheimenrath, nunmehrigen Reichsvicecanzler, Fürsten Gundacker von Colloredo und Waldsee, einem Herrn, der ausgebreitete Kenntnisse mit dem ausgebildetesten Verstande und tiefer Staatsklugheit vereinigte, dem würdigen Sohne des großen Vaters, der eine der höchsten bürgerlichen Würden des ganzen Europas, die erhabene Stelle eines Reichsvicecanzlers des Römischen und Teutschen Kaisers *), ein hal-

*) Eben die Stelle, welche wir in unserer Wetzlarischen Geschichte, schon im dreyzehenten Jahrhunderte, zu König

halbes Jahrhundert lang, mit Ruhm und Beyfall bekleidete.

## §. 132.

Im Frühlinge desselben Jahres gaben einige heftige Aeußerungen des herzoglich-Bremischen Subdelegirten, in welchen einige andere Subdelegirte empfindliche Vorwürfe zu finden glaubten, den unglücklichen Anlaß, daß eine gänzliche Trennung und Zerreißung des Visitations-Congresses sehr nahe bevorstand. 1772.

Man kann nicht läugnen, daß unter diesen Aeusserungen einige waren, welche äußerst bittere Vorwürfe gegen einige Mitglieder des Congresses enthielten.

Dahin gehörten vorzüglich folgende:

„Das Vergnügen, die Personalgebrechen des Kam„mergerichts entdeckt zu haben, sey im Visitations„Congresse nicht allgemein. Vielmehr seyen „alle menschmögliche visitationswidri„ge Künste und Vorspiegelungen angewandt „worden, um dieses durch den Beystand der gött-

 „lichen

König Richards Zeit, unter dem Namen des Canzlers des Teutschen Königes, kennen lernten.

Siehe hier den ersten Theil dieses Werkes, im zweyten Abschnitte, im 26sten §. Seite 198.

„lichen Vorsehung zu Stande gebrachte Werk, und „die pflichtmäßige Beförderung desselben, zu hin„tertreiben."

„Ueber eine so unwürdige Gesinnung müsse „jeder patriotische Justizeiferer, von Verdruß und „Abscheu hingerissen, erzittern. Von den dabey „gebrauchten geheimen Künsten seyen zwar nur „die Wirkungen zu spüren gewesen."

„Vielleicht würden sie, zu ihrer Stunde, noch „in dieser Zeitlichkeit an den Tag kommen, wenig„stens abet dereinst, am Tage des allgemei„nen Weltgerichts, den in das Innerste der „Herzen dringenden Augen des Weltrichters unver„borgen erscheinen, dann in ihrer Abscheulichkeit „entdeckt, und auf der Stelle mit dem dafür gebü„renden Lohne vergolten werden."

„Der herzoglich=Bremische Subdelegirte behalte „indessen gegen diese Künste, zu der übers Reichs„justizwesen wachenden, und sich über solches erbar„menden göttlichen Vorsehung, die trostvolle Zu„versicht, daß endlich einmal jene von ihm gerügte „Unerkenntlichkeit und Hintertreibung ein En„de nehmen, und in diesem sechsten Jahre der Kam„mergerichts=Visitation, dem Geschäfte derselben, „der ungestörte und wirksame Fortgang werde „gelassen und derselbe fernerhin nicht er„schwert werden" z).

§. 133.

z) Viele unserer Leser dürfte wahrscheinlich die Heftigkeit

und

## §. 133.

Diese Vorwürfe waren in der von dem genannten herzoglich=Bremischen Subdelegirten abgelegten Correlation, in einer das Carthäuser Mönchskloster Vallon, gegen dessen ehemaligen Untergebenen Belli, betreffenden Sache enthalten. In dieser Sache hatte der kur=Trierische Subdelegirte die Relation abgelegt.

Da der Correferent dem Referenten auch noch den besondern Vorwurf machte, daß er in seinem Vortrage vieles ausgelassen habe, so erbitterte dieser Vorwurf diesen, den kur=Trierischen Subdelegirten, so sehr, daß er eine Erklärung zum Protokoll gab, durch die er sein Mißvergnügen und seinen Abscheu an der Verzögerung des Visitationsgeschäftes, mit dem Beyfügen zu erkennen gab, daß diese Umzüge der ausdrücklichen Warnung kaiserlicher Majestät und des gesammten

---

und der ungestümme Eifer dieses sonst gründlich=gelehrten sehr rechtschaffenen und fleißigen Mannes an eine ähnliche Heftigkeit eines Mannes erinnern, welche siebenzig Jahre früher, eine ähnliche Trennung im kammergerichtlichen Collegio veranlaßte, besonders da sich dieselbe, ungefehr auf der nemlichen Stelle, nemlich im alten Wetzlarischen Rathhause, zutrug.

ten Reiches zuwider und so beschaffen seyen, daß man in vielen Jahren kein Ende des Geschäfts sehen möge, und daß kur-Trier wegen dieses kostspieligen Zeitverderbens, sich seine Entschädigung vorbehalten müsse. Diese Erklärung zielte insonderheit auf die vom Anfange der Kammergerichts-Visitation an, gemeiniglich sehr weitläuftig ausgefallenen Vorträge des herzoglich-Bremischen Subdelegirten.

Die Gefahr der Trennung des Congresses vermehrte sich noch, da der Bremische Subdelegirte sich gänzlich weigerte, die in der Sitzung des Congresses verlesenen anstößigen Aeußerungen zum Protokolle zu geben, sich auch nicht dazu verstehen wollte, die diese Vorwürfe enthaltende Stelle seiner Correlation dem Congresse zur nähern Einsicht vorzulegen.

Da der genannte Subdelegirte auf das wiederholte eifrige Zureden, sowohl der kaiserlichen Commissarien, als des kur-Maynzischen Directoriums, auf seiner Weigerung beharrte, so erklärte das Letztere am 2ten May: „daß die kaiserlichen Commissarien und mehrere Subdelegirten des Visitations-„Congresses, nach der Lage der Umstände, mit dem „herzoglich-Bremischen Subdelegirten im Visi-„tations-Geschäfte nicht weiter fort-

„fah-

„fahren könnten, und sich außer Stande fän„den, mit demselben im Visitations-Congresse zu „sitzen.“

Auf diese Erklärung standen die beyden kaiserlichen Commissarien mit den kur-Maynzischen und kur-Trierischen, dem erzherzoglich-Oesterreichischen, den bischöflich-Bambergischen, Kostanzischen, Regensburgischen und Münsterischen und den herzoglich-Bayerischen und Pfalz-Lauternischen Subdelegirten, sodann den Subdelegirten der Schwäbischen Prälaten und denen der Reichsstädte Cölln, Regensburg, Augsburg und Nürnberg, von ihren Sitzen auf, und verließen nebst dem kur-Maynzischen Gesandtschaftssekretär den Congreß. Die übrigen zehen Subdelegirten blieben noch bis nach der Mittagstunde im Congresse versammelt.

Am folgenden Tage lies das kur-Maynzische Directorium die Sitzungen des Visitations-Congresses bey allen Subdelegirten absagen, und über den ganzen Vorgang eine Note abfassen, welche von allen aus dem Visitations-Congresse abgetretenen Subdelegirten unterzeichnet wurde.

Die übrigen zehen Subdelegirten unterzeichneten da-

dagegen ebenfalls eine Note, durch welche sie sich gegen die willkürliche Entfernung jener Subdelegirten aus dem Visitations-Congresse sowohl, als gegen das eigenmächtige kur-Maynzische Absagen der Sitzungen, als ihnen und ihren Höfen zugefügte Beleidigungen, verwahrten.

Jetzt war also der Visitations-Congreß wirklich zerrissen, und man erwartete schon, daß die kaiserlichen Commissarien und die ihnen anhängenden Subdelegirten die nöthigen Anstalten zu ihrer Abreise aus der Stadt treffen würden. Zum Glücke für die Förderung der Gerechtigkeit im Teutschen Reiche schien es aber doch den kaiserlichen Commissarien sowohl, als den eben erwähnten Subdelegirten, mit dieser Drohung ihrer Abreise noch kein völliger Ernst zu seyn aa).

1772. Indessen erstatteten die kaiserlichen Commissarien an kaiserliche Majestät, die sämmtlichen Subdelegirten aber an die Reichsstände, von welchen sie abgeordnet waren, ihren Bericht über dieses unglückliche Ereigniß, blieben aber alle zu Wetzlar.

§. 134.

aa) Siehe die eben angeführten Originalbriefe, im 61sten Briefe, Seite 226. bis 237.

## §. 134.

Wir müssen hier die Erzählung der bey der Kammergerichts-Visitation erfolgten Begebenheiten auf einen Augenblick unterbrechen, und eines um diese Zeit vorgekommenen unglücklichen Ereignisses gedenken.

Im October dieses Jahrs 1772, ereignete sich der traurige Vorfall, daß der bey der herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelischen Subdelegation zur Kammergerichts-Visitation angestellte Sekretär, Jerusalem, ein hoffnungsvoller Jüngling, und der einzige Sohn des durch seine gründlichen Schriften berühmten Lutherischen Gottesgelehrten, des Braunschweigischen General-Superintendenten und Abbtes zu Riddagshausen, die frühe Laufbahn seines Lebens durch einen Pistolenschuß verkürzte *). 1772.

Wir würden dieses Vorfalles in der Wetzlarischen Geschichte zu erwähnen nicht nöthig achten, wenn er nicht einem der besten Köpfe unsers Vaterlandes zur Erzeugung eines Meisterstückes der Teutschen Litteratur und Dichtkunst den Stoff und die Veranlassung gegeben hätte.

Wel-

*) Man schrieb diese rasche That allgemein mehr einem gekränkten Stolze, als einer hoffnungslosen oder zur Verzweiflung gebrachten Liebe zu.

Welcher Teutsche in allen Ständen und in allen Provinzen des Reiches, welcher Liebling der Musen, in und außer unserm Vaterlande, kennt nicht die Leiden des jungen Werthers?

Der berühmte Herr Verfasser dieses schönen dichterischen Erzeugnisses hatte bey der Hervorbringung desselben, ohne Zweifel diesen traurigen, eben geschehenen und einen seiner Freunde betroffenen Vorfall vor Augen, behandelte ihn aber als Dichter, hielt sich also nicht strenge an alle die mit diesem Vorfalle verbundenen Umstände, sondern suchte sie, seiner Absicht, den Leser für den Helden seines Romans aufs höchste zu interessiren, durch die Veränderung verschiedener Umstände und durch die Einschiebung anderer mit diesem Vorfalle nicht verbunden gewesenen Züge, anzupassen.

Die bald nach der Erscheinung dieses Werkes, von dem dermaligen fürstlich-Hessischen Herrn Obristlieutenant, Freyherrn von Breidenbach, herausgegebene Berichtigung der Geschichte des jungen Werthers, gibt über die Umstände, bey welchen der Dichter der wahren Geschichte getreu geblieben, und bey denen er von derselben abgewichen ist, eine genaue und gründliche Auskunft.

§. 135.

## §. 135.

Zur Herstellung der Thätigkeit und der Fortdauer der Kammergerichts-Visitation geschahen zwar im Herbste dieses Jahres von beyden Theilen Vorschläge, die bey derselben eingetretene Spaltung zu heben. Doch verstrich dieses ganze Jahr, ohne daß man ein hinlängliches Mittel zur Erreichung dieses Zweckes finden konnte.

Endlich fing man zu Anfang des Jahrs 1775 an, Hoffnung zu schöpfen, daß es kaiserlicher Majestät gelingen dürfte, den Zwist zur Zufriedenheit der beyden Partheyen zu schlichten. 1775.

Durch die Negoziationen, welche die Höfe indessen unter sich eröffnet hatten, und vorzüglich durch die, welche zwischen dem kur-Braunschweigischen und dem kaiserlichen Ministerio eingetreten waren, wurde die Sache noch vor dem Ablaufe des Jänners dieses Jahres beygelegt.

Am 29sten dieses Monats, übergab zu diesem Zwecke der herzoglich-Bremische Subdelegirte dem kur-Maynzischen Directorio bey der Kammergerichts-Visitation, diejenige Stelle seines im Visitations-Congresse abgelesenen Vortrages, welche die unselige Trennung veranlaßt hatte, nachdem er

selbst

selbst schon verschiedene, darinnen befindliche Ausdrücke ausgestrichen hatte, um sie den kaiserlichen Commissarien zur Bemerkung ihrer Erinnerungen zuzustellen.

Am folgenden Tage wurde dieselbe von den kaiserlichen Commissarien, in Gegenwart der kur-Maynzischen und des herzoglich-Bayrischen, dann des kur-Sächsischen und des markgräflich-Brandenburg-Kulmbachischen Subdelegirten durchgesehen, und darinnen alle diejenigen Aeußerungen, welche man auf persönliche Anzüglichkeiten deuten zu können glaubte, gelöscht.

Nachdem sie mit dieser Veränderung dem herzoglich-Bremischen Subdelegirten, von den beyden letztgenannten, dem kur-Sächsischen und Brandenburg-Kulmbachischen Subdelegirten wieder vorgelegt worden war, lies der Bremische Subdelegirte, als Veranlasser des Zwiespalts, am folgenden 31sten Jänner, durch den herzoglich-Bremischen Gesandtschafts-Sekretär Johann Christian Kestner, dem kur-Maynzischen Directorio eine mündliche Erklärung thun, deren wesentlicher Inhalt dieser war:

„Er hoffe, daß man mit der nunmehrigen Abände-„rung seines am 29sten April und am 2ten May des

„vo-

„vorigen Jahres, im Visitations-Congresse abge-
„lesenen Vortrages vollkommen zufrieden seyn, und
„sich überzeugen werde, daß die von ihm schon am
„eben erwähnten zweyten May geschehene Versiche-
„rung, wie er nemlich mit den in seinem Vortrage
„enthalten gewesenen Aeußerungen, im Visitations-
„Congresse niemand zu beleidigen willens
„gewesen, und daher geneigt sey, das, was ei-
„ner oder der andere darinnen anstößig finden dürfte,
„abzuändern, durch die von ihm jetzt bezeigte
„Bereitwilligkeit genugsam bethätiget worden sey."

„Er sey auch, wenn man solches noch verlange,
„bereit, diese Versicherung in Gegenwart der kai-
„serlichen Commissarien und im versammelten
„Visitations-Congresse zu wiederholen,
„wenn der kur-Trierische Subdelegirte eine
„gleiche Erklärung thun werde."

Da die kaiserlichen Commissarien sich bewogen fanden, sich mit dieser Erklärung zu begnügen, auch nicht einmal auf eine Wiederholung derselben im versammelten Congresse weiter zu dringen, so sah man endlich mit allerseitiger Zufriedenheit, daß der so nahen Gefahr einer gänzlichen Zerreissung der Kammergerichts-Visitation glücklich vorgebogen war. Schon am gleich folgenden Tage, am ersten Hornung, versammelte sich der Visitations-Congreß wieder, und nahm den Faden seiner Geschäfte wieder auf.

Die kaiserliche Commission eröffnete die erste Sitzung mit einer Erklärung, worinnen sie meldete: „Da sie durch ihre Vermittelung die Versicherung „erhalten habe, daß bey dem, was am 29sten April „und am 2ten May, im Visitations-Congresse vor-„gefallen wäre, die Absicht der Beleidigung „entfernt gewesen sey, und man sich geneigt „bezeige, die in den erwähnten Sitzungen zum Pro-„tokolle gegebenen Aeußerungen abzuändern, „und dieselben zurück zu nehmen, so werde „das kur-Maynzische Directorium die in dieser Ab-„sicht nöthigen Verfügungen zu treffen erinnert, den „sämmtlichen Mitgliedern des Visitations-Congres-„ses auch von kaiserlicher Majestät ein ewiges „Stillschweigen über diesen Vorgang empfoh-„len“ bb).

## §. 136.

1773. Der Visitations-Congreß setzte nun die Untersuchung gegen die drey suspendirten Kammergerichts-Beysitzer fort.

Auf die von denselben dem Congresse im September dieses Jahres übergebenen Vertheidigungsschriften erfolgte endlich, gegen den Ausgang dieses Jahres, das Urtheil des gewesenen Kammergerichts-

Bey-

---

bb) Siehe die eben angeführten Originalbriefe, im 67sten Briefe, S. 266. und folg.

Beysitzers, Philipp Heinrich von Reuß, genannt Haberkorn.

„Durch dasselbe wurde er seiner Beysitzerstelle „entsetzt, und der mit derselben verbunden gewe„senen Titel, Ranges, Gehalts und Frey„heiten verlustig erklärt, ihm dabey verbo„ten, sich künftig aller Geschäfte beym Kammerge„richte, und besonders aller Sollizitatur an dem„selben zu enthalten, und ihm anbefohlen, „die Stadt Wetzlar binnen sechs Wochen „zu verlassen, auch niemals wieder im „Wohnsitze des Kammergerichts zu er„scheinen, oder sich unter irgend einem „Vorwande daselbst aufzuhalten, mit der „Ausnahme, wenn der Visitations-Congreß ihn „vor sich fordern sollte.“

Durch eben dieses Urtheil, welches der Visitations-Congreß in der öffentlichen kammergerichtlichen Audienz bekannt machen lies, wurden auch die von den beyden suspendirten Kammergerichts-Beysitzern, von Papius und von Nettelbla begleiteten Beysitzerstellen für erledigt erklärt, und dem Reichs-Kammergerichte bedeutet, an die Stelle derselben drey geprüfte und tauglich gefundene Präsentatos ohne Zeitverlust an dasselbe zu berufen, zugleich auch davon dem kur-Bayerischen Hofe, von welchem der

ab=

abgesetzte Philipp Heinrich von Reuß präsentirt gewesen war, sowohl, als den beyden Reichskreisen, von welchen die noch suspendirten Kammergerichts-Beysitzer präsentirt waren, nemlich dem Burgundischen und dem Obersächsischen Kreise die Eröffnung gemacht cc), um alsbald die dadurch erledigten Präsentationen wieder zu vergeben.

## §. 137.

Das vom Visitations-Congresse am 4ten März 1774. des folgenden Jahres 1774, gegen den suspendirten Kammergerichts-Beysitzer, Johann Hermann Franz von Papius ausgesprochene Urtheil fiel härter aus, als das gegen den gewesenen Beysitzer von Reuß.

„Durch dasselbe wurde er wegen der theils von „ihm eingestandenen, theils überwiesenen Verbre-„chen der schändlichsten Collusion und Beste-„chung, wie der Ausdruck des Urtheils lautet, sei-„ner Beysitzerstelle entsetzt und seiner Ehre „verlustig erklärt, ihm auch verboten, sich auf „keine Art weiter mit kammergerichtlichen Geschäf-ten

cc) S. dieses Urtheil in den eben angeführten Originalbriefen, im dritten Theile, in der Beylage zum 73sten Briefe, S. 10.

„ten zu befangen, und ihm befohlen, binnen „vierzehen Tagen den Wohnsitz des Kam„mergerichts zu verlassen und niemals „mehr daselbst zu erscheinen, mit der Aus„nahme, wenn er vom Visitations-Congresse vor„gefordert werden sollte.“

Diesem Urtheile wurde jedoch die Erklärung beygefügt: „daß diese vom Verbrecher wohl verdiente „Strafe seiner unschuldigen Gattin und „Kindern, wie es den Rechten ohnehin angemes„sen sey, an ihrem Stande, an ihrer Ehre, „und an ihren Rechten unschädlich seyn „und ihnen an ihrem guten Namen auf „keine Art zum Nachtheile oder ihnen „zum Vorwurfe gereichen solle“ dd).

Am 22sten April dieses Jahres erfolgte auch das Urtheil über den suspendirten Kammergerichts-Beysitzer, Christian von Nettelbla, einem achtzigjährigen Greis. 1774.

Durch dieses Urtheil, welches der Visitations-Congreß ebenfalls in der öffentlichen kammergerichtlichen Audienz bekannt machen lies, wurde derselbe, „wegen der von ihm verschuldeten schändlichen „Ver-

dd) S. dieses Urtheil in den angeführten Originalbriefen, am eben angeführten Orte, in der Beylage zum 75sten Briefe, Seite 25.

„Verbrechen, wie der Ausdruck des Urtheils
„lautet, seiner Beysitzerstelle entsetzt, und
„der mit derselben verbundenen Titel, Ranges,
„Gehalts und Freyheiten verlustig er=
„klärt, und dabey verurtheilt, die seiner Gat=
„tin von einem — — Sollizitanten zum Ge=
„schenke gegebenen und von ihr angenomme=
„nen hundert Ducaten, binnen drey Ta=
„gen, aus seinem bereitesten Vermögen, dem
„kaiserlichen Fisco zu erstatten, ihm auch
„verboten, sich auf keine Art weiter mit kammer=
„gerichtlichen Geschäften zu befassen, und ihm
„befohlen, binnen 4 Wochen, mit seiner
„schuldigen Gattin den Wohnsitz des
„Kammergerichts zu verlassen, und nie=
„mals wieder, weder er, noch seine Gat=
„tin daselbst zu erscheinen, mit der Aus=
„nahme, wenn beyde vom Visitations=Congresse
„vorgefordert werden sollten."

Endlich wurde diesem Urtheile noch das Erkennt=
niß beygefügt, „daß die unehrerbietigen und frevel=
„haften Ausdrücke, welche in der vom gewesenen
„Beysitzer von Nettelbla, unter dem Titel: Abge=
„forderte, vermehrte und verbesserte Be=
„richte herausgegebenen Druckschrift vorkämen,
„sowohl, als die darinnen aufgestellten Grundsätze,
„welche zu Bestechungen reizten und dieselben be=
„günstigten, öffentlich als anstößig, äusserst
„gefährlich, schädlich und verwerflich
„erklärt

„erklärt würden, auch jedermann gegen dieselben „nachdrücklich gewarnet werde“ ee).

## §. 138.

Unterdessen drangen viele der Reichsstände, deren Abgeordneten bisher die erste Classe der Reichsdeputation zur Kammergerichts-Visitation ausgemacht



ee) Siehe dieses Urtheil am eben angeführten Orte, in der Beylage zum 77sten Briefe, S. 40.

Man muß die Verirrung und die tiefe Verdorbenheit beklagen, in welche dieser sonst **sehr kenntnißreiche und verständige** Mann, der Verfasser mehrerer nützlichen Schriften, so sehr versunken war, daß er sich erfrechte, **der Bestechung eine öffentliche Schutzrede zu schreiben.** Ein Versuch, wodurch dieser Greis, den sonst seine Kenntnisse sowohl, als sein hohes Alter, seinen Zeitverwandten ehrwürdig gemacht haben würden, sich auch dem **Psychologen** besonders merkwürdig gemacht hat!

In Ansehung der hier erwähnten Urtheile, über diese von dem Visitations-Congresse der Beysitzerstelle entsetzten Männer, können wir aber die Bemerkung nicht unterdrucken; daß so sehr diese Männer das über sie ausgesprochene Urtheil verdient zu haben scheinen, so hart erscheint **gegen dasselbe**, das Urtheil des vorigen ersten Wetzlarischen Visitations-Congresses, **gegen den Kammergerichts-Beysitzer von Pyrk.** Dieser mit keinem Verbrechen belastete Mann, der sich nur einer unbesonnenen Heftigkeit schuldig gemacht hatte, wurde ungleich härter bestraft, als jetzt, diese mit schimpflichen Verbrechen befleckte Männer.

macht hatten, der ihnen dadurch verursachten beträchtlichen Kosten wegen, beym kaiserlichen Hofe darauf, daß diese erste Classe der Reichsdeputation durch die zweyte Classe abgelöset werden möge.

Dieses Anliegen bewog Kaiser Joseph den Zweyten, daß er den kaiserlichen Commissarien bey der Reichsversammlung zu Regensburg, in einem am 12ten März dieses Jahres erlassenen Rescripte auftrug, den sämmtlichen Gesandtschaften bey derselben, die Beförderung aller der über die Angelegenheiten des Kammergerichts noch rückständigen Reichsgutachten, nnd vorzüglich des, welches die Abwechselung der ersten Classe der Reichsdeputation mit der zweyten betreffe, mit dem Beyfügen zu empfehlen, daß der Kaiser dieses Gutachten so zeitlich erwarte, daß die erste Classe der Reichsdeputation mit der zweyten, zu Wetzlar, am 1sten November dieses Jahres abgewechselt werden könne, und dieser Empfehlung die Erklärung hinzuzufügen; „daß, wenn dieser „gerechte Wunsch und diese billige Hoff„nung des Kaisers, nicht bald und zur „rechten Zeit werde erfüllt werden, der„selbe fest entschlossen sey, nicht allein „den Reichsständen, welche um die Ab„rufung ihrer Abgeordneten von der

1774.

„Reichs-

„Reichsdeputation bey ihm angestanden „hätten, dieselbe zu gestatten, sondern „auch alsbald die zu derselben abgeord„neten kaiserlichen Commissarien abzu„rufen, den dafür fürs ganze Reich entstehenden „Nachtheil aber, denen zur Schuld und zur Ver„antwortung zu überlassen, welche der wohlgemein„ten Gesinnung und den Verfügungen des Kaisers, „und besonders der kaiserlichen, so viele Jahre durch „gezeigten, mit großen Kosten verbundenen Ver„wendung, Mäßigung und reichsväter„lichen Langmuth, die schuldige Achtung und „Folgsamkeit nicht bezeiget hatten“ ff).

Das in diesem Rescripte vom Kaiser verlangte Reichsgutachten kam schon am 6sten May dieses Jahrs zu Stande gg).

## §. 139.

Im Junius dieses Jahrs eröffnete der Visita- 1774. tions-Congreß das Urtheil über den schon mehrerwähnten Frankfurther Schutzjuden, Nathan Aaron Wetzlar, welcher wegen seiner unerlaubten Justiz-

ff) Siehe dieses merkwürdige kaiserliche Rescript, am eben angeführten Orte, in der Beylage zum 76sten Briefe, Seite 31.

gg) Siehe dieses Reichsgutachten, am eben angeführten Orte, in der Beylage zum 78sten Briefe, S. 47.

Justizmäklerey am Kammergerichte nun schon über drey Jahre in der Untersuchung vor dem Visitations-Congresse befangen gewesen war, und diese ganze Zeit zu Wetzlar im engen Verhafte verlebt hatte.

Durch dieses, am 13ten Junius, in der kammergerichtlichen Audienz verkündete Urtheil, wurde er, „theils wegen der nach seinem eigenen Geständnisse „verschiedenen ehemaligen Mitgliedern des „Kammergerichts gegebenen Geschenke, „theils wegen des aus diesem unerlaubten Gewerbe „gezogenen Gewinnes, verurtheilt,

1.) „zum Ersatze der beträchtlichen Summe von „232,145 Gulden, mit der Bestimmung, daß er „diesen Ersatz zum Nutzen des Fisci, aus „seinem Vermögen, so weit dasselbe hinreiche, „bestreiten solle“ *).

2.)

*) Die Geschenke, welche dieser Hebräische Justizmäkler während der ganzen Zeit seines schändlichen Gewerbes austheilte, sollen nach einem Verzeichnisse der Rechtsangelegenheiten, in denen sie ausgespendet wurden, und einem im Publiko erschienenen Auszuge eines Schreibens aus Regensburg vom 13ten Julius 1774, über 116000 Gulden betragen haben. Von dieser Summe soll der nachher seiner Stelle entsetzte Kammergerichts-Beysitzer von Papius, in neun verschiedenen Spendungen, ungefehr 40,000 Gulden, und der ebenfalls seiner Stelle entsetzte Kammergerichts-

2.) „Zur sechsjährigen Gefängnißstra-
„fe, doch mit der Einschränkung, daß der zu Wetz-
„lar drey Jahre lang erlittene Verhaft ihm an der
„Zeit dieser Strafe abgerechnet, auf die drey künf-
„tigen Jahre aber, er zur Ausstehung seiner Strafe,
„dem Stadtrathe der Reichsstadt Frankfurth, als
„seiner Obrigkeit, zur gefänglichen Ver-
„wahrung überliefert, und daselbst, während
„der Verhaftzeit, auf seine eigenen Kosten,
„in dem Falle aber, wenn sein Vermögen dies
„nicht gestatten sollte, auf die Kosten des kai-
„serlichen Fisci, unterhalten werden solle."

3.) „Wurde er vom Wohnsitze des Reichs-Kam-
„mergerichts verwiesen, und ihm verboten, jemals
„wieder darinnen zu erscheinen, mit den Mitglie-
„dern

---

richts-Beysitzer von Reuß, in drey Spendungen, 20,000 Gulden erhalten haben.

Wenn man aber erwägt, daß der Hebräer durch dieses Urtheil, zum Ersatze einer Summe verurtheilt wurde, welche sich weit höher, als diese beyden Summen, nemlich auf 232000 Gulden belief, so erscheinet daraus, daß die von ihm ausgespendeten Geschenke noch ungleich beträchtlicher gewesen seyn müssen. Der Kammergerichts-Beysitzer von Papius pflegte die Dukaten, die er als Bestechungs-Geschenke von den Partheyen verlangte, nur Tapeziernägel zu nennen. Er trieb dabey die Schamlosigkeit so weit, daß er die Kammergerichts-Prokuratoren, welche ihn mit der Sollizitatur der Rechtsangelegenheiten angingen, fragte: Ob etwas bey der Sache zu verdienen sey?

„dern des Gerichts und andern zu demselben gehö-
„rigen Personen, keinen Briefwechsel und keinen
„Umgang zu unterhalten, noch weniger aber sich
„irgend einer Sollizitatur an diesem Reichsgerichte
„zu unterziehen, auch von allen von ihm beym Vi-
„sitations-Congresse vorgebrachten Gegenständen,
„niemanden etwas zu eröffnen, mit dem Beyfügen,
„daß er über die Festhaltung dieser Auflagen mit ei-
„nem Eide belegt werden solle."

4.) „Wurde dem beym Reichs-Kammergerichte
„angestellten Reichsfiscal aufgetragen, sich nach
„Frankfurth zu verfügen, daselbst sich den Bestand
„des Vermögens des Juden, vom dasigen Stadt-
„rathe vorlegen zu lassen, nach vorausgeschickter
„Liquidation mit dessen Gläubigern die kurz vor der
„Verhaftung desselben von ihm ausgestellten Wech-
„sel genau zu untersuchen, und wenn sich dabey ein
„Verdacht einer simulirten Schuldverschreibung her-
„vorthun sollte, demselben sorgfältig nachzuspüren,
„zugleich auch zu forschen, ob vom Vermögen des
„Juden, nicht einiges, es möge nun in baarem
„Gelde, in Schuldbriefen und Wechseln, in Buch-
„schulden, in Silber, in Kleinodien, in Waaren,
„oder in noch andern Dingen bestehen, abhanden
„gebracht, und wohin es geschafft worden seyn mö-
„ge. In dieser letztern Absicht wurde er auch

5.) „zur Ablegung des Manifestations-Eides,
„daß er nemlich sein ganzes Vermögen getreu ange-
„ben wolle, verurtheilt."

6.) „Wurde der Frankfurther Stadtrath von die-
„sem

„sem Urtheile mit dem Ansinnen benachrichtiget,
„den Juden, auf drey Jahre, in eine jedoch
„leidliche Verwahrung zu nehmen, dem Reichs-
„fiscal aber den Vermögensstand desselben mit allen
„dahin gehörigen Schriften und Urkunden vorzule-
„gen, dem Verurtheilten sodann den Manifesta-
„tions-Eid sowohl, als den andern, demselben im
„Urtheile aufgelegten Eid abzunehmen, und endlich
„nach vorgängiger Absonderung dessen, was die
„Gattin des Juden in ihre Ehe mit dem-
„selben gebracht habe, und nach Bezahlung
„seiner rechtmäßigen Schulden, die zur fisca-
„lischen Strafe bestimmte Geldsumme, entweder
„ganz, oder so weit das Vermögen des Verurtheil-
„ten hinreiche, dem Reichsfiscal auszufolgen."

Letztlich wurde

7.) „dem Reichsfiscale noch aufgetragen, von
„dem abgesetzten Kammergerichts-Beysitzer, Phi-
„lipp Heinrich von Reuß, die Zahlung der
„zum Vermögen des Juden gehörigen noch nicht
„bezahlten Schuldposten von 3923 fl. 18 kr., 8139
„fl. 47 kr., und 8559 fl. 25 kr., (zusammen also
„einer Summe von 20622 fl. 50 kr.) worüber der
„Jude die Rechnungen übergeben hatte, von dem-
„selben zu fordern" hh).

§. 140.

---

hh) Siehe dieses Urtheil, am eben angeführten Orte, in der Beylage zum 80sten Briefe, Seite 77.

§. 140.

1774. Am 31sten October dieses Jahres, mithin sehr nahe vor der Abwechselung der ersten Classe der Reichsdeputation mit der zweyten, eröffnete der Visitations-Congreß noch sein Urtheil über die gegen den nun abgelebten Kammerrichter, Grafen Franz von Spauer, bey der Kammergerichts-Visitation vorgekommene, lange gedauerte und wirklich mit vieler Strenge geführte Untersuchung.

Durch dieses ehrenvolle Urtheil wurde der Kammerrichter „von allen gegen ihn angebrachten Be-„schuldigungen, und von allem ihm nachthei-„ligen Verdachte, vollkommen frey er-„klärt, wegen einiger bey der Untersuchung vor-„gekommenen, unbedeutenden Gegenstände aber, „ihm vom Visitations-Congresse eine besondere „Weisung zugefertiget" ii).

In

ii) Siehe dieses Urtheil, am eben angeführten Orte, im 82sten Briefe, Seite 90.

Da die hier erwähnten besondern Gegenstände, welche die dem Kammerrichter zugefertigte Weisung begriff, eigentlich nur zu einer besondern Geschichte der neuesten Kammergerichts-Visitation, oder zu einer Schilderung der gegenwärtigen Verfassung des Reichs-Kammergerichts geeigenschaftet sind, so haben wir sie, gleich allen ähnlichen Gegenständen, welche für die Leser dieser Geschichte kein eigentliches Interesse zu haben schienen, übergehen zu müssen geglaubt.

In den letzten Sitzungen dieser ersten Classe der Reichsdeputation drohte noch ein Ausdruck, dessen sich der zweyte kur-Maynzische Subdelegirte, von Keller, im Congresse, gegen den kur-Brandenburgischen Subdelegirten, von Böhmer, bedienet hatte, in der Maaße zu Weitläuftigkeiten Anlaß zu geben, daß der königlich-Preussische Hof am kur-Maynzischen Hofe um die Abrufung des genannten Maynzischen Subdelegirten anstand.

Nicht minder reizte auch ein übereilter Ausdruck, dessen sich, in einer der letzten Sitzungen dieser Classe der zweyte kaiserliche Commissarius gegen den markgräflich-Baadischen Subdelegirten gebrauchte, den Unwillen der meisten protestantischen Mitglieder der Reichsdeputation kk).

Am folgenden Tage, also am 3ten November, 1774. hätte nun die Abwechselung der ersten mit der zwey-

kk) Am eben angeführten Orte, im 84sten Briefe, Seite 105. und folg.

Der hier berührte Ausdruck des zweyten kaiserlichen Commissarii bestand darinnen, daß er die engere Verbindung der vornehmsten protestantischen Mitglieder der Reichsdeputation ein Complott nannte, welches ihn chikaniren wolle.

zweyten Classe der Reichsdeputation zur Kammergerichts-Visitation erfolgen sollen.

Theils der Mangel der Vollmachten einiger der Subdelegirten, theils die unter einigen derselben über den Rang entstandenen Irrungen, gaben aber den Anlaß, daß die Eröffnung dieser zweyten Classe der Kammergerichts-Visitation erst am 23sten November geschehen konnte 11).

Die Reichsstände, deren Abgeordnete bey dieser zweyten Classe der Reichsdeputation zur Kammergerichts-Visitation erschienen, waren die Kurfürsten von Maynz, von Cölln, von Sachsen und von Braunschweig, der Erzbischof von Salzburg, der Kaiser, als Herzog von Burgund, die Bischöfe von Wirzburg, Speyer und Augsburg, der Kurfürst von der Pfalz, als Herzog von Pfalz-Neuburg, die Herzoge von Sachsen-Coburg und von Sachsen-Altenburg, eigentlich Sachsen-Gotha, der Markgraf von Brandenburg-Onolzbach, der Kurfürst von Braunschweig, als Herzog von Braunschweig-Zelle, der Kurfürst von

Bran-

11) Am eben angeführten Orte, Seite 99.

Brandenburg, als Herzog von Hinter-Pommern, der Landgraf von Hessen-Cassel, der König von Dännemark, als Herzog von Holstein, die Schwäbischen Prälaten, die Wetterauischen Grafen, und endlich die freyen Reichsstädte, Aachen, Augsburg, Rothweil und Ulm *).

## §. 141.

Kaiser Joseph der Zweyte hatte zwar unterdessen den bisherigen zweyten kaiserlichen Commissarium, den Freyherrn Franz Ludwig Carl von Erthal, im Spätjahre dieses Jahres, von diesem Posten abgerufen, und ihm, den noch wichtigern, eines kaiserlichen Concommissarii bey der Reichsversammlung zu Regensburg anvertraut, die Stelle

*) In der dem dritten Theile dieses Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer XXVIII. werden wir das vollständige Verzeichniß der Personen liefern, welche in dieser zweyten Classe dieser außerordentlichen Kammergerichts-Visitation, als Subdelegirte der Reichsstände erschienen. Eben so werden wir auch unter Ziffer XXIX. und XXX. die Verzeichnisse der Personen liefern, welche in den beyden folgenden Classen der Kammergerichts-Visitation, der dritten und der vierten Classe nemlich, als reichsständische Subdelegirte erschienen.

Stelle eines zweyten kaiserlichen Commissarii bey der Kammergerichts-Visitation aber, eben dem Manne, welcher dieselbe schon beym Anfange der Kammergerichts-Visitation, im Jahre 1767 bekleidet hatte, dem kaiserlichen Geheimenrath, Freyherrn Georg von Spangenberg, übertragen.

Inzwischen war doch der Unwillen mehrerer Mitglieder der Reichsdeputation, welcher durch jenen dem abgerufenen zweyten kaiserlichen Commissario, in der ersten Classe der Kammergerichts-Visitation entfahrnen Ausdruck gereizt worden war, in die zweyte Classe derselben übergegangen, da einige Mitglieder der ersten Classe in der zweyten blieben, und darinnen nur andere Stimmen der nemlichen Reichsstände führten. So führte z. B. der in der ersten Classe gewesene herzoglich-Bremische Subdelegirte, jezt, in der zweyten Classe, die kur-Braunschweigische Stimme, der in der ersten Classe gewesene kur-Brandenburgische Subdelegirte, jezt die herzoglich-Hinter-Pommerische Stimme, und der in der ersten Classe gewesene herzoglich-Sachsen-Gothaische Subdelegirte, jezt die Sachsen-Altenburgische Stimme.

Un-

Ungeachtet nun diese dem Geschäfte der Kammergerichts-Visitation sehr ungünstige Stimmung der Gemüther, in den ersten Sitzungen dieser zweyten Classe der Reichsdeputation, verschiedene wechselseitige Aeußerungen verursachte, so begann doch, derselben ungeachtet, die Fortsetzung des Visitations-Geschäftes.

Da die Untersuchung der bey der Visitation angezeigten persönlichen Gebrechen des Kammergerichts, von der ersten Classe der Reichsdeputation noch nicht geendiget worden war, so muste diese Untersuchung jetzt von der nun eingerückten zweyten Classe derselben fortgesetzt werden.

Indessen bestand der königlich-Preussische Hof auf einer Genugthuung für den vom zweyten kur-Maynzischen gegen den kur-Brandenburgischen Subdelegirten gebrauchten Ausdruck, mit solcher Beharrlichkeit, daß, da die verlangte Genugthuung nicht erfolgte, der vom Preussischen Hofe abhangende herzoglich-Hinter-Pommerische Subdelegirte, am 23sten December dieses Jahres, im Visitations-Congresse erklärte; „daß ihm „befohlen sey, sich der Beywohnung der Sitzungen „des Visitations-Congresses zu enthalten, und „wenn die verlangte Genugthuung nicht

„bald

„bald erfolge, die Kammergerichts-Visitation „zu verlassen“ — nach dieser Erklärung auch, sich aus dem Visitations-Congresse entfernte mm).

§. 142.

Mit dem Anfange des nun folgenden Jahres 1775. 1775, wurden die Sitzungen des Visitations-Congresses fortgesetzt, ungeachtet der herzoglich Hinter-Pommerische Subdelegirte in denselben nicht erschien.

Da in diesen Sitzungen die Untersuchung über die persönlichen Mängel des Kammergerichts fortgesetzt wurde, so wurden darinnen der ältere Kammergerichts-Präsident, Reichsgraf von Waltbott zu Bassenheim nn), und nach demsel-

mm) Am eben angeführten Orte, Seite 114.

nn) Da der Graf von Bassenheim neben der Kammergericht-Präsidentenstelle zugleich auch die Würde eines Ritterhauptmannes bey der Mittelrheinischen Ritterschaft bekleidete, so war bey der Kammergerichts-Visitation die Frage aufgeworfen worden: Ob diese letztere mit der erstern Würde vereinbarlich sey? Diese Frage wurde von verschiedenen Mitgliedern des Visitations-Congresses verneint, von andern aber bejahet. Wegen dieser Verschiedenheit der Meynungen beschloß der Visitations-Congreß, in

selben die Kammergerichts-Beysitzer, Franz Wilhelm Loskant, Adolph Freyherr von Trott, Johann Arnold Heinrich Cramer von Clausbruch *), Johann Caspar Anton Freyherr von Albini, Hanns Christoph von Leipziger, Johann Philipp Franz von Fleckenbühl, genannt Bürgel †), Carl Theodor von L'Eau oo), Johann Sebastian Freyherr von Zillerberg ††), und Jo-

in der Sitzung am 23sten December, die Entscheidung kaiserlicher Majestät und dem Reiche zu überlassen.

*) Der Sohn des oben, im 81sten §. dieses vierten Abschnittes, in der Note hhh erwähnten Kammergerichts-Beysitzers, Johann Melchior Cramer von Clausbruch.

†) Dieser Mann legte bald nach der Beendigung der Kammergerichts-Visitation seine Beysitzerstelle nieder, und trat als Staatsminister und Präsident des Oberappellations-Gerichts zu Cassel, in landgräflich-Hessische Dienste.

oo) Dem Kammergerichts-Beysitzer von L'Eau insonderheit, hatte man die Stiftung eines Vergleiches zwischen dem regierenden Grafen von Wied-Runkel und dem f. Fuldaischen Geheimenrath von Gudenus, zur Last legen wollen.

††) Auch dieser noch lebende Mann legte bald hernach seine Beysitzerstelle nieder, und trat als Directorial- und Comitial-Gesandter bey der Reichsversammlung zu Regensburg, in Erzbischöflich-Salzburgische Dienste.

Johann Heinrich Freyherr von Harpprecht, von aller Untersuchung vollkommen freygesprochen.

Unterdessen hatte man Mittel gefunden, dem königlich-Preussischen Hofe die verlangte Genugthuung zu verschaffen, und der herzoglich-Hinter-Pommerische Subdelegirte erschien daher wieder in den Sitzungen des Visitations-Congresses.

1775. Da aber jetzt im Frühlinge dieses Jahres die Zeit herbeygekommen war, wo die zweyte Classe der Kammergerichts-Visitation von der dritten Classe wieder abgelöset werden sollte, so veranlaßte der vom königlich-Preussischen Hofe geäußerte Wunsch, daß der herzoglich-Hinter Pommerische Subdelegirte, nach erhaltener Genugthuung, noch einige Zeit in der zweyten Classe der Reichsdeputation sitzen bleiben möge, zwar den Kaiser, daß er die dritte Classe derselben, welche am 1sten May dieses Jahres zu Wetzlar hätte einrücken sollen, erst auf den 1sten Julius dahin berief.

Inzwischen waren die allermeisten protestantischen Mitglieder der zweyten Classe der Reichsdeputation mit dieser nur sehr kurzen Zeitverlängerung so äußerst unzufrieden, daß sie nicht allein in der letzten Sitzung dieser zweyten Classe die Erklärung

zum

zum Protokolle gaben; „daß sie an dieser Schlies-
„sung der zweyten Classe, da sie ganz auss-
„ser der gesetzmäßigen Zeit unternom-
„men werde, keinen Antheil nähmen, und sich
„sowohl, als dem ganzen Reiche die zuständigen Ge-
„rechtsame vorbehalten müsten;“ sondern auch sich
noch am 1sten Julius in dem Zimmer des alten
Wetzlarischen Rathhauses, wo sich der Visitations-
Congreß zu versammeln pflegte, versammelten.

## §. 143.

Unterdessen daß nun die meisten der bey der zwey- 1775.
ten Classe der Reichsdeputation angestellt gewesenen
reichsständischen Subdelegirten vor der Hand noch
zu Wetzlar blieben, wurde zwischen dem kaiserlichen
und dem königlich-Preussischen Hofe ein glückliches
Einverständniß dahin erzielet; daß die dritte Classe
der Reichsdeputation zur Kammergerichts-Visitation
am 1sten October dieses Jahres zu Wetzlar einrucken
und bis zum 1sten May des folgenden Jahres dauern
solle; und daß nebst dem Schwäbischen Grafen-Col-
legio, anstatt des Fränkischen, das Wetter-
auische Grafen-Collegium, zu dieser dritten
Classe berufen werde, jedoch mit dem Vorbehalte,
daß die protestantischen Mitglieder des

Fränkischen und des Westphälischen Grafen-Collegii, zu einer der folgenden Classen der Reichsdeputation berufen werden sollen, und daß man den wegen dieser Befugniß derselben entstandenen Zwist pp) entweder bey der allgemeinen Reichsversammlung, oder auf einem andern Wege, durch einen Vergleich zu schlichten suchen solle qq).

Am

---

pp) Die protestantischen Reichsstände behaupteten bey diesem Zwiste, daß bey dem im jüngsten Reichsabschiede vom Jahre 1654 gebrauchten Ausdrucke; daß von jedem Religionstheile, ein Graf zur Reichsdeputation berufen werden solle; immer nur eine ganze Curie der Reichsgrafen, z. B. entweder die Wetterauischen, die Schwäbischen, die Westphälischen, oder die Fränkischen Grafen, zu verstehen sey; die katholischen Reichsstände hingegen, daß unter diesem Ausdrucke, nur ein einzelner Reichsgraf aus dieser oder jener Curie, verstanden werde.

Ferner behaupteten die ersteren; daß die Curie der Fränkischen und der Westphälischen Grafen ganz zum protestantischen Religionstheile gehörten, und zur Reichsdeputation, nur in dieser Eigenschaft, berufen werden könnten, welches die letzteren widersprachen, und diese beyden Curien für gemischt aus beyden Religionstheilen hielten.

qq) S. dieses Einverständniß, am letzt angeführten Orte, im 89sten Briefe, Seite 159; und in den schon angeführ-

Am 2ten Oktober dieses Jahres wurde nun auch die dritte Classe der Reichsdeputation zur Kammergerichts-Visitation wirklich eröffnet.

Die Reichsstände, deren Abgeordnete bey dieser dritten Classe der Reichsdeputation erschienen, waren die Kurfürsten von Maynz, von Böhmen, von Brandenburg und von Braunschweig-Lüneburg, die Bischöfe von Eichstädt, Strasburg, Hildesheim, Freysingen und Lüttich, der Kurfürst von der Pfalz, als Herzog von Pfalz-Simmern, der Kurfürst von Brandenburg, als Herzog von Magdeburg, der Herzog von Sachsen-Weimar, der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, als Herzog von Calenberg, der Markgraf von Baaden, als Markgraf von Hochberg, der Herzog von Würtemberg, der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, als Herzog von Güstrow, der Landgraf von Hessen-Cassel, als gefürsteter Graf von Henneberg, die Schwäbischen Prälaten, die Schwäbischen

führten Beyträgen zur neuesten Teutschen Reichs- und Staatspraxi, in den Beylagen zum vierten Stücke, Num. 2, Seite 23.

schen und die Wetterauischen Grafen, und endlich die Reichsstädte Ueberlingen, Lübeck, Schwäbisch-Gemünd und Speyer.

Bald nach der Eröffnung dieser Classe der Kammergerichts-Visitation konnte man schon einen eigenen Geist der Zwietracht und einen gewissen Widerwillen verschiedener zu dem catholischen Religionstheile gehörigen Mitglieder der Reichsdeputation, gegen die meisten protestantischen Glieder derselben, sehr deutlich bemerken. Dieser unglückliche Widerwille war dem raschen Fortgange des Geschäftes der Kammergerichts-Visitation so äußerst nachtheilig, daß nicht allein die Untersuchung über die persönlichen Gebrechen der Kammergerichts-Procuratoren und Advocaten, auch von dieser dritten Classe der Reichsdeputation noch nicht geendiget wurde, sondern daß auch mit den Vorträgen der Revisionssachen von derselben kein Anfang gemacht werden konnte, ungeachtet die kaiserliche Principalcommission, ihren sehnlichen Wunsch, zur Erreichung dieses letztern, dem ganzen Teutschen Reiche heilsamen Zweckes, der Reichsdeputation zu erkennen gegeben hatte rr).

Gegen

rr) Siehe am eben angeführten Orte, im 92sten Briefe.

Das

Gegen den Ausgang dieses Jahres, am 15ten December 1775, kam bey der Reichsversammlung zu Regensburg, ein merkwürdiger Reichsschluß über das reichskammergerichtliche Justizwesen und den Unterhalt dieses Reichsgerichts zu Stande, in welchem die Vermehrung der Mitglieder des kammergerichtlichen Collegii bis auf fünf und zwanzig beschlossen, die Quellen zur Besoldung dieser neuen Mitglieder ausgemittelt, und mehrere die innere Organisation des Reichs-Kammergerichts betreffende Verfügungen getroffen wurden *).

## §. 144.

Ehe also noch die Untersuchung über die persönlichen Gebrechen am Kammergerichte vollendet war,

---

Das vorzüglichste Hinderniß, welches man der Vornehmung der Revisionssachen im Wege zu seyn glaubte, war die Forderung des kur-Maynzischen Hofes, in jedem der vier zur Entscheidung der Revisionssachen angeordneten Senate, durch einen seiner vier zur Reichsdeputation geschickten Subdelegirten, das Direktorium zu führen.

*) Siehe diesen Reichsschluß in den schon mehr angeführten vermischten Beyträgen zur Teutschen Reichs- und Staatspraxi, im zweyten Stücke. Das Reichsgutachten wegen dieses Schlusses findet sich im ersten Stücke.

1776. war, erschien im Frühlinge des Jahres 1776 schon wieder der Zeitpunkt, wo die dritte Classe der Reichsdeputation mit der vierten Classe abgewechselt werden sollte.

Am 30sten April 1776 schloß auch die dritte Classe der Reichsdeputation ihre Sitzungen.

Mit dem Anfange des Maymonats waren bereits die meisten der zur vierten Classe der Reichsdeputation bestimmten Subdelegirten zu Wetzlar eingetroffen.

Die Reichsstände, deren Abgeordnete in dieser vierten Classe der Reichsdeputation erscheinen sollten, waren die Kurfürsten von Maynz, von Sachsen, von Pfalz-Bayern und von Brandenburg, der Kaiser, als Erzherzog von Oesterreich, die Bischöfe von Worms, Paderborn und Brixen, der Herzog von Pfalz-Zweybrücken, der Kurfürst von Pfalz-Bayern, als Herzog von Pfalz-Veldenz-Lauterecken, der Herzog von Sachsen-Weimar, als Herzog von Eisenach, der König von Schweden, als Herzog von Vor-Pommern, der zum Augsburgischen Glaubensbekenntnisse gehörige Bischof von Lübeck, der Kurfürst von Braun-

Braunschweig-Lüneburg, als Herzog von Sachsen-Lauenburg, die Fürsten von Anhalt, der Herzog von Meklenburg-Strelitz, als Fürst von Ratzeburg, der Landgraf von Hessen-Cassel, als Fürst von Hersfeld, die Schwäbischen Prälaten, die Schwäbischen und die Wetterauischen Grafen, und endlich die freyen Reichsstädte Wangen, Worms, Offenburg und Rothenburg an der Tauber.

Am 8ten May 1776 hielten die mit den nöthigen Vollmachten versehenen Subdelegirten dieser Classe ihre erste Sitzung. 1776.

Da das kur-Maynzische Direktorium über die Vollmachten der in dieser ersten Sitzung erschienenen Subdelegirten die Stimmen zu sammeln begann, und mit der Vollmacht des kur-Pfalz-Bayerischen Subdelegirten anfing, erklärte der kur-Brandenburgische Subdelegirte zum Protokolle:

„In der Hoffnung, daß diese vierte Classe der „Reichsdeputation gesetz- und verfassungsmäßig, mithin auch das Fränkische oder „Westphälische Grafen-Collegium zu der- „selben, auf der zehenten Stelle des protestan- „tischen Theils berufen seyn werde, habe zwar der „König von Preussen, ihm dem Subdelegirten

„be-

„befohlen, die kur-Brandenburgische Stim-
„me darinnen zu vertreten. Nur unter dieser Un-
„terstellung sey er zur Fortsetzung des Geschäftes der
„Kammergerichts-Visitation mit der erforderlichen
„Vollmacht versehen.“

„Da man aber jetzt zuverlässig vernommen habe,
„daß der zwischen dem Römisch-kaiserlichen
„und dem königlich-Preussischen Ministe-
„rio, im vorhergehenden Jahre getroffenen Verab-
„redung nicht nachgekommen sey, nach welcher
„die Curien der protestantischen Frän-
„kischen und Westphälischen Grafen, zu
„dieser vierten und zur folgenden fünf-
„ten Classe der Reichsdeputation hätten
„berufen werden sollen, keines der beyden
„genannten Grafen-Collegien aber, zu dieser vier-
„ten Classe berufen worden sey, so finde man die
„Versammlung dieser Classe reichsverfassungs-
„widrig, und müsse sich daher derselben entäus-
„sern, wider die Fortsetzung des Geschäftes der
„Reichsdeputation protestiren, und das Verfah-
„ren derselben als nichtig und unver-
„bindlich ansehen.“

Dieser Erklärung fügte der kur-Brandenburgi-
sche Subdelegirte noch hinzu:

„Er könne auch an der Fortsetzung des Geschäftes
„der Visitation um so weniger einen fernern An-
„theil nehmen, da er unter den protestanti-
„schen Mitgliedern der Reichsdeputa-
„tion

„tion, den Herrn Lazarus Carl von Wöl-
„kern ss) erblicken müsse, welcher in der zweyten
„Classe der Reichsdeputation, mit der ihm anver-
„traut gewesenen letzten evangelischen Stimme,
„der Stimme der Reichsstadt Ulm, sich von den
„übrigen evangelischen Stimmen geflissentlich
„abgesondert, und zur Verletzung des mehr
„als hundertjährigen Besitzes des Westphäli-
„schen Grafen-Collegii, zum evange-
„lischen Theile der Reichsdeputation
„einen Subdelegirten zu schicken, mit
„beygetragen habe."

„Ihm, dem kur-Brandenburgischen Subdele-
„girten bleibe also weiter nichts übrig, als gegen
„alles fernere Verfahren dieser Classe der Reichsde-
„putation zu protestiren, und zur Bethäti-
„gung dieser Erklärung, da man ohnehin
„bey den in den letzten Sitzungen der vorigen Classe
„vorgekommenen leidigen Ereignissen wenig
„gedeyhliches zur Verbesserung der Ge-
„rechtigkeitspflege des Reichs-Kammer-
„gerichts erwarten dürfe, die Sitzung der
„Deputation zu verlassen."

Nach dieser Erklärung gaben der fürstlich-Lü-
beckische und der fürstlich-Hersfeldische Sub-
de-

ss) Herr von Wölkern war bey dieser vierten Classe der Kammergerichts-Visitation, als herzoglich-Vor-Pommerischer Subdelegirter erschienen.

delegirte, ihre, zwar nur kurze, mit der Erklärung des kur-Brandenburgischen Subdelegirten aber, so viel die unterlassene Berufung der Fränkischen oder Westphälischen Grafen-Curien, zu dieser vierten Classe der Reichsdeputation betraf, übereinstimmende Erklärung zum Protokolle, und entfernten sich sogleich, nebst dem kur-Brandenburgischen Subdelegirten, aus der Versammlung der Deputation.

Unmittelbar darauf gab der kur-Sächsische Subdelegirte eine ähnliche Erklärung, wie die schon abgetretenen Subdelegirten zum Protokolle und verlies ebenfalls die Sitzung, mit der Aeusserung; „daß er bey dem Austritte der meisten evangelischen Subdelegirten nicht „im Congresse bleiben könne, und daher das Protokoll zu schließen bitten müsse, immer aber bereit „seyn werde, wieder zu erscheinen, wenn die übrigen evangelischen Subdelegirten wieder darinnen „erscheinen würden.“

Der Vor-Pommerische Subdelegirte, der sich vom kur-Brandenburgischen auf eine so unerwartete Art persönlich angegriffen sah, legte einen Widerspruch gegen diesen Angriff ins Protokoll.

Die

Die kaiserlichen Commissarien schlossen hierauf die Sitzung, mit der Erklärung: „daß, da das Ge„schäft der Kammergerichts-Visitation, ungeachtet „der vom höchsten Reichsoberhaupte gezeigten Be„reitwilligkeit zu dessen Beendigung von verschiede„nen Mitgliedern der Reichsdeputation jetzt abge„brochen worden, so sey die Fortsetzung desselben „nicht zu erzwingen, und kaiserliche Majestät vermüs„siget, ihre Commission davon abzurufen *), und „reisten schon am folgenden Tage von Wetz„lar ab.“

Das kur-Maynzische Directorium der Reichsdeputation lies hierauf, durch einen seiner Sekretäre, dem Kammerrichter anzeigen, daß nunmehr keine Visitation mehr sey; und beschleunigte eben so eifrig seine Abreise tt).

Nun verließen nach und nach auch die sämtlichen 1776. Mitglieder der Reichsdeputation die Stadt, doch so langsam, daß noch am Ende des Junius verschiedene derselben, vorzüglich vom protestantischen

---

*) Man findet diese sämtlichen Erklärungen auch, in den schon angeführten vermischten Beyträgen zur neuesten teutschen Reichs- und Staatspraxi, in den Beylagen zum vierten Stücke, Seite 16. und folg.

tt) Siehe die schon angeführten Originalbriefe, im 97sten Briefe, Seite 247.

schen Theile der Reichsdeputation, in derselben anwesend waren uu).

Der Visitations-Congreß war aso nun schon zum zweytenmale unglücklicherweise zerrissen, und zwar dermalen ohne alle Hoffnung, ihn sobald wieder in Wetzlar versammelt zu sehen.

§. 145.

Da wir hier die Erzählung der bey der Kammergerichts-Visitation vorgekommenen merkwürdigen Begebenheiten mit der unglücklichen Trennung derselben schliessen, müssen wir noch die Berührung einiger, während dieser Zeit vorgekommenen, zur Geschichte der Stadt gehörigen Ereignisse nachholen.

Hierher gehört nemlich zuvorderst die Bemerkung einer schon im Jahre 1772 verfügten gemeinnützigen Anstalt. 1772.

Da es damals an einem hinlänglich verwahrten Gefängnisse in der Stadt fast gänzlich mangelte, so lies der Stadtrath, im Sommer desselben Jahres, den beym Ausgange aus der Lahngasse auf die Lahnbrücke befindlichen alten, aber gröstentheils aus festem Mauerwerke bestehenden Thurm ansehnlich aus-

uu) Am eben angeführten Orte, im 99sten Briefe, Seite 266.

ausbessern, und in demselben wohlverwahrte Gefängnisse für Verhaftete zurichten *).

Bey der, drey Jahre hernach, am 20sten März 1775, eingefallenen Feyerung des kaiserlichen Namensfestes und dem dabey üblichen Läuten aller Glokken, zersprang die gröste der im großen Thurme der Stiftskirche befindlichen Glocken, welche hier die Dammerich genannt zu werden pflegte, und ungefehr 38 Centner am Gewichte hatte. 1775.

Erst sieben Jahre hernach, im Jahre 1782, lies der Stadtrath diesen Verlust durch die Gießung einer neuen Glocke ersetzen, veranstaltete in dieser Absicht, aber nur allein in der Stadt, eine Collecte, welche jedoch die Summe von 761 Gulden einbrachte, und übertrug die Gießung der neuen Glocke, einem zu Leun, in der Grafschaft Braunfels, wohnenden rühmlich bekannten Feuerarbeiter, Namens Wilhelm Künker. 1782.

§. 146.

---

*) Die Anzeige der Zeit dieser Bauanstalt findet sich über der unter dem Thurme befindlichen Halle, durch welche man auf die Brücke geht, an der gegen die Lahngasse gerichteten Vorderseite, und ist noch jetzt sehr leserlich.

## §. 146.

Am Reichs-Kammergericht machte noch im Jahre 1776. 1776, die Präsentations-Angelegenheit des Herrn Reichsgrafen, Maria Joseph Fugger zu Dietenheim und Brandenburg, großes Aufsehen.

Die katholischen Reichsstände des Schwäbischen Kreises hatten diesem in den Diensten des Kurfürsten von Bayern, als Kammer- und Hofgerichtsrath stehenden Manne die erledigte Präsentation des Schwäbischen Kreises verliehen.

Er hatte bereits seine Proberelation dem Kammergerichte übergeben, auch die gewöhnliche mündliche Prüfung über dieselbe mit ausgezeichnetem Ruhme überstanden, und sich bey dieser als ein in allen Fächern der Rechtswissenschaft bewanderter und kenntnißvoller Mann gezeiget. Er sah daher schon dem Beschlusse des Kammergerichts, durch welchen er der Aufnahme ins kammergerichtliche Collegium würdig erklärt werden sollte, entgegen, als dem Kammergerichte, vom Kammergerichts-Beysitzer, Freyherrn Johann Christian Joseph von Waldenfels †), die Anzeige gemacht wurde, daß

†) Dieser nun schon verstorbene Mann legte wenige Jahre

daß der Präsentatus seine Proberelation nicht selbst verfasset habe. Zum Beweise dieser Anzeige wurde anfänglich ein am Kammergerichte sollizitirender Benediktiner-Mönch, aus dem Kloster Schwarzach in der Markgrafschaft Baaden, Pater Romanus Gerster, als Zeuge aufgestellt. Aus dem Zeugnisse des Mönchs ergab sich nur der Verdacht, daß der Kammergerichts-Prokurator, Damian Ferdinand Haas, bey der Verfassung des zur Relation gehörigen Auszuges aus den Akten zugezogen worden seyn dürfte. Dagegen bezeugte der Notarius Adam eidlich, daß er den mit des Präsentati eigener Hand geschriebenen Aktenauszug abgeschrieben habe. Gegen diesen Zeugen aber trat bald ein anderer, ein in der Stadt im Privatstande lebender Advokat, Namens Ziegler, auf, welcher nicht allein eidlich aussagete, den Aktenauszug, auf das Geheis des Kammergerichts-Prokurators Haas, verfertiget zu haben, sondern dem kammergerichtlichen Collegio auch noch einen großen Theil

---

hernach seine Beysitzerstelle nieder, und trat als Staatsminister in die Dienste des Kurfürsten Maximilian Franz von Cölln.

Theil seines eigenhändigen Concepts des Aktenauszuges vorlegte †).

Da überdies das kammergerichtliche Collegium das sittliche Betragen des Präsentati bey verschiedenen Gelegenheiten nicht so tadellos, als es wünschte, gefunden hatte, so sah sich dasselbe durch dieses Mißfallen sowohl, als durch die eben erzählte Entdeckung, welche die vom Kammergerichts-Beysitzer Freyherrn von Waldenfels gemachte Anzeige stark zu bestätigen schien, bewogen, dem Präsentato, noch im Julius dieses Jahres, seine Verwerfung von der Kammergerichts-Beysitzerstelle anzukündigen ††). Der Kammergerichts-Prokurator Haas aber suspendirte das kammergerichtliche Collegium zugleich von seinem Amte.

Nicht lange hierauf, nachdem sich der Präsentatus schon von Wetzlar entfernt hatte, ergab sich eine Spur, daß derselbe auch das zur Relation gehörige Faktum und Votum von einem andern, seiner ausge-

---

†) Bey den vom Präsentato, bey der mündlichen Prüfung gezeigten Kenntnissen, konnte nur Arbeitsscheu denselben verleitet haben, sich eines andern zur Verfertigung der Proberelation zu bedienen.

††) Einige Jahre hernach erhielt er die Stelle eines Stadthauptmanns zu Costanz, und darauf die Landvogtey der Landgrafschaft Nellenburg.

gebreiteten Kenntnisse und Gelehrsamkeit wegen berühmten Kammergerichts-Prokurator habe verfassen lassen. Da zur Verfolgung dieser Spur, der kammergerichtliche Sekretär, Herr Georg Franz Mansuet Rüding, sein Zeugniß ablegen sollte, so weigerte sich dieser, sich dem Gerichtsstande des kammergerichtlichen Collegii zu unterwerfen, und wollte sein Zeugniß nur vor seinem ihm vom Kurfürsten von Maynz, als Reichserzkanzler angeordneten Vorgesetzten, dem Kammergerichts-Kanzleyverwalter, welche Stelle zu dieser Zeit sein eigener Vater bekleidete, ablegen.

Da hierauf das kammergerichtliche Collegium, um ihn zur Ablegung seines Zeugnisses zu nöthigen, ihn mit Hausarrest belegte, da er aber diesen vorsätzlich verletzte, beschloß, ihn enger zu verwahren, entwich er nach Maynz. Hier lies ihm der Kurfürst seinen Schutz angedeihen, stellte ihn bey seinem Hofgerichte als Mitglied desselben an, und verbot ihm die Rückkehr nach Wetzlar *).



*) Wir führten schon oben, im 95sten §. dieses vierten Abschnittes, Seite 660, ein Beyspiel des sehr alten, zwischen dem Kurfürsten von Maynz, als Reichs-Erzkanzler, und dem Reichs-Kammergerichte, über den Ge-

Da hierauf der suspendirte Kammergerichts-Prokurator Haas dem kammergerichtlichen Collegio vorstellte, wie hart es für ihn sey, daß er allein so empfindlich bestraft werde, indessen einer seiner Amtsgehülfen, dem man eine gleiche Schuld aufgebürdet habe, ungeahndet durchschlüpfen werde, gegen diesen letztern aber, durch die Entweichung der Zeugen kein Beweis geführt werden konnte, so fand das kammergerichtliche Collegium sich bewogen, die gegen den Kammergerichts-Prokurator Haas verhängte Suspension wieder aufzuheben, und ihm die Verhängung derselben als Strafe anzurechnen *).

§. 147.

Gerichtsstand der zur Kammergerichts-Kanzley gehörigen Personen, obwaltenden Zwistes an.

*) Mehrere Jahre hernach, im Jahre 1787, fand sich das kammergerichtliche Collegium, durch die Anzüglichkeiten und Schimpfreden, welche dieser sonst verdienstvolle und sehr arbeitsame Mann gegen diese seine Vorgesetzten in einer Druckschrift auszustoßen sich erdreistet hatte, bewogen, denselben, nachdem er schon drey Jahre vorher, im Jahre 1784, ebenfalls wegen einer den Kammerrichter und das Kammergericht antastenden Druckschrift, auf einige Wochen von der Prokuratur suspendirt gewesen war, vom Amte eines Kammergerichts-Prokurators auf eine unbestimmte Zeit zu suspendiren, ihn auch hernach nicht wieder zur

## §. 147.

Im Frühlinge des Jahres 1777, legte der bis= 1777. herige ältere Kammergerichts=Präsident, der Reichs= graf Johann Maria Rudolph von Walt= bott zu Bassenheim, die Präsidentenstelle nie= der, und vertauschte sie mit der Würde eines Reichs= burggrafen zu Friedberg.

Erst im folgenden Jahre 1778, ertheilte Kaiser 1778. Joseph der Zweyte die hierdurch erledigte Prä= sidentenwürde beym Kammergerichte, dem bisheri= gen Kammergerichts=Beysitzer, Freyherrn A= dolph von Trott, zu welchem Zwecke derselbe am 26sten Junius dieses Jahres die gewöhnlichen Pflichten ablegte.

## §. 148.

Um diese Zeit begann der ungefehr 20 Jahre vor= her, vor der Stadt, nahe am Wildbacher Thore angelegte Kirchhof, schon so eng zu werden, daß er für die Begräbnisse nicht mehr lange hinzureichen schien.

---

zur Prokuratur zuzulassen. Siehe Herrn Joseph Anton Vahlkampfs reichskammergerichtliche Mis= cellen, im ersten Bande, im sechsten Hefte, und im zweyten Bande, im vierten Hefte.

schien. Der Stadtrath muste daher auf eine Erweiterung desselben denken.

Zu dieser Absicht war ein an den Kirchhof anstoßender Acker vorzüglich schicklich.

Da aber dieser Acker dem Wetzlarischen Collegiat-Stifte gehörte, mithin wie jedes in die todte Hand gekommenes Grundstück, nicht um Geld gekauft werden konnte, so muste der Wetzlarische Stadtrath auf ein anderes Mittel bedacht seyn, durch welches er das Eigenthum dieses Grundstückes an sich bringen konnte.

Zu diesem Zwecke, glückte es ihm, im schon be-
1778. rührten Jahre 1778, einen Tauschvertrag mit dem Collegiat-Stifte zu Stande zu bringen, und bey demselben, zugleich noch die Abschaffung einer alten, dem Geiste der Zeit nicht mehr angemessenen Sitte zu erzielen.

„Durch diese Uebereinkunft vertauschte er „dem Collegiat-Stifte einen kleinen, nahe am „Wildbacher Thore, unweit der Stadtmauer gele„genen, zu diesem Zwecke erkauften Garten, „und einen sechs Schuhe breiten, auch nahe am „Wildbacher Thore, aber innerhalb der Stadt be„findlichen gemeinen Weg, der an den zur „Stiftsprobstey und Dechaney gehörigen Gärten „und Gütern herzog, auf welchem aber bisher das

„Recht

„Recht des Durchganges vv) gehaftet hatte,
„gegen den an den Kirchhof anstoßenden
„Acker, unter der Bedingung, daß das Collegiat=
„stift am Eingange des engen Weges, eine Thüre
„machen lassen und einen Schlüssel zu derselben aufs
„Rathhaus liefern muste.“

Neben diesem Tausche wurde durch diese Uebereinkunft noch festgesetzt; „daß das bisher üblich gewesene sogenannte Pfaffengelag, für die Zukunft „abgeschafft seyn, und daß die Stadt, statt „desselben, jährlich 5 Reichsthaler dem „Stiftsdechante bezahlen solle, dieses „Geld aber unter die fünf ersten, zum „Collegiat=Stifte gehörigen Personen, „den Dechant nemlich, den Scholaster, „den Cantor u. s. w., vertheilt, also jedem „derselben ein Reichsthaler gereicht werden solle.“

Zur Erläuterung dieser letztern Uebereinkunft müssen wir noch folgende Nachricht hinzufügen.

In der ältern Zeit waren, wie wir bereits oben in unserer Geschichte *) zu melden Gelegenheit genommen haben, unter dem Namen des Pfaffengelages, jährlich zwey Gastmahle üblich.

In

vv) (Servitus itineris, nach dem aus dem Römischen Rechte bekannten Ausdrucke).

*) In diesem zweyten Theile, im dritten Abschnitte, im 67sten §. Seite 201.

In der letztern Zeit vor diesem Vertrage aber, war man schon so mäßig geworden, daß unter diesem Namen, nur noch einmal jährlich, auf dem Rathhause öffentlich geschmaußet zu werden pflegte.

Dieser jährliche Schmaus wurde zwar allzeit, zwey Tage nacheinander gegeben. Am zweyten Tage aber pflegten die Mitglieder des Collegiatstiftes demselben nicht beyzuwohnen.

Die Stadt lies vor diesem Vertrage, zur Ausrichtung dieses bis dahin noch gewöhnlichen jährlichen Gastmahls, dem jeweiligen Bürgermeister zwölf Reichsthaler aus der Stadt-Rente auszahlen.

In ältern, ungleich wohlfeilern Zeiten reichte diese unbeträchtliche Summe zur Ausrichtung desselben hin. In neuern, weit theurern Zeiten aber, begann sie unzulänglich zu werden.

Die übrigen sieben Reichsthaler, welche bisher, zur Ausrichtung des Gastmahls aus der Stadt-Rente gereicht zu werden pflegten, sollten vermöge dieser Uebereinkunft, künftig unter diejenigen zum Wetzlarischen Stadtrathe gehötigen sieben Personen, welche vermöge ihres Amtes das Recht hatten, dem Schmauße beyzuwohnen, die beyden

Bür-

Bürgermeister nemlich, die beyden Rathssyndicos u. s. w. ebenfalls vertheilt werden.

Der Stadtrath lies nun mit diesem Acker den Kirchhof dergestalt erweitern, daß er auf eine sehr lange Zeit hinaus zu den Begräbnissen der Leichname hinzureichen schien.

## §. 149.

Im Herbste des eben erwähnten Jahres 1778, wurde auf eine am 2ten October vom Reichs-Kammergerichte verkündete Verordnung, eine aus Mitgliedern dieses Reichsgerichts und des Wetzlarischen Stadtrathes zusammengesetzte Deputation niedergesetzt, welche sich mit Bestimmung der Schatzungen, die auf allen, den zum Kammergerichte gehörigen Personen zuständigen Gütern und Grundstücken hafteten, beschäftigte, zugleich auch die vor dieser Verfügung, dieses Gegenstandes halber, zwischen einzelnen kammergerichtlichen Personen und dem Stadtrathe entstandenen Streitigkeiten gütlich beyzulegen suchte.

1778.

Durch eine gleichzeitige, zum nemlichen Zwecke abzielende Verfügung, verordnete auch das Kammergericht; daß alle mit Häusern und liegenden Gütern in der Stadt angesessene kammer-

mer-

mergerichtliche Personen, jährlich vier Schazzungen, als ein einstweiliges, bis zur weiteren Ausweisung des Stadtrathes angenommenes Liquidum, an den Schazungseinnehmer der Stadt entrichten sollten.

Der Wetzlarische Stadtrath aber wurde durch eben diese Verfügung vom Kammergerichte angewiesen, in Zukunft, in dem Falle, wenn Reichs- und Kreissteuern zu erheben seyen, die durch diese Verfügung bestimmten vier jährlichen Schatzungen zu derselben aber nicht hinreichen mithin mehrere jährliche Schatzungen nöthig seyn sollten, den Betrag und die Beschaffenheit solcher weitern Schatzungen dem kammergerichtlichen Collegio, und insonderheit den zu diesem Zwecke angeordneten kammergerichtlichen Deputirten, zu dem Ende anzuzeigen, damit dieselben den Antheil dieser weitern Schatzungen, welcher auf die kammergerichtlichen Personen falle, verfügen und für die Beytreibung desselben die zweckmäßigen Maasregeln ergreifen mögten.

## §. 150.

Um diese Zeit gab das unglückliche Schicksal eines Mitgliedes des Wetzlarischen Stadtrathes zu einer merk-

merkwürdigen Veränderung in der Verwaltung der städtischen Einkünfte den Anlaß.

Bisher hatte sich die Verwaltung der sämtlichen Einkünfte der Stadt, mithin auch der sogenannten Rente, ganz allein in den Händen des Stadtrathes befunden.

Zwey Mitgliedern des Stadtrathes, einem Mitgliede des Schöffenrathes, und einem Mitgliede des jüngern Rathes, war die Verwaltung dieser Kasse ausschiieslich, und zwar mit einem so uneingeschränkten Zutrauen anvertrauet, daß dieselbe sich allezeit sogar! im Hause des ältern dieser beyden Rathsdeputirten, welche daher die Rentdeputirten genannt wurden, des Rathsschöffen, befand.

Diese Rentdeputirten pflegten jährlich zu wechseln.

Im Spätjahre 1778 hatte der eine der damaligen Rentdeputirten aus Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen lassen, einen jährlichen Zins, welcher der benachbarten Gemeine Kleingirmes, wegen der gemeinschaftlichen Koppelhut der Stadt mit der Gemeine, aus der städtischen Rente entrichtet werden muste, zur Verfallzeit der leztern nicht zu entrichten.

Da er das Ablaufen des Termines zur Zahlung des Zinses inne ward, wähnte er, daß jetzt die Stadt, durch diese seine Nachlässigkeit des Rechts der Koppelweide verlustig seyn müsse, und daß er hierüber zu schwerer Verantwortung gezogen werden dürfte.

Die Furcht vor dieser Verantwortung stürzte den ohnehin immer zum Tiefsinne geneigten Mann, in eine solche tiefe Schwermuth, daß er sich mit einem Flintenschusse das Leben kürzte. Der Schuß war so sicher angebracht, daß die Hirnschale des Unglücklichen, durchs offene Fenster einem am Hause vorbeygehenden Arzte vor die Füße fiel. Diese schreckliche That brachte die Sache zur öffentlichen Rüge. Sie brachte eine allgemeine Gährung unter die Wetzlarische Bürgerschaft, und veranlaßte dieselbe, eine unmittelbare Theilnahme an der Verwaltung der städtishen Einkünfte, und besonders der Rente, zu verlangen. Der Stadtrath fand auch rathsam, sich dem mit großer Heftigkeit geäußerten Verlangen der Bürgerschaft zu fügen, und brachte mit derselben, am 28sten December 1778, über die zwischen ihm und der Bürgerschaft gemeinschaftliche Verwaltung der Rente einen Vergleich zu Stande, vermöge des=

dessen vier und zwanzig bürgerliche Deputirte, gemeinschaftlich mit zwey Rathsdeputirten, einem Mitgliede des Schöffenraths, und einem Mitgliede des jüngern Raths, der Verwaltung der Rente vorstehen sollten.

Dieser Vergleich wurde zwar gleichbald, im Anfange des folgenden Jahres 1779 zum Vollzuge gebracht, und die darinnen bestimmte Zahl der bürgerlichen Deputirten aus der Bürgerschaft erkieset.

Da aber die Bürgerschaft argwohnte, daß der Stadtrath die Gebrechen und Vervortheilungen, um deren Willen sie einen gemeinschaftlichen Antheil an der Verwaltung der Rente zu erhalten gestrebt hatte, noch immer begünstige, und besonders ihm zur Last legte, daß er einen am 12ten Hornung 1779 ertheilten Bescheid, nach welchem die Weis- und Lohgerber zur Entrichtung der von ihnen ehehin entrichteten, in der Folge aber verweigerten Accise angehalten wurden, nicht vollzogen habe, so bewirkte sie am kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte, unterm 10ten Jänner 1780, zwar ein ihrem Zwecke angemessenes kammergerichtliches Mandat.

Der Stadtrath suchte aber diese neue Bewegung

der

der Bürgerschaft zu vermitteln, erreichete auch seinen Zweck so erwünscht, daß dieser neue Mandatsproceß liegen blieb, der vorhin erwähnte im Jahre 1778 geschlossene Vergleich aber genau zum Vollzuge gebracht wurde *).

## §. 151.

1779. In eben diesem jetzt folgenden Jahre 1779, in der Nacht vom dreyzehenten auf den vierzehenten August, hatte die Stadt abermals das traurige Schicksal, von einer schrecklichen Feuersbrunst heimgesucht zu werden.

Sie brach in der Stunde der Mitternacht, in der Bau-

*) Siehe hier die im Drucke erschienene kurze doch aktenmäßige Uebersicht der gegen die von dem Magistrat der Reichsstadt Wetzlar am 9ten October 1797 publicirte neue Rentordnung von mehrern Zünften erhobenen und am kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte anhängigen Klagen, mit Anführung der von letzterem darauf abgegebenen Erkenntnisse. Wetzlar 1800, Seite 4. Bekanntlich floß diese gedruckte Uebersicht aus der geschickten Feder des im Jahre 1797 bestellten kammergerichtlichen Referenten, des dermaligen kur-Sächsischen Herrn Comitial-Gesandten bey der Reichsversammlung zu Regensburg, Johann Ernst von Globig.

Baugasse, in dem Hause des Wagners Labonté aus, und ungeachtet einer gänzlichen Windstille, wie sie in einer warmen Sommernacht zu seyn pflegt, griff sie doch, beym ersten Mangel an Löschanstalten, mit solcher schrecklichen Gewalt um sich, daß dem ganzen Vierecke, welches die in dieser Gegend der Stadt befindlichen Häuser bilden, da sie durch die Hintergebäude alle dicht aneinander stießen, der Untergang drohte, und daß der Ausbreitung der Flammen erst gegen Morgen um sieben Uhr gewehrt werden konnte.

In diesen wenigen Stunden hatte indessen das Feuer dreyzehen, und darunter einige der schönsten und höchsten in der Stadt befindlichen Häuser, außer denselben auch noch verschiedene Scheuern und Hintergebäude, überhaupt aber zwanzig Gebäude, fast bis auf den Erdboden verzehrt, und noch vier oder fünf andere beträchtlich beschädiget.

Durch die nur leise wehende Luft wurden die Flammen aus der Hausergasse herauf nach dem Buttermarkte getrieben, und ergriffen zuerst die Hinter- hernach die Hauptgebäude aller auf dieser Seite des Marktes stehenden Häuser, von der Ecke, welche das Rathhaus, oder eigentlich das alte Kaufhaus bildete, bis an die Ecke der andern

dern Seite des Viereckes, welches die hier befindlichen Häuser bilden.

Alle auf dieser ganzen Reihe am Markte stehenden Häuser wurden ein Raub der Flammen, und mit ihnen noch ein beträchtlicher Theil derjenigen, welche in der am Markte herabgehenden Krämergasse, und auf der andern Seite der schrecklichen Schaubühne, in der vom Rathhause hinabgehenden Baugasse standen.

Nur an der Ecke, welche das Viereck dieser Häuser in der Krämergasse bildet, blieben am Morgen, da man der schrecklichen Verheerung der Flammen steuern konnte, noch einige wenige Häuser, theils ganz unverletzt, theils nur unbeträchtlich beschädiget stehen.

Ein kleines Haus in der Baugasse, die Wohnung eines Bäckers, blieb dabey, ungeachtet es sowohl im Rücken, als auf der rechten Seite, von der Wuth der Flammen umgeben war, auf eine wirklich bewunderungswürdige Weise, ganz unversehrt.

Das Rathhaus, welches von diesem Feuer verzehrt wurde, war nach der Bauart der ältern Zeit, in der es gebauet war, ungefehr des sechzehenten

Jahrhunderts, an der Vorderseite mit einem sehr hohen, oben zugespitzten Giebel versehen.

Beym jähen Einsturze dieser hohen Vorderwand hatten einige Personen, ein Wetzlarischer Burger und ein Bauer aus dem nahgelegenen Dorfe Dorlar, das Unglück, auf der Stelle erschlagen, zwey Landleute aus dem benachbarten Nassau-Weilburgischen Dorfe Atzbach aber sehr beschädiget zu werden ww).

Gleich beym Ausbruche des Feuers entstand das Gerücht, daß die Gattin des Wagners, in dessen Hause das Feuer aufgegangen war, aus Bosheit, weil ihr Mann genöthiget werden sollte, dieses Haus seinen Gläubigern zu räumen, dasselbe angezündet habe.

Dieses Gerücht erhielt dadurch einige Wahrscheinlichkeit, weil man mit Gewißheit wuste, daß die erste Flamme auf dem Boden, unter dem Dache aufgelodert war.

Noch mehr Wahrscheinlichkeit aber erhielt es, da man am folgenden Tage nach der Löschung des Feuers

ww) Ich muß bemerken, daß ich dieses ganze schreckliche Ereigniß hier als Augenzeuge beschrieben habe.

ers, bey der Aufräumung des Schuttes, das Gewölbe des unter diesem Hause befindlichen Kellers zwar ganz eingestürzt, in demselben aber die ganze Habe der Familie des Wagners, und darunter die unbedeutendsten Kleinigkeiten, z. B. papierne Heiligenbilder, einen kleinen Käfich mit einem Kanarienvogel u. s. w. auch das ganze Handwerkszeug des Wagners mit Seilen zusammen gebunden, fand, und daraus den Schluß ziehen muste, daß die Bewohner des Hauses noch vor dem Auflodern der Flammen ihre ganze Habe in den Keller geflüchtet haben müsten.

Ungeachtet nun zwar der Stadtrath sich durch diese sehr verdächtigen Umstände bewogen sah, eine Untersuchung über den Wagner und seine Gattin zu verhängen, so fand doch die auswärtige juristische Facultät xx), von welcher ein peinliches Gutachten über den Vorfall verlangt wurde, diese Anzeigen zur nähern peinlichen Untersuchung nicht hinlänglich.

Einige Jahre nach diesem traurigen Vorfalle starb dieser Mann, der von dieser Zeit an, in einen völ-

xx) Auf der hohen Schule zu Erfurth.

völligen Trübsinn verfallen war, und mit ihm, in eben dieser Stunde, und fast in eben dieser Minute, seine mit dem schweren Verdachte der Mordbrennerey beladene Gattin.

## §. 152.

Da man, gleich am Morgen, nach der Löschung des Feuers, mit der Wegräumung des Schuttes anzufangen nöthig fand, dazu aber nicht sogleich einen bequemen Ort zu finden wuste, verfiel man darauf, mit demselben den vor der Stiftskirche befindlichen Platz, den ehemaligen Kirchhof, welcher ungleich tiefer als die anstoßende Straße des Marktplatzes war, so weit auszufüllen, daß er mit der Straße gleich werde. Zu diesem Zwecke begann die Wetzlarische Bürgerschaft die Mauer, welche diesen Kirchhof umgab, des vom Collegiat-Stifte sogleich eingelegten Widerspruches ungeachtet, mit solcher eifrigen Anstrengung wegzubrechen, daß die Mauer in der ganzen Runde um den Platz binnen wenigen Stunden niedergerissen war, und erreichte auf diese Art den sehr zur Verschönerung der Stadt gereichenden nützlichen Zweck, die Straße, welche vom Buttermarkte nach dem Wildbacher Thore führt, viel breiter, als sie vorher 1779.

war, zu machen, und zugleich auch den vor der Stiftskirche befindlichen Platz mit dieser anstoßenden Straße zu ebenen.

Im Sommer des folgenden Jahres 1780 machte der Stadtrath mit der Wiederaufbauung seines abgebrannten Rathhauses den Anfang.

Diesem Beyspiele folgten bald auch die Eigenthümer der meisten übrigen, im vorigen Jahre verbrannten Häuser.

Von der Zeit der Einäscherung des alten, bis zur Wiedererbauung des neuen Rathhauses, hielt der Stadtrath seine Rathssitzungen in dem Zunfthause, in der Bäckerzunftstube.

## §. 153.

1779. Noch in eben diesem Jahre, im Herbste, ereignete sich in der Stadt, ein in der Geschichte derselben bemerkungswürdiger Diebstahl.

Das über dem Dache des Chors der Stiftskirche aufgehangene kleine, nur ungefehr siebenzig Pfund schwere Glöckchen, welches zu keiner andern Zeit, als beym Ableben eines Canonici geläutet, und wahrscheinlich seines hellen Klanges wegen, das silberne Glöckchen genannt zu werden pflegte, und welches zwischen zwey hölzernen Pfosten, so

frey

frey aufgehangen war, daß man es ohne Mühe sehen konnte, wurde in der Nacht, ohne Zweifel im Wahne, daß es, wie der Name anzuzeigen schien, aus gediegenem Silber bestehe, entwendet. Da aber unter den Dieben ein Kunstverständiger war, der seine Mitschuldigen von ihrem Irrthume belehren und sie überzeugen konnte, daß das Glöckchen nicht aus Silber, sondern nur aus gemeiner Glockenspeiße bestehe, so lies sich einer der Diebe, der Weisgerber Stringhe, auf den der Verdacht des Herrn Stiftsdechants wegen der That sogleich gefallen war, durch die vom Herrn Dechante angewandten Ueberredungen und Drohungen, zum Versprechen bewegen, das Glöckchen ihm wieder zu liefern, und hielt dieses Versprechen yy).

Da

yy) Wir verdanken die umständliche Mittheilung dieser Nachricht der Güte des hier erwähnten noch lebenden Herrn Dechants des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes, J. B. Meyer.

Die auf diesem sehr alten Glöckchen befindliche Aufschrift ist etwas räthselhaft. Wir wollen sie hierher setzen:

INNOMINEbEINOSTRIIE†

Will man diesen Worten den allerdings nicht unwahrscheinlichen Sinn unterlegen: In nomine Dom. nostri

Da aber der Kirchendiebstahl unterdessen öffentlich ruchbar worden war, so veranlaßte er den Stadtrath zu einer peinlichen Untersuchung gegen die Thäter. Zwey derselben fanden jedoch noch vor der Endigung der Special-Inquisition Gelegenheit, aus dem Gefängnisse zu entweichen; der dritte aber, der genannte Stringhe, wurde den kaiserlichen Werbern, zur Strafe des Verbrechens überliefert.

## §. 154.

Zu dieser Zeit hatten die Nachbarn der Stadt Wetzlar, die Fürsten von Solms-Braunfels, von Braunfels an, durch die zum Dorfe Steindorf gehörige Gemarkung, bis an die Wetzlarische Grenze, einen neuen und sehr guten Strassendamm angelegt. Auf der andern Seite der Stadt hatte auch der Fürst von Nassau-Weilburg die durch das fürstliche Amt Atzbach ziehende Frankfurther Landstraße mit einem guten Strassendamme versehen.

Diese

---

nostri Jesus Christi — so scheinet uns doch diese Erklärung nicht ganz mit den in der Aufschrift befindlichen Buchstaben übereinzustimmen.

Das Collegiat-Stift hat, nach der Wiederlieferung des Glöckchens, nicht für gut gefunden, dasselbe wieder aufzuhängen.

Diese Beyspiele waren beym Wetzlarischen Stadtrathe von einer so kräftigen Wirkung, daß er zur Ausbesserung und zugleich zur bequemen Einrichtung der vorzüglichsten nach der Stadt führenden Landstraßen ernstliche Anstalten traf.

Vor dem sogenannten Silhofer- oder Silverthore ging die Landstraße vor dieser Zeit, nur bis auf einige hundert Schritte vom Thore grade aus, schlängelte sich sodann zwischen den Hecken der Gärten durch in verschiedenen krummen Richtungen, und war hier so schmal, daß zwey Wagen sich nur mit großer Mühe ausweichen konnten.

Der abwärts von dieser engen Straße, an der Lahn herziehende Fußweg, war des schlechten Pflasters wegen sehr unbequem, und so schmal, daß er beym Steigen des Lahnstromes oft nicht gebraucht werden konnte.

Im Jahre 1781 kaufte der Stadtrath die an der rechten Seite dieser engen Landstraße befindlichen Gärten an sich, lies damit eine zwar dicht am Ufer des Lahnstromes herziehende, aber hinlänglich breite und bequeme Landstraße anlegen, und sie bis an die Grenze des Wetzlarischen Gebietes mit einem guten Straßendamme versehen, zugleich auch die auf dieser Landstraße stehende alte Pforte, die soge- 1781.

nannte

nannte Stockpforte, welche in der ältesten Zeit der hier gewesenen Vorstadt Selehoven zum Thore gedient haben soll, zur Erweiterung der Straße abbrechen.

Um eben diese Zeit lies er auch die an der andern Seite der Stadt, vor dem sogenannten Oberthore, von Frankfurth über den sogenannten Galgenberg herziehende Landstraße, doch nur nothdürftig ausbessern, und zu diesem Behufe die an der rechten Seite der Straße stehende alte steinerne Kapelle abbrechen.

## §. 155.

1782. Im folgenden Jahre 1782 sollte die Zahl der Mitglieder des Kammergerichts, nach dem Reichsschlusse vom 15ten December 1775, mit acht Mitgliedern vermehrt werden. Bey dieser dem Gerichte bevorstehenden Vermehrung seiner Glieder, muste auch, nach eben diesem Reichsschlusse, die Zahl der Senate vermehrt werden. Da nun in dem Häuse, welches dem Kammergerichte, seit 25 bis 26 Jahren, zu den gerichtlichen Sitzungen der Senate gedient hatte, nur für zwey Judicialsenate und für drey Extrajudicialsenate Raum war, so befand sich das Kammergericht

richt in der unvermeidlichen Nothwendigkeit, seine Sitzungen in ein grösseres Gebäude zu verlegen.

Da auch um eben diese Zeit, das weitläuftige, in der Hausergasse befindliche Gebäude, wovon das Eigenthum bisher noch den Erben des ehemaligen Kammerrichters, Grafen von Virmont, gehört hatte, verkauft werden sollte, so wurde vom Kammergerichte, in der vollen Rathssitzung, durch die meisten Stimmen, der Beschluß gefaßt; „daß „das Gericht dieses Haus kaufen, dagegen „dasjenige, in welchem dasselbe bisher seine gericht„lichen Sitzungen gehalten hatte, und die an dieses „Haus stoßenden Gebäude und Bauplätze, welche „das Gericht schon vor mehrern Jahren, in der Ab„sicht, sie dereinst mit diesem Hause zu einem Gan„zen zu verbinden, gekauft hatte, wieder ver„kaufen solle.“

Inzwischen waren die Angelegenheiten der gräflich-Virmontischen Erben, in Ansehung des ihnen in der Stadt zugehörigen Hauses, so beschaffen, daß dieses Haus nicht anders, als öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden konnte.

Der Nachfolger des ehemaligen Kammerrichters, Grafen von Virmont, der unterdessen auch verstorbene

bene Fürst, Carl Philipp Franz von Hohenlohe-Bartenstein, hatte nemlich der Wittwe des erstgenannten Kammerrichters Grafen von Virmont, auf ihr Wittwengehalt beträchtliche Vorschüsse gemacht.

Diese Vorschüsse waren so ansehnlich, daß sie die jährliche Hausmiethe, welche der Kammerrichter Fürst von Hohenlohe, für die Bewohnung des Hauses zu zahlen versprochen hatte, weit überstiegen.

Die Erben dieses Fürsten suchten daher ihre Entschädigung wegen dieses Ueberschusses, am Virmontischen Hause, und an der darinnen befindlichen beweglichen Haabe, und drangen zu diesem Zwecke auf eine öffentliche Versteigerung.

Diese wurde auch im Winter 1782 vom Kammergerichte veranstaltet.

Bey dieser öffentlichen Versteigerung fand sich ein unbekannter Liebhaber, der den Preis des Hauses höher trieb, als die Schätzung des Hauses durch Kunstverständige betrug, und daher vom Kammergerichte für dasselbe zu zahlen beschlossen war.

Diesem Meistbietenden wurde also das Haus, am 7ten Hornung 1782, für die Summe von 6599 Gulden zugeschlagen.

Nach der Zuschlagung ergab sich, daß der unbe-

kannte

kannte Liebhaber ein Mitglied des Kammergerichts, nemlich der Kammergerichts-Beysitzer, Franz Wilhelm Loskant zz) war.

Durch das Zureden mehrerer seiner Amtsgehülfen wurde dieser Käufer jedoch bewogen, daß er vom Kaufe wieder abstand, und das Haus dem Kammergerichte um den Steigerungspreis überlies.

Das Kammergericht, da es sich jetzt im Besitze des Eigenthums des Hauses sah, veranstaltete noch im März dieses Jahres, die zu seiner Aufnahme, zu sei-

zz) Dieser Mann, ein fleißiger und nicht ungeschickter Arbeiter, legte einige Jahre hernach, die von ihm über vierzig Jahre lang mit Ruhm bekleidete Beysitzerstelle nieder, lebte noch verschiedene Jahre als ein Privatmann, im Wohnsitze des Kammergerichts, und starb 1797 in einem hohen Alter.

Zum Beweise des diesem Manne beygelegten Lobes fügen wir den wegen seiner Entsagung gefaßten Beschluß der vollen Rathsversammlung des kammergerichtlichen Collegii hier bey. Nach demselben wurde die Resignation angenommen, vom kammergerichtlichen Collegio aber dabey das Bedauern geäußert; „ein „Mitglied zu verlieren, welches lange Jahre kaiserlicher Majestät und dem Reiche als ein tapferer Assessor redliche und fleißige Dienste zum Besten der Gott geheiligten grade durchgehenden Justiz „eifrig geleistet habe.“ Siehe die Wetzlarische Zeitung, das 87ste Stück des dritten Jahrgangs, vom 1sten Junius 1791.

seinen gerichtlichen Sitzungen sowohl, als zur Aufnahme der Kammergerichts-Kanzley nöthigen Einrichtungen.

Im April dieses Jahres wurde auch schon der vom Kammergerichte beschlossene neue Bau des kammergerichtlichen Archiv-Gebäudes, das diesem Beschlusse gemäs ganz aus Steinen erbauet werden sollte, dicht neben dem rechten Flügel des Hauptgebäudes, und zugleich auch die Erbauung eines neuen Audienzsaales, in eben diesem rechten Flügel des Hauptgebäudes angefangen.

## §. 156.

1782. Im Sommer desselben Jahres kam auch die Vermehrung der Mitglieder des Gerichts zu Stande, und am 1sten Junius legten die acht neuen Mitglieder desselben, welche nach dem Reichsschlusse vom Jahre 1775, die Zahl von 25 Beysitzern ergänzen sollten, die gewöhnlichen Pflichten ab. Diese acht neuen Mitglieder waren: der vom Kurfürsten von Trier präsentirte, im Jahre 1795 verstorbene Beysitzer, Ludwig Vollrath von Frohn, der von dem Kurfürsten von Pfalz-Bayern präsentirte Beysitzer, Herr Clemens von Hueber von der Wiltau, der

vom

vom Köuige von Grosbrittanien, als Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg präsentirte, auch schon verstorbene a) Beysitzer, Freyherr Friedrich Alexander von Wenkstern, der von kaiserlicher Majestät, wegen des Burgundischen Kreises präsentirte Beysitzer, Herr Egidius Karl von Fahnenberg b), der von den catholischen Ständen des Schwäbischen Kreises präsentirte auch schon verstorbene Beysitzer, Karl Caspar von Hertwich, der vom Könige von Preussen, wegen des Westphälischen Kreises präsentirte Beysitzer, Herr Johann Friederich Albrecht Constantin von Neurath, der vom Kurfürsten von Sachsen wegen des Obersächsischen Kreises präsentirte, auch schon verstorbene Beysitzer, Heinrich Friedrich von Autenrieth, und endlich der von den zum Augsburgischen Glaubensbekenntnisse gehörigen Reichskreisen, dem 57sten §. des Westphälischen

a) Er legte nicht lange hernach die Beysitzerstelle nieder, und starb zu Wien, im Jahre 1794, als kur-Braunschweigischer ausserordentlicher Gesandter am kaiserlich-königlichen Hofe.

b) Dermalen erzherzoglich-Oesterreichischer Directorial-Gesandter bey der Reichsversammlung zu Regensburg.

Friedens gemäs gemeinschaftlich präsentirte Beysitzer, Herr Georg Gottlob von Balemann.

§. 157.

Das kammergerichtliche Collegium bestand, zur Zeit, als diese Vermehrung desselben erfolgte, aus folgenden Personen: die hohe Würde eines Kammerrichters bekleidete noch der Graf Franz von Spauer, die Würde des ältern Kammergerichts-Präsidenten, seit dem schon im Jahre 1772 erfolgten Ableben des oben im 120sten §. Seite 722 erwähnten Burggrafen, Christian Albrecht Casimir von Kirchberg, der Freyherr Johann Siegmund Carl von und zu Thüngen, die Würde des jüngern Kammergerichts-Präsidenten aber, der Freyherr Adolph von Trott.

Die Beysitzer waren folgende siebenzehen:

1.) der von Kur-Maynz präsentirte Beysitzer, Franz Wilhelm Loskant, seit 1764; 2.) der von Kur-Cölln präsentirte Beysitzer, Johann Arnold Heinrich Joseph Cramer von Clausbruch, seit 1759; 3.) der von Kur-Böhmen präsentirte Beysitzer, Freyherr Caspar Anton von Albini, seit 1760; 4.) der von Kur-

Sach-

Sachsen präsentirte Beysitzer, Hans Christoph von Leipziger, seit 1760; 5.) der von kur-Brandenburg präsentirte Beysitzer, Georg Ludwig Meckel von Hembsbach, seit 1777; 6.) der von kur-Pfalz präsentirte Beysitzer, Georg Ludwig von Vulpius, seit 1781; 7.) der von Sr. kaiserlichen Majestät präsentirte Beysitzer, Carl Theodor von L'Eau, seit 1760; 8.) der vom Oesterreichischen Kreise präsentirte Beysitzer, Heinrich Ludwig Carl von Gebler, seit 1778; 9.) der von den protestantischen Ständen des Fränkischen Kreises präsentirte Beysitzer, Freyherr Christian von Ulmenstein *), seit 1774; 10.) der von den catholischen Ständen des Fränkischen Kreises präsentirte Beysitzer, Herr Franz Joseph Freyherr von Albini **), seit 1775; 11.) der vom Bayerischen Kreise präsentirte Beysitzer, Freyherr Johann Christian Joseph von Waldenfels, seit 1774; 12.) der auch vom Bayerischen Kreise präsentirte Beysitzer, Joseph von Weinbach, seit 1777; 13.) der von den protestantischen Ständen des Schwäbischen Kreises präsentirte, durch seine vielen Schriften berühmte Beysitzer, Freyherr Johann Heinrich von Harpprecht, seit 1745; 14.) der von den catholischen Ständen des Oberrheinischen Kreises präsentirte Beysitzer, Herr Friedrich Joseph Freyherr von Schmitz zu Grollenburg, seit 1774; 15.) der vom Obersächsischen Kreise präsentirte Beysitzer, Herr Carl Georg von Riedesel, Freyherr zu Ei-

*) Ein Sohn des oben, Seite 625, in der Note hhh erwähnten Beysitzers, Johann von Ulmenstein.

**) Ein Sohn des hier mit Ziffer 3. bezeichneten Beysitzers, Caspar Anton von Albini, gegenwärtig kurfürstlich-Erzkanzlerischer Geheimer Staatsminister und Kanzler, auch Reichs-Directorial-Gesandter.

Eisenbach, seit 1778; 16.) der vom Niedersächsischen Kreise präsentirte Beysitzer, Herr Franz Dietrich Freyherr von Ditfurth, seit 1773; 17.) der auch vom Niedersächsischen Kreise präsentirte Beysitzer, Adolph Friedrich Reinhard, seit 1780 *).

## §. 158.

1782. Am 6sten November 1782 wurde die erste Sizzung der sämtlichen Senate des Kammergerichts im neuen Gerichtshause gehalten.

Bald nach der Verlegung der Gerichtssitzungen ins neuerkaufte Gebäude, verkaufte auch das Kammergericht das Haus, welches bisher zu seinen Sizzungen gedienet hatte, sowohl als die ehehin zu demselben gekauften Häuser und Bauplätze, an verschiedene Kauflustige.

Mit der Zurichtung des neuen Audienzsaales wurde man indessen erst gegen den Ausgang des 1784. Jahres 1784 fertig, und am 23sten December desselben Jahres wurde die erste, öffentliche gerichtliche Audienz in diesem neuen Saale gehalten.

## §. 159.

1783. Im April 1783 trug sich ein Vorfall zu, der hier eine Berührung verdient.

Der fürstlich-Nassauische Beamte des Amtes Hütten- und Stoppelberg, Müller, machte nemlich, gemeinschaftlich mit dem fürstlich-Solms-Braunfelsischen Beamten den Versuch, die Grenze, welche das Gebiet der Stadt von dem

---

*) Von diesen siebenzehen Mitgliedern des damaligen kammergerichtlichen Collegii sind gegenwärtig im Jahre 1802, vier, die mit Ziffer 10. 14. 15. und 16. bezeichneten, noch am Leben, und drey derselben noch jetzt im kammergerichtlichen Collegio.

dem fürstlich-Nassauischen Gebiete scheidet, insonderheit so weit die Grenze an der zum ehemaligen Dorfe Büblingshausen gehörigen Gemarkung herziehet, ohne Zuziehung und ohne Mitwissen der Stadt, absteinen zu lassen, weil man dabey Nassauischer Seits unterstellte, daß die Büblingshäuser Gemarkung unter die fürstlich-Nassauische Landeshoheit gehöre.

In der gegentheiligen Ueberzeugung, daß nemlich die Büblingshäuser Gemarkung unter der Landeshoheit der Stadt Wetzlar liege, dem Fürsten von Nassau aber, dem oben in unserer Wetzlarischen Geschichte c) erwähnten Vergleiche gemäß, nur die peinliche Obrigkeit in dieser Gemarkung zustehe d), hatte die Wetzlarische Bürgerschaft, unterrichtet vom Versuche des fürstlich-Nassauischen Beamten, den Entschluß gefaßt, die Ausführung des Versuches nicht zu gestatten, vielmehr dieselbe mit dem eifrigsten Nachdrucke zu verhindern.

Als daher der genannte fürstlich-Nassauische Beamte, am 24sten April dieses Jahres, die Absteinung der Grenze zu vollenden versuchte, erschien an der Wetzlarischen Grenze eine beträchtliche Anzahl Wetzlarischer Bürger e), und setzte der Unternehmung des Nassauischen Beamten nicht allein einen feyerlichen Widerspruch, durch einen kaiserlichen Notarium entgegen, sondern verhinderte auch dieselbe, da sie der fürstlich-Nassauische Beamte, des Widerspruchs

c) In diesem zweyten Theile, im 24sten §. des dritten Abschnittes Seite 70.

d) Schon vor diesem Ereignisse war wegen dieses Gegenstandes ein Rechtsstreit zwischen den streitenden Theilen am Reichs-Kammergerichte entstanden, bey dem jeder derselben seiner Seits den Besitz der Landeshoheit behauptete.

e) Der Nassauische Beamte schätzte diese Zahl auf mehr als funfzig.

spruchs ungeachtet, auszuführen versuchte, thätlich, und warf die Tags vorher, in der Büblingshäuser Gemarkung, am Wetzlarischen Buchwalde schon gesetzten Grenzsteine wieder aus, brachte auch bald darauf ihre Beschwerde gegen den Versuch der Absteinung beym Reichs-Kammergerichte an.

1788. Ehe wir hier in der Geschichte der Stadt weiter gehen, müssen wir noch des am 23sten August 1788, bey der Reichsversammlung zu Regensburg zu Stande gekommenen Reichsschlusses gedenken. Dieser Reichsschluß betraf vorzüglich die Eintheilung der Senate am Reichs-Kammergerichte und einige andere, die innere Einrichtung dieses Reichsgerichts betreffende Gegenstände *).

## §. 160.

1790. Nach der am 9ten October 1790 zu Frankfurth vollzogenen Kaiserkrönung hatte Kaiser Leopold der Zweyte, höchstrühmlichen Gedächtnisses, dem Kammerrichter, Grafen Franz von Spauer, aufgetragen, die Huldigung in der Reichsstadt Wetzlar, in seinem Namen einzunehmen.

1791. Der kaiserliche Commissarius erfüllte diesen Auftrag, indem er den 12ten May 1791 zu dieser feyerlichen Handlung bestimmte. Er hielt diesmal keinen besondern Einzug in die Stadt, wie dies bey der Kaiser Joseph dem Zweyten geleisteten Huldigung geschehen war.

Am elften May wurden ihm die Thorschlüssel der

---

*) Siehe hier den zu Wetzlar erschienenen Abdruck dieses Reichsschlusses, welcher besonders einige Erläuterungen und Modifikationen der Verordnung des von uns oben im 143sten §. erwähnten Reichsschlusses vom Jahre 1775, in Ansehung der Eintheilung der Senate am Reichs-Kammergerichte und einige damit verwandte Gegenstände betraf. Unsers Bedünkens dürfte eine umständliche Anführung aller der in diesem Reichsschlusse enthaltenen Gegenstände hier nicht zweckmäßig seyn, sondern einer besonderen Geschichte des Reichs-Kammergerichts überlassen bleiben.

Stadt, von dem ganzen, zu diesem Zwecke versammelten Stadtrathe, in seine Wohnung gebracht, und von ihm dem ältern Bürgermeister und Stadthauptmanne, Herrn Friedrich Gottlieb Beyler, wieder zurückgegeben. Am folgenden Tage begab sich der kaiserliche Commissarius, in einem feyerlichen Aufzuge, unter Läutung der Glokken und Abfeuerung der bey solchen Gelegenheiten gebräuchlichen kleinen Böller, auf das Rathhaus, nahm hier zuerst dem Stadtrathe und der Geistlichkeit den Huldigungseid nach der allzeit gewöhnlichen Weise ab, erschien dann auf dem vor dem Rathhause errichteten Balkon, unter dem hier befindlichen, mit karmesinrothem Sammet ausgeschlagenen Baldachin, lies die in der unten stehenden Note mitgetheilte, an die vor dem Rathhause versammelte Bürgerschaft gerichtete Rede f), von einem ihm

Fff 2 zur

f) Der Inhalt der Rede war folgender: „Werthe gute „Bürger und Stadtangehörige!

„Ich werde nun den Eid laut vorlesen lassen, der „hier vor dem allmächtigen Gott abzulegen ist. Jedermann, der solchen abzuschwören hat, höre mit „Ehrfurcht zu, und gebe genau drauf acht, damit „er wisse, worüber er den Eid leiste."

„Jeder erwäge insbesondere die schwere Verbindung, „welche ein Eid mit sich bringet, und was es zu be„deuten habe, den Gott, welcher das Innerste der „Herzen kennet und prüfet, zum Zeugen aufzurufen."

„Reine, ungeheuchelte, innerlich gefühlte Wahr„heit muß diese feyerliche Handlung begleiten. Nur „hierauf siehet der Allmächtige mit Gnade und Güte „herab, und segnet solche eben so sehr, als der da„durch beleidigte Gott den falschen Schwur bestrafet."

„Wenn dem, was vorgelesen werden wird, auf„merksam zugehöret worden ist, dann werde ich „selbst die Worte vorsagen, welche mir von jeder„mann, mit in die Höhe gereckten Schwörfingern, „deutlich und laut nachzusprechen sind. — — Wer „in seinem Innern fühlt und überzeuget ist, daß er „das treulich halten werde, worüber er die Pflichten „ablegt, der verrichtet ein Gott gefälliges Werk, und „der schwöre mit zufriedenem und freudigem Herzen.

„Ich

zur Seite stehenden Rathe vorlesen, und sprach dann der Bürgerschaft den Huldigungseid in eigener Person vor, welchen diese mit ausgezeichneter Herzlichkeit nachsprach.

Der kaiserliche Commissarius bewirthete an diesem Tage, den Stadtrath und die Deputirten der Bürgerschaft in seiner Wohnung, an zwey Tafeln, wobey die Gesundheiten kaiserlicher Majestät und des kaiserlichen Hauses sowohl, als des kaiserlichen Commissarii und seiner Familie, unter Trompeten- und Paukenschall ausgebracht wurden.

Am folgenden dreyzehenten May lies auch der kaiserliche Commissarius der Wetzlarischen Judenschaft auf dem Rathhause den Huldigungseid abnehmen, und am Abende desselben Tages wurde auf dem Hauptplatze der Stadt, dem sogenannten Buttermarkte, eine Beleuchtung angezündet, bey der man das Brustbild Leopold des Zweyten, auf einem Altare, im Tempel des Ruhmes aufgestellt, in einem transparenten Gemählde schauete. Die Bürger-Offiziere und die jungen Bürger, welche bey dieser Feyerlichkeit die Wachen vor der Wohnung des kaiserlichen Commissarii versehen hatten, erhielten von demselben Geschenke g).

---

„Ich zweifle nicht, jeder redlich Gesinnte werde dies „thun, und so auch dem Kaiser geben, was des Kai„sers ist."

„Wer unter den hier Versammelten könnte dem al„lerhöchsten Reichsoberhaupte die Huldigungs„pflicht nicht mit redlichem Herzen leisten! dem „großen, dem verehrungswürdigen Leopold! dem „gerechten, dem friedlichen Kaiser! dem huldreichsten „Vater! dem Handhaber des Rechts und wohlher„gebrachter Freyheiten! dem vom Himmel ge„sandten Beschützer des Teutschen Vaterlandes! Sollte „es jemand — — ich kann es nicht glauben — — „geben, dessen Herz andere Gesinnungen fühlet, der „schwöre ja nicht, der entferne sich aus der Versamm„lung treuer biederer Bürger."

g) Wir entlehnen die Beschreibung dieser feyerlichen Handlung aus dem dritten Jahrgange der Wetzlarischen Zeitung, aus dem 80sten Stücke, vom 20sten May 1791.

## §. 161.

Da noch im Jahre 1790 die Stelle eines Kammergerichts-Präsidenten, durch das Ableben des jüngern Präsidenten, des Freyherrn Adolph von Trott, erlediget worden war, so ertheilte Kaiser Leopold der Zweyte diese Würde dem bisherigen kaiserlichen Reichshofrathe, Reichsgrafen Philipp Carl zu Oettingen und Wallerstein, welcher am 27sten Junius 1791 im reichskammergerichtlichen Collegio die gewöhnlichen Pflichten ablegte. 1791.

## §. 162.

Nach dem noch am 6sten April 1790 erfolgten tödlichen Hintritte des Wetzlarischen Schutzherrn, des Landgrafen Ludwig des Neunten von Hessen-Darmstadt, beschloß der Nachfolger desselben, der jetzt regierende durchlauchtige Herr Landgraf, Ludwig der Zehente, im nächstfolgenden Jahre die Verpflichtung des Wetzlarischen Stadtraths und der Bürgerschaft als Hessische Schutzverwandte, in der von uns schon öfters erwähnten Gestalt, nemlich durch ein Handgelübde der beyden Bürgermeister, des gesammten Stadtraths und der Zunftmeister und Vorsteher von zwölf Zünften und Gemeinden, durch besonders dazu abgeordnete fürstliche Räthe einnehmen zu lassen. 1790.

Zu diesem Zwecke begaben sich die fürstlichen Abgeordneten, nemlich der Director der Regierung zu Giessen, Herr Ludwig Adolph Christian von Grollmann und der Regierungsrath, Herr Johann Friedrich Strecker, am 18ten October 1791, von Giessen nach Wetzlar, und am folgenden Tage auf das Wetzlarische Rathhaus, und nahmen 1791.

die

die Verpflichtung des Stadtraths und der Bürgerschaft nach der hergebrachten Weise vor *).

Der Stadtrath verwahrte sich dabey durch eine Protestation, welche er von einem Notario vor der fürstlichen Commission ablesen lies, gegen die beyden, in der von den Commissarien vorgelegten Verpflichtungsformel gebrauchten Ausdrücke — — Pfandherr und gewärtig; gegen den ersten Ausdruck nemlich aus dem Grunde, weil die Stadt von keiner Pfandschaft wisse, vermöge der ihr von den Römischen Kaisern ertheilten Privilegien auch nicht verpfändet werden könne; gegen den letztern Ausdruck aber, weil er auf eine Unterwürfigkeit der Stadt gemißdeutet werden könne.

Die Commissarien erklärten dagegen die Verwahrung des Stadtraths gegen das Wörtgen — gewärtig — für eine bloße Wortgrübeley, und daß die Deutung, welche demselben vom Wetzlarischen Stadtrathe gegeben werden wolle, darunter nicht bezielt sey.

Hierauf ging dann die Verpflichtung, und zwar so vor sich, daß das hergebrachte Handgelübde den Commissarien zuerst von den beyden Bürgermeistern, dem Schöffenrathe und dem jüngern Rathe, dann von den Zunft- und Baumeistern oder sogenannten Zwölfern folgender zwölf Zünfte und Gemeinden, nemlich

1.) der sogenannten Stadtgemeinde,
2.) der Wollenweberzunft,
3.) der Bäckerzunft,
4.) der Schuhmacherzunft,

5.)

*) Die Stelle eines fürstlich-Hessischen Vogtes im Wetzlarischen Schöffengerichte bekleidete zu dieser Zeit, und zwar schon seit dem Ableben des Vogtes von Lauterbach, oder dem Jahre 1761 der Kammergerichts-Prokurator, Dr. Angelus Conrad Sipmann. Er wohnte auch in dieser Eigenschaft dieser feyerlichen Verpflichtung bey.

5.) der Schmidtzunft,
6.) der Metzgerzunft,
7.) der Schneiderzunft,
8.) der Leinenweberzunft,
9.) der Schreinerzunft h),
10.) der Holz- und Steinarbeiterzunft,
11.) der Langgässer Gemeinde, und
12.) der Neustädter Gemeinde,
abgelegt wurde.

Die Commissarien versprachen bey der Ablegung des Handgelübdes, daß der Schutzbrief der Stadt in der hergebrachten Gestalt eingehändiget werden solle, und schlossen diese Handlung mit einer Rede, in welcher sie dem Stadtrathe und der Bürgerschaft eröffneten, wie ihnen von des Herrn Landgrafen Durchlaucht besonders aufgetragen sey, den Stadtrath zu einer stracken und schleunigen Gerechtigkeitspflege, als der sichersten Grund-

---

h) Die Schreinerzunft war ehehin mit der Holz- und Steinarbeiter-Zunft dergestalt verbunden gewesen, daß das Handwerk der Schreiner mit den übrigen zu der Holz- und Steinarbeiter-Zunft gehörigen Handwerken, der Maurer, der Zimmerleute, der Dreher oder Drechsler, und der Faßbinder oder Kiefer, nur eine gemeinschaftliche Zunft ausmachten. Kurz vor dieser Zeit aber hatten sich die Schreiner von den übrigen zu der gemeinschaftlichen Zunft der Holz- und Steinarbeiter gehörigen Handwerken gänzlich getrennt und eine eigene Zunft für sich errichtet. Da nun auch kurz vor dieser Zeit, wie bereits oben im 129sten §. dieses vierten Abschnittes bemerkt ist, die Zunft der Wollenstrumpfweber gänzlich eingegangen war, und sich indessen wieder, wie schon in der ältern Zeit geschehen war, mit der Wollenweberzunft zu einer gemeinschaftlichen Zunft vereiniget hatte, hierdurch aber in der Zahl der zwölf Wetzlarischen Zünfte, die das Collegium der Repräsentanten der Wetzlarischen Bürgerschaft ausmachen, eine Lücke entstanden war, so erscheinet hier die Schreinerzunft, zum erstenmale als eine neue, besondere Zunft, und vervollständiget die Zahl der Wetzlarischen Zwölfer wieder.

Grundlage der Wohlfahrt der Wetzlarischen Bürgerschaft, nachdrücklich zu ermahnen, mit dem Beyfügen, daß des Herrn Landgrafen Durchlaucht insonderheit vertraueten, daß das gerichtliche Verfahren in peinlichen Sachen genau nach der Vorschrift der Gesetze werde bemessen, und dasselbe ohne alle die Gerechtigkeit verzögernde Verschleifung beschleuniget werden i).

Die ganze Handlung beschloß sich hierauf damit, daß der bey derselben anwesende Agent der Stadt am Reichs-Kammergerichte, Herr Dr. Caspar Friedrich von Hofmann die ebengemeldete Ermahnung der fürstlichen Commission dahin beantwortete: wie der Stadtrath bisher seinen Pflichten ein Genüge gethan zu haben glaube, die Absicht des Herrn Landgrafen jedoch dankbar erkenne, und hoffe, daß Höchstderselbe die Stadt in ihren Rechten und in der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit nicht beeinträchtigen werde *).

Wir

---

i) Wir entlehnen die Beschreibung dieser Verpflichtungshandlung aus einem uns vorliegenden, über dieselbe gefertigten Notariats-Instrumente.

*) Schlieslich wollen wir jetzt noch eine das Reichs-Kammergericht betreffende Nachricht hinzufügen. Seit dem Jahre 1782 bis zum Jahre 1791, waren folgende dreyzehen neue Mitglieder ins kammergerichtliche Collegium eingerückt:

1.) der von des Kaisers Majestät präsentirte Beysitzer, Freyherr Alois Joseph Maurer von Kronegg, seit dem April 1783.

2.) der von den catholischen Ständen des Nieder-rheinisch-Westphälischen Kreises präsentirte Beysitzer, Andreas von Steigentesch, seit dem December eben dieses Jahres. (Er legte im Jahre 1797 die Beysitzerstelle nieder, und trat als Reichs-Directorial-Gesandter bey der Reichsversammlung zu Regensburg, in kur-Maynzische Dienste.)

3.) der von den protestantischen Ständen des Schwäbischen Kreises präsentirte Beysitzer, Eber-

Wir sehen uns hier gemüssiget, die neueste schichte der Reichsstadt Wetzlar oder die Geschichte

---

Eberhard Christoph von Oetinger, seit dem März 1784.

4.) der vom Niedersächsischen Kreise präsentirte Beysitzer, Herr August Carl Bernhard von Schüler, genannt von Sehnden, seit dem März eben dieses Jahres. (Er legte im Jahre 1803 die Beysitzerstelle nieder, und trat als wirklicher Geheimer Rath und Minister in landgräflich-Hessen-Darmstädtische Dienste.)

5.) der vom Oesterreichischen Kreise präsentirte Beysitzer, Herr Maximilian Freyherr von Martini, seit dem August eben dieses Jahres.

6.) der von den protestantischen Ständen des Oberrheinischen Kreises präsentirte Beysitzer, Herr Johann Albrecht Freyherr von Cramer, seit dem Jänner 1787. (Der Sohn des als classischer Schriftsteller, vorzüglich in der kammergerichtlichen Rechtsgelahrtheit berühmten, schon im Jahre 1752 ins kammergerichtliche Collegium eingerückten, und im August 1772 verstorbenen Kammergerichts-Beysitzers, Freyherrn Johann Ulrich von Cramer, des Verfassers der Opusculn, der Wetzlarischen Nebenstunden, und noch vieler andern nützlichen Schriften.)

7.) der vom Bayerischen Kreise präsentirte Beysitzer, Graf Joseph Philipp Spauer von Pflaum und Valeur, seit dem October eben dieses Jahres. (Der Sohn des von uns schon mehr genannten verdienstvollen Kammerrichters, Grafen Franz von Spauer.)

8.) der von Kur-Braunschweig präsentirte Beysitzer, Herr Friedrich Franz Dietrich Freyherr von Bremer, seit dem Jahre 1788. (Er legte die Beysitzerstelle im Jahre 1798 nieder, und trat als Hofrichter, auch Land- und Schatzrath in königlich-Grosbrittannische und Kur-Braunschweigische Dienste.)

9.) der von den catholischen Ständen des Fränkische Kreises präsentirte Beysitzer, Herr Joseph von Ullheimer, seit dem April 1789.

10.) der von Kur-Sachsen, vermöge einer unter den alternirenden protestantischen Kuren, im Jahre 1788

schichte des achtzehenten Jahrhunderts mit der Erzählung dieser feyerlichen Handlung zu schließen, weil die Geschichte des mit diesem Jahre 1791 angefangenen letzten Jahrzehends des achtzehenten Jahrhunderts, so thatenvoll, so merkwürdig und so weitläuftig ist, daß der gegenwärtige zweyte Band unserer Wetzlarischen Geschichte diese Geschichte um so weniger mehr fassen kann, da die Bogenzahl desselben ohnehin schon so sehr stark ausgefallen ist.

Vielleicht setzen uns Zeit und Umstände in den Stand, unsern Lesern dereinst eine besondere Wetzlarische Geschichte des letzten Jahrzehends des achtzehenten Jahrhunderts zu liefern.

---

1788 getroffenen Uebereinkunft präsentirte Beysitzer, Herr Hanns Ernst Freyherr von Globig, seit dem May eben dieses Jahres. (Er legte die Beysitzerstelle im Jahre 1800 nieder, und trat als Comitialgesandter bey der Reichsversammlung zu Regensburg in kur-Sächsische Dienste.)

11.) der von Kur-Brandenburg präsentirte Beysitzer, Freyherr Franz Friedrich Anton von Beulwitz, seit dem May 1791. (Dieser geschickte, hoffnungsvolle junge Mann wurde dem kammergerichtlichen Collegio schon fünf Monate nach seinem Eintritte in dasselbe, im October eben dieses Jahres, durch den Tod geraubt. Man findet ihn daher auch im Kameral-Kalender von diesem Jahre nicht.)

12.) der vom Bayerischen Kreise präsentirte Beysitzer, Herr Carl Ludwig Freyherr von Branca, seit dem Junius eben dieses Jahres.

13.) der auch von Kur-Sachsen präsentirte Beysitzer, Herr Friedrich August Freyherr von Leutsch, seit dem October eben dieses Jahres. (Von diesen hier erwähnten dreyzehen neuen Mitgliedern des kammergerichtlichen Collegii waren zur Zeit, wo wir dieses schreiben, fünf, nemlich die mit Ziffer 1. 2. 3. 7. und 11. bezeichneten, nicht mehr am Leben.)

ng Seite.

di

de

E:

Digitized by Google